

Zeitschrift

Inhalt des des Bandes.

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Altertumskunde.

Band 11.

Heft 1 und 2.

Inhalt: Friedrich Praetorius, Das niedere Schulwesen Lübecks
im 17. und 18. Jahrhundert.

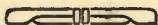


Lübeck.

Lübcke & Röhrling.
1909.

Inhalt des ersten Bandes.

	Seite
I. Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert. Von Dr. Friedrich Praetorius, Oberlehrer an der königlichen Domschule zu Schleswig	1
II. Die Straßennamen der Stadt Lübeck. Von Professor Dr. Max Hoffmann. Mit einer Karte	215
III. Geschichte der Kartographie Lübecks. Von Dr. Gustav Häußler.	293
IV. Bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Lübeckischen Schiffahrts- straßen und Hafenanlagen. Von Peter Rehder, Dr. ing.	339
V. Ein Handelsstreit zwischen Lübeck und Preußen im Anfang des 18. Jahrhunderts. Von Dr. H. Rachel, Privatdozent an der Universität Berlin	374
VI. Zur Wendenschlacht auf der Bürschauheide. Von Professor Dr. August Säch in Lübeck	383
VII. Kleinere Beiträge.	
1. Ein Rätsel aus dem 14. Jahrhundert. Von Direktor Professor Dr. Paul Feit in Breslau	388
2. Zur Kirche in Alt-Lübeck und zum Turm in Ratkau. Von Direktor Dr. Reuter	389
VIII. Besprechungen.	
1. Die neue Helmoldbausgabe von Schmeidler. Von Dr. Friedrich Bruns	394
2. Lauenburgisches Sonderrecht von Traugott Frhr. von Heinke, Dr. jur. Von Dr. Reuter	400
IX. Bericht des Vereins und Schriftenaustausch 1908	403



Berichtigung.

S. 278. Die Inschrift des Steinkreuzes ist, nach freundlicher Mittheilung von Dr. F. Tschén-Wismar, zu lesen: Biddet Gott vor den gheber des wizers na der Wilsnafen. Er fügt hinzu, daß die Nietlöcher für den Zeiger noch deutlich erkennbar sind.

Vorwort.

Mag Konrad Fischers Feststellung,¹⁾ daß die ersten Nachrichten über die niederen Schulen Deutschlands überhaupt die Chronik von Lübeck gebe, auch auf einem Irrtum beruhen,²⁾ so ist es doch zweifellos, daß die Entwicklung des niederen Schulwesens mit am frühesten in Lübeck einsetzt und wegen der ausgeprägten Eigenart mit Recht der Hervorhebung verdient. Das Lübecker Schulwesen ist mit Sicherheit bis ins 13., ja, man kann sagen, bis ins 12. Jahrhundert zu verfolgen und bietet die Möglichkeit, von den frühesten Zeiten herauf die Fäden der Entwicklung aufzudecken und weiter zu spinnen.

Das Charakteristische Leben der Hansestadt drückte seinen Stempel auch dem Schulwesen und insonderheit dem niederen auf, indem es eine Schulgattung, die Schreib- und Rechenschulen, zu einer intensiveren Ausgestaltung und scharfen Trennung von den übrigen führte, ihre Lehrer aber zu festem Zusammenschluß nach Art der Zünfte und zu einem nicht geringen Standesgefühl. Das oft nur allzu stark entwickelte Bewußtsein der bürgerlichen Freiheit, welches sich in den erbitterten Kämpfen der privilegierten und nichtprivilegierten Schulhalter um die wirtschaftliche Lage und in den Eifersüchteleien der Schulhalter der verschiedenen Gattungen untereinander widerspiegelt, ist zu deutlich, als daß es bei der Betrachtung des Schulwesens dieser Stadt übersehen werden dürfte.

Die vorliegenden Arbeiten von Göring, Grautoff, Deecke und Ruge behandeln Teile desselben. Sie erfordern eine Zusammen-

¹⁾ Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Hannover 1892, Bd. I, S. 9.

²⁾ Willy Ruge, die Blütezeit der deutschen Schulen Lübecks in d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh., Leipziger Diss. 1900, S. 1.

fassung, Ergänzung, Fortführung und zum Teil auch Berichtigung. A. Göring gibt eine Zusammenstellung von Nachrichten über die Entstehung und erste Einrichtung der St. Katharinschule zu Lübeck³⁾, behandelt also nur eine Schulart, die lateinische Schule, in der Zeit von 1531—ca. 1580. Diese kleinere Arbeit wurde von E. Deecke überholt, der das Wichtigste aus der Geschichte des Katharineums von seiner Gründung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hervorhebt, ohne aber nach seinen eigenen Worten eine vollständige Geschichte bieten zu wollen.⁴⁾ F. Grautoff fügt eine Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche hinzu.⁵⁾ W. Ruge endlich greift die deutschen Schulen heraus und schildert auf Grund von urkundlichen Quellen deren Blütezeit in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁶⁾

So ist also das gesamte Schulwesen Lübecks im Zeitraum vor der Reformation bereits dargestellt, für die Zeit nach der Reformation aber ist noch viel zu tun übrig. Denn neben den erwähnten deutschen Schulen und der lateinischen Schule zu St. Katharinen gab es in Lübeck noch die Lateinschule „am Thumb“, die als die erste und älteste öffentliche Unterrichtsanstalt Lübecks überhaupt in ihrer eigentümlichen Stellung als geistliche Stifterschule vom 12. bis ins 19. Jahrhundert bestanden hat, dann nach der deutlichen Trennung innerhalb der deutschen Schulen die Schreib- und Rechen-, sowie die Bet- und Leseschulen, ferner die sog. „Lehrmödderschulen“, mehrere Armenschulen, die Jungfrauenschule des Klosters zu St. Johannis, die Waisenhauschule und endlich Winkelschulen in einer Anzahl und Blüte, wie sie kaum größer gedacht werden kann. Die Darstellung Heppes⁷⁾ kann als eine Geschichte der Volksschulen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert nicht in Frage kommen. Ruges Urteil⁸⁾ über den darin be-

³⁾ A. Göring, Zusammenstellung von Nachrichten über die Entstehung und erste Einrichtung der St. Catharinschule zu Lübeck, Lübeck 1823.

⁴⁾ Das Catharineum zu Lübeck vor 1800, Lübeck 1843.

⁵⁾ Programm der Katharinschule, Lübeck 1830.

⁶⁾ S. Anm. 2.

⁷⁾ H. Heppes, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha 1860, Bb. V, S. 285f.

⁸⁾ Ruge, a. a. O. S. I des Vorwortes.

handelten Zeitraum nach der Reformation ist in vollem Umfange auch auf die folgenden zwei Jahrhunderte auszudehnen, für welche jenem zwei Vortragsmanuskripte die Hauptgrundlage abgegeben haben. Als wesentlichster Mangel muß bei ihm die ungenügende Berücksichtigung der entwicklungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente bezeichnet werden.

Dieser Umstand und das lebhaftere Interesse an der Vaterstadt haben den Verfasser veranlaßt, nach Rantes Wort: „Die Schätze der Archive zu durchforschen, zu benutzen, ist die Aufgabe der heutigen Studien. Möge sie immer glücklicher vollzogen werden, möge die Masse des Materials die allgemeine Anschauung nicht verhindern, sondern fördern. Denn das Ideal ist immer, die historische Wahrheit der Welt zu vergegenwärtigen,“ — zu handeln und auf Grund des urkundlichen Quellenmaterials des Lübeckischen Staatsarchivs und des Ministerialarchivs zu Lübeck einen Beitrag zur Geschichte des Lübecker Schulwesens im 17. und 18. Jahrhundert zu liefern unter besonderer Berücksichtigung und Betonung der sozialen Stellung und wirtschaftlichen Lage des niederen Lehrerstandes. Die harten, oft recht erbittert geführten Kämpfe auf dem Gebiete des Schulwesens, die eifersüchtige Überwachung der nichtbelehnten Schulhalter durch die belehnten, der Zusammenschluß der Mitglieder der verschiedenen Schulgattungen zu festen, zunftartigen Organisationen, die darin sich ausdrückende deutliche Sonderung unter den deutschen Schulen, die Ausdauer und Zähigkeit, mit der die Winkel- oder Klippeschulmeister, verächtlich auch „Bönhasen“ genannt, um ihr Stücklein Brot stritten gegenüber den mit Vorrechten ausgestatteten verordneten oder belehnten Schulhaltern, sollen durch 200 Jahre verfolgt werden. Ein gewaltiges soziales Ringen, ein Ringen um die wirtschaftliche Existenz spricht aus den Akten der vergangenen Zeiten und läßt ein Bild von einer Lebendigkeit und Mannigfaltigkeit entstehen, wie es so ausgeprägt wohl nur in wenigen anderen Städten Deutschlands zu finden sein wird. Überdies ermöglichen die glückliche Erhaltung einer Art von Tage- oder Hausbuch des berühmtesten Schreib- und Rechenmeisters zu Lübeck in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sowie die erhaltenen Werke desselben, ein helleres Licht auf einen wichtigen, ehrenwerten

Stand zu werfen, während durch eine Schrift des gelehrten Rectors Kirchmann der Lateinschule vom Jahre 1630 die Winkelschulen in eine nähere Beleuchtung gerückt werden.

Die Darstellung ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geführt worden, weil mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts schon deutlich neue Kräfte sich zeigen, ein frisches pädagogisches Leben mit neuen Aufgaben und Zielen sowohl auf dem Gebiete des höheren, als auch des niederen Schulwesens und insbesondere auf dem der Lehrerbildung erwacht ist, kurz, weil eine neue Zeit sich anbahnt. Wenn es dem Verfasser auch nicht gelungen ist, völlig Neues oder Einzigartiges zu bieten, so glaubt er doch, daß diese Abhandlung nicht überflüssig sein wird. Der Wert aller derartigen lokalgeschichtlichen Einzeluntersuchungen besteht darin, die Gesamtaufassung, das Gesamturteil über die Entstehung und Entwicklung des Schulwesens des deutschen Vaterlandes berichtigen, ergänzen und vertiefen zu helfen. Möge darum auch diese Arbeit ein nicht unwillkommener Beitrag zu einer Schulgeschichte Lübecks und damit des weiteren deutschen Vaterlandes sein!

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle des freundlichen Entgegenkommens des i. J. 1907 verstorbenen Staatsarchivars Herrn Professor Dr. Hassé und des Herrn Seniors D. Ranke zu Lübeck bei der Benutzung der Archivalien in Dankbarkeit zu gedenken.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III—VI
A. Zusammenfassende Darstellung des gesamten Lübedischen Schulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts	1— 23
Das Schulwesen Lübeds vor der Reformation	1— 15
Die schola interior des Domkapitels S. 2—4. — Die schola exterior des Domkapitels S. 4—7. — Die unterrichtliche Tätigkeit der Franziskaner- und Dominikanermönche S. 7—9. — Die Jakobischule S. 9—11. — Die deutschen Lese- und Schreibschulen („Judesche Scrifscolen“) S. 12—13. — Der Unterricht der weiblichen Jugend S. 14—15.	
Das Schulwesen Lübeds nach der Reformation bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts	15— 23
Vergleichende Übersicht der Schulen unmittelbar vor und nach der Reformation S. 15—17. — Die Domschule S. 17—18. — Die Jungfrauenschulen S. 18—19. — Die deutschen Schulen S. 20—23.	
B. Das niedere Schulwesen Lübeds im 17. und 18. Jahrhundert	23—184
I. Die Domschule	23— 57
Die Zeit gleich nach der Reformation S. 23—24. — Das Privileg von 1660 S. 24—25. — Die Organisation der Anstalt bis 1704 S. 25—30. — Die Schulordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1710 ?) S. 30—36. — Stundenplan des Praeceptor Primus S. 33, des Praeceptor Secundus S. 33—34. — Die Lehrer der Domschule S. 37—56. — Die vorgesetzten Behörden S. 37. — Wahl und Einführung S. 37—38. — Streit zwischen Rat und Kapitel und der „Struktur-Kassa-Vergleich“ vom 9. Juni 1746 S. 38—39. — Die festen Einkünfte S. 40—43. — Die Alzidentien S. 43—47. — Steuerfreiheit und andere Vorrechte S. 47—48. Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung S. 48—50. — Streit zwischen dem Praeceptor Primus Ulrich und dem Stadttantor Pagenbarm S. 50. — Streit zwischen dem Praeceptor	

- Primus Ulich und dem Praeceptor Secundus Gerken
S. 50—55. — Kritik S. 55. — Die letzte Zeit des
Bestehens der Schola Cathedralis S. 56—57.
- II. Die deutschen Schulen 57—161
1. Die deutschen Schulen bis zum Jahre 1646 57—69
Bericht „Die Deutschen Schulen belangent“ (1637?)
S. 57—61. — Abänderungsvorschläge der bestehenden
Ordnungen (wahrscheinlich 1630er Jahre) S. 62—65.
— Rückkehr zum Bericht und Beurteilung des Standes
der deutschen Schulmeister S. 65—66. — Tabelle als
Ergänzung zu S. 20 auf S. 67. — Zusammenfassender
Rückblick auf die Gesamtheit der deutschen Schulen und
die allmähliche Entwicklung der Schreib- und Rechen-
schulen S. 67—69.
2. Die deutschen Schulen nach 1646 69—161
Übersicht über die Arten derselben in ihrem Verhältnis
zueinander S. 69—71.
- Die deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübeds im 17. und
18. Jahrh. und ihre Schulen 71—103
Das Gesuch der verordneten Schreib- und Rechenmeister
vom 9. April 1646 S. 71—73. — Das Senatsdekret vom
29. April 1646 S. 73—74. — Die Kunst der Schreib-
und Rechenmeister Lübeds S. 74—103. — Die „Beliebung“
vom 2. Janr. 1656 S. 74—78. — Das Projekt einer
neuen veränderten Ordnung vom 30. Juli 1689 S. 78—
81. — Vergleich der Statuten von 1656 und 1750 S.
81—82. — Die äußeren Organisationsmittel der Kunst
S. 82—83. — Sonderstellung der Schreib- und Rechen-
meister und ihrer Schulen S. 83—85. — Die Methode
S. 85. — Schülerzahl S. 85—86. — Die wirtschaftliche Lage
der Schreib- und Rechenmeister S. 86—88. — Be-
gründung der Sonderstellung S. 88—94. — Bildungs-
gang S. 88—90. — Examen S. 90—94. — Eingriffe
in die Vorrechte der Schreib- und Rechenmeister S. 94—97.
— Verhalten der Kunstmeister in der Abwehr gegen
dieselben S. 97—98. — Zusammenfassende Darstellung
und Beurteilung der Schreib- und Rechenmeister S.
98—103.
- Arnold Möller, der berühmteste Schreib- und Rechenmeister
Lübeds 103—132
Bedeutung und Wertschätzung A. Möllers bei seinen Zeit-
genossen S. 103—104. — Sein Lebensgang S. 104—108.
— Seine Werke S. 108—123. — a) Rechenbücher S. 108—117.
b) Schriftwerke S. 117—123. — Allgemeines S. 117—121.

— Inhalt des Schreibstübeleins S. 117—122. — Inhalt des Schreibkunstspiegels S. 122—123. — Zusammenfassende Kritik S. 123—124. — Seine soziale und wirtschaftliche Stellung S. 124—132.

Die deutschen Det- und Leseschulen 132—158

Ihre Entstehung S. 132. — Ihr Verhältnis zu den Schreib- und Rechen- und Winkelschulen S. 133. — Vorbildung ihrer Lehrer S. 134. — Prüfung derselben S. 135—136. — Standesverhältnisse der Lehrpersonen S. 136. — Ihre Schulen S. 137—138. — Ihre wirtschaftliche Lage S. 138—141. — Beeinträchtigung ihrer Nahrung S. 141—142. — Die Kunst der Det- und Lesemeister S. 143—155. — Die Vereinigungspunkte von 1728 S. 143—144. — Vergleich mit den Satzungen der Schreib- und Rechenmeister von 1656 und 1689 S. 145. — Das Gesuch an den Syndikus 1734 S. 146. — Gesuch vor dem Septbr. 1735 S. 147. — Ordnung vom 15. Sept. 1735 S. 148. — „Spezifikation“ des Schulhalters Hinrich Conradt Bruhns S. 149—150. — „Anweisung und Bittschrift der gesamten hiesigen Schulhalter 1743“ S. 150—155. — Überblick und Kritik S. 155—156. — Die „Festfragen“ des Det- und Leseschulhalters H. C. Bruhns S. 156—157. — Kritik S. 157. — Prüfung und Beurteilung durch den Superintendenten S. 158.

Die sog. Lehrmödderschulen 158—161

Ihre Stellung innerhalb der verordneten Schulen S. 158—159. — Ihr Verhältnis zu den Winkelschulhalterinnen S. 159—161.

III. Die Winkelschulen 161—175

Die Arten der Winkelschulen S. 161.

a) Die „niedereren“ Winkelschulen 161—167

Gründe für das überaus zahlreiche Auftreten und die hartnäckige Behauptung der Winkelschulen S. 161—162. — Standesverhältnisse ihrer Lehrpersonen S. 163. — Unterrichtsgegenstände S. 164. — Kritik S. 164—165. — Wirtschaftliche Lage S. 165. — „Designatio der heimlichen Winkelschule von dem Schul-Meister Grothjohann“ 1679 S. 165—166.

b) Die Winkelschulen der sog. Paedagogen und Studenten 167—175

Die paedagogi scholastici S. 167—168. — Die studiosi academiei S. 168—169. — Gründe für diese Art der „höheren“ Winkelschulen S. 169—170. — Schrift des Rektors Kirchmann gegen sie im J. 1630 S. 170—174. — Weitere Beschwerden und Erlasse gegen ihr

verderbliches Wirken S. 174—175. — Zusammenfassung
der Gründe S. 175.

Seite

IV. Besondere Einzelschulen 175—183

Die Mädchenschule des St. Johannis-Jungfrauenklosters
und ihre Ordnung 1574 S. 176—179. — Die Armen-
schulen S. 179—180. — Die Schule des Waisenhauses
zu Lübeck S. 181—183. — Kurzer Überblick über Gründung,
Lehrer, Zucht, Unterricht S. 181—182. — Hinweis auf
„der Herren Vorsteher des Armen Waisenhauses in Lübeck
Schuel-Ordnung, der Praeceptoren Verrichtung betreffend“
(1673, 1757), und „der Herren Vorsteher des Armen
Waisenhauses in Lübeck Kinder-Ordnung“ 1673 S. 182—
183. — Verhältnis der Waisenhauslehrer zu den übrigen
Lehrern der niederen Schulen S. 183.

Schlußwort S. 183—184.

A n h a n g.

Nr.

Seite

- | | |
|---|---------|
| I. Ordnung für die Domschule aus dem Anfang des 18. Jahr-
hunderts (1710?) | 185—190 |
| II. Vertrag zwischen dem Bischof Adolph Friedrich von Lübeck
und dem Räte der Stadt am 9. Juni 1746, (der sog.
Struktur-Kassa-Vergleich) | 190—193 |
| III. Gesuch der sämtlichen Schreib- und Rechenmeister vom
9. April 1646 | 194—196 |
| IV. Senatsdekret vom 29. April 1646 | 196—197 |
| V. Senatsdekret gegen die Beth- und Lese-schulen vom 16. Juli
1680 | 197 |
| VI. „Freundtliche, Einhellige Beständige Beliebung der Wohl-
verordneten Schreib- und Rechenmeister dieser Stadt Lübeck“
vom 2. Januar 1656 (Zunftstatuten) | 197—200 |
| VII. Projekt einer neuen veränderten Zunftordnung aus dem
J. 1689 | 200—204 |
| (Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc pro-
jectum von Hermann Köstern Ältesten der Deutschen Schreib-
und Rechenmeister in cancellaria 30. Julij A ^o 1689.) | |
| VIII. „Bereinigungspunkte der concedirten Beth- und Lese-
Meister“ vom 9. April 1728 (Zunftstatuten) | 204—206 |

Nr.	Seite
IX. Gesuch der „gesammtlichen Consessionirten Schull halter der Keiserlichen Freuen Reichstadt Lübeck“ an den Syndikus 1734	206—208
X. Neue Zunftstatuten der „concedierten Beth- und Lese Meister“ vom 15. Sept. 1735	208—210
XI. Dienstkontrakt zwischen dem „Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil“	210—211
XII. Tabelle über die aus den Akten feststellbare Zahl der Schreib- und Rechen-, Beth- und Lese-, Lehrmöbder-, Armen- und Winkelschulen in der Zeit von 1646 bis zum Anfang des 19. Jahrh. als Ergänzung zu den Tabellen auf S. 20 und 67	212
XIII. „Cassa-Conto“ der verordneten Schreib- und Rechenmeister aus den Jahren 1730/31	213

des 17. Jahrhunderts.

Das Schulwesen Lübecks vor der Reformation.

B. Darstellung der lübeckischen Schulgeschichte kann sogleich mit dem Jahre 1163 begonnen werden, das nach Bede's) das richtige Jahr der bedeutsamen Verlegung des Bistums „Wicheringens“ nach Lübeck anzusehen ist. Auch Brunton's) (s. h. d. d. l. Anst. an.) Die Gründung des Domcapitels in Lübeck²⁾ unter dem ersten lübeckischen Bischof Gerold und noch im selben Jahre 1163 fand nach Bede's) Gründung und Einweihung der ersten norddeutschen Gebäude (Lübeck) denen er ein Kloster nennt, in dem Hg u. a. auch die Schulaube und die Domkirche befunden haben mögen. So ist das junge Lübeck, das in den ersten 20 Jahren seines Bestehens mühsam um seine Existenz zu ringen hatte und wohl

*) Kaiserliche Geschichte der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs von dem Kaiser Friedrich, herausgegeben von Johann August Bede, Bd. 1, S. 1071.

**) Brunton, Über die Verlegung des Bistums von Eibenburg, S. 1071.

3) Das Domkapitel bestand aus einem Bischof, einem Dechant und vier Kanonikern (quatuor canonici cum praeposito et decano).

A.

Zusammenfassende Darstellung des gesamten lübeckischen Schulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das Schulwesen Lübecks vor der Reformation.

Die Darstellung der lübeckischen Schulgeschichte kann füglichweise mit dem Jahre 1163 begonnen werden, das nach Becker¹⁾ als das richtige Jahr der bedeutsamen Verlegung des Oldenburger „Bischofstums“ nach Lübeck anzusehen ist. Auch Grautoff schließt sich dieser Ansicht an.²⁾ Die Gründung des Domstifts zu Lübeck³⁾ unter dem ersten lübeckischen Bischof Gerold folgte, und noch im selben Jahre 1163 fand nach Becker die Erbauung und Einweihung der ersten notdürftigen Gebäude statt, unter denen er ein Kloster nennt, in dem sich u. a. auch die Kapitelsstube und die Domschule befunden haben mögen. So hatte das junge Lübeck, das in den ersten 20 Jahren seines Bestehens mühsam um seine Existenz zu ringen hatte und wohl

¹⁾ Umständliche Geschichte der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reiches freyen Stadt Lübeck, herausgegeben von Johann Rudolph Becker 1782, Bd. I, Abt. 2, S. 107 f.

²⁾ Vgl. Grautoff, über die Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg nach Lübeck, 1824.

³⁾ Das Domkapitel bestand aus einem Propste, einem Dekan und zwölf Domherren [duodecim personis eum praeposito et decano].

ganz ohne alle öffentlichen Unterrichtsanstalten gewesen war, ⁴⁾ mit dem Kapitel zugleich auch eine Schule erhalten, die wie überall in Deutschland und im Auslande naturgemäß im engsten Anschluß an die Kirche und ihre Einrichtungen stand. Der Domherr, der das überaus wichtige Amt des Scholasticus verwaltete, führte die Aufsicht darüber.

Von Anfang an muß eine innere und eine äußere Schule am Domstifte bestanden haben, wenn auch, wie Grautoff bemerkt, nirgends die Namen schola interior und schola exterior in den Urkunden des lübeckischen Kapitels ausdrücklich vorkommen. Durch dieselben Einrichtungen, wie sie in den übrigen Stiftern Norddeutschlands anzutreffen waren, ist diese Annahme gerechtfertigt. Die innere diente zur Heranbildung der jüngeren Geistlichen und kann als Seminar für Geistliche bezeichnet werden, die äußere für den Unterricht der Jugend. In frühester Zeit waren die Stiftsherren selbst die Lehrer. Doch schon bald nach der Aufhebung der Klausur um die Mitte des 13. Jahrhunderts überließen die Canonici oder Domherren alle Arbeiten und Geschäfte ihren Vikaren. Damit geriet auch der Unterricht in beiden Lehranstalten in die Hände anderer Männer, die ihren Sold entweder vom ganzen Kapitel oder von den einzelnen Canonicis erhielten.

In der sogenannten inneren Lehranstalt hatten unstreitig bis dahin unter der Leitung des Dekans die älteren Domherren den Unterricht erteilt. Das ausschließliche Ziel war natürlich die Vorbereitung und Befähigung zum Dienst der Kirche. Nun trat an ihre Stelle der Theologus des Stiftes, auch Magister oder Lector in Theologia genannt. Er mußte entweder die Würde eines Baccalaureus oder die eines Doktors der Theologie haben. Seine Wahl blieb meistens dem Dekan überlassen, doch wurde gewöhnlich ein Gelehrter aus der Fremde berufen, der neben einem besonderen Gehalte aus der Kirchentasse ⁵⁾ auch seine eigene Pfründe empfing und dadurch in die Reihe der wirklichen Canonici

⁴⁾ Grautoff, Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche, S. 6. Die folgenden Angaben stützen sich hauptsächlich auf diese Arbeit Grautoffs.

⁵⁾ Nach der ältesten lübeckischen evangelischen Kirchenordnung vom Jahre 1531 betrug es bis zur Reformation jährlich 300 Mt.

eintrat. Für die ihm damit zufallenden kirchlichen Geschäfte wies ihm der Dekan zwei Vikare zu. Die Zahl der jüngeren Geistlichen, die dieses Unterrichtes bedurften, scheint ziemlich beträchtlich gewesen zu sein.⁶⁾ Bestellten doch die Stifftsherren oft die unwissendsten Geistlichen als ihre Vikare! Auch ist zu bedenken, daß an allen Kirchen eine Menge Stiftungen bestanden, bei denen Söhne lübeckischer Bürger als Priester angestellt werden mußten.⁷⁾ Dafür spricht auch die notwendig gewordene Anstellung eines durch den Dekan zu erwählenden Lectoris secundarii, der gleichfalls zu regelmäßigen Vorträgen verpflichtet war und aus der Kirchenkasse des Doms jährlich 100 Gulden empfing.⁸⁾

Über die Gegenstände und die Methode dieses höheren geistlichen Unterrichtes im Stifte fehlt es an allen Belegen. Doch ist mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß er von dem in jener Zeit allgemein üblichen Verfahren der meisten Domkapitel nicht abgewichen sein wird, sich also lediglich auf die Vorträge (lectiones) jener Lektoren beschränkte, deren Inhalt sich außer auf die Theologie auch auf das bürgerliche und kirchliche Recht erstreckt haben mag.⁹⁾ Während diese Männer für den wissenschaft-

⁶⁾ Ein Streiflicht fällt auf diese Aussage auch für die frühere Zeit durch folgende Angaben: „Wer Geld genug besaß, setzte ein Kapital aus, um einen Priester anzustellen, der für ihn wöchentlich einige Male Seelenmesse hielt. Zur Zeit der Reformation gab es am Dom 66 zu diesem Zwecke angestellte Vikare, an St. Marien 68, an St. Peter 29, an St. Jakobi 21 und an St. Aegidien 19. Die Gesamtzahl des Klerus mit Einschluß der dem Kantor jeder Kirche unterstellten Chorherren, die im Chore erscheinen und bei den Vigilien usw. singen mußten, der Almosensammler, Organisten und Glöckner soll oft über 800 betragen haben.“ Vergl. Schreiber, Die Reformation Lübeds, Halle 1902; Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 74, S. 10.

⁷⁾ Häufig wurde diese oder jene Pfründe schon im 8. oder 9. Lebensjahre durch die Fürsorge der Familie für ihre Söhne festgelegt. Vergl. Grantoff, a. a. D.

⁸⁾ Lüb. Kirchenordnung von 1531.

⁹⁾ Eine eigentümliche Fortsetzung fanden diese Vorlesungen auch nach der Reformation der Kirchen und Schulen. Im ehemaligen Franziskanerkloster zu St. Katharinen wurde nämlich ein besonderes Lektorium gestiftet, in dem der Superintendent, der Rektor der Schule zu St. Katharinen und tüchtige Männer unter den Pastoren und Lehrern wöchentlich bestimmte theol. Vorträge für die jüngeren Geistlichen und Schullehrer hielten.

lichen Unterricht der jüngeren Geistlichen zu sorgen hatten, mußte der Cantor mit Unterstützung des praefectus chori die Übungen im Gesang vornehmen. Doch auch der Cantor folgte dem Beispiel der übrigen Canonici und überließ seine Amtsgeschäfte besoldeten Personen. Die Folge war, daß der Unterricht bald im Argen lag und laut die Klagen ertönten, daß fast kein Geistlicher in Lübeck richtig und angenehm singe. Da griffen die Bürger selbst durch und errichteten Michaelis 1462 an der sog. Sängerkapelle zu St. Marien¹⁰⁾ eine eigene Sängerschule mit reicher Ausstattung. Bei seiner Wohlhabenheit hätte das Stift eine Pflegestätte der Kunst und Wissenschaft werden können, wären nur große Männer an seiner Spitze gewesen. Nun aber begnügten sich die Geistlichen, die oft schon von Jugend an eine sichere Anwartschaft auf diese oder jene Pfründe hatten¹¹⁾, gerne mit den wenigen Kenntnissen, welche sie aus den Vorträgen der Stiftstheologen gewinnen konnten, und die Domherren, von denen eine vollendetere Ausbildung erwartet und der Besuch einer wirklichen Universität vorausgesetzt wurde, wandten der Wissenschaft meistens den Rücken. Darum führt kein Name in der Geschichte der Gelehrsamkeit auf diese Anstalt; doch verdient die Sammlung einer bedeutenden Bibliothek, die zu den vorzüglicheren im ganzen nördlichen Deutschland gehörte, der Erwähnung. Mit der Einführung der Reformation in Lübeck war auch das Ende dieser inneren Schule gekommen.

Wenden wir uns nun zu der äußeren Lehranstalt des Kapitels und betrachten im Anschluß daran in Kürze die übrigen Schulen der Stadt in der Zeit der Herrschaft der katholischen Kirche, d. h. des Lübecker Domstiftes, das alle Gewalt in die Hände des Scholastikus gelegt hatte. Seiner Leitung und Aufsicht unterstanden die schola exterior, die vorzugsweise Dom-

¹⁰⁾ Die sog. Sängerkapelle ist eine der glänzendsten Stiftungen, die in Lübeck überhaupt gemacht worden sind. Für das Schulwesen ist sie von Interesse, weil bei der Gründung des Katharineums durch Bugenhagen der Gedanke angeregt wurde, die Einkünfte derselben für die Besoldung der Lehrer zu verwenden, und noch heute das Vermögen der ehemaligen Sängerkapelle den bedeutendsten Teil des Schulvermögens ausmacht. Vergl. Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Geschichte und Altertumskunde, Bd. I, S. 364.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 7 auf S. 3.

oder Stiftsschule genannt wurde¹²⁾, und sämtliche später entstandenen Schulen der Stadt, die nur als Nebeninstitute der Domschule gelten sollten. Alle waren ihm zinsbar. Die Schulen mußten so die Pfründen der Stiftsherren verbessern helfen. Infolge dieser traurigen und zu beklagenden Abhängigkeit war jedes Gedeihen von vornherein ausgeschlossen. Mochte hin und wieder ein Scholastikus redlich für den Unterricht sorgen, der Eigennutz der meisten anderen ließ jede Fürsorge vergessen. Wie konnte daher ein Schulwesen zur Blüte gelangen, wenn ihm die Keime des Verfalles gleich von Anfang an mit eingepflanzt wurden?

Die Domschule war ursprünglich die einzige für den wissenschaftlichen Unterricht in Lübeck. Als ersten Lehrer bestellte der Scholastikus den Rektor oder Scolemester, die übrigen Lehrer hießen Scologesellen, unter denen der erste auch wohl Submagister oder Subrektor genannt wurde. Mit Ausnahme des Rektors wurden meistens nur Laien zum Lehrer gewählt, weil nach dem Beschlusse der Kirchenversammlung zu Compostella 1114 sich Geistliche nicht zum Unterricht von Laien verbinden sollten¹³⁾. Die Bestimmung über die Besoldung hing fast allein vom Scholastikus ab, er allein hatte auch das Recht der Ein- und Absetzung¹⁴⁾.

In der Regel genossen die Lehrer ein Drittel des in ihren Klassen eingenommenen Schulgeldes. Rektor und Subrektor er-

¹²⁾ Es ist die schola ecclesiae maioris in den Akten.

¹³⁾ Grantoff, a. a. O. S. 13.

¹⁴⁾ Als Quelle für alle diese Angaben dient die Recensio statutorum eccles. Lub. cap. V in de Westphalen monum. ined. T. II, p. 2421 f. Es heißt daselbst in primo Registro n. LXIX: de mercede scholarium in utrisque scholis (gemeint ist die später noch zu erwähnende Jakobischule) disponit et magistris dividit, ita ad (ut) suam habeat portionem.

Ferner in pr. Reg. n. CLXXXVIII: Ad scholasticum eccles. Lubic. pertinet scholarium ordinatio civitatis Lubicensis, ac dispositio libera de eisdem. Ita videlicet quod potestatem habeat praeficiendi magistros dictorum scholarium, (qui eos instituunt in Grammatica et Logica), eosdem magistros pro suo placito removendi, quod nemo potest ibidem actum docendi scholares assumere, nisi de ipsius Scholastici Lubic. speciali consensu. Praeterea iurisdictionem tam magistrorum quam scholarium ad saepe dictum scholasticum recognoscimus pertinere. Vgl. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, S. 162 f.

hielten außerdem noch ein jährliches Gehalt vom Scholastikus. Durch den Geiz dieser Scholastici geschah es nicht selten, daß die unwissendsten Lehrer angestellt wurden, weil sie wohlfeiler waren oder auch wohl ein bedeutendes Antrittsgeld zahlten. Daß sie gelegentlich durch Verringerung der Zahl der Lehrer ihre Einkünfte zu erhöhen suchten, beweist die Bestimmung, daß für 60 zahlende Schüler mindestens ein Lehrer anzustellen sei.¹⁵⁾ Obwohl nach den ältesten Satzungen der katholischen Kirche aller Unterricht von der Kirche allein bestritten werden sollte,¹⁶⁾ forderte der Scholastikus bald Schulgeld. Eine gesetzliche Festlegung durfte er nicht wagen; so mag es gekommen sein, daß in Lübeck die Eltern nach Verhältnis ihres Wohlstandes beisteuerten und demnach jegliche Angaben darüber fehlen.¹⁷⁾ Welches waren nun die Gegenleistungen des Scholastikus? Mit einem Drittel des Schulgeldes hatte er für die Bedürfnisse der Schule, wie Bänke, Tische, Fenster und Bücher zu sorgen. Diese hielt er in seiner Verwahrung und mußte dafür haften. Die kostspielige und oft mühselige Beschaffung der Handschriften und die hohen Preise der ersten Drucke lassen diese Vorsicht begreiflich erscheinen.¹⁸⁾ Nicht jeder Schüler konnte sein Buch erhalten, oft war nur eins für den Lehrer vorhanden, und der Unterricht bestand daher in dem Vorfagen der Lehrer und Nachsprechen der Schüler. Die Domschule war eine Trivialschule. Gemäß den Statuten des lüb. Stiftes waren die Gegenstände des Unterrichts nach der Erwerbung der notwendigsten Fertigkeit im Lesen und Schreiben:

¹⁵⁾ In pr. Reg. n. CLXXXVIII: Ad officium scholastici pertinet, scholares regere in choro et in scholis quantum ad disciplinam, mores et doctrinam attinet, magistrum ipsorum et rectores statuet sec. (undum) numerum scholarium, videlicet pro LX scholaribus solventibus (die sog. Gratuiti sind hierunter nicht mitgezählt) ad minus unum idoneum magistrum.

¹⁶⁾ Beschluß des Lateranonzils von 1179. Vgl. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 179.

¹⁷⁾ Auch nach der Reformation betrug das Schulgeld für das Katharineum nach Vermögen der Eltern 4, 3, 2 β oder weniger.

¹⁸⁾ Item Schol. omnes libros scholasticos, quos etiam habuit ad tempus vel in futuro habiturus est, diligenter reservabit, et de manibus suis huiusmodi libri requirentur.

Dialektik (Logik), Grammatik und Gesang. Die Rhetorik wird nicht besonders erwähnt. Außerdem versteht sich von selbst die Unterweisung in den wesentlichsten Stücken der christlichen Glaubenslehre. Im 8. Jahre mußten die Knaben das Vaterunser, den Glauben und die Begrüßung der Maria hersagen können. Sobald sich ihre Stimme gefestigt hatte, wurden sie unter die einzelnen Chorpräfekten oder Sangmeister verteilt. Der Grammatik im Sinne und in der Bedeutung jener Zeit des Mittelalters¹⁹⁾ scheint in Lübeck nicht die vorherrschende Stellung unter den Wissenschaften eingeräumt worden zu sein. Ihrem Studium schadete die Vorliebe für die Dialektik, die in gewisser Hinsicht mit der Logik gleichbedeutend war. Der Unterricht in dieser Disziplin beschränkte sich auf Auswendiglernen philosophischer Kunstausdrücke und deren Definitionen. Ein unfruchtbares Beginnen, sodaß es dem Scholastikus vom Domkapitel zur Pflicht gemacht wurde, auch in der Grammatik für tüchtige Lehrer zu sorgen. Gelehrt wurde natürlich nur die lateinische Grammatik, d. h. die lateinische Sprache und Litteratur. Alle Übungen erstreckten sich auf die Kunst des richtigen schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Klassische Autoren wurden nur mit wenigen der geübtesten Schüler gelesen, vorzüglich gern dann Virgil und Horaz, von den prosaischen Schriften außer der lateinischen Übersetzung des Aristoteles nur Priscian, Ciceros Bücher von den Pflichten, Ciceros und Quintilians rhetorische Werke, wobei immer die Phrasen zur Übung im Sprechen und Schreiben benutzt und die Sätze nach ihrer Konstruktion sorgfältig zergliedert wurden. Griechisch und Hebräisch wurden überhaupt nicht getrieben. —

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts blieb die Domschule die einzige öffentliche Unterrichtsanstalt. Es wäre unnatürlich gewesen, wenn eine aufblühende Stadt wie Lübeck sich damit

¹⁹⁾ Specht, a. a. O. S. 86: Die Grammatik beherrschte in der That als Königin der Profanwissenschaften das ganze Studium. Ihre Ausgabe umfaßte nicht allein die Unterweisung in den Regeln der Sprache, sondern auch die gesamte Lektüre und Exegese aller jener Autoren, an welchen man die Fertigkeit im sprachlichen Ausdruck zu erlernen dachte. „Die Grammatik,“ sagt Marius Viktorinus, „ist die Kunst, die Dichter zu erklären und richtig zu sprechen und zu schreiben.“

begnügt hätte. Dem Bedürfnis der verschiedenen Schichten der Bürger mußte Rechnung getragen werden. Zum Teil, freilich nur zu einem geringen, wurde es befriedigt durch die Mönche des im Jahre 1225 gegründeten Franziskaner-Klosters zu St. Katharinen und des Burg- oder Marien-Magdalenen-Klosters, das im Jahre 1227 zur Erinnerung an die siegreiche Schlacht bei Bornhövet errichtet und mit Dominikanern besetzt worden war. Übereinstimmend berichten darüber Becker,²⁰⁾ von Melle²¹⁾ und F. C. H. Dreyer.²²⁾ Grautoff bestreitet, daß an den beiden Mönchsklöstern öffentliche Schulen bestanden hätten, „trotz der Behauptung von Männern, die sich viel in Lüb. Urkunden und Chroniken umfahen.“²³⁾ Doch stellt er selbst nicht in Abrede, daß die Franziskaner und Dominikaner sich vielfach um den Unterricht der Jugend in Lübeck verdient gemacht haben. Er rühmt ihre strenge Lebensart, den Sinn für die Wissenschaft, ihren ehrlichen und freimütigen Widerspruch gegen die schlechte Schulverwaltung des Scholastikus und des Domstiftes, die Unterstützung der Bürger durch Unterweisung einzelner Knaben, ihr Bemühen, religiösen Sinn und Eifer für die Wissenschaft unter den Bürgern zu wecken. Das Entscheidende für ihn ist das Fehlen jeglicher urkundlichen

²⁰⁾ Becker, a. a. O. Bd. II, S. 28 f.

²¹⁾ M. J. v. Melle, Gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck, 1743. Neu aufgelegt 1787, herausgegeben von F. H. Schnobel, S. 350 f.

²²⁾ Dreyer, Nova bibliotheca Lubecens. T. VIII, pag. 44.

²³⁾ J. v. Melle schreibt: Die Ordensleute, sowohl in den Mönchsklöstern als im Nonnenstande, besaßen sich sofort nach ihrer Errichtung mit dem Geschäfte der Erziehung. Den Franziskanern und Dominikanern wurden Knaben anvertraut, um aus ihnen brauchbare Mitglieder des Staates und der Kirche zu bilden. Weiter heißt es dann: Ob sie sämtlich vom Bischof und Rat dazu bestellt gewesen sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Wäre aber den Mönchen der Unterricht der Jugend öffentlich übertragen gewesen, so würde es das „Registrum ecclesie Lubicensis“, das doch sonst von allen Schulanstalten hinlänglichen Bericht erteilt, nicht mit Stillschweigen übergegangen haben. — Becker, II, S. 28, 29 spricht davon, daß man mit gewissem Rechte behaupten könne, die beiden Klöster seien Knabenschulen gewesen. Ferner wird in einer Beilage zum „Kurzen und ohnvergreiflichen Bericht und Anzeig des Klosters zu St. Johannis Zustand und der Stadt Lübeck daran zustehendes Recht und Gerechtsamb, Lübeck 1667“ ausdrücklich erwähnt, daß „am Dom und in beiden Mönchsklöstern zu St. Katharinen und zur Burg hieselbst Knabenschulen bestanden haben“.

Beglaubigung, und ohne Zweifel hat er damit recht. Die Wahrscheinlichkeit aber bleibt selbst bei dem Mangel urkundlicher Belege bestehen, daß jene Mönchsklöster Schulen, wenn auch nicht öffentliche, d. h. privilegierte und nach einer Übereinkunft des Domkapitels und der Stadt bestätigte, so doch wenigstens schulähnliche Einrichtungen gehabt haben.²⁴⁾ Für den öffentlichen Unterricht aber war noch viel zu tun übrig. Es fehlte namentlich an einer Schule, welche den jüngeren Knaben außer der Unterweisung im Lesen und Schreiben auch die erste wissenschaftliche Vorbildung gegeben hätte. Schon der Weg zur Stiftsschule war für manche zu weit. Daher bemühten sich die Bürger, eine eigene Anstalt zu gründen. Langwierige Verhandlungen waren nötig, und viele Zwistigkeiten entstanden zwischen dem Räte der Stadt und dem Kapitel, das mit einer Eifersucht sondergleichen über sämtliche Kirchen und Schulen seines Sprengels wachte. Über die besonderen Umstände und Einzelheiten der der Gründung voraufgehenden Verhandlungen vergleiche man Grautoff, S. 18 f. Der päpstliche Legat Hugo gebot 1253²⁵⁾ dem lüb. Bischof, sich der Errichtung jener Schule weiter nicht entgegenzusetzen. Auch an dieser Stelle möge die Urkunde, die, wenigstens für das nördliche Deutschland, bei weitem die älteste Konzession zur Gründung einer eigenen Stadtschule enthält, wiedergegeben werden²⁶⁾: »Venerabili in Christo patri, dei gracia Episcopo Lubicensi, Frater Hugo, miseracione divina ecclesie sancte Sabine presbiter, Apostolice sedis legatus, salutem et sinceram in domino caritatem. Porrecta nobis ex parte Consulium Lubicensium peticio continebat, ut, cum ad scholas maioris ecclesie propter viam lubricam et prolixam pueris ipsorum difficilis sit accessus, licenciam edificandi scholas alias iuxta forensen parochiam pueris elementariis oportunas eisdem concedere dignemur. Qua propter patronitati vestre, qua

²⁴⁾ v. Melle, a. a. D.: Die Anstalten der weisand ehrwürdigen Väter in den Mannsklöstern müssen also mit unter die Privatanstalten und Winkelschulen gesetzt werden, die Lehrer selbst zu den unbedungenen gerechnet werden.

²⁵⁾ Nach Grautoffs Feststellung.

²⁶⁾ Nach Grautoff zitiert.

fungimur auctoritate, committimus, quatinus, necessitate et utilitate super hiis pensatis, Consulorum memoratorum desideriiis annuatis, salvo iure Scolastici maioris ecclesie, quod in aliis scolis hactenus dinoscitur habuisse. Datum Tullii, quinto Kal. Aug. Pontificatus domini Innocencii P. P. IV. anno decimo. « Trotz dieses in päpstlicher Vollmacht ergangenen Gebotes weigerten sich Bischof und Kapitel, die Errichtung jener Schule zu gestatten. 9 Jahre dauerten die Zwistigkeiten. Da endlich willigten Bischof und Kapitel ein, doch unter der Bedingung, daß sie nicht bei der Marien-,²⁷⁾ sondern bei der Jakobikirche gegründet und ganz unter die Aufsicht und Leitung des Scholastikus gestellt werde. Der Rat fügte sich diesen Forderungen und stellte am 11. Mai 1262 dem Kapitel eine dahin gehende Urkunde aus, die bei Grautoff a. a. D. vollständig abgedruckt ist. Die Urkunde, in der das Domkapitel in die Anlegung der Jakobschule willigt, steht bei Lünig Spicil. Eccles. Pars 2, p. 313 sqq.²⁷⁾ Diese Jakobischule sollte für den nötigen Elementarunterricht sorgen. Doch sollte sie keineswegs eine bloße Lese- und Schreibschule sein, sondern auch grammatische und wissenschaftliche Vorbildung geben, weshalb sie späterhin, wie die Domschule, zu den lateinischen oder Studentenschulen gerechnet ward. Sie kann als eine Vorstufe zur Domschule gelten, deren Einrichtungen auch für sie im großen und ganzen maßgebend gewesen sein werden. Der Unterricht im Gesang blieb jedoch aus Achtung vor jener und als ein Vorrecht der Kathedrale ausschließlich der Domschule überlassen. Zur Regelung des Schulbesuches wurde die Stadt, entsprechend diesen beiden Schulen, in 2 Bezirke geteilt, deren Grenze die Johannisstraße und ihre Fortsetzung, die Mengstraße, sein sollten. Ein Zwang jedoch bestand nicht.²⁸⁾ Diese Gründung der lat. Stadtschule wird in manchen Darstellungen der Geschichte des deutschen Schulwesens als wichtige Tatsache hervorgehoben, als eine der ersten Erfolge des Bürgertums in dem Streben nach Emanzipation von der geistlichen Aufsicht. Doch darf dieser Erfolg nicht über-

²⁷⁾ Zitiert nach Göring a. a. D.

²⁸⁾ „Si parentum voluntati placitum fuerit.“ Vgl. Urkunde des Rates 1262.

schätzt werden. Der Rat hatte lediglich erreicht, daß eine Schule errichtet wurde; er durfte sie bauen und unterhalten, alles andere aber hatte das Domkapitel sich zu wahren verstanden.²⁹⁾ Der Scholastikus allein hatte das Recht der Ernennung und Absetzung der Lehrer. Niemand durfte sich erköhnen, das Amt eines solchen ohne seine ausdrückliche Bewilligung sich anzumaken; er bestimmte das Schulgeld und verteilte es unter die Lehrer, vergaß sich selbst dabei aber nicht. Die Lehrer erhielten $\frac{1}{3}$ der Einkünfte, $\frac{2}{3}$ flossen in seine Kasse, wofür er die bei der Domschule bereits erwähnten Gegenleistungen zu übernehmen hatte. Ob der Rektor oder die angestellten Lehrer ein Gehalt aus der Stadt- oder der Kapitalkasse bezogen haben, ist nicht zu ermitteln. Unter den Lehrern werden der Rektor und „Undermeyster“ (Subrektor) besonders erwähnt. Häufig wird in Vermächtnissen der „Scolgesellen tho S. Jacob“ gedacht, die sich zu einer sog. Schulgesellenbrüderschaft vereinigt hatten. Auch am Dom bestand eine solche geistliche Brüderschaft.³⁰⁾ So sind die ersten Spuren der späteren Vereinigungen der Lehrer im 16., 17. und 18. Jahrh. schon frühzeitig nachzuweisen, nur daß diese in veränderter Gestalt und viel ausgeprägterer Form auftreten.

²⁹⁾ Vgl. Anm. 14 und 15 auf S. 5 u. 6.

³⁰⁾ Die geistlichen Brüderschaften (confraternitates sacrae) bildeten sich nach Göring seit 1270 unter den Laien der katholischen Kirche. Doch gab es solche auch schon im 12. Jahrhundert. Sie wurden zur Wahrung und Übung heiliger Gebräuche, zur gemeinsamen Unterstützung der Mitglieder gegründet und vereinigten daher meistens Leute von gleichem Berufe. Am 25. Mai 1339 bestätigte der Bischof Heinrich von Lübeck die von den armen Priestern und Schullehrern an der St. Jakobikirche gestiftete Brüderschaft und sicherte denen, welche den Seelenmessen derselben beiwohnten oder sich um die Erhaltung der Brüderschaft verdient machten, einen vierzigtägigen Ablass zu. Vergl. Urf.-Buch der Stadt Lübeck, Bd. III Nr. 93. Es heißt darin: Hinc est, quod presencium tenore notum fore cupimus tam extantibus quam futuris, quod, cum sacerdotes pauperes in ecclesia sancti Jacobi Lubicensi celebrantes nec non magister scolarium ibidem ac socij eiusdem quandam fraternitatem inierunt causa pietatis, etc. Diese Urkunde ist in eine spätere Bestätigungsurkunde des Jahres 1387 aufgenommen. So ist also F. v. Melle zu berichtigen, der schreibt: „Der Schulgesellenbrüderschaft am Dom wird schon im Jahre 1381, der zu St. Jakob aber zuerst im Jahre 1400 gedacht,“ und Göring, wenn er sagt: „Jener (der Brüderschaft am Dom) wird 1400, dieser (der Brüderschaft zu St. Jacobi) zuerst 1381 gedacht.“

Diese beiden Lehranstalten, die Dom- und Jakobischule, gingen in ihrer Eigenschaft als Lateinschulen erklärlicherweise über das Bildungsbedürfnis der niederen Volkstiefe weit hinaus. Das praktische Leben richtete das Streben dieser mit gebieterischer Notwendigkeit auf ein anderes Ziel hin, auf die sogenannten deutschen Schulen, die unabhängig sein sollten von der Herrschaft der Geistlichkeit. Über ihre ersten Anfänge ist tiefes Dunkel gebreitet. Nicht bedenklich ist es, mit Ruge ³¹⁾ anzunehmen, daß die deutschen Schulen sich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entwickelt haben. Aber auch die Vermutung R. Fischers, ³²⁾ die Ruge auf S. 1 ablehnt, ist nicht völlig von der Hand zu weisen, daß Schreib- und Lesekundige Gehülfen aus den Schreibstuben der Kaufleute als Lehrer sich versucht haben. Die Bürger begünstigten die von ihnen selbst ohne Erlaubnis des Domkapitels geschaffenen Einrichtungen, der Rat duldete sie und wandte ihnen bald sein Wohlwollen zu. Rasch blühten diese anfänglich kleinen Anstalten auf und wurden zu städtischen Schulen. ³³⁾ Um die Mitte des 14. Jahrhunderts werden bereits 4 städtische Lese- und Schreibstuben häufig genannt. Grautoff ³⁴⁾ stellt es als möglich hin, daß sie bald nach 1317, nachdem der Bischof Burchard gestorben war, gestiftet wurden. Wenn auch Tag und Jahr ihrer Gründung urkundlich nicht nachweisbar sind, so sind sie doch mit ziemlicher Sicherheit in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verlegen. Nicht ungestört sollte die Entwicklung dieser rein städtischen Institute bleiben. Die Geistlichkeit suchte ihre Herrschaft auch über sie auszudehnen. Bürgerschaft und Rat widersezten sich solchem Ansinnen auf das entschiedenste. Ein erbitterter Kampf war unvermeidlich, in dem die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln rang und zuletzt sämtliche Schulen der Stadt mit dem Interdikte belegte. Jahrelang währte der Streit, bis endlich am 6. August 1418 ein Vertrag geschlossen wurde. ³⁵⁾

³¹⁾ Ruge, a. a. D. S. 1.

³²⁾ R. Fischer, a. a. D. S. 9.

³³⁾ Ruge, a. a. D. S. 2.

³⁴⁾ Grautoff, a. a. D. S. 22.

³⁵⁾ Die Urkunde desselben in niederdeutscher Sprache findet sich bei Grautoff, S. 24 und 25. Vgl. auch Ruge, S. 3 und 4.

Alle Gerechtfame wurden darin dem Scholastikus nun auch inbezug auf die deutschen Schreibschulen zugestanden.³⁶⁾ Ihre Zahl wurde auf 4 beschränkt,³⁷⁾ die im Marien-, Jakob-, Petri- und Megidienkirchspiel gelegen haben mögen. Daraus erklärt sich ihr späterer Name Kirchspielschulen, obwohl sie mit den Stadtkirchen durchaus nichts zu tun hatten. In diesen Anstalten durfte nur Lesen und Schreiben des Deutschen gelehrt werden;³⁸⁾ darum wurden sie auch ursprünglich „dudesehe Scripscolen“ genannt.³⁹⁾ Jede weitere Ausdehnung des Unterrichtes war streng untersagt. Die Lehrer wurden vom Räte erwählt oder doch in Vorschlag gebracht. Dem Scholastikus stand das Recht zu, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen, ja selbst Absetzungen vorzunehmen. Den 3. Teil ihres Schulgeldes mußten die Lehrer ohne alle Abkürzung getreulich abliefern. Die Bedürfnisse der Schule wurden aus der Stadtkasse bestritten. Der Unterricht beschränkte sich auf wenige Stunden täglich.

Im 15. Jahrhundert stellte sich somit das Lübeckische Unterrichtswesen dar in den beiden lateinischen Schulen am Dom und zu St. Jakob und den 4 deutschen Schreib- und Leseschulen; den sogenannten Kirchspielschulen. Hinzukamen dann noch vor der Reformation, also vor 1531, die beiden „Schreibschulen oben

³⁶⁾ In pr. Reg. n. CCXVII: Concordia per consulum Lub. cum Domino Herm. Diverch Scholastico, quod in civitate Lubic. esse debent duntaxat quatuor scholae, vulgariter Schriesscholles appellatae, in quibus scholares tam ad legendum et scribendum in teutonico debent imbui, et non in aliis, et consulum habeat magistros illarum scholarum Scholastico praesentare, qui praestitis per eos iuramentis habeat instituere, si idonei sint, alios refutare et habeat potestatem amovendi, quoties sibi videbitur expedire, et debent esse idonei ad personaliter scholae praesentandi, et debent magistri illi sine fraude et absque diminutione tertiam partem salarii Scholastico praesentare.

³⁷⁾ Diese Beschränkung der Schreibschulen auf vier und häufige Klagen des Scholast. und Kap. (vergl. Grantoff S. 23) über unbefugte Lehrer und Schulen beweisen zur Genüge, daß schon im 14. Jahrhundert heimliche Schulen oder Winkelschulen vorhanden waren.

³⁸⁾ Vgl. Anm. 36.

³⁹⁾ Becker, a. a. O., schreibt: Die Aufsicht des Scholastici erstreckte sich auch über die Schreibschulen, „welches mit den Leseschulen vor Erfindung der Buchdruckerei einerley war“.

der Alf- und oben der Fischstraße“⁴⁰⁾, so daß 8 öffentliche Schulen im Jahre 1531 in Lübeck vorhanden gewesen sind. Des hier und da vorkommenden Privatunterrichtes der Kinder höherer Stände haben wir hier nicht zu gedenken. Als Besonderheiten seien der Vollständigkeit halber noch erwähnt das Vermächtnis des Bürgers Sandow, der 1529 einen Lehrer für Findlinge und Waisen bestellte, und die „Sängerschule in der Hundstraße“ — ein Nebeninstitut der reich ausgestatteten Sängerkapelle zu St. Marien —, die als einzige Schule dem Einfluß des Scholastikus entzogen war.

Alle diese Anstalten waren ausschließlich für Knaben bestimmt. Wie stand es mit der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend? Wirkliche öffentliche Lehranstalten gab es für diese nicht. Das Haus war die Stätte ihrer Ausbildung, die Mütter oder dazu geschickte Frauen waren ihre Lehrmeisterinnen in dem, was einer zukünftigen Hausfrau nötig ist. Gewiß werden sich schon sehr früh kleinere Kreise um geeignete „Lehrfrauen“ gebildet haben, mochten diese nun dem Nonnenstande angehören oder nicht.⁴¹⁾ Erhöht wird die Wahrscheinlichkeit solcher Annahme durch die Worte der Einleitung zur Klosterordnung von St. Johannis, die 1574 aus Anlaß der Klosterreform verfaßt wurde: „Nachdem die Closter anfänglich zu Ihere und Zuchtshulenn gestiftet“,⁴²⁾ und durch die Tatsache, daß 1502 das St. Annenkloster mit dem ausgesprochenen Zwecke der besseren Erziehung

⁴⁰⁾ Vgl. Ruge, S. 8 und 9, sowie Anm. 23 daselbst.

⁴¹⁾ F. v. Melle berichtet a. a. O. S. 350 f.: Den Cistercienserinnen im St. Johanniskloster, den Beguinen zu St. Ottilien und auch später den Reguliersnonnen zu St. Annen überließ man die Mädchen zum Unterricht im Lesen und im Christentum, in Hausarbeiten und in allem, was einer zukünftigen Hausmutter zu verstehen nötig ist. Ob sie sämtlich vom Bischof und Rat dazu bestellt gewesen sind, läßt sich nicht genau bestimmen.

Schreiber, a. a. O. S. 16: Fünf Beguinenhäuser gab es in Lübeck. Ihre Insassen übernahmen die drei Mönchsgelübde für solange, wie sie dem Verein angehörten. Ihre Beschäftigung bestand in Handarbeiten und dem Unterrichte der weiblichen Jugend. Es waren der Cranenfondent in der Kl. Burgstraße, der Krusen-, Regidien-, Johannis- und Katharinenkonvent.

⁴²⁾ Vgl. die Ordnung in Abschnitt „Einzelschulen“.

der Bürgertöchter gegründet wurde.⁴³⁾ Nicht lange bestand diese Einrichtung. Im Jahre 1530 wurde sie aufgehoben, ein Beweis, daß sie hervorragende Dienste nicht geleistet haben wird, da doch so manche Einrichtungen auch die Reformation der Kirche und der Schulen überdauert haben.

Das Schulwesen Lübecks nach der Reformation bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts.

Damit sind wir an einen wichtigen Abschnitt in der Schulgeschichte Lübecks gekommen. Die Reformation, die nach jahrelangem schweren Ringen im Jahre 1530 durchgeführt wurde — im Juli war in der Hauptsache der Sieg errungen —, hatte bedeutsame Änderungen auch auf dem Gebiete des Schulwesens im Gefolge. „Die Prinzipien der Reformation drängen ihrem innersten Wesen nach auf die Pflege der Erziehung und des Unterrichts: Der Kirchenreformation mußte die Schulreformation folgen.“⁴⁴⁾ Darum besteht auch der innige Zusammenhang zwischen Kirchen- und Schulordnungen, die als Anhang zu ersteren erscheinen.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Schulen vor und nach der Reformation wird die Veränderungen deutlicher hervortreten lassen:

A. Vor der Reformation.

I. Öffentliche Unterrichtsanstalten

a) für Knaben:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| 1. Domschule (schola exterior), | } Lateinschulen, |
| 2. Jakobischule, | |

⁴³⁾ Bisher nämlich waren die Lübecker gewohnt, die Töchter den mecklenburgischen Klöstern Rehne (das heutige Rehna) und Barrentin zur Erziehung anzuvertrauen. Diese Schulen waren nicht mehr geöffnet, seitdem Herzog Magnus von Mecklenburg 1485 und 1501 gegen den allzu großen Andrang von auswärtz, namentlich von Lübeck, eingeschritten war. Vgl. Schreiber, S. 13.

⁴⁴⁾ Vormbaum, Einleitung zu den evangelischen Kirchenordnungen.

- 3.—6. die 4 Kirchspielschulen,
 7: die Schreibschule „oben der Alfstraße“,
 8. „ „ „oben der Fischstraße“.

} Deutsche Schulen.
 (S. Anm. 45.)

b) für Mädchen:

St. Annenkloster (1502—1530).

II. Nichtöffentliche Unterweisung fand statt

a) für Knaben:

1. durch die Mönchsorden,
2. „ einige Winkelschulmeister.

b) für Mädchen:

1. durch Nonnen,
2. „ Lehrerfrauen nichtgeistlichen Standes.

B. Nach der Reformation.

I. Öffentliche Unterrichtsanstalten

a) für Knaben:

1. Katharineum (Gelehrtenschule),
2. Domschule (niedere Lateinschule),
- 3.—6. 4 Kirchspielschulen,
7. Schule oben der Alfstraße.⁴⁵⁾

} Deutsche Schulen.

b) für Mädchen:

- 1.—3. 3 Jungfrauenschulen (schon vor 1551 eingegangen),
4. das Kloster zu St. Johannis (s. Anm. 47).

⁴⁵⁾ Über die unter A, 7 und 8 erwähnten Schreibschulen liegt eine beurkundete Übereinkunft zwischen Kapitel und Rat der Stadt zwar nicht vor; doch erscheint ihre Einreihung in die Zahl der öffentlichen Schulen dadurch gerechtfertigt, daß sie in der Ordnung von 1551 als „van olders her gewest“ bezeichnet werden und daß die Schule „bauen der vischstraten“ bereits 1520 vom Räte der Stadt dem Ratschreiber „laurentz smidt tho eynem Ewigen lehne vorleben“ würde. Vgl. Ruge S. 9, Anm. 23, und S. 11, Anm. 29.

⁴⁶⁾ Die Schule „oben der Fischstraße“ wurde zu Gunsten einer Jungfrauenschule eine Zeitlang unterdrückt, trat aber schon 1551 wieder als Knabenschule auf.

⁴⁷⁾ In der Klosterordnung von 1574 heißt es: „Wie bißhero brenchig ic.“ Vgl. die Ordnung in Abschnitt „Einzelschulen“.

II. Nichtöffentliche Unterweisung

a) für Knaben:

durch Winkelschulmeister, von denen es einige in dieser Zeit stets gegeben haben wird,

b) für Mädchen:

durch Lehrerinnen.

Die Grundlage und Hauptquelle aller dieser Veränderungen ist die Lübecker Kirchenordnung von Dr. Bugenhagen im Jahre 1531. Seine Bedeutung ist von Ruge bereits in das rechte Licht gerückt worden.⁴⁸⁾ Auf dem kirchlichen Gebiete finden wir naturgemäß die umfassendsten Umwälzungen. Die schola interior verschwand gänzlich, das Burg- und St. Annenkloster wurden in Armenhäuser verwandelt (1530), das Katharinenkloster ward eingezogen und auf Verlangen der Bürger am 29. Juni 1530 zu einer Schule umgestaltet, dem späteren Katharineum. Das St. Johannisjungfrauenkloster blieb erhalten, doch mußte die evangelische Lehre angenommen werden, und eine neue Aufgabe erhielt es als Erziehungs- und Schule für junge Mädchen.⁴⁹⁾ Es wird später noch darauf zurückzukommen sein. Die Jakobischule war durch das neu gegründete Katharineum überflüssig geworden, eine deutsche Schule trat an ihren Platz. Die Domschule aber bestand fort und zwar in ihrer Eigenschaft als Lateinschule.⁵⁰⁾ Freilich

⁴⁸⁾ Vgl. S. 7—13 bei Ruge, a. a. D.

⁴⁹⁾ Vgl. Becker, a. a. D. Bd. II, S. 28, 29.

⁵⁰⁾ Demnach ist Ruge zu berichtigen, der auf S. 9 schreibt: Durch die Reformation wurden ferner die beiden uralten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob dadurch, daß man ihnen den Lateinunterricht nahm, in deutsche Schulen verwandelt. So waren jetzt 8 deutsche Schulen usw. Im Widerspruch hiermit steht es, wenn er auf S. 10 von den beiden alten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob und außerdem noch 8 deutschen Schulen spricht.

Die Domschule befand sich als Stiftsschule in ganz anderen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnissen, in die die Lübecker gar nicht imstande waren entscheidend einzugreifen. Denn das Lübecker Domkapitel, das Bistum Lübeck bestanden noch nach der Reformation fort, wenn auch einige Einbußen unvermeidlich waren. Erst 1561 siegte das lutherische Bekenntnis im Kapitel, als Eberhard von Holle den Bischofssitz erhielt. Das Bistum konnten weder die Lübecker, noch die holsteinischen Grafen beseitigen, da es vom Kaiser be-

war sie eine Lateinschule niederer Art, in den Schatten gerückt durch die vor allem begünstigte Katharinen-*schule*, die zu einer Gelehrten-*schule* ersten Ranges gemacht werden sollte. Beide An-*stalten* haben ihre Geschichte für sich, das Katharineum eine so umfassende, daß es unmöglich sein würde, sie eingehend in diesem Rahmen darzustellen. Doch die Domschule, die trotz des Latein-*unterrichtes* zu den niederen Schulen gerechnet werden muß, soll in ihrer Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ver-*folgt* werden. Sie ist ein Mittelglied zwischen der Gelehrten-*schule* des Katharineums und der deutschen Volksschule und ver-*diene*t wegen mancher interessanten Einrichtungen der Beachtung.

Für die deutschen Schulen hat der Reformator Bugenhagen nichts getan. Das beweisen am besten seine eigenen Worte: „Bype dit mael ys nicht sünderges verordenet van düdeschen scriff Scholen. De mögen de düdeschen Scholemeysters holdenn alse süslinge hehr.“ Doch hat er sie auch nicht gestört. Vielleicht ist darin ein gewisses Vertrauen auf die gesunde Entwicklung der deutschen Schulen zu erblicken.

Neu ist die Fürsorge für die öffentliche Erziehung der weib-*lichen* Jugend. „3 Jungfrauen-Scholen“ wurden angeordnet zu St. Peter, St. Marien und im Beguinenhause zu St. Aegidien, die sogar eine Zeitlang die deutschen Knabenschulen zurück-

stätigt war. Im Jahre 1586 kam es an das Haus Holstein-Gottorf mit Herzog Johann Adolf als Bischof und wurde 1803 durch den Reichsdeputations-*Hauptschluß* aufgehoben. Vgl. Schreiber, a. a. D. S. 88. 89.

Das Gebiet der Domkirche hatte auch nach der Reformation seine Sonderstellung — es erscheint später mit dem Aegidienquartier verbunden — ebenso die Domschule. In der Schulordnung von 1555 heißt es: „Die alt gewonlichen Scholen thom Dome vnd tho St. Jakob vthbeseiden“ d. h. nämlich ausgenommen, (Ruge S. 129, Anm. 337) und in der von 1589, die „12 düdtische Scholen“ verordnet, werden die „Scholen thom Dome und tho St. Jacob“ ebenfalls ausdrücklich abgefordert, nicht mitgerechnet.“ Auch die ganze Organisation, wie sie an der geeigneten Stelle noch dargelegt werden wird, war grundverschieden von der der deutschen Schulen. Selbst eine Reformation vermag nicht mit einem Schlage alle Spuren einer langen historischen Entwicklung zu verwischen, nicht die alten Rechtszustände mit einem Male wegzublase*n*. Dafür ist der Bestand der Domschule in ihrer Eigenart ein Zeugnis.

drängen.⁵¹⁾ Den Schulvorstand sollten 4 Ratspersonen mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels bilden, in dem die Schule lag. Mit den Kindern sollten christliche Übungen gehalten werden; Sprüche aus der Hl. Schrift, der Katechismus und Gesänge sollten gelehrt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes waren die Eltern verpflichtet; wo diese jedoch zu arm waren, sollten die Kirchenvorsteher dasselbe aus dem gemeinen Kasten bewilligen.⁵²⁾ Das Interesse Bugenhagens für sie wird erklärlich, wenn man an das Ziel denkt, das er verfolgt: „Uth sülker Sündfrawen Schole können wy vele Hußmodern frigen, de mit Gades Worde tho Gades Frucht geholden sind, de holden namals ere Gefinde und Kinder. oct tho Gades Worde dat se by Christo unde in Christo bliven, in welden se gedöfft sind und kompt van enn ein edel Geschlechte.“⁵³⁾ „Nichts Geringeres erhoffte er also von den Mädchenschulen als eine sittliche Hebung und Erneuerung des Familienlebens und weiter darüber hinaus auch eine Besserung des gesamten Volkes.“⁵⁴⁾ Doch nicht lange waren sie in Lübeck von Bestand. Es ging, wie so oft, daß manches, was in der besten Absicht verordnet ist, in der Praxis entweder gar nicht, oder nur in veränderter Gestalt befolgt wird, weil alte Gewohnheiten allzu festen Fuß gefaßt haben. Die Lübecker Bürger hielten es für angebrachter, ihre Knaben und Mädchen zusammen in die deutschen Schulen gehen zu lassen.⁵⁵⁾ Kaum ins Leben gerufen, sanken die Jungfrauenschulen wieder dahin (vor 1551).

⁵¹⁾ Vgl. Ruge, S. 11 und Anm. 29.

⁵²⁾ Bugenhagens Ordnung und Schreiber a. a. O., S. 75, 76.

⁵³⁾ Vormbaum, Evang. Schulordn. I, S. 51.

⁵⁴⁾ Rost, die päd. Bedeutung Bugenhagens, Leipz. Diss. 1890, S. 27.

Weiter heißt es an dieser Stelle: „Hier erkennen wir zugleich auch Bugenhagen in seinem rechten Verhältnis zu Luther. Daß er bei seiner Tätigkeit immer die Familie im Auge behielt, daß er die Schule als Vorbereitungsstätte rechter Hausmütter (und Hausväter) betrachtete, brachte ihn nahe zu Luthers Standpunkte hin.“

⁵⁵⁾ So sagen die deutschen Schulmeister in ihren Monita zur Ordnung von 1555 nach Ruge, S. 32: Die Bürger würden von ihrer alten Gewohnheit, ihre Knaben und Mädchen in dieselbe Schule zu schicken, nicht abgehen wollen. Darum bitten sie, „dat wy nha older gewonheit de megedekens in viferenn scholenn mochten gelick de jungenn leren.“

Auf Grund der Ordnungen von 1551, 1555, 1573 und 1589 entwirft Ruge auf S. 13—98 ein vortreffliches Bild von dem Zustande der deutschen Schulen Lübecks in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine scharfe Trennung innerhalb derselben, wie sie für das 17. und 18. Jahrh. darzustellen sein wird, ist noch nicht zu verzeichnen. Auch die Sonderung der Geschlechter, die die Ordnungen von 1551—1573 bestimmt fordern, und die später durch die einseitige Ausbildung der „Schreib- und Rechenschulen“ als eine natürliche Folge wenigstens teilweise sich nötig machte, ist noch nicht vorhanden. Vielmehr werden in der Ordnung von 1589 die gemischten Schulen anerkannt⁶⁶⁾ (Art. 1). Über die Zahl und Arten der Schulen in diesem Zeitraum gibt folgende Tabelle eine Übersicht:

Jahr	Berordnete Schulen der Männer	Berordnete Schulen der Frauen	Winkelschulen der Männer	Winkelschulen der Frauen
1551	8 schriftscholenn	wie vann olders her	zahlenmäßig nicht belegt	
1555	10 deutsche Schulen 5 Rüsterschulen 15	Anzahl un- bestimmt gelassen	—	—
1573	8 deutsche Schulen 7 „Carispell scholenn“ 5 Rüsterschulen 20	„	—	—
1582	20	„	9	17
1584	12 deutsche Knabenschulen 7 Kirchenschulen 5 Rüsterschulen 24	8	—	—
1589	19 ⁶⁷⁾	12	11 verbotene Schulen	
1592			8	16
1599	19	12	5	11

⁶⁶⁾ Ruge, S. 131: „worinne die Jungen Knabenn vnnnd Megdekenn“ usw.

⁶⁷⁾ Die Ordnung von 1589 nennt zwar ausdrücklich von den Kirchenschulen nur 2, doch ist wahrscheinlich, daß auch die anderen 5 bestanden haben werden, so daß nach Ruges Rechnung S. 56, Anm. 174 i. Jahre 1592 wohl 60 Schulen einschließlich der verbotenen für Lübeck anzunehmen sind.

Die Unterrichtsgegenstände waren in der Hauptsache beschränkt auf Lesen und Schreiben des Deutschen, Rechnen und „wartho gehorich“, worunter wohl die religiöse Unterweisung in erster Linie anzunehmen sein wird. Freilich lassen diese unbestimmten Worte der Vermutung einen weiten Spielraum. Es ist möglich, daß darunter auch die Erklärung der Hauptgeschäfte des Kaufmannsstandes, das Buchhalten u. a. m. zu verstehen sind. Was in den Frauenschulen gelehrt wurde, wird in den meisten Ordnungen nicht besonders erwähnt. Nur der Entwurf von 1551 besagt, daß „Megetkens schriuen vnd lesen“ lernen sollten. Wenn es auch nicht als unmöglich bezeichnet werden kann, daß ebenfalls das Rechnen getrieben wurde, so muß doch ein scharfer Unterschied gemacht werden zwischen ihnen und den Knabenschulen, in denen das Rechnen bald das wichtigste Fach wurde. Die Rechenkunst und mit ihr verbunden die Schreibkunst nahmen einen so gewaltigen Aufschwung, daß die Entwicklung geradezu auf Fachschulen hindrängte, die im 17. Jahrh. schon von den deutschen Schulen sich absonderten und damit eine neue Gliederung innerhalb derselben veranlaßten. Außerdem wurden auch viele kleine Knaben den Anstalten der Frauen übergeben, wodurch sie mehr und mehr den Charakter einer Vorbereitungsschule bekamen.

Inbezug auf die pekuniäre Lage der Lehrer der deutschen Schulen änderte die Ordnung Bugenhagens nichts. Die Frauen wurden besonders begünstigt⁵⁸⁾, doch die Wirklichkeit des Lebens zeigte alles anders: das Schulgeld war und blieb die alleinige Quelle des Einkommens.

Das vierteljährliche Schulgeld betrug 1551 für einheimische Schüler, je nach Vermögen, bis zu 4 β , für fremde 4—6 β ,

1555 für einheimische Schüler 6 β , für fremde 8 β . Hinzu kamen 4 β für Holzgeld und 2 β als Neujahrs Geschenk, so daß die maximale Einnahme von einem einheimischen 30 β , von einem fremden Schüler 38 β betrug.

1573 fand trotz des Vertrügganges des Geldes keine Erhöhung des Schulgeldes statt.

⁵⁸⁾ Vgl. Rost, a. a. O. S. 26.

1589 wurde es für alle Knaben von 6 β auf 8 β , das Holzgeld von 2 β auf 4 β erhöht.

In Erwägung des ziemlich bedeutenden Geldwertes in jener Zeit gegenüber dem heutigen⁵⁹⁾ bot die wirtschaftliche Stellung der deutschen Schulmeister ein nicht gerade unerfreuliches Bild. Die Angaben Ruges lassen die Vertreter des Schullehrerstandes als wohlgeachtete und in mäßigem Besitzstande sich befindende Bürger erscheinen. Wie sollte sonst auch die große Zahl der Winkelschulen erklärt werden? Sicherlich würden nicht so viele nach der Jugendunterweisung getrachtet haben, wäre sie ohne den verdienten Lohn gewesen.

Über die Methode, die Schulzucht und die Schulbücher hat Ruge bereits in genügender Weise berichtet. Im großen und ganzen blieben die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts für die Folgezeit maßgebend, im einzelnen zeigen sich jedoch auch manche Veränderungen, die darzustellen die Aufgabe des folgenden Haupttheiles dieser Arbeit sein wird.

Bei der Darstellung des niederen Schulwesens in Lübeck während des 17. und 18. Jahrhunderts wird es angebracht sein, vor den deutschen Schulen die Unterrichtsanstalt zu behandeln, die durch ihren bis in die frühesten Zeiten zurückreichenden Ursprung und ihre charakteristischen Einrichtungen einzigartig im gesamten Schulleben Lübecks dasteht: Es ist die Domschule. Dann werden die deutschen Schulen folgen und zwar

- a) die Schreib- und Rechenschulen mit einem angeschlossenen Lebensbild des berühmtesten Schreib- und Rechenmeisters des 17. Jahrhunderts, Arnold Möller,
- b) die Bet- und Leseschulen,
- c) die sog. Lehrmödderschulen.

An dritter Stelle sollen die Winkelschulen stehen, unter denen eine besondere Gruppe, die scholae clanculariae oder cubiculariae der sog. Paedagogen und Studenten, vornehmlich auf Grund der Schriften des Rectors Kirchmann vom Katharineum

⁵⁹⁾ Vgl. Ruge, S. 19, Anm. 55.

in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden wird. Unter der Überschrift Einzelschulen werden endlich die Schule des St. Johannis-Jungfrauenklosters, die Armenschulen und die Schule des Waisenhauses mit ihren Ordnungen kurz gestreift werden.

B.

Das niedere Schulwesen Lübeds im 17. und 18. Jahrhundert.

I. Die Domschule.

Über die Zeit gleich nach der Reformation der Kirchen und Schulen in Lübeck durch Bugenhagen im Jahre 1531 bringen die Schulakten keine Belege. Die Umwälzungen auf kirchlichem Gebiete waren so gewaltig, daß an das Institut der Domschule vorerst in besonderem Maße nicht gedacht worden sein wird. Zudem waren die Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse⁶⁰⁾ in den ersten Jahrzehnten so schwankend und unentschieden,⁶¹⁾ daß eine endgültige Regelung unmöglich war. Das Kapitel war aus der Stadt geflohen und hatte das Feld den Reformatoren überlassen. So ist es möglich — mehr kann nicht gesagt werden —, daß die bestehenden Einrichtungen erhalten blieben mit Einführung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes und vielleicht auch, — nämlich zu Gunsten der neu errichteten Gelehrtenschule, des Katharineums —, unter Vernachlässigung oder Aufgabe des lateinischen Unterrichts für einige Zeit. Im Jahre 1561 siegte das lutherische Bekenntnis auch im Kapitel, als Eberhard von Holle den Bischofsstiz erhielt. Erst jetzt konnte an eine allmähliche Ordnung und Festsetzung der eigenartigen Zustände an der Domschule gedacht werden. Die beiden frühesten urkundlichen Nachrichten stammen aus dem Jahre 1584. Die eine besagt, daß den

⁶⁰⁾ Vgl. S. 17, Anm. 50.

⁶¹⁾ Vgl. Schreiber, a. a. O. S. 83f.

„Schulmeistern am Thumb“ noch ein Adjunctus beigeordnet werden solle, wobei von 500 L Lübsch die Rede ist. Nach der anderen hinterlegte der Bischof Eberhard beim Räte 1000 L , deren jährliche Zinsen von 50 L als Gehalt für den zweiten Lehrer am Dom bestimmt waren, damit die „Jugend desto baß von ihme instituirt vnd vnterrichtet werden möchten“. ⁶²⁾ Daß die alten Einrichtungen und Traditionen ihre Lebenskraft bewahrten, beweist das Privileg der Domschule von J. 1660, das auch für die in Frage stehende früheste Zeit der Schule als Quelle dienen muß: „Nach der Päpstlichen reformation, ist von E. Hochw. Rath und dem Ehrwürdigen Ministerio, die Schule zum Dom dahin angerichtet worden, daß die Jugend in den Catechismo Corpore Doctrinae, und anderen exercitiis pietatis, wie auch im lesen, teutsch und lateinisch mögen informiret werden, nebst dem, daß sie die fundamenta latinae lingvae, woll legen mögen, damit sie hernach Zur mehrer fortsetzung ihrer studiorum in der St. Catharinen Schule Könnte transferiret werden, der Gottesdienst von und mit denselben, durch die gesänge Teutsch und lateinisch auff dem Chore und bei leichen gebührlich bestellt werden soll; dabeneben auch verordnet, daß die Jugend im Schreiben und Rechnen solle angeführt werden. So hat zu dem Ende ein Ehrbar Rath für gut Angesehen, daß deswegen in den territorio dieses Kirchspiels kein Schulmeister sich niederlassen soll, der die Jugend im schreiben und rechnen und latein unterweisen wolle, und so oft dasselbe geschehen, wie es denn unterschiedlich ist tentiret worden, und woll gahr schreib Bretter aushengen wollen, so ist doch dieses ihnen alle Zeit untersagt und verbohten worden, und haben es müssen unterlassen und einstellen“ ⁶³⁾ Die Worte „nach der Päpstlichen reformation“ lassen zwar einen gewissen Spielraum

⁶²⁾ Vgl. Ruge, S. 93, Anm. 279.

Lübeckisches Staatsarchiv Vol. III, Fasc. 1. In der Folge sollen alle Angaben von Vol. und Fasc. sich nur auf das Lüb. Staatsarchiv beziehen. Handelt es sich um Akten des Ministerialarchivs, so wird es ausdrücklich hinzugefügt werden.

⁶³⁾ So hat J. v. Melle, a. a. O. S. 350 f. recht, wenn er sagt: „Auch nach der Reformation waren zwei privilegierte Schulen in Lübeck, die Thum Schule und die zu Catharinen.“

und geben damit der Möglichkeit der Vermutung Platz, daß in Rücksicht auf das Verlangen der Bürger eine deutsche Schule hier erstrebt und begünstigt wurde. Doch erwähnt dieses Privileg nirgends einer Umwandlung. Klar wird es gesagt, daß die Domschule „dahin angerichtet worden“ ist usw. Eine zweifache Aufgabe hat sie zu erfüllen. Die erste, „daß die Jugend in dem Cat. Corp. Doctrinae in der St. Cath. Schule könnte transferiret werden“, stempelt sie zu einer Art Vorschule des Katharineums, gewissermaßen zu einem Progymnasium. Als praktischen Nebenzweck verfolgt diese Verordnung die Bestellung des lateinischen und deutschen Gesanges beim Gottesdienste und bei der Leichenbestattung, so daß der Gesangunterricht den Unterrichtsgegenständen hinzuzufügen ist. Die zweite Aufgabe, „daneben wird auch verordnet, daß die Jugend im Schreiben und Rechnen solle angeführt werden“, läßt sie als eine deutsche Schule und zwar als eine Schreib- und Rechenschule erscheinen. So finden wir schon früh in dieser Anstalt eine Verschmelzung und Verquickung, ein interessantes Mittelglied zwischen der gelehrten und der deutschen Schule. Ob ein solcher Dualismus in den Aufgaben der Schule in jener Zeit überhaupt möglich war, und ob er dem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung trug, das mußte die Entwicklung lehren.

Von Anfang an entsprach diesem doppelten Zwecke die Organisation der Anstalt. 2 Lehrer treten uns entgegen, die als die „beiden Schulmeister am Dom“, die „Kollegen am Dom“ oder die „Collegae Cathedralis“ bezeichnet werden, wie auch die Schule bis ins 18. Jahrhundert den Namen Schola Cathedralis führte. Später wird zwischen dem „ersten und zweiten Kollegen am Thumb“, dem „Praeceptor Primus und Praeceptor Secundus“ oder dem „ältesten Schulkollegen und dem jüngsten Schulkollegen am Dom“ unterschieden. Es gab weder einen Rektor, noch einen Kantor. Beide Kollegen erscheinen als gleichberechtigt. Der Altersunterschied allein und demgemäß die Ungleichheit in der Verteilung der „ungewissen Einkünfte“, der Accidentien, mögen den Vorrang des älteren begründet haben.⁶¹⁾ In dieser Weise

⁶¹⁾ Die gewissen Einkünfte waren gleich oder differierten nur unbedeutend. Vgl. S. 42 u. 43.

steht die Schola Cathedralis einzigartig da in dem gesamt Schulwesen Lübecks, und es dürften ihr auch in Deutschland nur wenige an die Seite gestellt werden können. Von 2 Klassenräumen ist nirgends die Rede, vielmehr deutet alles darauf hin, daß beide Kollegen sich in ein und demselben Raume behelfen mußten.⁶⁵⁾ In den ersten Jahrzehnten mögen beide Kollegen die Kenntniss des Lateinischen besessen haben und „literati“ gewesen sein. Vielfach war der eine von beiden, der hauptsächlich den Lateinunterricht neben der religiösen Unterweisung zu übernehmen hatte, ein akademisch gebildeter Mann⁶⁶⁾ und genoß gegenüber dem zweiten, der das Amt eines deutschen Lehrers ausfüllen mußte, eine gewisse Überlegenheit. Die Erteilung des Gesangunterrichtes und die Leitung des Chors erforderte außerdem eine Vorbildung in der Musik.⁶⁷⁾ Vornehmlich lag die Leitung des

⁶⁵⁾ Bis zur Säkularisation des Domkapitels war es das ehemalige Refektorium. Vgl. Hepe, a. a. D. Bd. V, S. 365. Vergl. Anhang Nr. I, Sektion III, § 1: Der „Praeceptor secundus geht um 8 Uhr hinein“, nämlich in den Raum, wo der Praec. Primus schon seit 7 Uhr unterrichtet.

Als später eine Verfeindung zwischen den Kollegen Ulrich und Gerken eintrat, nahm dieser seine Schreib- und Rechenkinder in sein Haus. Dieses wäre unnötig gewesen, wenn 2 getrennte Schulräume zur Verfügung gestanden hätten.

⁶⁶⁾ Im Jahre 1702 ersucht der Collega Cathedralis Daniel Hartwich, daß sein Neffe Philipp Ludwig Arcularius der Nachfolger seines Amtes werden möge. Manches saures Stündchen habe er in dem pulvere scholastico aushalten müssen. 50 Jahre habe er der Schule vorgestanden und selbst schon das 72. Jahr erreicht. Da bekannt, daß senectus ipse morbus sit, so wünscht er, daß seiner Schwester Sohn, theol. stud., nach seinem Todesfall das Amt durch die Gunst des Rates erhalten möchte. In sacris und humanioribus sei er fleißig gewesen, darauf käme es doch in vorliegendem Falle vor allem an.

⁶⁷⁾ Vgl. den Vertrag zwischen dem Herzog Adolph Friedrich und dem Rate der Stadt vom 14. Sept. 1746, Anhang Nr. II, Art. I. Die Worte „einem tüchtigen Subjecto, welcher der reinen Evangelischen Lehre zugethan, und darbey der Music verständig ist,“ gelten für den ersten Kollegen; doch auch bei dem zweiten heißt es: „. . . einem dergleichen Subjecto conferiret, und dergestalt überhaupt bey Besetzung der beyden Schul-Collegen-Stellen am Dohn“ verfahren werden.

Chors in den Händen des ersten Kollegen, der 1711 einmal von dem zweiten „Meisterfänger am Dom“ genannt wird⁶⁸⁾ und auch allein mit einer besonderen Unterrichtsstunde in der Verordnung aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts vorkommt.⁶⁹⁾ Wie ungeeignet und wie wenig dem praktischen Bedürfnis der Zöglinge jener Schule eine derartige Besetzung beider Lehrstellen mit literatischer Rechnung trug, wurde durch die Folgezeit erwiesen. Für die gelehrte Bildung war durch das Katharineum, das selbst schon anfangs, unter mangelndem Besuch zu leiden, in mehr als ausreichender Weise gesorgt. Das wirtschaftliche Leben forderte mit gebieterischer Notwendigkeit die Betonung eines guten Schreib- und Rechenunterrichtes. Die Zahl der Lateinschüler nahm stetig ab, während die der Schreib- und Rechenschüler in ungleich höherem Maße wuchs. Dem Einfluß der in Blüte stehenden Schreib- und Rechenschulen konnte sich auch die Domschule, die von jenen mit einem gewissen Rechte zu den übrigen gezählt wurde, nicht entziehen.⁷⁰⁾ Die Eltern, die die Erfolge und Fortschritte der Kinder jener Anstalten sahen, mochten es selbst an Anregungen nicht haben fehlen lassen. So finden wir denn, daß bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts „Untermeister oder Unterjungens“ von den ersten Kollegen freiwillig und „aus ihrem Beutel“ für die Erteilung des Schreib- und Rechenunterrichtes gehalten worden sind.⁷¹⁾ Akut und zu einer prinzipiellen Entscheidung drängend wurde diese Frage im Jahre 1704, als es sich nach dem Tode Daniel Hartwichs um die Wiederbesetzung

⁶⁸⁾ Vgl. den Streit zwischen den Kollegen Ulrich und Gerken S. 50 f.

⁶⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. I, Sektion III, § 10.

⁷⁰⁾ Charakteristisch ist dafür das Gesuch des Mathematikus und Arithmetikus Christian Partite vom 9. Oktober 1703, das durch die Bewerbung eines Untermeisters um die Nachfolgerschaft des alten Hartwich veranlaßt ist. Er schreibt: Die Domschule komme wegen der vakanten Stelle eines kunstverständigen Schreib- und Rechenmeisters ganz und gar in Decadance. Darum erbiete er sich, als rechtschaffener Arithmeticus das Amt des alten Hartwich zu übernehmen. Für den Fall, daß er die Gunst erlange, verpflichte er sich, mit Gut und Blut der Familie des Bürgermeisters usw. Fol. III.

⁷¹⁾ Genannt werden Franciscus Grothusen, gest. 1621, und Daniel Hartwich, gest. 1704.

seiner Lehrstelle handelte.⁷²⁾ Bei der Neuwahl war ein Streit darüber entstanden, ob der zu Erwählende ein literatus sein müsse oder nur ein Schreibmeister. Veranlassung zu solcher Erwägung gab jene Tatsache, daß mehrere der ersten Präzeptoren bereits dem Zwange der Verhältnisse Rechnung getragen hatten, und daß der Kollege Ulich sich ausdrücklich in einem besonderen Gesuche einen Schreib- und Rechenmeister als Kollegen erbat und die Hälfte des Schulgeldes abzutreten bereit war, damit er den Untermeister auf diese Weise los werde. Der Herr Dekan des ehrwürdigen Domkapitels war anderer Meinung und hielt der Wahl eines Schreib- und Rechenmeisters entgegen:

- 1) Es sei eine Innovation, wenn die eine Stelle der Domschule mit einem Schreib- und Rechenmeister besetzt würde, weil solche allezeit ein literatus betreten.
- 2) Daß drei mehr als zwei informieren könnten. Er wollte also gerne der Schule die dritte Lehrkraft erhalten wissen aus dem unter 3) angeführten Grunde.
- 3) In der Abwesenheit der beiden Kollegen könne der dritte auf die Kinder acht haben.
- 4) Daß der primarius Scholae collega ex officio einen Untermeister halten müsse.

Aus der freiwilligen Berücksichtigung vorhandener Umstände war also schon eben infolge der Wiederholung eine Verpflichtung geworden. Die Widerlegung dieser Punkte erfolgte durch den Praeceptor Primus:

ad 1. Per inversionem sei das vielmehr eine Innovation, wenn ein Kollege gesetzt werde, der gar nicht schreiben und rechnen könne. Von Hartwich sei eine Probe in diesen Fächern gefordert, der Vorgänger Grothusen habe in dem studio Arithmetico und graphico recht exzelliert, mehr als 100 Jahre sei von den Patronis dahin gesehen worden, daß von den beiden Kollegen der eine die Kenntniss dieses studii gehabt habe.

⁷²⁾ Quelle für die folgenden Angaben ist der „Extrakt aus dem Diario ecclesiastico Cathedrali, wie es mit der Wahl als auch Introduction der beiden Schulkollegen am Thum immer gehalten.“ Vol. III.

Diese Begründung würde dafür sprechen, daß die Patrone der Schule doch verstanden haben, eine einseitige Bevorzugung des Lateinunterrichtes zu vermeiden und dem Zug der Zeit, dem Druck der Verhältnisse sich nicht zu verschließen.

ad 2. Drei können freilich mehr tun als zwei, aber in einerlei Arbeit und Lektion. Weil aber die beiden ordinarii praeceptores im Schreiben und Rechnen dem Untermeister nicht assistieren, auch nicht einerlei Lektion haben können, wie es [auch] in einer Klasse geschehe, so können auch drei nicht so viel tun wie zwei, da [wenn] ein jeder von den zweien seine gewissen Schranken und Lectiones habe.⁷³⁾

Für diese Widerlegung werden am Schlusse nach dem 4. Punkt die treffendsten Gründe angeführt: Endlich sei es unverantwortlich, daß um 6, 8 oder 10 Knaben 2 Kollegen gehalten werden sollten, die beide „musa und magister treiben“, während 40—50 Knaben im Rechnen und Schreiben vernachlässigt würden. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zugleich, in welche Berufe die Masse der Zöglinge eintrat und als was für eine Schule der Praeceptor selbst die Anstalt betrachtete: Die meisten Kinder würden zu Handwerken und anderen Berufen erzogen. Außerdem sei die Domschule „kein Gymnasium oder Trivial-, sondern eine Katechismus-, Lesen-, Rechen- und Schreibschule“. Die Hervorhebung dieses Gegensatzes wird gegen ähnliche, in jener Zeit verbreitete Ansichten gerichtet gewesen sein, insonderheit gegen die des Dekans.

ad 3. Wenn sie zur Leiche gingen, nähmen sie auch die Jugend mit und ließen keinen zurück, es sei denn, daß etliche wenige es verlangten. Diese könnten aber durch den tertium, welchen der novitius Collega als Rechen- und

⁷³⁾ Um den Sinn dieser etwas unklar scheinenden Begründung recht deuten zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß er unter den drei versteht 2 literati (ohne die Fähigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterweisen) auf der einen und den Untermeister für Schreiben und Rechnen auf der anderen Seite, unter den letzten zwei aber 1 literatus und 1 kunstverständigen Schreib- und Rechenmeister.

Schreibmeister mitbrächte oder erzöge, bewahrt und mit Schreiben versehen werden.⁷⁴⁾

ad 4. Es wird nicht gezeugnet, daß „Untermeister oder Unterjungens (welche eigentlich nichts anders sind als große Jungens, die erst aus der Lehre kommen und selbst noch informiert werden müßten)“ gehalten worden sind. Dieses habe aber geschehen müssen:

- a) propter inhabilitatem Daniel Hartwigs, welcher bei Annnehmung seiner Stelle und der überreichten Probe mit eines andern Kalbe gepflügt und sich mit fremden Federn geschmückt hatte,
- b) wegen hohen Alters des seligen Franciscus Grothusen und 3 außerordentlicher Schüler.

Daß daraus die Folge und Schuldigkeit des ersten Praeceptors solle erwiesen werden, sei wider alle Rechte, Wahrheit und Billigkeit. Über den Ausgang dieses Streites berichtet das Diarium ecclesiasticum Cathedralis: „Und so wurde denn auch der Schreibmeister Peter Heinrich Gercken introduciert“. Die Entscheidung war somit zugunsten des Schreib- und Rechenunterrichts gefallen. Seit dem Jahre 1704, das einen bedeutamen Wendepunkt in der Entwicklung der Schulorganisation darstellt, war der eine Schulkollege am Dom ein Vertreter dieser Künste; die in der späteren Zeit mehr und mehr zu einer vorherrschenden Stellung gelangten.

Folgen wir jetzt den beiden Kollegen an die Stätte ihrer Wirksamkeit, in den Unterricht selbst. Das Schulgebäude war in unmittelbarer Nähe des Doms.⁷⁵⁾ Daß nur 1 Schulraum vorhanden war, ist bereits erwähnt worden. In den Mittelpunkt der Betrachtung ist natürlich die einzige in den Akten erhaltene Schulordnung, die zugleich als Grundlage und Richtschnur dient, zu stellen. Diese Ordnung, die von geistlicher Hand verfaßt ist, trägt kein Datum. Doch ist sie mit Sicherheit in den Anfang des 18. Jahrhunderts zu setzen; wahrscheinlich stammt sie aus

⁷⁴⁾ Diese Worte beziehen sich auf die nur bei den Schreib- und Rechenmeistern allgemein übliche Heranbildung des Nachwuchses.

⁷⁵⁾ Vgl. Anhang Nr. I, Sektion II, § 6: „Der Präceptor, der die letzte Stunde hat, soll die Kinder bis durch die Kirche begleiten.“

dem Jahre 1710.⁷⁶⁾ Gedruckt und publiziert ist sie nicht worden.⁷⁷⁾ In Form von Abschriften wird sie den Inspektoren und Lehrern übermittelt worden sein. Diese neue Ordnung weist auf eine andere ehemalige zurück, die „guten theils in Abgang“ gekommen sei. Veränderungen und Abweichungen sind zwar angedeutet, doch werden sie bei dem kräftigen Bestande der Tradition und der Langsamkeit und Schwerfälligkeit in der Verfügung neuer Gesetze in der Hauptsache aus dem Privileg von 1660⁷⁸⁾ erkannt werden können, wonach das Schwergewicht auf den Religionsunterricht, das Lateinische und den Gesang gelegt und „dabeneben“ auch Schreiben und Rechnen getrieben wurde. Sie steht ungefähr in der Mitte unseres darzustellenden Zeitraumes und wird im großen und ganzen bestimmend auf die Folgezeit gewirkt haben, wie sie auch zugleich ein Licht wirft auf die vorhergehende, aus der heraus sie geboren ist.⁷⁹⁾

Die Ordnung gliedert sich in die Einleitung⁸⁰⁾ und 3 Sektionen. Der engen Verbindung der Schule mit dem Gottesdienste in der Domkirche ist die ganze I. Sektion gewidmet. Beide Praeceptores

⁷⁶⁾ In einer im Anschluß an die einzelnen Verordnungen folgenden Aufstellung der Einkünfte der Schulkollegen wird ein Augment aus dem Jahre 1710 erwähnt. Sollte dies ein späterer Nachtrag sein, was nicht anzunehmen ist, so muß die Ordnung noch früher angefaßt werden, da auf die Veränderung des Jahres 1704 und auf den Streit der beiden Kollegen Ulrich und Gerden, die seit 1705 einander heftig beföhdeten, Bezug genommen wird.

⁷⁷⁾ In einem Bericht der Pastoren am Dom als Scholae Inspectores an den Bürgermeister vom 16. Juli 1711 klagen die Geistlichen, daß sie durch ihre Inspektion nichts Gutes schaffen könnten, weil eine feste, publizierte Schulordnung fehle.

⁷⁸⁾ Vgl. S. 24.

⁷⁹⁾ Die Ordnung ist im Anhange vollständig wiedergegeben.

⁸⁰⁾ Ein zweites Exemplar zeigt in dem einleitenden Teile einige Abweichungen von dem wiedergegebenen Schriftstück. Der Ton ist energischer, drohender: Ordnung der Schule zum Thumb, wonach sich beide Schulmeister bei Strafe der Suspension oder gar remotion punctuellement zu richten haben. Die Ermahnungen, ein ehrbares Leben zu führen, den Zähjorn zu unterdrücken und keinen öffentlichen Skandal zu geben, scheinen direkt auf die beiden „harten, widrig gesinnten Köpfe“ (vgl. Klage der Geistlichen S. 51), auf die hartnäckig in Feindschaft verharrenden Kollegen Ulrich und Gerden gemünzt zu sein. Vielleicht sollten die Schriftstücke dieser Art ihnen persönlich eingehändigt werden.

sind verpflichtet, des Chors zu warten; sie sind Chorführer nach heutigem Gebrauche gewesen (§ 1). Bei Verhinderung der Schulkollegen ist entsprechend der Wichtigkeit eines ungestörten Verlaufs des Gottesdienstes die Erlaubnis des Pastors und ordnungsmäßige Vertretung nötig (§ 2). Die §§ 3—6 enthalten chortechnische Anweisungen, die den rechtzeitigen Beginn der Gesänge, die gute Harmonie zwischen Chor und Orgel,⁸¹⁾ die Reinheit und Genauigkeit des Gesanges und die „Kirchenmusiken“ betreffen. Die Kinder, für die besondere Testamente bestehen, sind in erster Linie zur Bestellung des öffentlichen Gesanges auf dem Chor verpflichtet (§ 7). Sie und die 6 Knaben, die das Werkhaus hält, unterstehen der besonderen Aufsicht der Herren Prediger (§ 8).

Die Sektion II behandelt unter der Überschrift „Wegen des Schulwesens in gemein“ eigentlich nur die Pflichten und Vorschriften für die Lehrer. Sie werden ermahnt zur Treue und Pünktlichkeit in der Wartung ihres Amtes und der ihnen angewiesenen Stunden (§ 1), zur Innehaltung der vorgeschriebenen Lektionen (§ 2), zur Gerechtigkeit und darum unterschiedslosen Gleichachtung von arm und reich (§ 3). Die Forderung des § 4, „der Katechismus soll so, wie er ist, getrieben und alle unnützen Fragen dabei abgestellt werden“, wird man verstehen, wenn man sich erinnert an die Katechisationen jener früheren Zeit, von der Kuge ein sprechendes Beispiel gibt.⁸²⁾ Ausdrücklich wird es verboten, in den zur Information angewiesenen Stunden fremde oder Privatsachen zu treiben. Vielmehr soll der Lehrer durch seine Gegenwart die Jugend zur Arbeit und zur Stille nach Möglichkeit anhalten (§ 5).⁸³⁾ Die Schulstunden lagen in der Zeit von 7—10 Uhr des Vormittags und von 1—4 Uhr des Nachmittags.⁸⁴⁾ Beim Entlassen des Coetus hat der Praeceptor, der die letzte Stunde gibt, die Aufsicht zu führen (§ 6). Das Hauptziel soll sein, die Jugend zur „wahren ungeheuchelten Gottesfurcht

⁸¹⁾ Bei der beträchtlichen Entfernung zwischen Orgel und Chor war und ist noch heute die peinlichste Aufmerksamkeit des Chorführers geboten.

⁸²⁾ a. a. O. S. 102, 103.

⁸³⁾ Das letztere wird wohl leider gar zu oft der Fall gewesen sein.

⁸⁴⁾ Vgl. Anhang Nr. I, Sektion III.

und zu allen wohlstandigen guten Sitten“ anzuführen. Zu dem Ende soll die Schulzucht „fleißig, beständig und ohne ansehung der Person, doch mit gutem Temperament der Liebe und Sanftmuth, exerziert und beobachtet werden.“

Sektion III, „Von den öffentlichen Schulstunden und Lectionibus“, enthält den Lehr- und zugleich den Stundenplan, auf Grund deren die folgenden Zusammenstellungen gemacht sind:

Praeceptor Primus.

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch
7—8	Gesang, Gebet, Lernen und Recitieren des Corpus Doctrinae Judicis (Definitiones u. Sprüche)	a) Memorieren der größeren Schüler aus dem Katechismus, b) Lesen der kleineren, c) Recitieren des Gelehrten von den größeren, d) Latein od. Donatus.	Katechismus
8—9	a) Donatus, b) Lesen der kleineren Schüler.		Latein: a) die größeren Schüler Exercitia styli, b) die kleineren Tyrocinium od. Vocabula u. Praeterita.
Uhr	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	Besuch des Gottesdienstes: a) Singen auf dem Chor, b) Predigt, c) Katechismuseramen durch den Prediger.	Katechismus Lesen Latein oder Donatus (wie Montag u. Dienstag)	Katechismus
8—9			Latein: a) Exercitia styli, b) Tyrocinium oder Vocabula und Praeterita.
9—10	Psalter Davids und gewisse, von den Predigern vorgeschriebene Psalmen.		

Praeceptor Secundus.

Uhr	Montag	Dienstag	Mittwoch
7—8		a) Leitung des Chors in der Kirche,	
8—9	a) Schreiben nach Vorderschrift, schriftl. Rechnen, b) Lesen der Kleinen, c) Korrektur des „Vorgegebenen“.	b) unter der Predigt Vorderschrift für die Schreib- und Rechenfinder, c) nach Beendigung der Vitanei Lesen, Schreiben, Rechnen b. 10 Uhr.	Lesen Schreiben Rechnen
9—10			

Uhr	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	a) Lesen der Kleinen, die nicht in die Kirche gehen,		
8—9	b) kleiner Katechismus Luthers.	Lesen Schreiben Rechnen	Lesen Schreiben Rechnen
9—10			

Für den Nachmittagsunterricht waren die Leichenbegängnisse eine so gewaltige Störung, daß besondere Bestimmungen sich als nötig erwiesen.

A. Sind keine Leichen vorhanden, so unterrichtet der Praeceptor Primus am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—4 Uhr im Lateinischen: Colloquia Corderi, Declinieren, Conjugieren, Vocabula, Praeterita,
 „ Secundus von 1—3 Uhr im Lesen, Schreiben und Rechnen.

B. Sind Leichen vorhanden, so gehen beide Praeceptores vor und nach der Leiche in die Schule und informieren: Der Praeceptor Primus in Latein und in der „Überlesung“ der kleinen Kinder, die in der Zeit, die mit den Leichen hingeht, ihre Freistunde haben, der Praeceptor Secundus ebenfalls in der Überlesung der kleinen Kinder, sowie im Schreiben und Rechnen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Praeceptor Primus am Sonnabend von 1—2 Uhr des Nachmittags Gesangstunde zu geben hatte. (Sektion III, § 10.)

In den Morgenunterricht griffen die kirchlichen Amtsverrichtungen störend ein. Die Unterbrechungen waren keineswegs unbedeutend, denn außer den drei Sonntagsgottesdiensten fanden auch an 3 Tagen der Woche, am Dienstag, Donnerstag und Freitag, Gottesdienste im Dom statt,⁸⁵⁾ die doch wenigstens einen der beiden Lehrer und die größeren Knaben des Chores der

⁸⁵⁾ In der Marienkirche wurden sogar an allen Tagen, mit Ausnahme des Mittwochs, Gottesdienste abgehalten. Vgl. Mitteilungen des Vereins für Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Heft 5: Zeiten des öffentl. Gottesdienstes in den Lüb. Kirchen im J. 1719.

Schularbeit entzogen. Für den Nachmittagsunterricht kamen, wie bereits angeführt ist, die Leichenbegängnisse als gewaltige Störung in Betracht. Erwägt man, daß in manchen Jahren 100 und mehr Leichen zu Grabe gesungen werden mußten, so vermag man den Verlust an kostbarer Zeit für die Schule recht zu ermessen. Nur zu einem geringen Teil konnte dieser durch die Verfügung, daß die Lehrer verpflichtet seien, „vor und nach den Leichen“ in der Zeit von 1—4 Uhr in die Schule zu gehen, vermindert werden. Sehr scheint den Verfassern dieser Ordnung das Lesen am Herzen gelegen zu haben, denn es wird ausdrücklich hervorgehoben (§ 8), daß jedes Lesekind „alle Morgen und alle Nachmittage zum wenigsten einmahl vor einem Jeden Praeceptore lesen muß, weil hieran das meiste mit gelegen ist“. In Bezug auf die Privat- oder Nachstunden hatten die Kollegen völlig freie Hand. Ein ungebundener Wettbewerb war möglich, und die Eltern konnten ihre Kinder „thun, bey wem sie wollten“. Bemerkenswert ist es, daß in § 10 die Gesangstunde, die ursprünglich für die „schweren responsaria und Hymnos nebst anderen Lateinischen gesängen“ angesetzt war, beibehalten werden soll, obwohl „das Latein mehrenteils abgeschafft“ sei. Ein erfreuliches Zeichen für das Fortschreiten des deutschen evangelischen Kirchenliedes, das so manche köstliche Perle christlicher Poesie in jener Zeit hervorgebracht hatte.

Unter den Punkten dieser Ordnung, die mit Recht Anspruch auf Billigung haben, verdient vor allem die Einrichtung der halbjährlichen Examina und Visitationen unsere Anerkennung. In feierlicher Weise sollen sie „im Anfang der letzteren Woche der öffentlichen Catechismus-Predigten“ stattfinden. Da diese nach dem Lübeckischen Kalender von 1719 von dem Superintendenten in der Marienkirche 14 Tage nach Invocavit und 14 Tage vor Michaelis am Montag, Dienstag, Donnerstag gehalten wurden, so ergeben sich als Termine der Schulprüfungen die auf den Sonntag Reminiscere folgende Woche und die Woche vor Michaelis in der Zeit des Herbstanfanges.⁸⁶⁾ Dem „bisherigen Löbl.

⁸⁶⁾ Die Einrichtung der Catechismuspredigten bestand in Lübeck noch bis zum Jahre 1903.

Gebrauch" nach haben die drei Herren Prediger am Dom den Prüfungen beizuwohnen und die Visitationen und Inspektionen als Inspectores Scholae vorzunehmen. Freilich, die Anforderungen waren keine allzu hohen. Das Examen bestand eigentlich nur im „recitieren und auffagen“ des kleinen Katechismus Lutheri, des Corpus Doctrinae, der in dem Halbjahre erlernten Psalmen und dessen, „was sie an latein wissen.“ Gerade die letzten Worte beweisen in ihrer eigentümlichen Fassung, wie außerordentlich gering die Ansprüche und damit auch wohl die Leistungen gewesen sein müssen. Im Schreiben und Rechnen wurden Proben angefertigt, die den Predigern zur genaueren Ansicht sogar ins Haus gegeben werden mußten. Mögen immerhin die modernen Pädagogen manches zu tadeln wissen, mögen unverkennbar viele Mängel solchen Prüfungen anhaften, so bleibt doch das bestehen, daß die Domschule eine besondere Inspektion für sich allein hatte, daß Examina und Visitationen vorgeschrieben waren und daß die Inspektoren jederzeit das Recht hatten, die Knaben vor sich zu fordern und persönlich sich von ihrem Fortschritt zu überzeugen, um „auf Begehren dem (S. T.) Herren Scholarchen gehörige relation zu thun.“ Es war doch wenigstens die Handhabe zu Verbesserungen und zur Abstellung von Mißbräuchen gegeben. Darum ermahnt § 12 die Lehrer, etwaige Erinnerungen der Herren Prediger mit gebührender Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Zum Schluß endlich wird verfügt, daß es mit den Ferien, den sogenannten „Uhrlaubs-Tagen“, nach der „zuletzt gedruckten Ordnung eines Hoch Edl: Hochw: Rahts von der Schule zu St. Catharinen“ gehalten werden solle. Es käme demnach in Betracht § 11 der Verordnung vom 2. November 1705, welcher lautet: „Die bisherige viele und übermäßige feriae sollen hiemit solchergestalt eingeschränkt seyn, daß nach denen grossen Festen, auch post Examen, und wann etwan ein Actus oratorius gehalten worden ist, allemal nur 1 Tag dazu nachgegeben wird. Um Fastnacht und Martini wird denen Collegien auch ein Tag gegönnt, alle andere bisherige Ferien aber wegen des Vogelschiessens, communicirens der Kloster-Sungfern und wie sie sonst mögen Rahmen haben, werden krafft dieses ganz abgeschafft.“

Die Lehrer der Domschule.

Die Geschichte jeder Schule ist nicht zum geringsten Teile eine Geschichte ihrer Lehrer, bei der im folgenden einer Betrachtung unterzogen werden sollen die vorgesezten Behörden derselben, ihre Wahl, ihre wirtschaftliche und soziale Lage, ihr Verhältnis zu den Kollegen der übrigen Schulgattungen und die besonderen Beziehungen zu dem nächsten Kollegen an der Schule selbst. Eine strenge Scheidung dieser Punkte wird nicht immer möglich sein, da bei ihrem engen Zusammenhang ein gelegentliches Zusammenfassen oder eine Vorwegnahme mancher Einzelheiten naturgemäß unvermeidlich ist.

Wie wir einen Dualismus in den Aufgaben der Schule fanden, so bestand auch ein solcher in ihrer Verwaltung. Das Domkapitel und damit der Bischof von Lübeck auf der einen und der Ehrbare Rat der Stadt auf der andern Seite bildeten die vorgesezten Behörden dieser Anstalt. Die Erklärung findet dieser eigentümliche Zustand in den Verhältnissen vor und nach der Reformation. Die Stadt erstrebte zwar, alle Gewalt an sich zu ziehen, war aber nicht imstande dazu,⁸⁷⁾ so daß es zu einem Kompromiß kam: Die drei Prediger am Dom waren die Inspektoren der Schule und die nächsten Vorgesetzten der Lehrer, während die Herren Scholarchen⁸⁸⁾ das Recht hatten, von Zeit zu Zeit „gehörige relation“ von ersteren zu begehren. Über die Wahl und Einführung der neu anzustellenden Lehrer sind uns einige Aufzeichnungen in dem schon erwähnten Extrakt aus dem Diario eccles. Cathedralis erhalten. Es heißt daselbst pag. 136: „1686, am 26. Dez., zwischen 9 und 1/2 10 Uhr ist Herr Joh. Koch, ältester Kollege unserer Thumschule gestorben und am 4. Jnr. 1687 begraben; und zwar mit der Thumschule und den 4 ersten Klassen der Katharinenschule. Am selben Tage ist der Bürgermeister gebeten, die erledigte Stelle neu zu besetzen, da der Zustand der Schule keinen Verzug leiden mochte; auch ein gewisses Subjekt wurde vorgeschlagen. Zum Dekan ist der Schreiber dieses Auszuges ebenfalls gegangen. Vom Bürgermeister wurde der Sohn des verstorbenen Koch empfohlen und auch vom Dekan angenommen.

⁸⁷⁾ Vgl. S. 17, Anm. 50, und S. 23, Anm. 61.

⁸⁸⁾ Es sind die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt.

Die Einführung sollte nach alter Art und Weise geschehen in des Bürgermeisters und Dekans Namen. Die Einführung erfolgte so: Der Erwählte fand sich in der Domkirche ein, die Priester versammelten sich, und nun ging es zur Schule,“ wo die eigentliche Feierlichkeit mit Gesang und Rede stattfand. Von einem Vorrang einer der beiden Behörden ist nicht die Rede. Zu beiden wurde die Nachricht gebracht. Welche gerade einen Vorschlag zu machen in der Lage war, tat es, und die Zustimmung des anderen Teils wurde in den meisten Fällen anstandslos gewährt. In Einmütigkeit erfolgte die Ernennung, und die völlige Gleichberechtigung zeigte sich auch bei der eigentlichen Einführung, die auf Befehl des Bürgermeisters und des Domdechanten geschah. Die Praxis mag vielleicht einen Wechsel in der Priorität des Vorschlagsrechtes herausgebildet haben, der später, als Uneinigkeit entstand, verträglich festgelegt wurde. Das geschah im Jahre 1746 durch eine Vertragsurkunde⁸⁹⁾ vom 9. Juni⁹⁰⁾ zwischen Adolph Friedrich, „der Schweden, Gothen und Wenden Erwehlter Prinz und Erbfürst, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst“ und „des Reiches Freyen Stadt Lübec.“ Dieser Vertrag, der auch der „Struktur-Cassa-Vergleich“ genannt wird, ist das Ende eines 21 jährigen Kampfes, das Schlußglied einer langen Kette von Verhandlungsakten. Im Jahre 1725 war der Zwist über die „Besetzung und Salariierung“ sowohl der beiden Lehrerstellen, als auch des Domorganistenamtes ausgebrochen. Stöße von Akten wurden verfaßt. Das Domkapitel hatte einfach die Zahlungen eingestellt, und die Stadtkasse übernahm die Vorschufleistung der Gehälter während der ganzen Dauer des Streites⁹¹⁾. Nach langem Hin und Her der Unterhandlungen wurde endlich auf dem Wege gütlichen Vergleiches

⁸⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. II.

⁹⁰⁾ Die endgültige Ratifikation durch den Bischof von Lübeck erfolgte am 14. September 1746 zu Stockholm.

⁹¹⁾ Interessant sind die Entscheidungen der einzelnen Kompagnien, wie der Kaufleute, Gewandschneider, Brauer, Krämerkompagnie, ferner der Schonen, Bergen, Nowgorodfahrer usw., die fast alle ihre Zustimmung gaben, daß die Stadtkasse die Zahlungen vorläufig übernehmen sollte.

in dem Vertrag vom 9. Juni 1746 die Basis für die Gemeinsamkeit der Verwaltung gefunden, als deren Hauptpunkte die folgenden kurz wiedergegeben seien:

- 1) Die Besetzung der Stellen erfolgt abwechselnd von dem derzeitigen Dekan des hochwürdigen Domkapitels und dem betr. Konsul der Stadt ohne Rücksicht darauf, ob der Dienst des „ältesten“ oder „jüngsten Kollegen“ vakant geworden sei. Der zu Erwählende muß der evangelischen Lehre zugetan und der Musik verständig sein.
- 2) Das zu „emploijerende Subjectum“ wird von dem wirklichen jedesmaligen Herrn Collatore dem andern „zuvor sistiret“, ob auch gegen dessen Lehre, Leben und Wandel, wie auch Geschicklichkeit etwas Erhebliches auszusetzen sein möchte.
- 3) Die Einführung des Ernannten erfolgt durch den derzeitigen Pastor am Dom, jedoch erst nach vorher beigebrachten, glaubwürdigen Attestaten oder in deren Ermangelung nach vorhergegangenem Examen, das auf Anordnung des Herrn Collatoris im Namen der sämtlichen Vorsteher am Dom von dem dazu bestimmten Pastor vorzunehmen ist.
- 4) Der Dekan und das hochwürdige Domkapitel werden den Erwählten, falls er noch nicht im Besitze des lüb. Bürgerrechtes sich befinden sollte, nicht hindern, solches noch vor der Einführung zu erwerben. Selbstverständlich ist, daß ein „solcher Schulbedienter“ die bestehenden Kirchengebräuche und Schulordnungen fleißig und pflichtmäßig zu beobachten hat.
- 5) Für die Organistenwahl gelten dieselben Bestimmungen.
- 6) Die Zahlung des Gehaltes, das sowohl für die beiden Schulkollegen, als auch für den Organisten 349 R 8 S jährlich beträgt, wird hinfort wieder von dem Domkapitel übernommen.
Erledigung der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen der Stadt- und Strukturkasse.
- 7) Die Nichterfüllung eines Punktes dieses Vergleichs hat die Ungültigkeit des ganzen zur Folge.

Was die Einkünfte der Kollegen am Dom betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Besoldung, den „festen, stehenden oder gewissen Einnahmen“, und den „zufälligen, ungewissen“, den Akzidentien oder Gefällen. Erstere empfangen sie ausschließlich von dem Domstifte aus mancherlei „vicariis und beneficiis“, wie es in einer Urkunde von 1606 lautet, und in dem Vertrage 1746 übernimmt das Kapitel „hinwiederum“ die Zahlung des Gehaltes. Über den Betrag des festen Einkommens in der ersten Zeit sind positive Angaben nicht möglich. Der erste Beleg aus dem Jahre 1584 spricht von 500 Z Lübsch für den Adjunkten. Das wäre ein ungewöhnlich hoher Betrag, der die Einnahme des Rektors am Katharineum bei weitem übertraf.⁹²⁾ Doch ist zu berücksichtigen, daß es nur eine Anstellung für kurze Zeit und zudem unter Ausschluß von den beträchtlichen Akzidentien gewesen sein mag. Die Angaben schwanken fortwährend, selbst bei den sog. festen Einkünften.⁹³⁾ Die Zusammensetzung des Gehaltes war eine sehr bunte, wie die Beispiele beweisen werden. Die folgende Übersicht war aus den Akten festzustellen möglich.

A. Die festen Einkünfte.⁹⁴⁾

1661 betrug das Salarium	200 Z Lübsch,	
1670 " " "	250 Z "	
1704. Aufzeichnung des Salariums eines Kollegen am Dom: „Joh. Casp. Ullichs salarium bestehete in folgenden Posten:		
Von der Stadtkassa hat er jährlich Michaeli	50	3
Vom Werckhause	33	
ex legato des seel. Capelle	16	8
Vom Capitulo	20	
Brottgeld	9	
Accisefreiheit	36	
Von St. Jürgen	12	
	176	8

(s. Anm. 95.)

⁹²⁾ Ungefähr zur gleichen Zeit erhielt der Rektor 300 Z , der Konrektor 150 Z , der Kantor 110 Z . Vergl. Vol. II, Fasc. I.

⁹³⁾ In einer Urkunde von 1661 wird über das zu geringe, nur 200 Z Lübsch betragende Salarium Klage geführt. Das „Ehrwürdige Thumb-Kapitel habe 11 Z entzogen und die Provisores des Klosters zu St. Annen 13 Reichsthaler, zusammen = 50 Z . Vgl. Vol. III.

⁹⁴⁾ Ausschließlich die Salariengelder sind darunter verstanden.

⁹⁵⁾ Die Aufzeichnung, die wahrscheinlich von dem älteren Kollegen stammt, macht entschieden den Eindruck der Unrichtigkeit, wie die Zusammenstellungen des jüngeren aus dem Jahre 1709 beweisen werden.

	℥	β
Der jüngere Kollege Peter Henricus Gerle bekommt von der Stadt-Casse	100	
Ex capitulo	47	
Mühlengeld	30	
Bartholomaei-Geld	10	
Vom Werkhause	30	
Ex testamento Capelle	16	8
Accisefreiheit	36	
Ex legato Meyeriano	30	
Brotgeld	10	
	<hr/>	
	309	8

1709. Gewisse Einkünfte des ältesten Schulkollegen am Dom, so viel biß dato erfahren können.

	℥	β
Von der Stadt-Cassa	50	
" " Verbesserung des Salariums	50	100
" Dechand Pincier a Vic: Brodtg.		9
" der Stadt-Cassa das Augm. des Brodtg.		6
" dem Werkhause jährlich	33	
" " " annoch	24	
" der Struktur		57
" Meyers Testam.		22
" Warendorffs Testam.		18
" Moritz Capellen Testam.		13
" Feldhusen Testam		16
" St. Jürgen quartal. 3 ℥		9
" die Accise von Bier und Schiffsbier		12
" die Accise von Bier und Schiffsbier		36
Das so genandte Zubrodte rechne billig weil ihm hiemit offer. wann er mir sein recht cediret, davor Jährl. entrichten will		24
Der älteste Schul-Coll.		322
Das Schulgeld rechne nur auf		150
		<hr/>
	ist also	472
Wenn ich zu obige gewisse einkünffte der 472 ℥ das 1709 Jährige Reichengeld zulege neml.		714
	kommt NB die Summe	<hr/>
		1186

Meines, als des jüngsten Schulkollegen sein ist	fl
Von Ihro Hochwürden dem Herrn Domdehand von Witzendorff	10
" Herren der Structur	25
" dito	22
" Herrn Thesaur	25
" Herrn Dechand Pincier Brodtgeldt	6
" der Stadt-Cassa jährlich	100
" dito das augm. des Brodtgeldes	4
" Meyers Testam.	18
" Wahrenendorffs Testam.	9
" Moritz Capellen Testam.	16
" die Acc. von Bier und Schiffsbier	36
" Werkhause quartal. 7 $\frac{1}{2}$ fl	30
Der Jüngste Schul-Coll.	301
Das Schulgeld rechne gleichfalls auf	150
ist also	451

1739. Der älteste Kollege erhält von der Stadtkasse jährl. 50 fl und alle Jahr auf Trium Regum 6 fl Brodtgeld. Was er vom Thum Capitel apart bekömt, ist nicht bekand, weil er niemahl von der Cassa diesewegen etwas bekommen, welches vielleicht sein College Zitz am besten weiß.⁹⁶⁾

Der jüngste Kollege bekommt jährlich von der Stadt-Cassa 100 fl, 4 fl Brodtgeld. Vom Thum Capitel noch:

Ostern aus der Thesaurie	25 fl
Johanni " " Structur-Casse	25 "
Michaeli " dito	22 "
und aus der Contributions-Casse	10 "
noch aus der Thesaurie	7 " 8 ß
	<u>89 fl 8 ß</u>

1746. 349 fl 8 ß für beide Kollegen und den Organisten am Dom.

1804. Einnahme des zweiten Schulkollegen.		fl	ß
Von der Stadt-Cassa, quart. 25 fl		100	
" " " Similié-Brottgelder		4	
Vom Werkhaus quart. 7 fl 8 ß		30	
Von der Kirche " 12 ß		3	
" Capit. und Structur-Cassa		95	8
" Feldhusischen Testament		9	
" Capellischen dito		15	8
" Meyerschen "		18	
" St Annen		15	
		<u>290</u>	

⁹⁶⁾ Es ist das ein Beweis für die schwankenden Verhältnisse der Besoldung; auch sonst begegnet bei Aufstellungen des Einkommens die Bemerkung: „So viel bis dato habe erfahren können.“ Vgl. S. 41.

1800–1805 betrug das stehende Gehalt des ersten Kollegen⁹⁷⁾ 248 fl 8 ß ,
nämlich:

Weynachten.	fl	ß
Vom Werkhause	11	12
Vicarien-Geld	9	
festo trium Regum augm. d. Brodgelbes von der Stadt-Cassa	6	
Vom St. Jürgen (für Singen auf dem Chor bei der Communion)	3	
	<u>29</u>	<u>12</u>

Ostern.	fl	ß
Vom der Stadt-Caba	50	
Vom Werkhause	11	12
„ St. Jürgen	3	
	<u>64</u>	<u>12</u>

Johannis.	fl	ß
Vom Werkhause	11	12
St. Jürgen	3	
	<u>14</u>	<u>12</u>

Michaelis.	fl	ß
Vom der Stadt-Caba	50	
Vom Werkhause	21	12
Vom der Structur	22	
„ d. Capellschen Testament	15	8
„ „ Feldhusischen Testament	9	
„ „ Meyerschen „ (St Annen)	18	
„ St. Jürgen	3	
	<u>139</u>	<u>4</u>

B. Die Akzidentien:

Unter den Akzidentien sind 3 Posten hervorzuheben: Das Schulgeld, die Einnahmen aus den Privat- oder Nachstunden und der wichtigste von allen, die Leichengelber. Eine Normierung des ersteren fehlt bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Erst da erfahren wir, daß vierteljährlich für jeden Knaben 1 fl 8 ß bezahlt wurden.⁹⁸⁾ Das bedeutete für jeden Kollegen eine Einnahme von rund 150 fl . Aus diesem Betrag ergibt sich auch

⁹⁷⁾ Nach dem „Gewissenhaftes Verzeichniß meiner Einkünfte de Anno 1800–1805“ des Joh. Jacob Gaedike. Vol. III.

⁹⁸⁾ Durch die den Knaben von der Schule zugeführten Leichengelber, die mindestens die Höhe des Schulgelbes erreichten, kam dieses tatsächlich in Wegfall.

ein Schluß auf die Zahl der Schüler, die auf mindestens 50 zu veranschlagen ist. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis steht die Angabe des ersten Kollegen,⁹⁹⁾ der am Schluß des 4. Punktes seiner Widerlegung gegenüber dem Dekan von 6—10 Lateinschülern und 40—50 Schreib- und Rechenschülern spricht. Im Anfange aber muß der Schulbesuch ein weit größerer gewesen sein. Im Jahre 1584 wird ein Adjunktus als notwendig beigeordnet, eine Maßnahme, die für eine Zeit, in der man gewiß noch nicht so eifrig auf kleine und kleinste Klassen bedacht war, nicht ohne Bedeutung sein wird. Außerdem sandten die Leute nach alter Gewohnheit dem I. Praeceptor¹⁰⁰⁾ immer das Leihengeld für 64 Paar Knaben. Sicherlich würde nicht für eine solche Anzahl (128) gezahlt worden sein, wenn die Schule in vergangenen Tagen nicht so viele Zöglinge gehabt hätte.

Wie hoch die Einnahmen aus den Privat- oder Nachstunden sich beliefen, ist erklärlicherweise noch viel weniger belegt zu finden. Man darf aber aus dem Umstande, daß ein besonderer Paragraph der Schulordnung diesen Verhältnissen gewidmet ist,¹⁰¹⁾ folgern, daß es eine weit verbreitete Sitte war, den Kindern in besonderen Stunden und gegen besonderes Entgelt Nachhilfe und Förderung zuteil werden zu lassen.

Alle diese Einnahmen blieben aber weit zurück hinter den Einkünften aus den sogenannten Leihengeldern, die die Haupterwerbsquelle für die Lehrer darstellten und darum einer kurzen Beleuchtung wert sind. Von jeher waren die Bestattungskosten sehr groß. Minderbemittelte waren nicht imstande, sie aus eigener Kraft aufzubringen. Die Gründung der sogenannten Bruderschaften, der confraternitates sacrae, verfolgten nicht in letzter Linie den Zweck, den Mitbrüdern ein ehrenvolles Begräbniß mit allen kirchlichen Zeremonien gewähren zu können. In allen Zunftgesetzen waren Bestimmungen über die Kostentragung bei Begräbnissen der Mitglieder vorgesehen. Die Vereinigung der Bet- und Leseschullehrer hatte sogar als besonderes Privileg, die

⁹⁹⁾ Vgl. S. 29.

¹⁰⁰⁾ Schrift des Kollegen Gercken vom 17. Jun. 1711 in den Akten über den Streit zwischen Ulich und Gercken Vol. III. Vgl. S. 52 f.

¹⁰¹⁾ Vgl. Anhang Nr. I, § 9.

verstorbenen Genossen selbst zu Grabe tragen zu dürfen, und verpflichtete die Mitglieder zur Erfüllung dieses Liebesdienstes.¹⁰²⁾ Arnold Möller gibt in seinem Haus- oder Tagebuche¹⁰³⁾ mehrere spezifizirte Rechnungsabschlüsse über die Kosten der Begräbnisse seines 2 Monate alten Töchterchens Anna¹⁰⁴⁾ im Jahre 1612, seiner ersten Ehefrau Magdalena 1624,¹⁰⁵⁾ seiner 17 Jahre alten Tochter Anna 1633 und seiner zweiten Ehefrau Anna 1635. Becker schildert das Leichenbegängnis des im Duell gefallenen Stadtkommandanten Oberst Hartwig Asche Schack.¹⁰⁶⁾ Aus alledem ergibt sich, daß nicht unbedeutende Mittel nötig waren. Dieser ganze umständliche Apparat wurde auch bei den kleinsten Kindern in Bewegung gesetzt; so erklärt sich, daß eine beträchtlich hohe Summe für die Lehrer und die Chorsänger zusammenkam. Zur Erläuterung mögen folgende Aufstellungen dienen:
 1709 betrug das Leichengeld für den älteren Kollegen 714 z

" " " " " " " " " " 316 " 1 β .

Der jüngere stand also ziemlich bedeutend bei der Verteilung dieser Gelder zurück. Ein fester Teilbetrag ist nicht nachweisbar. Doch änderte sich das Verhältnis in der Folge zu seinen Gunsten. Wie 1746 die Gehälter gleich hoch bemessen wurden, so näherte sich auch die Verteilung dieser Einkünfte mehr und mehr der Halbierung. Der erste Kollege genoß aus den Leichengeldern:

im Jahre 1800	684 z	8 β
1801	613	" 12 "
1802	554	" 8 "
1803	639	" 12 "
1804	597	" 12 "

Der zweite Kollege erhielt 1804 532 z 12 β . In ähnlicher Weise wird in den angeführten Jahren der Betrag dem des älteren ziemlich nahe gestanden haben. Trotz der Abnahme der

¹⁰²⁾ Vgl. Anhang Nr. VIII, § 4.

¹⁰³⁾ ad Vol. A. Fasc. I.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Abschnitt: Arnold Möller, seine soziale und wirtschaftliche Lage.

¹⁰⁵⁾ Vgl.

¹⁰⁶⁾ Becker, a. a. O. Bd. II, S. 425 Vorauf ging die ganze Schule mit ihren Kollegen usw. (Es ist die Katharinen-schule gemeint in diesem Falle.)

„General- oder öffentlichen Leichen“, trotz der damit parallel gehenden Zunahme der „heimlichen oder Beisetzungsleichen“ im 18. Jahrhundert, die naturgemäß den Rückgang der Einkünfte der Schulkollegen zur Folge hatten, blieben die Erträge aus dieser Institution doch immer noch bedeutend. Nur so ist es zu erklären, daß die vorgesetzten Verwaltungsbehörden sowohl die Lehrer am Dom, als auch die „collegae funerales“ des Katharineums mit so geringen Gehältern abfinden konnten.¹⁰⁷⁾ Die Kollegen

¹⁰⁷⁾ Auch an dieser Anstalt bestanden dieselben Einrichtungen. Die Namen collegae funerales führten die Praeceptoren der 4 untersten Klassen. Doch erhielten von den sog. „General- oder Schul- oder öffentlichen Leichen“, bei denen die gesamte Schule mit allen Lehrern folgen mußte, auch der Rektor, Konrektor, Subrektor und Kantor ihren Anteil. Die „Bürgerleichen“ hingegen wurden nur mit den 4 untersten Klassen und ihren Lehrern begraben. (Vgl. hierzu Appendix I, Vol. I: Schrift eines Collegae superioris zur Erklärung von „Schul- und Bürgerleichen“, 1754.) In einer Schrift der 4 Collegae funerales aus dem Jahre 1751 (ebensfalls Appendix I, Vol. I.) werden das in Bezug auf die Leichengelder günstige 17. und das ungünstige 18. Jahrh. einander in sehr instruktiver Weise gegenübergestellt: Im 17. Jahrh. haben die Vorgänger bis zu 1100 Leichen gehabt im Laufe eines Jahres, so daß sie nicht nur ein gutes Auskommen hatten, sondern auch ein billiges Vermögen den Thren hinterlassen konnten, und das bei einem Salarium von nur 40 fl oder etwas mehr im Quartal. Jetzt sind die „öffentlichen Leichen“ auf 200 höchstens im Jahre herabgesunken, so daß die Kollegen kaum den vierten Teil der Einkünfte der Vorfahren haben; auch vermeinen die Bürger, nach ihrem Belieben der Schule geben zu können. Früher z. B. zahlte der Schule bei Beerdigungen:

ein angesehenener Kaufmann, Krämer oder Brauer	30 fl
ein Bäcker, Schuster, Schneider, wenn er etwas Vermögen hatte	17 „ 8 β
der geringste Handelsmann	8 „ 8 „
ein Tagelöhner und Arbeitsmann wie auch die Leichen aus den Armenhäusern	5 „ 8 „
Heute glauben sie etwas Großes zu tun, wenn sie den geringsten Betrag senden, und halten die Abgaben für unbillig.	
Es wird jetzt gezahlt für eine Standesperson	17 fl 8 β
für einen Kaufmann höchstens	8 „ 8 „
„ „ Bürger und Handwerksmann	5 „ 8 „
und die übrigen mit Kirchensärgen	3 „ — „
oder gar nur	1 „ 12 „

Näher auf alle diese Einrichtungen einzugehen, ist an diesem Orte nicht möglich. Das Angeführte wird für den Zweck dieser Zeilen genügen.

am Dom genossen aber infolge ihrer Stellung als Lehrer der privilegierten Schola Cathedralis noch manche andere Vorteile. Daß sie ein Wohnhaus zugewiesen erhielten, kann mit Sicherheit aus einer Urkunde vom Jahre 1774 entnommen werden,¹⁰⁸⁾ die die Verfügung enthält, daß die Witwe des verstorbenen Schreib- und Rechenmeisters noch ein Vierteljahr länger die Einkünfte genießen solle und das jenem „beigelegte Haus“ so lange bewohnen dürfe.¹⁰⁹⁾

Die Steuerfreiheit scheint ein altes Vorrecht gewesen zu sein. Als die Stadt (vor dem Jahre 1606) dennoch versucht hatte, den Lehrern am Dom die Türkensteuer aufzulegen, weigerten sie sich der Zahlung. Die Stadt schritt mit Gewalt ein und pfändete einen Teil des Mobiliars. Auf ihre Klagen vermittelte Johann Adolf, erwählter Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, im Jahre 1606 in einer Urkunde vom 8. Januar.¹¹⁰⁾ Er erklärte, daß die Besteuerung dem alten Herkommen zuwider geschehen, die Weigerung dagegen zu Recht erfolgt sei. Die Bittsteller und alle ihre Vorgänger seien von jeglicher Steuer frei, die Schule sei vom Stifte allein fundiert, wie auch die Besoldung ausschließlich aus den „Vicariis und beneficiis“ der Domkirche geschehe. Darum ersucht er zum Schluß um die Auslieferung des Hausgerätes, zumal „sie ohnedies nur kümmerlich sich zu ernähren vermöchten“. So standen sie demnach auf gleicher Stufe mit den Kollegen am Katharineum, die ebenfalls von aller Steuer und Akzise befreit waren. Eifersüchtig wachten sie über ihren Vorteil und verlangten sofort dieselben Rechte, wenn etwa den Lehrern der Gelehrtenschule Vergünstigungen eingeräumt worden waren. Im Jahre 1661 klagt ein Kollege über das zu geringe Salarium von 200 fl und bittet, „weil das liebe Bier jetzt sehr hoch gestiegen, mit E. Hochw. Rhats Bier-Acciss begünstiget zu werden“. 1670 dekretiert der Rat auf ein Gesuch der Kollegen an der Thumb-Schule:

1. Daß ihnen ebensoviel Akzisefreiheit gegeben werden solle, wie den anderen Schulkollegen zu St. Katharinen.

¹⁰⁸⁾ Bgl. Vol. III.

¹⁰⁹⁾ Es handelt sich um die Witwe des 1773 verstorbenen Albrecht Biez.

¹¹⁰⁾ Bgl. Vol. III.

Da für die Zeit vor 1709 die gewissen Einkünfte nicht viel niedriger, die Haupteinnahmen aus den Leihengeldern füglichweise eher höher als geringer anzusetzen sind, so ergibt sich als Durchschnittseinkommen für den Praeceptor Primus ein Betrag zwischen 900 und 1000 fl. , für den Praeceptor Secundus ein solcher zwischen 700 und 800 fl. Verglichen mit den Einnahmen der Kollegen am Katharineum am Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts,¹¹²⁾ standen die Lehrer am Dom den „Collegae superiores“ relativ günstig, den „Collegae inferiores“ aber bedeutend überlegen gegenüber. Unter den deutschen Schulmeistern werden sich selbst von den tüchtigsten Schreib- und Rechenmeistern nur wenige mit ihnen haben messen können, von den übrigen und den deutschen Bet- und Leseschulhaltern gar nicht zu reden. Erwägt man endlich noch die in der unentgeltlichen Wohnung und in der Steuerfreiheit repräsentierten Werte, sowie die Nebeneinnahmen durch die Privatstunden, ferner den höheren Wert des Geldes und damit zusammenhängend die billigeren Preise der Lebensmittel in jener Zeit, die freilich im 17. und 18. Jahrhundert die von Ruge¹¹³⁾ für das 16. Jahrhundert angeführten bedeutend überschritten hatten,¹¹⁴⁾ so wird man schlechterdings von einem karglichen Auskommen und von einer kümmerlichen wirtschaftlichen Lage der Domschullehrer nicht

¹¹²⁾ Nach Vol. II, Fasc 1 erhielten der Rektor jährlich 900 fl. , der Konrektor 600, Subrektor 600, Kantor 340, der Praeceptor der 4. Klasse 190, der 5. Klasse 170, der 6. Klasse 160, der 7. Klasse 160 und der Schreibmeister 100 fl. .

¹¹³⁾ a. a. O. S. 19 und 20.

¹¹⁴⁾ In den Mitteilungen d. Vereins f. Vüb. Gesch. und Altertumskunde, Heft 2, S. 62 f. macht Senator Dr. W. Drexler folgende Angaben über die Preise von Lebensmitteln im 18. Jahrh. Es kostete:

1 fl. Ochsenfleisch $2\frac{1}{2}$ —4 β ; 1 fl. Kalbfleisch 4 β ; 1 fl. Hammelfleisch 3 β ; 1 fl. Schweinefleisch $2\frac{3}{4}$ —3 β ; 1 fl. gepökeltes Fleisch $2\frac{1}{2}$ β ; 1 fl. Speck 8 β ; 1 fl. geräucherter Schinken 5 β ; 1 fl. geräucherte Mettwurst 8 β ; 1 fl. Lachs $7\frac{1}{2}$ β ; 1 fl. Butter 5—6 β ; 1 fl. Meliszucker $8\frac{1}{2}$ β ; 2 Hühner 12 β , 1 Ente 12 β , 1 Gans 1 fl. 12 β , 1 calcutt. Hahn 1 fl. 14 β —4 fl. , 1 Reh 14 fl. 8 β , 1 Hirschrücken 13 fl. , 1 Gase 2 fl. 4 β , 1 Scheffel Kartoffeln (die sehr wenig gegessen wurden) 12 β , 60 Kohlköpfe 1 fl. , 1 Faß kl. Rüben 8 β , 1 Faß Zwiebeln 7 β , 1 Tonne Äpfel 14 β —2 fl. , 1 Faß Schiffsbier 4 fl. 8 β , 1 Faß Salz 8 β , 1 Faden Holz 15—18 fl. .

Bfchr. d. B. f. L. G. XI, 1 u. 2.

sprechen können. Sie hatten vielmehr ihr gutes Brot und die Mittel zu einem behaglichen Dasein. Daß sie sich ihrer Stellung auch wohl bewußt waren, daß sie unter Umständen eine gewisse Eigenmächtigkeit an den Tag legten und hartnäckigen Widerstand sowohl den Predigern am Dom als ihren Inspektoren, als auch selbst dem Bürgermeister entgegensetzten, das wird der letzte Punkt dieses Abschnittes, der kurz die persönlichen Streitigkeiten streifen wird, lehren. So unerfreulich es an sich ist, in den Schulakten die Zwistigkeiten unter Amtsgenossen dargelegt zu finden, die vielen Anklage- und Verteidigungsschriften zu sehen, so dienen sie doch dazu, über manche Verhältnisse und Zustände Aufschlüsse zu geben, die ohne sie vielleicht nie aufgezeichnet worden wären.¹¹⁵⁾

Im Jahre 1701 machte der Praeceptor Primus Joh. Caspar Ulich, der, wie bereits bekannt, auch moderator chori war, den Versuch einer Erweiterung seiner Befugnisse, indem er sich anmaßte, in Abwesenheit des Kantors der Stadt eine Trauermusik im Dom zu bestellen. Das bedeutete einen Eingriff in dessen Rechte. Auf seine Beschwerde erreichte der Kantor Pagendarm ein Senatsdekret, das jenem verbot, die Trauermusik bei der Beerdigung des Herrn Defans zu leiten. Ulich war sofort mit der Rechtfertigung seines Anspruches bei der Hand. Seine Gründe wurden jedoch nicht als stichhaltig anerkannt, seine Ansprüche durch ein Senatsdekret vom 11. März 1701 zurückgewiesen und dem Kantor der Stadt alle Rechte erhalten.

Weit langwieriger, heftiger und unerquicklicher war der Streit Ulichs mit seinem jüngeren Kollegen, dem Schreib- und Rechenmeister Peter Heinrich Gerken¹¹⁶⁾. Er währte von 1705 bis 1711. Eine Anklage und Widerlegung folgte der andern, Stöße von Akten häuften sich, von denen nur die letzten und wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Eine Berührung dieses Streites ist unumgänglich notwendig, weil er für die Schule sowohl, als auch für das Leben der beiden Amtsgenossen manch neue Züge enthält, vor allem aber, weil er eine Folge der einzigartigen

¹¹⁵⁾ Die Urkunden über diesen Gegenstand finden sich sämtlich in Vol. III.

¹¹⁶⁾ Die Schreibweise des Namens wechselt in den Aktenstücken, doch soll in der Folge die obige angewandt werden.

Verhältnisse dieser Anstalt ist. In der eigentümlichen Organisation des Schulkörpers, dem Dualismus in der Verwaltung, dem Dualismus des Lehrzieles, der den Bedürfnissen der Besucher wie der Zeit durchaus nicht entsprach und darum die Ungleichheit in der Zusammensetzung der Schülerzahl und in der Verteilung der Arbeitsleistungen der Lehrer zur Folge hatte, ferner in der gleichberechtigten Stellung beider Kollegen, dem Fehlen fester, publizierter Gesetze über ihr Verhältnis zu einander, dem natürlichen Übergewicht des ersten Kollegen schon durch sein Alter und die Stellung als „literatus“, und nicht zum wenigsten endlich in dem darauf sich stützenden Anspruch des Praeceptor Primus auf höhere Einnahmen lag es begründet, daß es naturnotwendig zu Uneinigkeit und Zwist kommen mußte, und zwar umso leichter, je tüchtiger, selbstbewußter und auf sein Recht bedachter der jüngere Kollege war. In der langen Zeit des Streites lassen sich 2 Perioden unterscheiden. Die Jahre 1705 und 1706 stellen die erste, die Jahre 1710 und 1711 die letzte dar. Hier zeigte sich recht deutlich der Mangel einer einheitlichen, straffen Verwaltung. Keine von den beiden vorgesetzten Behörden griff energisch durch; die eine überließ der andern die Beilegung der Dinge. Die Geistlichen am Dom waren völlig machtlos. In einem Bericht an den Bürgermeister vom 16. Juli 1711 klagen sie in bewegten Worten: Trotz der angewandten Mühe des Bürgermeisters, einen billigen Vergleich zwischen den beiden Kollegen herbeizuführen, hätten sie erfahren müssen, daß die beiden Schulmänner „zum größten Ärgernis und Versäumnung der Jugend einander beißen und fressen.“ Bei solcher Widersinnigkeit der Praeceptoren könne der elende Zustand der Domschule gar leicht eingesehen werden. Die Prediger könnten durch ihre Inspektion nichts Gutes schaffen,

- a) weil eine feste, publizierte Schulordnung fehle, durch welche allein solche Leute gefaßt werden könnten,
- b) weil es bei „so harten, widrig gesinnten Köpfen“ an Autorität fehle, wenn ihnen nicht mit „sonderbarem Nachdruck“ die Hand geboten und bei ernstlicher Strafe auferlegt werde, sich ordentlich, ehrerbietig, fleißig und einträchtig auszuführen. Darum bäten sie

den Bürgermeister, die Schäden der Domschule aus dem Grunde zu heilen. Es könnte sonst dasselbe Uergerniß sich wiederholen, daß diese in Zank und Streit fortlebenden Praeceptores von der Kommunion zurückbleiben müßten.

Der Kampf, der im Jahre 1705 mit einer Beschwerde Gerkens und einer Antwort Ulichs begann, wurde im Jahre 1706 „verglichen und debattirt“. Obwohl Ulich zugestehen mußte, die Hälfte des Schulgelbes versprochen zu haben, und obwohl er selbst um einen Schreib- und Rechenmeister als Kollegen gebeten hatte,¹¹⁷⁾ so beanspruchte er dennoch mehr als der „Untermeister“ und hatte die Einkünfte Gerkens zu schmälern versucht, indem er die „Stipendia und was vom Werkhause fiel, hierunter nicht verstanden habe“. Eine Festsetzung der Einnahmen, von der die angeführten Rechnungen¹¹⁸⁾ eine Vorstellung geben, bildete den Abschluß dieser ersten Phase des Zwistes. Der Friede war jedoch nicht von langer Dauer. Im Jahre 1710 hatte Ulich sich in einer großen Schrift bereits wieder gegenüber neuen Anklagen Gerkens zu rechtfertigen. Den Höhepunkt erreichte der Kampf im Jahre 1711, von dem aus den erhaltenen Akten mit wenigen Strichen ein Bild entworfen werden möge.

Vom 17. Januar 1711 ist die erste umfangreiche Schrift G.'s datiert. Der Ton ist durch die lange Dauer der Feindseligkeit nicht gerade feiner und rücksichtsvoller geworden. Mit großer Erbitterung wird auf beiden Seiten vorgegangen. In derben, drastischen Ausdrücken nennt er Ulich den „Meistersänger“ am Dom, spricht von seiner „bos- und lasterhaften und schändlichen Lügenschrift“ und heißt ihn einen „Erz-Calumnianten“. Ausführlich werden die kleinen und kleinsten finanziellen Differenzen, sowie die Erhebung und Verteilung der Leihengelder dargelegt. Gerkens wirft dem Ulich Streitsucht, unmäßiges Leben, Unehrllichkeit bei der Verteilung der Schul- und Leihengelder, aufdringliche Bettelei gegenüber den Eltern der Schüler, Vernachlässigung seiner Amtspflichten, Verbreitung falscher Gerüchte über ihn (Gerkens)

¹¹⁷⁾ Vgl. S. 27.

¹¹⁸⁾ Vgl. S. 40 f.

und Vorenthaltung von den Kindern gebührenden Leihengeldern vor.¹¹⁹⁾ Wegen der „injurien und calumnien“ des Ulich erwartet Gerken von der Obrigkeit, daß sie „diesen unruhigen Kerl“ zu einem öffentlichen Widerruf der Schmähschriften und einer öffentlichen Ehrenerklärung veranlasse, und ferner, daß er mit einer ansehnlichen Geldbuße belegt und bis zu seiner Besserung vom Amte suspendiert werde.

Hören wir nun, was der so arg Beschuldigte seinerseits anzuführen hat. In der Einleitung seiner Anklageschrift vom 28. Juni 1711 vergleicht Ulich den Streitenden mit dem Atna und einem Salamander, der immer brennen müsse. Dann bringt er seine Beschwerden über den Schreib- und Rechenmeister Gerken vor:

1. Dieser halte ohne Erlaubnis eine öffentliche Schreib- und Rechenschule in seinem Hause und entziehe ihm (Ulich) den „arrha“¹²⁰⁾ und das „didactrum“¹²¹⁾
2. fordere zu viel Schulgeld von Ulich's Lateinschülern,
3. maße sich das alleinige Recht über seine Schreibkinder an,
4. ziehe selbständig das Schulgeld ein zum Schaden Ulichs,
5. wolle nur 10 oder 11 Paar Knaben zur „particulier leich“ haben,
6. habe die Zahl der Lateinschüler zu niedrig angegeben und
7. sei nachlässig und zu „passioniert“ gegen Ulichs „Privatisten“, zu nachsichtig gegen seine (Gerken's) eigenen Schüler.

Diese beiden Anklageschriften veranlaßten die Pastoren am Dom, in ihrer Eigenschaft als Inspectores Scholae den bereits herangezogenen Bericht¹²²⁾ an den Bürgermeister zu machen.

Danach wandte sich die Hauptbeschwerde Ulichs gegen die Schreib- und Rechenschule, die Gerken in seinem Hause aufgerichtet hatte. Denn, so heißt es darin weiter, durch sie würde

¹¹⁹⁾ G. stellte zum Beweise dafür eine Liste auf, in der er mit großer Sorgfalt alle Leichen der Jahre 1708 und 1709 mit Namen und Angabe des Ertrages für die Schule verzeichnete.

¹²⁰⁾ Arrha, auch Arra = Handgeld, Draufgeld, Gönnegeld oder Gottespfennig; in deutschen Urkunden auch Arr.

¹²¹⁾ Schulgeld.

¹²²⁾ Vgl. S. 51 und 52.

die ganze Schule verderbt, und die Gefänge auf dem Chore litten durch die Entziehung der besten Kinder großen Schaden. Gerken seinerseits behauptete, daß er nebst der ihm freistehenden „Beth-, Lese- und Mädchenschule“ und den Privatstunden noch von den Herren Vorstehern die Vergünstigung erhalten habe, auch einige Schreibknaben von 7—10 und von 1—4 Uhr in seinem Hause zu unterrichten. Deshalb informiere er 3 oder 4 derselben abgeseondert von der Schule.

Die Motive in dem Verhalten beider Kollegen sind durchsichtig: der Praeceptor Primus suchte den Verlust an Einkommen durch das Schulgeld zu vermeiden und die Errichtung einer Nebenschule zu verhindern, die ohne Zweifel rechtlich gegen das Privileg des Jahres 1660 verstieß und ein Verstoß blieb, selbst wenn der Inhaber ein *collega scholae Cathedralis* war und nur 3 oder 4 Schüler ihren Bestand ausmachten; der Secundus dagegen strebte danach, sich für die Beeinträchtigungen durch den ersteren zu entschädigen und künftigen Benachteiligungen vorzubeugen.

Ein jetzt von den Geistlichen unternommener Vermittelungsversuch war erfolglos. Gerken weigerte sich, noch weiterhin eine schriftliche Beschwerde gegen Ulich einzureichen, und erklärte, daß er sich auf keinerlei Weise hinfort mit seinem Kollegen einlassen, sondern in seiner possession bleiben wolle, weil ihm dasjenige, was Ulich selbst bei dem Bürgermeister unterschrieben habe¹²³⁾, nicht gehalten worden wäre und es nach aller angewandten Mühe doch auf nichts auslaufen würde. So hören die eigentlichen Anklageschriften auf. Der Bürgermeister scheint jetzt mit Ernst an die Beilegung des Streites gegangen zu sein. Denn am 17. August 1711 ersucht Gerken in dem letzten für uns wichtigen Schriftstück um die Erfüllung seiner Vergleichsvorschläge, die aber in ihrer Rechtfertigung und Begründung erklärlicherweise auch indirekte Angriffe auf Ulich enthalten. Er bittet um:

1. Teilung des Leihengeldes zur Hälfte.
2. Sonderung der Schreib- und Rechenkaben und der Lateinschüler, sowie getrennte Einziehung der Schulgelder.
3. Bestrafung des Ulich.

¹²³⁾ Wohl im J. 1706. Vgl. S. 52.

4. Erstattung der Kosten durch Ulich.

5. Einen „studiosum“ zum Unterrichte „in latinitate“ auf Ulichs Rechnung und verpflichtet sich, der Domschule durch seine Hauschule keinen Schaden zufügen zu wollen.

Hierauf führt Gerken noch einiges zur Erläuterung an.

Das Leihengeld für einen Knaben betrage im Quartal zirka 24 β , das Schulgeld sowohl für Latein- als auch Schreibschüler 24 β . Davon erhalte er die Hälfte, also 12 β . Je weniger Schüler vorhanden seien, desto größer sei der Nutzen für Ulich, da er immer für 128 Knaben das Leihengeld erhebe. Ulich habe sogar die ganze Domschule abtreten wollen, wenn er nur etwas von dem Gewinn abbekommen sollte. Hauschulen hätten schon seit langer Zeit bestanden, darum habe er (Gerken) mit seiner Hauschule nichts Neues und Unanständiges getan. Auch habe er Ulich nicht sein Brot entzogen, sondern 1100 \mathcal{L} von den deutschen Kindern abgegeben,¹²⁴⁾ während er von den lateinischen Kindern nicht einen Heller erhalten habe. Er schließt damit, daß er sagt: „Der eine arbeitet sich fast tot und muß den sauer verdienten Lohn teilen, während der andere faulenzet und allamodisch lebt; solches ist gegen die christliche Liebe und Billigkeit.“

Beim Übersehen des gesamten angeführten Materials und im Bewußtsein dessen, daß Schuldlosigkeit keiner der beiden Kollegen für sich in Anspruch nehmen darf und daß persönliche Momente die Darstellung beider beeinflusst haben, wird es doch nicht zweifelhaft sein können, zu wessen Gunsten das Urteil ausfallen muß. Mit Deutlichkeit treten auf der einen Seite Pflichttreue, Emsigkeit, Genauigkeit — schon rein äußerlich gewinnen die schönen, klaren Schriftzüge für sich —, Ordnungsliebe, ein großer Arbeitseifer und das Bestreben hervor, die Schule in die Höhe zu bringen und Tüchtiges zu leisten, während auf der anderen Seite das Bemühen, ohne entsprechende Anstrengung möglichst viel Gewinn zu erzielen, unverkennbar ist. Ein gedeihliches Zusammenwirken konnte bei so verschieden gearteten Persönlichkeiten unmöglich zu finden sein, und es war in der Tat eine reinliche Scheidung, wie sie Gerken vorschlug und erbat, das beste

¹²⁴⁾ Sicher in den letzten Jahren zusammen. Für 1 Jahr wäre die Summe viel zu hoch.

Mittel zur Abhilfe. In der Folgezeit wird es still in den Akten. Für die letzten zwölf Jahre ihrer gemeinsamen Wirksamkeit¹²⁵⁾ scheint der vom Bürgermeister unter Berücksichtigung aller berechtigten Forderungen und Wünsche geschaffene Ausgleich wenigstens äußerlich den Frieden der Schule gebracht zu haben. Die fernere Entwicklung nahm ihren Lauf in den altgewohnten Bahnen und auf Grund der alten Einrichtung und Ordnung der Schule. Abgesehen von dem zwischen dem Bischof Adolf Friedrich von Lübeck und dem Räte der Stadt geschlossenen Vertrag des Jahres 1746 und den vorhergehenden langwierigen Unterhandlungen, ging das 18. Jahrhundert ohne bedeutende oder einschneidende Ereignisse vorüber. Keiner unter den Namen der Lehrer¹²⁶⁾ tritt in der Geschichte der Schule in dieser Zeit besonders hervor. Von dem neuen, frischen Geiste auf dem Gebiete der Pädagogik war hier noch nichts zu spüren, und als dann am Anfange des 19. Jahrhunderts auch in Lübeck ein reges pädagogisches Leben erwachte und eine kräftige, lebendige Bewegung einsetzte, da gab es zwar noch eine Domschule umzugestalten, doch es war nicht die alte Kathedralschule, die mit tausend Fäden an die Kirche geknüpft war und in ihrer charakteristischen Eigenart durch 7 Jahrhunderte bestanden hatte. Die gewaltigen Umwälzungen der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 besiegelt wurden, hatten auch das Bistum Lübeck getroffen und mit ihm die engverbundene Schola Cathedralis dahingerafft.

Ein zusammenfassender Rückblick auf alles über die Domschule Festgestellte ergibt mit großer Bestimmtheit die Richtigkeit der Behauptung, daß die Domschule keineswegs ohne weiteres zu

¹²⁵⁾ Der Kollege Ulrich starb im J. 1723, Gerken 1724.

¹²⁶⁾ Nach J. v. Melle, a. a. O. S. 350 f. sei die folgende Liste vom Anfang des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh. wiedergegeben: Winter † 1609; Jacob † 1614; Franz Grothusen † 1621; Christoph Froning † 1639; Daniel Lüneburg, Valentin Finovius, Johann Koch † 26. Dezbr. 1686; Daniel Hartwich † 1704; Diderich Koch wurde Pastor zu Genin; Joh. Caspar Ulrich † 1723; Peter Heinrich Gerken † 1724; Joh. Peter Brand † 1745; Paul Detlev Biez † 1764; Hellmuth Jacob Gaedike † 1778; Hinrich Albrecht Biez † 1773; Joh. Andreas Scholvin † 1779; Joh. Jac. Gaedike, am 16. Juli 1778 eingeführt; Samuel Hinr. Lenschau, erwähnt 1779.

den deutschen Schulen jener Zeit gerechnet werden darf, deren Zustand und Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert die sich anschließenden Untersuchungen gewidmet sein sollen.

II. Die deutschen Schulen.

1. Die deutschen Schulen bis zum Jahre 1646.

Mitten hinein in das bunte Gewirr der niederen Schulen, der sogenannten „Deutschen Schulen“, führt ein Schriftstück aus dem 4. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts (1637?). Da es als Typus für manche derartigen Aufzeichnungen in den beiden in Frage stehenden Jahrhunderten gelten kann, so möge es in seinen wesentlichen Teilen vollständig wiedergegeben werden und als Grundlage für alle nachfolgenden Betrachtungen dienen. Die Wiedergabe des Textes im Original erhöht zugleich die Lebens-treue und Unmittelbarkeit des Eindrucks von der Art und Weise solcher schriftlichen Berichte über das Schulwesen und von der kurzen, oft drastischen Angabe und Charakteristik der einzelnen Personen.

Die Deutschen Schulen belangent (1637?).

Es hat G. E. Hochw. Rath Anno 1595. Nachdem sie große Beschwerung von den Teütschen Schulen gehabt, zu Inspectores Verordnet den Hr. Syndicum D. Calixtum Schein den Hr. Superintend: M. Andraeam Puchenium vnd den Hr. Protonotarium Thomam Rehberg mit vberreicheter Ordnung, darnach sie sich zu richten hetten, worinnen 12 Ordinarii Schulmeister vnd 12 Lehrmüddern damals sind zugelassen vnd verordnet worden, Und ist Zu dero Zeit ein guter Zustandt in den Teütschen Schulen gewesen, auch fest und steiff darüber gehalten, daß keine Klip vnd Winkel Schulen seind eingerißen, auch wan einer an den Raht, so eine Stelle vacirt oder loß geworden, suppliciret hat, ist er doch alsfordt an die Herren Inspectores verwiesen worden, Die deßhalben vollkommene Macht vnd befehl hatten, Vnd wan sie vom Hr. Superintend. in ihrer Lehre vnd Catechismo, Sowoll auch von den Eltesten der Teütschen Schulen im lesen, Schreiben, Rechnen Vnd Buchhalten in examine tüchtig befunden, alßdan von den Herrn Inspectoribus dar Zu bestellet worden, auch seind

uber daß, damit sich die Bürgerschaft nicht zu beschweren haben möchte, den Küstern an den Kirspel Kirchen für ihre Versohn vnd ihren Fragens, so fern sie darzu Qualificiret, aber in keinerley Weise Gefellen, den Ordinarijs Schulhaltern zum Vorfange, zu halten, auch noch Zum überflusse die Schul zum Thumb vnd auff St. Jacobs Kirchhoffe Zugelassen worden, Weile dan nun C. C. Hochw. Raht, Sowoll die Hr. Inspectores die izige große Vnordnung, so sieder dero Zeit in den Teütschen Schulen eingeriessen, vnd daß sich fast keiner in der Ordnung darbey zu ernehren hatt, vernommen, Vnd deßhalber von den Teütschen Schulhaltern auff dero übergeben Schrifft, gründlichen bericht zuhaben begehren, Alse hat man sich deßen, So viel müglich gewesen, erkündiget, Vnd folgen demnach erstlich die Nahmen derer, so in der Ordnung sein, vnd von den Hr. Inspectoribus seind verordnet vnd angenommen worden,

1. Joachimus Sager auf dem Ruheberge hat einen Jungen.
2. Johannes Emerich in der Petersgruben.
3. Anthonius Arens in der Schwonden Dewaßstraßen.¹²⁷⁾
4. Arnoldus Moller in St. Johannis Straßen hat einen Gefellen.
5. Joachimus von Kleue in der Peters Gruben.
6. Hans Flankampff in der Hundesstraßen.
7. Nicolaus Lohman auff St. Jacobs Kirchhoffe, hat einen Gefellen.
8. Joachimus Hagelschacht in der Fischergruben, hat einen Jungen.
9. Hartwich Westphal in der Wammesstraßen.
10. Heinrich Moller aufm Pferde Markt.

Diese 10 seind von den Hr. Inspectoribus angenommen vnd bestellet worden, vmb daß sie die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen vnd Buchhalten informiren vnd instituiren sollen, derer beiden vntersten alse Hartwich Westphalen vnd Heinrich Mollers ihre fragens lehren den Mägdelein nur lesen.

Isaac Hartwig in der König Straßen. [Was Isaac Hartwig betrifft, wird C. C. Hochw. Rahte vnd den Hr. Inspectoribus beßer alse vns, weil er von ihnen angenommen, bewußt seyn].

Christophor. Böhem in der Engelschen Gruben. [Christophor. in der Engelschen Gruben gewesenener Munsterschreiber, So vom

¹²⁷⁾ = Querstraße.

Hochw. Rahte die Schul für seine Persohn allein Schreiben zu lehren Zugelassen vnd vergünstiget worden, hat aber E. C. Hochw. Raht, doch ihnen unwißent, mit seinen Schrifften, welche doch nicht seine Invention oder Arbeit, Sondern des Rolandii, Veldii in Holland vnd anderer, So er nur nachgespicket vnd sich mit Fremdbden Federn geschmücket verleitet. Was er aber für ein berühmte Persohn zum theil in der Engelschen Gruben vnd in der Stadt, ist genung bekand, heldt auch eigentächtlicher Weise so baldt 2 alse 1 Gesellen, die im Rechnen vnd Buchhalten, weil ers selber nicht verstehet, vns verordneten Schulhaltern, daß Brodt auß dem Munde gerissen haben, vnd sich also ein groß ansehent vnd ein Statliche Schul dadurch zu wege gebracht, welches wir biß dahero also haben erdulden vnd verschmerzen müssen, biß Gott seine Hand vnd Rute vber ihnen erhoben hat, wie genugsamt Notorium, hoffen vnd seind der gänzlichen Zuversicht, die Hr. Inspectores werden vns die hülfliche Hand leyhen, Weiln wir nichts frey, Sondern in allem der Stadt Onera gleichst andern Bürgern tragen müssen, daß wir auch bey vnserm Stande daß Brodt mügen haben, vnd geschüzet werden.

Folgen demnach die Nahmen der Küster an den Kirspel Kirchen.

Johannes Emerich an St. Peters Kirchen ist ein Ordinarius vnd Eltester.

Johannes Mollenhoff Küster zu St. Marien.

[Joh. Mollenhoff hat wieder der Ordnung ein Bredt außgehangen, gleichst den Verordneten Schulhaltern, heldt alle Zeit einen Gesellen, leßt sich verlauten er habe so eine statliche Schule, er wolle noch woll einen zusezen, da er doch seinen guten Küster Dienst, frey Wohnung, vnd aller Stadt Bnpflicht frey, nur vns, Ordinariis zum Vorfange, vmb vns daß Brodt abzuschneiden, hat von dem Munsterschreiber einen Gesellen bekommen, den er vmb seiner klebern Krankheit halber hat gehen laßen müssen, vnd wan Erbare Leute des Gesellen Krankheit wüßten, würden sie ihre Kinder aldar weg nehmen, auff daß solche auch darmit nicht angezündet vnd insicjret würden, welches wir auch an zu deüten keinen vmbgang haben können.]

Nicolaus Vohman Küster zu St. Jacobs Kirchen, ist ein ordinarius Schulhalter.

Friedericus Leopoldus Küster zum Thumb hat keine Anabens.

Valentin Voff Küster zu St. Regidien hat wenig Anabens.

Johannes Notmer Küster zu St. Clement
 [denselbigen hat der Sel. Hr. Bürgermeister Johann Vinhagen dar
 zu bevodert, sonsten zuuorn hat je vnd alle Wege ein ordinarius
 Schulhälter die Schul daselbst gehabt.]

Folgen die Nahmen der verordneten Lehrmüddern, so an iho noch
 im Leben sein.

Elisabet Schillings ist in der Borch, lehret keine Kinder mehr.
 Anna Elers in der Wammesstraßen vor Houelen Gange.
 Regina N. wohnet in der Hundesstraßen im Kalandes Gange.
 Dorothea Ehemans wohnet in der Fleischhouwer Str.
 Margarita Wichmans " auff " Wage bei der Trauen.
 Dorothea Johansen " in " Engelschen Gruben in der Rysow.
 Marie Manteyß " " " " "
 Catharina Boyken " an iho zu Trauemünde.

Folgen demnach die Winkel Schulen der Männer.

In St. Johannis Str. Judaeus Baptizatus, lehret Kinder lesen,
 Schreiben vnd Rechnen¹²⁸⁾.
 " den Fünshaußen. Ein Man heist Guert Wolters ein Perlen=
 stücker, l. R. l. v. Schr.
 " der großen Gröpel- Hans Bradtisch ein lahm Mensch hat frey
 grouen Essen vnd Trinken im Heiligen Geiste¹²⁹⁾,
 l. R. l., Schr. v. R.
 " der Hülzstraße Dirich Binenborch ein Junge ungesehr von
 19 Jahren, l. R. l., Schr. v. R., soll ein
 vollkommene Schul haben, daß er fast keine
 mehr zu laßen weiß.

Außerdem werden noch 6 aufgezählt.

Folgen die Winkel Schulen der Frawens.

In der Wammesstr. im Christina Gruben i. M. i. e. Zuschleger, l. R. R.
 Durchgangen Hagen l., vnd hat derselben so viel, daß sie auch fast
 keinen Raum darfür hat.
 Im Glenden Gange, neben Anna Schütten i. M. i. e. Bentenfürher,
 dem Durchg. Hagen l. R. l.
 Bauen der Kreyenstr. Ein Weib Magdalena von Kollen, ist zuuor
 beschlaffen, i. M. i. e. Soldat, l. R. l.

¹²⁸⁾ Der Kürze halber sollen folgende Abkürzungen gebraucht werden:
 Str. = Straße; l. R. l., Schr. v. R. = lehret Kinder lesen, Schreiben vnd
 Rechnen; i. M. i. e. = ihr Mann ist ein; Gr. = Grube.

¹²⁹⁾ Das Heiligen Geist-Hospital zu Lübeck.

In der Stauen Str. Obel Braschen ein Hofensteppersche, I. R. I.
 Bey der Mawren, bey Magdalena Saken ein Witwe, I. R. I.
 der Weberstr.

Dann werden noch 60 Winkelschulhalterinnen namhaft gemacht, so daß als Gesamtzahl 65 sich ergeben würde.

Es handelt sich um einen „gründtlichen bericht“ der verordneten deutschen Schulhalter an den Rat der Stadt und die Herren Inspektoren, der, „so viel möglich gewesen“, die zu Recht bestehenden Zustände und vor allem sämtliche Mißstände auf dem Gebiete des niederen Schulwesens der Stadt „erkündiget“ hat und lediglich den Zweck verfolgt, Beweismaterial gegen die überhandnehmenden Winkelschulen zu liefern und eine neue Episode des immerwährenden Kampfes gegen sie einzuleiten.¹³⁰⁾ Er schlägt

¹³⁰⁾ Dieser „gründtliche bericht“, der dem Vol. III, Fasc. III entnommen wurde, ist ohne Zweifel dasselbe Schriftstück, das Ruge aus ad Vol. A, Fasc. I in der Anm. 268 auf S. 90 und in der Anm. 285 auf S. 95 herangezogen hat, nur daß auf ersterem das J. 1637 vermerkt ist. Die Worte der Einleitung haben Veranlassung zu einer Deutung gegeben, als ob im J. 1595 eine neue Schulordnung erlassen worden sei. Diese Deutung ist bereits von Ruge (Anm. 285) zurückgewiesen worden. Als weiterer Beweis möge hinzugefügt werden, daß bei einer Beschwerde der verordneten deutschen Schulmeister aus d. J. 1612 u. 1613 auf die Ordnung vom 10. Juni 1589 zurückgegangen wird. Doch bedürfen Ruges Äußerungen selbst wieder einer Einschränkung und Berichtigung, wenn er sagt: „Ihre Bemerkungen über das 16. Jahrh. zeugen von einer ziemlichen Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse u. s. f.“ In diesem Schriftstück wird nur Bezug genommen auf ein energisches und heilsames Eingreifen der 3 namentlich aufgeführten Inspektoren, nach einer „großen Beschwerung von den Teütschen Schulen“ am Ende des 16. Jahrh. und auf den guten Zustand im Schulwesen während der Zeit ihrer Amtstätigkeit. Die Bezeichnung Inspektoren, die nach Ruge fälschlicher Weise für Visitatoren gesetzt sei, findet sich schon im Jahre 1585 (ad Vol. A, Fasc. I) auch für die oben erwähnten 3 Personen und kehrt in der Folgezeit immer wieder, z. B. 1618 in einem Gesuch der „verordneten Lehrmööbderen“, die ebenfalls (Vol. IV) den üblen Zustand nach dem Tode jener 3 Inspektoren beklagen: Die (jetzigen) Herren Insp. hätten zwar den Anfang gemacht, die deutschen Schulen in eine gute Ordnung zu versetzen. Weil aber nicht ernstlich vorgegangen wäre, so hätten die Winkelschulen nur noch zugenommen. Als wahrscheinliche Interpretation dieser Einleitung ergibt sich demnach, daß in der großen Kette von Anklagen und Beschwerden gegen die Winkelschulen im J. 1595 ein Glied von besonderer Wichtigkeit zu entschiedenem Eingreifen veranlaßt hat, daß die Herren Inspektoren dazu vom Hochw. Rate verordnet

selbst die Brücke zum 16. Jahrhundert und gewährt, vereinigt mit den Anmerkungen unter 130 ein Bild von mannigfachen Kämpfen selbst in diesem kurzen Zeitraum. Ferner gibt er einen Hinweis auf Veränderungen, die über die Ordnungen bis 1589 einschließlich hinausgehen und demnach eine spätere Verordnung voraussetzen, die nicht vor 1612/13, sondern wahrscheinlich erst in den 1630er Jahren entstanden sein wird.¹³¹⁾ Leider fand sich weder in den Akten des Staatsarchivs, noch in denen des Ministerialarchives ein Original in Handschrift oder Druck. Nur „Abänderungsvorschläge der bestehenden Ordnungen“ sind erhalten in schlechter, oft unleserlicher Schrift, dazu ohne Datum, und sie begnügen sich an manchen Stellen mit abgerissenen flüchtigen Andeutungen. Doch sind sie damit nicht minder wertvoll, mögen sie nun Gesetzeskraft erlangt haben oder nicht. Sie bieten vielmehr manche interessante Aufschlüsse über die Entwicklung der deutschen Schulen, in der die Schreib- und Rechenmeister schon einen besonderen Platz einnehmen. Eine Vergleichung ergibt, daß diese Abänderungsvorschläge sich auf die Ordnungen von 1555, 1573 und 1589 beziehen. Als die wichtigsten seien hervorgehoben:

1. Obwohl es bei der Zahl 12 der Ordinariorum gelassen werden könnte, so soll doch ein Unterschied gemacht werden zwischen acht, die im Rechnen und Schreiben fundamentales sein mußten und den übrigen vier, die nicht ebenso große künstliche Schreib- und Rechenmeister zu sein brauchten. Für erstere war Erfordernis, bei einem kunstreichen Meister vom 14. Jahre an 6 Jahre gedient zu haben. Sie hatten dafür das Recht, Gefellen zu halten. Die letzteren dagegen durften im Lesen, Schreiben und Rechnen nur so viele Schüler halten, wie sie mit ihren Frauen selbst zu unterweisen vermochten. Hieran knüpft sich die Forderung, daß jeder, bevor er zum Schulmeister angenommen werde, das 24. Lebensjahr erreicht habe.

wurden, wenn auch nicht zum ersten Male in dieses Amt berufen, und daß ihnen eine Ordnung als Richtschnur überreicht wurde, die aber nicht unbedingt eine völlig neue zu sein brauchte; vielmehr wird es die vom J. 1589 gewesen sein, deren Bestimmungen sich gut mit den Angaben dieses Berichtes vereinbaren lassen. (Vgl. Ruge, S. 131, § 1.)

¹³¹⁾ Diese Annahme wird dadurch erhärtet, daß in einem Aktenstück aus ad Vol. A, Fasc. I auf eine Schulordnung von 1639 hingewiesen wird, die den Rüstern mit Genehmigung der Herren Inspektoren das Recht gab, ihre Schulen durch tüchtige Personen (Substitutores) verwalten zu lassen.

2. Jeder soll die Gelegenheit haben, die Knaben und Mädchen in verschiedene Gemächer zu setzen, andernfalls die Mädchen abzuschaffen schuldig sein.¹³²⁾

3. Die Küster mögen ihre Schulen unter denselben Bedingungen behalten, wie sie für die vier Ordinarii gelten. Strengstens ist es ihnen untersagt, einen Gesellen oder „Knaben“ zu Hilfe zu nehmen.¹³³⁾

4. Derjenige, der von den 12 Ordinariis zum Küster oder einem anderen Amte berufen wird, soll aus der Zahl der Ordinarii ausgeschieden sein und sich gemäß den Vorschriften für die Küster verhalten, wosern ihm nicht von den Herren Inspektoren wegen besonderer Vortrefflichkeit erlaubt würde, einen Gesellen zu halten.¹³⁴⁾

5. Die Schulmeister sollen gefragt werden, wer untüchtig sei, das Amt nicht mehr gebrauche, oder eine „Vnderschiedliche Handtierung“ treibe. Der Witwe eines verstorbenen Kollegen soll ein Gnadenjahr gegönnt werden, „um ihre Gelegenheit zu wenden“. Sollte sich ihr nicht die Möglichkeit bieten, innerhalb dieser Zeit „vff die Schule zu heiraten“, und eine „Möddern Schule“ offen stehen, so soll sie vor andern mit einer solchen begünstigt werden.¹³⁵⁾

6. Es werde gezahlt: pro Introitu	2	ß
Im Vierteljahr für: Vorschrift	2	„
den Unterricht im Lesen allein	8	„
im Schreiben und Brieflesen	12	„
dazu im Rechnen „vff linien“	1	ß 8 „
„ „ „ „vff ziffern“	2	„ 8 „

¹³²⁾ Im J. 1589 wurde der gemeinsame Unterricht beider Geschlechter anerkannt.

¹³³⁾ Darunter ist ein junger Mensch zu verstehen, der selbst bereits der Schule entwachsen war, aber nach Art der „deutschen Jungen“ (vgl. Ruge, S. 58, 59) sich im Schreiben und Rechnen fortgebildet hatte und auch noch weiter fortbildete.

¹³⁴⁾ „Eß wehre dan das propter excellentiam Ihme einen gesellen zu halten von den Herrn Inspectorn möchte erlaubt werden.“

¹³⁵⁾ a) „Vnd wan ein Schulmeister verstorbt, das dan der Witwe ein ganzes gnaden Jahr vmb Ihre gelegenheit zuwenden zu gonnen vnd nach zu gehen, Solte alsdan noch Keine Gelegenheit vff die Schule zuuerheirathen Ihr gestatten und eine Möddern Schule offen stehen, Sie darzu vor andern zu befördern.“

b) Es zeigt sich in dieser Bestimmung schon der allmähliche Übergang vom Schulamt als Lehen zur Erblichkeit des Amtes als eines Eigentums der Familie gewissermaßen.

Ferner: Zum Holzgelde	6 3
Von den Leseschülern zu Neujahr	4 „
„ „ Schülern im Briefeschreiben und Rechnen	8 „

Die fremden Knaben, die Briefe lesen, schreiben und rechnen lernen, zahlen 3 A . Niemand soll mehr oder weniger nehmen dürfen. Alle Nebengaben sind verboten, wie „Ein- und Auspringegeld“, insonderheit die „Meylage“ und „gästereyen“.¹⁸⁶⁾

7. Ein eigenartiger Vorschlag wird für die Revisionen der Schulen gemacht, die zur selben Zeit wie die der lateinischen Schule stattfinden sollen. In jedem Kirchspiel haben die Pastoren nebst einem Schulmeister die Revision vorzunehmen, doch in der Art, daß einer des anderen Schule revidiere. Dann soll den Herren Inspektoren berichtet werden, um mit Hilfe der Scholarchen die Mängel zu beseitigen. Wie ausdrücklich hervorgehoben wird, war der Anfang damit auch schon auf Vorwissen der Herrn Scholarchen gemacht.

8. a) Jeder Schulmeister soll seine Schüler gebühlich strafen und züchtigen.

b) Die Herren des Gerichts sollen die Klagen der Eltern nicht hören, sondern sie an die Herren Verordneten weisen, die die Tatbestände zu untersuchen haben.

c) Die unter sich uneinigen Schulmeister sollen angezeigt werden, ebenso

d) die „unechten oder Winkelschulen“, und die Herren der Wette sollen unverzüglich den Schulen die Hand zu ihrer Abschaffung bieten „ohne ferner anlauffen“ der Schulen.

e) Die Prediger werden beauftragt, von der Kanzel zu verkündigen, daß sie (die Winkelschulhalter) sich des „Ueberlauffens an die Schulmeisterei“ bei Strafe zu enthalten haben.

Als Anmerkung folgt: Die Zahlung von 2 A jährlich an die Kanzleisubstituten ist beizubehalten, auch können die Schulmeister, wenn auf der Kanzlei viel zu tun ist, vom Protonotarius zum Aushilfsdienst im Schreiben herangezogen werden.

9. Die Schulzeit ist für alle die gleiche, nämlich von 7—10 und von 1—4 Uhr.

10. Von besonderem Interesse ist die Unterscheidung der Schulen in „Vornembste und geringe“. Die „ordinarij Männer Schulen“ sollen wie folgt verteilt werden:

¹⁸⁶⁾ Meylage = Maifäßchen, eine Gabe, die in Bier oder Wein bestanden haben kann.

Im St. Marien-Kirchspiel von den vornehmsten 2 und den geringen 2.	
" " Jakobs-	ebenso
" " Peters-	von den vornehmsten 2
" " Illien(-Megidien)-Kirchspiel von den vornehmsten 1	
Beim Thumb	1

Ziehen wir die Summe, so kommen wir auf 8 von den vornehmsten Schulen — es sind jene, deren Lehrer „fundamentales“ sein müssen — und 4 geringe, deren Lehrer nicht die gleichen Fähigkeiten zu besitzen brauchen.

11. 16 Frauenschulen werden gefordert und zwar: In St. Marien 4, St. Jakob 5, St. Peter 3, St. Illien (Megidien) 2, beim Thumb 2.

12. Ist eine Stelle durch Todesfall oder sonst erledigt, so soll der Nachfolger, wenn möglich, an denselben Ort ziehen, damit die Verteilung über die Stadt erhalten bleibe.

13. Die Ältesten haben Übertretungen dieser Ordnung den Inspektoren anzuzeigen. Die Strafgebühren sollen in einer Lade aufbewahrt werden, und die Ältesten sind zur Rechnungsablage verpflichtet.

Kehren wir nun zu unserem Bericht zurück und sehen, was er außer dem in diesen Abänderungsvorschlägen bereits Erwähnten für die deutschen Schulen noch Neues enthält. Die besondere Entfaltung der Schreib- und Rechenkunst, die schon zu der Trennung in „vornehmste und geringe“ Schulen geführt hatte,¹³⁷⁾ war so innig an das praktische Leben der Kaufmannsstadt geknüpft, daß im Examen der deutschen Schulhalter hier zum ersten Male das Buchhalten als besonderer Prüfungsgegenstand erwähnt wird. Daraus geht hervor, daß dieses Fach schon eine ziemlich beträchtliche Zeit vorher im Unterrichte gepflegt worden ist. Zur Erteilung dieses Unterrichtes war allerdings eine spezielle Vorbereitung und Ausbildung nötig, so daß dieses Fach am allerwenigsten von den Winkelschulmeistern aufgegriffen werden konnte. Neben den 10 „Ordinarijs Schulhaltern“ werden zwei erwähnt, die zwar von den Inspektoren angenommen und damit verordnet waren, aber nicht als gleichberechtigt angesehen wurden. Die deutschen Schulmeister Lübecks waren ein ganz eigenartiger Stand,

¹³⁷⁾ Vgl. S. 64, Punkt 10.

völlig auf sich selbst gestellt, ohne direkte Unterstützung von seiten des Staates, aber auch ohne indirekte durch Erleichterung oder Befreiung von den Lasten. Im Gegenteil, sie mußten alle bürgerlichen Pflichten übernehmen und saßen in ihren Häusern, die sie der Schule wegen mieten mußten, auf sehr hohen Zinsen. Daher ist es erklärlich, wenn sie eifrig auf scharfe und energische Abwehrmaßregeln gegen alle ihr mitunter kärgliches Einkommen schmälernenden Konkurrenten und Nebenbuhler bedacht waren, und entschuldbar, wenn sie alles mögliche Belastungsmaterial gegen diese häuften. Daß es an solchen, die ihnen „das Brot aus dem Munde rissen“, nicht fehlte, dafür wird diese Liste einen Beweis geliefert haben.¹³⁸⁾ Um so mehr ist es darum anzuerkennen, und es stellt ihrer Tüchtigkeit ein ehrenvolles Zeugnis aus, wenn sie allen ungünstigen Verhältnissen zum Trotz so rühmlich sich behaupteten, auf ihren Stand etwas hielten und durch tüchtige Leistungen sich einen Namen zu machen und eine bessere Stellung, eine Sonderstellung in ihren „Künsten“ zu schaffen suchten. Auch die Zeit des 30jährigen Krieges hat ihre Weiterentwicklung, wenn auch gehemmt, so doch nicht völlig gehindert. Wie für Hamburg jene Zeit des schrecklichen Krieges eine Zeit der Blüte war,¹³⁹⁾ so war sie für Lübeck, wohin ebenfalls viele Fremde zusammenströmten, um Schutz und Nahrung zu suchen, nicht eine Zeit des unbedingten allgemeinen Niederganges. Vielmehr vollzog sich gerade in ihr eine bedeutsame Trennung unter den deutschen Schulen, und damit tritt ein Wendepunkt in der Entwicklung des niederen Schulwesens in die Erscheinung, der mit größer Bestimmtheit in das Jahr 1646 zu setzen sein wird. Doch bevor wir in die neue Periode eintreten, sei eine Ergänzung zu der Tabelle auf Seite 20 gegeben und ein kurzer Rückblick über die „deutschen Schulen“ im allgemeinen getan.

¹³⁸⁾ Die Winkelschulen werden in einem späteren Abschnitt im Zusammenhang dargestellt werden.

¹³⁹⁾ Vgl. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Realgymnasiums des Johanneums in Hamburg, 1884: „Das 17. Jahrh. ist für Hamburg ein goldenes Zeitalter der geistigen Bildung gewesen.“

Jahr	Berordnete Schulen der Männer	Berordnete Schulen der Frauen	Winkelschulen der Männer	Winkelschulen der Frauen
1599	19	12	5	11
1635	16	12	nicht belegt	
1637	12 deutsche Schulen 6 Rüsterschulen	12	10	64 ¹⁴⁰⁾
1643	12 Schulen lehren Lesen, Schreiben u. Rechnen. 6 Rüsterschulen (An- nahme gemäß 1637) 4 Leseschulmeister ¹⁴¹⁾	25 Lehrmöödder	nicht belegt.	

Die „deutschen Schulen“, die mit diesem Namen bis zum Jahre 1646 die Gesamtheit der niederen Schulen umfassen, haben wir hervorgehen sehen aus den „schrieffscholen“ des 14. Jahrhunderts, die gelegentlich auch Kirchspielschulen genannt wurden. Ihre anfängliche Zahl von 4 reichte schon bald nicht mehr aus, sie wuchs, und der Vertrag mit dem Scholastikus vom Jahre 1418 vermochte nur vorübergehend ihre Reduzierung auf 4 zu bewirken. Ursprünglich lehrten sie — neben der religiösen Unterweisung, die als selbstverständlich galt — nur Lesen und Schreiben. Der Aufschwung des Rechnens hatte zur Folge, daß vielleicht schon Ende des 15., sicher aber im 16. Jahrhundert das Rechnen als neuer Unterrichtsgegenstand hinzukam. Der Reformator Bugenhagen änderte nichts in ihrem Zustand, sie hatten selbst für ihr Fortkommen zu sorgen. Ein Zusammenschluß erfolgte bereits in den 1550er Jahren, um eine „Rolle“ vom Räte zu erlangen.¹⁴²⁾ Eine strengere Organisation erhielten sie durch die „Artikel des

¹⁴⁰⁾ Die unverhältnismäßig größere Anzahl der Winkelschulen der Frauen gegenüber denen der Männer wird darin ihre Ursache haben, daß gegen die letzteren mit rücksichtsloserer Schärfe vorgegangen sein wird als gegen die armen in Not befindlichen Frauen. Ueberdies waren die standesbewußten und in der That tüchtigeren Schreib- und Rechenmeister so überlegen in ihrer Kunst, daß ihnen von dieser Seite kaum eine erhebliche Einbuße drohen konnte.

¹⁴¹⁾ Die Verhältnisse des Jahres 1643 sind scheinbar die Wirkung der durch den Bericht von 1637 veranlaßten Maßnahmen. Besonders zu beachten ist das Auftreten von 4 Leseschulmeistern.

¹⁴²⁾ Ruge, a. a. D. S. 66.

Collegiums der deutschen Schulmeister zu Lübeck" vom Jahre 1585.¹⁴³⁾ Die Ordnungen von 1551, 1555, 1573, 1589 und vermutlich eine verloren gegangene aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts regelten ihre Verhältnisse.¹⁴⁴⁾ Die vielen Anklage- und Beschwerdeschriften legen Zeugnis ab von dem immerwährenden Kampfe gegen die Winkelschulen, deren Zahl während des 30jährigen Krieges und zum Teil auch wohl in seinem Gefolge bedeutend zunahm.¹⁴⁵⁾ Tüchtige, ehrenwerte Männer waren in dem „Collegium der deutschen Schulmeister“ vertreten oder standen als Älteste an der Spitze. Von ihrem ernstesten Streben in der Schreib- und Rechenkunst liefern ihre Werke den besten Beweis. Im 16. Jahrhundert finden wir den Franziskus Brasser, dessen vortreffliches Rechenbuch noch lange nach seinem Tode in Gebrauch war, und der Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt bereits den berühmtesten Schreib- und Rechenmeister Lübeck's, Arnold Moller, emsig bei der Arbeit auf seinen Gebieten. Männer mit solchen Leistungen mußten auch die übrigen Kollegen anregen und emporziehen. Die Folge war, daß die beiden Fächer des Schreibens und Rechnens einen gewaltigen Aufschwung nahmen. Ganz von selbst erwies sich eine längere Lehrzeit zur Erwerbung dieser Fertigkeiten als unbedingt notwendig, zumal das Buchhalten zeitweilig als Unterrichtsgegenstand hinzugetreten war. Die zum Unterricht in diesen „Künsten“ Nichtbefähigten mußten sich mit der Unterweisung im Lesen begnügen, während die fähigen Männer naturgemäß eine Gruppe bildeten, die zur Absonderung hindrängte. Niederschläge dieser Entwicklung fanden sich schon in der Scheidung der Schulmeister zwischen denen, die „fundamentales“ im Rechnen und Schreiben sein und bei einem kunstreichen Meister 6 Jahre gedient haben mußten, und denen, die „nicht ebenso große künstliche Schreib-

¹⁴³⁾ Ruge, S. 134—137.

¹⁴⁴⁾ Nach Anm. 131 auf S. 62 ist es wahrscheinlich die Ordnung vom Jahre 1639.

¹⁴⁵⁾ Urkundlich nachweisbar zogen viele nach Lübeck hinein, um dort Schutz und Nahrung zu suchen. Mancher unter den Flüchtlingen griff zu dem Mittel, durch Unterweisung der Jugend sein kümmerliches Dasein zu fristen, besonders, wenn er selbst eine bessere Bildung besaß oder zu besitzen glaubte oder durch körperliche Gebrechen an anderer Arbeit verhindert war.

und Rechenmeister“ zu sein brauchten, und dementsprechend in der Unterscheidung der Schulen in 8 „vornehmste“ und 4 geringe Schulen¹⁴⁶⁾. Von Wichtigkeit ist ferner das Auftreten des Buchhaltens unter den Examensfächern und als besonders charakteristisches Moment, daß gelegentlich einer kleinen Aufzeichnung über die Zahl der Schulen im Jahre 1643 schon 4 Leseschulmeister genannt werden. Unmerklich und ganz allmählich machen sich so zunächst geringe Unterschiede unter den deutschen Schulmeistern geltend, persönliche Anlagen und Fähigkeiten finden Begünstigung durch äußere Umstände, im Laufe der Zeit werden die inneren Gegensätze größer und drängen hin auf eine Betätigung und Anerkennung nach außen, die Entwicklung baut die Unterschiede weiter und weiter aus, Vor- und Anzeichen einer Wandlung der bestehenden Verhältnisse treten auf, bis endlich der Umschwung in seiner ganzen Deutlichkeit zutage kommt auch in den offiziellen Schriftstücken des Jahres 1646, das somit einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Schulen Lübecks darstellt.

2. Die deutschen Schulen nach 1646.

Das Jahr 1646 gibt einen interessanten Beweis davon, wie selbst auf dem kleinen und engen Gebiete des niederen Schulwesens in Lübeck eine soziale Schichtung entsteht und zwar aus denselben Motiven, auf denen die soziale Schichtung z. B. eines großen Volkes beruht. Auch hier zeigen sich wirtschaftliche und geistige Potenzen als treibende Ursachen, wenngleich ohne weiteres zugegeben werden muß, daß die ersteren bei weitem überwiegen. Aber die geistigen Kräfte fehlen doch nicht ganz, sie sind, wenn auch nur in bescheidenem Umfange, zum mindesten mit tätig.

Die aus den beiden Arten von Ursachen hervorgegangenen Bewegungen hängen so innig zusammen, daß sie auch in den wichtigsten Dokumenten des Jahres 1646 gemeinsam ihren Ausdruck finden.¹⁴⁷⁾ Das Ergebnis des durch die erdrückende Zahl von Winkelschulen¹⁴⁸⁾ veranlaßten wirtschaftlichen Kampfes ist das Dekret vom 29. April 1646,

¹⁴⁶⁾ Vgl. S. 62, Punkt 1 u. S. 64, Punkt 10.

¹⁴⁷⁾ Sie sind im Anhange (Nr. III u. IV) vollständig wiedergegeben.

¹⁴⁸⁾ Vgl. den Bericht von 1637.

das noch im 18. Jahrhundert (am 31. Jan. 1744 und 30. Aug. 1769) reproduziert wurde und deshalb von grundlegender Bedeutung ist. Wichtiger ist aber für uns das Gesuch der sämtlichen verordneten Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646, das eine Fülle wertvoller Angaben birgt und deutlich dartut, wie vom Stamm der deutschen Schulen ein starker und frischer Ast in den Schreib- und Rechenschulen sich abzweigt. Vor dem Jahre 1646 gab es Verordnungen für die deutschen Schulen insgesamt, da sie ein einheitliches, geschlossenes Gebiet bildeten, und der Name „deutsche Schulmeister“ galt für alle Lehrer der niederen Schulen. Nach 1646 wird er [obwohl sie alle deutsche Schulen hatten im Gegensatz zu der lateinischen,] eigentlich nur angewandt auf die Bet- und Leseschulmeister, die sich gelegentlich als „Concedirte Beth- und Lesemeister“ unterzeichnen oder „consesionirte Schullhalter“ und „angenommene und verlehnte deutsche Schulhalter“ genannt werden, während die Schreib- und Rechenmeister sich bisweilen des Titels „Arithmeticus“ bedienen. Zwei Gruppen, die sich von einander immer strenger absonderten, doch innerhalb jeder einzelnen enger und enger zusammenschlossen, stehen einander gegenüber. Die „Lehrmöödder“, die als eine dritte Gruppe in Betracht kommen, sind von so untergeordneter Bedeutung, daß sie neben den beiden ersten fast ganz verschwinden. Man würde irgehen, wollte man aus dem Namen der Schreib- und Rechenmeister, sowie der Bet- und Lesemeister ihre ganze berufliche Tätigkeit ableiten. Vielmehr unterweisen die ersteren anfänglich auch im Lesen, außerdem im Buchhalten, und die letzteren unterrichteten nach Gelegenheit auch wohl im Schreiben und Rechnen. Das führte zu Unzuträglichkeiten, und am 16. Juli 1680 wurde „auff Suppliciren derer sämbtlichen Teutschen Schreib- und Rechenmeister“ ein Senatsdekret erlassen, nach welchem es „nicht zu verstaten sei, daß in solchen Lese Schulen im Schreiben und Rechnen Kinder informiret werden.“¹⁴⁹⁾ Es scheint dann um die Wende des 17. Jahrhunderts, am Anfange des 18. Jahrhunderts noch eine Abmachung getroffen zu sein, nach der die Schreib- und Rechenmeister sich des Unterrichtens

¹⁴⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. V.

im Lesen, die Bet- und Lesemeister desselben im Schreiben und Rechnen gänzlich enthalten sollten.¹⁵⁰⁾ Die näheren Verhältnisse werden in den Einzeldarstellungen aufgehehlt werden.

Die deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert und ihre Schulen.

Ob die Ordnung von 1639, die auf Seite 62, Anm. 131 erwähnt wird, bereits die scharfe Scheidung unter den Schulen gemacht und offiziell ihre Namen angewandt hat, ist nicht zu sagen. Sicher ist nur dieses, daß der Vorschlag zur Gründung von besonderen Bet- und Leseschulen unter den erhaltenen Akten zuerst in dem Gesuch der verordneten Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646 gemacht wird, welches das erste uns vorliegende Zeugnis von dem selbständigen Vorgehen der neugebildeten Gruppe von Lehrern ist.¹⁵¹⁾ Es erstrebte eine gründliche Revision und Neuordnung auf dem gesamten Gebiete des Schulwesens, bei der als wichtigste Punkte hervortreten:

1. Eine strenge Aufsicht über die für das Lehramt in Betracht kommenden Personen hinsichtlich ihres Lebens (Zeugnisse) und ihrer Vorbildung (Examen).
2. Rücksichtsloser Ausschluß aller Personen, die diesen Forderungen nicht genügen (gegen die Winkelschulhalter gerichtet).
3. Erteilung der Berechtigung nur nach dem Maße der in einer Prüfung nachgewiesenen Fähigkeiten. (Demgemäß verschiedene Schulgattungen.)
4. Halbjährliche Visitationen für alle Schularten und schriftlicher Bericht an die Herren des Rates.

Der Ton des ganzen Schriftstückes ist ein vornehmer und maßvoller. Aus allem spricht das ruhige und selbstbewußte Gefühl von Männern, die ihren Wert kennen. Den „Stümpfern und Böhnhasen“ gegenüber enthalten sie sich aller niedrigen Ausdrücke und jeglicher Behässigkeit, wiewgleich sie sich nicht scheuen, sie

¹⁵⁰⁾ In einer Beschwerdeschrift der Lese- und Betschulhalter über Beinträchtigung ihrer Nahrung heißt es unter P. 1: „Einige unter den Schreibmeistern unterrichten auch gegen die Abmachung H. Kinder in der Fibel und im Katech.“ Vol. IV. Vgl. Abschnitt: „die deutschen Bet- und Leseschulen.“

¹⁵¹⁾ Vgl. Anhang Nr. III.

gelegentlich recht derb anzufassen. Aus inneren Gründen heraus stellen sie ihre Forderungen und machen sie Vorschläge, von denen sie sich Wirkung versprechen. Großen Wert legen sie auf die Ehre der Schulen der Vaterstadt innerhalb und außerhalb derselben und auf ihre eigene Vorbildung. Nur mit „vorhero examinirten und darzu deuchtig befundenen Personen, so sich auff die Mühsame, jedoch Gott wohlgefällige Schulen-Arbeit von Jugend auff begeben, auch ihres Verhaltens und derer erlernten Wissenschaften halber gute gezeugnuß habenn“, soll die Schule besetzt werden. Darum fordern sie die Beobachtung der alten Sitte des Examens und der halbjährlichen Visitationen.¹⁵²⁾ Sie regen an, daß in jedem Kirchspiel eigene Bet- und Leseschulen gegründet werden, und sind also keineswegs kleinlich besorgt um etwaige Verluste, die ihnen daraus entstehen könnten, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich um die „nährlose“ Zeit des dreißigjährigen Krieges handelt. Interessant ist, wie sie die Notwendigkeit der Gründung dieser Bet- und Leseschulen erklären. „Weil diese gute Stadt zum großen theil auff die Rauffmannschafft gewiedemet und ja an keinem Ding fast mehr gelegen, denn daß die liebe Jugend auch in deutschenn von deuchtigen Gottesfürchtigen Leuten, forderst zur Gottesfurcht, recht Lesen, Beten, Schreiben, Rechnen, und nach gelegenheit Buchhalten lernen, Gründ- Wünd- und ümständlich instituiret und unterweiset werden mögenn“, so werden nicht alle, die sich künftighin um eine deutsche Schule bewerben, mit solchen Eigenschaften ausgestattet sein. Manche Bewerber aber werden geeignet sein, „den jungen Knaben und Mägdelein recht Lesen und beten zu lehren, welches in Schreib- und Rechenschulen, wegen der größeren Jugend, zugleich, so wohl nicht geschehen kann“. Sie dokumentieren also ihre Anstalten als Schulen höherer Art und sich selber als tüchtiger, besser vorgebildet, kurz höher stehend als die Bet- und Leseschulhalter. Daher wünschen sie auch äußerlich diesen Unterschied ausgedrückt und kenntlich

¹⁵²⁾ Daß es damit schlecht bestellt war, mögen folgende Angaben beweisen: Nach einer Aufzeichnung aus ad Vol. A, Fasc. I. haben Visitationen stattgefunden 1610, 1612, 14, 18, 21, 22, 24. Jegliche näheren Angaben über beobachtete Mängel usw. fehlen. In der Folgezeit verlautet überhaupt nichts von ihnen bis zu den Abänderungsvorschlägen in den 1630er Jahren.

gemacht zu sehen durch Beibehaltung der Aushängebretter oder -tafeln, „darauff geschrieben, worzu ein jeder angenommen ist“. So verrät schon dieses Schriftstück, daß die Schreib- und Rechenmeister um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich auf einer gewissen Höhe befanden, und die spätere Betrachtung des berühmtesten unter ihnen wird Zeugnis hierfür sein. Daß die Beschwerden und Forderungen der verordneten Schreib- und Rechenmeister nicht ungehört verhallten, geht hervor aus dem Senatsdekret vom 29. April 1646.¹⁵³⁾

1. Es garantiert die Zahl der „Verlehnten“, die „ohne vorwissen, Consens und vollbahet eines Hochw. Rahts nicht verweitert“ werden kann¹⁵⁴⁾ und berücksichtigt
2. bis ins kleinste die Wünsche und Vorschläge des Gesuchs in Bezug auf die Zulassung zum Schulamt. Drei Instanzen kommen dabei in Frage:
 - a. die verordneten Hr. Inspectores examinieren den Bewerber „insgesamt seiner Herkunft, Lehr und Lebens“.
 - b. Auf ihren Befehl wird er „von den Eltesten der Deutschen Schulmeister seiner Kunst Wissenschaft halber gebühlich examiniert.“
 - c. Nachdem er dann „mit einmütiger Beliebung“ der sämtlichen Herren Inspektoren für tüchtig und gut erkannt und dem „Raht praesentiret und recommendiret“ worden ist, kann er endlich von diesem „darauff völlig Confirmiret und bestättiget werden.“
3. Endlich werden die schärfsten Maßregeln gegen die erlassen, die auf eine „particulier Concession“¹⁵⁵⁾ hin Schule zu

¹⁵³⁾ Vgl. Anhang Nr. IV.

¹⁵⁴⁾ Aus allem vorliegenden Material (man vergleiche auch die Tabelle im Anfang unter Nr. XII) ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß sie zuerst 12 betragen hat. Später trat allerdings eine Veränderung ein.

¹⁵⁵⁾ Wie mitunter Bürger für einen tüchtigen Winkelschulmeister eintraten, so wird es vorgekommen sein, daß hohe, vermögende Herren einem Bittsteller die Haltung einer Schule gestatteten, ohne dabei alle Instanzen befragt zu haben. Im Jahre 1643 weist z. B. ein Winkelschulh. Michael Wirker, als die Exekution gegen ihn erfolgt, darauf hin, daß zwar bei seiner Annahme durch die Herren Inspektoren der Hr. Protonotarius nicht zugegen gewesen sei.

halten sich gelüsten lassen, und gegen die hartnäckig allen Verboten trotzenden Winkelschulhalter.

Die strenge Befolgung aller dieser Bestimmungen mußte in der That dem ganzen Schulwesen zum Segen gereichen und vor allem auf den Stand der Schreib- und Rechenmeister durch Fernhalten aller untüchtigen, unsaubereren und ungeeigneten Elemente den günstigsten Einfluß ausüben.

Die Zunft der Schreib- und Rechenmeister Lübecks.

Bei ihrer abgesonderten Stellung war es in einer Zeit, in der das ganze gesellschaftliche Leben von Zünften, Innungen, Kompagnien, Zirkelgesellschaften und anderen Vereinigungen beherrscht war, nur ein Schritt zur Gründung einer Zunft der deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks, die in den 1650er Jahren erfolgte und ihre definitive Besiegelung empfing durch die Zunftordnung vom 2. Januar 1656, oder wie es in dem Schriftstück selbst heißt, „durch eine freundliche, Einhellige Beständige Beliebung.“¹⁵⁶⁾

Bezüglich der Entstehung und Bedeutung der ersten Lübecker Lehrerzunft, „des Collegiums der deutschen Schulmeister“, das wie alle derartigen Vereinigungen ein Produkt und Erfordernis der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen des privaten und öffentlichen Lebens war, bezüglich der Vorteile und

¹⁵⁶⁾ Heppe erwähnt auf Grund seiner Quellen diese erste Ordnung überhaupt nicht, wie auch nicht die veränderte von 1689. Er läßt nach den einleitenden Worten (Bd. V, S. 307): „Noch genauer und bestimmter regelten die Schreib- und Rechenmeister ihre Zunftverhältnisse in einer „freundlichen, einhelligen, beständigen Beliebung“, welche im J. 1750 in folgender Form verabredet und am 7. Mai 1750 unterzeichnet wurde“, die also den Anschein erwecken, als ob erst jetzt, fast 100 Jahre nach der ersten „Beliebung“, diese Zunftstatuten entstanden wären, eine Ordnung folgen, die nichts weiter ist als eine Wiederholung der ursprünglichen von 1656, die sich selbst in Wortlaut an jene anlehnt und, außer dem Weglassen des Art. 4, eigentlich nur ganz geringfügige Änderungen in den Ziffern aufweist (vgl. S. 81). Konrad Fischer, der sich ganz auf Heppe stützt, verfällt naturgemäß in denselben Irrtum, wenn er schreibt: „100 Jahre nach der Gründung der Zunft unterwarfen die Meister ihre Zunftverhältnisse einer durchgreifenden Änderung usw.“ (a. a. D. Bd. I, S. 207).

Mängel solcher Organisationsform ist auf Ruge S. 64 f. zu verweisen. Unsere Aufgabe ist es, die Entwicklungsgeschichte dieser eigenartigen Erscheinung im lübeckischen Lehrerleben zu verfolgen. Dabei drängt sich ganz unwillkürlich ein Vergleich mit den ersten Satzungen aus dem Jahre 1585 auf¹⁵⁷⁾, die augenscheinlich als Vorbild und Grundlage gedient haben und für ein Kollegium bestimmt waren, dessen Mitglieder in der Hauptsache doch eben als Schreib- und Rechenlehrer sich betätigten. Darum fehlt in den neuen Einigungspunkten von 1656¹⁵⁸⁾ die Angabe des Zweckes des Zusammenschlusses, und auch die vorgesezten Behörden sowie die Ältesten bleiben fast ganz unerwähnt.

Was in erster Linie den Anstoß zu der Neuordnung gegeben haben wird, das lassen mit vollster Deutlichkeit die 4 Anfangsartikel erkennen, die sich ausschließlich mit dem Lehrlings- und Gesellenwesen¹⁵⁹⁾ beschäftigen, das in der Zeit nach 1585 die charakteristische Begleit- und Folgeerscheinung der Entwicklung auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenschulen war. Danach stand es einem jeglichen unter den verordneten Meistern frei, 1 oder 2 Dienst- oder Lehrlingen nach Belieben zu seiner Schularbeit anzunehmen, jedoch keinen unter 6 oder zum wenigsten 5 Jahren. Die Ältesten sollten darüber ein Buch führen, in das die Ein- und Ausschreibungen einzutragen waren. Die Gebühr dieser Ein- und Ausschreibung betrug einen Reichstaler (Artikel 1). Nach Beendigung ihrer Lehrzeit waren die Gesellen verpflichtet, gegen ein „gebührlisches Salarium“ ihrem Herrn fernerhin zu dienen. Kein Meister durfte aber — bei einer Strafe von 2 Reichstalern — sich gelüsten lassen, seinem Gesellen mehr als 10 Reichstaler im Jahre zu geben. Ein Geselle, der bei seinem Lehrherrn nicht zu bleiben gewillt war, konnte von einem anderen Ordinario nur angenommen werden, wenn er mindestens 1 Jahr im Ausland sich versucht und der Kunst nachgetrachtet hatte, oder „ein ehrliches Testimonium“ über den Aufenthalt in dem Geschäfte eines vornehmen Handels Herrn aufweisen konnte.

¹⁵⁷⁾ Ruge, a. a. O. S. 134—137.

¹⁵⁸⁾ Vgl. Anhang Nr. VI.

¹⁵⁹⁾ Die Lehrlinge hießen auch Bediente, die Gesellen Untermeister.

(Artikel 2).¹⁶⁰⁾ Gegen aus der Lehre entlaufene Diener wurde mit der äußersten Strenge vorgegangen. Kein Meister nahm sie auf, und die Angehörigen wurden gerichtlich zur Entschädigungsleistung an den verlassenen Meister gezwungen. Um dem Entlaufen möglichst vorzubeugen, sollte alles bei der Einschreibung den betreffenden Personen „zu Gemüte geführt werden“ (Artikel 3). Daß in diesen Zeiten die Winkelschulhalter nicht vergessen wurden, lehrt Artikel 4, der jedem Gesellen den völligen Ausstoß aus der Gemeinschaft androhte, der wider Wissen und Willen der verordneten Meister sich in den Dienst eines Extraordinarius begeben würde. So ist das Leben der Lehrlinge und Gesellen für viele Jahre ihres Lebens in enge und gewiß oft drückende Schranken gezwängt, so daß es eigentlich verwunderlich erscheinen muß, wenn man liest, daß Gesellen 17, 18 und mehr Jahre bei ihrem Meister ausgehalten haben.¹⁶¹⁾ Den fauer verdienten Lohn der mühsamen Schularbeit sicherten umfassende Maßnahmen, deren Umgehung die Eltern der Schüler nur wagen konnten auf die Gefahr hin, ihre Kinder überhaupt von jeder Schreib- und Rechenschule ausgeschlossen zu sehen.¹⁶²⁾ Denn nicht nur war jeder Meister verpflichtet, durch Mahnungen säumige Schuldner anzuhalten, dem früheren Praeceptor seinen Lohn zu zahlen, sondern er war auch gezwungen, falls er trotz erfolgloser Mahnung solche Schüler in „seiner Disziplin“ behielt, selbst seinem Kollegen das Schulgeld zu erstatten (Artikel 6). Diese scheinbare Härte wird erklärt durch die Vereinbarung, daß beim Übertritt aus der einen in die andere Schule ein schriftlicher Beweis über die Befriedigung der Ansprüche des bisherigen Lehrers erbracht werden mußte (Artikel 8 der Ordnung von 1585; Artikel 6 dieser „Beliebung“). Der Übertritt sollte ordnungsmäßig nur am Schluß der Quartale gestattet sein. Nahm jemand einen Knaben, der wegen Ungehorsams oder sonst ungebührlich geschieden war,

¹⁶⁰⁾ Die jungen Gesellen waren zur Führung der Bücher in den vornehmen Handelshäusern sehr gesucht, was erklärlich wird, wenn man die schönen, sauberen Schriftproben unter den Akten jener Zeit betrachtet.

¹⁶¹⁾ Vgl. S. 97 u. Anm. 200.

¹⁶²⁾ Hierzu vgl. man Art. 3—7 der Bestimmungen von 1585 und Ruge, S. 70, Anm. 207.

innerhalb eines Quartals auf, so war er verpflichtet, seinem Mitkollegen das „völlige Quartal-Schulgeld“ zu geben (Artikel 5). Wenn auch jene kläglichen und von einem engen und kleinlichen Geiste zeugenden Bestimmungen von Artikel 8 des Jahres 1585 fehlen, die jedem Fortschritt eine Schranke, der trägen Mittelmäßigkeit aber einen Schutz zu bieten scheinen, so tritt doch in dem Abschnitt über die Schulzeit¹⁶³⁾ wieder etwas von peinlicher Eiferfuchtelei und ängstlicher Besorgnis hervor, wenn eine Strafe von 3 oder 6 β für den festgesetzt wird, der seine Schüler „bis nach halb oder voll Gilff des Mittags, und Nachmittags über $\frac{1}{2}$ oder voll 5 Uhr behelt.“ Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß nur der Pünktlichkeit zuliebe, oder, wie es in dem Entwurf einer neuen Vereinbarung von 1689 lautet, nur „wegen der Privatisten“¹⁶⁴⁾ auf rechtzeitigen Schulschluß gedrungen worden sein wird. Vielmehr war es die kleinliche Befürchtung, es könnte jemand durch längeres Schulhalten sich einen Vorteil zu verschaffen suchen. Im Falle des Leugnens wurde die Strafe auf das Doppelte, nämlich 12 β , erhöht, und es wird dann die sonderbar anmutende Bestimmung hinzugefügt, daß der Beklagte dem Angeber „nichts verärgern“ solle (Artikel 7). Das Schulgeld — es ist das vierteljährliche gemeint — betrug für den Unterricht im Rechnen 1 Reichstaler, im Schreiben $\frac{1}{2}$ Reichstaler und im Lesen 1 \mathcal{L} Lübsch, das Holzgeld 1 \mathcal{L} oder zum wenigsten 12 β . Wer weniger nahm, mußte den Betrag, um den er geringer forderte, als Strafe in die Kasse zahlen (Artikel 8). Die Beiträge der Mitglieder an die gemeinsame Kasse waren verhältnismäßig hoch; sie beliefen sich auf 3 β wöchentlich, jährlich also auf ca. 10 \mathcal{L} Lübsch.¹⁶⁵⁾ Der jüngste Kollege mußte sie einsammeln und dem Kassensführer übermitteln, der über die Verwaltung der Kassenangelegenheiten bei den vierteljährlichen Zusammenkünften —

¹⁶³⁾ Sie war nach der Ord. von 1689, die auch die Anfangszeit mit anführt, von 7—10 Uhr morgens, von 1—4 Uhr nachm., am Mittwoch u. Sonnabend von 7—11 Uhr morgens.

¹⁶⁴⁾ Vgl. Anh. Nr. VII, Art. 7.

¹⁶⁵⁾ Dieser Satz war schon im J. 1653 am 25. Sept. beliebt worden. Es folgt daraus, daß Verhandlungen und Vorabmachungen schon in diesen Jahren und vielleicht auch noch früher getroffen worden sind.

1585 waren sie alle 6 Wochen — Rechnung abzulegen hatte und nach Ablauf seines Amtsjahres ein Stübchen Wein als Belohnung erhielt.¹⁶⁶⁾ Wer auf die Forderung des Ältesten¹⁶⁷⁾ nicht erschien, verfiel einer Strafe von 3 β (Artikel 9). Die Fürsorge für die Witwen verstorbener Kollegen läßt erkennen, wie fest bereits die Anschauung eingewurzelt war, daß das Amt ein Familiengut sei. Es wurde ihnen ein Gnadenjahr oder mindestens ein halbes gewährt, alle nur möglichen Unterstützungen wurden zugesichert, wenn sie selbst die Schule fortzuführen gedachten,¹⁶⁸⁾ im Falle ihres Rücktrittes eine Bevorzugung und Beförderung ihrer Kinder, und wenn endlich ein Fremder die Stelle erhalten würde, war er verpflichtet, der Witwe so viel darzureichen, wie dem Verstorbenen aus der Kasse zukam. Außerdem mußte er dieser ein Aufnahmegeld zuführen (Artikel 10).

Die Ermahnungen zur Erhaltung einer christlichen Brüderlichkeit und Einigkeit, zu gegenseitiger Hochachtung und maßvollem, gebühlichem Verhalten in Worten und Werken untereinander, die in den Artikeln des Jahres 1585 zu finden sind, in der „Beliebung“ von 1656 aber als überflüssig oder unnötig weggelassen worden zu sein scheinen, waren auf die Dauer doch nicht zu entbehren. Denn in dem am 30. Juli 1689 den Herren Schulinspektoren vorgelegten Projekt einer neuen veränderten Ordnung kehren sie wieder und zwar in der eindringlichsten Form. Dieses Schriftstück¹⁶⁹⁾, das in der Kanzlei den Vermerk erhalten hat „Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc projectum von Hermann Röstern Ältesten der Deutschen Schreib- und Rechenmeister in cancellaria 30. Julij Anno 1689“, ist entstanden,

¹⁶⁶⁾ 1 Stübchen = „4 Quartier od. 8 Pfanden“ = 3,6375 l.

¹⁶⁷⁾ Es heißt „des“ Ältesten und nicht „der“ Ältesten, weil, wie auch aus anderen Belegen hervorgeht, immer einer der beiden Ältesten die Geschäfte im Namen der Gesamtheit zu führen hatte.

¹⁶⁸⁾ Wie ernst es mit dieser Zusicherung gehalten wurde, lehrt ein Senatsdekret vom 17. Apr. 1689, durch das dem Ältesten der Schreib- und Rechenmeister, Joh Röstler, auferlegt wurde, der Witwe des „seel. Nicolans Schmiden“ bei einer Strafe von 20 Rthlr. entweder seinen „mittler“ Gesellen zu überlassen, oder einen anderen Gesellen so lange zu schaffen, bis sie selbst einen andern wiederbekommen könne (ad Vol. A, Fasc. I).

¹⁶⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. VII.

wie die lange, umständliche Einleitung deutlich erkennen läßt, aus dem Bedürfnisse und zu dem Zwecke, Einigkeit unter den Schreib- und Rechenmeistern zu stiften und Uneinigkeit mit ihren vielen häßlichen und der Gesamtheit schadenden Folgeerscheinungen zu verhindern. Ferner soll den in den 33 Jahren des Bestehens der Zunft gesammelten Erfahrungen Rechnung getragen werden, wie denn überhaupt diese Satzungen keine starren, unveränderlichen Normen sein sollen, sondern nach den Worten des Schlüsselpassus „auch inskünftige nach beschaffenheit der Zeit und Sachen, möchten zu mindern oder zu mehren sein.“ So bieten sie, weil sie aus den Zeitumständen geschöpft sind, manche interessante Aufschlüsse über das Leben der verordneten Meister in ihrer Zunft und außerhalb derselben.

Die Einleitung preist in bewegten Worten die Ordnung und Einträchtigkeit als das Notwendigste im menschlichen Leben, insonderheit im Leben der Amtsgenossen, und spricht von dem Segen des Friedens wie dem Schaden und Nachteil der Zwietracht. Keinem Stande seien diese Güter nötiger als dem „Teutschen Schulstande“, der deshalb auch in richtiger Erkenntnis von „E. E. Hochw. Raht dieser Stadt mit guter Ordnung versehen und mit vielfältigen Decretis befestiget“ worden sei¹⁷⁰⁾, um der Unordnung durch alle Winkelschulen und Nebenschleicher, „durch welcher selbst gewachsene Untüchtigkeit das Schulwesen sehr turbiret werde“, zu steuern, die Schreib- und Rechenschulen aber in ihrem „Esse“ zu erhalten und zu schützen. Die vielfältige Uneinigkeit unter den verordneten Meistern, „in dem der eine Hie-der andere dort hinauß gewolt“, habe den „Pfuschern“ völlig freie Hand gelassen zum Schaden der Jugend, der Stadt und zur schlimmsten Beeinträchtigung ihrer eigenen Nahrung, so daß einer sogar die Stadt habe verlassen müssen, um anderwärts sein Brot zu suchen.^{171) 172)} Darum regelt der 1. Art. das persönliche

¹⁷⁰⁾ Es wird auf das Dekret vom 9. Apr. 1646 angespielt.

¹⁷¹⁾ Es ist eine Anspielung auf den Weggang des Schreib- und Rechenmeisters A. Möller jun. nach Hamburg im Jahre 1668, der aber später wieder nach Lübeck zurückkehrte. (Vol. III, Fasc. II.)

¹⁷²⁾ Vgl. Tab. im Anhang Nr. XII. Im Jahre 1679 werden schon 50 Winkelschulen genannt, 1690 über 100 Beseschulen geschätzt, von denen 76 resp. 72 Winkelschulen waren.

Verhältnis der Zunftmitglieder zueinander. Bezeichnend für die Heftigkeit der persönlichen Reibereien und Zermürfnisse und den Eifer des Wettkampfes, einander in den Leistungen zu überbieten, sind die ausdrücklichen Ermahnungen, den Kollegen seiner Wissenschaft halber bei andern Leuten nicht zu verkleinern, auch seine Vorschriften nicht in öffentlicher Schule und in Gegenwart der Jugend mit verächtlichen Worten zu corrigieren oder wohl gar zu zerreißen. Gegen die „Unerlaubten oder so genannten Bönhaafen“ sind die Artikel 2—4 gerichtet. Hervorgehoben sei, daß Art. 2 auch eine Kritik an dem Räte enthält, insofern er die Leute, welche „zwar auf C. E. Hochw. Rahts sonderbare conniventz und Begünstigung in dieser Stadt freye¹⁷³⁾ Schreib- und Rechen- schulen halten, aber selbst (welches wohl zubeklagen) solche Kunst ex professo nie gelernt haben“, auf eine Stufe mit den Bönhaafen stellt, ihnen jede Befähigung zur Unterweisung abspricht und gebietet, ihnen in keinerlei Weise, weder direkt noch indirekt „in ihrer Stimplerey“ behilflich zu sein. Den Dienst- oder Lehrjungen, die sich zu einem „fog. Schulmeister“ begeben, droht nicht nur, daß sie „Infam und Ehrloß geachtet, sondern auch aller guten affection und Recommendation“ der verordneten Meister verlustig werden würden (Artikel 3). Gegen etwaige einschleichende Winkelschulen wird jedem die Anzeigepflicht auferlegt (Artikel 4). Die Bestimmungen über das Schulgeld bleiben dieselben (Artikel 6, 7), nur wird die Strafe für Nichteinhaltung der normierten Beträge auf 3 Z für jedes Mal festgesetzt, und es steht jedem frei, notleidende Waisen sowie arme Kinder ganz umsonst zu unterrichten. Neu ist auch die Verfügung, daß durch die Privatinformation das Salarium verdoppelt werde. Die Pflichten gegenüber der Zunft und besonders der Zunftkasse behandeln die Artikel 5, 8 und 12. Um das Band der Einigkeit zu erhalten und den Widersachern zu steuern, sind Geldmittel erforderlich, die aufzubringen sind durch das „beliebte“ Wochengeld (3 β) und außerdem, je nach der Notwendigkeit, durch außerordentliche Steuern (Artikel 5). Jeder hat pünktlich auf den Glockenschlag bei der Zusammenkunft zu erscheinen. Eine Verspätung um $\frac{1}{2}$ Stunde zieht eine

¹⁷³⁾ d. h. außerhalb der Zunft stehende.

Estrafe von 3 β , eine Verspätung um 1 Stunde oder gänzlichcs Fernbleiben (ohne genügende Entschuldigung) eine solche von 6 β nach sich (Artikel 8). Bei Beschlusfassung entscheidet die Majorität (Artikel 9). Dem, was die „p. t. Eltesten mit Zustimmung der mehrern, in Sachen das Schulwesen betreffend, unter sich werden für gut befinden“, haben sich die übrigen ohne „ungebührliches Dawiedersehen“ zu fügen. Es wird nicht immer friedlich bei den Zusammenkünften hergegangen sein, und an halsstarrigen, starrköpfigen und unfügsamen Elementen wird es nicht gefehlt haben. Dafür legen die Worte des Artikel 10 ein beredtes Zeugnis ab, der geradezu aus Furcht vor einer etwaigen Verschwörung innerhalb der Zunft eingegeben zu sein scheint. In einem solchen Falle sind die Seniores genötigt, bei den Herren Inspectores oder gar beim Gerichte Schutz und Hilfe zu suchen; die übrigen Mitglieder aber sollen verbunden sein, den Ältesten nach besten Kräften an die Hand zu gehen. Beim freiwilligen Austritt oder beim Ausschluß wegen „verübten groben Lasters und Aergcrlichen Wandels“, der aber nicht „ohne Einhelligen consens derer mehr wohlvermeldten Herren Inspectorum geschehen kann“, geht jeder Anspruch auf die allgemeine Kasse verloren (Artikel 11). Artikel 12 endlich besagt, daß diese Ordnung beim Examen dem Neuerwählten vorgelesen werden solle gegen Erlegung von 10 \mathcal{R} Lübsch zum Besten der allgemeinen Schulkasse, in welchen Betrag aber nicht mit eingerechnet ist, „was den gedachten Eltesten wegen ihrer Mühe und Versäumnis gebührt“.

Diese beiden Ordnungen blieben die Grundlage für alle folgenden Jahre. Die späteren waren nur Wiederholungen, Kopien der älteren, die für die Zunft wesentlich Neues überhaupt nicht brachten, allenfalls einige unbedeutende Änderungen, die sich, wie schon in Anmerkung 156 auf S. 74 hervorgehoben ist, größtenteils auf die zahlenmäßigen Angaben beziehen. Die bereits erwähnte und von Heppe wiedergegebene „Beliebung“ vom Jahre 1750 zeigt gegenüber der ursprünglichen vom Jahre 1656 folgende Abweichungen:

Statuten 1656.

- Art. 1. 6 oder 5 Jahre Lehrzeit.
 " 2. 10 Thaler Salarium für den Gesellen.
 " 3. Satisfaktion an den verlassenen Meister.
 " 4.
 " 9. Alle Sonnabend 3 β Beitrag.
 1 Stübchen Wein für den Kassenführer.
 3 β Strafe beim Nichterscheinen.
 " 10. Antrittsgeld unbestimmt.

Statuten 1750.

- 7 oder 6 Jahre.
 10 Thaler und den 4. Teil der Privatinformation außerhalb des Hauses.
 Satisfaktion an den Meister oder 10 Rthlr. an das St. Annenfloster.
 fehlt ganz.
 Art. 8. 11 β quartaliter.¹⁷⁴⁾
 1 Thaler.
 8 β .
 Art. 9. 1 Thaler.

Nachdem so die einzelnen Bestimmungen, in denen der korporative Rechtsgedanke seinen Ausdruck gefunden hatte, dargelegt worden sind, möge nun verfolgt werden, wie sich das praktische Leben der Zunft gestaltete. Das Verhältnis zu den übrigen Schulgattungen wird dabei besondere Berücksichtigung erfahren. Daß auch die Schreib- und Rechenmeisterzunft, wie jede derartige Vereinigung, sich der äußerlichen Organisationsmittel bediente, bedarf keines Beweises. Die ganze Stufenfolge vom Ältesten der Zunft bis zu den Meistern, Gesellen (Bedienten oder Untermeistern) und Lehrlingen herab war analog der im Handwerk vorkommenden. Auch diese Zunft besaß eine Lade, in der die Kasse, das Kassenbuch, das Ein- und Ausschreibebuch für Lehrlinge, Protokollbücher, in denen Verordnungen, Dekrete, Verträge, Zeugnisse u. a. m. aufgezeichnet waren, Kopiebücher und das Innungsiegel aufbewahrt wurden. Heppe unterzieht diese äußeren Einrichtungen einer näheren Betrachtung¹⁷⁵⁾ und

¹⁷⁴⁾ Der Betrag scheint schwankend gewesen zu sein. Denn in einer Rechnungsablage (vgl. Anhang Nr. XIII) für die Jahre 1730/31 wird das Quartalgeld mit 10 β angegeben.

¹⁷⁵⁾ a. a. O. Bd. V, S. 301 f.

gibt u. a. die erste und letzte Eintragung in das Ein- und Ausschreibebuch, den wesentlichsten Inhalt dieses, wie auch des Rassenbuches, einen Lehrkontrakt aus dem Jahre 1801 und einen der letzten Lehrbriefe aus dem Jahre 1805 wieder. Da außerdem auf Grund von Heppe bei Konrad Fischer¹⁷⁶⁾ alle diese Verhältnisse wiederkehren, so kann an dieser Stelle eine Wiederholung ihrer Schilderung füglich übergangen werden. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, an der Hand der Akten hinzuzufügen und hervorzuheben, was von ungleich höherem Werte ist für die Aufklärung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des in der Zunft repräsentierten Standes.

Wie seine Mitglieder sich scharf von allen anderen Schulmeistern sonderten, so unterschieden sich auch schon rein äußerlich ihre Schulen, die ihre Haupterwerbsquelle bildeten, von den übrigen. Die Schulen der Schreib- und Rechenmeister waren die vornehmsten unter den deutschen Schulen. Die Bet- und Lesemeister bezeichnen ihre Anstalten selbst als die „kleinsten“,¹⁷⁷⁾ und Arnold Möller, der Sohn des berühmten Meisters, verteidigt sich gegen die Anwohner der Mengstraße, die keine Schule dort dulden wollten, indem er ausdrücklich seine Schule, darin Rechnen, Schreiben und Buchhalten gelehrt werde, streng scheidet von den übrigen und betont, daß in der seinigen kein Geräusch, kein Getöse und Gemurmelt zu finden sei.¹⁷⁸⁾ Vermöge ihrer straffen Organisation übten die Schreib- und Rechenmeister einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Festsetzung der Schulgeldsätze, die für das Rechnen unstreitig die höchsten in der Stadt üblichen waren (1 Reichstaler im Quartal). Die ärmeren Klassen der Bevölkerung waren dadurch so gut wie ausgeschlossen von der Schule,¹⁷⁹⁾ die außerdem vorwiegend nur „größere Jugend“ unterrichtete.¹⁸⁰⁾ Die Kenntnis des Lesens

¹⁷⁶⁾ a. a. O. Bd. I, S. 206 f.

¹⁷⁷⁾ Vol. VI; vgl. auch den Abschnitt „Die deutschen Bet- und Leseschulen.“ Für die meisten der im folgenden in Betracht kommenden Urkunden sind die Volumina III (Fasc. II u. III), IV, ad Vol. A (Fasc. I u. II) und ad Vol. B (Fasc. I) der Hauptfundort.

¹⁷⁸⁾ Vgl. Ruge, S. 52, 53.

¹⁷⁹⁾ Mit Ausnahme weniger Schüler, die durch die Gunst des Meisters völlig freien Unterricht genossen. (Anhang VII, Art. 6.)

¹⁸⁰⁾ Vgl. Anhang Nr. III.

wurde meistens vorausgesetzt und den Bet- und Lesemeistern sowie den „Lehrmööddern“ als Aufgabe überlassen.¹⁸¹⁾ Die religiöse Unterweisung wird in nichts anderem bestanden haben als in dem Vorlesen oder dem Vorlesenlassen eines Abschnittes aus der Heiligen Schrift, in dem Hersagen von Sprüchen, Katechismusstücken und Gesängen. Die Hauptunterrichtsgegenstände waren Schreiben, Rechnen und Buchhalten. Dieses Fach hatte sich ganz natürlich und allmählich entwickelt, wurde dann erst vorübergehend, später dauernd in den Lehrplan dieser Schule eingereiht und schließlich als Privileg von den Schreib- und Rechenmeistern in Anspruch genommen.¹⁸²⁾ Die Lernenden waren größere Knaben und Mädchen der Bürger, daneben aber auch, namentlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, „viele fremde, ausländische Gesellen“, die in der Hausgenossenschaft des Meisters lebten und nicht unwesentlich zur Erhöhung des Einkommens beitrugen. Später ging zum Leidwesen der Meister die Zahl dieser „Kostknaben“ zurück, da sie vielfach von den Bürgern „tho herberge“ genommen wurden. Nicht selten war es, daß bereits dem eigentlichen Schulalter längst entwachsene junge Leute an dem Unterrichte teilnahmen, um sich im Kunstschreiben, in der höheren Rechenkunst, im Buchführen und Abfassen aller Arten von Schriftstücken für den Beruf eines Kaufmannes, fürstlichen und bischöflichen Sekretärs, Regiments-, Rats- und Stadtschreibers oder Schulmeisters vorzubereiten.¹⁸³⁾ Schon dadurch gewannen diese Schulen den Charakter von bestimmten Fach- oder Berufsschulen. Eine Zwischenstellung zwischen den Lehrenden und Lernenden

¹⁸¹⁾ Wenn dennoch in den Ordnungen die Bestimmung enthalten ist, daß für den Veseunterricht 1 $\frac{1}{2}$ Lübsch im Quartal zu zahlen ist, so hat das seinen Grund darin, daß auf besonderen Wunsch der Eltern eben auch dieser Unterricht gewährt worden ist.

¹⁸²⁾ Im J. 1665 behaupten sie: Buchhalten gehöre unstreitig zum Schulamt, und zwar seien Schreiben und Rechnen die Fundamente desselben. In demselben Schriftstück erwähnen sie, daß sie oft zum „Rechnungsprüfen und Commissionen“ herangezogen würden und auch den Kaufleuten „vertraute Rechnungsbücher“ führten.

¹⁸³⁾ Ruge, S. 59. Ruge deutet diese jungen Leute als die „deutschen Jungen“ in den Schülerverzeichnissen des 16. Jahrh. Für die spätere Zeit ist dieser Name nicht mehr belegt.

nahmen die Lehrlinge ein, die in ihrer eigenen Tracht¹⁸⁴⁾ in der Schule sowohl als Schüler, wie auch schon als Lehrer sich betätigten. Bervollständigen wir die Reihe der Personen nun noch durch den würdigen Meister und die Schulgesellen oder Untermeister, so haben wir ein Bild von den damaligen Schreib- und Rechenschulen, das in der That durch seine Eigenartigkeit schon äußerlich sich deutlich abhebt und weit verschieden ist von den übrigen niederen Schulen Lübecks.

Die Methode des Unterrichtes ist gekennzeichnet als Einzelunterricht. Von einem Klassenunterrichte mit der genetischen Entwicklung der einzelnen Buchstabenformen etwa, oder gar einem fragend-entwickelnden Rechenunterrichte war nicht die Rede. Ebenso wenig wurde das Kopfrechnen planmäßig gepflegt. Die Vorschriften und gedruckten oder geschriebenen Vorlagen wurden nachgemalt, und im Rechnen schritt jeder Schüler an der Hand der Rechenbücher, von denen die meisten für ein selbständiges Weiterarbeiten eingerichtet waren, nach Fähigkeit und Fleiß fort. Alles Rechnen war mechanisches Regelrechnen.¹⁸⁵⁾ Die Sprache des Unterrichtes war hochdeutsch, von gelegentlichen Abweichungen abgesehen. Ein besonderer Deutschunterricht bestand nicht. Die Übungen im Schreiben der Vorlagen in hochdeutscher Sprache und die Rechenbücher, die alle seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in hochdeutscher Sprache abgefaßt waren, boten neben Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Bibel und dem gehörten Worte der Predigt die einzige Gelegenheit zur Erlernung des Hochdeutschen. Über zu harte Zucht findet sich in den Akten nirgends eine Klage, doch wird sie nach der Sitte der Zeit nicht gerade in der behutsamsten und zurückhaltendsten Weise geübt worden sein.

Es wäre verfehlt, aus der Haltung von Lehrlingen und Gesellen einen Schluß auf eine beträchtliche Schülerzahl machen zu wollen. Diese fiel weniger für die Anstellung der Hülfskräfte ins Gewicht, als die Methode des Einzelunterrichtes. Der Schülerbestand wies bei den einzelnen Meistern große Verschiedenheiten auf. Da Verzeichnisse, die eine genaue Angabe ermöglichen würden,

¹⁸⁴⁾ Dunkle, kurze Jade und leinene, blaue Schürze.

¹⁸⁵⁾ Die Besprechung der Werke A. Möllers wird Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen.

nicht vorliegen, so müssen summarische Belege als Ersatz dienen. Nach diesen hatten die 12 verordneten Schreib- und Rechenschulen im Jahre 1742 400 Kinder zu unterrichten, so daß jede Schule ca. 300 L Einkommen erzielte, von dem aber in Abzug zu bringen sind: Rente¹⁸⁶⁾, städtische Lasten und Sold der Bedienten. 1759 werden 8 Schulen mit 500 Kindern genannt. Mancher Meister hatte nicht über 40 und darum nicht mehr als 400 L Einkommen. Endlich wurden im Jahre 1804 8 Schreibschulen mit ca. 600 Kindern beiderlei Geschlechts gezählt, so daß die Durchschnittseinnahme 750 L ergeben würde, denn nach den übereinstimmenden Angaben der Jahre 1742 und 1759 scheint der Schulgeldertrag eines Kindes allgemein mit 10 L angenommen worden zu sein. Da alle Gesuche, denen diese Belege entnommen sind, den bestimmten Zweck verfolgen, irgend welche Wünsche in Bezug auf Besserung der wirtschaftlichen Lage erfüllt zu sehen, so darf man billigerweise annehmen, daß die Schülerzahl durchschnittlich 40—50 betragen haben wird und Abweichungen bei besonders kunstfertigen und beliebten Meistern nach oben und in besonders ungünstigen Verhältnissen nach unten in Betracht zu ziehen sind.

Damit waren aber die Einnahmequellen nicht erschöpft. Zu dem Projekt von 1689 heißt es in Artikel 6, daß durch die Privatinformation das Salarium verdoppelt werde. Nachstunden außer der gewöhnlichen Schulzeit wurden gehalten von 10—12 und von 4—6 Uhr. Obwohl bereits seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts an dem Katharineum ein Schreibmeister angestellt war, werden doch manche der Lateinschüler den Privatunterricht im Schreiben und Rechnen aufgesucht haben. Außerdem aber fanden sich bei diesem und jenem Meister des Abends auch noch erwachsene Leute ein, wie Seefahrer, Handwerksgefelln u. a., die eine bessere Fertigkeit im Schreiben und Übung im Rechnen erstrebten. Auf diese Weise vertreten die Anstalten der Schreib- und Rechenmeister in gewissem Sinne eine Art gewerblicher Fortbildungsschule und bei dem Vorwalten der kaufmännischen Verhältnisse in den Schriftstücken und Rechenaufgaben auch eine

¹⁸⁶⁾ Miete für das Schulhaus.

Art kaufmännischer Fortbildungsschule. In die Privathäuser scheinen die Meister selbst nicht gerne gegangen zu sein; denn im Jahre 1733 weisen sie in einem Gesuch gegen die auf eigene Hand informierenden Untermeister den Irrtum zurück, „als ob sie nicht vornehmer Leute Kinder privatim in den Häusern informieren wollten“, und betonen dann allerdings, daß sie es „gerne tun, teils selbst oder durch ihre Untermeister“. Erwägt man endlich, daß sie zu „Rechnungsprüfungen und Commissionen“ herangezogen wurden und den Kaufleuten „vertraute Rechnungsbücher“ führten¹⁸⁷⁾, so wird man erkennen, daß die Meister und auch Gesellen, die ebenfalls in den Kontoren sehr gesucht waren, ein reichliches Tagewerk hatten, das ihnen ihr sicheres Brot, teilweise sogar ein gutes Einkommen verschaffte. Der Rat der Stadt übte nur ein Aufsichtsrecht über ihre Anstalten, im übrigen standen sie auf derselben wirtschaftlichen Basis wie alle Handwerke und sonstigen Gewerbe. Sie empfingen keinerlei staatliche Unterstützungen, waren völlig auf sich selbst gestellt und hatten in vollem Umfange alle bürgerlichen „onera“ zu tragen. Alle Vorstellungen und Gesuche der Schreib- und Rechenmeister, von „dem Schoß, Monat, Graben und Wachtgeld und Accise“ befreit zu werden, alle Hinweise auf die Befreiung der lateinischen Schulmeister in Lübeck von diesen Abgaben und auf das Beispiel anderer Städte waren vergebens.

Auch die Sorge für ihre Witwen und Waisen blieb ihnen allein überlassen. Hierbei trat uns bereits die Auffassung des Schullehens als eines Familiengutes entgegen,¹⁸⁸⁾ und ein Fall

¹⁸⁷⁾ Vgl. S. 84, Anm. 182.

¹⁸⁸⁾ Beispiele hierfür bieten die Familie von Kampen, die sowohl 1580 als auch 1680 im Schulamt erwähnt wird, N. Möller, der berühmte Meister, dessen Sohn ihm in der Schultätigkeit nachfolgte, sowie Zacharias und Christian Partite. Auch mehrere andere würden sich anführen lassen. Nicht selten war eine Schule länger als 100 Jahre in demselben Hause (Beleg aus d. J. 1743). Ferner wurde das Recht der Anwartschaft auf das Schulamt sowohl ordentlichen, als auch außerordentlichen Meistern gesichert, wenn sie vorübergehend nach auswärts verzogen oder aus anderen Gründen eine Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit eintreten zu lassen genötigt waren. (Beleg: 1668 verzieht N. Möller jun. wegen Erledigung besonderer Geschäfte zur Besserung seiner Notlage nach Hamburg.)

lehrte, wie die Schule einer Witwe in erster Linie mit einem Gesellen versehen werden mußte, wenn jene es nicht vorzog, nach der Sitte der Zeit „auf die Schule wieder zu heiraten“. Ebenso waren Vererbungen, d. h. eigentlich Übertragungen der KonzeSSIONen auf Söhne und Töchter, resp. Schwiegeröhne nicht selten. Dabei wurde aber stets der rechtliche Weg beschritten, daß der Vater¹⁸⁹⁾ oder die Mutter für ihre Nachfolger im Schulamte ein Gesuch einreichten, das, wenn irgend möglich, genehmigt wurde. Konnte ein Meister wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit die Schule nicht fortführen, so übernahm meistens der jüngere Nachfolger kontraktlich die Verpflichtung, für Wohnung, Essen, Trinken, Kleidung, Wäsche und ein geringes wöchentliches Taschengeld Sorge tragen zu wollen.

Ohne Zweifel war das Amt der Schreib- und Rechenmeister das einträglichste und gesichertste auf dem Gebiete der deutschen Schulen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen sie als „privilegierte“ Schulhalter; sie hatten es durch ihre straffe Organisation tatsächlich dahin gebracht, die Unterweisung im Schreiben, Rechnen und Buchhalten als ihr Monopol betrachten zu können. Die festen Schranken der Zunftbestimmungen begleiteten den Schreib- und Rechenmeister durch sein ganzes Leben. Er fügte sich ihnen gern, denn sie waren ihm nicht nur ein lästig empfundener Zwang, sondern auch seine Stärke und sein Schutz in den mannigfaltigen Angriffen, die von den verschiedensten Seiten auf seine Rechte unternommen wurden. Es war nur zu natürlich, daß einerseits die Zunftmitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln danach strebten, ihre Rechte zu behaupten und zu erweitern, während andererseits diese Sonderstellung aufs heftigste bestritten und untergraben wurde.

Worin lag diese Sonderstellung begründet? In erster Linie in dem klar vorgezeichneten, bestimmten Bildungsgange, den, wenn er auch stark an das Handwerksmäßige erinnerte, kein anderer Lehrerstand in so ausgeprägtem Maße aufzuweisen hatte und brauchte. Zwar wird von einer theoretischen Ausbildung kaum gesprochen werden können, umsomehr aber leistete die

¹⁸⁹⁾ Hat ein Vater für seinen Sohn, so war in diesem Falle als Form gebräuchlich: „Der Sohn möge als Originarius begünstigt werden.“

praktische, die mit Recht Anerkennung verdient. Noch heute sind Proben derselben in vielen Gesuchen aus Anlaß der Besetzung vakanter Stellen mit den klaren, schönen Schriftzügen und den geradezu künstlerisch verzierten Anfangsbuchstaben und -worten erhalten, die mit dem äußersten Fleiße und mit feinem Sinn für Formreichtum und Schönheit angefertigt sind. Die Meister sahen ihre Ehre darin und waren stolz auf ihre Ausbildung. Gar oft begegnet in ihren Bittschriften und Eingaben die Wendung, daß sie sich von Jugend auf mit Lesen, Schreiben und Rechnen beschäftigt hätten und demgemäß auch eine bessere, bevorzugtere Stellung beanspruchen könnten. Im Jahre 1733 rühmen sie sich, „ihre Dienst- und Lehrjungen so zu perfektionieren, wie es an keinem Orte sonst geschieht.“ Aus demselben Schriftstück erhellt die große Bedeutung und der vorzügliche Ruf, den die deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks und ihre Gesellen in den Städten der Umgebung und selbst im Auslande genossen. Es heißt darin, von Lübeck aus würden viele solcher ausgebildeten Untermeister nach anderen Städten begehrt, wo sie freie Wohnung erhielten, Befreiung von den bürgerlichen Lasten und dazu noch ein ansehnliches Salarium. Hamburg habe 2 Lübecker als Schreib- und Rechenmeister „bestallt“ und mit 400 oder 500 R salariert. Auch die kleinen Städte Plön, Neustadt, Gütin gäben nicht schlechte Besoldung, ferner hätten „Ahlburg, Gottenburg, Carlstrona, Stockholm, Wyburg, Petersburg, Narva, Neval, Dörpt (Dorpat), Riga, Libau, Mitau, Memel, Danzig, Wismar und Schwerin alle ihre Rechenmeister aus Lübeck vociret“ und hielten sie in Ehren.¹⁹⁰⁾ Im Jahre 1749 wanderte ein Rechenmeister aus nach „Norköping in Schweden“ und kam an die dortige deutsche Schule. Er erhielt 300 R von der Stadt, 100 R von der deutschen Kirche und 4malige Kollekte für Beten und Singen, außerdem noch kleinere Akzidentien. Mit großem Eifer und rücksichtsloser Strenge wurde auf die genaueste Erfüllung aller Vorschriften in Bezug auf die Lehrzeit gesehen. Wer diese vorzeitig verlassen hatte, war für das Meisteramt absolut unmöglich. War ein Bewerber um eine Schreib-

¹⁹⁰⁾ ad Vol. A, Fasc. II.

A
 oder Rechenmeisterstelle vom Hochw. Räte zum Examen zugelassen, so wurden die sorgfältigsten Nachforschungen über das Vorleben desselben angestellt und insonderheit über seine Lehrjahre. Welch hohen Wert die Meister auf diese praktische Vorbereitung legten und mit welcher Dringlichkeit sie ihre Gegenstellungen erhoben, wenn der Kandidat seine Lehrzeit nicht beendet hatte, das wird das Beispiel Burmester lehren. Sie schreiben am 7. Dezember 1759: „Kaum war die helfte der Lehrjahre des Supplicatischen Burmester verstrichen, als eben derselbe vorsehlicher Weise so wohl aus Hochmuth als aus offenbarem Frevel aus seinem Dienst getreten, und dafür bald dieses, bald jenes Geschäft versuchte. Anerwogen nun nicht einmahl bey einem Handwerk ein verlossener Lehr-Junge jemahls daher zur Meisterschaft wird gelangen können, wodurch doch nimmermehr ein erheblicher Schaden erwachsen dürfte; wie vielmehr wird denn nicht in caso substrato dieser Vorfall in Erwägung gezogen zu werden verdienen, da anstaats des vermeinten Nutzens des gemeinen Wesens hieraus ein unvermeidlicher Nachtheil desselben entstehen müßte? Wir glauben mit Beyfall zu urtheilen, daß es für einen Lehrer nicht hinreichend sey nur seine Wissenschaft theoretisch inne zu haben. Hiermit allein ist er demnach einen Lehrling gehörig zu unterweisen noch nicht geschickt. Die öftere Ausübung hauptsächlich macht einen solchen zum Meister. Wenn nun selbst unsere Theorie gar durch die häufigere Ausübung allererst ihre Stärke gewinnt, wie vielmehr ist Ursache an die Geschicklichkeit des jenigen zu zweiffeln, welcher auch seinen Lehrjahre verabsäumet hat, denn solcher gestallt nicht nur die practische; sondern auch selbst die theoretische mithin alle Wissenschaft, so seine Kunst nothwendigst fordert nicht unbillig abgestritten wird.“ Damit ist bereits die zweite wichtige Grundlage ihrer eigenartigen Stellung berührt: Ihr Einfluß beim Examen und auf Grund dessen bei der Besetzung der Schulen überhaupt.

Das Examen war eine alte Einrichtung. Es wird schon in der Schulordnung von 1555 (Artikel 2) mit folgenden Worten erwähnt: „Jenne, so duffe Scholen holden willen, sollen durch den Superjntendenten ohres gelouennß vnd Leuendes Examiniret

und vorhoret werden.“ Wie schon dargelegt worden ist,¹⁹¹⁾ hatte aber der Aufschwung und die besondere Entwicklung des Schreib- und Rechenunterrichtes zur Folge, daß nach jener durch den Superintendenten eine besondere Prüfung vor den „Ältesten der Teütschen Schulen im Lesen, Schreiben, Rechnen Und Buchhalten“ eingeführt wurde. Das Dekret vom 29. April 1646 bestimmt Prüfung der „Herkunft, Lehr und Lebens“ durch die Herren Inspektoren, ohne also den Superintendenten besonders zu nennen, und Fachprüfung durch die Ältesten. Nach der Trennung der deutschen Schulen in die Schreib- und Rechen-, sowie in Bet- und Leseschulen war für erstere die Prüfung durch die Ältesten der Zunft die Hauptsache, während für letztere die Prüfung durch den Superintendenten maßgebend blieb. Für das Examen ward gegen Ende der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Beobachtung folgender Bestimmungen beschloffen: „Bei Vollziehung des Examen ist gebräuchlich, daß die Ältesten die eine Probefchrift und die Solutiones der Aufgaben, welche das Subjectum mit seinem Namen unterschrieben, zu sich nehmen und verwahren dieselbe in ihrer Lade, die andere Probefchrift aber behalten die Herrn Inspectores für sich. Falls dann nun es sich zutragen würde, daß einer zum wenigsten eine oder zwei Aufgaben von der Arithmetik nicht vermögend wäre bei dem Examen zu resolviren, alsdann nicht erlaubt sei, demselben ein Attest zu erteilen, sondern solches einem hochweisen Rat durch ein Memorial referiren.“¹⁹²⁾¹⁹³⁾ Neben den Probefchriften, denen natürlich die sorgsamste Ausführung und kunstvollste Verzierungen zuteil wurden, — gelegentlich auch mit Gold- und anderen Farben — ruhte das Schwergewicht der ganzen Prüfung auf dem Rechnen.

¹⁹¹⁾ Vgl. S. 57, 58 u. 65.

¹⁹²⁾ Heppe, a. a. O. S. 307.

¹⁹³⁾ Diese Angaben bezieht R. Fischer (S. 209) irrtümlich auf die Prüfung der Lehrlinge am Schlusse ihrer Lehrzeit. Eine solche ist weder in den Zunftbestimmungen, noch sonst irgendwo erwähnt. Vielmehr waren ja die Lehrlinge, die nach Ablauf ihrer Lehrjahre ohne weiteres Gesellen oder Untermeister wurden, durch Art. 2 der Beliebung von 1656 verpflichtet, ihrem Herrn als Gesellen auch fernethin zu dienen. Auch in den Dienstkontrakten — vgl. Anhang Nr. XI, Dienstkontrakt vom 5. April 1747 — findet sich nirgends eine Spur davon.

Wer eine oder zwei der gestellten Aufgaben nicht zu lösen vermochte, konnte kein Attest bekommen. Die Aufgaben waren keineswegs immer einfach. Die meisten bezogen sich auf Geldgeschäfte, Handels- und Verkehrsverhältnisse (umständliche Frachtberechnungen, Umrechnungen verschiedener Münzsorten, verschiedener Maße, Gewichte usw.), andere waren Regeldetriaufgaben, enthielten geometrische Progressionen, Ausmessungsaufgaben und auch Rechnungen mit einer Unbekannten. Eigentümlich ist, daß auf solchen erhaltenen Bogen, die zweifelsohne aus jenen Prüfungen stammen und wegen der flüchtigeren, unsaubereren Schrift, die ganz gegen die sonstige peinliche Art der Schreib- und Rechenmeister verstößt, als Kladder- oder Konzeptbogen anzusehen sind, regelmäßig vor den Rechenaufgaben eine Quittung ausgestellt ist, oder einzelne Wörter, einfache Verse, eine Reihe mit den 10 Ziffern usw. geschrieben sind. Man wird nicht fehl gehen, wenn man darin spärliche Proben der Orthographie erblickt. Das Recht, die Prüfung abzunehmen, war für die Ältesten und damit für die ganze Zunft ein nicht unwichtiger Machtfaktor. Verständlich erscheint es daher, wenn ein „Durchgefallener“ sich in bitteren Klagen über die Prüfungsherren und die ganze Einrichtung des Examins an sich erging. So beschwerte sich einer 1752, die Ältesten hätten schon vor dem Examen über den schlechten Verdienst bei den Schreib- und Rechenschulen geklagt, woraus hervorgehe, daß man ihm nicht sonderlich wohl gewollt habe. Das leuchte auch hervor aus den 3 ersten Fragen, „bei denen auch ein größerer Künstler aufm Stuze hätte straucheln und fehlen können, wenn zumahlen sein Geist wie der meinige durch Sorge der Nahrung und Kränkung über unverschuldete Verfolgung gänzlich niedergeschlagen“ gewesen wäre. Später heißt es: „Ohngeachtet es wohl darauf angesehen gewesen, mich verfängliche Fragen vorzulegen, und dadurch mein gesuchtes Stücklein Brodt mit einmahl zu hintertreiben, ich dennoch, wenn gleich die Solution in continenti nicht geschehen wollen, bey freyem Denken, und wenn ich nur mich ein wenig selbst gelassen bin, genugsam Fähigkeit besitze, die aufgegebenen Exempel nicht nur auf die von meinen beyden Erforschern beliebigst erwählte Weise, sondern anneben auf noch mehrere, auch zum Theil weit kürzere Art aus einander zu setzen, und ins rechte

Facit zu bringen. Kommt es nun eben darauf an, daß ich in dem Moment die Auflösung quaestionis treffen sollen und müssen? Ich glaube keineswegs, weil die Fähigkeit eines Menschen accurat nicht auf den Glockenschlag, oder auf Stunden und Augenblicke abgemessen ist, und es in gemeinem Leben unter die menschlichen Begebenheiten zu zählen stehet, daß jemand in einer Stunde nachdenkender, als in einer andern seyn kann, zumahlen wenn andere Accidentien mit darzu kommen, welche das Gemüthe im Augenblick ganz irre machen.“ Freilich waren die Gespräche über den schlechten Verdienst der Schreib- und Rechen Schulen nicht gerade geeignet, ermunternd auf den Prüfling zu wirken, ob aber der Vorwurf in seiner ganzen Härte und in seinem ganzen Umfange berechtigt ist, wird nicht ohne Grund bezweifelt werden müssen.

Eifersüchtig wachten die Schreib- und Rechenmeister über ihre Vorrechte, und die zahlreichen Beschwerdeschriften, Gesuche, Gegenvorstellungen, Berichte und Berufungen auf ihre Rechte in einem einzigen Jahre machen auf den, der jene Akten durchforscht, den Eindruck, als ob sie beständig in Kampfbereitschaft sich befunden hätten. Grund genug war dafür vorhanden, denn an öffentlichen Neidern und Widersachern, wie auch an heimlichen fehlte es nicht. Jene bestritten ihnen offen das Privileg des Schreib- und Rechenunterrichtes. Schon im Jahre 1646 findet sich ein Zeugniß dafür. Andreas Uhde, ein früherer Kaufmann, hatte sich „nach Abgang seiner Nahrung auf die Schreibkunst geworfen“ und bei den Eltern seiner Schüler Anklang gefunden, die ihn weiter empfohlen hatten. Er berichtet, wie er sich dadurch den Haß und Neid der Schreib- und Rechenmeister zugezogen habe, die wie Handwerker gegen ihn vorgegangen seien. Die Schreibkunst sei aber doch mehr als ein Handwerk, sie gehöre mit unter die freien Künste. Die bestallten Schreibmeister wollten ihn behindern, doch traue er dem Räte ein besseres judicium zu als jenen. Arnold Möller aber wolle er „als einen vornehmen Meister und sondern liebhaber selbiger Kunst, dahero auch nach deren perfection äußerstes Fleißes sich bearbeitet“, ausgeschlossen wissen. Eine Probefchrift habe er beigefügt, die keiner der bestallten Meister ihm verbessern solle „ohne Arnold Möller.“ In den 1740er Jahren eiferte ein Brauer, der nebenbei auch im

Schreiben und Rechnen Kinder informierte, gegen ihre Privilegien, wobei so recht auf den Kampf um die wirtschaftliche Existenz ein Streiflicht fällt. Er argumentiert folgendermaßen: 1. Schreiben und Rechnen seien freie Künste. 2. In den anderen Gewerben gebe es nicht solche Vorrechte. 3. Als freien Künsten dürfe diesen Fächern keine Schranke gezogen werden. 4. (Und das ist der charakteristischste Punkt): Die Schreib- und Rechenmeister beschränkten sich ja selbst nicht auf ihr Schulhalten, sondern dienten den Kaufleuten in ihren Kontoren.

Gefährlicher als diese offenkundigen waren die heimlichen Widersacher, die unzähligen Winkelschulhalter und die Bet- und Leseschullehrer. Die Winkelschulhalter nahmen gegen Ende des 17. Jahrhunderts einen ganz bedenklichen Umfang an, und laut und oft erhoben die sämtlichen verordneten Meister ihre Beschwerden, am eindringlichsten im Jahre 1690 in zwei Gesuchen, in denen sie selbst einen Angriff auf die Behörde nicht scheuen. Sie klagten darin, daß die Zahl der Bet- und Leseschulen auf 100 angewachsen sei, obwohl nur 24, höchstens 28 verordnet seien. Darunter hätten viele keine Konzession von den Herren Inspektoren, seien auch nicht examiniert, ob sie der reinen evangelischen Religion oder den papistischen, calvinistischen oder wiedertäuferischen Sekten angehörten. Vaganten, oft sogar irriger Religion, verdorbene Handwerker würden begünstigt, eine Leseschule zu halten und inscribirt, wenn sie nur dem Herrn Protonotario die sogenannte Schreibgebühr abzustatten in der Lage seien. Solche unterfingen sich, zum Schaden der Jugend und ihrem (der Meister) Nachteil, Schreiben, Rechnen und selbst Buchhalten zu lehren. Soweit ihre Klage. A. Möllers (jun.) Schule war bereits eingegangen, und andere Beweise für den verderblichen Einfluß der Winkelschulen lassen sich mehren, so daß das Ende des 17. Jahrhunderts mit Recht als eine Zeit des Tiefstandes der Schreib- und Rechenschulen bezeichnet werden kann.¹⁹⁴⁾

Im 18. Jahrhundert hörte das wirtschaftliche Ringen nicht auf. Die Übergriffe der Bet- und Leseschulmeister dauerten fort trotz der Abmachung, die am Anfang des 18. Jahrhunderts mit

¹⁹⁴⁾ Bezeichnend ist der Ausspruch des Ministeriums bei Aufstellung der Schulmängel im J. 1697: „Lubeca laborat scholis.“ Vgl. Abschn. „Die höheren Winkelschulen der sog. Pädagogen“ u. Anm. 301.

den Schreib- und Rechenmeistern getroffen waren.¹⁹⁵⁾ Im Jahre 1718 forderten diese darum von der Obrigkeit, ein Verbot gegen jene zu erlassen. Ein oder mehrere Dekrete in diesem Sinne müssen erfolgt sein, doch vergebens, denn 1722 heißt es, daß die Lesemeister den Herrn Inspectoribus nicht gehorcht haben und daß es eine „beschwerliche und miserable Sache sei bei den Schreib- und Rechenschulen“, von denen in jedem Kirchspiele eine einzige reichlich genügen würde. Endlich machte sich um die Mitte dieses Jahrhunderts eine neue Konkurrenz bemerkbar in den beiden Lehrern des Waisenhauses. Gegenüber der Anklage wegen Privatinformation im Jahre 1757 behaupteten sie: „Ein gewisses Quantum kann von den Herren Vorstehern erlaubt werden.“ Damit beriefen sie sich auf ihre Vorschrift, nach welcher ihnen gestattet war, einige Schüler privatim im Schreiben und Rechnen zu unterweisen, eine Bestimmung, die wegen ihrer Dehnbarkeit ihnen recht zu statten kam. Die Behörden zeigten sich in allen diesen Kämpfen unentschieden und schwankend. Sie unterließen es, mit gebührender Strenge auf die Ausführung und Befolgung ihrer vielen Dekrete zu sehen. So schädeten diese mehr, als daß sie nützten. Aber die Herren Vorgesetzten der Schulen durchbrachen auch selbst die Schranken der Zunftbestimmungen, indem sie aus besonderem stadtväterlichen Wohlwollen oder auf Fürbitte „vornehmer, vermögender Herren“ einzelne Personen mit sogenannten „freien Rechenschulen“ begünstigten,¹⁹⁶⁾ als Supernumerare zuließen,¹⁹⁷⁾ oder auch mit der „Exspektanz“ auf eine vakante Stelle abfanden. Diese „freien Rechenschulen“ gab es nach Kuge (Seite 83) schon im 16. Jahrhundert. Sie sind ein Analogon zu den Freimeisterstellen im Handwerk. Die Zahl der Supernumerare scheint durchgehends 2 nicht überschritten zu haben. Ein einziges Mal (1663) werden 3 genannt. Sie wurden zugelassen ohne jegliche Konsequenz und Gleichberechtigung.¹⁹⁸⁾ Außerdem mußten sie sich an einem Orte

¹⁹⁵⁾ Vgl. S. 70 unten und 71 oben und Anm. 150.

¹⁹⁶⁾ Vgl. Anhang Nr. VII, Art. 2.

¹⁹⁷⁾ Der Rat hat mitunter „fremden, hergelaufenen Schulmeistern vergönnt, 20—30 Schreib- und Rechenkinder zu haben.“

¹⁹⁸⁾ Beleg aus dem J. 1667.

niederlassen, wo sie die Interessen der „Ordinarien“ nicht beeinträchtigten. Wenn auch keine Vorschrift bestand, so scheinen doch durch die Gewohnheit gewisse Bezirke und Straßen für die einzelnen Schulen abgegrenzt worden zu sein. Urkundlich erhärtet wird diese Annahme dadurch, daß den verordneten Schulmeistern vom Senate Zusicherungen gegeben worden sind, wonach in den betr. Straßen und ihren Querstraßen keine Konkurrenzschule errichtet werden durfte. Im Jahre 1667 wurde auf Supplikation der verordneten Meister dekretiert, „daß der betr. H. Wolf schuldig sein solle, in dem jetzigen Hause sich des Schulhaltens zu enthalten und in der Fleischhauer-, Johannis-, Braun- oder Fischstraße ein anderes Haus zu suchen“. Es wurde sogar gefordert, daß ein Supernumerar, der ein Haus durch seine Frau bekommen hatte, dieses verkaufen oder vermieten und dann an einen anderen Ort ziehen sollte. Erinnert sei an die schweren Vorwürfe, die im Jahre 1690 dem Protonotarius gegenüber erhoben wurden und an den Umstand, daß die Behörde oft selbst nicht genau unterrichtet war, ob die Zahl der verordneten Stellen vollständig besetzt war oder nicht. Denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, „daß ein Supplikant ein favorables Decretum“ erhalten konnte auf Grund der fälschlichen Angabe, „daß die Zahl der festgesetzten 12 ordin. nicht complett sei“.

Wenn man sich so vergegenwärtigt, wie die Durchlöcherung der Privilegien von vielen Seiten erstrebt, von einer maßgebenden, wichtigen Stelle gelitten oder gar begünstigt wurde, so kann man sich nicht wundern, daß die Zunftmeister ihrerseits in der Abwehr aller dieser Angriffe scharf vorgingen und immer eifriger darauf bedacht waren, ihre Rechte nicht nur zu sichern, sondern womöglich noch auszuweiten. Ebenso wenig ist es verwunderlich, wenn sie durch die fortwährenden Eingriffe in ihre Rechte und durch den Anblick des Niederganges ihrer Schulen und damit ihres Einkommens unruhig im Kampfe und verbittert wurden, so daß sie selbst oft nicht das rechte Maß zu halten wußten. Die Einbußen, die sie durch die vielen „Nebenschulen“ in ihrem Erwerb erlitten, strebten sie durch Verringerung der Zahl der verordneten Schreib- und Rechenschulen einigermaßen wieder wett-

zumachen. Schon 1722 hoben sie hervor,¹⁹⁹⁾ daß eine Schule in jedem Kirchspiele genüge; 1731 ersuchten sie direkt, ihre Zahl nach der Ordnung von 1555 auf acht zu reduzieren. Das war eine Härte gegenüber den Schulgesellen, deren Aussicht auf Selbstständigkeit, in der Hoffnung auf welche sie oft 17, 18 Jahre in Treue bei ein und demselben Meister dienten,²⁰⁰⁾ dadurch nicht unbedeutend geschmälert wurde. Wenn es auch nicht unbedingt sicher ist, vielleicht sogar wenig wahrscheinlich, daß die Gesellen diesen Schritt der Meister mit einem ostentativen Vorgehen ihrerseits im selbständigen Privatunterricht beantworteten — das würde zweifellos einen bemerkenswerten Niederschlag in den Akten gefunden haben —, so dürfte es doch nicht zufällig sein, daß im Jahre 1733 „gegen die Untermeister, die auf eigene Hand informieren“, eingeschritten wird. Den Gesellen war es nicht zu verübeln, wenn sie nach Selbständigkeit und Erhöhung ihres Einkommens strebten, zumal wenn sie bei den Schülern beliebt waren und die Gründung einer Schule ihnen darum nicht schwer wurde. Denn im Jahre 1731 konnte ein junger Schulinhaber nach der Aussage des alten Meisters Jarneke immerhin noch 600—700 fl verdienen ohne die Nebenbeschäftigung auf den Kontoren. Das Gehalt der Gesellen dagegen betrug nur 10 Rthlr., gelegentlich erhielten sie auch wohl „wöchentlich 1 fl für Federn und Blackgeld.“²⁰¹⁾ Die Art, wie die „Verordneten“ ihre Gesellen hinfiesen auf die reichliche Beschäftigung, die für sie in den Kontoren vorhanden sei, und darauf, wie leicht sie in anderen Städten ihr Auskommen finden könnten, spricht dafür, daß die Notwendigkeit ihrer obigen Forderung doch nicht so zwingend gewesen sein muß. Eine Bewilligung derselben durch ein Senatsdekret liegt auch nicht vor. Trotzdem scheinen sie ihren Zweck erreicht zu haben; denn wenn auch im Jahre 1742²⁰²⁾ noch zwölf Schreib- und Rechenmeister festgestellt werden, so werden in der Folgezeit, 1759, 1804, nur acht angeführt.

Aus diesem Bestreben, ihre Zahl möglichst gering zu halten,

¹⁹⁹⁾ Bgl. S. 95.

²⁰⁰⁾ Urkunde aus dem Jahre 1759.

²⁰¹⁾ Beleg aus dem Jahre 1659.

²⁰²⁾ Bgl. Tabelle im Anhang Nr. XII.

noch mehr aber aus der Verbitterung durch die jahrelangen Kämpfe um die wirtschaftliche Existenz ist es zu erklären, wenn sie in den Prüfungen vielleicht etwas zu rücksichtslos oder gar ungerecht verfahren und, allzu eifrig bei den Nachforschungen über das Vorleben und die Vorbildung, zu einem einseitigen Urtheil gelangten. Sobald Bewerbungs- oder Bittschriften beim Räte eingegangen waren, erhielten sie gegen Bezahlung des betr. Schreibers Kopien derselben.²⁰³⁾ Sofort entfalteten die verordneten Meister eine emsige Thätigkeit, Nachforschungen wurden angestellt, Berichte verfaßt, Gegenvorstellungen erhoben u. s. f. Auf alle diese Verhältnisse wirft der Fall Matthiessen in den 1760er Jahren ein helles Licht. Matthiessen wirft den vereinigten Meistern vor, daß es ihnen schon zur Gewohnheit geworden sei, dem Hochw. Räte bei jeder Gelegenheit nach dem Maße ihrer Leidenschaften vorzuschreiben, wie sie es mit der Wiederbesetzung einer vakant gewordenen Schreib- und Rechen Schule gehalten wissen wollten. Daß er mit diesem Vorwurf das Richtige kennzeichnet, unterliegt keinem Zweifel. Sie sind auch nicht von dem Verdachte freizusprechen, in ihren Berichten über die Bewerber um Schulstellen nicht immer objektiv urteilend und selbstlos vorgegangen zu sein. Der genannte Matthiessen hatte überall in Riga, Hamburg, auch in Lübeck gute Zeugnisse erhalten. Trotzdem klingt ein starker Zweifel an seiner Lebensführung aus ihrem Berichte heraus, so daß Matthiessen entrüstet und zornentbrannt sie als offenbare Feinde bezeichnet und Genugthuung, sowie eine Ehrenerklärung von jener Seite fordert. Er muß sich in einer wahren Flut von Beleidigungen und unanständigen, unziemlichen Worten ergangen haben, denn die vereinigten Meister beschwerten sich darüber beim Räte und führen eine Auslese seiner gebrauchten Ausdrücke an, die ein Beweis dafür sind, welchen Umfang und welche Schärfe ein solcher Kampf annehmen konnte. Die Entscheidung fiel zugunsten des Matthiessen aus, der unter die Kandidaten aufgenommen wurde.

Trotz aller Kämpfe, Bemühungen und Anstrengungen gelang es nicht, eine neue Blütezeit den Schreib- und Rechen Schulen zu

²⁰³⁾ Vgl. Rechnung von 1730/31, Anhang Nr. XIII.

erringen. Sie sanken allmählich herab. Dann und wann ereignete es sich, daß die saure Schularbeit mit einem anderen Berufe vertauscht wurde. Keineswegs aber war es so, daß das Gesamturteil Heppes über das Lübeckische Volksschulwesen: „Trauriger als anderswo war somit das Volksschulwesen, als das neue (19.) Jahrhundert kam, in Lübeck bestellt“, das er in unmittelbarem Anschluß an die allerdings kläglichen Schulen der Lesemütter fällt,²⁰⁴⁾ auch für die Schreib- und Rechenschulen Geltung hätte. Ihre Lehrer waren auch noch an der Wende des 18. Jahrhunderts stolz auf ihren Stand und Beruf und rühmten sich ihrer Lehrzeit, ihres Examens und der vielen abgelegten Proben ihres Wissens und ihrer Fertigkeiten. Wie sie dem Räte gegenüber eine gewisse Macht repräsentierten, so wußten sie auch noch im Jahre 1787, wie schon früher,²⁰⁵⁾ für ihre Schulen einzutreten, indem sie nicht zuließen, daß auf Forderung der Kirche die Schreib- und Rechenschüler während der Wochengottesdienste und in der Zeit des Unterrichtes den Küstern singen helfen mußten. Nur die Kinder, für die das Schulgeld aus Testamenten bezahlt wurde, konnten allenfalls durch Androhung des Verlustes dieser Zuwendungen dazu gezwungen werden. Sie verschmähten es mit Rücksicht auf ihren Stand, Nebenbeschäftigungen zu ergreifen, und ein Dekret von 1674 verfügt sogar, daß ihrer Schulen halber die deutschen Schreib- und Rechenmeister mit dem Kirchengesamtschuldiakonat nicht belegt werden dürfen. Sie nahmen in der That eine gehobenere Lebensstellung ein und waren unter den niederen Lehrern die einzigen, die bewußt die deutsche Sprache im Anschluß an die Bestrebungen der Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts pflegten.²⁰⁶⁾ Arnold Möller erhielt mehrere Lob- und Ehrengedichte von Rist und Harzdörffer²⁰⁷⁾ und sagt in dem Vorwort zum „Schreibstübelein 1648“, daß die Sprache in den deutschen

²⁰⁴⁾ Heppe, a. a. D. Bd. V, S. 317.

²⁰⁵⁾ Im Jahre 1663 versuchte die Lateinschule das Litaneisingen am Dienstag und Donnerstag auf die deutschen Schulen abzuwälzen.

²⁰⁶⁾ Eine Nachahmung derselben war die in Hamburg „Neu aufgerichtete Kunst-Rechnungs-Liebende Societät“, deren Mitglieder ähnliche Namen, wie „Der Mehrende“ usw., führten. Auch ein Lübecker Schreib- und Rechenmeister, Peter Tiedemann, war darunter.

²⁰⁷⁾ Vgl. S. 104.

Vorschriften das Deutsch-Meißnische sei unter besonderer Berücksichtigung der unvermischten lautereren Schreibart, wie sie von der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ erstrebt werde. Häufig hatten sie selbst eine lateinische Bildung genossen und versuchten sich gern im Dichten oder, genauer gesagt, im Reimen. Durch die enge Berührung mit dem kaufmännischen Leben verschafften sie sich einen weiteren Blick und unterhielten Beziehungen auch über die heimatliche Scholle hinaus, die vermittelt der wandernden Gesellen vielleicht noch lebhafter gestaltet worden sein mochten. Auch durch ihre Werke, die sie in poetischer Form zu besingen pflegten, kamen die Rechenmeister der verschiedensten Städte von Danzig bis nach Hannover, Goslar und Nürnberg in Verbindung. So finden sich z. B. unter den Ehrengedichten für die „selbstlehrende Reche-Schul“ des Joh. Hemeling, Hannover 1678, neben solchen von Schreib- und Rechenmeistern aus Danzig, Goslar und Hamburg auch Anerkennungschriften von zwei Lübeckern.²⁰⁸⁾ Im Jahre 1800 meldeten sich in Lübeck noch 6 Bewerber um eine vakante Schreib- und Rechenschule, und die Zunft bestand fernerhin länger als ein Jahrzehnt. Die letzte Eintragung in das Ein- und Ausschreibebuch der Lehrlinge wurde Ostern 1813 gemacht,²⁰⁹⁾ und 1826 bestand nur noch eine Schreib- und Rechenschule, die letzte ihrer Art,²¹⁰⁾ die vor 1836 bereits eingegangen sein muß, da in diesem Jahre nur noch eine sehr wenig besuchte Bet- und Leseschule erwähnt wird.

Nicht dadurch wurden die Schreib- und Rechenmeister und ihre Zunft gestürzt, daß sie persönlich unfähig waren oder ihre Leistungen nicht genügten. Mit gutem Recht konnten sie auf ihre Erfolge stolz sein. Sie allein haben unter allen niederen Schulmeistern die Fähigkeit besessen, einen ehrenwerten Stand zu bilden, der auf eine eingehende Vorbildung, Tüchtigkeit im Amte und unbescholtenen Lebenswandel das größte Gewicht legte. Konsequent

²⁰⁸⁾ Eberhard Westphal und A. Möller jun.

²⁰⁹⁾ Heppe, S. 302.

²¹⁰⁾ Vorlesung des Kandidaten Paul Werner Curtius über die Geschichte und über die gegenwärtige Einrichtung der Volksschule in Lübeck 1836, ein kleineres Vortragsmanuskript in der Bibliothek der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck.

und unentwegt haben sie ihre Ziele verfolgt; sie sind zu einem entscheidenden Einfluß auf die Besetzung ihrer Schulen gelangt und stellten den Behörden gegenüber einen Machtfaktor dar, mit dem gerechnet werden mußte. Das alles erreichten sie allein durch ihren Zusammenschluß zu einer Zunft, deren Entstehung in jenen Zeiten nicht nur naturgemäß, sondern auch naturnotwendig war. Ohne diese korporative Vereinigung hätten sie niemals so sich zu behaupten vermocht, wie sie es in der That getan haben. Das waren die Vorteile ihrer Zunft.

Die Nachteile aber bestanden darin, daß ihre Satzungen gleich hohen Schranken eine Welt im kleinen abgrenzten gegen die übrige Welt. Mochten immerhin die Erkenntnis und der Vorsatz vorhanden gewesen sein, die Bestimmungen nach den Umständen der Zeit zu ändern,²¹¹⁾ so verloren sie wegen der Macht der Gewohnheit und des Hängens am Althergebrachten doch nie ganz den Charakter des Starren und Leblosen. Ein frischer, fördernder Wettbewerb auf geistigem Gebiete war unmöglich, da ähnliche Genossenschaften in der Stadt fehlten. So sehr es zu beklagen ist, daß die Ideen und Bestrebungen der großen Pädagogen des 17. und 18. Jahrhunderts ihren segensreichen Einfluß auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenschulen Lübecks nicht haben geltend machen können, so darf doch nicht vergessen werden, wie langsam überall jene Ideen an Boden gewannen und wieviel Zeit vergehen mußte, bevor sie anfangen, Früchte zu zeitigen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Schreib- und Rechenschulen nicht eine allgemeine Bildung vermitteln sollten, sondern ihrem Wesen nach Fachschulen waren und blieben. Wie wollte man endlich von den niederen Schulen fordern, was bei den höheren selbst nicht vorhanden war?

Man wird gerechter, und das heißt in diesem Falle milder urteilen, nicht grund- und bodenlos alles verdammen, was mit dem Namen der Schulmeisterzunft zusammenhängt, wenn man bedenkt, daß erst ganz spät, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in Lübeck die neuen pädagogischen Forderungen anfangen, sowohl auf dem Gebiete des höheren, wie auch auf dem des niederen

²¹¹⁾ Vgl. Anhang Nr. VII, Schlusssatz.

Schulwesens in die Praxis umgesetzt zu werden,²¹²⁾ und daß eine richtige Schätzung der Schreib- und Rechenmeister nicht vom Standpunkte der Gegenwart, sondern allein aus den Zeitumständen heraus zu erfolgen hat. Mag man da immerhin den vielleicht zu innigen Anschluß an die Organisation des Handwerks, die starren Formen, den Abschluß gegen alle Neuerungen bedauern, man wird doch auch neben vielen Schwächen Gutes zu finden wissen und dieses freudig anerkennen. Sie waren der einzige feste Punkt, der Angelpunkt in dem bunten Getriebe der niederen Schulen. In ihrer Zeit haben die „verordneten Meister“ Gutes gewirkt, und manchem Bet- und Leseschulhalter, ja selbst Winkelschulmeister werden sie mit ihrer Persönlichkeit, in ihrem Verhalten und in ihren Werken als Muster und Vorbild gedient haben. Es wird ihnen nicht so schwer angerechnet werden dürfen, wenn sie, am alten Herkömmlichen mit allen Fasern hängend, nicht mehr anpassungsfähig waren an die neuen, mit plötzlicher Gewalt hervorbrechenden Ideen. Die Zeit war gekommen, in der eine Trennung in Schreib- und Rechenschulen, Bet- und Leseschulen und „Rehe-, Knüppel- und Strickeschulen“²¹³⁾ unmöglich geworden war. Sie mußten das Feld einem jungen, frischen Gegner räumen, der ihnen erwuchs in einem ganz anders gearteten Volksschullehrerstande, dessen Heranbildung die wichtige Aufgabe und das schöne

²¹²⁾ Einige bemerkenswerte Tatsachen seien hervorgehoben: Im J. 1781 erbot sich der Lübecker Prediger Zieg, wöchentlich einige Stunden der Einweisung angehender Schullehrer zu widmen.

Der Superintendent Schinmeyer regte an, Böglinge ins Seminar nach Hannover und nach Rehahn zum Herrn von Kochow zu senden, und übergab 1794 (ad Vol. A, Fasc. II) ein Schema zur Anfertigung eines zweckmäßigen Lesebuchs für die hiesigen Schulen.

In der „Gesellschaft z. Beförderung gem. Tätigkeit“ wurden Stimmen laut, ein eigenes Seminar zu gründen.

1801 machte der Rektor Behn „Vorschläge zur Reform der Lüb. hohen Schule nach päd. Grundsätzen.“ Es ist eine 176 Druckseiten in Oktav enthaltende Schrift, die u. a. zu finden ist in Tom. XV der Acta Minist.

1802 hielt der Prediger Behn eine Vorlesung über die zweckmäßige Umschaffung der sog. Trivialschulen.

1805: Ausführlicher Bericht des Senators Overbeck an den Rat.

²¹³⁾ In einem Gesuch des Jahres 1718 wird diese Unterscheidung für eine Neuerung der Schulen vorgeschlagen.

Ziel des im Jahre 1807 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründeten Lübecker Schullehrer-Seminars war, das im vorigen Jahre auf sein 100jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Und weil es ein so lebensvoller, starker Gegner war, darum ist das Unterliegen der deutschen Schreib- und Rechenmeister Lübecks um so ehrenvoller.

Arnold Möller,
der berühmteste Schreib- und Rechenmeister Lübecks.

Eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Zustandes der Schreib- und Rechenkunst in jener Zeit und für das Leben der Schreib- und Rechenmeister Lübecks würde unbenutzt bleiben, wenn nicht des bedeutendsten Vertreters dieses Standes und seiner Schriften und Werke besonders gedacht würde. Durch sie allein bekommt man eine Vorstellung von der geradezu ungeheuren Wertschätzung, deren sich die Schreib- und Rechenkunst im 17. Jahrhundert zu erfreuen hatte und die am deutlichsten in den vielen, uns überschwenglich anmutenden „Ehrengedichten Großgünstiger Herren und wehrter Freunde“ zum Ausdruck kommt. Die ehrenvollsten Titel werden A. Möller beigelegt,²¹⁴⁾ und in deutscher, lateinischer, französischer und selbst griechischer Sprache wird sein Ruhm verkündet. Vornehme Herren und Dichter (Archiater, Superintendent, Senior, Pastoren, Rektor, Subrektor, Prorektor, Joh. Nist, Georg Philipp Harßdörffer) nennen ihn einen Künstler und ihren Freund. Selbst von auswärts trafen Lobpreisungen seiner Werke ein, die ihm die Unsterblichkeit sichern würden.²¹⁵⁾ Aber auch die Feinde der Schreib- und Rechenmeister konnten ihm die

²¹⁴⁾ Vir spectatissimus Arithmeticae et Calligraphiae peritissimus. Vir eximius, in arte orthographica et Arithmetica longe clarissimus. Amicus dilectus et colendus etc.

²¹⁵⁾ Der Druckersparnis wegen möge die bloße Auführung einiger Titel der Ehrengedichte und ihrer Verfasser genügen.

Die Werke Möllers befinden sich in der Lübecker Stadtbibliothek.

I. Ad Virum eximium; in arte orthographica & Arithmetica longe clarissimum Dn. Arnoldum Müllerum, Civem Reipubl. Lub. primarium, amicum suum dilectum & colendum.

Von Jacobus Stoltterhoff, Lub.

Anerkennung nicht versagen. Ein schlichtes, einfaches Zeugnis ist bezeichnend für die allgemeine Hochachtung vor der Kunst und Ehrwürdigkeit dieses Mannes. Der Winkelschulhalter Andreas Uhde, der sich über den Haß der Schreib- und Rechenmeister bitter beklagt, möchte ihn ausdrücklich ausgenommen wissen: Doch wolle er A. Möller „als einen vornehmen Meister und sondern liebhaber selbiger Kunst . . .“ Vgl. S. 93. Sein Sohn und Nachfolger im Amte, ebenfalls Arnold geheiß, sagt von seinem Vater in einem Schreiben an den Rat im Jahre 1668: Er habe 52 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst „mit weltbekanntem Lobe, ohne Ruhm zu melden,“ unterwiesen.

Sein Lebensgang. Wie aus der Umschrift seines Porträts auf dem Titel seiner Werke hervorgeht, wurde Arnold Möller im Jahre 1581 zu Lübeck geboren.²¹⁶⁾ Von Jugend auf lernte und lehrte er „sowohl in Deutsch- als auch in Niederland bei den vornehmsten Schreib- und Rechenmeistern die höchst nütz- bare Schreib- und Rechenkunst.“ Seine Kunstfertigkeit ließ ihm

II. a) Johan Risten Einladungs Schrift über den herlich-polirten Schreib-Kunst-Spiegel, des in der Schreib- und Rechen-Kunst hocherfahrenen und weitberühmten Herrn Arnold Müllers zu Lübeck.

b) Des hochberühmten Künstlers Herrn Arnold Müllers Teutscher Nahme, Teutsches Herz, Teutsche Kunst.

c) An den Heidischen Tadel der vortrefflichen Schreib-Kunst-Spiegels.

b und c von Johannes Rist, Prediger in Wedel, und von Römischer Kaiserlicher Majestät Hofe auß Edelgefrönter Poet.

III. Sonnet sur le miroir des rares Escrits de Monsieur Arnold Moller.

Von Pierre Bas, par ordre de la Republique de Lubec Capitaine de Mollen.

IV. Lob-Gedichte auff Herrn A. Möllern, wie derselbe sein Kunstreiches Schreib-Werk der Welt geschencket, und hat solches auß Herrn M. Sebastian Meyern (Rektor) Griechischem Gedicht nach den Worten übersezet Conrad von Dorne auß Lübeck.

V. In labores Scribtorios & Arithmeticos Arnoldi Mölleri, Epigramma.

Von Georg Philipp Harsdörffer

VI. In libellum Arithmeticum praestantissimi Viri, Dn. Arnoldi Mölleri amici mei dilecti, iterum recusum.

Von M. Adamus Helms venerandi Ministerij Ecclesiastici Lubecensis Senior & Petri templi per 34 annos Pastor, actatis 69.

²¹⁶⁾ Er nennt sich Arithmeticus Lubecensis und bezeichnet 1646 in einem Gesuche (Vol. III, Fasc. II) Lübeck als seine liebe Heimatstadt.

schon früh Anerkennung und Beförderung zuteil werden. Durch den Bürgermeister von Hübeln wurde ihm die Errichtung einer Schreib- und Rechenschule angeboten. In Lüneburg stand für ihn eine gute Schule mit freier Wohnung und Entbindung von allen „Schätzungen und Unpflichten“ in Aussicht, und auch in Nürnberg hätte er Beförderung finden können. Doch die Liebe zur Heimat bewog ihn, in Lübeck seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Am 3. Juli 1605 zog er „im Namen der hl. Dreifaltigkeit“ in sein von ihm für 1600 fl Lübsch erworbenes Haus in der Johannisstraße.²¹⁷⁾ Am 31. März 1606 „hielt er Verlöbniß“ und darauf Hochzeit. Über seine Gattin bemerkt er: „Habe meine geliebte nicht um Geld oder guht, das Sie nicht gehabt, sondernn um Ihrer Zucht, Tugend, Ehre und Wolgestalten schönheit willen genommen; Welches mir nimahls gereuet hat,“ und später, daß er mit ihr „fast nictes alß das Leben und die Ehre zum Heurathgut bekommen.“ Nach einer 18 jährigen Ehe wurde sie ihm durch den Tod entrissen. Da ihm die Haushaltung allein zu schwer wurde und die 6 Kinder „nicht gar auß den schnüren kommen, sondern wohl erzogen werden und ihre gute Reinlichkeit haben sollten,“ so ging er am 9. März 1625 eine zweite Ehe ein. Nach großem Brautschatze hatte er auch dieses Mal nicht gesehen.²¹⁸⁾ Drei Kinder sprossen aus dem Bunde hervor. Als auch diese Gattin gestorben war, schritt der 55 jährige Meister zum dritten Male zur Ehe und führte die ehrbare Jungfrau Elsebea, Tochter eines Bürgers, Brauers und Bergensfahrers, heim mit einem Brautschatze von 1700 fl . Inmitten einer stattlichen Kinderschar, die noch durch die Kostgänger vermehrt wurde, hatte er so Gelegenheit, die Freuden und Leiden des häuslichen Lebens in reichstem Maße kennen zu lernen. Er war ein guter Vater und sorgsamer Haushalter, wie das die Aufzeichnungen seines Hausbuches beweisen, auf die noch zurückgekommen werden wird. Seinen Kindern ließ er die sorgfältigste Erziehung angedeihen und sandte seine Söhne in die lateinische

²¹⁷⁾ Alle diese näheren Angaben über das Familienleben sind entnommen aus dem Tage- oder Hausbuch A. Möllers; ad Vol. A, Fasc. I.

²¹⁸⁾ Der Brautschatz betrug 500 fl Lübsch, eine Brautliste samt einer neuen und einer alten Lade.

Schule, so daß er später in seinem Testamente sagen konnte, er habe seine Kinder in Gottesfurcht erzogen und sie lernen lassen ihr tägliches Brot zu verdienen. Durch ein ehrbares, rechtschaffenes, an Müh und Arbeit überreiches Leben erwarb er sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger. Eine tiefe Frömmigkeit und inniges Gottvertrauen waren ihm eigen. Sie sprechen aus allen seinen Werken und waren ihm Trost in den Schicksalsstürmen, durch die ihm 2 Gattinnen und liebe Kinder im zartesten Alter, wie auch im Jungfrauen- und besten Mannesalter entrissen wurden. Sie ließen ihn auch die Beschwerden des Alters ertragen, zu denen noch ein Rückgang in dem Wohlstande sich gesellte, so daß er im Testamente klagt, er habe länger, als er vermeinte, gelebt und in etlichen Jahren fast keine Nahrung gehabt. An Bekümmernissen mancherlei Art hat es ihm nicht gefehlt. Die Furcht vor Hader und Uneinigkeit unter den Erben beunruhigte ihn sehr, namentlich auch der Gedanke, seiner verheirateten Tochter, die bereits Witwe geworden war, nichts mehr hinterlassen zu können, da sie schon zu viel erhalten habe.²¹⁹⁾ Trotz seines eifrigen Bemühens war es ihm nicht gelungen, gutes Vertrauen zwischen nächsten Blutsverwandten²²⁰⁾ herzustellen. Auch schmerzte ihn die Erkenntnis tief, daß seine „geschriebenen Schreib- und Rechenbücher“, denen er Jahrzehnte seines Lebens in emsiger Arbeit gewidmet hatte, von einem Teil seiner Erben „fast Schimpflich“ geachtet wurden. Für die Innigkeit, mit der der alte Meister an ihnen und an allem hing, was zu seinem Berufe gehört hatte, sind die einzelnen Bestimmungen seines Testaments ein Zeugnis. Seine liebsten Kinder, die seine „Väterliche Wolmeinung gebühr- und dankbarlich erkennen würden“, wurden mit besonderen Schenkungen bedacht,²²¹⁾ während die Fürsorge für

²¹⁹⁾ Sie hatte insgesamt 5011 $\text{A } 6 \beta 9 \text{ s}$ empfangen, und dabei waren 8 lebende Kinder vorhanden.

²²⁰⁾ Anspielung auf das Zerwürfniß mit seinem Sohn Alexander.

²²¹⁾ „Als ist hiermit insonderheit mein beständiger letzter wille, das nach meinem Töhdlichen Hintritt, alle meine besten Schreib- und Rechenbücher, und insonderheit mein in Grün Sammit mit breiten roten Seidenen Bändern gebundenes selbst auf Pergamen geschribenes Kunstbuch: so wol Herrn Beit Stoßen in Grün Sammet gebundenes und auff Jungfern Pergament geschribenes Kunstbuch beneben einem mit vilen Versahl geschribenem Rürn-

die Nugbarmachung der wertvollen Kupferplatten und Holzschnitte sowie den praktischen Vertrieb der vorhandenen gedruckten Bücher zu Gunsten aller Erben den Herrn Testamentsvollstreckern eindringlichst ans Herz gelegt wurde. In den letzten Jahren seines Lebens wurden ihm, der so kunstgeübt den Kiel zu führen verstanden hatte, die Hände schwach und die Augen dunkel; nachdem er „52 Jahre die liebe Jugend in der Schreib- und Rechenkunst unterwiesen hatte“, mußte er dieser gewohnten Tätigkeit entsagen. Die letzte Aufzeichnung seines Tagebuches ist datiert vom 21. Februar 1655: „Zu Uhrkund der Wahrheit, habe ich dieses zwar mit schwachen Händen, Jedoch, Gott Lob, noch gutem Verstande unterschrieben.“ Am 9. Oktober desselben Jahres ließ der krank darniederliegende Greis durch einen Notar in seinem Geheimbuche seinen letzten Willen verzeichnen, daß „seine Erben samt und sonders sich nach seinem tödlichen Hintritt gegen einander Fried: und schidlich bezeigen, und sich über dasselbe, was er ihnen nachlassen würde, freundlich vertragen möchten“, und daß alle früheren Bestimmungen in Bezug auf seinen Sohn Alexander (s. Anm. 220) „cassiret und von keinen Kräfften und Würden mehr sein sollten“. So war seine letzte bekannte Tat ein Werk des Friedens und der Versöhnung. Das Todesjahr Arnold

berger Rechenbuche, so in Weiß Pergament gebunden, meiner Tochter Elseben, meinem Sohn Arnolden aber Herrn Felix von Sambir auff Post Papihr gar fleißig von mancherlei Händen Francösisch geschribenen und in Violbraun Sammet, mit grünen Seidenen Bändern, gebundenen Kunstbuch: und zu deme noch zwo von Johann Neudörffern dem Ältern und seinem Sohn Johann N. geschriebenen und in Braun Leder gebundenen Kunstbüchern zum freundlichen Gedächtniße sollen voraus gegeben werden. Jedoch mit ausdrücklichem vorbehalt und bedinge, daß Sie solche Bücher (die ich vißl Jahr in hohen Wehrt und Ehren gehalten) nicht allein die Zeit Ihres Lebens fleißig bewaren, sondern, wo möglich, also auff ihre Erben oder Liebsten Freunde gelangen lassen, damit dieselben nicht in ohnachtsame saule Hände kommen und gahr vernichtet werden möchten.“ Um einen „Recht Hart Reibestein, darauff mein Ungrißch Gold auß der Feder zu schreiben, Reiben und zurichten kan,“ und den dazu gehörigen „Schwarzen Steinern Väusser oder Oberstein“ sollen Arnold, der des Vaters Beruf fortsetzte, und Elßabe, die ihm im Alter durch Schreiben treulich gedient hatte, „lotten“, wenn sie nicht „nach Würden“ verkauft werden könnten.

[Sie hatten nämlich „zu Nürnberg fünff Reichsthaler gekostet“.]

Möllers ist positiv nicht belegt, doch ist wohl mit ziemlicher Sicherheit das Jahr 1655 anzunehmen, so daß er das schöne Alter von 74 Jahren erreicht haben würde.

Seine Werke: Unter den Werken A. Möllers stehen die Rechenbücher chronologisch an erster Stelle. Nicht darum verdienen sie erwähnt zu werden, weil sie etwa methodisch oder wissenschaftlich für die Mathematik einen gewaltigen Umschwung zum Besseren bedeuten gegenüber der mechanischen Lehrweise des 16. Jahrhunderts, sondern weil sie die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiete der niederen Schulen Lübecks im 17. Jahrhundert sind, auch noch im 18. Jahrhundert in Gebrauch waren und sowohl in bezug auf die Form, als auch den Inhalt viele Eigentümlichkeiten aufweisen, die den heutigen Rechenbüchern völlig fremd sind. Das 16. Jahrhundert und vor allem das 17. Jahrhundert hatten eine Flut von Rechenbüchern gezeitigt. In fast allen größeren Städten gab es solche, namentlich in den Handelsstädten, deren spezielle Verhältnisse darin zum Ausdruck kommen. A. Möller jun. sagt darüber in der Vorrede zur Ausgabe des väterlichen Rechenbuches von 1687: „Obwohl in benachbarten Städten auch kunstgelehrte und hoch zu lobende alte und neue Arithmetici sehr nützliche und kunstreiche Rechenbücher gemacht haben, so hat doch Gott der Natur eingepflanzt, daß ein jeder bei den Früchten seines Landes sich am besten befindet und auch jedem Lande und seinen Städten ihre Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten gegeben hat, nach welchen ein jedes Rechenbuch seine Münzen, Gewichte und Maße gerichtet hat, wo der Author seine Wohnung hat.“ Wenn sie auch im einzelnen voneinander abwichen, so war der Typus doch im großen und ganzen derselbe und das Wesentlichste allen gemeinsam: sie waren und blieben auf das mechanische Regelrechnen angelegt durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch. Die Verfasser hatten sämtlich ihre Vorgänger und bauten auf diese auf, indem sie das Gute nahmen, wo sie es fanden, einige neue Aufgaben hinzusetzten, die Anordnung änderten und manches in ihre individuelle Form gossen. Von einer bewußten Weiterbildung der Methode kann dabei kaum die Rede sein. Bezüglich der Vorgänger Möllers in der Literatur der Lübecker Rechenbücher, deren Reihe aber noch

durch Johann Junge und Isaacus Hartwich²²²) ergänzt werden muß, und der Art und Weise des damaligen Rechenunterrichts ist auf Ruge, Seite 110 f., zu verweisen, so daß sofort mit der Besprechung der Werke selbst begonnen werden kann.

Unter dem Titel „Neu Kaufmännisch Rechenbuch“ erfolgte 1623 die erste Ausgabe mit über 3000 Exemplaren, die nicht nur in Lübeck selbst, sondern auch von anderen „vornehmen Städten“ gekauft wurden, so daß bald kein einziges mehr vorhanden war. „Auff verständiger Leute vielmahliges anlangen“ unternahm A. Möller 1635 unter Berücksichtigung der Werte von Waren und Münzen der Zeit eine neue Drucklegung seines Rechenbuches, das den umständlichen Titel trägt:

„Ernewerte Gründliche Anweisung in die Nützbare Rechenkunst auff alle gebräuchliche Kauffmannschaft, mit mancherley außerlesenen Exempeln, nötigen Erinnerungen: schönen Inventionen: vnd Formen vom Kauffmännischen Stylo ꝛc. in Drey Büchlein Ordentlich erkläret. (Dabey auch sonderlich: Der Rechenkunst Nützgärtelein, darin viel schöne Früchte seyn.) Darauff man Gründlich Rechnen, kurz Brieffstellen: vnd viel Nützliches, so zu mehrerley Handlung dienstlich, lehren vnd bald fertig lernen kan. Der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck Lößlichen Bürgerschaftt Kindern, so wol allgemeiner Jugend, bevor aber seinen lieben Discipula vnd Tischgängern zum besten, mit sonderlichem Fleisse auffß Neue gestellt, Calculirt vnd in Druck verfertigt durch A. Möller, Bürgern, bestalten Schreib: vnd Rechenmeistern daselbst.“

Nach abermals 12 Jahren hatte der bereits 66-jährige Meister die Freude, eine 3. und zwar vermehrte und verbesserte Auflage erscheinen lassen zu können, für die ihm sogar ein Privilegium im Gebiete der Stadt „und deren Bottmäßigkeit“ erteilt wurde. Sie führt den Titel:

„Arnold Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Guldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen-Kunst wahrem Grunde auff alle Kauffmanns, Kramer und andere Handelungen inn drei Büchlein ordentlich abgefasset: und samt beigefügtem Land-Güttelein, Rechenß-Friede-Hoff genant, Allen desselben Inn- und Außländischen Liebhabern: bevor usw. (folgt die Widmung) abgefasset: mercklich vermehret und zum dritten-mahl ans Licht gestellet hat.“

²²²) A. Möller jun. erwähnt sie in der Ausgabe des Rechenbuchs von 1687.

Ein Exemplar der ersten Ausgabe hat sich nicht auffinden lassen. Da aber in dem Vorwort zur erneuten Auflage von 1635 einer Vermehrung oder Verbesserung mit keinem Worte gedacht wird und selbst die ausdrücklich als vermehrte und verbesserte Auflage bezeichnete Ausgabe von 1647 nur wenige, unwesentliche Abweichungen aufweist, so mag diese letzte, unter des Meisters Hand entstandene Auflage der Inhaltsangabe zu Grunde gelegt werden²²³⁾:

Auf das Privilegium des Buches folgt seine umständliche Zueignungsschrift: Denen Wol Edlen, Ehrvesten, Großachtbaren, Hoch: und Wolgelärten, Hoch: und Wohlweisen Herrn Bürgermeistern und Rath usw. Die Bedeutung und Wertschätzung der Rechenkunst kennzeichnet er mit den Worten:

„Obwohl, wegen der nunmehr vieler Jahren nach einander inn dem Edlen Teutschlande groß Schäd- und verderblichen Kriegs Pressungen, fast alle Tugenden und gute Künste bei vielen Leuten verächtlich, auch Rauffmanschaften, Handel und Nahrungen allenthalben geringer und sorgfältiger geworden, hergegen aber Untugenden und Laster überhand genommen, so kan dennoch die großnützbahre Rechen-Kunst (welche unend: und unerforschlich ist) auch alle Geist: und Weltliche Stände in Friedens- und Kriegszeiten gebrauchen müssen, nicht unterdrückt werden: wie denn höchst nötig, daß dieselbige, als eine Mutter vieler Künste, nechst der Gottesfurcht, Tugenden und anderen guten Künsten, der lieben Jugend durch Mündliche Lehre auß gutem Grunde mit mancherlei nützlichen Exempeln woleingebildet und auff die nachkommen fortgepflanzt werde.“

Daran schließen sich einige der üblichen Ehrengedichte. Der „Güldene Lehr-Schatz“ (240 Seiten in Oktavformat) gliedert sich in drei Rechenbüchlein.

Erst: Erneueretes Rechen-Büchlein:

I. Teil: Unter der Überschrift „Vorbereitung zur Rechen-Kunst“ behandelt er 1) das Numerieren, 2) die römischen Ziffern, 3) die Rechentafel (= Rechnen auf der Linien), 4) das Einmaleins, 5) Münzen, Maße (Hohl-, Längen-, Flächen- und Zählmaße), Gewichte und Zeitbestimmungen; unter der Überschrift „Fundament in ganzen Zahlen“ 1) die 4 Spezies²²⁴⁾ mit unbenannten Zahlen, 2) mit benannten.

²²³⁾ Alle diese Bücher finden sich auf der Stadtbibliothek zu Lübeck.

²²⁴⁾ „Multiplicirn heißt Vermehren, Dividirn heißt Abtheilen.“

II. Teil: Regula De-Tri in ganzen Zahlen ²²⁵⁾

1. Hauptpunkt: Von 123 Multiplication oder Vermehrungs Exempeln.
2. " : " 48 Division " Abtheilungs "
3. " : " 63 Proportion " Vermehr- und Abtheilungs Exempeln.

III. Teil: Regula De-Tri in ganzen Zahlen.

Von mehrerley Nützlichen Exempeln, dergleichen in Täglicher Haushaltung und Kauffmannschaft vorkommen. Den Tugendssahmen Jungferlein werden 18 Aufgaben besonders gewidmet. Für die fleißigsten Schüler bringt er am Schluß eine Aufgabe, in der z. B. eine 57 stellige Zahl durch eine 53 stellige zu dividieren ist. Ein deutlicher Beweis, daß alles nur mechanisch gemacht wurde. Kein einziger wird diese Zahlen zu lesen imstande gewesen sein.

Ander, Erneueretes Rechen-Büchlein:

I. Teil: Fundament des Species inn Brüchen.

1) Numerirn oder Zehlen, 2) Abbreviren od. Abfürzen, 3) Resolvirn oder Auflösen, 4) Reduciren od. Einführen, 5—8) die Species.

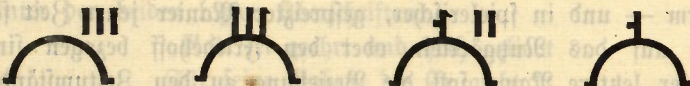
II. Teil: Regula De-Tri in gebrochenen Zahlen.

3 Hauptpunkte wie beim II. Teil des ersten Büchleins.

III. Teil: Darinnen die Vornehmsten Handels Rechnungen in ganz: und Gebrochnen Zahlen begriffen sind.

Von mehrerley

1) Münz-Rechnung, 2) Korn und Hopffen nach Lübecker: und Hamburger Masse, 3) Getränke, Bier und Wein, 4) Leinwand, Laken und Seiden-Wahren, 5) Papier, 6) Specereyen oder Gewürz: Materialien und Delien, 7) Güttern oder Wahren, die bey Schiff Pfund: Liß Pfund: oder Pfunden kauft: verkauft und gerechnet werden. ²²⁶⁾ Zu den von Ruge auf Seite 116 angeführten Zeichen kommen außerdem noch folgende Wägezeichen:

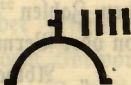


 10 Liß \mathcal{W} 3 \mathcal{W} 12 $\frac{1}{2}$ Liß \mathcal{W} 14 $\frac{1}{2}$ Liß \mathcal{W} 2 \mathcal{W} 15 Liß \mathcal{W}

Multiplikations-, Divisions- und Gleichheitszeichen gibt es noch nicht. Das Fazit ist durchgängig angegeben.

²²⁵⁾ Nirgends zeigt sich deutlicher als hier das mechanische Rechnen nach Regeln, die zudem noch in Reime gebracht sind.

²²⁶⁾ 1 Schiffpfund = 20 Liß \mathcal{W} ; 1 Liß \mathcal{W} = 14 \mathcal{W} .

15 1/2 $\text{Biß } \mathcal{A}$ 15 $\text{Biß } \mathcal{A} \quad 4 \mathcal{A}$ 16 $\text{Biß } \mathcal{A} \div 2 \mathcal{A}$ 18 $\text{Biß } \mathcal{A} \div 3 \mathcal{A}$ 7 1/2 $\text{Biß } \mathcal{A} \quad 1 \mathcal{A}$ 8 $\text{Biß } \mathcal{A} \div 2 \mathcal{A}$

8) Wolle, Flach und Federn, 9) Tonnen = Wahr, 10) Wahren oder Güttern, die bey Dechern (= 10 Stk.), Duzten, Zimmern (= 40 Stk.) Schocken, Steigen, Grossen Hunderten (= 120 Stk.) kauft: und verkauft werden, 11) Gold und Silber, 12) von der Zeit: Jahr, Wochen und Tagen.

Dritt: Erneueretes Rechenbüchlein:

Das ganze Büchlein handelt von der Regeldetri, die auf die verschiedensten kaufmännischen Rechengebiete angewandt wird:

1) Von mehrerley Thara-Rechnung. 2) Regula De-Tri Conversa oder Verkehrt. 3) Regula De-Tri Dupla oder Dubbelt. 4) Von Wechsel oder Cassier Rechnung. 5) Von der Nüzßbarn und Hochnötigen Rechnung Gewinn und Verlust. 6) Von Interesse, Zinse oder Rente. Hierbei behandelt er auch „Rabatt und Rente auf Rente“ (Zinsezinsrechnung). 8) Von mehrerley Gesellschaften. 9) Von Erb: und mehrerley Teilungen. 10) Von Schiffs-Parten. 11) Von Factoreyen. 12) Vom Kauffmännischen Stylo, oder Briefe Schreiben beneben Erklärung etlicher bey Handelß-Leuten gebräuchlichen fremden Wörtern.

Als Anhang ist diesem Guldnen Lehrschaz eine Sammlung von Aufgaben (96 Seiten) beigegeben, die meistens eingekleidet sind — einige in poetischer, d. h. in diesem Falle gereimter Form — und in spielerischer, gespreizter Manier jener Zeit fast alle auf das Nuzzgärtlein oder den Friedehoff bezogen sind. Dieser letztere Name soll die Beziehung zu den Zeitumständen dartun und darauf hinweisen, wie allgemein der Friede des langen Krieges erhofft werde. Über Veranlassung und Namen dieses Anhangs sagt A. Müller selbst: „Und nach dem Ich verursacht worden, von Land-Gütern und Acker-Bau, unter andern auch etliche Rechens Exempla zu stellen, Als habe von denselben nur folgende geringe Auffgaben, deren Liebhabern zur dienstlichen

Erinnerung, auff's kürzste vorneher gesetzt: und dieß Werklein, nach des Edlen Teutsch-Landes, noch izt leider, unruhigen Kriegs Zustand: Land= Gut: und Nütz=Gärtlein, Rechens=Friede=Hoff, genännet.“ Der lange Titel lautet:

„Rechens Friede=hoff, das izt A. Möllers Rechenmeisters zu Lübeck Guldnen Lehr=Schazes Land=Gut: und Nütz=Gärtlein, darinn viel schöne anmutige nährende Feld=Früchte: so wohl Wechsel, Nebatt: Zinß: Holz: Stein und andre nötige, stets grünende Nütz=Blumen: beneben Formen, wie Außüge und Rechnungen auff's kürzste zu stellen: auch mehrerlei Außländische Münz und Glen=Maß in Lübsche und Hamburger Wehrung zu rechnen sein. Allen Land=Guts=Herrn: Junkern: wie auch Handels=Leuten, Gewandschneidern, Kramern und deren Dienern zu wissen sehr nützlich. Welchen Er, der darzu Lustbegierigen Jugend zu mehrer Nützlichem übung, aus sicherem Rechens=Grunde, mit besonderm Fleiß gebauet, eingerichtet und vorgebildet hat.“

Darunter sind dargestellt ein Landgütlein und Friedhof und seitlich 2 weibliche Gestalten, die die Unterschriften pax und spes tragen. Die Benennungen der einzelnen Aufgabengruppen sind: 1) Rechens Friede=Hoff zu des Land=Gütleins Nützung. 2) Zu des Land=Gütleins Erinnerung. 3) Von mancherley Nütz=Früchten und Blümelein. 4) Von mancherley lieben Nütz=Blümelein. 5) Von Feld und Welt lieben Nütz=Blümelein. 6) Von Vergleichung der Münz und Glen=Maaf. Hierbei gibt er eine nützliche „Rechenstafel“ d. h. Tabelle mit Umrechnungen. 7) Von Vergleichung Ausländ. Münz, Gewigte und Maß, Tab. II. 8) Vom Nebattirn oder Abziehen der Zinsen, Tab. III und IV. 9) Von mehrerley lieben Wechsel=Blümelein, 10) Nütz=Bl., 11) Zinß=Bl. 12) Von mehrerley Gedend und Feld=Bl. 13) Von mehrerley Nützlichem Bau=Holz und Steinen. Unter den beiden letzten Überschriften:

„Gott sei geehrt und hoch geliebt
Für seine Gaben, die Er giebt,“

und „Auß diesem Garten scheiden wir
Von Gott begleitet für und für,“

bietet er noch einige besonders umständlich eingekleidete Aufgaben.

Offenbar hatte der praktische Schulmann das Gefühl, in seinen Rechenbüchern mehr bieten zu müssen als die abstrakten, nackten Zahlen und Tatsachen. Er wollte das Rechenbuch zu

einem lieben Gefährten der Jugend machen und schmückte es darum durch mancherlei Zutat. Aus diesem Bestreben ist es wohl auch mit zu erklären, daß er die vielen Regeln in Reime brachte, ohne freilich zu bemerken, daß er dadurch die ohnehin schon schwer verständlichen Anweisungen nur noch mehr verdunkelte. Dieser Übelstand wurde bereits von seinem Sohn erkannt und abgestellt. Er schreibt in der Ausgabe des Jahres 1663: „Imgleichen habe durchgehendes alle meines Seel. Vatern in Reimen gesetzten Arithmetischen Anweisungen, sonderlich in der Lehre von den Brüchen, so gar schwer und verborgen gewesen, gänzlich ausgelassen, und an deren stelle den gründlichen Verstand dessen, was folgendes mit Exempeln erklärt werden solte in ungebundener Rede, Frag- und Antwortweise gesetzt.“ Aus der Praxis und dem Leben heraus sind die meisten Aufgaben geschöpft; sie spiegeln naturgetreu das ganze Wirtschafts- und Handelsleben jener Zeit wieder und sind so kultur- und handelsgeschichtlich von höchstem Interesse. Daß der Verfasser alles bewußt und in bestimmter Absicht tat, beweisen seine eigenen Worte in der „Zuschreibung“ zum „Rechens Friede-hoff“ 1647:

Die Aufgaben in diesem habe „Ich mehrentheils, wie alle meine Rechens-Arbeit, nur auff alle gebräuchliche, fast täglich vorkommende Rauffmannschafften, Kramer und andere Handelungen (als die Nährende Stände) gerichtet und bei all solchen Exempeln, der Güter oder Wahren eigentliche Nahmen, nach der Zeit gangbahren Preiß, möglichstes Fleißes beobachtet: und der lieben Jugend zu Dienste, nichts ohne Ursache, wolmeintlich erinnert habe: damit dieselben durch fleißig Nachlesen und Schreiben, vieler nützlichen Dinge im Rechnen lernen, zugleich mit kündig werden: und also könnstg Ihren Herrn und Ihnen selbst desto besser dienen möchten.“

So boten seine Rechenbücher den Schülern mit mannigfaltigen geographischen, einigen naturwissenschaftlichen,²²⁷⁾ heimatkundlichen und geschichtlichen Mitteilungen einen, wenn auch nur sehr dürftigen Ersatz für den Mangel eines Unterrichts in den Realien. Mit besonderer Deutlichkeit zeigt sich der erziehliche Zweck des Werkes

²²⁷⁾ Als Probe einer solchen Erklärung diene: „Merck: Osenmund ist Eiser- Erz: so für Jahren auß Schwedischen Berckwercken gar häufig anhero kam, und dieser örter Eiser davon geschmiedet ward: welches aber nunmehr in Schweden geschicht. Dasselbige Eiser von da allhie usw.“

in den zahlreichen gereimten Erinnerungen und Ermahnungen, denen Lebenserfahrungen persönlicher und allgemeiner Natur zugrunde liegen. Der Inhalt meidet alles Derbe und Rohe und verrät überall den frommen Sinn des Verfassers. Auch praktische Winke werden erteilt in bezug auf die Beschaffenheit und die Erkennungszeichen guten Hornes, Holzes, Flachses, Bieres, Weines, guter Wolle, guter Federn usw. Endlich war es ein Lese- und Unterhaltungsbuch für die „Lustbegierige Jugend“ und enthielt in den Holzschnitten, die eine Ansicht der Stadt Lübeck, den „Gülden Engel“ und „Gülden Löwen“ von Lübeck,²²⁸⁾ symbolische Frauengestalten, das Porträt des Meisters, kunstvolle Initialen und Titelbilder darstellen, zugleich einiges Anschauungsmaterial.

Als ein Vorzug A. Möllers besonders hervorgehoben zu werden verdient seine scharfe Betonung der mündlichen Unterweisung der Kinder durch den Lehrer und damit seine Beurteilung der „weitschweifigen Schriftlichen Unterrichts Schul-Rechen-Bücher.“ Er sagt:

„Mit Mündlicher Lehre und Unterweisung, ein jeder getreuer Lehrmeister bei seinen Ihm anbefohlenen Schülern, aus unabgesetzten Schul-Rechen-Büchern, die nur aufs kürzeste, mit vielen nützlichen Aufgaben und Exempeln (ohne Schriftlichen Bericht) sonderlich die Species betreffende, so ein jeder Rechens Lehrer, ohne anderer Schriftlichen Bericht, ie zuvor billich gründlich wissen und verstehen soll) ordentlich gestellet, inn einer Stunde mehr fruchtbares verrichten, als die Jugend (so ins gemein, träg und faul zum nachdenklichen Lesen: auch ihres Verstandes Gebrauch, der wenigen Jahre halber, noch nicht mächtig ist) vor sich selbst inn etlichen Tagen aus weitschweifigen Schriftlichen Unterrichts Schul-Rechen Büchern, durch ihr Lesen begreifen oder lernen: nur daß man faule selbst gewachsene Lehrmeister und verdrossene unfleißige Schüler damit machen kan.“²²⁹⁾

In einer andern Stelle hebt er hervor, daß nach seinem Wissen

²²⁸⁾ Zwei Lüb. Kriegsschiffe.

²²⁹⁾ „Zuschreibung des Nutzgärtleins“, 1647, S. 2, 3.

Man wird diese abweisende Stellung begreifen, wenn man bedenkt, daß z. B. die „Selbstlehrende Rechne-Schul oder selbstlehrendes Rechenbuch“ von Joh. Hemeling (Kaiserlich gekröntem Poeten und Schreib- und Rechenmeister), Hannover 1678, fast 1400 Seiten umfaßt.

auch manche der „viel geehrten lieben Herrn Collegen“ „Ihre anvertrauten Schüler darauf (ohne Schriftlichen Unterricht der Spezien) Gründ: und Mündlich“ — dieses Wort ist besonders durch den Druck hervorgehoben — unterweisen. Anzuerkennen ist endlich noch die Rücksichtnahme bei den Schülern auf „Gelegenheit, Zeit und Sinnen, so viel Ihnen zu wissen nötig ist.“ Es wurde nicht jeder in gleicher Weise zum Rechnen aller Aufgaben des Buches gezwungen, und „auff mehrerley Wege“ ging die Unterweisung vor sich.

Auch nach dem Tode des Meisters lebte sein Werk fort, so daß sein Sohn, der in pietätvoller Weise die Rechenbücher des Vaters fortsetzte und in bereits erwähntem Sinne verbesserte, unter das Bild desselben die Verse setzen durfte:

Im Leben führt Ich Viel zur Tugend,
Im Tode Lehr Ich noch die Jugend,
Und such die Wolfahrt meines Nächsten,
Dafür sei Preis dem Allerhöchsten.

Im Jahre 1663 fand die erste Ausgabe unter der Leitung des Sohnes statt, 1675 die vermehrte dritte, der demnach in der Zwischenzeit eine zweite vorausgegangen sein muß, und 1687 die vierte vermehrte und verbesserte. Selbst im 18. Jahrhundert konnte es „für ein gutes und wohl fundirtes lüb. Rechenbuch gelten.“²³⁰⁾ Im Jahre 1716 wurde es von neuem aufgelegt unter dem Titel: „Arnold Möllers, Rechenmeisters zu Lübeck Guldener Lehr=Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen=Kunst gesammelt. Oder New Kauffmännisch Rechenbuch.“ Aus der stattlichen Zahl von Rechenbüchern hatten sich bis ins 18. Jahrhundert nur zwei erhalten, das von Franciscus Braffer und das von A. Möller, die beide mit einem Privileg des Hochw. Rates begünstigt worden waren. Der Herausgeber, ein Buchhalter und Arithmeticus Peter Tiedemann, der sehr wahrscheinlich mit dem im Jahre 1731 genannten Schreib- und Rechenmeister Peter Tiedemann identisch ist, schreibt im Vorwort: „Obwoll einige hiesige Arithmetici Mercatorische Rechen=Bücher geschrieben und im Druck herausgegeben; so sind dennoch dieselben mit der Zeit in Abgang

²³⁰⁾ Vorwort zur Ausgabe 1716.

gerathen, und keine mehr in Usance, ohne des Francisci Brassers Rechen-Büchlein und gegenwärtiger, nun aufs neu aufgelægter, Arnold Möllers Güldener Lehr-Schaz oder Rauffmännisches Rechen-Buch, inmassen auch beyde von E. Wohl-Edl. und Hochw. Rath privilegiret sind.“ Beide waren also geschätzte Bücher. Wer von ihren Verfassern der größere war, das wird auf dem Gebiete des Rechnens allein schwer zu entscheiden sein, denn die Urtheile der Zeitgenossen, die A. Möller über alle Vorgänger, auch Brasser stellen,²³¹⁾ mögen subjektiv beeinflusst sein. Bedenkt man aber, daß A. Möller auf beiden Gebieten, in der Schreib-, wie in der Rechenkunst, Anerkennenswertes geleistet hat, so wird man darin nicht schwanken können, daß er der bedeutendere gewesen ist und vielleicht der berühmteste Schreib- und Rechenmeister Lübecks überhaupt.

Bei seinen Schriftwerken, dem „Schreib-Kunst-Spiegel“ und „Schreibstübelein“, war ihm nicht das gleiche Glück beschieden. Mißgeschick waltete über der Herstellung. Erst im 67. Jahre seines Lebens, 1648, konnte die Herausgabe nach vielen Widerwärtigkeiten und Hindernissen erfolgen, obwohl er bereits vor 20 Jahren begonnen hatte, die Vorschriften für die liebe Jugend mit eigener Hand zu schreiben

„und selbige recht nach der Feder Ahrt, mit grosser Mühe, Geldkosten, und mehrerley beschwehr, aufs allerfleissigste in Kupfer stechen, und nunmehr im 1647. und 48. Jahre in meiner Behaufung auff eigener Presse durch einen wolgeübten Kunst-Drucker rein und sauber drucken zu lassen.“

Die Gründe des späten Erscheinens gibt er an mit den Worten:

„Daß aber dieser Schreib-Kunst Spiegel und Schreib-Stübelein iht erst im 67. Jahr meines Alters herauß kommen, solches ist wieder meinen willen, 1. vieler Verhinderungen meiner Schul Geschäfte, 2. nachlässiger unbeförderlicher Kupfferstecher halber, und 3. auß mangel getreuer fleissiger Kupfferdrucker, die man nicht allhier, wie an etlichen andern örtern stets haben, und verwechseln kan, geschehen.“

„Unverdrossene grosse Mühe und Geldkosten“ hatte er angewandt und zu seinem Schaden „viel verschmerzen müssen.“ Diese Worte sind wohl zu deuten auf den Verlust von über 1000 L an

²³¹⁾ Vgl. das unter Nr. VI, S. 104 angebeutete Lobgedicht.

Kupferplatten, die ihm von einem „diebischen Kupferstecher mit einem scharfen Eisen verdorben wurden.“²³²⁾ Aus dem praktischen Bedürfnis der Schule heraus waren die Bücher entstanden.

„So werden wolgeübte erfahrene Schreib- und Rechenmeistere, ihrer Aufrichtigkeit nach, mir beipflichten, daß manchem keine Zeit, für seine, ihm anbefohlene grosse Anzahl Schüler, gute Vorschriften, so viel derer zu gebühlicher Anweisung mit unterschiedlichen Texten nötig, bey täglicher mühsamen Schul-Arbeit, Haußsorge und vielen Verhinderungen: Ich geschweige vor andere frembde, auß gutem Grunde recht zu verfertigen übrig sey.“²³³⁾

Eine scharfe Unterscheidung zwischen beiden Werken dem Zweck oder wesentlichen Inhalt nach ist nicht möglich. Beide sind zu gleicher Zeit erschienen, beide enthalten die Fundamente sowie die kunstvollsten Versalbuchstaben und sind für Unerfahrene und schon Geübtere, der Schreibkunst besonders Beflissene bestimmt, beide bieten die mannigfaltigsten Buchstaben und Schriften aus „Eilfferley Sprachen“ und werden auch vom Verfasser in der Vorrede jedes Buches gemeinsam erwähnt. Die Unterschiede sind mehr nebensächlicher und äußerlicher Natur und vielleicht aus der ersten Anlage heraus, sowie durch die Rücksicht auf den Preis zu erklären. Während der Schreibkunstspiegel die Quartform aufweist, hat das Schreibstübelein die Großoktavform. Die einzelnen Abweichungen im Inhalt wird die spätere Angabe desselben aufdecken.

In der Zueignung des Schreibkunstspiegels nennt er in dankbarer Erinnerung die Nürnberger und Holländer als seine Lehrmeister:

„Auch nach der fürtrefflichen Kunst: und Zier-Schreiber, Als: denen Weiland Herrn Newdörffern, Veit Stoßen und Brechteln zu Nürnberg: so wol Herrn Felix von Sambiz und Johan vom Welde Sel. in Holland Künstlichen hinterlassenen Formularen, (die nunmehr fast alle dissipirt und wenig mehr vorhanden sein:) fürnehmlich meine Fundamenta erlernet, und bishero keine bessere verspüret habe.“

Ihre Fundamente seien noch von keinem übertroffen. Auch in dem Titel „Schreibkunstspiegel“ zeigt er deutlich seine An-

²³²⁾ Gesuch A. Möllers an den Rat, 1646. Vol. III., Fasc. II.

²³³⁾ Diese Citate sind den „Erinnerungen“ und „Zueignungen“ der angeführten Bücher (Püb. Stadtbibliothek) entnommen.

lehnungen an Joh. v. Belde, der einen „Spiegel der Schryfkonste“ verfaßt hatte.²³⁴⁾ Im Schreibflübelein behandelt er in den beiden letzten Vorschriften, die mit den Bildnissen beider Männer geschmückt sind, Joh. Neudörffer und Albrecht Dürer und rühmt vom ersteren, daß er „1538 inn Teütschland die rechten fundamenta Artlichen Schreibens erst ans Licht gebracht,“ vom letzteren, daß er „die Romanischen Versal Buchstaben in rechter Proportion erst abgeteilt und beschrieben habe.“ Wenn er so willig und gerne seine Abhängigkeit in den Hauptschriftformen bekennt, so beansprucht er doch als sein Verdienst, „diesen Schreibkunstspiegel aus eigener Invention und Hand, nicht mit weniger mühe und kosten“ gefertigt zu haben. In dem „Wolgemeinten Vorbericht an den gutgönnenden Leser“, in der „Zueignung“ und der „Erinnerung an den Auffrichtigen Leser“, die seinen Werken vorangehen, sind des Meisters Ansichten über den Wert der Schreibkunst und die Art ihrer Erlernung niedergelegt. Es geht deutlich daraus hervor, wie er eifrig bemüht ist, womöglich alles zu berücksichtigen und allen Anforderungen gerecht zu werden. Er will den Anfängern und Geübten, den öffentlichen lateinischen und deutschen Schulen wie dem Privatunterrichte, den Abligen wie den Bürgern, den Studierenden wie den Kaufleuten und endlich den Ein- und Ausheimischen dienen, die hochwichtige und überaus nützliche Kunst des „Ahr- und Leserlichen Schreibens“ zu erlernen. Eine bis ins kleinste durchgeführte Methodik des Schreibunterrichts wird man in diesen Vorworten nicht erwarten dürfen. Doch sind die besondere Betonung einer guten Federhaltung²³⁵⁾ und der gründlichen Erlernung sowie fleißigen Übung der Fundamente, das allmähliche Vorwärtsschreiten nach den Fähigkeiten des Zöglings, die Berücksichtigung der Beanlagungen und Neigungen des Lernenden bei der Auswahl unter den verschiedenen Schriftarten und der große Spielraum, der der freien Betätigung der bereits Geübteren gelassen wird, hervorzuheben. Er verlangt nicht slavische Nachahmung seiner Vorschriften bis zu den feinsten Haar-

²³⁴⁾ Vergl. Ruge, S. 108.

²³⁵⁾ Die ersten Zeilen im Schreibkunstspiegel nach dem Titelblatt sind: „Vers Schreiben will Gründlich erlernen, Muß fassenn seine Feder Gut.“

zügelein der Verzierungen, sondern wünscht vielmehr, daß sie „begierigen Liebhabern, so sich auff die ahrtliche Schreib-Kunst begeben wollen, zur besseren Nachsinnung“ reichen möchten.²³⁶⁾ A. Möller unterscheidet drei Hauptgruppen von Schriften: die Current-, Kanzlei- und Frakturschriften, von denen jede wieder stehend, gelegt oder geschoben sein kann. Aus ihnen entstehen alle anderen Schriften, „die auff mancherley Manier: gebrochen, ungebrochen, gewölbt, gewunden usw. Zierlich disponiret werden können.“ „Wer demnach aus Wahrem Grunde woll Proportioniret Teutsch Schreibt, der kan darnach: Latein, Italian: Spanisch, Francösisch vnd Niederländisch ebenermaßen formiren.“ Die Schriften der fremden Sprachen gruppiert er in Übereinstimmung mit F. v. Welde folgendermaßen: Es sind gleich 1. die italienischen, spanischen, polnischen und lateinischen, 2. die deutschen, dänischen und schwedischen, 3. die niederländischen und französischen Buchstaben.

Die Sprache in den deutschen Vorschriften ist das Deutsch-Meißnische unter besonderer Berücksichtigung der unvermischten lautereren deutschen Schreibart, wie sie von der Fruchtbringenden Gesellschaft erstrebt wurde.²³⁷⁾ Neben den praktischen Zwecken der Erlernung der deutschen Sprache, des Briefstellens und der

²³⁶⁾ „Daserne aber ihnen solche nicht behäglich, entweder zu schlecht oder zu krauß, zu klein oder zu groß weren, denen stehet es frey, daß sie nach ihrem Sinne auß eigener erfindung, jedem zu gefallen, bessere machen, oder die Versal Buchstaben und Züge verändern, vergrößern oder verjüngern, nur der rechten Stellungen vornehmste Hauptstriche gebrauchen: Die Zierungen der kleinen Haarzügelein gar auflassen, der schwerlernigen Jugend ohne: oder mit einem schlechten Versal Buchstaben die Fundamenta oder Schriften erst anzufangen, und eigentlich fleißig nachzuschreiben gewöhnen: auch an statt der Züge eine gleiche gerade Linie unter die Schrift zu ziehen anweisen: und nicht ursach geben, daß die ahrtliche Schreibe-Kunst unterdrucket, sondern fortgepflanzt und verbessert werden müge“. (Schreibkunstspiegel.)

²³⁷⁾ „Die Teutschen Vorschriften aber mehrentheils nach der schönen Teutsch-Meißnischen Sprache und Schreibe Manier, so in allen Cantzeleyen, auch bey mehr Hochgelährten Leuten annoch gebräuchlich, und theils nach der Hochlöblichen Fruchtbringenden Gesellschaft unvermischeten lauter-Teutschen Schreib-Ahrt alles zur Jugend besten, nur gut Teutsch, und nichts ohne Ursache in diesem Schreib-Stübelein, so wol dem Schreib-Kunst-Spiegel geschrieben.“ (Schreibstübelein.)

Anfertigung von Schriftstücken und Formularen für das kaufmännische und öffentliche Leben tritt aber in diesen Werken Möllers weit mehr noch, als es in den Rechenbüchern möglich war, die Tendenz hervor, religiös sittlich auf die Jugend einzuwirken. Schon die Namen der Anhänge — in Druckschrift, nicht in geschriebener Schrift — zeigen das mit großer Deutlichkeit: Dem Schreibstübelein ist ein „Tugend-Leiter,“ dem Schreibkunstspiegel ein „Tugend-Reiher“ beigegeben. Die eigenen Worte vollends lassen diese Absicht außer allem Zweifel erscheinen: „Und werden der lieben Jugend (auß vielem lesen und nachschreiben) die darin enthaltene gute Lehren ihr Lebetage im frischen Gedächtnisse verbleiben.“ Oder: „das Sie darnach (nämlich nach den kurzen Lehr- und Erinnerungsreimen) und zuförderst Gottes Geboten ihr Leben möglichstes Fleißes richten: dem guten folgen und das böse meiden möchten.“ So konnten also diese Werke in noch höherem Grade, als es bei den Rechenbüchern der Fall war, in Ermangelung eines Besseren als Ersatz der Lesebücher dienen.

Der Inhalt ist kurz folgender: Beide Werke sind in drei Teile gegliedert, welche die Current-, Kanzlei- und Frakturschriften behandeln. Die einzelnen Blätter sind alphabetisch geordnet nach den verzierten Versalbuchstaben. Der Inhalt der 56 Vorschriften des Schreibstübeleins ist durchaus religiöser und ethischer Natur. Es werden Weisheitsprüche und Klugheitsregeln gegeben²³⁸⁾ von: Isidorus, Cato, Chilon, Boëtius, Severinus, Sophokles, Cicero, Isocrates, Aristoteles, Lucius Paulus, Varro, Simonides, Plutarchus, Philippus von Macedonien, Melanchthon, Quirinus dem Sophisten, Homerus, Lucretius, Clemens Alexandrinus, Xenocrates, Wenceslaus, König von Ungarn, Xenophon, Hippocrates, Seneca, Petrarca, Euripides.

Der Typus eines solchen Oktavblattes ist durchgehends dieser: 2 Verszeilen als Überschrift (Inhaltsverse), 6 Zeilen in Prosa (Erinnerungslehren), 2 oder 3 Reihen Fundamente (einzelne Buchstaben) und als Beschluß, gewöhnlich in einen kunstvollen Schnörkel eingehüllt, der Inhalt der Lehre in lateinischer Sprache. Die

²³⁸⁾ Die Reihenfolge und Schreibweise der Namen ist die der Vorschriften.

linke Seite enthält meistens 3 verzierte Anfangsbuchstaben, die übrigen Seiten sind ebenfalls mit verschiedenen komplizierten Zügen geschmückt. Als Beispiel möge das erste Blatt dienen:

„Als dann die Weißheit wird erlangt,

Wenn man von Gottesfurcht anfängt.

Aus Gott mus alles, was wolgerachten sol, der anfang gemacht werden, weil wir wissen, das Er in vns wirket beide das Wöllen vnd vollbringen, nach seinem wolgefallen. Isidorus spricht: Wer haben wil, das vnser Herr Gott sol bey Ihm sein, der muß ihn Herzlich darumb er suchen. Denn wenn wir solches thun, vnd in vnserm Veruff fleißig sein, so hilfft vns Gott.

Initium sapientiae timor Domini.“

Auch in dänischer, schwedischer, italienischer, spanischer, polnischer, lateinischer, französischer, holländischer, griechischer und hebräischer Sprache sind Schriftproben geboten. Den Schluß bildet eine Tafel mit dem Alphabet in formenreichen, großen Anfangsbuchstaben.

Der angehängte Tugendleiter (gedruckt) enthält

„Der Eltern Beküßlein, 24 nützliche Briefe und Ehren-Titul, Erinnerungen zur Dankbarkeit, Gebet eines Reisenden Dieners, Anleitung zum Rauffmännischen Briefstellen, Anleitung zu Obligationen und Quitungen, Erinnerungen, Vorhergehender 24. Briefe Inhalt nach dem N. B. C. und Auslegungen der Sinnenbilder.“²³⁹⁾

Dem größeren Format (Quart) entsprechend ist beim Schreibkunstspiegel der Inhalt eines jeden Blattes umfangreicher. Meistens werden neben den Lehrversen und Buchstabenreihen Briefe von 10–12 Zeilen geboten, die Versalbuchstaben sind größer, und der Zierat in den Schörkeln ist umfassender.

Der „Tugend-Reizer“ ist bedeutend stoffreicher als der „Tugend-Leiter“. Er bietet

1. eine Kurze Anleitung zum förmlichen Briefstellen, 2. 24 Briefe und Titul, 3. 48 Brieffschreiben, die sich auf alle möglichen Verhältnisse des Lebens in Freud' und Leid beziehen, 4. Bericht vom Gebrauch der Wechsel-Briefe, Erklärungen fremder Wörter und vom Wechsel gebrauch, Form der Wechsel-Briefe, der Advis- oder Avis-Briefe, der Fuhr- oder Fracht-Briefe, der Fracht-Briefe zur See, Antwort auf Fracht-

²³⁹⁾ 24 nach dem Alphabet geordnete Sinnenbilder werden in 4zeiligen Strophen lehrhaften Inhalts erläutert.

Briefe, Handels-Briefe von mehrerley Inhalt, Von Obligationen oder Handschriften, Form einer Handschrift mit Burgeschafft, Formen unterschiedlicher Duitungen, 5. Erinnerungen zu mehrerley Ehren-Titeln. 6. Geistlicher und Weltlicher hohen Potentaten Ehren Titul, geistlicher und Adelicher Standes Personen Ehren-Titul. mehrerley Standes Personen Ehren-Titul und Etlicher Städte und deren Obrigkeiten Ehren-Titul, 7. merkwürdige Fragen und Erfahrungs Antworten.“

Es sind 24 nach demselben Schema gestellte Fragen und Antworten, die alle mit dem Eigennamen in der Reihenfolge des Alphabets beginnen, die Frage und darauf eine 4 gliedrige Antwort zum Zwecke der Belehrung folgen lassen. Die erste Frage möge als Muster für alle anderen wiedergegeben werden:

„Die Erste Frage. A.

Ambrosi, Hochgeehrter Herr Großvater, Worbey ist der Mensch zu erkennen, welchen man zum Freund erwählen, oder aber fliehen und meiden soll? Antwort, an Viererley, Als: 1. an Kleidern, die er trägt, 2. Werken, die er thut, 3. Worten, die er redet, und vierdtens, Freunden, die er hat. Denn, wer von Natur hochtrabend, in seinen Geschäften ohne Gewissen, in seinen Worten aufgeblasen oder Ruhmredig ist, und mit böser Gesellschaft umgeheth, für demselben sol man sich hüten und ihm nichts vertrauen. Wer leicht traut, wird leicht betrogen. Darum: Trau, Schau Wem: Sieh für dich, Treu ist mißlich.“

Den Beschluß bilden Erklärungen von 24 Sinnenbildern, ähnlich denen in dem Tugendleiter: des Schreibstübeleins, und von dem „Sinnenbild eines vernünftigen Mannes Eigenschafften.“

Betrachten wir zusammenfassend noch einmal das Bild A. Möllers, wie es in seinem Leben und in seinen Werken sich darbietet. Er war ein rechtschaffener, ehr- und tugendliebender, gottesfürchtiger Mann, ein geachteter Bürger, ein treuer Vater und sorgsamer Haushalter, ein Meister in seinen Künsten und doch bis ans Lebensende ein Lernender und Strebender. Er war ein Lehrer, der weit über die meisten seiner Berufsgenossen herausragte, obwohl auch er im Banne seiner Zeit stand und den Boden, auf dem er erwachsen war, nicht verleugnete. Darum hatte auch er Mängel und haftete vor allem an der mechanischen Lehrweise des Rechnens. Anzuerkennen ist aber die nicht nur aus der praktischen Erfahrung, sondern auch aus feinem Taktgefühl zu erklärende Rücksichtnahme auf die Individualität des Schülers, die Be-

tonung der mündlichen Unterweisung im Rechnen durch den Lehrer, von der gar leicht der Schritt zum Kopfrechnen und verstandesmäßigen Vorrechnen hätte gemacht werden können, der Spielraum, welcher der freien Selbstbetätigung gelassen wurde, seine treue Arbeit in der Schule, der er ein ganzes Leben widmete, und das redliche Streben, der Jugend nach seinen Kräften das Beste zu bieten. Darum scheute er nicht jahrelange, mühevollen Arbeit und manche Kosten, um ihr durch seine Werke zu dienen, mit denen er zugleich den hohen Zweck verband, erziehlich auf sie zu wirken und ihr einen wertvollen Inhalt fürs Leben mitzugeben. Daß er es tat in der lehrhaften, moralisierenden Form und in einer fast übermäßigen und aufdringlichen Weise, wird man ihm in Rücksicht auf die Zeit, in der er lebte, zugute halten, ebenfalls die vielen oft geschmacklosen Reimereien und gewaltsam herbeigezogenen Vergleiche und Bilder. Trotz allem aber bleibt der gute Wille, die ehrliche Absicht anzuerkennen, und A. Möller steht als ein Schulmann vor uns, dessen meiste Züge achtungs- und liebenswert erscheinen müssen, ein Mann, wie viele seiner Art in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und selbst später im 17. und 18. Jahrhundert in Lübecks niederem Schulwesen kaum zu finden gewesen sein werden.

Seine soziale und wirtschaftliche Stellung: Einem Hauptzwecke dieser Arbeit zufolge soll nun noch der sozialen und wirtschaftlichen Lage Arnold Möllers in aller Kürze gedacht und aus den eigenen, genauen Aufzeichnungen in seinem Haus- oder Tagebuche, das weniger für die spezielle Schulgeschichte, als für die Sittengeschichte jener Zeit ein Dokument von hoher Bedeutung ist, ein erfreulicheres Bild von den gesamten Lebensverhältnissen eines deutschen Schulmeisters in Lübeck entworfen werden, als es gemeiniglich bekannt sein dürfte.

Die Einkünfte sind in jener Handschrift, abgesehen von dem Heiratsgute der 2. und 3. Ehefrau, den Hochzeitsgeschenken und den Patengeschenken bei der Taufe der Kinder, eigentümlicher Weise nicht gebucht. Diese wenigen Aufzeichnungen nehmen aber für unseren Zweck insofern eine besondere Stellung ein, als sie für die Bestreitung der täglichen Bedürfnisse nicht in Betracht kamen, da der Brautschatz der Frauen als mütterliches Erbteil

den Kindern vorbehalten blieb, für die auch die Aufgaben aufbewahrt wurden. Ja, es wurde sogar den Kindern erster Ehe, die kein mütterliches Erbteil zu beanspruchen hatten, ein solches von 1200 R ausgesetzt und den Kindern zweiter Ehe das ihrige von 500 R auf 1200 R erhöht. Angaben über den Ertrag des Schulgeldes und den Gewinn aus seinen Werken fehlen gänzlich. Umso genauer sind aber die einzelnen Posten der größeren Ausgaben bei besonderen Anlässen aufgestellt. Die Lebensführung, die sich in ihnen kundgibt, macht durchaus den Eindruck der Behaglichkeit, man darf sagen, einer gewissen Wohlhabenheit. Es war eine gut bürgerliche Existenz, die die gesamte, ziemlich zahlreiche Familie — von 12 Kindern waren 8 am Leben — führte. N. Möller besaß ein eigenes Haus, das er für 1600 R erworben hatte, wegen des baufälligen Zustandes aber einer kostspieligen Veränderung nach seinem Geschmack und zu seiner Bequemlichkeit unterzog und auch später fast jährlich verbesserte. Er sagt darüber: „Dieweil es aber anfänglich als Ich selbiges Haus kaufft dermaßen Baufällig; welches weder Hinterhaus, Stall, Kammern, noch Einige Commoditeten gehabt; Als habe Ich fast alles von Neuen zu meiner gelegenheit und Lust, Gott Lob, durch desselben gnade Bauen und Staffiren laßen, welches mir so viel Geldt kostet, das man fast zwei schlechte Neue Häuser dafür hätte bauen können.“ Unter dem Hausgerät befand sich ein nicht unbedeutender Schatz an silbernen Löffeln, Bechern, Kannen, die meistens von Hochzeitsgeschenken herrührten. Die Ausstattung wird man als behaglich und freundlich annehmen dürfen. Auch an künstlerischem Schmuck fehlte es nicht. In dem Testamente werden 2 Ölgemälde, ein in Holland gemaltes Porträt des Meisters und ein anderes, die Kreuztracht Christi darstellendes, erwähnt, ferner mit Sammeteinbänden und Seidenbändern gezierte Kunstbücher und „unterschiedliche Historien-Poetische-Schreibkunst und andere Bücher mit in Kupffer gestochenen Sinnbildern“. Daß auf gute und angemessene Kleidung gehalten wurde, erhellt aus den großen Ausgaben für die Trauerkleider der gesamten Familie beim Tode der ersten Gattin und aus dem Porträt des Meisters, daß diesen in einem würdevollen, reichen Anzuge zeigt. Auch die Personen

des häuslichen Verkehrs entstammten gut situierten Bürgerkreisen, deren Gewohnheiten sich in ihren Patengeschenken bis zu 30 % Lübsch und Hochzeitsgeschenken, die noch darüber hinausgingen, widerspiegeln. Von einer kümmerlichen Existenzbedingung, von Sorgen und Entbehrungen an allen Ecken und Enden, wie es ja leider das Los so vieler deutschen Schulmeister, nicht nur der niederen, war, ist hier nichts zu spüren. Vielmehr war A. Möller in der Lage, bei den Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen es den übrigen Bürgern an erstaunlichem Aufwande den Sitten der Zeit gemäß gleichzutun zu können. Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die zum Teil auf den Erfolg seiner Rechenbücher wird zurückgeführt werden müssen, fand weiterhin ihren Ausdruck in dem Selbstverlag dieser Bücher, in der Anschaffung einer eigenen Presse und der Anstellung eines geübten Kunstdruckers für seine Schriftwerke, dem Besitze einer eigenen Grabstelle in der Katharinenkirche und endlich in einigen Bestimmungen des Testaments bezüglich seines Begräbnisses, nach denen „19 Lübschen Predigern“, die seinem Leichnam die letzte Ehre bis zum Grabe erweisen würden, die zurechtgelegten Gaben eingehändigt und an die Armen Almosen verteilt werden sollten.

Einige positive, zahlenmäßige Angaben werden eine noch deutlichere Sprache zu führen imstande sein.

	℥	ß	⸀
Es betrug: der Brautshatz der 2. Gattin	500	—	—
der Wert der Geschenke bei der 2. Hochzeit für A. Möller	177	3	—
„ seine Ehefrau	125	10	—
die Patengeschenke für Anna	25	10	—
Johann	27	—	—
Heinrich	32	—	—
Arnold	39	8	—
Kornelia	53	3	6
Anna Katharina	79	—	—
Elisabe	64	—	—
Summa	2823	2	6

Die Hauptposten der Ausgaben sind:	℥	β	♄
1612. Begräbnis des 2 Monate alten Töchterchens Anna Cecilia	19	8	—
1624. Begräbnis seiner Ehefrau Magdalena, Medika- mente, Trauerkleidung	453	—	—
1625. Kosten der 2. Hochzeit	379	6	6
1632. Verlöbniß, Hochzeit und Aussteuer seiner Tochter " Magdalena	5011	6	9
1633. Begräbnis der Tochter Anna	144	2	—
1635. " " 2. Ehefrau Anna	144	2	—
1636. Kosten der 3. Hochzeit	780	13	6
Seinem Sohn Alexander	304	8	—
Verlust an Kupferplatten	1000	—	—
Abzahlung auf die Kaufsumme des Hauses	400	—	—
Umbau, Verbesserung des Hauses (s. Anm. 240)	1500	—	—
Als mütterliches Erbteil für die Kinder erster Ehe	1200	—	—
Erhöhung des mütterlichen Erbtheils der Kinder aus zweiter Ehe um	700	—	—
Summa:	12036	14	9

Um aber einen rechten Begriff von dem erstaunlichen Aufwande besonders bei den Begräbnissen und Hochzeiten zu geben, der sich in diesen summarischen Aufzählungen widerspiegelt und noch bedeutender erscheinen wird, wenn man sich den hohen Wert des Geldes in jener Zeit vergegenwärtigt, sollen 3 spezifizierte Rechnungen angeführt werden über das Begräbnis des 2 Monate alten Töchterchens Anna Cecilia, das Begräbnis der ersten Ehefrau Magdalena und die Kosten der 3. Hochzeit. Mit Absicht ist von der Wahl des größten Postens abgesehen worden, da N. Möller selbst in späteren Jahren bitter bereute, in diesem Falle über sein Vermögen gegeben zu haben, und von der Darlegung der Ausgaben für die 2. Hochzeit, weil sie sich nach der Randbemerkung des Meisters: „Diese Hochzeit ist zum Anfange der neuen Ordnung /: da man nicht viel Leute Bitten dürffen :/ gehalten,“ gegen die Gewohnheit, nur unter dem Einflusse der Verordnung von 1623²⁴¹⁾ in bescheideneren Grenzen hielt.

²⁴⁰⁾ Dieser Posten ist absichtlich gering veranschlagt. Vergl. S. 125.

²⁴¹⁾ Dreher, a. a. O. S. 568: Es sind die Zufäße und Abänderungen der Ordnung von 1612: „E. E. Rathß zu Lübeck Ordnung, darnach sich hinführo dieser Statt Bürgere und Einwohner bey Verlöbnißen, Hochzeiten, in Kleidung, Kindbetten, Gevatterschaften, Begräbnissen, und was denselben allen

I. Begräbniskosten des Töchterchens Anna Cecilia 1612:

Die unfoftung (zur nachrichtung) ist gewest wie folgett:

	m $\frac{1}{2}$	ß	ſ
Dem Küchenmeister zur Burg bei meiner Mutter, vor Leuten und sonsten vermöge der Kirchenordnung gesandt	2	—	—
Den Ruhlengräbers 4 ß, und den Glockentänters 2 ß D. gelbt, ist zusammen	—	6	—
Für ein Eichen Sarc meinem Nachbar Jochim Warncken gegeben	1	2	—
Und seinem Jungen Trinkgeld	—	4	—
Item, dem Sarcträger zu St. Viben Frauen wegen der Kirchen das Sarc zahlt	—	8	—
und Ihme vor das Eichene Sarc zu Becken und zuzunageln gegeben	—	7	—
Denn 4 Predigern zu St. Marien, als Herrn Stolterfoht, Embsing, Wolff und Schwan zu folgen, Jedem gesandt 8 ß ist	2	—	—
Dem Pastorn zu St. Peter 8 ß und Herr Caspar 4 ß; deßgleichen den 4 Predigern zu St. Jakob (bitweil der Herr Pastor Todt) alsß H. Sinknecht, Dreher, Bohen und Helmes, ders Geld empfangen und außgebliben,) gesandt Jedem 4 ß, ist zusammen	1	12	—
Dem Werkmeister Rordt Töllener für zu St. liben Frauen zu Dracht zu leuten, bei meiner Mutter, laut der Kirchenordnung gesandt	2	4	—
Mehr dem Prediger zur Burg und zu St. Johannis ein Jeden gesandt 4 ß ist	—	8	—
2 Schulmeister (das sie wie gebräuchlich, Nun laßt uns den Leib begraben, gesungen) bei der Todtenbitterschen gesandt ein Jeden $\frac{1}{2}$ Rthlr. ist zusammen	2	5 ^{*)}	—
Und für in der Kirchen biß die Frauens gekommen, nachzusingen geben	—	4	—
Item 40 Par Schülern, 8 Pare vor, und 8 Pare Achter Jedem 6 ſ, und 24 Paren einem Jeden 3 ſ ist zusammen $1\frac{1}{2}$ m $\frac{1}{2}$ bei der Todtenbitterschen gesandt	1	8 ^{*)}	—
Der Todtenbitterschen selbst gegeben	1	—	—
und auch für Kränze und Kraut	—	6	—
Dene 4 Megden die zum Todten gebetenen Trinkgeld geben	1	—	—

anhängig, sampt ihren Frauen, Kindern und Gesinde verhalten sollen“, die in der „Erneuerung und Moderation gedachter Ordnung“ im Jahre 1623 durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

*) So im Original.

	m \mathcal{L}	β	\mathcal{S}
Dem Küster zu St. L. Frauen für die Leich zu tragen bei der Todtenbitterschen gesandt	—	10	—
3 quartier Reinischen Wein hohlen lassen, davon dem Küster, den Frauens und den 3 Manns, als David, Daniel Scharnhagen und Jacobs geschenkt, als sie zu mir ins Haus und wider einkommen sein . .	—	15	—
Für 1 quartier Mehte und 1 β Butter Kringlel, davon Lorenz Boneß geschenkt, eh er des Morgens ausgegangen die Manns zu bitten, ist	—	5	—
Ohne was sonst nicht angezeichnet, ist diß meiner lieben Tochter letzte Ehr gewest.			
Summa	19	8	—

II. Verzeichnüs, nur zur nachrichtung, was ungefehr die Begräbnüße und Trauerkleider gekostet.

	m \mathcal{L}	β	\mathcal{S}
Meinem Sohne Dietrich zu dero nottorfft allerlei kleinen Aufgaben getahn 28 m \mathcal{L}	28	—	—
Jochim Werneken für das Eichen Sarg der Todtenbitterschen	8	—	—
der Mägden so gebehnen	2	—	—
4 Schulmeistern um Latein zu Singen, Jedem 2 m \mathcal{L} .	8	—	—
Nach zu Singen	—	12	—
80 par Jungen, etlichen 6, etlichen 3 \mathcal{S}	5	—	—
14 Predigern Ihr 12 . 9 m \mathcal{L} und 2 zusammen 1 Rthlr. in alles	12	—	—
Hirzu 8 Kirchendinern zu tragen	6	—	—
Dem Werkmeister zu St. Marien für eine Stunde: und Zubracht zu Lenten Ludolff Hakes laut seines Pzettels zahlt	20	—	—
Für das Schier so er wegen der F. Keiserschen aus Freundschaft gelihen, Trink oder Waschegeldt . .	—	12	—
Für das Fenster Laken, so dem Prediger zu St. Mien zur Hauer	1	8	—
Dem Küchenmeister zur Burg, laut seiner Quitung zahlt [S. Anm. ²⁴²]	12	—	—
Summa der Begräbnüße ist	117	4	—
Hr. Casparo dem Medico, so getahn was sein Vermügen Salarium	7	8	—
Auff der Apoteke, /: weil die Ch. Frau Ihrer Natur nach keine Medicamente gebrauchen können :/ zahlt	10	—	—
Den Armen zu St. Annen, meiner Chl. Hausfrauen halber laut Ihres Buches	9	—	—

²⁴²) Richtiger 108 m \mathcal{L} ; im Original beim Übertrag 12 β vergessen.
 34chr. d. W. f. L. G. XI, 1 u. 2.

	m \mathcal{L}	β	\mathcal{S}
NB. Geschen der Warbfrauen, zahlt	5	12	—
NB. Reiferschen /: Gott weis alles :/ zahlt	4	—	—
NB. Der Krügerschen im Keller, zahlt	8	14	—
NB. Wolff Jungen 3 Rthal. ist	9	—	—
NB. Dem Hosenstopffer zahlt	5	12	—
NB. Margareta Tefnouen zahlt	3	—	—
Lataris	180	2	—
Für Mich nur Wambß und Bürgen von Tuch machen lassen (Sintemahl Ich wegen meiner Sel. Mutter meine trauer Mantel noch gehabt).			
Meinem Sohn Alexander ein Kleid und Mantel von Tuch.			
Dietrich ein Mantel und ein Kleid von Tuch, sage das Kleid Grobgrün.			
Meinem Sohn Johann ein Wandel Mantel und Kleid.			
Heinrichen nur ein Rassen Überzügelein.			
Magdalenen und Annen einer Jeden ein Brustleib und Schürze samt Wandel Strümpffen, doch hat Magda- lena nur von der S. Mutter Schürze von Grob- grün, nur eine Schürze frigt.			
Item Trinen der Seligen Frauen Ihrer Mutter Seligen Alten Magdt 1 Brustleib.			
Geschen der Warbfrauen ein Brustleib und der Magdt Greten ein Brustleib; und dann mein Diner Klaus ein Sorgemantel und Huht.			
Defwegen Korbt Röder dem Wandtschneider laut seines Zettels zahlt	142	—	—
Dem Kramer Jakob Koff laut seines Zettels	60	—	—
Dem Leinewandstreicher Bartelt Schelen laut seines Zettels	5	14	—
Jochim Graten dem Huhtstafirer laut seines Zettels	12	4	—
Dem Schneider Hermann Neimeyer für Stopfferlohn der Mantlen zahlt	5	12	—
Mehr dem Schneider ein Jahrzettel für Schneiderlohn zahlt 53 m \mathcal{L} darunter ungefähr für Trauerkleider	25	—	—
Ohne was mir sonst ohnwißend und Ich nicht ange- schriben S. Summa	431	—	—
Von Hermann Röder noch zu Alex. Mantel 7. Un. Schw. Tuch vor	22	—	—
	453	—	—

III. Kosten der dritten Hochzeit, 1636.

Ist demnach zu gedachter unser Hochzeit, diser Stadt iezigen gebrauch nach, angewendet unnd beköstiget worden:

	m \mathcal{L}	β	g
Erstlich: Ein Knochenhauer gemästet Ochse, kostet 60 Tähler, davon 16 Tähler für die Haut, Kalbaue und Tällig, Resten	90	12	—
Für 17 schöne Lämmer Rumpffe, Fürgen Kerzen, à 3 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L} zahlt	59	8	—
Ditto Rehen für 2 Kalber Rumpffe, so 128 \mathcal{L} gewogen, à \mathcal{L} 3 $\frac{1}{2}$ β	28	—	—
Für 4 Hasen 8 m \mathcal{L} (1 Jung: Rehe hat Hr. Johann Gijeler verehret)	8	—	—
Für 8 \mathcal{L} feist Speck damit das Wild bespeket	2	8	—
Für 14 Kalkünische Hanen, à 3 $\frac{3}{8}$ m \mathcal{L} und 4 Hennen à 2 m \mathcal{L} tuht zusammen	55	4	—
Noch für ein groß Kalkünische Hanen so 19 \mathcal{L} gewogen	4	8	—
Für 10 Ochsenzungen à 12 β	7	8	—
Für 42 gemeine gute junge Hünner, à Par 18 β	23	10	—
Für 2 Mittelmäßige Stöhr 16 Rth. und Fuhrlohn 4 $\frac{1}{6}$ Rth. zusammen	60	—	—
Für Brodt dem Freibecker mit der Knechte Trinkgeld zahlt	36	8	—
Für 6 Tonnen vom besten Hamburger Bier, à 7. 10 m \mathcal{L}	60	—	—
Fürs Bier anhero zu führen 5 Rthaler, Trinkgeld 1 $\frac{1}{2}$ Rth.	16	8	—
Für 6 Tonnen Bier Accise, à 2 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L}	15	—	—
Fürs Bier abzuladen, im Keller zu bringen, und Auszuzapfen	3	—	—
Für 1 Tonne Weißbier für die Koche und ander Volk	8	3	—
Für Kochen, Fürgen Kerzen, dem Koch zahlt 12 Rthlr., und des Koches Knechten, Trinkgeld 1 $\frac{1}{2}$ Rthaler, zusammen	37	8	—
Dem Kohlgreven oder Feuerböter geben 1 Rth.	3	—	—
Für 9 Füllsäcke Kohlen, mit hinzutragen, à 12 β	6	12	—
Für 2 Fuder Schlete (ohne mein eigen Holz)	6	—	—
Für 2 Stübigen Wein Eßig zum Stöhr à 1 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L}	3	—	—
Für 12 Stübigen H. Dorts Eßig zu Wilbrett à 6 β	4	8	—
Für Taffelkraut und Petersilie zum Stöhr	2	8	—
Für Gewürk, Zucker, Kappers, Augurken, Gl. Jasper Scharbauen	36	14	6
Für 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel Salz 2 $\frac{1}{4}$ m \mathcal{L} , 2 Liß \mathcal{L} : frische Butter zum Gebrat. 8 $\frac{3}{4}$ m \mathcal{L}	11	—	—
Für Krumkuchen und Fasse-Haur, samt Trinkgelde	7	3	—

	m \mathcal{L}	β	\mathcal{S}
Für 1 <i>L. N</i> Talliglichte 4 m \mathcal{L} und Wachselichte 2 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L} , zusammen	6	8	—
Dem Zeltbauer fürs Kochs Bett aufzuschlagen 1 $\frac{1}{2}$ Rth.	4	8	—
Dem Handelgießer für Faße Salzher, Teller und Leuchter, zusammen	8	5	—
Für 31 Tische und Bänken à 3 β , auch Trinkgeld 12 β	6	9	—
Für 31 Tische Bankstühle à 3 β , ist mit Trinkgelde . .	6	1	—
Eines Hochweisen Rahts verordneten Schaffern 5 Rth. .	15	—	—
Dem verordneten Thürwächter 1 Rth.	3	—	—
Dem Haußdiner oder Rohtroff 1 Rth.	3	—	—
Dem Reitendiner Hans Möller 1 $\frac{1}{2}$ Rth.	4	8	—
Der Silberwarterinnen 1 Rth.	3	—	—
Der Schüsselwascherinn $\frac{1}{2}$ Rth.	1	8	—
Für 50 Steinern Kröse, wovon 17 Stück verlohren à Stück 3 β , und die übrigen à Stück zur Haur 3 \mathcal{S} , tuht mit Trinkgelde zusammen	3	12	—
E. E. Hochweisen Rahts Instrumentisten, Erstlich: 1 Wfl. 5 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L} darnach 2 Rtaler, und endlich (weil sie fast Schläffrich aufgewartet) 20 Rth. zusammen	71	8	—
Hirzu noch Anfangs dem Spielgreben Peter Wbrenhoff geben	4	8	—
Dem Herrn D. Hunnio für die Copulation verehrt 1 Wfl.	5	8	—
Den Armen zu St. Annen 3 m \mathcal{L} ; im Pockenhause 3 m \mathcal{L} ; im Gasthause 3 m \mathcal{L} und zur Burg 3 m \mathcal{L} , zusammen BerChret	12	—	—
Den Herrn der Wette als Hr. Otto Brofes und Herren Heinricus Basemann zur Abwette, wie bräuchlich zahlt	24	—	—
Summa Summarum, was die Hochzeit kostet	780	13*	6

Die deutschen Bet- und Leseschulen.

An Bedeutung standen auf allen Gebieten und in allen Stücken hinter den Schreib- und Rechenschulen die Bet- und Leseschulen weit zurück. Ihre Entstehung ist bereits auf S. 72 berührt worden. Sie unterwiesen die „kleinere Jugend“ im Gegensatz zur „größeren Jugend“ der Schreib- und Rechenschulen. Schon im 16. Jahrhundert²⁴³⁾ wurden von den deutschen Schulmeistern die kleinsten Schüler von 4, 5 und 6 Jahren zur Unterweisung in der Fibel und im Katechismus vorwiegend den

²⁴³⁾ Vgl. Ruge S. 57, 58.

*) So im Original.

Lehrmüttern und Lesemeistern überlassen.²⁴⁴⁾ Die Bevorzugung des Schreibens und Rechnens nahm die Kräfte der deutschen Schulmeister so in Anspruch, daß die Zahl derer, die lesen lehrten, ständig wuchs und schließlich die Gründung besonderer Leseschulen zu einer Notwendigkeit wurde. Den ersten Beleg dieser Forderung fanden wir in dem Besuch der Schreib- und Rechenmeister vom 9. April 1646.²⁴⁵⁾ Rasch ging die Entwicklung weiter, bis durch den engen Zusammenschluß der letzteren zu ihrer Zunft im Jahre 1656 die Trennung endgültig geworden war und in den Zunftgesetzen einen klaren und bestimmten Ausdruck gefunden hatte. Infolge dieses Ereignisses fanden sich die Beth- und Lesemeister als besondere Gruppe jener Zunft gegenübergestellt, ohne selbst aber zu einer ähnlichen Organisation gelangt zu sein. Das schließt keineswegs aus, daß schon früh gewisse Beziehungen unter den Gliedern dieser neuen Gruppe von Lehrern geknüpft wurden; nichts ist sogar natürlicher, als daß sie, in dem gleichen Berufe, in der gleichen wirtschaftlichen Lage und einer geschlossenen Korporation gegenüber sich befindend, zur Verfolgung gemeinsamer Interessen in ihren Gesuchen sich vereinigten und demgemäß in den Dekreten als „sämtliche Beth- und Leseschulhalter“; ihre Anstalten als „sämtliche deutsche Leseschulen“ erschienen. Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß von Anfang an eine Zunft bestanden habe.²⁴⁶⁾ Ihre Zahl war bedeutend größer als die der Schreib- und Rechenmeister. Schon vor dem Jahre 1680 betrug sie 24, wie aus dem Dekret vom 16. Juli 1680 hervorgeht,²⁴⁷⁾ wonach „über die Alte Ordnung und Anzahl der 24 Deutschen Beth- und Lese-Schulen ernstlich zu halten sei.“ Auch das Dekret vom 5. Aug. 1681: „Auf Suppliciren der sämtlichen deutschen Lese-Schulen hat Ein Hochw. Raht decretiret und denen

²⁴⁴⁾ Obwohl dieser Name eigentlich erst im 17. Jahrh. auftritt, sei er doch der Einfachheit des Ausdrucks halber schon hier eingeführt.

²⁴⁵⁾ Vgl. Anhang Nr. III.

²⁴⁶⁾ Es ist deshalb Rüge zu berichtigen, der auf S. 58, Anm. 179 sagt: „Im 17. Jahrh. bildete sich eine eigene Zunft der Lesemeister.“ Erst im J. 1728, am 9. April, wurden die „Vereinigungspunkte“ der Beth- und Lesemeister bestätigt, und von diesem Tage an ist man erst befugt, im rechtlichen Sinne von einer Zunft zu sprechen.

²⁴⁷⁾ Vgl. Anhang Nr. V.

Herren Visitoribus Scholarum Committiret, dahin mit fleiß zu sehen, daß Eines Hochw. Rahts Ordnung observiret, und über den alten numerum der 24 keine Lese-Schulen mehr zugefeket werden," setzt die Zahl auf 24, also auf das Doppelte der Schreib- und Rechenschulen fest und wird 1715 in ähnlicher Weise wiederholt. Nichtsdestoweniger war die Zahl großen Schwankungen unterworfen.²⁴⁸⁾ Schon hierin zeigt sich der Mangel einer festen Organisation, wodurch die Bet- und Lese-schulen so recht der Tummelplatz der Winkelschulhalter und -halterinnen wurden. Ein buntes Durcheinander herrschte auf diesem Gebiete, so daß es schwer, mitunter kaum möglich ist, eine scharfe Scheidung vorzunehmen. Neben den verordneten Bet- und Lesemeistern, mit denen wir es an dieser Stelle zu tun haben, gab es verordnete Lehrmütter, die dieselben Fächer zu unterrichten pflegten. Außerdem aber hielten unzählige „Mannes- und Weibspersonen“ eine Bet- und Leseschule.

Die Gründe hierfür sind unschwer aufzudecken. Nicht das nachsichtige Verhalten der Behörde gegenüber der Befolgung ihrer Anordnungen, nicht das Fehlen eines geschlossenen Standes von Lehrern war das Entscheidende für diese Erscheinung, sondern die Hauptursache lag tiefer, nämlich in dem Mangel jeglicher Bestimmung über die Vorbildung oder Vorbereitung auf diesen Beruf. Die Folge war, daß fast jeder sich befähigt und darum berechtigt glaubte, eine solche Anstalt zu eröffnen. Denn Leselehrer, die wie die Schreib- und Rechenmeister eine Lehrzeit von 6, ja 7 Jahren oder überhaupt nur eine bestimmte Zeit der Ausbildung aufzuweisen imstande gewesen wären, gab es nicht, und die Bedingungen, die es zu erfüllen galt, waren nicht gar zu schwer.

Während bei den Schreib- und Rechenmeistern ein ziemlich umständlicher Weg vor der Belehnung mit einem Amte vorgeschrieben war²⁴⁹⁾ und ihnen erst nach der Prüfung des Lebens, der Lehre und der Wissenschaft auf einmütigen Vorschlag der Herren Inspektoren vom Räte das Schulamt verliehen wurde, genügte bei den Bet- und Leseschulhaltern die Prüfung durch den Super-

²⁴⁸⁾ Vgl. Anhang Tab. Nr. XII.

²⁴⁹⁾ Vgl. Dekret vom 29. April 1646, Anhang Nr. IV.

intendenten im „Buchstabieren, Lesen und im Glauben oder Catechismus.“ Ein unbescholtener Lebenswandel war natürlich Voraussetzung. Die Anstellung erfolgte nicht durch ein Ratsdekret, sondern allein durch die Inspektoren, den Syndicus und Protonotarius, die auch die eigentliche Behörde dieser Schulen waren.²⁵⁰⁾ So blieb es im 17. und 18. Jahrhundert. Die Akten haben über diese Prüfungen viele Zeugnisse erhalten, kleine Zettel, die meistens nur den Tatbestand des vorgenommenen Examens und eine Empfehlung enthalten. Aus ihnen geht hervor, daß das Maß der Anforderungen das denkbar geringste war und daß mehr das Mitleid als das Verdienst den Bewerbern zu einer Bet- und Leseschule verhalf. Kam es doch vor, daß selbst auf die Verpflichtung hin, nachträglich noch fleißig im Katechismus lesen zu wollen, eine Empfehlung erteilt wurde.²⁵¹⁾ Ein Zeugnis des Superintendenten Samuel Pomarius aus dem Jahre 1680 lehrt, wie auch solche, die ohne Erlaubnis der Behörde zu unterrichten begonnen hatten, im Schulamt gelassen wurden, wenn sie sich nachträglich dieser Prüfung unterzogen. Es lautet: „Dieser alte Mann, Hinr. Krüder, gewesener Küster im Mecklenburgischen, ist im Examine von mir tüchtig befunden worden, Kinder im Beten und Lesen zu unterrichten, hat wohl buchstabiert und gelesen, auch guten Bescheid von dem Verstande des Catechismi und seinem christlichen Glauben geben können, und geben ihm die Bürger gute Zeugniß, daß er ihre Kinder wohl gelehret, klaget dabei, daß er seines hohen Alters halben nicht außer der Stadt ziehen und sich anderwärts wieder umb einen Dienst umbtun könne; kann demnach geschehen lassen, daß er bei bisher sich selbst genommener Information autoritate publica, gelassen werde.“ Nur sehr selten scheint es sich ereignet zu haben, daß jemand in der Prüfung nicht bestand. Ein Beispiel für diesen Fall möge wiedergegeben werden, da es zugleich ein Licht auf die Art der Prüfung wirft. Es handelt sich um das Examen des Joachim Mönckhusen im Christentum, 1745: „Maßen er

²⁵⁰⁾ Die Schriftstücke der J. 1728, 1734, 1735 usw. beweisen das.

²⁵¹⁾ „Eine Zimmermannsfrau ist im Katechismus noch ungeübt. Darum ist ihr aufgegeben, fleißig im sübed. Katechismus zu lesen.“ Beleg aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

3. E. worin die Erb-Lust und wirklich Lust bestehe, und nach dem 9. und 10. Geboth zu unterscheiden sey? worin Christi Erlösung eigentlich bestehe? wieviel stücke der selig machende glaube habe? und dergleichen nicht zu sagen weiß. In der Lehre vom heiligen Abendmahl beandte er sich so wohl zur päpstlichen Verwandlung, als nach Beschehener Vorstellung, im gegentheil zur Reformierten Bloßgeistlichen Genießung im glauben, und wußte nichts von der Vereinigung der himmlischen und irdischen Dinge im Sakrament. Wie denn der gute Mensch niemahlen informiert und man also auch wegen seines doni didactici nicht versichert ist. Ich wil ihm gern nicht hinderlich fallen, kan aber obbemeldetes nicht bergen, welches ohnedem bey künftiger Besuchung seiner Schule von denen Herrn Predigern, sich satzsam zu tage legen würde.“

Ohne jegliche Vorbildung — denn die klägliche Vorbereitung auf das Examen beim Superintendenten wird doch kaum ins Gewicht fallen — konnten Personen auf diese Weise in den Besitz einer Bet- und Leseschule gelangen. Man wird sich darum nicht wundern, unter ihnen Witwen, zugereifte Frauen, dienende Frauen, gebrechliche und zum Erwerb des Lebensunterhaltes unfähige Leute, wie es in einem Gesuch d. J. 1718 heißt, Soldaten, Handwerker, alte seefahrende Leute und deren Ehefrauen u. s. f. genannt zu finden. Manche griffen aus Not zum Schulbetrieb. Wer in seinem Gewerbe nicht mehr vorwärts zu kommen vermochte, versuchte es einfach mit dem Lehramte. Bei „Vererbung“ der Schule, d. h. Übertragung der Konzession durch die Behörde auf Söhne oder Töchter, kam es vor, daß die Söhne oder Schwiegersöhne ihren Beruf kurzerhand wechselten und mit vollen Segeln ins Schulamt hineinsteuerten. Daß die Schreib- und Rechenmeister eine so beschaffene Lehrergruppe weit hinter sich lassen mußten, liegt auf der Hand. Bemerkenswert ist, wie die Bet- und Lesemeister selbst ihre Schulen einschätzten und über ihre Bildung urteilten und zwar in einer Zeit, als ihre Zunft schon 15 Jahre bestand und sichtlich eine Wendung zum Besseren eingetreten war. In einer größeren Schrift „Anweisung und Bittschrift der gesamten hiesigen Schulhalter“ aus d. J. 1743 sagen sie: „Wenn ihre Schulen auch die kleinsten seien, so hätten sie doch die größte

Mühe und das geringste Einkommen. Die teutschen Schulhalter könnten zwar nicht alle Litterati sein. Wenn sie im Buchstabieren ein ordentliches Fundament hätten und die Gottesfurcht den Kindern methodice beibringen könnten und dabei nur honnette Lebensart führten, so könne man mit solchen Subjekten ganz wohl zufrieden sein." Sie erkennen also den Vorrang der Schreib- und Rechenschulen an und veranschlagen ihre Leistungen selbst nicht zu hoch.

An ihre Schulen wird man nach allem bisher Gesagten schon mit den geringsten Erwartungen herantreten. Einen Vergleich mit den heutigen Anstalten darf man nicht heranziehen wollen. Bei keiner von allen Schulen jener Zeit, weder bei den Schreib- und Rechen-, noch den Bet- und Leseschulen wurde den hygienischen Anforderungen unserer Zeit in Bezug auf Geräumigkeit, Licht, Temperatur, Lüftung und Sitzgelegenheit auch nur im entferntesten entsprochen. In einem engen, dürftigen Schulzimmer saß das kleine Volk, Knaben und Mädchen durcheinander, getrennt in solche, die buchstabierten, und solche, die bereits lasen. Daneben waren aber auch ganz kleine Gäste zu finden, die mit den größeren Geschwistern an dem Schulbesuch teilnahmen, damit die Eltern sie in sicherer Obhut wissen konnten. Ein Verzeichnis der Kinder in der Bet- und Leseschule der Peters, wie es kurzweg heißt, nennt Kinder von 2, 3, 4, 5 usw. Jahren. Dadurch bekamen manche Anstalten mehr den Charakter einer „Klein-Kinderschule“ in unseren Tagen. Peter von Kampen schreibt am 15. Mai 1680: „Bezeuge ich Peter Von Kampen, Waß Ich für Kinder in meine schule habe und Wie sie Heissen mit Rahmen und Wie Alt ein Jeder Ist.“ Es werden 51 Knaben und Mädchen im Alter von 4 bis 10 Jahren genannt. 4 darunter wurden „umbsonst“ gelehrt. 8 werden besonders hervorgehoben, „dieße können in daß Catechismus Examen mit Gehen.“ Das Hauptgewicht des Unterrichts lag auf der Religion, d. h. auf dem mechanischen Auswendiglernen von Katechismusstücken, von Sprüchen und vielleicht auch einigen Gesangbuchstrophen. Daß es sicher nicht über die erste Forderung Luthers hinausgekommen ist, nach welcher die Kinder die 5 Hauptstücke „nach dem Text hin von Wort zu Wort auswendig lernen“ sollten, dafür spricht einmal der Umstand, daß

manche, ja, man darf leider mit gutem Recht sagen, die meisten der Lehrer selbst nicht das Verständnis des Katechismus besaßen,²⁵²⁾ dann aber, daß die Kinder wegen ihres allzu jugendlichen Alters überhaupt unfähig waren zu verstehen, selbst wenn ihnen eine gute Einführung geboten worden wäre. Die Bücher, die etwa nach dem Vorbilde des Superintendenten Bonnus von den Geistlichen in Fragen und Antworten verfaßt worden sind,²⁵³⁾ um das Verständnis des Katechismus zu fördern, würden alle nach Ruges Urteil in ihrer „unkindlichen, abstrakten, dogmatisch-polemischen Art als ungeeignet für den Schulunterricht“ bezeichnet werden müssen.²⁵⁴⁾

Wie die Prüfung durch den Superintendenten vorgenommen wurde, so unterstanden die Schulen der Aufsicht der einzelnen Pastoren, die gelegentlich auch besondere Katechismusexamina anstellten. Die dazu fähigen Kinder wurden besonders gewählt.²⁵⁵⁾ Der erste Leseunterricht wurde nach der vernunftwidrigen Buchstabiermethode erteilt. Die einzigen Schulbücher waren die Bibel, der Katechismus, die Bibel und allenfalls noch das Gesangbuch. Aber auch dieses werden nur die wenigsten besessen haben, da im Jahre 1791 bei der Einführung eines neuen Gesangbuches geklagt wurde, daß die Eltern zu arm seien, es für die Kinder anzuschaffen. Auf Ersuchen sämtlicher Schulhalter wurden 48 Freieemplare bewilligt, die auf die 16 vorhandenen Leseschulen verteilt werden sollten. Lehrlinge und Gesellen waren in diesen Schulen nicht vorhanden. Da der „Meister“ sich immer nur mit einem Kinde beschäftigen, d. h. es vorlesen oder hersagen lassen konnte, so blieben die übrigen sich völlig selbst überlassen. Weil alles laut geschah, so machte sich eine solche Schule durch ihren Lärm störend bemerkbar.²⁵⁶⁾

Die Zahl der Schüler war bedeutend schwankender und un-

²⁵²⁾ Vgl. S. 135/6 das Examen des Mönchshusen 1745.

²⁵³⁾ In den Akten wird außer dem des Superint. Hunnius (1585 bis 1643) kein einziges erwähnt, und auch sonst ist nirgends eine Spur gefunden.

²⁵⁴⁾ Vgl. Ruge S. 102 das Buch des Super. Hermann Bonnus: „Eine korte voruathing der Christiken lere vnd der vörneemesten Fragestücke, so vnder dem Euangelio gemenliken voruallen, vp frage vnd antwert gestellet, vor de kynder vnd gemenen man.“

²⁵⁵⁾ Vgl. S. 137 das Verzeichnis des Peter von Kampen.

²⁵⁶⁾ Vgl. S. 83 und Anm. 178 auf S. 83.

gewisser als in den Schreib- und Rechenschulen. Denn nicht nur wechselte beständig die Zahl der Schulen selbst, sondern der Mangel eines einheitlichen Schulgeldes öffnete auch der Konkurrenz durch Unterbietung Tür und Tor. An Belegen fehlt es fast ganz, mit Ausnahme der 51 Schulkinder des bereits erwähnten Peter von Kampen. Diese Angabe ist als Maximalgrenze anzusehen. In den meisten Fällen wird die Zahl weit geringer gewesen sein, da häufig Klagen über ungenügenden Besuch der Schulen ertönten. Die wirtschaftliche Lage der Bet- und Lesemeister war eine im höchsten Grade kümmerliche. Mancher wird froh gewesen sein, wenn er in denselben Verhältnissen lebte wie der Winkelschulmeister Grotjohann, von dem eine Designatio aus dem Jahre 1679 erhalten ist,²⁵⁷⁾ wonach er „alle Woch zuverzehren“ hatte 1 *m*ß 1 *β* 7²/₁₃ *g*. Es ist sogar Grund vorhanden zu der Annahme, daß viele selbst nicht einmal eine solche klägliche Existenz haben führen können. Das Schulgeld wurde wöchentlich gezahlt. Es betrug nach Curtius und demgemäß Heppel (S. 317) im Sommer 1¹/₂, im Winter 2 *β*. Das wird aber der Höchstbetrag gewesen sein, denn als bereits die Zunft der Bet- und Lesemeister bestand, sahen sich die Ältesten Hartwich Kaven und Ulrich Haaren noch nach 1735 genötigt, die Forderung zu erheben, daß jeder ein „ordentliches Schulgeld“ sich geben lassen und nicht den anderen durch billigeres schaden solle. Dabei führen sie an, daß manche auch im Winter für 1 *β* die Woche unterrichteten. Im Sommer scheint demnach 1 *β* der übliche Betrag gewesen zu sein. Aber selbst diesen geringen Lohn mußten sie oft entbehren. Im J. 1711 beklagen sie sich, daß an Stelle der 24 verordneten Bet- und Leseschulen 54 vorhanden seien, die Zahl der Kinder darum nur klein sei. Zudem behielten die Eltern, wenn ein Festtag in die Woche falle, das Schulgeld oft für die ganze Woche zurück. Fordere man es, so schickten sie die Kinder in eine andere Schule. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß nach einem Dekret des J. 1711 jeder Schulmeister „6 arme Kinder ohne Entgelt informieren“ mußte. Auch bei der Einsetzung der günstigsten Werte: 2 *β* wöchentlich, 50 Kinder,

²⁵⁷⁾ Vgl. den Abschn.: „Die niederen Winkelschulen“.

Außerachtlassen der 6 armen Kinder und Wegfall jeglichen Verlustes durch boshafte Eltern, wird kaum mehr als ein Einkommen von 325 m \z sich ergeben. Setzt man aber 1 β ein unter denselben günstigen Bedingungen, so ergibt sich nur eine Summe von 160—170 m \z jährlich.

Die wirtschaftlich bedrängte Lage tritt auch in Bestimmungen der späteren Zunft hervor, die bei den Schreib- und Rechenmeistern vergeblich gesucht werden. Es kommt in Frage Art. 4 der Zunftordnung von 1728²⁵⁸⁾, dem zufolge die Schulhalter von der Obrigkeit begünstigt waren, ihre Leichen selber zu Grabe tragen zu dürfen, und Art. 6 sub VII der Schrift von 1743,²⁵⁹⁾ wonach jeder bei Strafe verpflichtet war, die nachgesuchte Leichenzulage, eine besondere Abgabe, zu leisten. Sie sollte 1 \z betragen nach Abschnitt V derselben Schrift, der ferner besagt, daß viele wegen großer Armut nicht zur Erde gekommen seien, und diese Extrazahlung für praktischer erklärt als die Gründung einer Totenlade. Bei den Schreib- und Rechenmeistern ist das alles nicht zu finden. A. Möller trug drei Frauen und mehrere Kinder unter allen kirchlichen Ceremonien zu Grabe und nahm die beträchtlichen Kosten der Bestattung allein auf seine Schultern, ohne die Zunftgenossen dafür in Anspruch zu nehmen: ein Beweis für die ungleich bessere wirtschaftliche Stellung im Vergleich zu den Bet- und Lesemeistern. Ihre Notlage ließ sie erklärlicher Weise nach Verbesserung ihres Einkommens ausschauen. Sie sahen die festgefügte Zunft und das wohlhabendere Leben der Schreib- und Rechenmeister. Das veranlaßte manche, ihrer Konzession zuwider, auch im Schreiben und Rechnen Unterricht zu erteilen. Doch sie fanden einen energischen Gegner, der strenge Verbote gegen sie erwirkte.²⁶⁰⁾ Auch die gütlichen Abmachungen zwischen beiden Gruppen von Lehrern im Anfange des 18. Jahrhunderts nützten nicht für die Dauer. Die Not des Lebens zwang die Bet- und Lesemeister immer wieder zu Übergriffen auf das Gebiet der Schreib- und Rechenschulen und auch zu Nebenverdiensten auf andere Weise, die nicht gerade im Zusammen-

²⁵⁸⁾ Vgl. Anhang Nr. VIII.

²⁵⁹⁾ Vgl. S. 153, P. 6.

²⁶⁰⁾ Vgl. das Dekret 1680, Anhang Nr. V.

hange mit ihrem Lehrberuf standen. Als drastisches Beispiel möge angeführt werden, daß im Jahre 1795 gegen den Schulhalter David Bruns ein Verbot erlassen wurde, „für andere, fremde Personen Wachen, Bürgerwachen zu übernehmen“, weil damit die Schularbeit gefährdet würde. Der Gesuchsteller bestritt diesen Nachteil, da die Wachen in die Zeit von 4 Uhr nachmittags bis morgens, also ganz außerhalb der Schulzeit fielen. Ein Kommentar zu diesen Worten wird sich erübrigen.

Hart bedrängt wurden die Bet- und Lesemeister nicht nur von den unzähligen Winkelschulen der Männer und Weiber,²⁶¹⁾ sondern auch durch die Behörde, insofern diese die verordnete Zahl von 24 konzeffionierten Schulhaltern nicht unbedeutend überschritt, so daß 31, 34, selbst 40 Bet- und Leseschulen zu Recht bestanden, d. h. die Konzeffion des Syndikus und Prototypotarius erlangt hatten. Häufig begegnen einem darum unter den stummen Zeugen jener Tage die Bitten um Verminderung ihrer Zahl auf 24 und heftige Klagen über „Beeinträchtigung ihrer Nahrung“:

1) Einige unter den Schreibmeistern unterrichteten auch gegen die Abmachung kleine Kinder in der Fibel und im Katechismus.

2) Einige von den Studiosis unterrichteten unter dem Vorwande, nur Lateinisch zu informieren, auch kleine Kinder im ABC und Buchstabieren.

3) Schulburschen und große Schüler der lateinischen Schule gingen in Bürgerhäusern umher und unterwiesen auch im „teutschen“.

4) Auch Fremde liefen in den Häusern herum.

5) Die Armenschulen, die nur gestiftet seien für die auf den Straßen laufenden Bettelkinder und mindestens 240 Kinder zählten, hätten oft nicht ein einziges Bettelkind, sondern Kinder von Bürgern und Handwerksleuten. Sie unterrichteten ferner im Lesen und Schreiben und würden von den Eltern bezahlt.

6) Geschwiegen solle werden von den heimlichen, nicht concedierten und den Nähe-Knüppel- und Strichtelschulen.

Großer Schaden erwachse dadurch den verordneten Schulhaltern, die auf großen Heuern saßen und alle bürgerlichen Lasten tragen mußten.

1711 beschwerten sie sich über 54 vorhandene Leseschulen,

²⁶¹⁾ Vgl. das J. 1690 auf Tab. unter Nr. XII des Anhangs.

die geringe Zahl der Schüler, die Vorenthaltung des sauer verdienten wöchentlichen Lohnes durch die Eltern und den Abbruch, den die beiden Freischulen in „St. Marien und zum Dohm“ verursachten, da jede über 50 Kinder zähle.²⁶²⁾ Sie weisen darauf hin, daß auf jedem Dorfe der Schulmeister freie Wohnung, gute Subsistenz habe und von allen Lasten befreit sei. 1718 ersuchen sie von neuem um Herabminderung der Zahl auf 24 und fügen bitter hinzu, daß diese allerdings unmöglich zu erreichen sei, wenn von den 40 bestehenden beim Todesfalle immer wieder die Schulen besetzt, ebenso, wenn alle gebrechlichen und zum Erwerb des Lebensunterhaltes unfähigen Leute mit einer Schule bedacht würden. Auch der Vorschlag einer reinlichen Scheidung sämtlicher niederen Schulen in „1) Schreib- und Rechen-, 2) Lese-, 3) Rehe-, Knüppel- und Strickelschulen“ entsprang aus der Hoffnung, durch sie eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu erzielen, und war vor allem gegen die Lehrmütter gerichtet, die allein auf den weiblichen Handarbeitsunterricht beschränkt werden sollten. Wie die Schreib- und Rechenmeister waren auch die Beth- und Lesemeister zur Tragung aller bürgerlichen Lasten verpflichtet — erst 1762, am 12. Febr., wurden „auf der Herren Inspectorum Scholarum Vorstellung und Bitte von einem Hochw. Rat die hiesigen Lese- und Beth-Schulmeister von aller contribution befreiet und die Herren des Schoßes, des Walles und der Quartiere darnach zu verfahren committiert“²⁶³⁾ — und hatten allein, ohne staatliche Unterstützung, für ihre Familien zu sorgen. Die Einrichtungen und Gewohnheitsrechte jener waren natürlich das Vorbild für diese. Auch bei den verordneten Beth- und Lesemeistern bildeten sich gewohnheitsmäßig bestimmte Bezirke für die einzelnen Schulen,²⁶⁴⁾ nur daß noch kleinlicher und peinlicher auf jedes Kind genau Obacht gegeben wurde, und es entstand die Anschauung von einer gewissen Erblichkeit des Amtes im Kreise der nächsten Verwandten, so daß Bittgesuche für einen bestimmten Nachfolger die Regel, „Heiraten auf die Schule“ nicht selten waren. Ebenso lehrt bei ihnen die

²⁶²⁾ Diese Freischulen sind als eine Art Armenthulen zu bezeichnen.

²⁶³⁾ Act. Minist. Tom. XIII, LXX u. Dreyer, a. a. O. S. 32.

²⁶⁴⁾ 1697 Gesuch, einen fremden Mann, der sich in der Nähe eines Schulhalters niedergelassen hatte, zu entfernen.

Verforgung altersschwacher Schulmeister durch die jüngeren Nachfolger im Amte wieder.

Eine neue Epoche für die Bet- und Leseschulen beginnt mit der Bildung einer geschlossenen Vereinigung, einer Zunft der Bet- und Lesemeister, die am 9. April 1728 ihre obrigkeitliche Bestätigung empfing. Es dauerte lange, bis sie zustande kam, und viele widerstrebten dem Eintritt. Doch die wirtschaftliche Notlage war mächtiger als alle anderen Verhältnisse; man fühlte es und sah es an den Erfolgen der festgefügtten Schreib- und Rechenmeisterzunft, daß, wenn überhaupt, so nur auf diesem Wege noch eine Besserung der Zustände erreicht werden konnte. Nichts spricht deutlicher für die Notwendigkeit solcher Gesellschaften in jener Zeit, als diese späte Erscheinung auf dem Gebiete des Zunftlebens. Die Forderung einer reinlichen Scheidung der Schulgattungen 1718 (s. oben!) ist vielleicht als das erste Anzeichen eines bewußteren Standesgefühls zu betrachten, eines Gefühls dafür, daß man als Glieder eines Ganzen zusammengehöre. 10 Jahre verstrichen jedoch, bevor die Gründung dieser Standesgemeinschaft verwirklicht wurde. Muster und Vorbild gaben die Verordnungen der Schreib- und Rechenmeister. Ähnlichkeiten und Anklänge werden sich darum in Menge ergeben, doch finden sich auch wesentliche Abweichungen, die einer besonderen Hervorhebung wert sind, weil sie deutlich zeigen, wie ganz anders geartet die Bet- und Lesemeister waren als die Schreib- und Rechenmeister.

Die „Ursachen, warum die zusammenhaltenden Schulhalter eine Vereinigung mit den übrigen Schulen wünschen und verlangen,“ geben einen willkommenen Aufschluß nicht nur über die Gründe für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses, sondern lenken auch den Blick in die Zeit weit vor 1728. Einige einsichtigerere und opferwilligere Bet- und Lesemeister hatten sich schon früh zusammengefunden und vor allem den Kampf gegen die ihr Stücklein Brot schmälern den Winkelschulmeister geführt. Die Kosten der Eingaben, die von einem Rechtsverständigen angefertigt wurden, hatten sie gemeinsam getragen und so zum Nutzen der Allgemeinheit gewirkt. Ihre Lage konnte auf

die Dauer nicht befriedigen. Die Gründe, die sie in dem angezogenen Schriftstück anführen, sind kurz folgende:

1) Zuzeiten sind einige unumgängliche Kosten zu tragen. Bisher ist es geschehen von den vereinigten Schulhaltern allein, zum Nutzen der übrigen, nicht beteiligten Schulen mit.

2) Es handeln manche gegen ihre Concession und ziehen doch Kinder an sich, zum Schaden anderer Schulen. Solches wäre ausgeschlossen, wenn alle Schulen vereinigt wären.

3) Das Vorrecht, die Genossen und die Ihrigen selbst zu Grabe zu tragen. Viele können wegen Schwachheit und Gebrechlichkeit nicht mit tragen. Die übrige Zahl ist zu gering. Darum sollen alle Schulhalter durch eine Vereinigung zusammengeschlossen werden.

Das Ergebnis der gewiß nicht immer mühelosen Verhandlungen liegt vor in den von dem Syndicus Joh. Schaevius und Protonotarius Th. Friedr. Carstens in ihrer Eigenschaft als Inspectores Scholarum trivialium am 9. April 1728 bestätigten „Vereinigungspunkten“ der „Concedirten Beth- und Lese-meister“. ²⁶⁵⁾

Nach den üblichen einleitenden Worten über die „Höchst nöthige und dienliche Einigkeit derjenigen, welche in einerley Beruff, Ampt und Stande leben“, folgen die 6 Punkte der Ueberkunft. Sie wollen in Frieden und Einigkeit leben und einander nicht zuwider sein (Art. 1). Sie wollen einander die Schulkinder weder selbst, noch durch andere „abspändig“ machen oder an sich ziehen, im Falle des Dawiderhandelns der Konzession ihrer Schule verlustig sein (Art. 2). Den karglichen Lohn ihrer mühsamen Schularbeit wollen sie einander sichern, indem sie kein Kind aufnehmen, das den vorigen Schulhalter nicht „contentiret“ habe (Art. 3). Bei den Begräbnissen von Schulhaltern sind die dazu Verordneten verpflichtet, die Leiche zu Grabe zu tragen, die übrigen, die nicht durch Krankheit oder Eheschafften, d. h. gesetzmäßige Gründe, entschuldigt sind, sollen der Leiche folgen (Art. 4). Alle Quartal soll bei dem Verordneten, d. i. Ältesten, eine Zusammenkunft stattfinden zum Zwecke der freundlichen „Beredung“ des Schulwesens und der Zahlung des Anteils an etwaigen erforderlichen Kosten (Art. 5). Bei diesen Zusammen-

²⁶⁵⁾ Vgl. Anhang Nr. VIII.

künftigen hat ein jeglicher sich christlich und geziemend aufzuführen und aller unhöflichen, schimpflichen und spitziigen Reden, sowie alles Zankens und Streitens, Fluchens und Scheltens gänzlich zu enthalten (Art. 6). Alle Schulhalter, die diese bestätigten Vereinigungspunkte unterschrieben haben, sollen zu „deren Belegung“ von den Herren Inspektoren angewiesen werden. (Schlußsatz.)

Ein Vergleich mit den Satzungen der Schreib- und Rechenmeister (1656 und 1689) lehrt, wie ungleich dürftiger die Einigungspunkte der Bet- und Lesemeister sind. Die große Verschiedenheit beider Zünfte tritt am deutlichsten hervor in den Bestimmungen über die Gesellen und Lehrlinge, die nur in ersteren vorhanden sind. Art. 1, 3 und 5, sowie der Schlußsatz lehnen sich an jene an. Der Art. 2, der das „Abspändigmachen“ der Kinder verhindern soll, war bei den Schreib- und Rechenmeistern nicht nötig, während es bei den armseligen Bet- und Lesemeistern leider häufig genug vorgekommen sein wird. Neu ist die Anordnung in Bezug auf das Begräbniß der Zunftkollegen und die eifrige Sorge für ein gesittetes Betragen bei den Zusammenkünften, so daß daraus auf einen nicht allzu edlen und vornehmen Ton in den früheren Versammlungen geschlossen werden muß. Auffällig ist ferner das Fehlen jeglicher Bestimmungen über die Schulzeit, das Schulgeld und die Höhe der zu leistenden Beiträge. Augenscheinlich hat eine Einigung in diesen wichtigen Fragen nicht erzielt werden können, wie überhaupt diese ersten Satzungen den Eindruck des Übereilten, Unfertigen machen. Die straffe, geschlossene Organisation der Schreib- und Rechenmeister war nicht im entferntesten erreicht. Die Folge war, daß gar bald Unordnung einriß. Viele Zunftmitglieder achteten sich nicht an die Bestimmungen gebunden. Sie erschienen nicht zu den vereinbarten Zusammenkünften, verletzten vor allem den Art. 2, indem sie fortfuhren, die Schüler anderer Meister an sich zu ziehen, und säten Haß, Groll, Zank und Feindschaft unter die eben erst Vereinigten. Ihrem bösen Beispiele folgten auch manche der „Neulich Concessionirten“ nach, die erklärten, es ebenso wie jene machen zu wollen und nicht nötig zu haben, sich mit der Zunft zu vereinbaren.

So wenden sich im Jahre 1734 die „gesemplichen Concessionirten Schullhalter“ mit untertänigen Bitten an den „HochEdlen

Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lehrten Herrn Doctor Syndicus,“ ihnen eine hülfreiche Hand zu leihen und solchen Befehl ergehen zu lassen:²⁶⁶⁾

1) Alle sich Absondernden und neu Konzessionierten sind schuldig, in die Zunft einzutreten, in den vierteljährlichen Zusammenkünften zu erscheinen, das Quartalgeld zu erlegen, die vorgetragene Klagen anzuhören und gelassen Rede und Antwort zu stehen.

2) Die Konzessionierten Schulhalter haben sich 3 oder 4 verständige, tüchtige und berebte Männer zu erwählen, die als Älteste der Lade und den Versammlungen vorstehen und die Gesamtheit vertreten. Sie sind als Vorgesetzte zu respektieren und sollen „ein Billiges“ als Lohn ihrer Mühewaltung empfangen. Bei eingehenden Beschwerden haben sie das Recht, Strafen zu verhängen, im Falle der Gehorsamsverweigerung, den Widerstrebenden vor den Herrn Syndikus zitieren zu lassen.

3) In den Quartalsversammlungen bei der Lade sollen die Beschwerdeführer mit Ehrerbietigkeit, ohne Schelten und Schmähen ihr Anliegen gelassen vortragen. Das Urteil der Vorgesetzten und anwesenden Mitglieder ist als gültig anzuerkennen.

4) Das Urteil der Mehrheit ist maßgebend. Jeder hat seinen bescheidenen Teil zu den Kosten der Allgemeinheit beizutragen.

Hiervon erwarten sie, „daß eine sehr schöne Ordnung unter ihnen gestiftet werde und daß sie ins gesamt zu besserer Einträchtigkeit kommen möchten.“

Gegenüber dem selbstbewußten, sicheren Auftreten der Schreib- und Rechenmeister tritt uns in diesen Schriftstücken Unsicherheit und Unentschlossenheit, Mangel an Selbstvertrauen und die devoteste Unterordnung unter den hochweisen Herrn Syndikus entgegen, ohne dessen Billigung und ausdrückliche Aufforderung sie kaum eine einzige Bestimmung selbst zu treffen wagen. So scheint denn auf dieses Gesuch, das von 3 oder 4 Ältesten spricht, sonst aber aller positiven Angaben bezüglich des Beitrages und der Strafgeelder sich enthält, eine Antwort des Syndikus erfolgt zu sein mit der Anweisung, sich mit 2 Ältesten zu begnügen²⁶⁷⁾ und nun ihre Wünsche hinsichtlich dieser beiden Ältesten und der Höhe des Beitrags, sowie der Strafgeelder auszusprechen. Denn

²⁶⁶⁾ Vgl. Anhang Nr. IX.

²⁶⁷⁾ Es ist die Einrichtung der Schreib- und Rechenmeisterzunft.

in einem Gesuch, das in dasselbe Jahr 1734 oder in die Zeit vor dem September 1735 zu sehen sein wird,²⁶⁸⁾ heißt es in der Einleitung: „Weß maßen den Hoch ge Lehrten Hr. Docter noch wird in an dencken sein; wie sie selbst Resolvirten uns gesempliche Consesionirte Schull halter in gutter ordnung zu bring mit guth achtung uns Zwey Eltesten zu wehlen die da verstendig und geschickt auch so es nötig vor uns gehen und sprechen können: als möchten wier es mit dero hohen Consens es gerne also gehalten haben.“ Es folgen dann 9 Punkte:

1) Die 2 auf Lebenszeit erwählten Ältesten führen abwechselnd 2 Jahre das Wort und haben während dieser Zeit die Lade in ihrem Hause.

2) Sie erhalten jede Weihnachten 1 Rthlr. für ihre Mühewaltung. Bei außerordentlichen Beschwerden wird ihnen „nach Avinantz ein Billiges“ zugesprochen.

3) 2 Beisitzer werden immer auf 2 Jahre gewählt. Da es „die ganze Reihe durchgehen soll“, so erhalten sie keine Entschädigung.

4) Als Bote zur Zusammenberufung der Mitglieder ist ein jeder vom Ältesten bis zum Jüngsten 1 Jahr tätig.

5) Die Einlage beträgt alle Quartal 4 β . Zu Weihnachten jedoch wird eine Extragebühr von 8 β erhoben, um die Unkosten des Jahres zu decken.

6) Mitglieder, die unpäßlich oder notwendig verhindert sind, dürfen zu den 3 Quartalen das Geld schicken. Bei hoher Strafe ist das Fernbleiben zu Weihnachten nur gestattet in schwerer Krankheit und dringendster Not. Bei der Versammlung soll jeder „stiel und gelassen“ sein, keiner soll dem anderen zu nahe kommen mit Schelten und „unhonetten Scherzreden“. Die Strafen kommen der „Armbüze“ zu gute.

7) Sollte bei der Zusammenkunft etwas verzehrt werden, so geschieht das nach Beendigung und Richtigstellung der Ladeangelegenheiten und zwar freiwillig und auf eigene Kosten, nicht auf Kosten der Lade.

8) Der Neueintretende zahlt 1 \mathcal{A} 8 β . Bei unzureichendem Kassenbestande ist jeder zu einem außerordentlichen Beitrag verpflichtet.

9) Der Herr Syndikus möge zu Anfang alle zusammenberufen und mit der Ordnung bekannt machen, damit niemand Unkenntnis vor-schützen könne und die „Ehsterloit ihn gebührlich anreden“ dürfen.

Das Verzeichniß am Schluß ergibt 31 konzeßionierte Schul-

²⁶⁸⁾ Die Bestätigung der darin enthaltenen Punkte erfolgte bereits mit einigen Modifikationen am 15. Sept. 1735.

halter. Diese vorgeschlagenen 9 Punkte fanden mit geringer Abweichung Aufnahme in die am 15. September 1735 vom Syndikus bestätigte und erlassene Verordnung, die als Ergänzung zu den Vergleichungspunkten von 1728 anzusehen ist. Sie ist im Anhang vollständig und wortgetreu wiedergegeben.²⁶⁹⁾

An dieser Stelle seien nur die Abweichungen kurz herausgehoben: Die Ältesten beziehen aus der Lade 1 Rthlr., sonst aber nichts, und sind gleich den übrigen zur Beitragsleistung verpflichtet. Betreffs der Zusammenkünfte wird auf § 6 der Ordnung 1728 verwiesen. Nichtbeachtung wird nach Erkenntnis der Ältesten mit einer Strafe von 2—4 β , die in die Armenbüchse fließen, belegt. Der Beitrag wird ermäßigt auf 3 β zu Ostern, Johannis und Michaelis und auf 6 β zu Weihnachten. § 8 wird dagegen verschärft und eine „gedoppelte Einlage“ dem säumigen Zahler angedroht. Als Bote soll der Jüngste den Anfang machen. Ein interessantes Aktenstück bringt Aufschluß über die Obliegenheiten des „Zunftboten“ und läßt zugleich einen Blick in die Verhältnisse tun, die von der Zunft aus geregelt wurden. Diese Urkunde, die nicht datiert ist, aber vermutlich aus dem Jahre 1746 stammt,²⁷⁰⁾ möge in ihrer charakteristischen Eigenart selbst den Bericht erstatten:

²⁶⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. X.

²⁷⁰⁾ Diese Rechnungsaufstellung von H. C. Bruhns ist in Verbindung zu bringen mit einem anderen urkundlichen Nachweis aus d. J. 1746, nach welchem der Schulhalter Br. widersetzlich war und seine Botenpflicht nicht erfüllte. Er soll dafür 2 Rthlr. zahlen oder bei den Ältesten Abbitte tun. Da die einzelnen Posten als bare Auslagen nicht in Betracht kommen, Br. außerdem durch die Statuten zur unentgeltlichen Dienstleistung als Bote 1 Jahr verpflichtet war, so bleibt nur die sehr wahrscheinliche Annahme übrig, daß in dem entstandenen Streite, bei dem es sich vielleicht um den Austritt aus der Zunft gehandelt haben mag, Br. für seine geleisteten Dienste eine entsprechende Entschädigung beanspruchte.

„Specification

Waf in meiner Condition Bey dem Hochgelahrten Hr. Dr. Praeposit: und Syndic: nunmehr Seel. Hr. Schaeuius, vor Bemühung gehabt wegen sämbl. Schulhalters. NB. des Vorhergehenden nicht zu gedencken.

1.	Wegen der einigkeit so Stipuliret /: nach ausweisung des Buches, welches in der Schulhalter Lade Befindl. / 9 bis 13 Citat. an die Wiederpenstigen	m ^z	3
2.	Nachdem Schulhalter Binger seinem Hause wegen nicht Vorzeigter Concess: Bey die Frau zufragen wo sie geblieb		3
3.	Vor aufschreibung des Concepts so mir von dem Seel. Herrn in die Feder dict: vorläufig denen Sämbl: Schulhalt: vorlegen wolte, ob dabey etwas zu erinnern wäre . . .		12
4.	Hernach reine ins Buch zu überschreiben die Gänge nach dem Hochgel. Herrn Carstens damahligen Hr. Protenot. Dieser wegen	1	8
5.	dito vor die Mähe in Hause, von sämbl. Schulhalt.	2	
6.	Weiter wegen der Zwisftigkeit von den erwählten 2en Ältesten /: selbst erkieseten 2en Besißern /: als Fresen und Gramben, die Neben Schlüssel Bey der Lade abzuholen, nach dem erster 3 wege dem andern 2 gänge	1	14
7.	Die Schlüssel an dem Ältesten zu überliefern		3
8.	Ferner Bey die sogenannten Franq ⁱⁿ en 2 mahlige inhibition		12
9.	Die 3te inhibition überall ins Teutsche nicht zu inform. . .		6
10.	Nachmahls als der Sterbefall kam, mit die Fr. N. in der Schmiede StraÙe, auf anhalten der Ältesten es zu Besehen wie weit die Schulen von einander belegen		6
11.	dito die Schritte zu zehlen zwischen die 3en Schulen		6
12.	auch als Börs weiter herunter Ziehen wolte, und Bayer Seel. darüber sich Beschwerte, daß es zu nahe wäre, den einen zu verbiethen, und dem andern sich ordentl. aufzuführen		12
13.	Wie auch auf anhalten der Ältesten, den Seel. Mißen zu befragen		6
14.	Vor die inhibition bey 6 Strichel Schulen Keine Kleine Kinder anzunehmen, wie auch nicht unter 8 Jahren . . .	2	4
	Summa	15	3
	Hievon abgezogen vor die einlage in der Lade Beym antritt	1	8
	bleibt	13	11

Sinrich Conradt Bruhns.

Mit den Verordnungen von 1728 und 1735 war so ziemlich das Vorbild der Schreib- und Rechenmeister erreicht, nur daß

immer noch die Festsetzung des Schulgeldes und der Schulzeit fehlte. Daß das ein großer Übelstand war, sollte in den nächsten Jahren bereits hervortreten. Eine völlige Wendung zum Besseren vermochten auch diese neuen Bestimmungen nicht herbeizuführen, denn inmitten der Bet- und Lesemeister scheinen die widerstrebenden Elemente und „absurde Köpfe“ in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen zu sein. Erzieherisch aber hat die Zunft ohne Zweifel gewirkt auf ihre Mitglieder, die fast ohne jede Ausbildung und Disziplin ins Amt und in die Zunft gekommen waren. Sie lernten, gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Die Besprechungen und Entscheidungen der vorgebrachten Beschwerden öffneten doch die Augen und erweiterten den Blick über die eigene Schule hinaus. Der Kampf gegen die Winkelschulen führte sie enger zusammen und erweckte in ihnen ein gewisses Standesgefühl. Es war doch wenigstens Leben und Bewegung in der Zunft, die zu immer schärferen und zahlreicheren Satzungen und zu strengerer Durchführung derselben drängte. Für alle diese angeführten Züge legt eine umfangreiche Schrift aus d. J. 1743 Zeugnis ab: „Anweisung und Bittschrift der gesamten hiesigen Schulhalter.“²⁷¹⁾ Es ist die letzte wichtigere Urkunde über die Bet- und Lesemeister überhaupt. Sie ist in die Einleitung, 7 Hauptpunkte und einen Nachtrag gegliedert und kann als eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse der Bet- und Leseschulen und der Zunft bezeichnet werden. Die Bet- und Lesemeister bitten die Herren der Behörde, ihre schwere Mühe und Arbeit, „die sie in dem schweren, verächtlichen Schulstaube genießen müssen,“ durch ihre Gunst zu erleichtern und ihre „allhie specificirten Puncten gütigst anzusehen.“ Sie ersuchen, auf die festgesetzte Zahl von 24 Trivialschulen²⁷²⁾ zu sehen und die übrigen, von ihnen bezeichneten mit der Zeit eingehen zu lassen. Dann führen sie weiter aus, daß

I. die 4 Schröderischen Armenschulen²⁷³⁾ und die Leopoldsche Armenschule den konzedierten Stadtschulen, die die „Onera“ der Stadt tragen mußten, großen Schaden taten.

²⁷¹⁾ Sie ist an den Syndikus gerichtet.

²⁷²⁾ Dieser Name scheint nur für die Bet- und Leseschulen gebraucht worden zu sein.

²⁷³⁾ Vgl. S. 180 und Anm. 323.

Sie nähmen nicht nur Kinder auf, denen eigentlich diese Schulen von dem Testore gewidmet seien, sondern auch andere, deren Eltern sehr wohl das Schulgeld bezahlen könnten.

II. Aber auch von den Neben- und Winkelschulen erfahre man viele Eingriffe. Bisweilen würden schon Kinder von 3, 4, 5 Jahren in solche geschickt, lernten nähen, „stricheln“, aber auch beten und lesen, wie in ihren Schulen. Solche informatores, die mit Recht praeceptores umbratici genannt zu werden verdienten, sollten billig von der Obrigkeit angesehen werden, daß sie recht diebisch den Stadtschulen das Brot nähmen und den Ruin derselben herbeiführten. Freilich sei ein Unterschied zu machen unter hohen Standes- und Staatspersonen, die ihre Kinder von den Studiosis und anderen honnetten Personen informieren ließen. Die Winkelschulhalter lebten zwar in einer republica libera; damit sei aber nicht gesagt, daß jeder tun könne, was er wolle. Der gänzliche Untergang, ein chaos confusum; würde sonst entstehen. Darum hätten sie, daß die Dekrete in ihrem vigore erhalten werden möchten. Der ganzen Stadt werde damit gedient. Was sei die Bürgerschaft ohne ordentliche Schulen? Wenn ihre Schulen auch die kleinsten seien, so hätten sie doch dabei die größte Mühe und das geringste Einkommen. Die Republique bedürfe ihrer. Durch sie solle der Grund zur Gottesfurcht gelegt werden. Wie die Jugend angeführt werde, so bleibe es: denn a teneris assuescere multum est; oder: Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu. Was Unterweisung und Zucht wirken, habe schon Lykurgus seinen Lacedämoniern artig zu verstehen gegeben.*)

Unter Punkt III bis VII behandeln sie ihre Zunftverhältnisse. Mit den Worten: „Daß aber viele unserer Leute absurde Gemüter haben, dafür soll der III. Punkt eine Illustration geben,“ beginnen sie diesen Abschnitt. Sie klagen, daß viele dieser „absurden Köpfe“ sich um die Anordnungen der Ältesten überhaupt nicht kümmerten und selbst zu Weihnachten nicht einmal kämen. Man könne sich denken, was für eine „Conduite“ diese Leute haben müßten. Darum hätten sie um die Bestimmung, daß jeder verpflichtet sein solle, jedes Quartal zu erscheinen. Auch von den schändlichen Träufileien dieser Leute müsse man sprechen, die

*) Über die Vorbildung der Vet- und Lesemeister vgl. S. 136.

einander die Kinder abspenstig machten und sich diese „durch die 4. und 5. Hand zurekommandieren“ ließen (P. IV). Dem Beschlusse der Majorität, beim Todesfalle von Mann oder Frau 1 \mathcal{L} zu zahlen, hätten viele nicht beistimmen wollen. Darum möge es nun befohlen werden (P. V).*) Manche, namentlich die jungen Ankömmlinge, hätten sich geweigert, die Leichen zu Grabe zu tragen (Art. 4 der Ordnung 1728). Die Obrigkeit möge sie zum Gehorsam bringen, damit solche jungen Leute sähen, was ein Inspector Primarius tun könne (P. VI).

Der VII. Abschnitt ist der bedeutsamste. Aus ihm erhellt, wie lebhaft der Wunsch der Ältesten und vieler Mitglieder nach einer guten Ordnung und strengen Befolgung derselben war. Sie suchten dieses Ziel zu erreichen durch Verpflichtung aller Schulleute in Gegenwart der vorgesetzten Behörde mittelst eigenhändiger Unterschrift und durch eine beträchtlich erweiterte Zahl von 15 Satzungen, die der Niederschlag sorgfältiger Beobachtungen im Junstleben sind. Sie lauten:

VII. Damit nun solches seinen völligen Effect haben möge, so bitten wir hiebey demüthigt aus, daß Ihr Hoch-Edl. alle unsere Schulleute auf einer gewissen Zeit, zusammen fordern lasse, und die große Mühe mit dem (S. T.) Herrn Protonotario zu nehmen und ihnen alle Puncten zu wiederholen, wobey wir noch folgende Punkte demüthigt von (S. T.) Ihr Hoch-Edl. Inspect. ausbitten wollen, und Solche mit Ihr Hohen Namen, wie auch mit (S. T.) des Herrn Protonotarii Untersreibung zu confirmiren; und daß alle unsere Schulleute in der Hohen Gegenwart Solche confirmirten Puncten unterschreiben müssen:

1) Daß sie in der Zusammenkunft precis um 2 Uhr des Nachmittags, Quartaliter, kommen müssen, um ihre Beylage dar zu thun, bey Strafe (2 oder 3 β).

2) Daß alle Quartal ein jeder verbunden seyn möge in der Zusammenkunft zu erscheinen, bei Strafe (4 bis 6 β).

3) Wenn der Worthabendere Älteste sie nach Gutbefinden zusammen fordern läßt, daß keiner ohne erhebliche Ursache weg zu bleiben, sich unterstehen möge, bei Strafe (6 bis 7 β).

4) Daß ein jeder, in der Zusammenkunft, wenn er Klage vorzutragen hat, solche ordentlich, bei dem Tische, vor den Ältesten vortragen möge; wenn etwa mehr Klagende Parteyen sind, daß einer alsdann nach dem andern ordentlich warten muß, wie es der Älteste befiehlt,

*) Vgl. Seite 140.

und solche Lage in der größten Stille führen, und kein Geräusch dabey machen, bei Strafe (4 β).

5) Wenn der Älteste entweder den Ungehorsamen oder Übelaufgeführten Strafe dictiret, daß ein solcher verbunden seyn muß, solche gleich darzulegen, bei Strafe gedoppelter Zulage; sollte er deßwegen bei dem (S. T.) Herrn Syndico erscheinen müssen, daß alsdann ein solcher auf 4 Wochen von der Schule suspendiret seyn möge.

6) Daß die gesuchte Leichenzulage von einem jeden zu halten schuldig seyn muß, bei Strafe (8 β).

7) Daß das Leichen-Tragen auch von einem jeden aufs genaueste zu observiren verbunden sein muß, bei Strafe (8 β).

8) Daß das sogenannte Träufeln, oder Kinder abspendig machen, auch bey Verlust der Schule, wie auch schon solches die Concession weist, verboten werden möge.

9) Daß auch ein jeder in der Zusammenkunft sich honnette aufführen möge, bei Strafe (4—6 β).

10) Daß die Ältesten, wenn sie gute Beyßizer bei der Lade haben, solche solange behalten können, wie sie wollen; und daß sie alsdann solchen eben den Respekt, wie den Ältesten zu geben schuldig seyn müssen; und solange solche bei der Lade sind, von der Zulage befreuet seyn mögen.

11) Wenn die Beyßizer bey der Lade, oder sonsten andere, dem Schul-Collegio zum Besten, gehen müssen, daß solchen ein gewisses Gratial von 8—10 Schillinge aus der Lade zufließen mögen.

12) Auch wenn die Ältesten wegen der Ungehorsamen oder sonsten dem Collegio zum Besten gehen müssen, daß sie dafür ein gewisses Gratial entweder von 10—12 β aus der Lade zu heben haben. Sie haben zwar alle Jahre Ein Rt. aus der Lade zu genießen, solches aber ist nur für die Mühewaltung im Hause. Wenn solches Gehen aber wegen der Ungehorsamen ist, daß alsdann solche Unkosten die Ungehorsamen zu geben schuldig seyn müssen, bei gedoppelter Strafe.

13) Wenn einer sollte oder müßte von Ihro Hoch Edl. Diener citiret werden, daß derselbe alle Unkosten zu bezahlen verpflichtet sein muß, es wäre denn, daß auf Befehl dero Hoch Edl. dem Collegio zum Nutzen, das ganze Collegium zusammen fordern lassen, daß alsdann solches die Lade tragen müßte.

14) Daß ein neuer Anfänger zum Eintritt den beiden Ältesten einem jeden, 12 β zu geben verpflichtet sein muß: indem keine Junst noch Amt so klein ist, da die Anfänger denen Ältesten nicht sollten ein Gratial zufließen lassen müssen: weil wir nun bisweilen viele Mühe

und Verdrießlichkeiten von selbigen haben müssen, wie oben von uns demüthigt gemeldet, so wird solches eben nicht unbillig seyn, daß Ihr Hoch Edl. uns zum Besten, solches gütigst confirmiren.

15) Daß man alle Jahre vor Ihr HochEdl. und zwar um Wehnhachten, entweder vor dem Fest oder nach dem Fest, nach Dero Hohen Belieben, zusammen kommen mögen, um alle inßgesamt von der Aufführung, nach den gesetzten confirmirten Ordnungs-Puncten, Rede und Antwort zu geben. Für solche Mühe wir apart Ihr Hoch Edl. zu contentiren obligiret sind. Wobey wir Ihr HochEdl. und zwar unvorschreiblich demüthigt ersuchen, hierinn unser Bestes zu setzen, also daß es Gott zu Ehren und Ihr HochEdl. zum Ewigen Ruhm gereichen möge, die wir in tiefster Submission verharren.

Lübeck, den 1. Augusti 1743.

Die sämtlichen Beth- und Leseschulmeister.

(Gezeichnet von Ulrich Haaren und Hartwich Kaven.)

Unverkennbar spricht aus ihnen das ehrliche Bemühen, durch engere und bestimmtere Maßnahmen die Mitglieder zusammenzuzwingen, sie zum Kommen und zum Gehorsam gegenüber den Statuten zu veranlassen, wenn nicht durch Liebe zur Sache, so doch wenigstens aus Furcht vor der Strafe. Darum die vielen, uns auffallenden Strafandrohungen, die aber in jener Zeit durchaus nötig waren, da von einer Betätigung aus freiem Willen heraus bei den meisten nicht die Rede sein konnte. Bemerkenswert ist die Ausdehnung der Befugnisse der Ältesten, die berechtigt sind, nach Gutbefinden die Zunft zu versammeln (Art. 3), die Reihenfolge der klagenden Parteien zu bestimmen (Art. 4), Strafen über die Ungehorsamen oder „Übelaufgeführten“ zu verhängen (Art. 5) und gute Weisiger bei der Lade solange zu behalten, wie es ihnen beliebte (Art. 10). Diese Weisiger haben dieselbe Achtung zu beanspruchen wie die Ältesten und sind während der Zeit ihres Amtes von der „Zulage“ befreit (Art. 10). Hervorzuheben ist ferner, daß den Ältesten für ihre Mühewaltung außerhalb ihres Hauses besondere Vergütungen zugestanden werden (Art. 12), daß ihnen die Neueintretenden 12 β als Gratial zu überreichen haben und daß endlich erbeten wird, in jedem Jahre vor oder nach Weihnachten eine allgemeine Versammlung unter Vorsitz des Syndikus anzusetzen, in der

öffentlich „von der Ausführung nach den gesetzten confirmirten Ordnungs-Puncten, Rede und Antwort gegeben werden solle.“

Der Nachtrag betont besonders, daß kein Schulhalter in der Stadt von den Lasten befreit sei, obwohl in allen andern „Republiquen“ solche nicht gefordert werden, „besonders wenn sie kein Fixum dabei haben.“ Dann weist er eine Forderung der Bäcker zurück, die beanspruchten, daß die nächste Schule von ihnen das Brot holen müsse. Ein Schulhalter könne doch nicht mit einem „Kröger, der mit seinem Brodt Hockerei“ treiben dürfe, verglichen werden. Er müsse sich vielmehr nach den Kindern und den Eltern der Kinder richten, die bald „Freibäcker-, bald fast-Bäcker Brot“ essen sollen.²⁷⁴⁾ Aus dieser kuriosen Tatsache, die auf die kleinlichen Anschauungen im Handwerk ein Licht fallen läßt, ergibt sich, daß in einigen Bet- und Leseschulen die Kinder des Morgens, vielleicht auch des Nachmittags mit Brot versorgt worden sind.

Überblicken wir am Schlusse der wichtigsten Verordnungen der Zunft noch einmal die Reihe derselben, so zeigt sich, wie beständig die Zahl der einzelnen Satzungen wuchs, wie der Kreis derselben sich dichter und dichter um die Mitglieder zusammenschloß, wie wirklich ein redliches Streben nach einer Festigung und Besserung der Verhältnisse vorhanden war, das Anerkennung verdient. Die vielen Zwangsmittel und Strafandrohungen mögen uns freilich unangenehm berühren, in jener Zeit waren sie, wie es die Verhältnisse lehren, dringend notwendig. Immer von neuem machten sich Zunftmitglieder der Übertretung der Gesetze schuldig, indem sie namentlich gegen Art. 4, 8 und 9 der letztgenannten Ordnung verstießen. Sie erschwerten dadurch ungemein ein energisches Vorgehen gegen die Winkelschulhalter, wenn sie selbst den Zunftgenossen zu schaffen machten. Das Hauptübel

²⁷⁴⁾ vribecker = ein Bäcker, der nicht der Zunft angehörte. Urkunde vom 11. Juli 1567: „dat de frybecker . . . sollen kein ander, sondern alleine lossbrot in und buten huses vorkopen . . .“ Vgl. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 2. Aufl. 1872, Seite 167 f.

„Dem frybecker . . . verbaden, krudebrodt, wegge, kringel unde spisebrodt den anderen bekeren tho baden. tho vorfange tho baden.“ Wismarer Protok. von 1563.

war und blieb das sogenannte Abträufeln, das Abwendig- und Abspenstigmachen der Schüler. Es hatte seine Wurzeln in dem Fehlen eines festen Schulgeldsatzes und in der allgemeinen bedrückten wirtschaftlichen Lage, die immer wieder solche Übertretungen veranlaßte und darum wiederholte Ermahnungen der Ältesten zu honnettem Verhalten und zur Forderung eines ordentlichen Schulgeldes nötig machte.²⁷⁵⁾ Die Frage, ob die Zunft der Lesemeister förderlich oder nicht gewirkt habe, ist unbedingt zu bejahen. Wenn auch nicht der Erfolg auf der ganzen Linie und in allen Stücken sich einstellte, so hat sie doch unleugbar ihre guten Seiten gehabt. Sie hat die Flut der Nebenschulen zurückgedämmt und auch die Zahl der Lehrmütter verringert, von denen 1733 nur noch drei erwähnt werden.²⁷⁶⁾ Dadurch hat sie die wirtschaftliche Stellung verbessern helfen, und auch der Erlaß des Jahres 1762, der den Vet- und Leseschulmeistern Befreiung von aller Kontribution gewährte,²⁷⁷⁾ ist als ein Erfolg ihrerseits anzusehen. Was aber das wichtigste ist, sie hat ihre Mitglieder erzogen und ihnen ein gewisses Standesgefühl eingeflößt, das allerdings an das der Schreib- und Rechenmeister nicht heranreichte und auch nicht heranreichen konnte. Im Jahre 1791 werden noch 16 Vet- und Leseschulen erwähnt, dieselbe Zahl besteht auch noch 1804. Ihr Schülerbestand wird in Summa auf ca. 800—900 angegeben.²⁷⁸⁾ Die aus dem neuerwachten pädagogischen Leben²⁷⁹⁾ erblühten Schuleinrichtungen des 19. Jahrhunderts bereiteten allmählich ihren Untergang vor, ihre Zahl verminderte sich mehr und mehr, bis schließlich im Jahre 1836 nur noch eine sehr wenig besuchte Leseschule vorhanden war.

Die „Festfragen“ des Vet- und Leseschulhalters Hinrich Conradt Bruhns.

Bevor wir den Abschnitt der Vet- und Leseschulen verabschieden, ist es nötig, unter ihren Lehrern des Schulhalters Hinrich Conradt

²⁷⁵⁾ Vgl. S. 139.

²⁷⁶⁾ Vgl. Anm. der Tab. im Anhang zu den J. 1731 u. 1733.

²⁷⁷⁾ Vgl. S. 142 und Anm. 263.

²⁷⁸⁾ Curtius, a. a. O.

²⁷⁹⁾ Vgl. S. 100—103.

Bruhns besonders zu gedenken, weil er ein Beweis dafür ist, daß es doch nicht ganz an Männern fehlte, die die Unwürdigkeit und Unnatürlichkeit des mechanischen Religionsunterrichtes ahnten und an ihrem Teile nach dem Maße ihres Wissens und Könnens wenigstens den Versuch machten, etwas Besseres zu bieten. Wie aus der Einwendung Bruhns' gegenüber dem Superintendenten hervorgeht,²⁸⁰⁾ hat ihn die Erkenntnis geleitet, daß der eingeführte Katechismus viel zu umfangreich für kleine Kinder sei. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch die Motive persönlichen Vorteils mit im Spiele gewesen sein mögen. Er verfaßte mehrere sog. „Festfragen“, die sich an die christlichen Feste angeschlossen und in catechetischer Form Frage und Antwort enthielten. Es sind kleine einzeln herausgegebene Schriften von 4 und 16 Druckseiten, in Kleinoktav. Den ersten Versuch, 4 kleine Druckseiten, scheint er 1744 mit den „Kurzen Weynachts Fragen und Antwort“ gemacht zu haben. Aus dem Jahre 1745 stammen „Einfältige Passions Fragen“ und „Oster-Fragen“ zu je 2 Seiten, „Einfältige Himmelfahrts- und Pfingst-Fragen, auf Catechetische Art mit deren Antwort“, „Einfältige doch erbauliche Michaelis-Fragen, mit Sprüchen der Heiligen Schrift auch Geistreichen Liederversen erläutert“ auf 16 Seiten und „Einfältige, doch erbauliche Weynachts-Fragen, Mit Sprüchen der H. Schrift, auch Geistreichen Lieder-Versen erläutert“, dieses Mal bedeutend erweitert auf 16 Seiten.

Das Bemühen des Verfassers, in möglichst kindlicher, entwickelnder Art und in schönem Zusammenhange, der durch Einführung von Sprüchen und Liederversen noch geschmückt werden soll, die Katechismuslehren zu bieten, ist ersichtlich und bedeutet einen aner kennenswerten Fortschritt gegenüber der bisher geübten Methode. Daß aber durch die vielen Entscheidungsfragen das entwickelnde Lehrverfahren vielfach illusorisch gemacht wird und doch noch ein bedeutendes Stück der mechanischen Lehrweise übrig geblieben ist, daß ferner auch manche Irrtümer sich eingeschlichen haben, ist bei einem ersten Versuche und der Bildung des Verfassers erklärlich. Namentlich tritt das in den Michaelisfragen

²⁸⁰⁾ Bgl. S. 158.

und in der Behandlung der Engel mit großer Deutlichkeit hervor. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß die Aufmerksamkeit der Geistlichen auf dieses Unternehmen des Bet- und Leseschulhalters gelenkt wurde. Im J. 1746 verordnete der Syndikus, daß die „Weihnachtsfragen“ — gemeint sind alle Festfragen — des Schulhalters B. dem Superintendenten zur Prüfung vorzulegen seien. Aus dessen Bericht an den Syndikus ergibt sich, daß B. zur Verantwortung und gleichzeitig zur Prüfung vorgeladen worden ist. B. habe einige anstößige Punkte nicht entschuldigen und auch nicht rechtfertigen können. Daher urteilt der Superintendent, daß er auch in der Schule den Kindern einen reinen Verstand davon nicht beizubringen vermöge. Nach seiner Ansicht dürfe es ihm nicht erlaubt werden, die „privat-Fragen in der Schule auszustreuen“.

Es werden diese Festfragen also wohl verboten worden sein.²⁸¹⁾ Von einer Nachahmung derselben oder sonst einer förderlichen Wirkung auf die übrigen Bet- und Leseschulmeister ist nichts zu spüren. Es war ein erster Anlauf zu einer besseren, dem Kinde mehr angepassten Methode des Religionsunterrichtes, der des Interesses darum wert ist, weil er gemacht wurde in einer Zeit, die von der Verwirklichung der Ideale der neuen pädagogischen Strömungen noch weit entfernt war, und von dem Mitgliede eines Standes, über den viel Günstiges nicht zu berichten war.

Die sogenannten Lehrmödderschulen.

Über die 3. Gruppe der verordneten Schulen, die sog. Lehrmödderschulen, welche die weitaus dürftigsten und kläglichsten unter ihnen waren, liegt so wenig Aktenmaterial vor, daß sie in der Darstellung fast ganz neben den beiden ersten Gruppen verschwinden. Verordnete Schulmeisterinnen gab es erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.²⁸²⁾ Doch reicht ihr Ursprung in den sog. Lehrfrauen, um die sich schon früh ein Kreis von Schülerinnen zu bilden pflegte, bis ins 15. und 14. Jahrh. zurück.²⁸³⁾ Die

²⁸¹⁾ Die ziemlich zahlreich in den Akten erhaltenen ungehefteten Exemplare dieser Festfragen scheinen dafür zu sprechen.

²⁸²⁾ Vgl. Ordn. von 1551 und Tab. S. 20.

²⁸³⁾ Vgl. S. 14—15.

Reformation durch Bugenhagen brachte 3 Jungfrauenschulen, die aber bereits vor 1551 wieder eingegangen waren. Obwohl die Ordnungen von 1551, 1555 und 1573 die Sonderung der Geschlechter bestimmt forderten, so deckte sich selbst in dieser Zeit der Name Frauenschulen nicht etwa mit der Bezeichnung Mädchenschule,²⁸⁴⁾ so daß die Ordnung von 1589 die gemischten Schulen anerkannte. Nach Art. 6 sollen „12 Frouwenn scholenn verordnet werden, dar die Megebeden vnd kleinen Jungen“ unterwiesen werden sollen. Die Fächer des Unterrichts werden nicht angegeben. Gemäß Art. 7 des Entwurfs von 1551 lehrten die Frauen „schriuen vnd lesen, wie vann. olders her gebrucklich gewest.“ Durch die Entwicklung der Schreib- und Rechen²⁸⁵⁾ schulen wurden sie auf das Gebiet der Bet- und Leseschulen zurückgedrängt, so daß der Name „Lehrmödder“ identisch ward mit „Lesemutter“. Im Jahre 1618 waren 11, 1635 = 12, 1637 = 8, 1643 = 25 verordnete Lehrmödder vorhanden.²⁸⁶⁾ Nach der scharfen Absonderung der Schreib- und Rechenmeister pflegten sie meistens mit den Bet- und Leselehrern zusammen genannt zu werden, in der Art, daß es z. B. 1673 heißt: „Nuch 26 Weibspersonen haben eine Bet- und Leseschule“, oder 1697: „51 in Summa, Männer und Weiber.“ Der korporative Zusammenschluß der Bet- und Lesemeister bewirkte einen Rückgang in der Zahl der Lesemütter. 1733 werden nur noch 3 erwähnt, 1800 überhaupt keine mehr. Es ist daran festzuhalten, daß alle diese Schulen der Lehrmütter gemischte Schulen waren, die wegen vieler ganz kleinen Kinder von 2—5 Jahren mehr die Stelle von Kleinkinderschulen vertraten.²⁸⁷⁾ Über die Zahl der Schüler, das Schulgeld, die Methode, die Zucht usw. fehlt es an jeglichen Angaben. Das Einkommen dieser Frauen war aber sicherlich sehr bescheiden; es wird selbst hinter dem kärglichen Verdienst der Bet- und Leseschulhalter noch um ein beträchtliches zurückgeblieben sein. Gegenüber den Winkelschulhalterinnen vertraten die verordneten Lehrmödder in einer ganz energischen Weise ihre Rechte.

²⁸⁴⁾ Vgl. S. 21 und 132—133.

²⁸⁵⁾ Vgl. S. 68 f. und S. 132—133.

²⁸⁶⁾ Vgl. Tab. S. 67.

²⁸⁷⁾ Beisp. die Schule der Peters, vgl. S. 137

Auf S. 61, Anm. 130 ist ihres Gesuches aus dem Jahre 1618 bereits Erwähnung getan. Sie weisen auf das Überhandnehmen der Winkelschulen hin und sagen wörtlich: Allerlei generis Communis und Lumpengesinde, daß anderwegen Schande vnde Laster getrieben, Vnd deßfalsß vorwischen, Imgeleichen Megde und andere losen Persohnen, denen auch die hare hzo noch am late²⁸⁵) hangen, setzen sich in fast allen Gassen und Gängen und halten Schule wider das Verbot der Inspektoren und des Rates. Die Disziplin wird untergraben, weil ihnen (den Kindern) die bonhoson allen ihren Mutz und Eigenwillen gelassen haben." Zum Schlusse bitten sie den Rat, dafür zu sorgen, daß nicht wie bisher alle in einem Kirchspiel wohnen, sondern auf alle Kirchspiele verteilt werden möchten. Auf den Ort ihrer Schule gaben die verordneten Lehrmütter eifersüchtig Obacht und duldeten keine Nebenbuhlerinnen in ihrer unmittelbaren Nähe. Hestige Streitigkeiten brachen oft unter den Frauen aus, die durch Beibringung von Urteilen und Zeugnissen der Geistlichen und Bürger ihre Vorrechte auf die betr. Straße zu beweisen suchten. Solches wird verständlich; wenn man erfährt, daß im Jahre 1690 in der Hundestraße 3 Schulen, 2 Frauen- und 1 Schreibmeister Schule, in der Glockengießerstraße sogar 5 Schulen vorhanden waren. So klagten sie denn: „Es sind allerhand Knüpfers, Reigers und Hosenstricker, so alle lesen den Kindern dabei lehren an vielen Orthen!“ Ihre Schulen unterschieden sich abgesehen davon, daß sie behördlich genehmigt waren, eigentlich in nichts von denen der Winkelschulhalterinnen, mit welchen sie das gleiche traurige Los teilten und gar oft auf dieselbe Stufe gestellt wurden. Besonders in den späteren Jahren schien jeder Unterschied geschwunden; denn ein Besuch der Schreib- und Rechenmeister setzte 1679 Winkelschulhalterinnen geradezu gleich Lehrmööddern und machte auch diesen damit die schwersten Vorwürfe. Es seien viele unter ihnen, nämlich den Winkelschulmeistern- und meisterinnen oder Lehrmööddern, die selbst kaum buchstabieren, lesen oder schreiben könnten, kezerischer Religion zugetan wären und keinen einwandfreien Lebenswandel führten. Wenn von diesem Gesamt-

²⁸⁵) Ein kl. Gebäude auf dem Marktplaze, das als Pranger diente.

urteil die beiden letzten Vorwürfe mit gutem Rechte den „verordneten Lehrmööddern“ nicht gemacht werden konnten, so ist doch die Übertragung des Namens Lehmöödder auf die Winkelschulhalterinnen bezeichnend genug und läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß die ersten Vorwürfe auch bei ihnen berechtigt waren. Ohne sich durch eine besondere Vorbildung oder durch eine geschlossene Vereinigung hervorgehoben zu haben, verschwanden sie unter der Masse der Winkelschulhalterinnen und gingen, ohne je zu irgendwelcher Bedeutung gelangt zu sein, geräusch- und spurlos wieder zu Grunde. †

III. Die Winkelschulen.

Wenden wir uns nun zu den Schulen, die als Feinde aller drei Arten der verordneten Schulen sich gezeigt haben und von ihnen aufs heftigste befehdet worden sind. Eine besondere Darstellung derselben könnte sich wegen der häufigen Erwähnungen in den früheren Teilen dieser Arbeit erübrigen, wenn sie damit eine richtige Würdigung bereits gefunden hätten und wenn nicht 2 völlig verschiedene Gruppen auf ihrem Gebiete zu unterscheiden wären. Neben den bisher nur genannten „niedereren“ Winkelschulen, die den Schreib- und Rechen-, den Bet- und Lese- und den Lehmöödderschulen Abbruch taten und ihren Inhabern das Brot schmälerten, gab es aber auch einen gefährlichen Feind der lateinischen Schule, des Katharineums, die „höheren“ Winkelschulen der sogenannten Paedagogi, die scholae clanculariae, cubiculariae oder privatae. Sie müssen zur Vervollständigung des bunten Lebens und Treibens auf dem unterrichtlichen Gebiete im 17. und 18. Jahrhundert behandelt werden, weil sie nicht ohne Bedeutung waren und der Rektor des Katharineums im Jahre 1630 ihretwegen eine größere Schrift verfaßte, die zur Beleuchtung dieser Zustände dienen kann. Bei dem niederen Schulwesen sind sie in Betracht zu ziehen, weil sie auch auf seine Schulen übergriffen.²⁸⁹⁾ Winkelschulen waren im Gegensatz zu den verordneten, öffentlichen Lehranstalten alle nicht verordneten, nicht öffentlichen. Sie haben eigentlich zu allen Zeiten bestanden, in denen es Schulen gab,²⁹⁰⁾ und unter-

²⁸⁹⁾ Vgl. S. 141, P. 2 und 3.

²⁹⁰⁾ Schon der Scholastikus erhob Beschwerde gegen sie über die Beeinträchtigung d. B. f. L. G. XI, 1. u. 2.

schieden sich in ihrem Unterrichte von der Privatunterweisung nur durch die größere Menge der Kinder, die der der verordneten Schulen oft gleichkam, sie nicht selten sogar überflügelte. In größerer Anzahl, so daß Klagen der verordneten Lehrer über sie laut wurden, traten sie zuerst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, als die deutschen Schulen sich einer gewissen Blüte erfreuten und nun in ihrem Einkommen sich beeinträchtigt sahen. Seitdem sind die Klagen nie verstummt, da die Winkelschulen mitunter in erschreckender Weise zunahmen.²⁹¹⁾ Ideale Beweggründe, Lust und Liebe zum Unterrichten, edle Triebe, die Jugend zu fördern, wird man schwerlich bei diesen Winkelschulhaltern und -halterinnen voraussetzen dürfen. In den meisten Fällen war es die bittere Not des Lebens, der Kampf ums Dasein und das geringe Stücklein Brot, der sie dazu veranlaßte, im Hinblick auf den gewissen Wohlstand der deutschen Schulmeister auch ihrerseits dem Schulbetrieb sich zu widmen.²⁹²⁾ Schwer wurde es ihnen bei den damaligen Zuständen auf dem Gebiet des niederen Schulwesens ja auch nicht gemacht. Ein bedeutenderer Unterschied kam erst auf durch die Entwicklung der Schreib- und Rechenkunst. Ferner muß berücksichtigt werden, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes in der Tätigkeit der Winkelschulhalter durchaus nichts Anstößiges sah. Ein Schulzwang bestand nicht, eine bestimmte Ausbildung wurde anfänglich überhaupt nicht, später nur vereinzelt gefordert, staatlich unterhaltene Anstalten und Lehrer als staatliche Beamte gab es ebenfalls nicht. Die verordneten Schulmeister waren auf dieselbe wirtschaftliche Basis gestellt wie alle Handwerke und sonstigen Gewerbe. Auf Grund von Privatabmachungen mit den einzelnen Personen kam die Schule zustande. So glaubten sich auch die Winkelschulhalter bei der Gewinnung ihres Lebensunterhaltes zur Verwertung ihrer geringen Kenntnisse berechtigt. Die

trächtigung seiner Rechte auf die Schulen im 14. und 15. Jahrh., und die Bogenhagensche Kirchenordnung (1531) gebot: „Da alle winkelscholen moeten affgedahn werden.“

²⁹¹⁾ Vgl. Tab. im Anhang.

²⁹²⁾ Der Schulmeister Goeringen bittet um Unterstützung. Er verdiene sein Brot mit Abschreiberei und nolens volens mit der Instruktion der kleinen Kinder. Act. Minist. Tom. X, Nr. 389 e.

Auffassung des Schreibens und Rechnens als freier Künste trat uns bereits entgegen. Viele pochten auf ihre bürgerlichen Rechte und Freiheiten und verlangten Duldung ihres selbst erwählten Berufes. Darum der heftige Widerstand gegen die Wetteherrschaft, der Trotz gegen alle Verbote, die zähe Ausdauer im Kampfe nach den drei Fronten. Die Tatsache aber, daß sie ungesetzlich waren, blieb bestehen, und immer wieder mußte die Behörde auf Drängen der „Verordneten“ mit Dekreten und Exekutionen gegen sie einschreiten. Der Vorwurf, für das Lehramt nicht genügend vorbereitet und darum nicht befähigt zu sein, wurde ihnen eigentlich nur von den Schreib- und Rechenmeistern gemacht.²⁹³⁾ Die vielen Beschwerdeschriften aller verordneten Schulinhaber mit ihren oft gehässigen, derben Ausfällen und den Aufzählungen der Winkelschulmeister in Bezug auf ihre Herkunft lassen es deutlich erkennen, daß Elemente aus den verschiedensten Ständen, namentlich aber aus den untersten und ungebildetsten unter ihnen zu finden waren: frühere Handwerker, Kramer, Kartenmacher, Schuhflecker, Pelzer, „gewesene“ Kaufleute, alte gebrechliche Leute, verdorbene Schiffer, gewesene und verlaufene Mönche, böhemische Vaganten,²⁹⁴⁾ fremde hergelaufene Schulmeister, Leute ohne Katechismuslehre und gute Disziplin, verfehlte Existenzen mancherlei Art und Personen mitunter recht zweifelhafter Natur.²⁹⁵⁾ Auch Sergeanten, eine Kapitäns-Tochter und eine Französin werden genannt. Die Urkunde aus dem J. 1637 (?) zeigt ein gewaltiges Überwiegen des weiblichen Geschlechtes,²⁹⁶⁾ was wohl damit zu erklären ist, daß gegen die Männer bedeutend strenger und rücksichtsloser eingeschritten wurde als gegen die schwachen, hilfsbedürftigen Frauen, die außerdem die Möglichkeit hatten, den Handarbeitsunterricht der Mädchen vorzuschützen, und vielleicht auch weniger von den Schulmeistern gefürchtet wurden als jene. Feste Normen

²⁹³⁾ Vgl. Anhang Nr. III u. VII, P. 2.

²⁹⁴⁾ Von einem solchen heißt es 1646: Mit dem Zeugnis von einigen hiesigen Predigern laufe er im Lande als Bettelnder umher. In Herbst- und Winterzeiten aber, „wann ihme daß Wetter zum Betteln nicht dienen will, lehrt er Kinder und genießt auf Fürbitte eines Predigers wöchentlich $\frac{1}{2}$ Athlr. Almosen.“

²⁹⁵⁾ Vgl. S. 160.

²⁹⁶⁾ Vgl. S. 57–62.

aufzustellen ist auf diesem Gebiete unmöglich. Ein beständiges Hin und Her ist in allen Beziehungen zu beobachten. Die Zahl der Winkelschulen,²⁹⁷⁾ die Zahl der Kinder, die Persönlichkeiten der Schulnhaber, die Einnahmen, die Lehrgegenstände, alles war dem größten Wechsel unterworfen. Rechnen wurde fast garnicht gelehrt, Schreiben schon häufiger; hauptsächlich aber waren die Winkelschulhalter die Konkurrenten der Bet- und Lesemeister und der Lehrmööder. Die abfälligen Urtheile, die über sie gesprochen wurden, werden in den meisten Fällen das Richtige getroffen haben, und die schärfsten aller Anklagen gegen sie werden nicht unverdient gewesen sein. Sie standen tatsächlich wirtschaftlich, geistig und moralisch auf der untersten Stufe und bildeten das Proletariat unter den Ständen der Schulmeister. Durch Unterbietung des Schulgeldes, durch lockere Disziplin,²⁹⁸⁾ durch „leichtfertige Spiel-Tage und Vorferey öffentlich mit Saiten-Spiel auf der Gasse“²⁹⁹⁾ und durch „Blamierung der öffentlichen Schule,“ wie es in einer Klageschrift des Rectors und der Kollegen an St. Katharinen über die Privat- und die vielen Winkelschulen 1676 heißt, suchten sie die Kinder anzulocken.

Doch darf nicht außer acht gelassen werden, aus welcher Quelle die meisten dieser Urtheile stammten. Die Gegner, deren Brot sie verringerten, haben natürlich die schwärzesten Farben aufgetragen, sodas es verfehlt sein würde, nun ausnahmslos alles, was den Namen Winkelschule trug, als häßlich und wertlos, ja schädlich zu verdammen. Vielmehr fehlte es unter ihnen nicht an tüchtigen Männern und Frauen, die, wenn auch durch die Not dazu getrieben, doch in großer Treue, mit rührendem Fleiße und nicht ohne Geschick ihre Lehrtätigkeit ausübten. Das beweisen die Gesuche von Bürgern, die sich für sie bei der Obrigkeit verwandten, das Eintreten hochgestellter Personen zu ihren Gunsten, die oft stattliche Zahl der Schüler, von der es dann heißt, „das er (der Winkelschulhalter) keine mehr zulassen weiß“,³⁰⁰⁾ und endlich kann das fast

²⁹⁷⁾ Vgl. die Tabellen auf S. 20, 67 u. im Anhang.

²⁹⁸⁾ 1663: Die Winkelschulen nehmen so überhand, das die ordinarii theils nur 6 Kinder in der Schule haben, weil die Knaben bei der geringsten Bestrafung ihres Unfleißes oder Mutwillens in die Winkelschulen übergehen.

²⁹⁹⁾ Beleg aus d. J. 1612/13.

³⁰⁰⁾ Vgl. S. 57—62. Dort wird dasselbe auch von 3 Frauenschulen gesagt.

nachsichtige Verhalten der Behörden solchen Schulen gegenüber als ein Sympton des Wohlwollens gedeutet werden. Nicht selten werden sie bei passender Gelegenheit in die Zahl der verordneten Schulen eingereicht worden sein, da sie zweifellos manche der Anstalten der Vet- und Lesemeister und Lehrmööbder übertrafen und auf diese Weise anregend und anspornend auf den trägen Betrieb in letzteren wirken konnten. So waren auch sie nicht ganz ohne segensreichen Einfluß.

Wie immer die Winkelschulen beschaffen gewesen sein mögen, über ein kärgliches Einkommen ist keine hinausgekommen. An Schülerverzeichnissen und anderen Aufzeichnungen fehlt es fast vollständig. Doch ist eine Urkunde vorhanden, die die obigen Ausführungen bestätigt und in interessanter Weise Aufschluß gibt über die gelehrten Fächer, die Wertschätzung derselben, die sich in der Reihenfolge und dem Schulgelde ausprägt, die Zahl der Schüler und Schülerinnen und die verschiedenen ungleichen Schulgeldzahlungen, die für die Schreibknaben zwischen 1 \mathcal{L} 4 β und 1 \mathcal{L} 11 β , für die „Läß-Kinder“ zwischen 12 und 15 β vierteljährlich schwankten. Ferner ist aus ihr zu ersehen, daß auch die Winkelschulen arme Kinder umsonst unterwiesen, „Umb daß Lohn von Gott“, und daß im Verhältnis zu den geringen Einnahmen die Lasten ungeheuer groß waren und die wirtschaftliche Stellung noch bedeutend verschlechterten. Das Schriftstück stammt aus dem J. 1679 und hat folgenden Wortlaut:

Designatio der heimlichen Winkelschule von dem Schul-Meister
Grotjohann:

Quartal Register von Michaeli biß Weihnachten.

	\mathcal{L}	β	δ
Rechen Knaben.			
Jochen Schmiedt eine Arme Witwe Sohn	2		
Schreibknaben.			
J. Möller, Ein Zimmermann Sohn	1	11	
Franß Corsen, eine Witwe Sohn aus der Burg	1	11	
O. Fr. Ridder, ein Soldat von der Stadt	1	4	
Elis. Stockers, dessen Kinder ein Gesel von der großen Ferberei	1	6	
Dirck Levermann, Ein Leimsieder Sohn	1	8	
Hinrich Hennig, Ein Beckenschlagers Sohn	1	8	
H. Mester, Ein Cordewanbreder	1	8	

Laß Kinder.

	℥	3	8
Hanß Warnck, Ein Holt Sagers Sohn		12	
Hanß Ferber, Ein Brauer Sohn		15	
Jasper Heldt, Ein Wendeler Sohn		12	
Clauß Poserin, Ein Arbeit Manns Sohn		12	
Hinrich Gunter, Reibendiener Sohn		12	
Anna Gustauers, Ein Glaser Tochter		15	
Hanß Münter, Ein Brauers Sohn		15	
J. Cattrina Ganschen, Ein Weber Tochter		15	
A. Dortia Munters, Brauer Tochter		15	
Elsebeh Mester, Cordowanbreiter Tochter		15	
Engel Jost Umb daß Lohn von Gott		0	
Jochim Wulff, Ein Webers Sohn		12	
Jochim Gatigk, Ein Tragers Sohn		15	
Harman Mohrmann, } Krügers Sohn	1	14	
Hanß " }			
Maria Stockers, Ferber Tochter		12	
Andreß Fehrmann, Ein Böh-Mann Sohn		12	
Andreß Reuß, Ein Höfers Sohn		0	
Samuel Ridder, Ein Soldaten Sohn		12	
Gottfriedt Gatman, Ein Tromppeters Sohn		15	
Hinrich Schwart, Ein Webers Sohn		12	
Dortia Willwaßer, } Kornmeters Kinder	1	8	
Ludolf " }			
Cattrina Hennigs, Ein Beckenschlagers Tochter		12	
Steffen Bulmering, } Soldaten Kinder	1	—	
Peter Pulmering, }			
Aberahm Kuschau, Ein Constabel Sohn		15	
Hanß Pape }			
Jochim Stolling } Umb daß Lohn von Gott		0	
Jacob Nascher }			
Transport von vorige Zeite an hero			
Summa diß quartal		32	13
Mit 4 Multipliciret tuht außs Jahr		131	4
Hier von geht ab Jährlich Hauß Haur		50	
Alle 26 Tage einen Man auf der Wacht 1 ℥ tuht Jährlich		14	1
Berstoßen Ostern erlegt den 1/2 : 100 Pfennig		6	
Jezo sol ich erlegen 6 Monat doppelt Graben und Mondt			
Gelbt		4	
Waß sonsten noch die unpflicht anbelanget, wirdt nicht			
Specificiret			
Int die Notwendig außgabe		74	1
Proresto Jährlich auf mein Leib und Kleidung oder in			
Summa umb mein Taglich Brodt		57	3
Habe ich alle Woch zuverzehren		1	1 7/13

Den Höhepunkt scheint das Winkelschulwesen am Ende des 17. Jahrhunderts erreicht zu haben. Da ertönen die Klagen am lautesten und heftigsten von allen Seiten, und die Zahl der unbefugten Leseschulen wird auf 72 resp. 76 und mehr angegeben. Das Wort, welches in einem Bericht des Ministeriums³⁰¹⁾ an den Senat im Jahre 1697 „wegen des excessiv hoch angewachsenen Numerus“ von den „kleinen Bet- und Leseschulen“ — im Gegensatz zur „großen lateinischen Schule“ — gebraucht wurde: „Lubeca laborat scholis,“ gilt darum in noch höherem Grade von den Winkelschulen. Analog den Verhältnissen der Urkunde 1637 (?), nach denen von 74 Winkelschulen nur 10 auf die Männer kamen, werden die Frauen das größte Contingent der Lehrpersonen gestellt haben. Später traten sie in so erdrückender Menge nicht wieder hervor. Dem Zusammenschluß der Bet- und Lesemeister zu ihrer Zunft im Jahre 1728 wird eine Einwirkung auf ihre Verminderung nicht abzusprechen sein. Die Klagen über sie wurden seltener, wenngleich sie nicht völlig verstummten, und um die Wende des 19. Jahrhunderts gehörte auch das Winkelschulwesen der Vergangenheit an.

Die Winkelschulen der sog. Paedagogen und Studenten.

Wie die „niedereren“ Winkelschulen den verordneten deutschen Schulen die schwersten Schädigungen zufügten, so ist das Wort „Lubeca laborat scholis“ in veränderter Form auf die Lateinschule anzuwenden, deren unterste Klassen im 17. und 18. Jahrhundert durch die scholae clanculariae oder cubiculariae der sog. Paedagogi fast verödet waren. Es sind zu unterscheiden paedagogi clancularii und paedagogi scholastici. Bei den ersteren sind wieder zu sondern paedagogi oder studiosi academici und paedagogi scholastici, die sich aber im Gegensatz zu den bereits erwähnten gleichnamigen der Schulzucht entzogen hatten. Wie schon der Name paedagogi scholastici sagt, standen sie zu der Schule zu St. Katharinen in nächster Beziehung. Sie waren größere Schüler dieser Anstalt, oft schon barbati, die wegen ihrer Armut unter der Aufsicht und Fürsorge des Rectors von wohlhabenden Bürgern zur Überwachung und Unterweisung

³⁰¹⁾ Des Minist. gründliche Vorstellung an den Senat, die Mängel der Schulen betr., 16. Okt. 1697: Act. Minist. Tom. VIII, Nr. CXXXIX.

ihrer kleineren Söhne ins Haus genommen wurden. Daher der Name *paedagogi domestici*. Der Rektor Kirchmann, dessen Schriften³⁰²⁾ aus den Jahren 1627, 1630, 1632 und 1636 die Hauptquelle für diese Angaben sind, berichtet 1632: „Einst pflegte jeder, der einen Paedagogum suchte für seine Söhne, sei er Konsul, Senator, Kaufmann oder irgend eines anderen Standes, entweder zu mir zu kommen oder mich zu sich zu bitten, damit er mit mir über einen geeigneten Paedagogum sich berate. Sobald ich einen erhalten hatte, der geeignet schien zur Erziehung der Söhne, wurde derselbe in meiner Gegenwart angenommen, ich teilte ihm die Pflichten seines Amtes mit unter dem Hinweis, daß ich ihn bestrafen würde, falls er nicht treu seines Amtes walten sollte. Auch mußte der Paedagogus sich durch ein besonderes Schriftstück auf gewisse Gesetze verpflichten, damit er desto genauer in seiner Pflicht erhalten werden könnte.“ So standen diese Pädagogen unter der Autorität und Zucht des Rektors, der es an Erinnerungen und Antrieb, sich fleißig und fromm bei ihren Herren zu verhalten, nicht fehlen ließ.³⁰³⁾ Sie erhielten gewöhnlich Wohnung und Kost (*hospitium*), Kleidung und ein Jahrgeld nur in den seltensten Fällen.³⁰⁴⁾ Vielfach mußten sie sogar beim Anziehen ihrer kleinen Schutzbefohlenen helfen, wodurch sie zu spät zur Schule kamen, mit dem Gesinde essen und mit dem „Schiffs-Beer“ zufrieden sein. Als Eigentümlichkeit möge erwähnt werden, daß die kleinen Knaben von 5—6 Jahren während der öffentlichen Schulstunden des Katharineums neben ihren Pädagogen zu sitzen pflegten, da ihre Eltern sie bei diesen besser geborgen glaubten, als bei den Präzeptoren, die oft zu den Leichen gehen mußten.³⁰⁵⁾ Die Verpflichtung des Chorsingens lag ihnen vor allen andern Schülern ob, von denen sie mit dem wenig hübschen Namen „Brodtsresser“ belegt worden zu sein scheinen, wie aus einem Berichte des Jahres 1627 hervorgeht. Die *studiosi academici* dagegen

³⁰²⁾ Enthaltten in Vol. II, Fasc. 7.

³⁰³⁾ Schrift 1627, Punkt XXIX.

³⁰⁴⁾ 1627 schreibt der Rektor: „Von 20 armen *paedagogis* erhält wohl kaum einer einen milden Herrn, der ihm ein Kleid und Jahrgeld zusagt.“

³⁰⁵⁾ Es sind die „*praeceptores funerales*“ gemeint.

(paedagogi clancularii), denen man durch die Schaffung der Möglichkeit unterrichtlicher Betätigung Unterstützung gewährte, empfangen stattliche Befoldung, wohl 30—40 Rthlr., gute Kleidung, saßen mit der Familie zu Tische, bekamen Wein und Bier und das Beste aus der Schüssel. Das reizte die paedagogi scholastici, auch ihrerseits anspruchsvoller zu werden. Auf eingehende Klagen antwortete der Rektor, er könne es den armen Gesellen nicht verdenken; überdies hätten die Eltern die Pädagogen ohne seinen Rat angenommen und dadurch stolz gemacht, als bedürften sie der Fürsorge und Empfehlung des Rektors nicht mehr. Die Sitte, einen paedag. scholast. oder studiosus academicus im Hause zu halten, griff immer weiter um sich. Zu dem Mitleid mit den „armen Gesellen, welche keine sumptus studiorum haben, und den frommen und gelehrten studiosis“ kam bei vielen Eltern die Sucht, etwas Besonderes haben zu wollen, und „aus studio singularitatis machten sie gerne große Kosten,“ oder es war die Unzufriedenheit über manche Mängel und Einrichtungen der Schule, meistens aber der Trotz und die Eigenmächtigkeit der Bürger, die auf ihre Freiheit pochten und die Kinder aus der Schule nahmen, wenn sie nur sauer angesehen wurden.³⁰⁶⁾ Ferner fiel schwer ins Gewicht der allgemeine Verfall der Disziplin bei der lateinischen Schule im 17. und 18. Jahrhundert, für den die zahlreichsten Belege aus den Akten des Katharineums angeführt werden könnten. 1627 berichtet der Rektor Kirchmann unter §. XX, die Disziplin sei nicht nur in den Schulen, sondern auch in allen anderen Ständen zerfallen. In den früheren Klassen genüge schon ein böser Blick oder hartes Wort, um den Betreffenden aus der Schule fernbleiben zu lassen. „Ist der Betr. ein Paedagogus, so latitiret er alhier und hält scholam privatam. Ist er ein Bürgerssohn, so liegt er seinen Eltern in den Ohren, ihm einen clancularium

³⁰⁶⁾ In den Verbesserungsvorschlägen für das Rath. der J. 1740—1751 schreibt der Rektor: „Die bürgerliche Freiheit müßte nicht so weit extendirt werden, daß man gleich darauf pöchte, wenn mit Bürgerkindern irgend etwas vorgenommen werden solle, sei es auch noch so gut und heilsam und gerecht, was nicht nach ihrem Sinne ist. Einige Bürger meinen alles tun zu dürfen nach ihrem Gefallen, sie lassen sich nicht dareinreden; nehmen nach Gefallen große Leute aus der Schule für ihre kleinen Kinder, schreiben ihnen Stunden vor sogar während der publicquen Schulstunden.“

oder *cubicularium paedagogum* zu halten.“ Die Pädagogen, obwohl nach des Rectors Worten nur „*rudes asini*“, gaben auch wohl vor, in der Schule nichts mehr lernen zu können und weggehen zu wollen. Auf kurze Zeit besuchten sie dann mitunter eine Akademie, lehrten aber bald „*in eadem hospitia*“ zurück. Der 30jährige Krieg mehrte diese Art der Winkelschulen nicht unbeträchtlich, denn er hielt nicht nur die größeren Schüler, viele *paedagogi* in Lübeck zurück, sondern führte auch noch viele fremde *studiosi* nach Lübeck hinein.³⁰⁷⁾ Sie alle sammelten einen „*coetum discipulorum*“ um sich und brachten dadurch die Lateinschule in die größte Not, so daß der Rector Kirchmann in seiner großen Schrift „Gründlicher Bericht, was von Winkelschulen und der Privatinstitution zu halten,“ im J. 1630 warnend seine Stimme erheben mußte, daß es zwar Pflicht sei, den dürstigen *studiosis* zu helfen, aber mit der Einschränkung: andern ohne Schaden. Die öffentliche Schule müsse in ihrem „*vigore und esse*“ erhalten bleiben. Wie er an den Consul Henricus Colerus schreibt,³⁰⁸⁾ ist dieses kleine Buch — es faßt ca. 40 große Bogenseiten — bei der Erwägung der Gründe dafür, daß die Winkelschulen in einer *Reipublica bene constituta* nicht zu dulden seien, entstanden. Es ist zugleich eine Streitschrift gegen die Winkelschulen und Rechtfertigungsschrift seiner eigenen öffentlichen Schule, die durch die Autorität des Rates gegen die „Patrone der privaten Schulen“ verteidigt werden müsse. Weil sie in jener Zeit von hochaktuellem Interesse für das gesamte Schulwesen der Stadt war und gegenüber den Beschwerden und Anklagen der einfachen und ungebildeten Schreib- und Rechen-, Bet- und Lesemeister und der Lehrmütter ein Schriftstück aus der Feder eines hochgelehrten, selbst in Holland, England, Frankreich, Italien und Spanien berühmten Mannes³⁰⁹⁾

³⁰⁷⁾ „*Belli calamitas hat viele Studenten in unsere Stadt getrieben.*“ 1632.

³⁰⁸⁾ „. . . *mibi sub manum (hic libellus) natus est, vernacula lingua certis de causis conceptus, quem limatissimo et accuratissimo tuo iudicio subicio utque illi, si quando a publicis negotiis tantum otii fuerit, perlegendo aliquid succisivi temporis impendere et me contra privatarum scholarum patronos autoritate tua defendere velis, etiam atque etiam rogo.*“ IX Novb. Ao. 1630.

³⁰⁹⁾ Der Rector von Seelen nennt ihn so in der Einleitung seines Bei-

bedeutet, so verdient sie auch an dieser Stelle — freilich ist es nur ganz flüchtig möglich — hervorgehoben zu werden. „Certis de causis“³¹⁰⁾ bedient sich Kirchmann der deutschen Sprache, die er aber mit vielen lateinischen Ausdrücken durchsetzt, wie er auch an die Spitze der Abschnitte seiner Arbeit Stichworte in lateinischer Sprache stellt. Er stützt sich gemäß den am Schlusse angeführten Zeugnissen berühmter Männer für den öffentlichen Unterricht der Knaben auf

I. Aristoteles, Buch 3. Politic. cap. I.

II. Maecenas, in oratione de Reipubl.: ordinanda ad Augustum Caesarem apud Dionem. C. 52, p. 551.

III. Quintilianus, lib. I. Institut. Orat. 3.

IV. Maphaeus Vegius, [welcher ca. 1430 n. Chr. in den Zeiten des Kaisers Sigism. und des Papstes Martins V. lebte, dessen Datarius³¹¹⁾ er war], lib. 2. de educatione puerorum.

V. Erasmus Roterodamus: De pueris statim ac liberaliter instituendis. Tomo 1, p. 434.

VI. Petrus Costalius: Adolescens ne doceatur privatim.

VII. Joh. Ludov. Vives. lib. de disciplinis, p. 259.

In der Einleitung spricht er von der Notwendigkeit und Wichtigkeit öffentlicher Schulen und ihrer Verwaltung durch den Staat (Examen, Visitationen, heilsame Statuten für Lehrer und Schüler). Der Inhalt des Haupttheiles: „Was man von den Winkelschulen zu halten habe, ist folgender:

I. [Clanculariae scholae repugnant verbo Dei]. Die Winkelschulen sind Gottes Wort nicht wenig „zuwiedern“. Öfters wird in der hl. Schrift der öffentlichen Schule gedacht, von Winkelschulen wird aber kein Wort zu finden sein. Als Samuel zum Dienst des Herrn informiert werden sollte, setzten ihm die Eltern nicht einen clancularium praeceptorem, sondern er wurde zu Eli, einer persona publica gebracht. König David hat sich nicht geschämt, seinen Sohn Salomo unter die Hand des Propheten Nathan zu tun. Es haben aber die Propheten keine Winkelschulen, sondern öffentliche Schulen im Volke Gottes gehalten. Der Herr Christus ist oft und gern in den öffentlichen Schulen gewesen,

trages zu den Verbesserungsvorschlägen für das Rath. in den J. 1740—1751. Appendix I, Vol. I.

³¹⁰⁾ Vgl. Anm. 308.

³¹¹⁾ Der erste Kanzler im päpstlichen Ministerium.

deren Arbeit er habe segnen wollen. Vor Raiphaz beruft er sich darauf, frei und öffentlich geredet zu haben, nichts habe er im Verborgenen oder Winkel geredet. St. Paulus ist in der öffentlichen Schule von Gamaliel instituiert. Warum wolle man nun nicht der Schrift folgen und die Winkelschulen abschaffen?

II. [Adversantur Constitutionibus Magistratus]. Sie gereichen der Obrigkeit zum höchsten Schimpf und Despekt.

III. [Inspectoribus scholarum publicarum incitiae et negligentiae notam inurunt]. Die Winkelschulen geben den Inspektoren schlechtes Lob und schlechten Ruhm, die doch vom Schulwesen nichts verstehen oder ihr Amt nicht mit gebührendem Fleiß verwalten müssen, wenn sogar literarum rudes Mängel in der Schule sehen, um deren willen sie die Kinder von der öffentlichen Schule fernhalten.

IV. [Ludimagistris afferunt 1) contemptum, 2) damnum]. Sie bringen den Rektoren und anderen Lehrern sonderliche Verachtung und großen Nachtheil.

V. [Sunt perniciosae publicis scholis, quae conservari debent ob utilitates inde redundantes partim in 1) Civium filios 2) partim in peregrinos]. Wenn die Winkelschulen länger geduldet werden, müsse die schola publica unläugbar vergehen, in der die Kinder mit geringen Kosten bis zur Akademie gebracht würden. „Man weiß nicht eher, wozu der Besen gut ist, als wenn er verkehret ist“. Den guten armen Gesellen und fremden scholasticis, die sich nicht auf ihre eigenen Kosten zu unterhalten vermögen, würde durch das weitere Einreißen der Winkelschulen alle Beförderung abgeschnitten, so daß die superiores classes dadurch ganz leer werden würden, was der Schule und der Stadt nicht zur Ehre gereiche.

VI. [Incommodant discipulis publ. scholarum]. Die Winkelschüler geben denen der öffentlichen Schule in ihrer lockeren Disziplin, mit ihren Kleidern und anderen ineptiis iuventutis ein böses Beispiel.

VII. [Inducunt *ἀταξία**] in statu 1. Ecclesiastico 2. politico 3. oeconomico]. Sie verursachen in fast allen Ständen Unordnung. 1) Sie machen eine gebührende Bestellung des Chors und der Kirchenmusik (musica figurata) unmöglich, 2) bewirken durch die verschiedene Erziehung Hant und Streit mit denen, die in der öffentlichen Schule auferzogen werden, und sind 3) dem Hausstand schädlich durch die größere Licenz der mutwilligen Jugend.

VIII. Die Winkelschulen sollen an sich selbst betrachtet werden. [Laborant variis vitiis: quorum alia spectant

*) Gemeint ist wohl *ἀταξία*.

A. ipsos paedagogos qui 1) carent legitima vocatione 2) sunt indocti, 3) sunt negligentes, 4) nesciunt modum instituendi]. Viele Mängel ergeben sich:

a) Die paedagogi ipsi haben keine rechtmäßige vocation.

b) „Die meisten clancularii paedagogi sind nicht qualifiziert, ihr Amt zu verwalten. Sie vermögen zwar kleine Knaben die paradigmata conjugationum et declinationum lehren, auch dieselben in Syntaxi unterweisen: So können sie doch die discipulos adultiores in elegantia Latini et Graeci sermonis, auch nicht in Logiceis und Rhetoricis earumque usu dergestalt instituieren, wie es in der publ. schola geschieht.“

c) Sie sind unfleißig, weil sie wissen, daß ihre Herren oder Frauen nichts davon verstehen oder keine Aufsicht führen.

d) Mancher ist zwar gelehrt genug, weiß aber nicht, wie er andere lehren soll.

B. [Alia: Parentes ipsos qui vel propter occupationes non possunt inspicere operas scholasticas vel propter imperitiam modum instituendi non intelligunt. Coguntur paedagogos saepe mutare quod discentibus noxium est. Et maiora illis stipendia solvere].³¹²⁾ Die gelehrten und studierten Eltern haben nicht die Zeit zur Aufsicht, die ungelehrten haben keine Einsicht. Sie sind zufrieden, wenn ihre Kinder nur viele lateinisch-deutsche Sprüche und Psalmen wissen. Dabei können sie nicht einmal conjugieren und deklinieren. Die vielfache Veränderung der Praeceptorum und damit der angewandten Methoden bringt der lernenden Jugend nur großen Schaden. Selbst wenn sie die Kinder in die Schule gehen lassen und außerdem einem praecceptori scholae oder paedagogo scholastico zum Privatunterricht anvertrauen, so kommen die Eltern mit einem Geringen davon. Auch ein paedag. schol. für die feriae im Hause brauche nicht so stattlich traktiret zu werden wie die studiosi academici, wiewohl etliche kaum $\frac{1}{4}$ Jahr oder höchstens 1 Jahr auf Academiis gewesen sind.

[C. Alia: Discipulos ipsos qui Licentia domestica fiunt deteriores]. In diesem Punkte schließt sich Kirchmann hauptsächlich an Quintilian an, ebenso in den beiden ersten Punkten des letzten Abschnittes:

IX. [Rationes pro institutione privata refutantur], in dem er zurückweist

1) daß die Kinder in der öffentlichen Schule leichter verdorben werden können,

³¹²⁾ Anklänge an Luther.

2) daß die *paedagogi domestici* wenige besser zu unterweisen vermöge, als die *ludimagistri* viele,

3) daß die Kinder reicher Leute gezwungen würden, neben armen zu sitzen,

4) daß die vielen Leichenbegängnisse den öffentlichen Unterricht hinderten,

5) daß der Weg zur Schule, die mitten in der Stadt liege, für manchen zu weit sei,

6) daß die Schuldisziplin Schuld trage an dem Fernbleiben von der Schule,

7) daß die vielen armen Studenten durch Unterricht allein unterstützt werden müßten.³¹³⁾

In den Jahren 1632, 1636, 1638 wiederholen sich die Beschwerden in ähnlicher Weise. Das Winkelschulwesen dieser Pädagogen und Studenten griff immer weiter um sich und auch auf das Gebiet der niederen Schulen über. „Einige von den Studiosis unterrichten unter dem Vorwand, nur Lateinisch zu informieren, auch kleine Kinder im ABC und Buchstabieren, Schulburschen und große Schüler der lateinischen Schule gehen in den Bürgerhäusern umher und unterweisen auch im teutschen.“³¹⁴⁾ Neben diesem Treiben ging dann aber noch der eigentliche Privatunterricht einher, der sehr im Schwange war und in den Urkunden besonders erwähnt wird. So heißt es in einem Recessus 1662: „Insgemein solche privat-Institution zur Verkleinerung Abbruch und endlichem Verderben der offenen Schulen, gemeiner Education und aller Disciplin gereicht, insonderheit aber die heimlichen Schulen darum in guten Regimentern nicht zu dulden“ Auf eine Bittschrift des Rectors und der Kollegen der lateinischen Schule dekretierte der Senat 1676, „daß den Bürgern nicht verwehrt werden könne, *privatos praeceptores academicos* zu sich ins Haus zu nehmen. Die Winkelschulen aber, da einer oder andere Studiosus einen *coetum discipulorum* hat, sollen als ein Verderb der Jugend und öffentlichen Schule zu St. Cath. gänzlich aufgehoben und abgeschaffet und keineswegs länger geduldet werden.“ Endlich

³¹³⁾ Vgl. S. 170.

³¹⁴⁾ Vgl. S. 141, P. 2 u. 3.

sei noch angeführt, daß die Bet- und Lesemeister 1743 ebenfalls diesen Unterschied zu machen wußten³¹⁵): „Freilich sei ein Unterschied zu machen unter hohen Standes- und Staatspersonen, die ihre Kinder von den Studiosis und anderen honnetten Personen informieren lassen.“

Wie verderblich die Winkelschulen selbst noch bis über die Mitte des 18. Jahrh. hinaus gewirkt haben, beweist das Eingreifen der Bürgerschaft in einem Gesuch (1753), das von leeren Bänken in der Schule spricht, da in manchen Klassen kaum ein einziger Schüler anzutreffen sei. Damit vereinigt sich das Urtheil des Rektors Heinr. von Seelen in einem Bericht an die beiden Bürgermeister 1756: „Die untersten Klassen werden die gewissenlosen Bönhafen nimmer emporkommen lassen, wiewohl sie auch den obersten Schaden tun.“

Fragt man nach den Gründen dieser eigenartigen Erscheinung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, so wird man sie zu suchen haben in dem Fehlen eines gesetzlichen Schulzwanges, dem lässigen Verhalten der Behörde gegenüber ihrer öffentlichen Lehranstalt, den offenbaren Mängeln der letzteren, der wirtschaftlichen Nothlage vieler Studenten und Schüler der obersten Klassen, der Disziplinlosigkeit eigensinniger und verwöhnter Schüler und vor allem in der Eigenmächtigkeit und in dem Dünkel mancher Bürger,³¹⁶) denen in dem Bestreben, es womöglich den Großen im Staate gleichzutun zu wollen, dieses System des Jugendunterrichtes genehm war.

IV. Besondere Einzelschulen.

Zur Vervollständigung der Darstellung des lübeckischen niederen Schulwesens in unseren beiden Jahrhunderten bleibt nun noch übrig, auf einige Einzelschulen einzugehen, von denen

³¹⁵) Vgl. S. 151.

³¹⁶) Diese Auffassung des Rektors Kirchmann — s. auch S. 169 — erscheint berechtigt, wenn man vergleicht die zahlreichen Kleiderordnungen, Mandate „wider die Kleider-Posart und neuen Moden,“ „wider die Kleiderpracht,“ „wider die übermäßige Consumption von Wein und Zuckerwerk bey Reichbegängnißen,“ die Verordnungen „zur Abstellung des unnötigen Aufwandes bey Verlobnißen, und Hochzeiten, bey Kind-Tausen, und in Wochenstuben, bey Sterbfällen, Leichen-Begängnißen und dem Trauern“ im 17. und auch noch bis zur Mitte des 18. Jahrh. H. Dreyer, a. a. O. S. 566—576.

naturgemäß nur spärliche Nachrichten zu erwarten sein werden. Die Schriftstücke aber, die erhalten sind und Kunde zu geben vermögen, sollen benutzt werden, um wenigstens in etwas auch auf diese Schulen ein Licht fallen zu lassen. Summarisch ist von vornherein zu bemerken, daß sie in allem, was das Pädagogische und Schultechnische betrifft, sich durchaus nicht, von ganz geringen Modifikationen abgesehen, von den behandelten Schulgruppen unterscheiden. Abgesondert sind sie allein durch die finanzielle Grundlage und die daraus hervorgehenden Erscheinungen.

In den vorangehenden Abschnitten dieser Arbeit ist von einem Unterricht der Mädchen nur insofern die Rede gewesen, als sie einen Teil der Schüler in den gemischten Schulen bildeten. Seit Bugenhagens Anordnung von 3 Jungfrauenschulen im Jahre 1531, die, kaum ins Leben gerufen, wieder eingingen,³¹⁷⁾ hat es eigentliche Mädchenschulen überhaupt nicht gegeben. Die Anstalten der Lehrmütter mögen vorwiegend Schülerinnen gehabt haben, reine Mädchenschulen sind auch sie nicht gewesen. Eine einzige Notiz spricht von einer „Medlin-Schule“, mit der eine Frau im J. 1638 vom Superintendenten und Syndikus begünstigt wurde.

Als einer besonderen Erziehungsanstalt für junge Mädchen ist des St. Johannis-Jungfrauenklosters an dieser Stelle zu gedenken. Die Worte der Klosterordnung von 1574 „wie bisher breuchig“ machen es sehr wahrscheinlich, daß das Kloster schon von der Reformation an sich die Erziehung der weiblichen Jugend hat angelegen sein lassen. Durch diese Ordnung aber, die das Resultat der Beratungen zwischen Rat und Ministerium war und vielleicht den damals in Lübeck zur Verbesserung der Kirchenzucht anwesenden Theologen D. Lucas Bacmeisterus und D. Chemnicus zur Begutachtung vorgelegt worden ist, wurde sie zur Verpflichtung und Hauptaufgabe, wie aus der Einleitung hervorgeht. Druckexemplare sind in Lübeck scheinbar nicht erhalten,³¹⁸⁾ doch fand sich in den

³¹⁷⁾ Vgl. S. 19, 20.

³¹⁸⁾ Dreher, a. a. O. S. 22, erwähnt 1769 den „gedruckten kurzen Bericht von E. Hochw. Rath's und der Stadt Lübeck an Dero Kloster.“

Act. Minist. ein Manuscript, ³¹⁹⁾ auf Grund dessen die hier in Betracht kommenden Teile, die Einleitung und der Abschnitt „Von Kinder Einnemung zur Zucht und derer vorhaltung“ im Wortlaut angeführt werden sollen:

Einleitung: „Nachdem die Closter anfenglich zu Ihere unnd Zucht-
schulenn gestiftett sein, auch ob wool der fursarn deßfalls löbliche
wolmeinung in absal und mißbrauch geratenn, dannoch einer jedenn
Christlichenn Obericheitt auffliegt unnd wol anstehett Godt zu ehren,
unnd zu befurderung gemeinen nußes, abgeschaffeter eingeriffener Un-
ordnung solche Stiftungen zu erstenn Christlichem Intent wieder auf
zu richten, zu befurdern unnd zu erhaltenn, Als ist ein Erbar Radt
dieses des heiligen Reiches Stadt Lübeck nach vorgehabtem zeitlichem
Radt unnd bedenkenn nachfolgende Ordnung zu einer Christlichen
Reformation des Klosters Sanct Johannis in dieser Stadt zu ent-
schließen und der also hinfurt nachzukommen, aufzurichten, zu dem als
oben gemelt Intent, und Meinung, das hinfurt die vorsamlung zu
S. Johannis eine Christliche Zucht unnd lehr vorhaltung sein soll,
dadurch junge Megdtlein zu wahren erkänntus Gottes, und seines
willens, auch zum Erbarenn Bächtigen wandell desto füglich erhöhen
erzogen, underrichtet und zum Stande, von dem almechtigen, vor-
ordenter gottseliger Haußhaltung, unnd solchem sexui sunst zimender
erbarn Dienst unnd arbeit desto geschickter werdenn, auch zu solchenn
Underricht dienliche Personen nottürfftig Underhalt habenn, und dan
lezlich gleubigen Armen aus des orttes Zuerspurenndem übrigenn
Vorrath mugliche steuer beschehenn muge, Unnd keinesweges die meinung
habenn damitt von Baalim und Canarim, oder dieser leztenn Zeitt
Antichristenn Ihere, stiftung, ertichtenn sonderlichenn ordenn, oder was
des sunst abergleubigs und Gotloß sein mogt, wider uf zurichtenn oder
zuerhaltenn, sunder viel mehr so dan wesen hinfurt genzlich abzuschaffen.

Von Kinder Einnemung zur Zucht und Ihere und derer vorhaltung:

1). Weil furnemlich Closter, unnd derogleichen Versamblungen
anfangs zu Zucht unnd Ihere Schulenn gewidmet, So sollen auch wie
obgemelt, In dieser Versamlung junge Meglein christlich, unnd Godt-
selich zuunterrichtenn bestattet werden und deren, darzu mit bestem
Fleiß die eingenommene Personen warten.

S. Johannis Evangelistā habenden Eigenthums-Recht,“ in den die Ordnung
von 1574 Aufnahme gefunden hatte, als eine selten gewordene Schrift.

³¹⁹⁾ Act. Min. Tom. III, S. 194 f. Auf dem Umschlage ist vermerkt:
Anno 1574, da D. Lucas Bacmeisterus und D. Chemnicus alhie gefodert
gewesen, hatt auch zugleich E. C. Rath.

2). Es sollen aber hinfurtt alle in dieser Statt eingeborene Kinder, unnd keine außländische, ohne sonderlich furwissen unnd Consens eines Erbaren Radts zu (?) ermelter behueff einzunemen verstattet werden.

Zum 3. soll auch damit solche maefß gehalten werden, da es den eingenommenen Personen, nicht zu Undreglicher, beschwerlicher Unruhe gerahte, sondern sie den einverstatten Kindern mitt notturfftigen Unterricht wol auffwarten mochtenn.

Zum 4. soll von jedem zur Zeit eingenommenen Kinde, wie bißhero breuchig auch hinfurtt der Versammlung jarlichs kostgelt entrichtet werden.

Zum 5. sollen solche Kinder zu christlicher Lehre, Bucht Junckfrauen Arbeit auch zu schreibenn unnd lesen, Im gleich zu an Kleidern, unnd sunst renlichen Verhalten, von den Jennigen, denen sie bescholen gehalten unnd Unterweissenn werden, so sonderlich aber ihnen der Catechismus Lutheri mit fleiß gelerett unnd datt sie den in allen stuckenn erstlich am Text, dar nach auch mit der außlegung memoriter fassen, unnd auffsagen kuntenn, angehaltenn unnd alle Zeit wan man in der Versammlung zur Kirche gehett unnd Predigt zu hören, und christliche gesenge sampt den Anndern zu üben mit genummen, unnd der behueff sein ordentlich, an einem ortt nach einander gestellett werden.

Zum 6. sollen auch die Kinder, so verstendiger schon seint, uff bequeme Zeit vom heiligen Abentmhale des Hern, christlich unterrichtet unnd dar ab von dem zur Versammlung Vorordentem Predicantenn gehörett, die heilige Absolution, unnd das heilige Abentmhal des Hern nach einsätzung, unnd bevelch Christi zu empfangen vermanett unnd gehalten werden.

Zum 7. sollen die Kinder auch darzu gehalten werden, wan sie Predigt hören, dat se mit fleiß auff achtung haben, auch aus der Predigt etwas behaltenn, das sie hernacher den Personen, welchenn sie bescholenn, auffsagen konten.

Zum 8. sollen auch von den Personen der Versammlung (?)nen bescholene Kinder, die des Alters wegen (?) rig, die fest unnd Sontage dar zu gehalten werden, das sie mit der Zeit die Evangelia deroselben an teutschem Text außwendig lernen, unnd auffsagen möchten.

Zum 9. des Morgens unnd Abents, wen die Kinder aufgestanden oder zu bette gingen, sollten sie auf einer reigen her stehen, unnd die Personen der Versammlung hinter ihnen, mit gefalten henden den Morgent unnd Abent segenn unnd gebett Respective mit Andacht sprechen unnd darauf die fünf stücke des Catechismi ohn außlegung alles teutsch.

Zum 10. sollen wen die Kinder schlaffen gehen, Personen verordnet werden, die bei ihnen schlaffen unnd auffich in der Kammer auf sie habenn.

Zum 11. soll die Domina Ingemein unnd nach gelegenheitt der Zeit verordnen unnd auftheilen wen die Kinder des Morgens aufstehen, des Abents schlaffen gehen, auch wan sie essen und spilstunden haben sollen.

Lezlich soll in allewege zwischen allen den Jennigen so in der Versammlung sein, einigheitt gutter Wille . . . herrschen, der Ordnung Folge geleistet und der domina gehorcht werden.“

Hervorzuheben sind der Internatscharakter dieser Anstalt, die beschränkte Anzahl der Zöglinge (Art. 3), die Zahlung eines jährlichen Kostgeldes, die starke Betonung des Religiösen und die Ausbildung für die „verordnete, gottselige Haußhaltung“. Von einem segensreichen Wirken des Klosters für weitere Kreise des Volkes kann somit nicht gesprochen werden, zumal es seit Erhebung des Prozesses über die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes, besonders von dem Jahre 1672 an,³²⁰⁾ für unziemend erachtet wurde, sich mit Erziehung und Unterricht zu beschäftigen. Solches paßte nach der Meinung der Konventualien für einen Reichsstand nicht mehr, weshalb sie die Mädchenschule eingehen ließen. Der Ausgang des Prozesses war, daß das Kloster den Irrtum erkannte und „dem der Immedietät halber ex falsa persuasione per errorem erhobenen Proceß gutwillig und wohlbedächtlich renuncirte.“³²¹⁾ Von einer Wiederaufnahme des Schulunterrichts oder einer neuen Ordnung wird jedoch nichts erwähnt.

Wohltätigkeitseinrichtungen in vollem Umfange waren die Armenschulen und das Waisenhaus zu Lübeck mit seiner Schule. Erstere wurden schon gelegentlich berührt. Die Fürsorge für den Unterricht der Bettelkinder der Straße ist alt. Bereits in der Zeit der Reformation (1529) ward eine solche Anstalt aufgerichtet.³²²⁾ Mit dem Eingreifen des Staates vereinigte sich die Privatwohltätigkeit, so daß die Zahl der Armenschulen, die nicht durch Testamente dauernd gesichert waren, sondern nur vorüber-

³²⁰⁾ Vgl. G. W. Dittmer, Gesch. u. Verfassung des Joh. Jungfrauenklosters, S. 169.

³²¹⁾ Dreyer, a. a. O. S. 23.

³²²⁾ Vgl. S. 14.

gehend gehalten wurden, eine schwankende war. Im Jahre 1689, vor der Stiftung der 4 „Schröderischen“, betrug sie 7, 1728 = 5 und damit übereinstimmend 1743 ebenfalls 5, und zwar werden diese mit Namen genannt: Es sind die 4 Schröder'schen Armenschulen³²³⁾ und die Leopold'sche. Hinzukommt die Schule des St. Annen Armen- und Werkhauses, von der es in einem Dekret vom 10. Mai 1709 heißt, „daß die von den Provisoren geschehene Wahl eines Praeceptors dem Herrn Superintendenten durch den Klosterschreiber notificiret, und er dabey ersuchet werden soll, dem Erwählten zur Unterschrift der symbolischen Bücher anzuhalten.“³²⁴⁾

Die Zahl der Kinder in diesen Schulen wird man auf etwa 50 festsetzen dürfen; denn im Jahre 1726 waren in der Armenschule in der Hundestraße 54 Kinder, Knaben und Mädchen, und nach der Beschwerdeschrift der deutschen Lese- und Betschulhalter³²⁵⁾ hatten die Armenschulen — es werden 5 anzunehmen sein — mindestens 240 Zöglinge. Wenn auch die Behauptung, daß sie oft nicht ein einziges Bettelkind enthielten, übertrieben ist, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß diese Armenschulen einen starken Zulauf von Kindern hatten, deren Eltern wohl in der Lage waren, Schulgeld zu zahlen. Das bedeutete eine Beeinträchtigung des Einkommens der verordneten deutschen Schulmeister, die mit Recht Einspruch dagegen erhoben und die Armenlehrer beschuldigten, von den Eltern vieler Kinder für die Unterweisung im Lesen und Schreiben besonders bezahlt zu werden. Daß dieser Vorwurf nicht unberechtigt war, wird bewiesen durch das Dekret vom 27. Aug. 1746, wonach die sog. Armenschulmeister „zum Abbruch der öffentlich bestellten Schulmeister“ keine Kinder für Geld in ihre Schulen aufnehmen sollten.³²⁶⁾

³²³⁾ Der Kaufmann Berend Schröder hatte schon zu seinen Lebzeiten 30 000 \mathcal{R} Kapital ausgesetzt, welche Stiftung durch ein Ratsdekret vom 18. Apr. 1714 bestätigt wurde. 1836 wurden die 4 Armenschulen zu 2 zusammengezogen, einer Knaben- und einer Mädchenschule. Letztere wurde 1859 aufgehoben. [Heppe, a. a. D. Bd. 5, S. 362.] Heute ist die Berend Schrödersche Schule eine Lehranstalt für taubstumme und schwachbefähigte Kinder.

³²⁴⁾ Dreyer, a. a. D. S. 26.

³²⁵⁾ Vgl. S. 141, F. 5.

³²⁶⁾ „Auf Suppliciren der sämtlichen Schulhalter, entgegen die Schul-

Betreffs des Waisenhauses, das aus Anlaß einer großen Hungersnot im Winter 1546/7 gegründet wurde, ist auf die Schrift zur Feier seines 300jährigen Bestehens, Lübeck 1846, zu verweisen.³²⁷⁾ Die finanzielle Fundierung und äußere Organisation nimmt darin erklärlicherweise den breitesten Raum in Anspruch. Über das Schulleben selbst liegt außer den Vorschriften für die Präzeptoren und die Kinder nur wenig Material vor.

In den ersten Jahren versah ein unverheirateter Lehrer den notwendigsten Unterricht. Von 1557—1810 besaß die Anstalt ein eigenes Haus, in dem ein Saal zur ebenen Erde von 64 Fuß Länge und 16 Fuß Breite als Schulzimmer und zugleich als Speisesaal diente. Auf dem Hinterhofe befanden sich die Wohnungen des Lehrers und später der beiden Lehrer, von denen der erste eine bevorzugte Stellung einnahm und die Oberaufsicht führte. Sie wurden von den Vorstehern gewählt, mußten die Fähigkeiten haben, den in Volksschulen gebräuchlichen Unterricht zu erteilen, und vor allem moralisch tüchtig sein. Ihr Einkommen wird nicht angegeben. Entsprechend den Anschauungen der Zeit und dem Charakter der Anstalt war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, als ein Umschwung infolge der Verbreitung der philanthropischen Ideen einsetzte, eine strenge Zucht vortwaltend. Halseisen und Fußblock wurden erst in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts abgeschafft. Das Anschließen an den Schulkloß und Hungern beim Ofen während der Mahlzeit der übrigen werden noch in der Ordnung von 1757 vorgeschrieben, und ein unerbittliches System körperlicher Strafen herrschte. Die Jugendfröhlichkeit fand keine Stätte in diesen Mauern, selbst in den „Bakanz-Stunden“ führten bestellte Aufpaffer strenge Aufsicht.

meister der Armen Schulen, hat Ew. Hochw. Rath decretirt, daß es bey der Ordnung dahin zu lassen, daß die Schulmeister der Armen Schulen nicht befügt einige andere Schul Kinder. für Geld in ihre Schulen zu nehmen und zu unterweisen; Gestaltt, auch die Testamentarien der Armen Schulen, dahin zu sehen haben, daß von den Schulmeistern der Armen Schulen, den öffentlichen Schulhaltern ferner kein Eintrag geschehe, und zu dem Ende die Sache an die Herren Inspectores der Schulen. verwiesen wird.“ Nach einer Copie in ad. Vol. C., Fasc. 2.

³²⁷⁾ „Das Waisenhaus zu Lübeck in seinem 300jährigen Bestehen“, Lübeck 1846.

Die Vorsteher sprachen nur so viel, als durchaus notwendig, mit dem Kindervater, selten mit den Lehrern, gar nicht mit den Kindern. Unter sich wie mit dem Kindervater lagen die Lehrer in fortwährendem Hader. Diese ließen sich auch mit den Kindern nicht anders ein, als um ihnen Verbote einzuschärfen und Übertretungen zu rügen.

Im Unterrichte nahmen die Religionsübungen einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Bis zu 2 Stunden dehnten sich die Morgenandachten, die gemeinsam gehalten wurden, aus. In den eigentlichen Schulstunden waren die Kinder in 2 gleiche Haufen geteilt, so daß jeder Lehrer immer dieselben Kinder zu unterrichten hatte. Die Gegenstände des Unterrichts waren Religion in erster Linie, ferner Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Gedächtnisübungen. Der ältere Lehrer erteilte außerdem den Konfirmanden in 2 wöchentlichen Stunden den nötigen Religionsunterricht. Im Jahre 1673 wurde dem Waisenhaus eine erneute Ordnung gegeben,³²⁸⁾ die mit ganz geringen Abweichungen am 18. November 1757 wiederholt wurde.³²⁹⁾ Da in der angeführten Festschrift beide Ordnungen, die doch den besten Einblick in das Leben der Zöglinge in der Schule wie auch in der Anstalt sonst zu gewähren vermögen, nicht vorkommen, so sei aus der ersteren auf die für uns in Betracht kommende „Schuel-Ordnung, der Praeceptoren Berrichtung betreffend“ besonders hingewiesen.

„Der Herren Vorsteher des Armen Waisenhauses in Lübeck Kinder-Ordnung, Nach welcher diese Armen Waisen-Kinder sich verhalten sollen,“ regelt bis ins kleinste alle Verhältnisse der Kinder und bestimmt genau ihren gesamten Tageslauf.

Es ist auffallend, daß in der Ordnung von 1757 unter den geringfügigen Abweichungen Art. X. der früheren Satzungen, der grundsätzlich jeglichen Unterricht fremder Knaben untersagte,³³⁰⁾ verändert erscheint durch den Zusatz: „falls es ihnen

³²⁸⁾ Act. min. Tom. VI, pars II, pag. 11 und Tom. VIII, p. 8b.

³²⁹⁾ ad Vol. A., Fasc. 2.

³³⁰⁾ Act. X 1673: Denen Praeceptoren sol gänzlich verboten sein, frembde Kinder, weder in der Schule, noch in ihren Häusern, bey sich zu

nicht von den Vorstehern vergönnt wird“. Sicherlich ist solches auf Antrag der Kollegen geschehen, die gerne sich den Vorteil des privaten Unterrichts verschaffen wollten und wünschten, bei einem mit Bestimmtheit zu erwartenden Einschreiten der verordneten Zunftmeister eine Rechtsgrundlage nachweisen zu können. In der That scheinen sie den ausgiebigsten Gebrauch von der unerlaubten Privatinformation gemacht zu haben; denn eine Anklage der sämtlichen Schreib- und Rechenmeister wider die Lehrer am Waisenhaus im Jahre 1757 besagt, „daß der eine Kollege sogar einen Gehilfen nötig habe, um alle Privatinformation inner- und außerhalb des Hauses verrichten zu können.“ Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch Näheres über ihre wirtschaftliche Lage. Es heißt, „daß er, der eine Collega, außer dem ihm durch Contoir Bedienung, Schreibgebühren und dergleichen Zufließendem Einkommen jährlich bis 660 R bei seinem Amte einnehme.“ Selbst wenn an dieser Schätzung einige Abstriche vorgenommen würden, so ist doch im Vergleich mit den übrigen Schulmeistern der niederen Schulen Lübecks ihre Stellung eine durchaus befriedigende zu nennen. Im 19. Jahrhundert hat die Schule des Waisenhauses sich in allen Dingen aufs engste an die Entwicklung des aufblühenden Volksschulwesens angeschlossen, als dessen ebenbürtiges Glied sie auch noch heute zu betrachten ist.

Wir sind am Schlusse unserer Darlegungen angelangt. Auf Grund des vorhandenen urkundlichen Materials ist das niedere Schulwesen Lübecks, zu dem in kurzen Strichen ein Überblick über das gesamte Schulwesen von seinen ersten Anfängen an bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als Einleitung gegeben wurde, durch zwei Jahrhunderte verfolgt worden. Es wäre unberechtigt, an jene Periode den Maßstab unserer Zeit mit ihrem entwickelten Schulwesen legen zu wollen. Vielmehr kommt es darauf an, aus der Zeit selbst heraus die Zustände auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung zu verstehen. Jede Zeit hat die Erziehung, die ihr gebührt und ihr entsprechend ist. Damit fehlt es aber haben und zu informieren, sondern mit fleiß die Waisen-Kinder einig und allein unterrichten.

in unsern Untersuchungen durchaus nicht an einer gewissen Kritik, denn das Charakterisiren enthält schon Werturtheile. Dem ganzen Wesen des Stoffes nach konnte es sich in dieser Arbeit auch gar nicht um eine vorwiegend kritische Betrachtung handeln, sondern um das Verstehensuchen und Darstellen jener Epoche. Als Schwerpunkt und Mittelpunkt ergab sich die Darlegung der regen wirtschaftlichen Kämpfe und sozialen Verhältnisse und Bewegungen, die gezeigt haben werden, daß sie in pädagogischer, kulturgeschichtlicher und national-ökonomischer Hinsicht einer näheren Untersuchung nicht unwert waren, und die Aufgabe, bei der Behandlung der niederen Schulen in ihrer Mannigfaltigkeit die entwicklungsgeschichtliche Seite in den Vordergrund zu rücken. Zwar konnten das Katharineum, über welches das umfangreiche Material bereits zum größten Theile durchgesehen worden ist, und die Landschulen, die mit jenem zusammen die Darstellung der lübeckischen Schulgeschichte im 17. und 18. Jahrhundert vervollständigen würden, nicht berücksichtigt werden. Doch wird es dem Verfasser vielleicht später einmal vergönnt sein, diese Lücken auszufüllen und auch das lübeckische Schulwesen des 19. Jahrhunderts einer Bearbeitung zu unterwerfen. — Der Anhang bietet die wichtigsten Ordnungen und Schriftstücke des behandelten Zeitraumes im Wortlaut. —

Anhang.

No. I.

Ordnung für die Domschule aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (1710 ?).

Demnach bei unserer hiesigen Dohm-Schule eine Zeit hero in einen und den andern einige Veränderung vorgefallenn, und die ehemahlige Verordnung guten theils in Abgang kommen wollen; Alß hat es der Sachen Notwendigkeit erfordert, mit Consenss und genehmhaltung derer (S. T.) hoch geehrten Herrn Scholarchen wegen jetzt gedachter Dohm-Schule eine gewisse Verordnung zu machen, welche künftighin so wohl denen dreyen Predigern am Dom zu ihrer guten Nachricht, als auch insonderheit denen beyden Schul Kollegen instar legis atque normae wäre, darnach Sie sich allerseits richten, und also ein jeglicher wissen mögte worüber er zu halten, und was er in Acht zu nehmen habe. Gott, der da ist ein Gott der Ordnung und auch haben will, daß es alles ehrlich und ordentlich zu gehe, der laße es zu seinen Heyl. Ehren wie auch unserer Kirche und Schule besten gereichen. Amen!

Sect. I.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. 1.

Die Praeceptores sollen beyder Seits des Cohrs fleißig warten; auch des Sontags nach dem Gesange unter der Predigt noch droben bleiben, damit die muhtwillige Jugend Aufsicht habe, und kompt dis fals Praeceptor Secundo die Haupt Predigt vormittags, Primo aber die Nachmittagspredigt zu bey den Kindern gegenwertig zu sein.

§. 2.

Wenn die Schul Collegen auff etliche Tage verreysen, oder sonsten an Sonn- und Fest-Tagen nicht können gegenwertig sein, Sollen sie solches wie es alle mahl bräuchlich gewesen dem Pastori anmelden, seine einwilligung einholen, auch mit ihre Collegen solche Anstalt machen, daß bey dem öffentlichen Gottes Dienst nichts versehen noch versäumt werde, sondern alles ehrlich und ordentlich zu gehe.

§. 3.

Es soll an den Sonn- Fest- und auch werkel Tagen der Gesang zu rechter Zeit auff dem Chor angefangen werden, damit die zum anhang verordnete Lieder nicht mögen bey Seite gesetzt werden, oder sonst der Gottes Dienst, wegen der Uhr in unordnung gerathe.

§. 4.

Was der Organist an gewöhnlichen guten theils von Alters her ihm für geschriebenen gesängen (insonderheit unter der Communion, und des Sonnabends in der Vesper) praeludiret soll auch auf den Chor angestimmt werden, damit allemahl bey dem öffentlichen Gottes Dienst eine gute Harmonie zwischen der Orgel und dem Chor bleibe.

§. 5.

Wer auff dem Chor das gesänge dirigiert, soll fleißig acht haben, daß die Knaben nicht unrichtig singen, oder auß Trägheit die Stimme fallen lassen, oder über die gebühr gar zu lange aushalten, wie solches bei der Litaney und sonst leicht geschehen kann, damit nun nicht hürdurch unordnung entstehe, und die Harmonie mit der gemeine Anstoß leyde, soll ein jeglicher hür mit Fleiß und auffmercksamkeit seines Amptes abwarten.

§. 6.

Wenn etwan vor oder Nach der Predigt Musiziret werden soll; So soll man solches, den Tag vorher, dem Jenigen, der die Predigt hat, intimiren, damit er sich mit Anordnung des gesanges, oder auch sonst, darnach zu richten wiße. Wenn auch an denen Festtagen, nach der Nachmittags-Predigt, musiziret wird, soll es damit, wie in andern hiesigen Kirchen, da die Musiqve üblich, gehalten werden, nemblich daß nach solcher Predigt nur ein Lied gesungen, darauff musiziret und mit dem Teutschen Magnificat der Collecte, und dem Seegen geschlossen werde.

§. 7.

Die Kinder, welche auß gewissen Testamenten gehalten werden, sollen vor andern zu bstellung des öffentlichen Gesanges auf dem Chor angehalten werden. Und wenn es denen Praeceptoribus nur ein Ernst ist, wird man diesen darin bei denen Testamentariis an die Hand gehen.

§. 8.

Da auch vom Werkhause 6 Knaben gehalten werden. So werden die Prediger am Dom bei derselben Annehmung billig mit zu rahte gezogen, haben auch alle halbe Jahre auf deren Anzahl und sonst auf ihre Unterweisung gute Auffsiht.

Sect. II.

Wegen des Schulwesens in gemein.

§. 1.

Es soll ein jeder Praeceptor seine ihm angewiesene Stunden treulich und ganz abwarten, auch nicht ohne offenbare Noth aus der Schule bleiben oder vor der Zeit weg gehen.

§. 2.

Ein Jeder soll bleiben bey denen ihm angewiesenen lectionibus; auch darin keine veränderungen, eigenthätig, und nach seiner bloßen Willführ machen.

§. 3.

Es soll ein Jeder von ihnen reiche und Arme in der Schule gleich achten und sie ohne Unterscheidt mit aller Treue unterweisen.

§. 4.

Der Catechismus soll so wie er ist getrieben, und alle unnütze Fragen dabei abgestellet werden.

§. 5.

Es soll auch Keiner in denen ihm zur information angewiesenen Stunden frembde oder privat Sachen treiben; Sondern die Jugend mit seiner gegenwart zur Arbeit und der Stille nach allermöglichst anhalten.

§. 6.

Wenn der Coetus vormittags umb 10 und Nachmittags umb 4 Uhr dimittiret wird/ soll der Praeceptor, welcher die letzte Stunde hat, die Kinder biß durch die Kirche begleiten, damit sie ohne tumult in guter modestie von einander gehen und weder in der Kirche und auf den Kirchhoff, noch auch sonst einige Unordnung und Büberey vor nehmen mögen.

§. 7.

Überhaupt sollen beyde Praec. geflißen sein, ihre untergebenen, wie zur wahren ungeheuchelten Gottes Furcht (als welche doch ein Anfang aller Weißheit und zu allen Dingen nütze ist) Also auch zu allen wohlansständigen guten Sitten von Jugend auff anzuführen. Zu dem Ende soll die disciplina Scholastica oder Schul-Zucht fleißig, beständig und ohne ansehung der Person doch mit gutem Temperament der Liebe und Sanfftmuht, exerziert und beobachtet werden.

Sect. III.

Von den ordentlichen Schul Stunden und Lectionibus:

§. 1.

Am Montag Morgen gehet Praec. Primus umb 7 Uhr in die Schule, singet und betet mit den Kindern, und läßet sie in der ersten

Catech. Luth., 2) das Corpus Doctrinae 3) die in dem halben Jahr erlernten Psalmen Davids 4) was sie an latein wissen. Hiernegst sollen denen dreyen Predigern die Proben in Schreiben und Rechnen exhibiret, und ihnen solche mit zu Hause gegeben werden, wie es jederzeit gebräuchlich gewesen.

§. 12.

Wenn die Prediger nach dem Examen oder bey anderer Gelegenheit, etwas an die Praec. erinnern, sollen sie solches mit gebührender Bescheidenheit annehmen, und hinführo zu verbessern suchen.

§. 13.

Mit denen Urlaubs Tagen nach denen Feyertagen soll es in der Domschule gehalten werden nach der zuletzt gedruckten Ordnung eines Hoch Edl: Hochw: Raths von der Schule zu St. Catharinen.

No. II.

Vertrag zwischen dem Bischof Adolph Friedrich von Lübeck und dem Räte der Stadt

am 9. Juni 1746 (der sog. Struktur-Kassa-Vergleich).

Wir von Gottes Gnaden Adolph Friedrich der Schweden, Gothen und Wenden Erwehltter Prinz und Erb-Fürst, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst.

Thun Kund und bekennen hiemit, für Uns und Unsere Successores an der Bischöflichen Regierung: Demnach neulicher Zeit zwischen Uns und Unserem Wohlwürdigen Dohm-Capitul ab einem, und der Reichs-Freyen-Stadt Lübeck am andern Theil, wegen künftiger Wiederbesetzung so wohl derer beyden Schul-Collegen- als auch des Organisten-Dienstes bey Unserer Dohm-Kirchen zu Lübeck, und deren Salarirung, und was dem weiter anhängig ist, zur gänzlichlichen Hinlegung der deßfals sich geäußerten Differentien, durch die dazu von beyden Theilen verordnete Commissarios gewisse Vergleichs-puncta abgefasset, und bis zu Unserer Ratification fest gestellet worden, welche von Wort zu Wort also lauten:

Kund und zu wissen sey hiemit, daß zwischen Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Prinzen zu Schweden, Herrn Adolph Friederich, als Bischof zu Lübeck, und dero Hochwürdigem Dohm-Capitul des Hohen Stifts zu Lübeck an einem und einem Hochweisen Rathe der Kayserl: Freyen und des Heyl: Reichs-Stadt Lübeck am andern Theile, wegen künftiger Wiederbesetzung sowohl derer beyden Schul-Collegen, als auch des Organisten-Dienstes am Dohm, und deren Salarirung, auch was dem

weiter anhängig ist, zur gänzlichen Hinlegung der desfalls einige Zeithero obgewalteten Differentien, durch die dazu von beeden Theilen verordnete Commissarios, nachgesetzte Vergleichs-Puncte zur Proposition gebiehen, und salva Ratihabitione festgesetzt worden.

1. Nachdem die letztmahlige Wieder-Besetzung des vacant gewesenenen Schul-Collegen, als des Organisten-Dienstes am Dohm von dem ältesten Herrn Bürger-Meister geschehen: So wird die jezo durch den Tod des lezt verstorbenen ersten Schul-Collegen Brandt erledigte Stelle, von dem p. t. Herrn Decano Eines Hochwürdigenen Dohm-Capituls einem tüchtigen Subjecto, welcher der reinen Evangelischen Lehre zugethan, und darbey der Music verständig ist, der nachstünftig unmittelbar vacant werdende Platz der beyden Schul-Collegen-Diensten aber von dem der zeitigen Herrn Consule der Stadt Lübeck, einem dergleichen Subjecto conferiret, und dergestalt überhaupt bey Besetzung der beyden Schul-Collegen-Stellen am Dohm, Künftighin zwischen beyden Herren Collatoribus, ohne einige Absicht, ob etwan des ältesten oder jüngsten Schul-Collegen Dienst vacant geworden sey, alterniret, und mit dieser alternation beständig in Turno, es mag von denen beyden Schul-Collegen das Sterben jedesmahl zu erst treffen, wem es wolle, continuiret.

2. Das zu employierende Subjectum wird von dem würcklichen jedesmahligen Herrn Collatore, jedoch ohne Nachtheil seines Turni und der ihm zustehenden privativen Denomination dem andern, welcher in der Ordnung zu conferiren folget, zuvor sistiret, ob auch gegen dessen Lehre, welche der reinen Evangelischen Augsburg: Confession conform seyn muß, und dessen Leben und Wandel auch Geschicklichkeit etwas erhebliches erweislich auszufezzen seyn mögte, als außer welchen keine anderweitige Einwendungen statt haben können.

Wie denn auch

3. die Introduction des denominirten Subjecti, jedesmahl von dem p. t. Herrn Pastore am Dohm, auf vorgängige gehörige Anzeige, jedoch nach vorhero beygebrachten glaubwürdigen attestatis, von dessen Capacité, oder in deren Ermangelung nach vorgängigen Examine ermeldten Herrn Pastoris, welchen der Herr Collator darzu beliebig requiriren kan, und zwar generali nomine derer Herren Vorstehern am Dohm, ohne dabey eine anderweitige Dignitaet zu nennen, geschiehet.

4. Wenn das erwählte Subjectum noch kein Bürger der Stadt wäre, so will der Herr Decanus und ein Hochwürdig Dohm-Capitul denselben gar nicht hindern, daß er sothanes Bürger-Recht, vor der Introduction annoch acquirire; Übrigens verstehet sich von selbst, daß

ein solcher Schul-Bedienter dasjenige fleißig und Pflichtmäßig zu beobachten, was die gegenwärtige und künftige Kirchen-Gebräuche und Schul-Ordnungen mit sich bringen und erfordern.

5. So soll auch ebenmäßig ratione des Organisten-Dienstes am Dohm, die alternativa dergestalt in Zukunft statt haben, daß, wann der jetzt lebende von dem Herrn Consule primario dahin gesetzte Organiste Franck mit Tode abgehen sollte, die alsdann vacante Organisten-Stelle von dem p. t. Domino Praelato Cantore Ecclesiae mit einem tüchtigen Subjecto Evangelischer Religion, die darauf folgende Vacantz von dem derzeitigen Herrn Consule primario der Stadt Lübeck ebenermaßen besetzt, und dergestalt alternative verfahren werden solle, und hat gleichfals der p. t. würdliche Herr Collator dem andern darauf folgenden, das Subjectum zu sistiren, damit ratione vitae et Religionis auch der erfordernten Geschicklichkeit zu solchem Dienste, nichts auf selbigem zu sagen sey; wobey dann übrigenß ratione des hiesigen bereits acquirirten, oder von dem Organisten zu acquirirenden Bürger-Rechts, item: der Pflichtmäßigen Beobachtung seines Amtes, dasjenige statt haben muß, was kurz vorher § 4^{to} angeführt worden. Die Vocation geschiehet übrigenß gleichfals nach vorhero beygebrachten gültigen attestatis, communi nomine derer Herren Collatorum als resp.^{ve} Civitatis Lubecensis et Domini Cantoris Ecclesiae.

6. Wie nun solchergestalt die Wiederbesetzung der jezo vacant seyhenden Stelle und der künftighin vacant werdenden Dienste derer beiden Schul-Collegen und des Organisten am Dohm, ins Werk zu richten seyn wird; So wird pro futuro die Salarirung beyder Schul-Collegen sowohl als des Organisten, so sich Jährlich auf 349 Mark 8 ß beläufft, nachdem die Stadt-Cassa noch zu allerlezt, den Ostern a. c. fällig gewesenenen Termin bezahlet, und verschossen, wann und so bald solches das erste mahl so dann wieder fällig wird, und so künftighin in denen bishero gewöhnlichen Terminen resp.^{ve} ex Thesaurio Capituli, ex Cassa Domini Structuarii et Contributionum von Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul hinwiederum übernommen, und damit ad Dies perpetuos continuiet. Ratione praeteriti aber ist die Erstatt- und Vergütung des seit 1725 von der Stadt-Cassa gescheneenen Vorschusses, nach ohngefährlich zugelegter Liquidation per modum aversionis solcher gestalt beliebt und feste gesetzet, daß zusörderst das Capital der 3000 Mark welches die Stadt-Cassa der Structur-Cassae, vermöge einer darüber ausgegebenenen Obligation schuldig gewesen, samt denen jährlich fällig gewesenenen Zinsen gänzlich absorbiret und als bezahlet anzusehen, mithin das darüber ausgestellte Chiro-

graphum in effectum solutionis zu retradiren sey. Außer dem wird von der Structur-Casse annoch ein Capital von 3000 Mark cour. an der Stadt-Cassa vergütet, und darüber eine Obligation auf Ostern a. c. datiret, ausgestellt, welchem nach samt denen jedesmahligen Zinsen à 3 p. Cent: Hundert Rthlr. Jährlich auf Abschlag des Capitals abgetragen, und damit Ostern 1747 vermittelst Bezahlung 30 Rthlr. Zinsen, und 100 Rthlr. von dem Capital der Anfang gemacht, und damit so lange continuiret werden soll, bis sothaneß Capital der 3000 Rthlr. resp. ve cum usuris, pro rata residui à 3 p. Cent: absorbiret werden.

7. Daserne nun, wieder Verhoffen, über Kurz oder Lang diesem Vergleich in einem oder andern Stücke, von dieser oder jenen Parthey zuwieder gehandelt werden sollte; So soll derselbe überhaupt dadurch aufgehoben, und von keinen Kräften und Würden weiter geachtet werden. Übrigens ist dieser Vergleich von denen hiezu denominirten Commissarien bis zur hoffentlichen Approbation, und Ratification Ihrer Herren Committentium unterschrieben und besiegelt.

So geschehen den 9^{ten} Juni 1746.

L. S. G. H. Elend, Dr: Plur: Rev: Capit: Syndicus, uti Comissarius, sub spe adprobationis et ratificationis, Reverendissimi et Serenissimi Domini Episcopi, nec non Plur: Rev: Capit: Lubecensis.

Und dann Wir solchen, in Unserem und Unseres Wohlwürdigen Dohm-Capituls Nahmen, durch die dazu verordnete Deputirte also gezeichneten Vergleich zu approbiren und zu ratificiren kein Bedenken tragen:

Als approbiren, ratificiren und confirmiren Wir diese obstehende Vergleichs-Puncte in allen ihren Inhalt und Clausulen, dergestalt und also, wie es am Kräftigsten und Bündigsten geschehen kan und mag, und soll ins künftige weder von Uns noch Unserem Wohlwürdigen Dohm-Capital, gleich Wir dann auch von der anderen Seite auch nicht vermuthen sind, jemahls dawieder gehandelt, noch daß dawieder gehandelt werde, von Uns verstattet werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Ratification und Confirmation Eigenhändig gezeichnet, und Unser Fürst-Bischöfliches Insiegel daneben setzen lassen. So geschehen Stockholm den 14^{ten} September des Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und Bierzigsten Jahres.

L. S.

Adolph Friedrich.

**Gesuch der sämtlichen verordneten Schreib- und Rechenmeister
Lübeds vom 9. April des Jahres 1646.**

Edle, Ehrveste, Großachtbare, Hoch: und Wohlgelarte, Hoch: und
Wolweise, großgünstige gebietende Hochgeehrte Herren.

Nächst anerbietung unser gehorsamen und geflißenen Diensten,
Sollen E. Edle. Herrl: und Gunsten, so wol auß Bürgerlicher ge-
leisteter äidespflicht, als Gewißens halber, Wir unterdienstlich zube-
richten nicht umhin. Daß ob wol nach der Lobseligen vorsehren
Exempel auch dieser guten Stadt und Bürgerschaft gelegenheit. E. Edl.:
Herrl: und Gunstl: beneben der Lateinischen: auch eine gewisse anzahl
Deutsche Schreib: und Rechen-Schulen alhier verordnet, worüber jeder
Zeit, wanns nötig, möglichst gehalten, daß dieselbe mit vorhero
examinierten und darzu deuchtig befundenen Personen, so sich auff die
Mühsame, jedoch Gott wohlgefällige Schulen-Arbeit von Jugend auff
begeben; auch ihres Verhaltens und derer erlernten Wissenschaften
halber gute gezeugnuß habenn, besetzt werden mügen, so seynd doch
nun ein Zeit hero, durch des einen oder andern Vorbitte, theils ohne
vorherogangenes Examen zur deutschen Schulen [einige] vergünstiget
worden: Zu deme und über das haben sich andere Faule Handtwerckes
Leute oder Müßiggängere erkühnt, auß eigenem geheiß, was sie selbst
nicht recht können; der jugend Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen
zu Lehren: durch solche und dergleichen zubringende Großprechend
unverschämte, aber im Werck unverständige Leute [: weil von vielen
kein Unterschied gemachet, Ihre Kinder so wohl zu Stümpfern und
Böhnhasen: als zu recht verordneten Lehr- und Schuel-Meistern bringen :]
unsere Persohn, Heußlicher Wandel und Nahrung nit allein Höchst ge-
schmäleret, daß Brodt vor dem Munde entzogen: sondern auch gemeiner
Stadt, uns und unsern wolverordneten Schreib- und Rechen-Schulen
von inn: und Außheimischen übelß nachzureden Uhrsache gegeben wird.

Dahero wir ganz Notwendig veruhrsachet worden, E. Edle. Herrl:
und Gunst: unterdienstlich zu ersuchen, Weil diese gute Stadt zum
großen theil auff die Rauffmannschafften gewiedemet und ja an keinem
Ding fast mehr gelegen, denn daß die liebe Jugend auch in deutschenn
Schulen von deuchtigen Gottesfürchtigen Leuten, förderst zur Gottes-
furcht, recht Lesen, beten, schreiben, rechnen, und nach gelegenheit
Buchhalten lernen, Gründ- Wünd- und ümbständlich instituiret und
unterweiset werden mügen, dieselben geruhen in großgünstige Consideration
zu ziehen, ob nicht ein: oder außheimische, welche, nach E. Edl: Herrl:
und Gunst: belieben ins künftige für deutsche Schuelmeister ange-

nommen werden solten, was sie gelernet, von E: Edle: Herrl: und Gunst: darzu deputierten gewissen Personen, auß gutem grunde, wie für diesem vonn alters her gebreuchlich, vorher examiniret, und wie sie befunden würden, E. Edl: Herrl: und Gunst: unpassionirte Schrifftliche relation, zu deroselben fernern verordnung eingeschickt: und nach E: Edl: Herrl. und Gunst: befundung, mit einem aufhängenden Brete oder Taffel, darauff geschriben, worzu ein jeder angenommen: und nicht nach eines jeglichen Willen und guthagen, wie eine Zeit hero geschehen ist, und sich der jüngst zum Lesen und beten lehren vergünstigter gewesener Münnich in den Fünffhausen propria autoritate eigennütziger weise, mit Hülfße eines zu sich in Dienst genommenen Rauff: Manns gewesenen Jungen unterfangen, da sie doch schreiben und Rechnen andern recht wieder zu lehren, beide selbst nicht gelernet habenn, Maßen auch die Unerläubte, sich selbst eingedrungene Windel- Schuelhaltere und Jugendverderbere mit unnachlässiger ernstlicher excoecution und Bestraaffung anzusehen, daß sie sich dessen, was sie nicht fundamentaliter gelernet, andern zu Lehren enthalten, und ihre Nahrung mit ihrem Handwercke oder sonsten womit rechtmäßig suchen müßen, damit wir in unser Profession nicht weiter durch sie geschmäleret, und der Nahrung verkürzet werden; sondern ein jedtweder, worzu er von E. Edl: Herrl: und Gunsten geschickt zu seyn, Befunden, und verordnet, sich genügen lassen, und gemäß bezeigen müge:

E. Edl: Herrl: und Gunst: stellen wir auch wolmeyntlich zu deroselbenn großgünstigen beliebenden Hochvernünftigen erweugung unterdienstlich anheim: ob es nicht dem lieben Gott ein Wolgefälliges, der allgemeinen Jugend Hochnötiges Werk, Wann E. Edl: Herrl: und Gunst: Beliebenn möchte, die großgünstige verordnunge zutuhn, Wann jemand um Vergünstigung einer Deutschen Schule könnstig anhalte, Er aber zuvor sich in keiner deutschen Schulen dienstweiß gebrauchen lassen, viel weniger die Schreib- und Rechen Kunst auß gutem Grunde erlernet hätte, den jungen Knaben und Mägdlein aber recht Lesen und beten lehren könnte, welches in Schreib- und Rechenschulen, wegen der größeren Jugend, zugleich, so wohl nicht geschehen kan, daß derowegen bey einer jeglichen Kirspel Kirchen, oder andern gelegenheit alhier dergleichenn, wie an St. Marienkirch oben der Fischstraß eine deutsche Lese- Bete- und Catechismus Schule ist (: wobey der Praeceptor sammt seinen Schülern und Schülerinnen wolfährt :) durch Gottesföchtige unverdroffene fleißige Arbeitsame Männer oder Gesellen zuhalten, möchte verstatet werden; und gewisse, der Sachen verständige Personen, welche, dieselbe, und alle andere Deutsche; so wohl Weiber als Männerschulen

zum wenigsten alle Halbe Jahr außß fleißigste zu visitiren, und E: Edl: Herrl. und Gunst: deßwegen allemahl Schrifftliche relation zu tuhn Schuldig, verordnet werden möchten, sind wir der ungezweiffeltenn Hoffnung, der eingerissene Mißbrauch und Unfleiß, welcher in diesem falle sich leider mehr denn gut bezeiget, sich allgemach verlierenn, die liebe inn: und außheimische Jugend und eingefessene Bürger schafft es wol empfinden: auch dem allmechtigen es ein wolgefälliges Werck seyn würde.

Unterdienstlichst Bittende. E: Edl: Herrligkt: und Gunst: unsere unterdienstliche anzeige und Bitte im besten vermercken, und mit großgünstiger erhörung geruhenn wollen, Welches der Höchste vergelten wird, und wir seynd es in: Bürgerlichen gehorsam aller Mensch: und Möglichkeit nach zuverdienen, so wohl Bereitwillig als Schuldig. Dieselbenn Göttlicher gnädigen pflege zu aller glückseligenn Regierung Herzetreulichst empfehlende. datum Lübeck, den 9. Aprilis Anno 1646.

E. Edle. Herrligkt: und Gunsten

Gehorsame getreue Bürger

Die sämmtliche verordnete Schreib: und
Rechenmeistere daselbst.

No. IV.

Senatsdekret vom 29. April 1646.

Auf eingekommene Supplication, und dabey geführte Klage, der angenommenen und verlehnten Teutschen Schulhalter Schreib- und Rechen-Meister gegen und wieder die Heimlichen und unbelehnten Winkelschulen, und daß dieselben nunmehr den vielfältigen vorigen Decretis zufolge, dermahleins würcklich abgeschafft werden mögten: Hat ein Raht nochmalen verabscheidet, daß es bey der Anzahl der verlehnten verbleiben, und dieselben ohne vorwissen Consens und vollbahrt eines Hochw. Rahtes nicht verwekert, auch wann und so oft einer verstirbt, alsdann keiner von neuen wieder zugelassen oder eingeschrieben werden solle, Er sey dann vorher von den verordneten Hr. Inspectoribus insgesammt seiner Herkunft, Lehr und Lebens, wie auch auf derselben Befehl, von den Eltesten der Teutschen Schulmeister seiner Kunst und Wissenschaft halber gebühlich examinirt, mit eiamüthiger Beliebung, der sämlichen Hr. Inspectoren für tüchtig und gut erkant, dem Raht praesentiret, recommendiret und von demselben darauf völig Confirmiret und bestättiget worden, und da nun ausserdem einer oder ander, auf dieses oder jenigen particulier Concession Schule zu halten und Kinder im Lesen Schreiben und Rechnen zu unterweisen sich gelüsten

lassen würde: Soll durch die Hr. des Gerichts und deren Diener denselben seine Winkelschule nieder gelegt und zerstöhrt, und er noch dazu seines Frevels halber ernstlich angesehen und gestraffet werden; Und weil sich dann hin- und dawieder schon viel Winkelschulen durch die ganze Stadt befinden, deren ehliche doch das Schul halten schon zu vielmahlen Decreto Senatus abgeschlagen worden, dieselbe aber dennoch sich daran so wenig gefehrt, daß sie vielmehr in solchen ihren Frevel mit Zusehung eines Substitutens zu Continuiren sich gelüsten lassen; Als sollen die Hr. des Gerichts Protempore (: zum Fall solche unzeitige Schulmeisters ihre Schulen innerhalb 14 Tagen, nach Beschehener Verwarnung selber nicht abschaffen werden :) Hiemit 170 alsdann, und dann als 170, und also inskünftig und zu allen Zeiten committirt seyn, auf der ordinari Schulmeister anhalten ihnen die Hand zu bieten, die Winkelschulen ohne einige Conniventz niederzulegen, und solche selbstgewachsene untüchtige und unbelehnte Schulmeister ernstlich ohn einigen Respect zustraffen, und also zu allen Zeiten, über die Ordnung der Teutschen Schulen und dieses Decretum der Gebühr zu halten. Ita Decretum in senatu d. 29. April 1646.

No. V.

Senatsdekret gegen die Vete- und Lesechulen vom 16. Juli 1680.

Auff Suppliciren derer sämptlichen Teutschen Schreib- und Rechenmeister alhie hat E. Hochw. Raht decretirt und denen Herrn Inspectoribus committirt, über die Alte Ordnung und Anzahl der 24 Teutschen Vete- und Lese-Schulen ernstlich zu halten, und nach Gelegenheit der Zeit die übrigen abzuschaffen, auch niemand darüber zu begünstigen. Ingleichen auch nicht zu verstaten, daß in solchen Lese Schulen im Schreiben und Rechen Kinder informiret werden. Ihr übriges Begehren aber ist abgeschlagen.

Ita decretum in Senatu, den 16. Juli Anno 1680.

No. VI.

„Freundtliche, Einhellige Beständige Beliebung der Wohlverordneten Schreib- und Rechenmeister dieser Stadt Lübeck“ vom 2. Januar 1656.

Im Nahmen des Herrn, der aller guten Dinge Anfang, Mittel und Ende ist. Sey hiemit wissend, denen so hieran gelegen, daß heute untengeschriebenen Dato, unter den Wohlverordneten Schreib- und Rechen Meistern dieser Stadt Lübeck eine freundtliche, Einhellige Beständige Beliebung geschlossen und vollenzogen worden, folgender gestalbt und also.

Erstlich soll einem Jeglichen unter ihnen frey stehen einenn oder Zwey Dienst- oder Vehrjungen nach eines jeden Beliebung zu seiner Schullarbeit anzunehmende, jedoch keinen unter Sechs, oder zum wenigsten Fünff Jahr, worvon die Herren Eltesten ein Buch haben sollen, worin dieselbigen, Ein- und Außgeschriben werden, auch dafur denselben von dem Diener oder dessen Angehörigen zur recompensirung ein Reichsthaler soll gegeben werden.

Zum Andern, Wann sie nun ihre Dienstjahre völlig außgestanden, sollen sie verobligieret sein, ihrem Herrn hinserner umb ein gebührliches Salarium zu dienen, jedoch soll sich keiner unter ihnen gelüsten lassen, seinem Gesellen mehr den Zehen Reichsthaler des Jahrs pro Salario zu geben, Bey Straffe 2 Rthlr. Wolte aber ein Diener, wann er außgedienet, bey seinem Herrn nicht lenger verbleiben, soll derselbe von keinem Ordinario angenommen werden, er habe sich dann außserhalb Landes zum wenigsten ein Jahr oder Drey versucht und der Kunst nachgetrachtet, oder sich sonst bey einem fürnehmen Handelsman auffgehalten und davor ein Ehrliches Testimonium erlangt.

Zum Dritten, Wann einer oder des andern Diener sich würde verleiten lassen, und Auß seinen Dienstjahren entgehen, wollen sie sämtlich für einen Mann stehen, und selbigen entlauffenen Jungen oder Diener, nicht allein wiederstreben, sondern auch so viel müglich die seinigen gerichtlich dahin halten, daß sie seinem gewesenen Herr dafür Satisfaction thun sollen, welches alles ihnen bey der Einschreibung soll und kann zu gemühete geführt werden.

Zum Bierdten, Daferne sich auch einer oder der ander von unsern Bedienten oder Gesellen, sich wieder unser wissen und willen bey einem Extra Ordinario in Dienst begeben, soll derselbe von uns nicht geehrt, befördert, noch auff und angenommen werden.

Zum Fünfften. Imfall auch ein oder der Ander sich belieben lassen würde, von einem seiner Herrn mit Collegen Knaben :/ so innerhalb des Quartals entweder daß ers verbrochen und deßhalber gestraffet, oder sonst von demselben ungebührlich geschieden :/ anzunehmende, soll er demselbigen so er entwichen sein völliges Quartal Schulgeldt zu geben schuldig sein.

Zum Sechsten Gleichfalß. Daferne einer zu bestimbter Quartals Zeit, von einem Andern entweder Knaben od: Mägdelein Bekompt, so nicht zuuor entrichtet, und er deßwegen angesprochen wirdt, soll er schuldig sein, dieselbigen mit Ernst dahin anzustrengen, daß sie ihrem vorigen Praeceptore bezahlen, und davon Beweis Bringen, wirt er aber

zum andern mahl darüber betroffen, daß er selbige noch in seiner Disciplin hat, soll er selbst daß Schullgelt zu bezahlen schuldig sein.

Zum Siebenden, So soll und will auch ein jeder alten Gebrauch und Ordnung nach, seine Discipulen des Mittags umb $\frac{1}{4}$ nach 10 und des Nachmittags umb $\frac{1}{4}$ nach 4 Uhr /: ohne des Mittwochs und Sonnabends, Weiln sie dan biß Eilff Uhr verbleiben :/ gehen lassen, Wer hirtwieder handelt, und biß nach halb oder voll Eilff des Mittags, und Nachmittags über $\frac{1}{2}$ oder voll 5 Uhr behelt, sol dafür in Cassa 3 oder 6 β geben, würde er solches verneinen, und würde überzeuget, soll er dafür gedoppelte Straffe und also 12 β geben, auch demselben der es angeben würde, nichts verärgen, besondern, sich vielmehr der Ordnung nach zuleben Besleißigen schuldig sein.

Zum Achten, Soll und will auch ein jeglicher wie bißhero gesehen, von einem zum Rechnen 1 Rthlr., zum Schreiben $\frac{1}{2}$ Rthlr. und zum Lesen 1 $\frac{1}{2}$ Lübsch, auch zu Holzgeldt 1 $\frac{1}{2}$ Lübsch oder zum wenigsten 12 β nehmen, solte hierwieder einer oder der ander Handeln, soll er dafür in Cassa geben so viel Straffe, alß er minder nimbt wie oben erwehnt.

Zum Neundten Ist Ao 1653: Adj 25 Septemb. Beliebet worden, daß durch den Jüngsten alle Sonnabe von jeglichen sollen 3 β eingefudert und selbiges dem pro tempore Hr. Collegen so bey der Cassa sein, zugestellt werden, worvon den was nohtwendig außzugeben soll genommen werden, und soll derselbe so die Cassa hat, Einnahmen und Ausgaben fleißig annotirn und davon alle Quartal Wann die Zusammenkunft gehalten wirt Rechnung thun, und wann daß Jahr verlossen, und er die Cassa einen andern überantwortet und richtige Rechnung gethan hat, soll ihm zum recompans 1 Stübichen Wein³²¹⁾ verehrt werden, und wann der Eltiste einen oder andern, oder sie sämptlich Citiren lesset, soll ein jeglicher schuldig sein sich einzustellen bey Straffe 3 β .

Fürs Behnde. Wan auch nu Gottes gnädigen und unwandelbaren willen nach, einer oder der ander von jezigen Schul-Collegen durch den Zeitlichen Todt abgehen solte, wollen wir einmütiglich darauff halten daß die Witwe so ferne eine vorhanden ein gnaden oder zum wenigsten ein halbes gnaden Jahr haben müge, so ferne sie es Begehrt und gänzlich darbey zuberbleiben gedenkt ihr eußerster möglichkeit nach beforderlich sein, wil sie aber abtreten, sollen derselbe Kinder für andere vorgezogen und befördert werden, solte aber ein ander vociret werden, soll derselbe, so viel den Verstorbenen auß der Cassa zukompt, der Witwe

³²¹⁾ Vgl. Anm. 166 auf S. 78.

und uns ein Recompans der Casa zum Auffnehmen darreichen, und also selbige mit theilhaftig werden.

Damit nun dieses wie obstehet, steiff und fäst von uns und unsern nachkömmlingen müge gehalten werden, haben wir dieses bey Ehr Trew Wahren Worten und guten Glauben, ein jeder für sich, Wissenlich mit unserm Tauff- und Zunahmen, unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pitttschafft Bekräftiget, auch so ins künfftige sollte ein newer Zugelassen werden, er ebenmäßiges solches mit eigener Handt unterschreibe, so geschehen den 2 Monatstag Januarij des 1656 Jahres.

Hartwich Westphaln, Ordinari, Gabriel Klogk Ord., Samuel Dre-
stinner (?), Johann Grotthusen Ord., Joachim Aron Ord., Paul Johanßen,
Heinrich Bothe, Hans Wolff Ord., Albert Siegelke.

No. VII.

Projectt einer neuen veränderten Zunftordnung aus dem J. 1689.

[Dominis Inspectoribus Scholarum exhibitum hoc projectum von
Hermann Köstern Eltesten der Teutschen Schreib- und Rechenmeister
in cancellaria. 30. Julij Ao 1689.]

Im Nahmen der heil: und unzertrennlichen Dreheingigkeit! Amen!

Daß unter allen Sachen, welche im Menschlichen Leben fürnemlich zubeobachten, gute Ordnung und Einträchtigkeit das allernothwendigste sey, wird niemand Lächnen! Weils nichts der Menschen Verstand gemäßer als die Ordnung: auch zu warer und aufrichtiger Freundschaft unter Collegen und Ammtsgeossen, welche in einem Stande ihrer zeitlichen Nahrung halber Leben müßen, kein Mittel bequemer, als die Einträchtigkeit ist. Gott ist ein Gott der Ordnung, welcher will, daß auch bey den Menschen alles Ehrlich und Ordentlich soll gehalten werden, diese sollen in ihrem Thun, in ihrer Conversation, und in ihrem Wandel gleichsam concordiren, einträchtig sein, und stets in guter Ordnung sich befinden, damit alles im Bürgerlichen Wesen woll von statten gehen, und das Band der Einigkeit nicht zerrissen werden möge: Denn, wird dieses aufgehoben, so folget Uneinigkeit, Zand, Zwietracht und Verachtung, auß welcher nichts als Schaden und Nachtheil entstehen kan, wird es aber im gegentheil vest behalten, so hat man Segen und alles gute von Gott zugewarten, in Betrachtung das Friede ernehrt, Unfriede aber verzehrt, und könten viele Exempel so woll von der Uneinigkeit Schaden; als auch der Einigkeit Nutzen angeführt werden, wann es die Noht erforderte.

Es bestehet aber solche Einträchtigkeit unter andern darinn: daß ein Mensch geneigt, willig und begierig ist, mit jedermann in Fried

und Einigkeit zu Leben, derowegen Beleidiget Er seinen Nächsten, noch weniger seine Vorgesetzten nicht muthwillig und freventlich, sondern thut ihnen viel mehr mit geziemender Bescheidenheit und Ehrerbietung alles Liebes und gutes: bemühet sich auch bey etwa vorkommender Mißverständniß, so viel an ihm ist, alles zum Besten zu kehren, damit Friede und Einigkeit erhalten werde.

Ist nun ein Stand, welchem solche Ordnung und Einträchtigkeit höchst nötig, so ist's unter andern auch der Teutsche Schulstand. In Betrachtung dessen hat E. E. Hochw. Rath dieser Stadt, nicht nur denselben mit guter Ordnung versehen: sondern auch solche mit vielfältigen Decretis zu unterschiedlichen Zeiten bevestiget, damit so woll denen entstehenden Unordnungen bestermassen vorgebeuet: als auch allen Winkel- und Nebenschleichern: durch welcher selbst gewachsene untüchtigkeit das Schulwesen sehr turbirt wird: möge gesteuert. Hingegen aber die Ordentlichen Schreib- und Rechner Schulen in ihrem Esse erhalten und geschützet werden. Dessen allen ungeachtet, hat es doch die leidige Erfahrung zur gnüge gewiesen, daß auch unter denen verordneten Schreib- und Rechnermeistern selbst, vielfältige Uneinigkeit entstanden, in dem der eine hier der andere dort hinauß gewollt. Daher es dann geschehen, das durch solche Discordia denen Fuschern gleichsam die freye Hand ihren unsueg je länger je mehr zu treiben, ist gelassen worden. Weil aber dadurch, so wol der lieben Jugend dieser Stadt, als auch mehrgemeldten ordinar-Schreib und Rechner Schul Haltern an ihrer Bürgerlichen Nahrung nicht geringer Schade und Abgang entstanden, so gar daß einige darüber haben crepiren, ja gar die Stadt abandonniren, und das Brodt für sich und die ihrigen andertwärts suchen müssen. Als haben dieselben inngesamt: jedoch mit Vorwissen und consens derer Tit. Herrn Inspectorum: für sich und ihre Nachkommen diese Verordnung gemacht, und in Nachfolgenden Puncten sich vereiniget, daß ein jeder für seine Persohn solle und wolle gehalten und verbunden sein.

o Zum ersten. Mit seinem Collegen in Aufrichtiger Freundschaft zu leben, und denselben bey andern Leuten seiner Wissenschaften halber, nicht leicht zu verkleinern, wie auch dessen Vorschriften in öffentlicher Schul und gegenwart der Jugend keines weges mit verächtlichen Worten zu corrigiren, ja gar: welches durchauß nicht mag gebilliget werden: zu zerreißen! sondern im Gegentheile bey dergleichen begebenheiten Christliche moderation wissen zugebrauchen, dabey wol erwiegend, daß keiner in diesem Leben Vollkommen sein kan; auch Eingedenk der allgemeinen Regel unsers Heylandes: Alles was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen. Matth. 7, 12.

Zum Zweiten. Denen Unerlaubten oder so genandten Bönhäusen /: da einige verhanden :/ wie auch die, welche zwar auff E. E. Hochw. Rahts sonderbare conniventz und Begünstigung in dieser Stadt freye Schreib- und Rechne-Schulen halten, aber selbst /: welches wohl zubeklagen :/ solche Kunst ex professo nie gelernet; und also für ihre Person untüchtig sind, andere mit nutzen zu unterweisen! auff keinerley Art und wege, weder directè selbst; noch indirectè durch ihre Bedienten, oder Schilderbücher, noch unter einigen praetext wie er auch mag Nahmen haben, in solcher ihrer Stimplerey behülflich zu sein! Dann sonst durch solcher imitation und Nachäffung die Jugend nur betrogen, den andern aber ihre sonst rechtmäßige Nahrung geschmäleret; ja woll gar entzogen wird.

Zu dem Ende dann:

Drittens: Ein jeder Verordneter Schreib- und Rechnemeister, der solche seine Profession selbst rechtmäßig gelernet, und die gewöhnliche examina gebührlich praestirt hat, Verbunden lebt, wegen seiner Dienst- und Lehr Jungen dermassen zu Contrahiren, daß dieselben nach wohl aufgestandenen ihren Lehrjahren, sich bey keinen solchen so genandten Schulmeister in Dienst begeben sollen: Mit der außdrücklichen Commination, da einer dawider ins künfftige freventlich handeln; derselbe nicht nur als Infam und Ehrloß geachtet; sondern auch aller guten affection und Recommendation, zu seiner künfftigen Beforderung verlustig werden würde.

Zum Vierdten: Wann auch einige neue Winkel Schulen einschleichen wollen, so ist ein jeder Verordneter an seinem Ort, so halt er davon sichere Nachricht hat, verbunden, solche bey die pt. Seniores und Eltesten gebührlich anzumelden, welche dann, bey so gestalten Sachen die Hr. Inspectores ersuchen; und um abschaffung solcher Einschleicher, geziemend anhalten werden.

Zum fünfften. Weil aber das Band der Einigkeit zu unterhalten, und denen Widersachern Zusteuren, Geld-Mittel erfordert werden: so ist ein jeder Verpflichtet, nicht nur daß beliebte Zeit-Geld wochentlich; sondern auch, da es die Nothwendigkeit zu specialen Aufgaben erheischen würde, ein mehreres, und also sein quantum unverweigerlich aufzuzahlen, und bezzutragen.

Zum sechsten. Daß in dieser Stadt gebräuchliche Schulgeld betreffend: Sollen die Verordneten jedes quartal vor das Besekind 1 \mathcal{A} , einen Schreibschüler 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} , und jeden Rechne Knaben 3 \mathcal{A} Lübsch an Schul- und 1 \mathcal{A} Holzgeld zur Winterfeurung, von allen und jeden vermögenden Eltern oder Anderwandten, ihnen völlig bezahlen lassen

/: welches Salarium durch die zugleich privat Information verdoppelt wird :/ bey Straffe 3 β Lübsch: so oft einer dawieder thun würde. Was aber Noth leidende Waisen und Armen Kinder betrifft, stehts einem jeden frey, selbige auch gar umsonst zu unterweisen.

Zum siebenden. Die öffentlichen Schulstunden als Vormittags von 7 bis 10, und Nachmittags von 1--4 Uhr, werden billig praecise observirt, damit denen privatisten der Zeit halber kein Abbruch geschehen, und sie an ihrem Lernen durch solche Unordnung nicht verhindert werden mögen.

Zum Achten. Bey der Zusammenkunft ist ein jeder auff den bestimmten Glockenschlag zuerscheinen schuldig, bey Straffe 3 β wo er über 2 Viertel tardiret, würde derselbe aber eine Stunde verziehen; oder gar außen bleiben, so ist die Straffe bey nächster Widerkunft 6 β . Es were dann, daß einer auß bewegenden Ursachen, und unumgänglicher Nothwendigkeit abgehalten würde :/ welches ein solcher doch vorher andeuten muß :/ in diesem Fall ist billig zu consideriren das bekandte Sprichwort: Liebe und Noth, hat kein Gebot.

Zum Neunden. Was auch die p. t. Eltesten mit Zustimmung der mehrern, in Sachen das Schulwesen betreffend, unter sich werden für gut befinden; es sey wegen Verwaltung der Cassae, oder Einforderung des Zeit und Wochengeldes, Item, der Urlaubszeit auff die Rahmhafften Jahr-Feste, wie auch Nothwendiger expensen und Ausgaben, Insonderheit aber der beliebten Straffgelder, da einer entweder gegen die in dieser Ordnung ausdrücklich enthaltenen Puncta; oder sonst wieder G. G. Hochw. Rahts, denen Schreib- und Rechenmeistern ertheilte sonderbare Begünstigung, eigenwillig handeln und pecciren würde! Darinn sollen die übrigen nachgeben, und auff Keinerley weise sich streuben, noch ungebührlich dawieder setzen. In Betrachtung, das durch solche Discrepans die Gemühter in ihrer Einträchtigkeit leicht einen Anstoß nehmen können.

Zum Zehenden. Da aber :/ welches Gott verhüte :/ unter den Beordneten sich einer befünde der Lust zum Zanken hätte, auch der beliebigen gelinden Straffe und dieser Ordnung sich nicht allein nicht unterwürffe; sondern noch dawieder irreventer, mit leidigen Schmähworten herauß fahren, ja gar einen oder mehr an sich ziehen, mit denselben in ein Horn blasen, und also seditios und wiederseßlich diese Heilsame Eintracht turbiren, wo nicht gar zerreißen wolte! Um welcher Ursach dann mehrgemeldte Seniores genötigt würden, entweder bey die Hr. Inspectores, oder da es der Sache Wichtigkeit erforderte dem Gerichte selbst gebühlich zullagen, und wegen solcher Faction rechtmäßige Hülffe

und Schutz zu suchen: so sind die übrigen kraft dieser Ordnung verbunden Ihnen: /: den Eltesten: / auf solchen Fall beyzustehen, die Wahrheit aufrichtig zu Bekennen, und also in Omnem eventum nach bestem Vermögen an die Hand zu gehen.

Zum Eilfften. Im Fall jemand sich weigern würde, und das allgemeine Zeit- oder Wochengeld nicht länger herschießen; sondern auß dieser einmahl beliebten Ordnung, selbst wirklich wieder auftreten wolte: So auch, da einer wegen verübten groben Lasters und Aergertlichen Wandels excludiret und ausgeschlossen würde: / welches letzte doch ohne Einhelligen consens derer mehr wohlgemeldten Hr. Inspectorum nicht geschehen kan: / ein solcher wird dadurch allermassen verlustig, deß Antheils, so er etwa in der gemeinen Schul-Cassa möchte haben, kan auch wegen dieser seiner portion, ferner nichts praetendiren.

Zum Zwölfften. Wann nun der liebe Gott durch den zeitlichen Todt jemand auß den Berordneten abfordert, weßwegen von E. E. Hochw. Raht an deß Defuncti stelle ein neuer erwählt und Confirmiret wird: So soll bey dem öffentlichen examen, diese Ordnung von dem Eltesten, solchem Neu-Erwählten deutlich Vorgelesen werden, gegen erlegung 10 R Lübsch der gemeinen Schul-Cassa zum besten: / ohne was gedachten Eltesten wegen ihrer Mühe und Versäumniß gebühret, den solches wird hierinn nicht mit gerechnet: / alßdann kan Er in dieselbe nebst andern, zugleich mit Auf- und angenommen werden.

Wie nun alle Christlich- und Heilsame Ordnung fürnemlich zu Gottes Ehren; Hernach auch der Menschen Einträchtigkeit im Leben und civilen Wandel müsse gerichtet sein: Alß ist freylich diese Vereinigung, so woll wie dieselbe anjzo lautet; als auch inskünftige darin nach beschaffenheit der Zeit und Sachen, möchte zu mindern oder zu mehren sein, zu keinem andern Endzweck abgefasset, eingewilliget, und einherzig beliebet worden. Gebe nur der Drey-Einige Gott! daß wir nach derselben nichts mögen tun durch Zweck oder eiller Ehre, sondern eines Sinnes, gleicher Liebe, Einmühtig und Einhellig sein: So wird unsre mühsame und beschwerliche Schul-Arbeit dem Höchsten gefällig, der lieben Jugend Heilsam, uns allen aber Nützlich und gesegnet sein.

Geben in Lübeck am tage im Jahr Christi unsers
Einigen Mittlers 1689.

No. VIII.

„Vereinigungspunkte der concedirten Beth- und Lese-Meister“
vom 9. April 1728.

Demnach die Concedirte Beth- und Lese Meister Uns denen Inspectoribus Scholarum trivialium zuvernehmen gegeben, welcher Ge-

stalt Sie über gewisse Vereinigungspuncten sich unter einander verglichen, und so wohl umb deren Bestätigung, als auch darüber zu halten, daß die izige und künftige Schuel-Halter sich denen selben gemäß verhalten müßten, gebehthen haben: welche Vereinigungs-puncten von wort zu Wort also lauten:

Weiln in dem gemeinen wesen in dieser welt, unter andern Höchst nöthig und dienlich, daß die jenigen, welche in einerley Veruff Ampt und Stande leben, unter sich Einigkeit haben und erhalten, und dann wir gesambt Concedirte Schuel halter auch einerley Veruff und Ampt haben, und also Höchst nützlich, daß eine Beständige Einigkeit unter uns angerichtet und gehalten werden möge. So haben mit Consens und Genehmhaltung der Hoch Edlen Besten und Hochgelahrten Herrn Inspectorum Scholarum wir mit einander uns dahin vereiniget, daß

- 1) Wir mit einander in guten Friede und Einigkeit leben und einer dem andern nicht zuwieder seyn wollen.
- 2) Wir auch nach Einhalt unserer Concessionen einer dem andern seine Kinder weder selbst, oder durch andere, auf einerley Art und weise nicht abspändig (machen) noch an uns Ziehen wollen, und wer da wieder handeln wird, laut seiner Concession seiner Schulen Verlußtig seyn solle und wolle.
- 3) Wenn auch einige Leute sich finden, welche, wenn Sie denn Schuelhalter Schuel-Geld schuldig ihre Kinder nach andere Schuelen bringen, so ist beliebt, daß wann uns solche Kinder zu gebracht werden, so bey andern Zur Schuele gegangen, und das Schuel-Geld daselbst nicht bezahlet, wir selbigen nicht eher an nehmen sollen und wollen, biß der vorige Schuelhalter contentiret.
4. Weiln wir von der Hohen Obrigkeit da mit vergünstiget, daß wir unserer verstorbenen Leichen, von Schuelhaltern Zu Grabe bringen lassen mögen, haben wir uns auch dahin vereiniget, daß die dazu verordnet werden, selbige zu Grabe tragen, die übrigen aber, welche nicht durch Krankheit, Leibesgebrehen oder Ehehafften³³²⁾ daran verhindert werden, die Leichen mit folgen sollen und wollen.
- 5) Ist beliebt, daß wir alle quartal sämptlich bey dem als den Verordneten zu sammen Kommen, wegen des Schuelwesens, deßen auf nehmen oder Mängel uns freundlich bereden, und die da zu und sonst etwa erfordernde Kosten ins gesambt tragen auch dar

³³²⁾ Gesezmäßige Entschuldigungen.

zu alle Quartal jeder seinen Besindlichen Antheil, bey der Zusammenkunft erlegen wollen.

- 6) Damit auch alles unter uns Ehrlich und Ordentlich Zu gehen möge ist beliebet, daß ein jeglicher bey unserer Zusammenkunft sich Christ geziemend auf führen, sich aller un Höfflichen Schimpflichen und spizigen reden auch alles Zanks und Streits Fluchen und Scheltens gänzlich enthalten, solle und wolle.

Und wir, dann solche vorstehende Vereinigungs-puncten so wohl denen Gewöhnlichen Schuel Concessionen als auch der Ordnung und der Billigkeit Gemäß befunden, so haben wir solche gebethener maßen jedoch mit Vorbehalt solche denen Künftig befinden und Umständen nach, Zu Verändern, Zu Mindern und Zu Vermehren, hiedurch zu Bestätigen uns nicht entziehen mögen, auch die ißige und Künftige Concedirte Schuelhalter so dieselben unterschreiben werden, Zu deren Gelebung hiemit anweisen wollen.

Geschehen Lübeck, den 9^{ten} April A^o 1728.

(gez.) Joh. Schaevius, D. Syndikus
als Schol. trivial. Inspector.

Th. Friederich Carstens
Protonotarius
als Scholarum trivial.
Inspector.

No. IX.

Gesuch der „gesemmtlichen Consesionirten Schull halter der Keiserlichen Freuen Reichstadt Lübeck“ an den Syndikus 1734.

Hoch Edler Wohlweiser In sonders Hoch ge Vahrter Herr Docter, Nachdem es der Hoch Edle, Wohlweise Insonders Hoch ge Vahrte Herr Docter Sindico, vor gutt und recht er sehen, daß sich die gesemplichen Consesionirten Schull halter, dieser Stadt, mögen in allen Frieden und Ein Trächtigkeit alle quarthal zu sahmen vor fügen oder in dem Hause wo die Lade ist zu sahmen Kommen, Umb eine und andere Nohtwendigkeit, so sich unter der Firtel Jahr Zeit zuträgt Eines dem andern vor zu Tragen, da mit der Eine dem andern Keinen Schaden oder ab bruch thue, auch daß bestimmte quart. Geldt zu unser aller semplichen Nutz Und besten da auß gebe, so ist es biß dato in eine gar schlechte Unordnung gerachten, daß Fast ihrer vielle nicht Zur bestimmter Zeit erscheinen sondern sich ganz von uns absondern und denen Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Vahrten Herrn Docter Sindico Gnediger verordnung, hier innen gar nicht nach kommen, oder Respectiren wollen, dem folgen auch fiele der Neulich Consesionirte Schull halter nach und finden sich auch nicht bey uns ein, in vor gebend wie es viele der

unserigen machen so wollen sie es auch machen und haben es nicht nötig, daß sie sich mit uns ver Ein Vahrten, und entsethet hir aus eine GroÙe unordnung, da den einer den andern die Kinder ab spenstig machet und zu sich ziehet die weil sie gar keine verantwortung davon geben dürfen in dem sie nicht zu uns Kommen und entsethet hir auß nichts als haß groll Zand und Feindschafft, darumb weil keine Einträgtigkeit unter uns ist.

Als gelanget unser Unter Tániges Bitten an dem Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Vahrten Herrn Docter Sindico um uns doch hir innen eine Hüßliche Handt mit dero Ernstlichen Befehl zu Leisten, und solchen Befehl ergehen zulassen zu unser aller Besten.

Vors Erste. Daß doch alle die sich selbst absonderde, wie auch Neue Consesionirte Schullhalter sich mit uns ver Ein Vahren mögen und schuldig sein alle quartalia, an den Bestimmten ohrt im Hauße wo die lade ist ohne erhepliche Uhrsache bey gesezten straffe selbst zu erscheinen auch daß So ge nante quartahl geld dar zu legen welches den Zu aller semlichen Nutzen gebrauchet wird; auch die Nohtwendigkeit so von dem gesemlich zu gleich an wesenden, vor getragen wird an zu hören; da dann ein Jeder nach Beschaffung der Sache gelaßene Rede und antwort geben kann in aller semlichen gegenwart.

Vors andere, Gehet unser untertániges Bitten dahin daß doch der Hoch Edle Wohlweise Insonders Hoch Ge Vahrte Herr Docter Sindico Es dahin verordnen wohle mit dero gut achtung daß von uns Consesionirte Schullhalter möchten 3 oder 4 Mann Er welet werden, die da Verstendig tüchtig und beredt sein; unsere Lade wie auch uns ins gesampt für zu stehen und die da für uns gehen, und sprechen können; wir sie auch als dann als für gesezte Eltesten an sehen und Respectiren müssen auch soll denen fürstehenden Eltesten Ein Billiges dafür ge Reichet werden von allen gesemlichen vor ihre mühwaltung. So es sich als den begeben, daß einer dem ander abbruch thätte so nicht Loblich were wir uns als dann für die Vor gesezten Beschweren mögen, und sie als dann nach Befindent der sache Urteilen können; und dann den wieder setzten zur straffe der Lade Besten ziehen mögen so sich aber einer erhöbe gegen sie in Unbilligen Dingen, wie auch einer dem andern im Gegentwart aller gesemptlichen mit Unhoneten worten oder scheltens und fluchens, welches sich nicht gehöret, vergehen möchte sie auch gemelte Eltesten als dann solches auch mit straffen mögen, so sich aber einer Zu wieder legen wollen, deren gebürende straffe nicht Zu bezahlen, die vor gesezten Eltesten als dann Macht haben mögen denen jenig vor dem Hoch Edlen Wohlweisen In sonders Hoch Ge Vahrten Hl. Herrn

Docter Sindico Citiren zu Laßen um nach ver brechen mit ihm Zu verfahren, da dann ein Jeder sich Zu Rechten Frieden und Ein Trächtigkeit schiden muß, und Zu sehen, daß er sich nicht ver gehe . . .

Vors drütte. Daß doch alle Consesionirte Schullhalter bey er scheinung der quartale bey der Lade mögen, mit Ehrerbitigkeit ohne schelten oder schmehen, ver Bleiben bey aufgelegter Straffe auch ihr für getrageness ge Laßen für bringen; als dann die vor gesezten; wie auch Zu gleich semliche an wesende da von Urteilen laßen, damit nach gut befinden, Ein Jeder befriediget werden möge und solches den auch ein Jeder Gültig sein Laßen muß.

Vors virdte. Daß waß die Meisten für gutt sehen und halten die anderen auch mit Ein Willigen müssen, und so Eine oder andere Un Kosten in unser aller Besten geschehen ein Jeder Schuldig ist sein Bescheiden Theil bey tracht zu thunn.

Hir innen sehen wir nun möchte als dann eine sehr schöne ordnung unter uns gestiftet und getroffen werden und möchten wir ins gesammt zu besserer Ein trächtigkeit Kommen; daß nach diesem deme Hoch Edlen Wohlweisen Insonderst Hoch Ge Lahrten Hl. Herrn Docter Sindico: nicht so viel baldt diesem bald von Jenen überlauf möchte zu Handen stoßen und wir uns ins gesammt dar nach richten müssen. In überigen ver Harren wir dennen Hoch E: W. insonderst Hoch ge Lahrten Hl. Herrn Docter Sindico uns dero Gnedigen er hörung und ent fehlen uns in tiefster unter tähnigkeit und ge horsamsten Respect wir gesemmtliche Consesionirte Schull halter der Keiserlichen Freuen Reich=stadt Lübeck. 1734.

No. X.

Neue Zunftsatzungen der „concedirten Beth= und Lese Meister“ vom 15. Septbr. 1735.

Nach dem in Anno 1728. d. 9^{ten}. Apprilis, die hiesigen concedirte Beth= und Lese Meistern, von uns denen Inspectoribus Scholarum trivialium, einige so genandte vergleichungs Puncta, Zur künfftigen gelebung Bestätiget erhalten; in deren 5^{ten} §^o aber, ein paar Eltesten, Bey welchen quartaliter jene Zu sammen kommen könten, wie auch die arth und weise derer Zu sammen künffte, nicht weniger der Belauff der Zeitigen anlagen oder Beytrages, an Zu ordnen vorbehältlich ge= blieben, und solcher wegen nunmehr die Verfügung Zu machen, Von sämbtl. Schuel Haltern Schriftlich angesuchet worden; So werden in folge dessen Zu forderst Hartwich Kaven und Ulrich Haaren Zu Eltesten unter gedachten Hiesigen Schuel=Haltern, dergestalt Hiemit

erwehlet, und verordnet; daß selbige Zeit Lebens, bey der Eltesten Schafft verbleiben, wechselsweise umb einander, jedesmahl Zwey Jahr lang, das wortß führen, auch als dan die Lahde Bey sich im Hause nehmen, und Hartwich Kaven da mit auf in stehenden Michaelis den anfang machen; und für solche Mühwaltung 1 Rthlr. aus der Lahde Zu erheben sonst aber nichts Zu genießten haben, noch von denen Beliebten anlagen Befreyet, sondern gleich denen andern quartaliter das ihrige Bey Zutragen, gehalten seyn sollen. Bey diesen Verordneten Eltesten nun, mögen die Schuel Haltern, auf Jedes Quartal sich Beliebter massen Versamlet ein finden, umb ihre Anlagen Zu entrichten, die Lahde nach Zusehen, und was zu ihrem gesambten Besten gereicht, unter Sich zu bereden. Jedoch, daß, Besage §^o 6 obbericheter Vergleichungs puncten Bey solchen Zusammentkünften, ein jeder sich Schied und friedlich Betragen, und Keiner dem andern mit anzüglichen Reden, oder sonst, Zu nahe trete; Bey Straffe 2 bis 4 β in die Armen Büchse, nach er kändniß und andeutung des Eltesten: Die Einlage oder den Beytrag selbst anbetreffend; So Zahlet ein jeder Schuel Halter, auf Ostern Johannis, und Michaelis, jedesmahl 3 Schilling auf Weynachten, aber 6 β welchen Zuschub, einer der Selbst Zu erscheinen Behindert wird, an denen Übrigen Quartalen, dem p. t. Eltesten einschicken kan, auf Weynachten, Hingegen daserne ihn nicht Krankheit oder sonst wahre Ehehafft (= rechtmäßige Entschuldigung) entschuldiget, sich Persöhnlich bey der Zusammenkunft einfinden muß, Von welchen Zu sammen gebrachten Geldern die Vorfällige das gemeine Beste rührende aus gaben Lediglich Zu bestreiten, nicht aber Behuef der Behrungs-Kosten Bey den Quartals-Vorfällen Zu verwenden seyn werden. Ferner ist beliebet, daß Zur erleichterung der Lahde, Künftig ein Neu angehender concedirter Schuel-Halter bey dem Antritt 1 \mathcal{A} 8 β erlege; auch wan etwa über Kurz oder Lang, ungewöhnliche Unkosten vorkommen, und da Zu die, in der Lahde Borrährtige Gelder, nicht Hin reichend seyn sollten, daß so dan ein jeder, auf sein antheil, des saltß Beytrag Zu thun, Sich nicht entgegen seyn, noch darunter säumig finden Laße, bey Straffe gedoppelter Einlage. Endlich, damit die andern da es nöthig, Zu sammen Beruffen werden können; so Sollen die jüngsten Schuel Halter so daß Both Schafft, gleich den Vorigen Altern Noch nicht gethan, solches und Zwar jeder ein Jahr. Lang, auf erfordern des wortß Habenden Ältesten Untwegerlich ausrichten und Gerhard Jenckel damit, auf instehenden Michaelis, den Anfang machen, nach ablauf des Jahres aber, die folgende Jüngsten, nach Ihrer Ordnung, damit gleich mäßig fortfahren.

Zur Urkund und umb mehrer Festhaltung, weisen wir Inspectores

Scholarum, Obige Verordnung, denen oft angezogenen Vergleichungspuncten, bey fügen laßen die sämbl. Schuel Haltern Zu deren Gelebung angewiesen, auch solche mit unser Nahmens Unterschrift Bestätiget Haben.

So geschehen Lübeck, den 15^{ten} Septbris 1735.

No. XI.

Dienstcontract zwischen dem „Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil.“

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit. Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute am untengesetzten dato, ein auffrichtiger und unwiederrufflicher Dienst-Contract, geschlossen und vollzogen wurde: zwischen dem Ehrbaren und Wohlgeachteten Hern, August Valentin Wildfang Bürger, an einem, und dann Johann Gottfried Enoch Schlüter, Bürger Schreib- und Rechenmeister, am andern theil, wie folget: Es tut Herr A. V. Wildfang, seinen Sohn Carl Gottfried, dem Schreibmeister Schlüter in der Lehr und Dienst, daß er demselben für einen Jungen, Sechs Jahr dienen soll: nemlich von Ostern A^o. 1747, biß wieder Ostern (: Geliebt es Gott :) A^o. 1753. Es soll aber der Knabe, in währenden seinen Dienstjahren, sich ehrlich und treu verhalten, und seinen Lehrherren, so woll wie der Frauen, in allen billigen Dingen, gehorsam seyn, mit dem Gesinde friedlich und ordentlich leben, Zand und Wiederwärtigkeit verhüten; auch so woll in als außserhalb der Schulen, wie es die Gelegenheit giebt, und ihm anbefohlen wird, sich unverdroffen, Und willig finden laßen; denen Schulkindern so woll, wie den Kostgängern, mit guter Bescheidenheit begegnen, und ohne Unterscheid, mit aller Freundlichkeit unterweisen. Ferner unterhält der Vater seinen Sohn, in währenden Dienst-Jahren, mit Kleider und Schue, Leinen, Wäsche und Betten, und zahlt dem Schreib-Meister vor die Lehre, Ein Hundert und fünfzig *mß*, und zwar solchergestalt, nemlich Ein Hundert Marck, bey Antretung der Dienst-Jahre, und fünfzig Marck, wann die Jahre geendiget sind.

Dahingegen verspricht der Schreib-Meister Schlüter, dem Knaben C. G. W., zur Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden anzuhalten, und ihm nicht allein: mit Essen und Trinken zu versorgen; sondern auch im Schreiben, Rechnen und Buchhalten, auch im Zeichnen, und fractur-Schriften, mit Gottes Hülfe, und unter anwendung seines eigenen Fleißes, so weit zu bringen, daß er dadurch zu einem Manne gedeihen, und hinkünftig capable sey, sein eigen Brodt zu erwerben.

No. XII.

Tabelle über die aus den Akten feststellbare Zahl der Schreib- und Rechen-, Vet- und Lese-, Lehrmögder-, Armen- und Winkelschulen in der Zeit von 1646 bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts als Ergänzung zu den Tabellen auf Seite 20 und 67.

Jahr	Schreib- und Rechen-schulen	Vet- und Lese-schulen	Lehrmögder-schulen	Armen-schulen	Winkel-schulen
1663	12 ord. Meister 2 Supernumerarii				
1667	1 Super- numerarius				
1673			26		
1679	12	24			50
1680		24 von neuem dekretiert			
1684	13; davon 1 nicht eingeschrieben, 1 non examinatus				
1688	14				
1690	14	Auf 24, höchstens 28 festgesetzt			72 resp. 76
1697	14 + 6 Küster- schulen	„51 in Summa, Männer und Weiber.“			
1711		24 sollen sein. Es sind aber 54 resp. 50. (S. Anm. 333.)		(2 Frei- schulen.)	
1717	12				
1718		40			
1720	14 mit consens 12 ohne „	40			
1728		27		5	
1730		34			
1731	8	28	viele Lehm.		
1733		31	3 Lehrmögder (S. Anm. 334)		
1734		31 conc. Schulhalter			
1735		25			
1742	12				
1743				4	
1759	8				
1791		16			
1804	8	16			

³³³⁾ Die verschiedenen Angaben in dem Jahre 1711 beweisen, wie schwankend die Verhältnisse waren, besonders durch die vielen Winkelschulen der Frauen. Vgl. hierzu S. 160.

³³⁴⁾ Sie sind auch die Erklärung für die auffallend große Abweichung der Jahre 1731 und 1733.

No. XIII.

„CaBa Conto“ der verordneten Schreib- und Rechenmeister
aus den Jahren 1730/31.

(Auszug aus ihrem „Schreib- und Rechenmeisterbuch“.)

CaBa Conto		
Debet		Credit
1730 Daß quartal von Mich. biß Weihnachten		1731 May pr Hr Tidemann vor eine Supplic. zu machen 3 fl
An 8 Collegen quartal		Dem Hr. Bürger-Meister Diener noch vor Monsr.
Geld à 10 β 5 fl		Hintz seine Suppl. zu copiiren 8 β
Hr. Schütt 12 β		Hr. Jarneke zu geben bewilliget worden . . . 3 fl
1731 An 8 Collegen Ost:		Dem Herrn Syndico sein Diener bezahst, umb die Winkelschufen zu citiren, laut beylage N ^o 1. 4 fl 6 β
quartal Geld à 10 β . 5 fl		pro meine Mühe dieses Jahr 3 fl an schlechten Gelde 2 fl 8 β
Hr. Schütt 12 β		pro Saldo bleibt in CaBa 8 fl 8 β
An 8 Coll. Joh. quartal		<u>21 fl 14 β</u>
Geld à 10 β 5 fl		
Michaelis. An 5 Col-		
legen quartal Geld		
à 10 β 3 fl 2 β		
Hr. Tidemann		
Hr. Lamp et Hr.		
Schütt à 12 β <u>2 fl 4 β</u>		
21 fl 14 β		

gez. Wolter Mölraht.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Altertumskunde.

Band 11.

Heft 3.

==== Mit einer Karte. ====

Lübeck.

Lübeck & Nörhing.

1909.

Die Straßen der Stadt Lübeck.

Von Dr. Max Hoffmann.

Mit einer Karte.

Ein erklärendes Verzeichnis der Lübecker Straßennamen hat der Bürgermeister Dr. Wilhelm Brehmer 1889 im sechsten Bande dieser Zeitschrift gegeben, mit Nachweis der alten Namen, wie sie sich seit Anfang des 13. Jahrhunderts in den wohl erhaltenen Stadtbüchern, Testamenten und andern urkundlichen Aufzeichnungen finden. Seitdem sind viele neue Vorstadtstraßen hinzugekommen, deren Namen ebenfalls einer Erklärung bedürfen, und durch Brehmers weitere Forschungen über die Baugeschichte der Stadt ist auch die Kenntnis der aus älterer Zeit bemerkenswerten Häuser sehr gefördert worden, ebenso der Einblick in die Entwicklung der Festungswerke und der Hafenanlagen, die mit den Straßen zusammenhängen. Auch andere Forscher haben manches ans Licht gestellt. Daher erscheint es angezeigt, ein neues Verzeichnis aufzustellen, das nicht bloß die Namen der Straßen behandelt, sondern die Straßen im ganzen, mit Berücksichtigung ihrer Lage und Eigentümlichkeit sowie der bemerkenswerten Häuser. Es soll dazu beitragen, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Stadt der Zusammenhang mit ihrer bedeutenden Vergangenheit erkannt werde, wobei es nicht Wunder nehmen darf, daß die alte Stadt, von Festungswerken umschlossen, viel kleiner war als die heutige und des breiten Raumes für den Verkehr vielfach ermangelte. Die Vorfahren behalfen sich oft mit unscheinbaren Bauten und Verkehrsanlagen, und haben doch Großes geleistet, auch die wesentlichsten Bauwerke so gewaltig und kunstvoll hingestellt, daß sie noch heute den Charakter der

Stadt bestimmen. Man erkennt beim Durchwandern der Straßen ebenso den Unternehmungssinn wie den Wohltätigkeitssinn, der die Bürger in früheren Jahrhunderten besetzte; was in neuer Zeit dem entsprechend geschehen ist, schließt sich bei der Betrachtung an.

Aus der Fülle des Stoffes ist hier mit sachkundigem Beirat das Wesentliche ausgewählt; zu Nachträgen bietet sich wohl noch manche Gelegenheit. Zur Einführung bedarf es eines kurzen Überblicks über die Baugeschichte der Stadt, wobei Brehmers Darstellung im fünften Bande dieser Zeitschrift zugrunde liegt.

Als Graf Adolf II. von Holstein 1143 die Stadt auf dem von Trave und Wakenitz umflossenen Höhenrücken gründete, fand er am Nordende desselben, wo die Wakenitz sich der Trave näherte, ohne doch in sie einzumünden, den Wall der zerstörten Burg des Wendenfürsten Cruto vor. Er legte dort wieder eine Burg an zum Schutze der Ansiedelung; die Stadt aber entstand weiter südlich bei der Wakenitzmündung. Hier, wo die Trave breiter und wasserreicher wurde, war ein günstiger Platz für den Hafen; hier konnten die Flußschiffe ihre Waren an die Seeschiffe abgeben. Als Seehandelsstadt ist Lübeck gegründet, wie schon Alt-Lübeck bei der Mündung der Schwartau eine Stätte für seefahrende Kaufleute gewesen war. Die ursprüngliche Stadt erstreckte sich von dem jetzigen Mühlendamm, wo die Wakenitz mündet, wahrscheinlich nur bis zur Marlesgrube (Zeitschr. 5, 130); ihre Kirche lag auf dem Platze, der jetzt Großer Bauhof heißt, wo nachher die Kapelle des h. Johannes neben dem Dom das Andenken der alten Kirche erhielt (Zeitschr. 4, 2, 261). Nördlich von der Marlesgrube flossen Wasserbäche an dem ziemlich steilen Abhang zur Trave hinab; daran erinnern die aus ältester Zeit stammenden Straßennamen Riesau Depenau Kolf (5, 124). Die Mitte des Höhenrückens war Ackerland, zum Teil noch bewaldet; die Niederungen an den beiden Flüssen waren sumpfiges Bruchland, darauf deuten die Namen Ellernbrook Engelswisch Poggenpol (der Lange Lohberg).

Diese älteste Stadt wurde 1157 durch Feuersbrunst zerstört; die Neugründung durch Herzog Heinrich den Löwen erfolgte 1159 nach größerem Plane. Auf der Mitte des Höhenrückens legte man einen großen viereckigen Marktplatz an mit Kirche und Rathaus; daran schloß sich die Breite Straße, dem Zuge des Höhenrückens folgend; schmalere Querstraßen erstreckten sich nach beiden Flußufeln hin, wurden aber zunächst nur in ihren oberen Theilen bebaut, was noch jetzt mehrfach aus der schmalen Anlage dieser Theile ersichtlich ist. Die Grenzen der Stadt bildeten die beiden späteren Plätze Koberg und Klingenberg; zwischen dem Koberg und der Burg war freier Weideplatz für die Rüge; beim Klingenberg lag am Ausgange der Stadt das S. Geist-Hospital. Als zweite Kirche, nach der Marienkirche, wurde die Petrikirche gegründet; beide werden in einer bischöflichen Urkunde von 1170 als bestehend erwähnt, man muß sie sich als bescheidene Bauten mäßigen Umfanges denken. Den Bezirk der ursprünglichen Stadt überwies Herzog Heinrich dem Bischof und dem Domkapitel, als er um 1160 das Bistum von Oldenburg in Holstein nach Lübeck verlegte. Der von ihm gegründete Dom zeigt in seinem alten westlichen Theile noch jetzt den romanischen Baustil. Die vier vom Dombezirk zur Trave abwärts führenden Straßen haben die eigentümliche Benennung Grube, fossa, erhalten; dieselbe Benennung findet sich auch bei drei Straßen im Norden der alten Stadt, die zunächst nur Seitenstraßen waren, noch nicht bis zur Trave geführt, denn der Hafen erstreckte sich, wie die ältesten erhaltenen Kaufmannsordnungen andeuten (Urk.-Buch 6, 761, 764) nur bis zum Ausgange der Mengstraße. Aber unter dem Schutze des mächtigen Herzogs nahm die Einwohnerzahl der aufblühenden Stadt rasch zu; es entstanden zwei neue Kirchspiele um die Jakobi- und Aegidienkirche; beide werden 1227 als bestehend erwähnt. Damit hing der Ausbau von zwei breit angelegten Torstraßen, der Großen Burgstraße und der Mühlenstraße, zusammen; Seitenstraßen schlossen sich diesen an. Am spätesten sind die Niederungen zu beiden Seiten der Burgstraße angebaut worden; die Engelswisch war noch 1319 eine zur Burg gehörende Wiese.

Als Heinrich der Löwe 1181 sein Herzogtum verlor, wurde Lübeck kaiserliche Stadt; 1201 kam es unter dänische Herrschaft,

die dem Seeverkehr nicht ungünstig war; 1226 wurde es freie Reichsstadt, und nach Vertreibung der dänischen Besatzung zerstörte man die Burg, behielt jedoch die Außenbefestigung bei zum Schutze des Tors und des Hafens. Mit dem Bau einer Stadtmauer, an Stelle der früher hinreichenden hölzernen Planken, ist nach Angabe der alten Stadtchronik, die in Detmars Chronik überarbeitet vorliegt, 1217 begonnen worden; man versah sie mit Thürmen, nicht nur beim Burgtor, wo noch jetzt bedeutende Reste erhalten sind, sondern ringsum in angemessenen Entfernungen. Auch die Hafenseite an der Trave wurde ummauert, so daß der Hafenverkehr an verschließbare Pforten gebunden war (Zeitschr. 8, 170); erst nach und nach entstanden zu besserem Schutz des Hafens Wälle am linken Travenufer. Besonders suchte man die Tore zu sichern durch Anlage von Außentoren, die mit Befestigungswerken verbunden waren; die Anlage eines Walls vor dem Burgtor erwähnt die Chronik zum Jahre 1241. Zwei Feuersbrünste, welche 1251 und 1276 die meist noch aus Holzhäusern bestehende Stadt heimsuchten, gaben Anlaß zu reger Bautätigkeit in den Straßen; nun entstanden festgebaute hohe Siebelhäuser, die unten auf geräumiger Diele, oben auf mehreren Bodenräumen übereinander Platz darboten zum Unterbringen der Kaufmannswaren; nun erhielten auch die Kirchen ihre stattliche Gestalt in gotischem Spitzbogenbau. Als Kaiser Karl IV. 1375 nach Lübeck kam, war der ganze von der Mauer umschlossene Raum bebaut, und viele ansehnliche Häuser in den Hauptstraßen zeugten von dem Wohlstande der Bürger. In den Nebenstraßen haben sich noch lange die sogenannten Buden erhalten, bescheidene Fachwerkbauten, oft vereinigt zu Wohngängen, die von der Straße her nur einen schmalen Eingang haben und sich an einen langgestreckten Hof anschließen. Diese Wohngänge sind auch jetzt noch zahlreich vorhanden; sie haben Licht und Luft genug, um den Anforderungen moderner Wohnungspflege zu genügen.

Als Haupt der Hanse hat Lübeck bis zum dreißigjährigen Kriege eine bedeutende Stellung eingenommen und dem entsprechend auch seine bauliche Ausgestaltung gefördert; davon zeugen noch manche erhaltene ältere Häuser, einige wenige mit romanischen Siebeln, mehrere mit gotischen, zahlreiche mit verzierten und

geschweiften Giebeln in Renaissance- und Barockstil. Eine gute Übersicht, verbunden mit lehrreicher Betrachtung der inneren Bauanlage, gibt die mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Schrift von Prof. Dr. H. Struck, Das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck, 1908.¹⁾ Allerdings sind in den letzten Jahrzehnten viele Neubauten an die Stelle älterer charakteristischer Häuser getreten; doch ist man auf Erhaltung des historisch und künstlerisch Bedeutsamen mehr bedacht als früher, und Neubauten schließen sich oft der älteren Bauweise an. Freier Raum für moderne Neubauten bietet sich in den Vorstädten.

Vorstädte hat Lübeck erst erhalten, als 1804 der Beschluß gefaßt war, die Festungswerke, welche die Stadt einengten, nach und nach zu beseitigen. Unermülich hatte man daran gebaut; aus der Zeit 1595—1643 stammen die hohen Wälle, die an der Süd- und Westseite der Stadt noch erhalten sind. Vom Holstentor bis zum Burgtor haben die Wälle den Anlagen der Eisenbahn und der Erweiterung des Hafens weichen müssen; auch von dem einst gut befestigten Hürterdamm auf der Ostseite ist wenig übriggeblieben nach Anlage des Elb-Travelkanals. Dafür sind drei ausgedehnte Vorstädte entstanden, und die Einwohnerzahl hat sich gegen die hanseische Zeit bedeutend vermehrt, mit ihr auch der Umfang des Handelsverkehrs und des Gewerbebetriebes.

Die Straßen der inneren Stadt haben ihre alten Namen fast durchweg behalten; diese sind in dem folgenden Verzeichnis nach Brehmer angegeben. Für bemerkenswerte Häuser der inneren Stadt ist Brehmers Schrift über Lübeckische Häusernamen (Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte, Heft 3 u. 4) dankbar benutzt. Die Straßen der Vorstädte haben sehr mannigfaltige Namen; diese sind zuerst 1869 durch obrigkeitliche Verordnung geregelt worden, und seitdem ist die Namengebung planmäßig weitergeführt, um neben manchen bedeutungslosen, aber für den Gebrauch bequemen männlichen und weiblichen

¹⁾ Auf diese Schrift ist weiterhin oftmals verwiesen, ebenso auf die im Verlage von Gebrüder Borchers erscheinenden „Vaterstädtischen Blätter“, welche Abbildungen sowohl von verschwundenen wie von neuen Bauwerken in großer Zahl enthalten.

Vornamen auch charakteristische Namen einzuführen. Man hat verdiente Ratsherren und Bürger aus älterer und neuerer Zeit in den Straßennamen zu allgemeiner Kenntnis gebracht, und nicht minder Lübeck's Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche betont, indem man Namen von Fürsten, Feldherren, Dichtern und Gelehrten aus der neueren deutschen Geschichte heranzog, wie auch in andern Städten vielfach geschehen ist.

Die Gesamtnamen der drei Vorstädte hängen mit ihrer Entstehung zusammen. Vor dem Burgtor lag einst die St. Gertrudkapelle; sie wurde 1622 bei Verstärkung der Torbefestigung abgebrochen, aber der zugehörige Friedhof, damals weiter hinausgelegt, behielt den Namen Gertrudenkirchhof; in seiner Nähe lagen einige Gartenhäuser, die den Anfang der Vorstadt bildeten. Vor dem Mühlentore lag die St. Jürgenkapelle; sie wurde 1629 abgebrochen, aber dann weiter hinaus wieder aufgebaut und bildete somit einen kirchlichen Mittelpunkt für die Umwohner. Vor dem Holstentor wurde 1663—69 die St. Lorenzkirche erbaut, neben einem 1597 angelegten Pestfriedhof; an sie hat sich eine Vorstadt angeschlossen, die seit Entwicklung des Eisenbahnverkehrs besonders volkreich geworden ist. Die drei Vorstädte zusammen haben, nach der von Dr. J. Hartwig in den Lübeckischen Blättern 1905, S. 660 gegebenen Übersicht seit 1900 mehr Einwohner als die innere Stadt; in dieser aber liegt nach wie vor die Führung des ganzen Gemeinwesens. Die Volkszählung am 1. Dez. 1905 (Lüb. Blätter 1906, S. 255) ergab für die innere Stadt 36446 Einwohner, für St. Gertrud 9909, St. Jürgen 14457, St. Lorenz 30729, zusammen 91541, für das Landgebiet 14316.

Adlerstraße, Vorstadt St. Lorenz 1884, vorher Ablergang 1869. Benannt nach dem am Eingange liegenden Wirtshaus Zum schwarzen Adler, Fackeburger Allee 22, welches schon im 18. Jahrhundert vorhanden war.

Adolfstraße 1871, Vorstadt St. Gertrud, am Ende des Burgfeldes.

Adolfplatz am Ende der Adolfstraße beim Stadtpark, 1902 angelegt.

Egidienstraße, 1286 platea S. Egidii, 1438 St. Illienstrate, 1461 St. Ilgenstrate, im Volksmunde auch jetzt noch Tilgenstrate. Die Umformung des Namens Egidius ist ähnlich wie im Französischen St. Gilles. Die Gründung der am Ende der Straße gelegenen Egidienkirche ist vermutlich von dem Lübecker Bischof Heinrich (1173—82) veranlaßt, der vorher Abt des Egidienklosters in Braunschweig war und in das 1177 von ihm in Lübeck gegründete Johanniskloster Mönche des Braunschweiger Klosters berief. — Nr. 3 altes Krughaus am Klingenberg, 1490—1587 Thom Rhenschaden genannt, dann bis 1704 De rode Ofse, dann Stadt Hannover, 1804 Der römische Kaiser, jetzt Hotel Deutsches Haus. Nr. 22 früher ein Patrizierhaus, 1420—49 von dem Bankier Gerhard de Boeris bewohnt, der ein Zweiggeschäft des großen Florentiner Bankhauses Medici leitete (Lüb. Urk.=Buch 7, 501. 757. 8, 641. 643. 669. 701), zu Anfang des 16. Jahrhunderts Eigentum des Rats Herrn Fritz Grawert, der 1511 mit der Lübecker Flotte Seesiege bei Bornholm und Hela über die Dänen und Holländer erfocht; jetzt Konservenfabrik G. C. Hahn & Co., ansehnlicher Bau des 18. Jahrhunderts. — Nr. 25 Carstens Hof, Wohnstift für Frauen, 1539 durch Testament des Bürgers Heinrich Carstens begründet.¹⁾ Nr. 43 war im 18. Jahrhundert und bis 1839 Herberge der Schuhmachergesellen. Nr. 65 Köhlers Hof, als Wohnstift für Frauen 1561 durch Testament des Rats Herrn Heinrich Köhler begründet. Nr. 77 Pastorat; der jetzige Bau ist 1826—28 aufgeführt.

Alexanderstraße 1871, Vorstadt St. Gertrud, am Ufer der Wakenitz, wo jetzt Parkanlagen geschaffen sind.

Alfstraße, 1277 platea Adolphi, 1329 Alvestrate, später mehrfach entstellt platea Alwini, Alpei usw., 1456 wieder richtig Alvestrate (Urk.=Buch 9, 398), wahrscheinlich nach dem ersten Stadtgründer benannt, der in Detmars Chronik Greve Alf heißt.

¹⁾ Eine Zusammenstellung der zahlreichen Wohnstiftungen für Arme, auch der sog. Konvente, hat Dr. F. Hartwig gegeben, *Hansische Geschichtsblätter* 1908, S. 80—93. Hier folgen sie einzeln nach den Straßen.

Sie gehört zu den alten Straßen der Stadtanlage von 1159, ist schmal wie in alter Zeit und hat noch manche alte Giebelhäuser aufzuweisen. (Abbildungen bei Struck S. 17. 78. 79.) Nr. 43 Apotheke, 1649—1884.

Alsheide, 1329 Alheide, 1361 Alsheide, in der Nähe der alten Herzogswiese (s. Engelswisch), auf trockenem Heidefeld angelegt im Gegensatz zu den sumpfigen Wiesen. Die Vorsilbe Al ist verstärkend, wie in den niederdeutschen Wörtern albus (also) und allife (ganz gleich). Alheide heißt auch die sandige Westküste von Jütland.

Große Altefähre, 1283 Antiquum Ver (Urk.-Buch 2, S. 1027), 1289 Oldenvere, 1294 Antiquum passagium. Am Ende der stark abwärts führenden Straße, in welcher 1348 noch Gärtner wohnten (Pauli, Zustände 1, 186), war eine Fähre über die Trave. Ihre breite Anlage nahe dem Hafen begünstigte den Bau ansehnlicher Kaufmannshäuser; Nr. 25, 31, 33 sind als Giebelhäuser der Renaissancezeit erhalten (Struck S. 54).

Kleine Altefähre, 1385 Lütke Oldenvere, Abzweigung der Großen Altenfähre, führt ebenfalls zum Hafen.

St. Annenstraße, benannt nach dem 1502—10 erbauten St. Annenkloster. Früher hieß der nördliche Teil By sunte Algen, der südliche Ridderstrate, 1438 platea militis, da das große Grundstück Nr. 13 seit 1368 der holsteinischen Ritterfamilie Tisenhusen gehörte (Zeitschr. 7, 155). Das Kloster wurde 1530 in ein Armen- und Arbeitshaus umgewandelt; 1613 vereinigte man damit ein anstoßendes Grundstück als Zuchthaus, 1778 kam ein Spinnhaus hinzu; 1863 wurde das ganze als Gefängnis und Zuchthaus eingerichtet. Nach Erbauung des neuen Zentralgefängnisses in der Vorstadt St. Gertrud (s. Marliring) ist die Benutzung der alten Klosterräume zu Museumszwecken in Aussicht genommen. Eine Feuersbrunst hat 1843 die Klosterkirche und angrenzende Räume zerstört (Waterst. Blätter 1905, S. 29), doch ist der Kreuzgang und eine Anzahl gewölbter Säle und Zimmer erhalten.

Nr. 1 an der Ecke der Stavenstraße war im Mittelalter Beginenhaus, von frommen Frauen bewohnt, die nach Klosterregel lebten und sich auch der Krankenpflege widmeten (Beginen-

Ordnung von 1438, Urk.-Buch 7, S. 761); der Name stammt aus Flandern, wo sich solche Genossenschaften um 1180 zuerst bildeten. Der Conventus S. Egidii, schon 1297 im Oberstadtbuch erwähnt (Zeitschr. 4, 84), als Beginenkonvent 1412 (Urk.-Buch 5, 391. 396), wurde nach Einführung der Reformation Wohnstift für Frauen. — Nr. 5, Ecke der Weberstraße, Michaeliskonvent (Urk.-Buch 10, 390), um 1450 von dem Ratsherrn Johann Segeberg eingerichtet (ebd. 9, 115. 461) für Frauen, die nach der Regel des h. Augustinus lebten (11, 555), wurde 1556 dem 1546 gegründeten Waisenhaus überwiesen, welches bis 1810 dort blieb. Die drei Häuser 1, 3, 5 wurden 1846 der Armenanstalt zugewiesen, die daselbst ein freiwilliges Arbeitshaus einrichtete. Neubau für dieses und zugleich für die Verwaltung der Armenanstalt 1888—90.

Nr. 2 Patrizierhaus, 1416—25 Besitz des Bürgermeisters Jordan Pleßow, gehört seit 1861 der 1772 begründeten Loge zum Füllhorn, Neubau 1882.

Nr. 4, 1821—46 Orthopädisches Institut des Dr. med. Leithoff, seit 1872 Haus der 1829 gestifteten Senischen Freischule. Nr. 10 gehörte 1500—1563 dem Kloster Cismar (bei Oldenburg in Holstein), welches früher ein Haus in der Hartengrube besaß. Nr. 12 und 14 wurden 1737—83 von der Hannoverschen Post benutzt; Nr. 14 heißt noch jetzt Alter Posthof. Die von Lübeck ausgehenden Fahrposten wurden in verschiedenen Grundstücken, wo geräumige Höfe zur Verfügung standen, expediert, da das Posthaus, Mengstraße 18, nicht genügend Raum hatte. Neben der Stadtpost bestand seit 1662 die Thurn- und Taxische Reichspost.

Nr. 13 war um 1300 ein großer Ackerhof im Besitz der Familie v. Bokholt (Urk.-Buch 2, S. 1055), gehörte dann der Familie Tisenhusen, 1540—1716 der Familie von Wickede; 1783—1811 war dort das Hannoversche Posthaus. Dann mietete es die jüdische Gemeinde als Synagoge, mußte aber 1816 es aufgeben. 1862 kaufte sie das Grundstück, auf welchem dann 1879—80 die jetzige Synagoge (abgebildet Vaterst. Blätter 1904, S. 163) erbaut wurde. — Nr. 20 Lüneburgs Armenhaus, 1342 von dem Ratsherrn Bertram Borrade gestiftet, später von

der Patrizierfamilie Lüneburg verwaltet; 1834 als Wohnung des Predigers zu St. Annen eingerichtet, 1876 von den Vorstehern des Klosters verkauft.

Antonistraße 1876, Vorstadt St. Jürgen, angelegt auf Ländereien, die der 1431 gestifteten Antoniusbrüderschaft (Urk. = Buch 7, 460. 692) gehörten. Die zahlreichen geistlichen Brüderschaften, verzeichnet bei Melle, Gründliche Nachricht, S. 336 ff., wurden bei Einführung der Reformation aufgehoben.

Arnimstraße 1869, Vorstadt St. Gertrud, Fortsetzung der Roedstraße, alte Landstraße nach Wesloe und Schlutup. Benannt zu Ehren des Majors Friedrich Wilh. Ludwig v. Arnim, welcher 1813 die Reiterei der Hanseatischen Legion befehligte und am 5. September bei einem Gefecht mit dänischen Truppen, die damals die Stadt besetzt hielten, den Tod fand an der Stelle, wo ihm ein Denkmal gesetzt ist, unweit Wesloe. — Nr. 29 und 31 Adler-Brauerei, Nr. 33 Wirtshaus Neu-Lauerhof, früher eine zu dem städtischen Pacht Hof Lauerhof am Berge (s. Lauerhoffstraße) gehörende Holländerei. Nr. 51 war 1891—1905 Zoologischer Garten. Weiterhin liegen Gärtnereien.

Attendornstraße 1902, Vorstadt St. Jürgen, auf der ehemals unbewohnten Falkenwiese zwischen dem Elb-Travekanal und der Wakenitz. Vier zusammenliegende Straßen sind dort benannt nach den vier Bürgermeistern, welche 1390 mit Herzog Erich IV. von Lauenburg den Vertrag schlossen über Anlage des Stecknitzkanals: Gerhard von Attendorn, Johann Perceval, Thomas Morkerke, Gottfried Travelmann. Der Stecknitzkanal, Wasserweg von der Trave zur Delvenau, die bei Lauenburg in die Elbe mündet, wurde 1895—1900 gänzlich umgebaut zum Elb-Travekanal. Die Familie von Attendorn ist in der Reihe der Lübecker Ratsherren durch sechs Mitglieder vertreten; im Jahre 1390 war Gerhards Bruder, Eberhard von Attendorn, Bischof von Lübeck.

Augustenstraße 1876, Vorstadt St. Jürgen, führt parallel der Moltkestraße zur Wakenitz.

Bäckerstraße 1869, Vorstadt St. Jürgen, hat ihren Namen davon, daß früher die im südlichen Teile der Stadt wohnenden Bäcker hier Schweineställe besaßen; vgl. Paulstraße. In Braun-

schweig lag unweit des Bäckerklints am Petritore der Sauklint; (H. Meier, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig, 1904, S. 15 und 102).

Am Bahnhof, Vorstadt St. Lorenz, 1906 bei Erbauung des neuen Bahnhofs als Zufahrtstraße angelegt.

Balauerfohr, 1440 Balauervorde, bei der Negidientkirche. Wahrscheinlich benannt nach dem Dorfe Bälau (alte Form Belave) westlich von Mölln, welches seit 1413 dem Kloster Marienwold gehörte (Urk.-Buch 5, 473—475). Dieses Kloster erwarb 1431 den an der Ecke der Wahnstraße und Balauerfohr gelegenen Brigittenhof, s. Wahnstraße.

Ballastkuhl, Vorstadt St. Gertrud, alter Name für die Stelle am Travenufer, wo die Schiffe Sand als Ballast einnahmen. Seit 1877 liegt dort eine von Henry Koch begründete Schiffswerft, wo Dampfschiffe gebaut werden.

Bangsweg 1871, Vorstadt St. Lorenz, hinter dem Bahnhof, benannt nach einer Gärtnerei, die Bangshof hieß.

Großer Bauhof 1852; 1295 sub monte prope capellam Sancti Johannis, 1318 sub monte Sancti Nicolai, 1473 Tegen (= gegen) der Sagekulen over, 1787 die Sagekuhl. Auf diesem Platze stand einst die Kapelle des heiligen Johannes auf dem Sande (s. v. S. 216), Johannes dem Evangelisten geweiht, in der Nähe der Johannes dem Täufer und dem heiligen Nikolaus geweihten Domkirche (Urk.-Buch des Bistums Lübeck, S. 8 und 16); sie wurde 1652 abgebrochen (Zeitschrift 4, 2, 266). Der Platz wurde, weil er dem städtischen Bauhofe nahe lag, zum Zerkleinern von Baumstämmen benutzt. — Nr. 4 seit 1906 Haus der Mollenstiftung (s. Langer Lohberg); Nr. 13 altertümliches Fachwerkhaus, vom Staat angekauft, um es zu erhalten.

Kleiner Bauhof 1852; 1459 Up dem Buhowe. Platz am Travenufer unweit der Domkirche, bestimmt zur Lagerung von Baumaterial namentlich für die Festungswerke. Ein Wasserbaum sperrte hier die Einfahrt in den Hafen, gleichwie ein zweiter beim Burgtor, vgl. den Stadtplan von 1787 (bei M. Hoffmann, Chronik der Stadt Lübeck, 1908).

Bedergube, 1227 fossa pistorum, 1377 Bedergrove, ursprünglich eine Seitenstraße am Nordende der alten Stadt, dann

etwa um 1238 (s. Engelsgrube) als breite Verkehrsstraße nach dem Hafen ausgebaut. — Nr. 10 war von 1393 bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts Besitz der Patrizierfamilie Lüneburg, seit 1752 Schauspielhaus. 1857 kaufte die Aktiengesellschaft Casino die Nachbargrundstücke 12 und 14 hinzu und errichtete hier ein Stadttheater (abgebildet Vaterstädtische Blätter 1906, S. 134) mit Konzertsaal und Gesellschaftsräumen. Auf derselben Stelle wurde 1906—8 das neue Stadttheater erbaut (ebd. 1907, S. 417, 1908, S. 42 und 158) mit Hinzunahme der Häuser Fischergrube 5—15. — Nr. 14 war 1531—1857 Haus der Brauerzunft. Viele Häuser in dieser Straße hatten Brauge-rechtigkeit (Mitteilungen des V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 32); sie wurden von der 1302 angelegten Brauerwasserkunst am Burgtor (Zeitschr. 5, 270) mit Wasser aus der Wakenitz versorgt.¹⁾ — Nr. 38 und 40 Haus der Firma Posschl, Neubau mit gotischer Fassade. Nr. 60 war 1835—66 Brauerei der Brauerzunft, 1866—73 Aktienbrauerei. Nr. 64 war 1424—1557 Schütting, d. h. Versammlungshaus der Bergenfahrer. Nr. 87 und 95 altertümliche Giebelhäuser, als Speicher erhalten. Am Ende der Straße stand bis 1853 der 1452—61 zur Sicherung des Hafens erbaute Blaue Turm, abgebildet Zeitschr. 7, 373.

Behnkai am linken Travenufer, unterhalb der 1893 erbauten Drehbrücke, Fortsetzung der alten Lastadie (s. u.), 1899 benannt zu Ehren des Bürgermeisters Dr. Heinrich Theodor Behn († 1906), in dessen Amtszeit der Hafen seit 1878 erweitert und vertieft wurde.

Bergstraße 1871, Vorstadt St. Gertrud, führt von der Wakenitz aufwärts zu der hochgelegenen Arnimstraße.

Birkenstraße 1886, Vorstadt St. Gertrud, kleine Verbindungsstraße zwischen Schul- und Paulstraße, „benannt nach zwei großen Birken, die in ihrer Nähe standen“ (Brehmer).

Bismarckstraße 1875, Vorstadt St. Jürgen, benannt nach dem Fürsten Bismarck, welcher 1871 Ehrenbürger der Stadt wurde.

Blandstraße 1877, Vorstadt St. Jürgen, benannt nach der Besitzerin der früher dort belegenen Bleichen.

¹⁾ Über den umfangreichen mittelalterlichen Brauereibetrieb in Lübeck hat Prof. W. Stieda ausführliche Nachrichten gegeben in den Mitteilungen des V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 37—63.

Bleicherstraße 1877, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Blandstraße, ebenfalls auf dem früher zum Bleichen der Wäsche benutzten Platz vor dem Hürtertor angelegt.

Blockquerstraße, 1344 Blocksdwerg, später Blockwasstrate, zwischen Mengstraße und Fischergrube, benannt „nach den Gebrüdern Block, welchen 1312—42 das an der Ecke, Mengstraße 40, gelegene Haus nebst den in der Querstraße daranstoßenden sieben Buden gehörte“ (Brehmer).

Blücherstraße 1892, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Moltkestraße, benannt nach dem preussischen General, der am 6. November 1806 in Lübeck dem Andrängen der Franzosen weichen mußte, 1813—15 siegreich war.

Blumenstraße 1887, Vorstadt St. Lorenz, beim Lindenplatz.

Böttcherstraße, 1289 Dwerstrate apud S. Clementem, 1598 Bodekerstrate, nahe der Trave, da die Böttcher am Hafen beschäftigt waren. Die St. Clemenskapelle, an der Ecke der zur Trave führenden Clemenstwierte gelegen, war dem Schutzpatron der Schiffer geweiht; mit ihr war eine um 1370 gestiftete Kalandsbrüderschaft verbunden, die ihren ansehnlichen Rentenbesitz (Urf.-Buch 5, 153. 544. 7, 842 usw.) zu wohlthätigen Zwecken verwandte. Bis 1804 wurde in der Kapelle Gottesdienst gehalten, dann benutzte man sie als Speicher; Neubau desselben 1899. Der Kaland hat als milde Stiftung bis 1846 bestanden, dann wurde sein Besitz der Armenanstalt überwiesen.

Braunstraße, 1259 Brunstrate, 1273 platea Brunonis, in alter Zeit nach einem angesehenen Manne benannt, von dem nichts näheres bekannt ist. Sie war als eine vom Markt zum Hafen führende Straße von jeher von Kaufleuten bewohnt. Nr. 1, 3, 5 Neubau der Reichspost, s. Schüffelbuden; Nr. 2 Neubau der 1855 errichteten Privatbank. Nr. 6, 19, 23 altertümliche Giebelhäuser. Nr. 34 Elektrisches Betriebswerk der Straßenbahn.

Brehmerstraße 1886, Vorstadt St. Jürgen, benannt nach dem Bürgermeister Dr. Heinrich Brehmer († 1872), der sich 1846 um die Reform der Armenpflege, 1857—67 um die Anlage des neuen Wasserwerks (Zeitschr. 5, 279) und eines verbesserten Sielsystems (ebd. 245) verdient machte.

Breitestraße, 1284 platea lata, 1379 Brendenstrate, 1411 Bredestrate, die alte Hauptstraße der Stadt. Ost bezeichnete man ihre einzelnen Teile nach der Lage; der südliche, an den Kohlmarkt anschließende Teil war der Futtermarkt, 1289 forum pabuli, 1351 Bodermarked; der mittlere Teil heißt 1308 prope forum, 1316 ex opposito novae domus consulum, der nördliche 1290 apud cimiterium S. Jacobi. In der Nähe des Rathauses, welches seine Ostfront dieser Straße, die Westfront dem Markte zuwendet, besaßen viele Ratsherren ansehnliche Häuser; von diesen ist keins aus alter Zeit erhalten, da der lebhafteste Verkehr überall Neubauten hervorgerufen hat.

Nr. 1—5 Neubau der Dampfbäckerei J. C. D. Junge, an Stelle des alten Küsterhauses von St. Jacobi und zweier Nachbarhäuser. Nr. 2 Haus der Schiffergesellschaft, Giebelhaus von 1535 mit altertümlicher innerer Einrichtung; der Giebel ist 1880 in seiner früheren Gestalt wiedergebaut. Nr. 6 seit 1495 Haus der Kaufleutenkompagnie, gotischer Neubau 1840, im Innern als Patrizierhaus eingerichtet; Sitz der 1853 errichteten Handelskammer. Nr. 7 Tischler-Amtshaus bis 1866. Nr. 11 war seit 1388 Dienstwohnung des Vogts, der die städtischen Söldner befehligte; 1465 heißt es die Vogedie; 1574 wurde es Krug- und Amtshaus der Weißbrauer, im 18. Jahrhundert Amtshaus der Zimmerleute, bis 1866.

Nr. 13 gehörte 1806 dem Bürgermeister Matthäus Rodde; am 6. November nahm Marschall Bernadotte daselbst Quartier. 1830 wurde es Gasthof, Hotel du Nord, seit 1896 Privathaus mit Restaurant. Nr. 16 Haus der Spar- und Anleihekasse seit 1833, Neubau 1892. Nr. 33 war 1826—91 Besitz der 1789 gestifteten Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit; im ersten Stock war seit 1860 die kulturhistorische Sammlung aufgestellt, bis sie in das beim Dom erbaute Museum übergeführt ward. Nr. 35 war 1825—48 Haus der Thurn- und Taxisschen Reichspost. Nr. 37 wohnte 1417—34 der Bürgermeister Kapesulver, Nr. 43 der Bürgermeister Tidemann v. Güstrow 1325—50. In Nr. 51 fand 1519 Gustav Wasa als Flüchtling Aufnahme bei dem Arzte Konrad König.

Das Eckhaus der Johannisstraße, Nr. 55, war 1333—81

Besitz der Familie Morkerke; 1442—1855 war es Ratsapothek; seit 1862 Haus der 1856 begründeten Kommerzbank. Das gegenüberliegende Eckhaus Nr. 60 besaß 1541—73 der Buchdrucker Johann Balhorn, nach ihm sein gleichnamiger Sohn bis 1588; 1854—92 war es Gasthof, Düffkes Hotel. — Die Häuser 57, 59, 61 sind zusammen mit Nr. 2, 4, 6, 8 der Johannisstraße 1902 zu einem großen Warenhause umgebaut worden. In Nr. 61 wohnte 1806—10 die Familie des Freiherrn Friedrich v. Moltke, der das Gut Augustenhof in Holstein bewirtschaftete; sein Sohn Helmuth, der spätere Feldmarschall, erlebte hier als Knabe den Schreckenstag des 6. November 1806. — Nr. 61a, gegenüber dem Kanzleigebäude, war lange Zeit der Platz, auf welchem die Fleischschranken lagen (s. Fleischhauerstraße); 1852 wurde dort ein Spritzenhaus nebst Feuerwache erbaut, welches bis 1906 in Gebrauch war; seitdem ist das Haus von der Stadt vermietet, Kunsthandlung von Bernhard Nöhring. Das Kanzleigebäude wurde an Stelle der alten Ratschreiberei 1483—85 erbaut, 1588 und 1614 verlängert.

Nr. 67 war 1423 Krughaus Zur einen Krone, 1557—1802 Schütting der Bergenfahrer (Struck S. 66. 86), im 17. Jahrhundert der große Lobben genannt. Nr. 89 Konditorei Niederegger, 1806 gegründet. Nr. 91 war 1370 Krughaus To dem Hanen, 1464 Tom Engel, im 18. Jahrhundert Gasthof Zum goldenen Engel, hier hatte General v. Blücher am 5. und 6. November 1806 sein Hauptquartier. Nr. 93 war im 18. Jahrhundert Gasthof Zum König von England, 1767 nahm König Christian VII. von Dänemark daselbst Wohnung. Jetzt ist Nr. 91 mit 93 vereinigt als Geschäftshaus der Firma Pagels.

Am Brink 1869, Vorstadt St. Jürgen, Häuserreihe an einem freien Platz vor dem Mühlentor. Das niederdeutsche Wort Brink bedeutet Grasplatz, Ager. Nr. 9 Wilhelmtheater, Restaurant mit Sommerbühne.

Brokesstraße 1898, Vorstadt St. Lorenz, von der Schwartauer Allee abzweigend. Heinrich Brokes, Ratsherr seit 1601, war 1604 Gesandter nach England und den Niederlanden, 1606 nach Spanien; 1613—15 brachte er als Bürgermeister ein Bündnis der Hansestädte mit dem niederländischen Freistaate zum Abschluß, zum

Schutze gegen die feindselige Haltung Christians IV. von Dänemark. Eifrig betrieb er die Verstärkung der Stadtbefestigung; auf seine Veranlassung berief der Rat aus Holland die Baumeister, welche die großen, zum Teil noch vorhandenen Wallbastionen anlegten (Zeitschr. 7, 404. 407). Sein gleichnamiger Urenkel war 1743—53 Professor der Rechte in Jena, dann Syndikus des Lübecker Rats, 1768—73 Bürgermeister in friedlicher Zeit. Die Familie Brokes besaß einen ansehnlichen Teil von Krempeisdorf. Die Straße gehört zu dem erst neuerdings stark bebauten nördlichen Teil der Vorstadt St. Lorenz. Dritte St. Lorenzschule, 1909 erbaut.

Brolingstraße 1898, Vorstadt St. Lorenz, die Brokesstraße kreuzend. Johann Broling, Ratsherr 1447—64, vermachte durch Testament der Stadt eine ansehnliche Summe zum Bau des 1477 vollendeten Holstentors.

Brömsenstraße 1891, Vorstadt St. Jürgen, zwischen Cronsforder Allee und Geniner Straße. Heinrich Brömse, Bürgermeister 1488—1502, erwarb für seine Familie die durch ihren schönen Altar bekannte Kapelle in der Jakobikirche. Sein Sohn Nikolaus, Bürgermeister 1520—43, verließ 1531 die Stadt, nachdem gegen seinen Willen die Reformation eingeführt war, kehrte 1535 nach Wullenwevers Rücktritt zurück, stellte den Frieden zwischen Lübeck und Dänemark her. Dietrich Brömse, Ratsherr 1659—69, Besitzer des Guts Klein-Steinrade, nannte sich als Mitglied der Zirkelgesellschaft, nachdem deren Adelsrechte durch ein kaiserliches Privileg 1641 bestätigt waren, v. Brömsen. Andreas Albrecht v. Brömsen, Gutsherr zu Krummesse, war 1750—57 Bürgermeister, sein Neffe Christian 1800—1808. Ein von dieser Familie zu wohltätigen Zwecken gestiftetes Kapital gehört zu den Testamentgeldern, deren Zinsen noch jetzt verteilt werden.

Brüderstraße 1893, im südlichen Teil der Vorstadt St. Lorenz, von zwei Brüdern als Bauunternehmern angelegt.

Bugenhagenstraße, Vorstadt St. Gertrud, 1905 angelegt in der Nähe der 1909 im Bau vollendeten St. Gertrudkirche. Johann Bugenhagen, Professor und Prediger zu Wittenberg, Freund Luthers, wurde im Herbst 1530 nach Lübeck berufen, um die Einführung der Reformation zu vollenden. Er verfaßte eine

Kirchenordnung und eröffnete im März 1531 die lateinische Schule in dem bisherigen Franziskanerkloster zu St. Katharinen.

Bülowstraße 1899, Vorstadt St. Gertrud, in der Nähe der Kasernen von der Marlistraße abzweigend, benannt nach dem preußischen General, der 1813 bei Großbeeren und bei Dennewitz siegte.

Am Burgfelde, Vorstadt St. Gertrud, Häuserreihe an dem großen freien Platz vor dem Burgtor. Dieser Platz wurde früher als Freibeide benutzt, 1814—67 zu den Übungen der Bürgergarde, seit 1883 zu Turnspielen. Alljährlich im Juli wird hier seit 1850 das Volks- und Erinnerungsfest gefeiert zur Erinnerung an die nationale Bewegung des Jahres 1848 und an das Zustandekommen der im wesentlichen noch jetzt geltenden Verfassung des Lübeckischen Freistaats, die am 30. Dezember 1848 als Gesetz verkündet wurde. In den Jahren 1848 und 1849 feierte man das Fest auf dem Schützenhof (s. Fackburger Allee.)—Am Ende der alten Freibeide, bei der Adolfsstraße, stand bis 1794 der Galgen¹⁾; dann wurde daselbst ein Wirtshaus mit Garten, die „Harmonie“ angelegt; es bestand bis 1880, dann wurde das Grundstück geteilt und bebaut. Das Gartengrundstück Nr. 6, 1790—1811 Besitz des Kaufmanns Peter Heinrich Rodde, gehört seit 1820 der Familie Müller, 1873 durch Ankauf von Nr. 7 vergrößert.

Große Burgstraße, 1262 Borchstrate, 1285 platea castri. An der Stelle der 1225, nach Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft zerstörten Burg wurde 1227 das Dominikanerkloster gegründet, der heiligen Maria Magdalena geweiht als Schutzheiligen des Tages (22. Juli), an welchem 1227 der Sieg bei Bornhöved über die Dänen erfochten wurde. Es bestand bis zur Reformation, 1530 wurde es zum Kranken- und Armenhause bestimmt. Den Platz der 1818 abgebrochenen Klosterkirche nimmt die 1875—76 erbaute Burgschule ein. Die gotisch gewölbten Klosterräume sind zum Teil erhalten in und hinter dem 1894—96

¹⁾ Vgl. die von Dr. Bernh. Eschenburg zusammengestellten Nachrichten über die Vorstadt St. Gertrud, Mitteilungen des Vereins f. Lüb. Gesch. 12, 26.

erbauten Gerichtshause. Früher lag an der Straßenfront das Brauhaus des Klosters, mit Zugang zu dem weiter zurückliegenden Kloster. Weiter nach dem Burgtor lag eine Schmiede, die zum Marstall des Rats gehörte; dieser, an die Stadtmauer anschließend, dient seit dem 18. Jahrhundert als Gefängnis. Der Turm des Burgtors ist 1442—44 erbaut; die beiden im Mittelalter davor liegenden Tore, das mittlere und äußere Burgtor (abgebildet Zeitschr. 7, 359), wurden 1622 abgebrochen (ebd. S. 413); man errichtete dafür ein durch starke Befestigungen geschütztes Außentor, welches 1804 beseitigt wurde. Als am 6. November 1806 die Franzosen eindrangten, lag vor dem inneren Tore nur ein halbrunder, durch Gitterwerk geschützter Zingel (S. 446), den die Preußen längere Zeit verteidigten.

An der Ostseite der Straße, dem Kloster gegenüber, haben von jeher Wirtshäuser gelegen, hauptsächlich für den Verkehr der Landleute bestimmt. Nr. 11 die Bischofsherberge, seit 1491 Besitz des Bischofs von Ratzburg; seit 1841 Gasthof Zum Großherzog von Mecklenburg. Nr. 13 hieß im 18. Jahrhundert Im roten Pferde, Nr. 15 Das adlige Haus, Nr. 17 Der Ochsenkopf, Nr. 19 Die Krone, Nr. 21 Die Sonne, Nr. 27 Der Stern, Nr. 31 Der rote Löwe, Nr. 35 Der goldene Hirsch, Nr. 45 Das blaue Weil, Nr. 47 Die Linde, Nr. 57 und 59 waren Schmiedehäuser. Auch an der Westseite lagen einige Wirtshäuser, Nr. 20 Die drei Lilien, Nr. 28 Die drei Bären, Nr. 34 Der wilde Mann, Nr. 38 Reitendienerkrug, 1531—1786 Besitz der reitenden Ratsdiener. — Nr. 24 Haus der Weinhandlung Daniel Schön, mit wohlerhaltener altertümliger Diele (Struck S. 46 und 47). Nr. 41 Käselaus Gang, benannt nach der von Joh. Heinrich Käselau († 1749) in dem Nachbarhause 39 angelegten Tabakfabrik.

Kleine Burgstraße, 1391 Ad praedicatorum, d. h. bei den Predigermönchen, 1460 Lütte Borchstrate, angelegt an der Stelle des alten Zugangs zur Burg, die auf ansehnlicher Höhe über dem Travenufer lag. — Nr. 1 gehörte 1483—1579 den Reitendienern des Rats. Nr. 2 Diakonissenheim. Nr. 8 und 10 bis zur Reformationszeit Beginenkonvent, um 1280 von Johann Kruse gestiftet (Urk.-Buch 2, S. 75: domus beginarum Johannis

Crispi); nachher Armenhaus für Frauen bis 1795. Dann wurde die Stiftung vereinigt mit dem Cranenkonvent (Nr. 22), welchen Willekin Crane um 1280 ebenfalls als Beginenhause gegründet hatte (Zeitschr. 4, 84; Urk.-Buch 5, S. 394: conventus Cranonis beginarum). Dieser bestand als Armenhaus bis 1846, wurde dann zum Siechenhause eingerichtet; ansehnliches frühgotisches Siebelhaus. — Nr. 16 altes Schmiedehaus. Nr. 20 gehörte seit etwa 1220 dem Deutschen Ritterorden in Livland, der 1202 gestiftet war und von Lübeck aus viel Zuzug zur See erhielt (Chronik des Abtes Arnold 5, 30; Urk.-Buch 1, 55. 56); das Haus wird 1268 als domus militum Christi bezeichnet (Zeitschr. 4, 2, 239; vgl. Urk.-Buch 1, 305; 2, S. 1025), 1465 als Godesritterhus. Der Orden löste sich 1562 auf; in dem Hause wurden zwei Wohnungen eingerichtet für den Oberst und einen Hauptmann der Garnison; seit 1622 war es Krankenhaus, vgl. Jerusalemberg. Es wurde baufällig und stürzte 1806 ein; auf dem Grundstück wurden dann kleine Wohnungen errichtet. — Nr. 24, im 14. Jahrhundert Besitz der Ratsherrnfamilie Constin, wurde um 1580 Eigentum der holsteinischen Adelsfamilie Ranzau; 1705 erwarb es der Geheimrat Hartwig Ernst v. Bernstorff und vereinigte damit 1706 das Nebenhaus 26, welches vorher, seit 1590, Tischler-Amtshaus war. Auf beiden Grundstücken ist 1902—4 der Neubau für die städtische Höhere Mädchenschule (Ernestinenschule) errichtet.

Musekiststraße 1900, Vorstadt St. Jürgen, benannt zu Ehren des in jenem Jahre gestorbenen Kaufmanns Johann Musekist, der lange Zeit wohlthätig wirkte als Mitglied des Armenkollegiums und in seinem Testament ansehnliche Legate aussetzte, auch zum Ankauf von Gemälden für das Museum.

Charlottenstraße 1874, Vorstadt St. Jürgen, von der Cronsforder Allee abzweigend. *Angelaß von Julius Grebe, zu nach d. Bau. v. gl. Oldenburg b.*

Chasotstraße 1899, Vorstadt St. Gertrud, bei den neuen Kasernen. Egmont v. Chasot, aus Frankreich gebürtig, war 1759—97 Oberst der städtischen Garnison, vorher preußischer Major, persönlicher Freund Friedrichs des Großen.

Constinstraße 1891, Vorstadt St. Gertrud, führt von der Trave aufwärts zum Jerusalemberg. Der Ratsherr Heinrich

Constin († 1473) legte, als er von einer Wallfahrtsreise nach Jerusalem zurückgekehrt war, eine durch Steindenkmäler bezeichnete Nachbildung des Leidensweges Christi an, beginnend bei der Jakobikirche. Die Denkmäler sind verschwunden bis auf das letzte der Reihe, welches die Kreuzigung darstellt, 1493 errichtet (Lüb. Blätter 1901, S. 305) auf einem Hügel vor dem Burgtor, dem man den Namen Jerusalemsberg beilegte. Eine ähnliche Anlage ist in Nürnberg vollständiger erhalten, der Calvarienberg mit Steindenkmälern von Adam Krafft.

Cronsforder Allee 1869, Vorstadt St. Jürgen, die alte Landstraße nach Hamburg, über die Dörfer Cronsförde und Crumesse, welche seit 1380 zu Lübeck gehören; weiter über Sandesneben und Trittau. Sie wird 1487 als Steindamm bezeichnet. — Nr. 2 und 4 Versicherungsanstalt der drei Hansestädte, ein palastartiger Bau. Nr. 25 Colosseum, Wirtshaus mit großem Konzertsaal. Nr. 69—73 Städtisches Krankenhaus, 1885—87 auf freiem Felde angelegt; später ist aber die Straße noch weiter hinaus angebaut worden. Nr. 68—72 Werkstätten der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Curtiusstraße 1898, Vorstadt St. Gertrud, als Villenstraße an der Nord- und Ostseite des Stadtparks angelegt. Benannt zu Ehren des 1889 gestorbenen Bürgermeisters Dr. Theodor Curtius, der sich 1846—47 verdient machte um das Zustandekommen der Lübeck-Büchener Eisenbahn, 1866 um den rechtzeitigen Anschluß Lübecks an Preußen und den Norddeutschen Bund. — Nr. 3 Gaederzstift, begründet von dem 1906 gestorbenen Kaufmann Heinrich Gaederz für bejahrte Männer aus dem Kaufmanns- oder Seemannsstande.

Dankwartsgrube, 1259 fossa Tanquardi, in alter Zeit nach einem angesehenen Manne benannt, gleichwie die Braunstraße. Sie führt abwärts zur Obertrave, breit angelegt wie die Parallelstraßen Hartengrube und Marlesgrube, im Gegensatz zu den älteren schmalen Straßen, die zur Untertrave führen. — Nr. 5 altes Schmiedehaus; Nr. 9, 10, 31, 70 Wohngänge. Nr. 12 gehörte von 1399 bis zur Reformationszeit dem Karthäuserkloster zu Ahrensböf (Urk.-Buch 4, S. 775). Nr. 41 altes Backhaus. Nr. 47 war 1875—88 Wohnung der katholischen Krankenpflegerinnen

(graue Schwestern), bis zur Errichtung des katholischen Krankenhauses, s. Parade. Nr. 51—53 Güter-Expedition und Speicher von H. F. Meiners.

Depenau, 1289 Depenowe, führt ebenfalls zur Trave abwärts. Der Name geht auf die älteste Zeit zurück; er bezeichnet einen in die Tiefe gehenden Wasserlauf. Nr. 10 und 12 Böllners Hof, ein 1618 gegründetes Wohnstift für Frauen. Nr. 31 Siebelhaus mit Terrakottenverzierung, (Struck S. 65), die vermutlich aus der Werkstatt des Statius v. Düren stammt, s. Hansastrafe.

Domkirchhof, Platz an der Nord-, Ost- und Südseite der langgestreckten Domkirche. Die Stelle des alten, an die Südseite der Domkirche angebauten Kapitellhauses nimmt jetzt das 1893 eröffnete Museum ein; 1849—87 war ein großer Teil des alten Baus zum Krankenhause eingerichtet. Der altertümliche Kreuzgang ist in dem Museumsbau erhalten. — An der Ostseite des Platzes lagen die Wohnungen des Propstes und des Bischofs; im 19. Jahrhundert sind dort Schulhäuser erbaut. Nr. 3 an der Ecke der Musterbahn gehört zur Realschule; Nr. 4 ist Gewerbe- und Baugewerkschule, 1890—92 gebaut; Nr. 5 u. 6 Volksschule (Dom-Knaben- und Mädchenschule). An der Nordseite Nr. 7 das Waisenhaus, 1810 erbaut; einst lag dort die Wohnung des Dekans. Neben den Domtürmen, den Platz der Nordseite im Westen begrenzend, liegt das 1594 erbaute Zeughaus, einst zur Aufbewahrung von Geschützen und Waffen bestimmt; seit 1826 Wollmagazin.

Dorfstraße 1871, Vorstadt St. Jürgen, am südlichen Ende der Vorstadt, von Gärtnern bewohnt.

Dornestraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, in der Gegend eines früheren Gutshofes, welcher der Patrizierfamilie v. Dorne gehörte. Hermann v. Dorne war 1579—94 Bürgermeister, sein gleichnamiger Enkel 1651—65; dessen Sohn Hieronymus 1695—1704.

Dorotheenstraße 1874, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Bleicherstraße.

Drögestraße 1896, Vorstadt St. Lorenz, benannt zur Erinnerung an die alte Kaufmannsdröge, die aber am inneren Hafen lag, s. Lastadie.

Düvelenstraße beim St. Annenkloster, früher Düvelstrate, 1293 platea diaboli; der Name ist im 18. Jahrhundert in mildernder Weise umgeformt worden.

Offengrube, 1263 fossa Offekini, 1350 Offekengrove, führt vom Großen Bauhof abwärts zur Trave. Benannt nach dem Ritter Offeko von Moiskling, der nach Angabe des ältesten Oberstadtbuches (Zeitschr. 4, 2, 224) um 1227 dort Grundstücke besaß. Das Dorf Moiskling war bis 1372 Besitz einer Ritterfamilie, dann erwarben es Lübecker Ratsherren; seit 1761 ist es Stadtgut. — Nr. 14 und 20 lange Wohngänge.

Einsiedelstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, am linken Traveufer, wo um 1360 die Wohnung eines Einsiedlers, Curia eremitae, zwischen Hopfengärten lag (Urf.-Buch 4, S. 82 und 643). Im Volksmunde Einsiegelstraße; nahe der Trave lag schon im 18. Jahrhundert das Wirtshaus Zum Einsiegel (Nr. 22), wo man die in den Hafen einfahrenden Schiffe sehen konnte. Nahe dabei lag 1462—1774 der städtische Ziegelhof. Nr. 10—20 Säge- und Hobelwerk Brüggmann & Sohn. Nr. 26—50 Säge- und Hobelwerk Havemann & Sohn (Eichenburg), weiter hinaus Säge- und Hobelwerk Gohmann & Jürgens. Ausgedehnte Holzlagerplätze längst der Eisenbahn.

Elisenstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, an den oberen Teil der Einsiedelstraße anschließend.

Ellerbrol, 1297 Elrebroke, 1377 Elrebruch, in alter Zeit ein mit Erlengebüsch bewachsenes Bruchland in der Niederung an der Trave, benannt im Gegensatz zur Alsheide. Nr. 10 Bierspündergang, mit vielen kleinen Wohnungen, angelegt für das Verladen der Bierfässer am Hafen.

Elswigstraße 1871, Vorstadt St. Jürgen, von der Rakeburger Allee abzweigend, benannt nach einem Gutshof, der dem Ratsherrn Wilhelm v. Elswig († 1680) gehörte.

Emilienstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, bei der Dornestraße.

Engelsgrube, 1259 platea Anglica, 1361 fossa Anglicorum (Urf.-Buch 4, S. 82), 1369 Engelsche Grove, 1419 fossa Anglicana. Eine zur Trave führende Straße, angelegt, als man den Hafen verlängerte (f. S. 217) inolge des aufblühenden Seeverkehrs nach

England. Die Privilegien für diesen Verkehr sind 1237 u. 38 gegeben (Urf.-Buch 1, 77. 80); aus dem Jahre 1271 ist eine ganze Reihe von Lübecker Kaufleuten, die in England verkehrten, bekannt (ebd. 1, 329). — Nr. 1—17 gehören der Schiffergesellschaft, seit alter Zeit Wohnungen für Schifferwitwen; Nr. 15 u. 17 Schifferhof, Neubau 1908. Nr. 21 Spinnrademachergang, Nr. 26 Krusenhof, mit sechs Wohnungen, 1545 von Hans Kruse gestiftet. Nr. 43 Bäckerengang, Nr. 48 Schlachtergang, Nr. 77 Garbereitergang. Auch Nr. 31, 61, 73 sind lange Gänge mit kleinen Wohnungen. — Viele Häuser hatten im Mittelalter Braugerechtigkeit, gleichwie in den Parallelstraßen Beckergrube und Fischergrube.

Engelstwisch, 1319 pratum ducis, 1364 platea dicta Wisch, 1404 pratum Anglicum, 1428 Goldoghenstrate, „anders genannt De Engelsche Wisch.“ Der älteste Name stammt aus der Zeit, wo die Wiese zur herzoglichen Burg gehörte; die an ihr entlang führende Straße hieß schon 1294 Goldoghenstrate nach dem dort gelegenen Besitz der Ratsherrnfamilie Goldoghe. Die Änderung des Namens erfolgte, als die Engelsgrube bebaut wurde. — Nr. 13, 20, 25, 28, 33 Wohngänge; Nr. 50 altertümlicher Speicher.

Ernestinenstraße 1878, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Emilienstraße.

Ernststraße 1876, Vorstadt St. Gertrud, Seitenstraße der Arnimstraße.

Fackeburger Allee, Vorstadt St. Lorenz, die alte Landstraße nach Gutin, über Krempeisdorf Fackenburg Stockelsdorf Curau Ahrensböf. Krempeisdorf gehört seit 1247 zu Lübeck, durch Kauf von den Grafen von Holstein erworben (Urf.-Buch 1, 124). Fackenburg ist ein erst 1753 von Mori aus angelegtes Dorf (Zeitschr. 7, 169). Stockelsdorf und Mori waren früher Besitz von Lübecker Patriziern, durch Kauf von holsteinischen Rittern erworben; 1667 stellten sich die Besitzer, da sie mit Rat und Bürgerschaft in Streit geraten waren, unter den Schutz des Königs von Dänemark; seitdem gehören diese Güter wieder zu Holstein.

— Nr. 5 war früher der Schützenhof, wo die Bürger sich im Scheiben- und Bogelschießen übten, 1558 angelegt;¹⁾ seit 1866 nur noch Wirtschaft, 1903 abgebrochen wegen Anlage des neuen Bahnhofes. Nr. 31 Kaserne, 1869—71 erbaut, nachdem Lübeck 1867 preussische Garnison erhalten hatte. Nr. 59 Hansameierei, Nr. 71 Vierte St. Lorenzschule, Nr. 100—104 Hansabrauerei. Weiterhin zweigt rechts die Friedhof-Allee ab nach dem 1903 angelegten Friedhof bei dem Dorfe Vorwerk.

Falkenstrafe 1869, Vorstadt St. Jürgen, auf der von der Wakenitz gebildeten Falkenwiese, längs des Kanalhafens. Am Sübende der Falkenplatz, am Nordende der Falkendamm mit einer großen, 1906 eröffneten Flußbadeanstalt. Dieser Damm, für den Elb-Travekanal errichtet, sperrt seit 1898 die Außenwakenitz von dem zum Kanal benutzten Teil der Wakenitz ab. Früher ging der Fluß ungehindert um das Nordende der Falkenwiese herum, bildete den Krähen-, dann den Mühlenteich und mündete beim Mühlendamm in die Trave. Jetzt steht die Außenwakenitz durch einen zwischen der Blanck- und Dorotheenstrafe angelegten Abfluß (Düfer) mit dem Krähenteich in Verbindung; die Mündung ist unverändert geblieben.

An der Falkenwiese 1908, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Attendornstrafe. Einseitig zu bebauende Strafe längs des Gartenlandes, welches den nördlichen Teil der Falkenwiese einnimmt. Die Benennung der Wiese hängt damit zusammen, daß man im Mittelalter in der freien Gegend vor dem Hürtertor Jagdfalken hegte, die ein wertvoller Handelsartikel waren, auch Fürsten und Königen als Geschenk dargebracht wurden. Das Urkundenbuch erwähnt im Jahre 1305 (2, S. 1037) einen Bürger, qui duxit falcones regi; gemeint ist wahrscheinlich König Albrecht von Habsburg, der sich der Stadt mehrmals geneigt erwiesen hatte (Urk.-Buch 1, 716—719. 2, 175. 200). Kaiser Karl IV. überwies die ihm zu liefernden Falken 1354 dem Erzbischof von Köln, 1363 dem Erzbischof von Mainz (3, 191. 451). Das Niederstadtbuch berichtet 1378 (Pauli, Lübeckische

¹⁾ Ein Schützenwall vor dem Holstentor wird schon 1465⁴ erwähnt, Mitteilungen 4, S. 188.

Zustände 1, 229), daß Falken aus Lübeck nach Nürnberg und Venedig verkauft wurden; der Preis eines Falken war 29 Goldgulden.

Fegefeuer, 1324 platea Veghevir, ein im Volksmunde entstandener Name für die kurze Straße, die von der Mühlenstraße zu der Paradies genannten Nordvorhalle des Doms führt. Derselbe Name findet sich in Stralsund.

Feldstraße 1905, Vorstadt St. Jürgen, Seitenstraße der Cronsforder Allee.

Finkenstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, beim Finkenberge, einer Anhöhe am linken Travenufer bei der Lachswehr, wo im Mittelalter Hopfengärten, später Obstgärten angelegt waren. Nr. 19—23 Glockengießerei Ohlson.

Fischerbuden, Vorstadt St. Jürgen, drei einzeln gelegene Ansiedlungen an der oberen Wafenitz, von der Rabeburger Allee her zugänglich. Auf dem dritten Fischerbuden das 1844 gegründete Rettungshaus.

Fischstraße, 1283 platea piscium, 1362 Wischstrate, eine alte zum Hafen führende Straße. Altertümliche Giebelhäuser sind zahlreich erhalten; Nr. 19 und 33 gotisch, Nr. 25, 27, 34 Renaissancestil (Struck S. 16, 51, 58, 61, 71). — Nr. 9 Innungshaus der Bauhütte. Nr. 8 früher Haus des Syndikus Curtius († 1857), Geburtshaus des Bürgermeisters Dr. Theodor Curtius und seiner Brüder, der Professoren Ernst und Georg Curtius. Nr. 17 seit 1885 Evangelisches Vereinshaus. Nr. 25, mit Renaissanceportal und großer Diele (Struck S. 61, 42, 43), war 1802—1873 Amtswohnung des Pastors der reformierten Gemeinde; hier wurde 1815 der Dichter Emanuel Geibel geboren, Sohn des Pastors Johannes Geibel.

Fischergrube, 1259 platea piscatorum, 1380 Wischergrove, jedenfalls später angelegt als die Fischstraße; man wird den Fischern einen außerhalb des ursprünglichen Hafens (s. S. 217) gelegenen Wohnplatz angewiesen haben. Der obere Teil dieser Straße zeigt noch die schmale Anlage aus dem 13. Jahrhundert; weiterhin ist sie breiter ausgebaut als Verkehrsstraße nach dem verlängerten Hafen, wie die Engelsgrube. — Nr. 3 Weinhandlung Maßmann & Nissen mit ausgedehnten Kellern, die zum Teil

unter der Breitenstraße liegen. Nr. 5—15 Hinterfront des Stadttheaters (S. 226). Nr. 26, 31, 32, 38, 44 sind Wohngänge; der Glockengießergang Nr. 32 hat seinen Namen von der um 1743 daselbst bestehenden Glockengießerei des Ratsgießers Lorenz Stralborn (Mitteilungen 12, 158), dessen Sohn, Dietrich Stralborn, 1745 die große Domglocke umgoß (ebd. 1, 97).
 Nr. 30 seit 1874 Herberge zur Heimat. Nr. 55 Industrieschule für Mädchen 1860—91. Nr. 68 und 70 gotischer Neubau der Weinhandlung Lorenz Harms, ebenso 72 und 74 der Kolonialwarenhandlung Aug. Jensen. — Viele Häuser hatten im Mittelalter Braugerechtigkeit, s. Beckergrube.

Fleischhauerstraße, 1268 platea carnificum, 1355 Bleschhomerstrate. Die Fleischer hatten ihre Verkaufsstätten, die Schranken, am Eingange der Straße gegenüber der Ratschreiberei (s. Breitestraße); am Ausgange lag in der Wakenitz, durch eine Brücke zugänglich (Wehrmann, Zunftrollen S. 269), das Rüterhaus, wo geschlachtet wurde; schon 1262 erwähnt (Urk.=Buch 1, S. 250). Die Fleischer bildeten eine zahlreiche und angesehene Innung; als nach dem Aufstande von 1384 der Rat das Amt der „Knochenhauer“ auflöste und neubildete, stellte er an die Spitze der Amtsrulle (Wehrmann S. 259) die Bestimmung, daß es nicht mehr als 50 Mitglieder haben solle.

In Nr. 18 war 1367—1823 die Münze. Das Recht, eigene Münzen zu prägen, erhielt Lübeck schon 1226 durch den Freibrief Kaiser Friedrichs II.; 1340 gewährte Kaiser Ludwig der Baier das Recht, auch Goldmünzen zu prägen. Nr. 19 Haus des Vorschuß- und Sparvereins, Neubau gleichwie die beiden städtischen Verwaltungsgebäude Nr. 18 und 20. Nr. 22 war 1478—1530 Wohnhaus für Vikare der Marienkirche, im Volksmunde Prester-Collatie genannt; dann bis 1830 Amtswohnung eines Predigers der Marienkirche. Nr. 25 gotisches Giebelhaus mit Terrakottafries. — Nr. 47 Berend Schrödersche Schule für taubstumme und schwachbefähigte Kinder. Der Kaufmann B. Schröder gründete 1706 vier Armenschulen, von denen eine sich neben den später eingerichteten städtischen Volksschulen erhielt; ihrem jetzigen Zwecke wurde sie 1888 gewidmet, als die von der Gesellschaft z. Bef. gem. Tätigkeit 1828 begründete Taubstummen-

anstalt einging. — Nr. 67 war bis 1866 Knochenhauer-Amtshaus, 1872—1901 Privat-Progymnasium. Nr. 73 Marien-Knabenschule 1869—81, jetzt Zweite Mädchen-Mittelschule. Nr. 91, 93, 95 gehören zu der 1904—6 erbauten Haupt-Feuerwache (s. Bei St. Johannis); vorher lag dort seit 1856 eine Dampfmühle. — Viele Häuser hatten im Mittelalter Braugerechtigkeit, vgl. Hügstraße.

Friedenstraße 1891, Vorstadt St. Lorenz, zweigt bei der Matthäikirche von der Schwartauer Allee ab.

Friedrichstraße 1872, Vorstadt St. Jürgen, führt von der Cronsforder Allee links ab zu dem Außenbahnhof der Mecklenburger Eisenbahn, benannt nach dem Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, der im Kriege von 1870—71 sich als Feldherr auszeichnete.

Friedrich Wilhelmstraße 1875, Vorstadt St. Jürgen, benannt nach dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, dem späteren Kaiser Friedrich III., gleichfalls zur Erinnerung an den Krieg von 1870—71.

Fritz Reuterstraße 1903, Vorstadt St. Jürgen, benannt zu Ehren des 1874 gestorbenen Dichters, der die niederdeutsche Mundart in der Literatur wieder zu Ehren gebracht hat.

Füchtlingstraße 1900, Vorstadt St. Lorenz, verbindet die Moislinger Allee mit der Dornestraße. Der Ratsherr Joh. Füchtling († 1637) begründete ein Wohnstift in der Glockengießerstraße.

Fünshausen, 1303 platea Vifhusen, 1350 platea quinque domorum, benannt nach einer Ratsherrnfamilie, die im 13. Jahrhundert das Haus Mengstraße 18 mit Hinterhäusern in dieser Straße besaß. Nr. 9 u. 15 Wohngänge, Nr. 14 seit 1881 Volksküche. Nr. 19 war 1404—1531 Schütting der Schonenfahrer, später Bäcker-Amtshaus bis 1866.

Gartenstraße 1881, Vorstadt St. Jürgen, als Villenstraße angelegt gleichwie die meisten Straßen in dieser Gegend.

Gärtnergasse 1871, Vorstadt St. Jürgen, führt von der Rakeburger Allee nach den Fischerbuden, einzelnen Gehöften an der oberen Wakenitz.

Geibelplatz, 1889 benannt, als das Denkmal des 1884 gestorbenen Dichters dort aufgestellt wurde. Früherer Name

Roberg (1368 Urk.=Buch 3, 379; 1469 ebd. 11, 476), bei Mellemons vaccarum, 1552 umgeformt Koopbarg, 1608 wieder Roberg, 1852 Kaufberg. In ältester Zeit vermutlich Weideplatz für die Röhre, zwischen Stadt und Burg, hochgelegen zwischen den Niederungen an der Trave und Wakenitz¹⁾. Andre Deutung „Grenzberg“ (Lüb. Blätter, 1864 S. 56); oder als Abkürzung für Jakobiberg (Ad. Holm, Lübeck die freie und Hansestadt, 1900, S. 114), da die Jakobikirche an diesem Plage liegt. Die Ostseite des Platzes nimmt das Heilige Geist-Hospital ein, 1276—86 erbaut. Die Nebenhäuser Nr. 10 u. 11, gotische Siebelhäuser, schließen sich dem alten, öfters sorgsam hergestellten Hospitalbau passend an. Nr. 1 war 1484 Gasthaus Tor widen Doren, später Zu den drei Kronen bis 1858. Nr. 18 De olde Wismarsche Herberge 1574, Nr. 19 De nye Wismarsche Herberge 1579, noch 1878 Stadt Wismar; seit 1906 Physische Heilanstalt des Dr. med. Liefse.

Geninerstraße, Vorstadt St. Jürgen, die alte Landstraße nach dem Dorfe Genin, welches früher dem Domkapitel gehörte und bei dessen Auflösung 1803 in den Besitz der Stadt kam. — Nr. 6 Gärtnerei Rud. Bollert, Nr. 8—18 Gaedertzhof, jetzt größtenteils Gärtnerei Joh. Käselau. Nr. 80 früher Ziegelhof der Petrikirche, seit 1894 Zweite Gasanstalt. Nr. 102 u. 104 in der alten Zeit die Ruckucksmühle (Urk.=Buch 2, S. 1059; Zeitschr. 6, 219. 238), später Walkmühle, 1643—1712 Eigentum der Krämerkompagnie, die hier ein Gartenhaus hatte; jetzt Brauerei mit Gartenwirtschaft.

Georgstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Moisklinger Allee.

Gerberstraße 1892, kleine Seitenstraße des Langen Lohbergs, wo früher die Gerber wohnten.

Gertrudenstraße 1871, an dem alten St. Gertrudkirchhof, welcher 1622 angelegt wurde (Zeitschr. 7, 413), als man die nahe dem Burgtor gelegene St. Gertrudkapelle, welche um 1350 erbaut war (Urk.=Buch 2, 901 Anm.), abbrach, um die Festungs-

¹⁾ Eine Ruhstraße gibt es in Rostock und Greifswald, einen Ruhberg in Kiel.

werke zu verstärken. Hinter dem Kirchhof lagen Gärten, die bis zur Trave hinabreichten; das Grundstück Nr. 3 gehörte 1700—1743 dem Senior v. Melle, Nr. 3 war 1815—1834 Besiz des Ratsherrn Rötger Ganslandt, Nr. 13 gehörte 1797—1838 dem Ratsherrn Konrad Platzmann. Durch Anlage der Hafenstraße 1877—79 wurden die Grundstücke verkleinert; es entstand eine zusammenhängende Häuserreihe. Nr. 6 auf der Ostseite, neben dem Kirchhof, ist noch jetzt Garten.

St. Gertrud-Ring, 1903 angelegt, vom Adolfsplatz her den Stadtpark durchschneidend, soll in östlicher Richtung bis zur Arnimstraße geführt werden.

Geverdesstraße 1901, im nördlichen Teil der Vorstadt St. Lorenz, wo viele Straßen nach Ratsherren benannt sind; parallel der Friedenstraße. Der Ratsherr Andreas Geverdes († 1477) begründete durch Testament die Westerauer Stiftung aus Einkünften des ihm gehörenden Teils von Westerau, einem Dorfe südlich von Reinfeld. Aus den Mitteln dieser Stiftung ist das Erholungsheim für Lübecker Beamte in Westerau errichtet worden, 1907 eröffnet.

Glandorpstraße 1901, Vorstadt St. Lorenz, ebenfalls parallel der Friedenstraße. Der Ratsherr Joh. Glandorp († 1612) begründete das nach ihm benannte Wohnstift in der Glockengießerstraße.

Glashüttenweg 1871, Vorstadt St. Gertrud, bei der Ballastkühle von der Luisestraße abzweigend. Bis 1881 lag hier nahe der Trave eine Glashütte; jetzt liegt am Flusse die Fabrikanlage der Lubeka-Werke, weiterhin der städtische Wasserbauplatz.

Glockengießerstraße, 1258 platea campanariorum, 1294 Glockengeterstrate. Der Name beweist frühzeitige Entwicklung eines bemerkenswerten Kunstgewerbes in Lübeck, ermöglicht durch das aus Schweden bezogene Metall. Ein Gießhaus in dieser Straße ist nicht nachweisbar, man goß die Glocken im Freien in Gruben. Das spätere Gießhaus s. Lastadie. — In dieser Straße haben viele milde Stiftungen ihre Stätte erhalten. Nr. 4 war einst Beginenhaus, um 1300 von dem Ratsherrn Wolmar v. Attendorf begründet (Zeitschr. 4, 86), 1423 domus begginarum apud S.

Catharinam (Urk.-Buch 6, 554.) Seit der Reformation war es Wohnstift für Frauen, 1718 wurde es für Lehrerwitwen bestimmt. Seit 1886 ist dort das Bureau der Oberschulbehörde. — Nr. 8 Wickedes Haus, ein 1397 begründetes Wohnstift, später von der Familie von Wickede verwaltet, die 1783 für einen Neubau sorgte; noch jetzt für 12 Witwen eingerichtet. Nr. 18 Erste / .49. Kleinkinderschule, 1849 von der Gesellschaft z. B. gem. Tätigkeit eingerichtet. Nr. 25 Fuchtingshof, gestiftet 1639 durch Testament des Rathsherrn Johann Fuchting, mit schönem Portal und 20 Wohnungen. Nr. 37 Erste Knaben-Mittelschule. Nr. 39 Ahorns Stift, 1449 gegründet, mit 22 Wohnungen. Nr. 41 Glandorps Gang, 49 Glandorps Hof, Stiftung des Rathsherrn Johann Glandorp 1612, mit 26 Wohnungen. Außerdem 8 Wohngänge, zum Teil auf Stiftungen beruhend. — Viele Häuser hatten Braugerechtigkeit mit Benutzung einer besonderen Wasserleitung aus der Wakenitz (Zeitschr. 5, 272). Nr. 87 noch jetzt Brauerei.

Gloxinstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Schwartzauer Allee vor der Friedenstraße ab. Der Syndikus Dr. David Gloxin vertrat die Stadt 1645—48 bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück; als Bürgermeister brachte er 1666—69 die Stadtverfassung zustande, welche bis 1848 in Geltung blieb.

Gneisenaufstraße 1899, Vorstadt St. Gertrud, nahe den neuen Kasernen in der Marlistraße. Benannt nach dem preussischen General, der 1807 die Festung Kolberg verteidigte und 1813—15 dem Feldmarschall v. Blücher zur Seite stand.

Goebenstraße 1905, Vorstadt St. Gertrud, dicht bei den Kasernen. Der General August v. Goeben zeichnete sich 1866 im Mainfeldzug aus, 1870 bei den Kämpfen vor Metz; am 19. Januar 1871 gewann er den Sieg bei St. Quentin.

Goethestraße 1893, Vorstadt St. Jürgen, benannt zu Ehren des 1832 in Weimar gestorbenen Dichters.

Greveradenstraße 1904, Vorstadt St. Lorenz, beim Marquardplatz, parallel der Schwartzauer Allee, benannt nach einer Patrizierfamilie. Heinrich Greverade stiftete 1462 zusammen mit dem Bürgermeister Raftorp die Sängerkapelle in der Marienkirche; aus dem Nachlasse seines Sohnes Adolf ist 1504 die Greveraden-

kapelle im Dom mit dem von Memling gemalten Altarbild gestiftet.

Große Gröpelgrube, 1262 fossa figulorum, 1283 fossa ollificum, 1307 Gropengrove. Nebenstraße der Großen Burgstraße, anfänglich von Töpfern bewohnt. Nr. 6 war früher das Gasthaus des Heil. Geist-Hospitals, 1360 begründet ad hospitandum peregrinos (Urk.-Buch 3, 379), 1816 dem St. Annenkloster überwiesen, 1825 von dessen Vorstehern verkauft. Nr. 16 Glogins Stift, 1819 von der Schildstraße, wo es von dem Bürgermeister Glogin um 1665 begründet war, hierher verlegt. Vier Wohngänge. Parallelstraße die Kleine Gröpelgrube, 1459 Lütke Gropergrove. Zwei Wohngänge.

Grüner Weg 1871, Vorstadt St. Gertrud, führt am östlichen Abhang des hochgelegenen Heil. Geist-Feldes ins Freie, von Gärtnern bewohnt.

Hafenstraße 1879, Vorstadt St. Gertrud, außerhalb des Burgtors. Am Travenufer, gegenüber der Häuserreihe, sind Speicherhallen erbaut. Nr. 2 Hafenamt und Maschinistenschule, Nr. 24 Schwedisches Konsulat und Schwedische Kirche, Nr. 28—32 Dampfmühle, Nr. 34 Kunst-Walzenmühle.

Hansastraße 1876, Vorstadt St. Lorenz, ansehnliche Straße nahe dem Bahnhof. Am Anfange lag einst die Werkstatt des kunstreichen Ziegelbrenners Statius von Düren (1550—1566), s. Mitteilungen 3, S. 192; Vaterstädt. Blätter 1908, S. 97 ff. — Nr. 16—26 Polizei- und Feuerwache für die Vorstadt St. Lorenz.

Hartengrube 1289, fossa ducis, 1379 Hartogengrove, 1402 Hartigengrove, 1852 Herzengrube. Der Name weist auf Herzog Heinrich den Löwen, Gründer der nahegelegenen Domkirche. — Nr. 4 Pastorat. Nr. 14 und 16 Stitens Hof, in alter Zeit dem Kloster Uismar gehörig, 1423 von dem Ratsherrn Thomas Kerkring als Wohnstift für Frauen eingerichtet, später von der Familie v. Stiten verwaltet. Nr. 23 Zweite Kleinkinderschule, 1845 für diese angekauft von der Gesellschaft z. Bef. gem. Tätigkeit. Nr. 27 war 1563—1846 Amtshaus der Stechnikfäher. — Nr. 9, 13, 18, 36, 44, 52 Wohngänge; Nr. 18 Schwans-

hof, benannt nach der Familie de Cygno, die im 14. Jahrhundert dort ansässig war; Nr. 52 Kalandsgang, einst Besitz der Kalandbrüderschaft zu St. Johannes auf dem Sande (s. Bauhof, Urk.-Buch 6, 345).

Heinrichstraße 1871, Vorstadt St. Gertrud, von der Arnimstraße abzweigend. Nr. 19 u. 21 Zweite St. Gertrudschule, 1905—6 erbaut.

Helenenstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, bei der Dornestraße.

Herderstraße und Herderplatz 1898, Vorstadt St. Jürgen, an die Goethestraße anschließend, benannt zu Ehren des 1803 in Weimar gestorbenen Dichters.

Hochstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, auf hohem Gelände über der Einsiedelstraße und der Eisenbahn.

Hohelandstraße 1907, Vorstadt St. Jürgen, unweit des Wasserwerks an der Wakenitz; hat den alten Flurnamen der dortigen Ländereien.

Hohenzollernstraße 1909, Vorstadt St. Gertrud, vom Moltkeplatz nach Süden, parallel der Kaiser Wilhelm-Straße.

Holstenstraße, 1290 platea Holsatorum, 1382 Holstenstrate, als Dorfstraße für den Landweg nach Holstein angelegt, abschüssig und schmal, doch seit 1896 erheblich verbreitert. Nr. 1, Eckhaus der Straße hinter St. Petri, war noch um 1880 ein zierlicher Fachwerkbau mit Giebel (Abbildung Vaterstädtische Blätter 1906, S. 197); auch Nr. 39 u. 41 am Ende der Straße waren damals Fachwerkhäuser mit dichtgereihten Fenstern. Nr. 25—33 wurden 1906 umgebaut zu einem großen Kaufhause.

Eine starke Befestigung schützte den Zugang zur Stadt. Am Ende der Straße lag, in die Stadtmauer eingebaut, das innere Holstentor, als ansehnlicher Turm 1376 erneuert (Abbildung Zeitschr. 7, 368); es wurde 1794 abgebrochen (7, 444). Hinter demselben führte eine gewölbte, wegen des Schiffsverkehrs ziemlich steil angelegte Brücke über die Trave, sie wurde 1854 in höhere Lage gebracht und geebnet (7, 451). Das dann folgende mittlere Tor, 1469—77 an Stelle eines älteren erbaut, ist 1864—71 sorgsam hergestellt worden, mit seinen beiden starken Türmen ein Wahrzeichen der alten wehrhaften Stadt. Diesem

Tore wurde 1585 ein Bortor mit reichverziertem Renaissance-Giebel vorgelegt (Abbildung 7, 398) und mit ihm durch Seitenmauern verbunden (Zeichnung 7, 419); es wurde 1850 beseitigt, um die Zufahrt zum Bahnhof freizumachen, der damals auf dem freien Platze zwischen Tor und Wallbefestigung angelegt wurde. Der Bahnhof (Waterst. Blätter 1908, S. 66) hat bis 1908 dem Eisenbahnverkehr gedient; der neue Bahnhof liegt weiter hinaus. Seit 1903 ziert den Platz das Bismarck-Denkmal. — Weiterhin bildete die Wallbefestigung eine gradlinige Kurtine zwischen den vorspringenden Bastionen Holstentor und Rehbock; in dieselbe war das äußere Tor als gewölbte Durchfahrt eingebaut (Zeitschr. 7, 418. 8, 196); es verschwand 1808 bei der Entfestigung der Stadt. Die dann über den Stadtgraben führende Brücke wurde 1770—74 erneuert und mit Statuen verziert (7, 443), im Volksmunde Puppenbrücke genannt; sie wurde 1906—8 durch einen viel breiteren Neubau ersetzt, entsprechend dem lebhaften Verkehr zwischen der inneren Stadt und der Vorstadt St. Lorenz. Am Ende der alten Brücke, wo jetzt der Lindenplatz sich öffnet, lag, wie vor den Ausfahrten der übrigen Tore, ein dreieckiges Ravelin (7, 433), und an dessen Nordseite die schmale Ausfahrt; die Ravelins wurden 1804 entfernt (7, 446). Seitdem hat die bis dahin streng abschlossene Stadt freien Verkehr gewonnen.

Hövelnstraße 1894, Vorstadt St. Gertrud, führt von der Marlistraße zu dem ehemaligen Gutshof Marli (s. S. 268), welcher als „Ackerhof“ um 1660 Besitz des Bürgermeisters Gotthard v. Höveln war. Die Familie von Höveln, aus Westfalen stammend, ist durch fünf gleichnamige Mitglieder, von denen der genannte an letzter Stelle steht, im Lübecker Räte vertreten gewesen.

Humboldtstraße 1888, Vorstadt St. Jürgen, in der Nähe der nach Dichtern benannten Straßen, erinnert an zwei hervorragende deutsche Gelehrte, die Brüder Wilhelm und Alexander v. Humboldt († 1835, 1859).

Hundestraße, 1263 platea canum, 1289 Hundestrategie, Seitenstraße der Königstraße. Der Name findet sich auch in Greifswald, doch entstellt Hunnenstraße. Sie war meist von Handwerkern bewohnt

und hat, wie die Glockengießerstraße, viele milde Stiftungen aufzuweisen. Nr. 1 Aufgang zur Stadtbibliothek, die mit dem Katharineum (s. Königstraße) verbunden ist. Nr. 9 hieß früher Wickedes Haus, ein von der Familie Warendorp 1358 errichtetes Wohnstift für Frauen, später von der Familie v. Wickede übernommen, 1790 verkauft. Nr. 10 Maurer-Amtshaus bis 1866. Nr. 17 war 1550—1612 Wohnhaus der beiden kunstreichen Bildschnitzer Tönnies Evers, Vater und Sohn (Mitteilungen 12, S. 129 f.), Nr. 19, 21, 23 gehörten 1554—1588 den beiden Buchdruckern Johann Balhorn, Vater und Sohn (s. S. 229, Mitteilungen ebb.). Nr. 25 war seit 1432 Besitz des St. Clemenskalands (S. 227), Armenhaus bis 1846, dann von der Armenanstalt als Mädchenschule eingerichtet, 1880 verkauft. Nr. 31 heißt noch jetzt Kalandsgang. Nr. 30, 43, 50, 57, 83 sind ebenfalls Wohngänge. Nr. 36, 38, 40 waren im 15. Jahrhundert Wohnungen für Vikare der Marienkirche, Prester-Collatie (vgl. S. 240). Nr. 57 Hövelngang, 1475 von Peter Dröge als Armenhaus begründet, später von der Familie v. Höveln übernommen, noch jetzt Wohnstift für Frauen. Nr. 78 St. Agneten-Armenhaus, 1528 von Hans Herbede begründet, 1827 verkauft. Nr. 89—93 Maschinenbauanstalt Osterloh. Nr. 90, 92, 94 gotische Giebelhäuser, abgebildet bei Struck S. 9 und 12.

Hürstraße, 1259 Hucstrate, 1289 platea hucorum, 1365 Huxerstrate. „Die Straße war die erste, welche vom Markte aus nach der Wakenitz angelegt wurde. Ihr Name wird daher stammen, daß sie zur Zeit ihrer Anlage, als an ihren beiden Seiten noch unbebaute Acker lagen, die Gestalt eines Vorsprunges, Huf, hatte“ (Brehmer). Jedenfalls eine, wenn auch nicht bedeutende Anhöhe, wie in Hamburg der Hürter (parallel der Reichenstraße). Auch Stralsund hat eine Straße up dem Huxer, an welche sich die Haakstraße (platea penesticorum, Hokenstrate 1308) anschließt. Der Name kann also auch auf die Höker gedeutet werden, die auf dem Huf ihre Waren ausstellten. — Am Ausgange der Straße wurden 1229 an der Wakenitz die städtischen Mühlen angelegt (Urk.-Buch 1, 43 ff.; Zeitschr. 6, 216); 1289—91 wurden sie neugebaut, indem zugleich durch Erhöhung des

Dammes das Wasser der Wakenitz aufgestaut wurde (Urk.-Buch 1, 577—580, 585—587, Zeitschr. 6, 223); daran knüpfte sich die Anlage einer Wasserleitung (Zeitschr. 5, 265), die den Betrieb der Brauerei erleichterte. Viele Häuser der Hürzstraße hatten Braugerechtigkeit, gleichwie die beiden Parallelstraßen Wahn- und Fleischhauerstraße; die Wasserkunst mit Räderwerk (Urk.-Buch 6, 141), öfters vervollkommenet, ist bis 1867 in Betrieb gewesen; sie lag unmittelbar hinter dem inneren Hürtertore (Zeitschr. 7, 315) am Anfang des Hürterdammes (Stadtplan von 1787). Das Tor wurde 1822 abgebrochen (Mitteilungen 3, 143); neben seiner ehemaligen Stelle liegt die 1874 gegründete Warmbadeanstalt.

Nr. 6 war lange Zeit ein Krughaus, im 16. Jahrhundert berechtigt zum Ausschank von Gimbecker Bier. Nr. 14 u. 16 im 14. Jahrhundert Besitz der Familie Morneweg; Nr. 14 im 15. Jahrhundert Krug To der groten Heyden, 1819—1888 Haus der Großheimschen Realschule. Nr. 17 Krughaus Tom Koppen. In Nr. 21 wurde um 1790 die Wismarsche Post expediert. Nr. 50 Petri-Knabenschule 1824—59, dann wurde diese Schule nach Königstraße 97 verlegt; seit 1886 ist sie Hürzstraße 69. Nr. 70, 98, 106, 122 Wohngänge; Nr. 118 hohes Giebelhaus, Möbelfabrik; Nr. 128 noch jetzt Brauerei; Nr. 130 Warmbadeanstalt.

Hürterdamm, vor dem Hürtertore, 1229 aufgeschüttet bei Anlage der Wassermühlen (Zeitschr. 6, 216), 1289—91 erhöht und wahrscheinlich damals erst bis zum andern Ufer der Wakenitz geführt. Dort wurde dann das äußere Hürtertore angelegt, zu dessen Schutz der 1450 vollendete Absalonsturm (Zeitschr. 7, 372) diente, am Ende des Dammes vor dem Tore. Außerhalb des Tores, nahe dem Krähenteich, bei einem Acker, der dem St. Jürgenhospital gehörte, und an welchem ein Fußweg vom Hürtertore nach dem Christofferkrug führte (Urk.-Buch 6, 333. 7, 264) lag die dem Rate gehörende Dlavsborg, schon 1329 erwähnt (Urk.-Buch 2, S. 1056), benannt nach dem heiligen Dlav, der als König von Norwegen um das Jahr 1000 dort das Christentum einführte und als Beschützer der Schiffahrt verehrt wurde. Sie

wurde bei den Unruhen des Jahres 1531 zerstört und nicht wieder aufgebaut.

Am Anfange des Dammes, unmittelbar hinter der Brauerwasserkunst, wurde 1552 die Bürgerwasserkunst angelegt (Zeitschr. 5, 275), mit einem ansehnlichen Turm, dessen Spitze die Figur eines Neptun mit dem Dreizack zierte. Sie versorgte die Mitte der Stadt mit Wasser, war ebenfalls bis 1867 in Betrieb. Der Neptun, damals verkauft, ist jetzt in dem Gartengrundstück Umlandstraße 10 und 12 aufgestellt. Als man 1804 mit der Entfestigung der Stadt begann, wurde der Absalonsturm abgebrochen (7, 446), nach und nach dann auch der Wall, der die Südseite des Dammes umgab, geebnet, so daß an seiner Stelle eine Häuserreihe entstehen konnte. Die Anlage des Elb-Travekanals machte einen breiten Durchschnitt durch den Damm nötig; über denselben wurde 1898 eine ansehnliche Brücke gelegt.

Hürtertorallee 1869, Vorstadt St. Jürgen. Sie folgt der Richtung des alten Ufers des Krähenteichs, der vor Anlage des Elb-Travekanals viel breiter war. Auf dem zugeschütteten Teil sind 1899 Parkanlagen entstanden; in diesen liegt das neue Bootshaus der 1885 gegründeten Rudergesellschaft und das 1906 erbaute Offizierkasino. — Nr. 16 Konservenfabrik Carstens, Nr. 41 Kinderhospital. Weiterhin folgen bis zur Mühlenbrücke wieder Parkanlagen, 1898 erweitert durch Hinzunahme des früheren St. Annenkirchhofs, dessen Eingangstor stehen geblieben ist.

*Früher 2 Räume d. Anstalt von Joh. Blunck in Berlin
gebaut im 1902 Mai 5 eingeweiht. (Textst. 2. 1902)*

Jahnstraße 1872, Vorstadt St. Gertrud, am Ende des früheren Turnplatzes, der 1817 angelegt wurde, seit Erbauung der Turnhalle in der Mühlenstraße 1892 in einen Spielplatz umgewandelt ist. Friedrich Ludwig Jahn eröffnete 1811 den ersten deutschen Turnplatz in der Hasenheide bei Berlin.

Jakobikirchhof. An der Nordseite altertümliches Predigerhaus mit Treppengiebel; an der Front ist die Jahreszahl 1602 zu lesen, aus eisernen Krampen gebildet. An der Siebelseite ist im Erdgeschoß ein eiserner Ring befestigt, der ehemals zum Einhängen der Kette diente, wenn Sperrung der Straßen vom Rat angeordnet war (Zeitschr. 4, 2, 290; 7, 474). Früher war das

Haus zugleich Schulhaus der Jakobischule, welche 1881 aufgehoben wurde. — Die Amtswohnung des Hauptpastors von St. Jakobi, an der Südseite, früher gleichfalls ein altertümlicher Bau, ist 1908 neu gebaut. Die Jakobikirche ist 1276—1334 in gotischem Stil erbaut, an Stelle einer älteren; der schlanke Turmhelm ist in seiner jetzigen Gestalt 1658 errichtet.

Jakobstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, bei der Dornestraße.

Am Jerusalemsberg 1871, Vorstadt St. Gertrud, s. Constantinstraße. ²³³ Nahe vor dem Burgtor lag einst die St. Gertrudkapelle (S. 242) mit einem Hospital (Urf.-Buch 7, 427); sie wurde 1622 abgebrochen und der zugehörige Kirchhof weiter hinaus verlegt an den zum Jerusalemsberg führenden Weg, wo er noch jetzt liegt. Das Hospital wurde als Krankenhaus nach der Kleinen Burgstraße verlegt, besaß aber auch fernerhin den neben dem Kirchhof angelegten Pockenhof. Verpachtung des letzteren ist seit 1697 nachweisbar (Mitteilungen 12, S. 22); seit 1819 ist er als Wirtshaus im Privatbesitz. Weiterhin folgen Gartengrundstücke; Nr. 4 gehörte 1822—61 dem Bürgermeister Dr. Frister (12, 51), jetzt dem Senator Hermann Eschenburg; Nr. 6 früher dem Senator Karl Gütchow († 1839), jetzt dem Senator Dr. J. Vermehren. Nr. 7 gehörte 1799—1810 dem Bürgermeister Matthäus Rodde (S. 228), dann dem Syndikus Dr. Gütchow († 1833); jetzt ist es vereinigt mit Nr. 8, dem früheren Besitz der Familie Stubbe (1688—1794), Eigentum des Generalkonsuls Aug. Gohmann (Mitt. 12 S. 53).

Johannisstraße, 1261 platea S. Johannis (Urf.-Buch 1, S. 241), führt von der Breitenstraße nach dem 1177 gegründeten, dem Evangelisten Johannes geweihten Kloster, welches anfangs Benediktinermönchen, seit 1245 Cisterziensernonnen überwiesen war; 1530 wurde es in ein Wohnstift für Frauen umgewandelt. Die 1806 abgebrochene Klosterkirche lag in der Richtung der Straße. Als 1903 der ganze alte Klosterbau abgebrochen wurde, verlängerte man die Straße bis zur Kanalstraße am Wakenizufer. — Nr. 2—8 Warenhaus (S. 229). Nr. 12 war seit 1457 Wohnung der Ratschreiber, seit 1564 einem der Syndici des Rats überwiesen, 1622—32 dem Obersten der Garnison; nachher Privathaus.

Nr. 13 altes Patrizierhaus mit gotischem Vorder- und romanischem Hintergiebel, 1414–42 Besitz des Ratsherrn Tidemann Steen, 1512–27 des Bürgermeisters Thomas von Wickede, seit 1812 Apotheke. †

Nr. 20, früher ebenfalls Giebelhaus, gehörte 1829–56 dem Kaufmann Christian Adolf Nölting, welcher 1836 ein Zimmer nebst Vorraum durch den Maler R. S. Milde mit Wandgemälden im pompejanischen Stil ausschmücken ließ (Vaterstädt. Blätter 1904, S. 6 und 7); sie wurden 1903, als das Haus einem Neubau weichen mußte, nach Hamburg übergeführt. — Nr. 22 war 1605–14 und 1674–1762 Wohnung des Physikus (Mitteilungen 2, 58 f.). In Nr. 27 wohnten 1498–1530 die Sängere der 1462 gestifteten Sängerkapelle der Marienkirche; 1575 wurde es von den Vorstehern der Kirche verkauft. Nr. 32 war 1827–72 Privatschule für Knaben (Kandidatenschule), dann B. Schröder'sche Freischule, seit 1900 Mädchenhort. Nr. 34 war 1839–82 Geschäftshaus der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, dann Konservenfabrik Erasmi. — Nr. 37 und 39 †
Hasenhof, ein 1727 von der Witwe des Weinhändlers Joh. Hase gegründetes Wohnstift für 16 Frauen. Nr. 40 Haus des 1899 gegründeten Christlichen Vereins junger Männer. Nr. 48 Arbeiter-Sekretariat. Nr. 50 und 52 Vereinshaus der sozialdemokratischen Partei. Nr. 52 gehörte 1486–1500 dem Maler Hermann Rode, dem Meister des Lukasaltars (Mitteilungen 10, S. 8 und 46).

In Nr. 53 stiftete 1389 Heinrich Brandenburg ein Armenhaus, welches 1452 durch Schenkung des Nachbarhauses Nr. 55 vergrößert wurde. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wohnten in diesem St. Elisabethstift 42 arme Frauen; 1789 wurde es von den Vorstehern des St. Annenklosters verkauft. Nr. 64 ist seit 1901 der 1882 gegründeten Frauen-Gewerbeshule überwiesen. Nr. 67, altertümliches Giebelhaus, war bis 1847 Segeberg's Armenhaus, um 1440 von Berthold Segeberg gestiftet; dann wurde es von der Armenanstalt als Männer-Armenhaus eingerichtet. 1892 wurde es zum Schulhaus umgebaut, 1902 der Haushaltungsschule und dem Knabenhort überwiesen. — Nr. 71 war im Mittelalter Beginenkonvent zu St. Johannis (Urk.-

Buch 2, 41. 8, 277), mit dem Kloster verbunden; seit 1530 Bohnstift für Frauen, 1846 von der Armenanstalt verkauft. Nr. 73 Neubau des Johannisklosters 1904, mit Wohnungen für 16 Frauen. Nr. 74 Gerdens Armenhaus, 1645 gestiftet, mit *1465* Wohnungen für 9 Frauen.

Bei St. Johannis, 1347 platea transversalis apud S. Johannem, führte früher an der Front des Johannisklosters (Vaterstädt. Blätter 1903 S. 348, 357) entlang. Der Grundriß des alten Klosters ist abgebildet Lüb. Blätter 1837 S. 257. An seiner Stelle sind 1903—6 Neubauten entstanden für das Johanneum, Realgymnasium, 1872 als Höhere Bürgerschule gegründet, und die Haupt-Feuerwache.

Josephinenstrafe 1899, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Schwartauer Allee ab nach der Hochstraße.

Israelsdorfer Allee, Vorstadt St. Gertrud, alte Landstraße nach Israelsdorf, welches von Anfang an zum Stadtgebiet gehörte, und weiter nach Travemünde. Sie führt an dem 1832 angelegten großen Friedhof vorbei; die meisten Häuser haben Gartengrundstücke.

St. Jürgenring 1898, Vorstadt St. Jürgen, bei der Beninerstraße beginnend, geplant als eine Hauptstraße durch den südlichen Teil der Vorstadt bis zur Raßeburger Allee.

Kohlhorststraße 1869, Vorstadt St. Jürgen, dem St. Jürgenring parallel, führt durch Gartenland, wo schon im 15. Jahrhundert Hopfen- und Kohlgärten lagen: Uppé der Kolhorst 1428 und 1444 (Urk.-Buch 7, S. 264; 8, S. 322). Sie ist größtenteils von Gärtnern bewohnt. Die Benennung „Horst“ weist auf früheres Waldgebiet hin, welches um 1316 zu „Koderecht“ verpachtet wurde, um den Wald auszuroden; vgl. die Angaben über Roggenhorst und Kieperhorst Urk.-Buch 2, S. 1062 ff. „Kal“ ist niederdeutsche Form für Kohle; also wird die Deutung richtig sein, daß dort die Holzkohlen zubereitet wurden, die auf dem Kaalmarkt in der Stadt (s. Kohlmarkt) zum Verkauf kamen: C. Schumann, Vaterstädt. Blätter 1909, S. 32. — Nr. 41 Zweite St. Jürgen-schule. *bezogen 1906, Alt 15 Jahre. Bl. 1906 S. 173/75 mit Abbildg.)*

Kaiserstraße, kurze Straße beim Burgtor, 1438 platea Caesaris, 1441 apud turrim Caesaris, 1462 By dem Kaiser-

thorne. Dieser Turm gehört zu der noch erhaltenen Befestigung des Burgtors; ein anderer Kaiserturm beim Mühlendamm wurde später erbaut, s. Wallstraße.

Kaiser Friedrich-Straße und Platz, Vorstadt St. Gertrud, 1898 zu Ehren des 1888 gestorbenen Kaisers Friedrich III. angelegt im Anschluß an den Stadtpark; mit Villenbauten.

Kaiser Wilhelm-Straße, Vorstadt St. Gertrud, 1894 als Villenstraße angelegt auf hohem Gelände, welches eine weite Aussicht über die Wakenitz und die innere Stadt bietet.

Kalandstraße 1885, Vorstadt St. Jürgen, benannt zur Erinnerung an die Kalandbrüderschaften, die verschiedentlichen Grundbesitz vor dem Mühltor hatten. Im Mittelalter bestanden fünf Kalande, zu St. Aegidien, zum Heil. Geist, zu St. Johannes auf dem Sande, zu St. Jürgen, zu St. Clemens; sie wurden nach Einführung der Reformation aufgehoben mit Ausnahme des letztgenannten (S. 227). — Nr. 8 Erste St. Jürgenschule.

Kanalstraße 1901, am stadtseitigen Ufer des Elb-Travekanals, wo dem früher ziemlich breiten Wakenitzfluß Land abgewonnen ist durch Aufschüttung. Gegenüber der Häuserreihe Lagerplätze mit Warenschuppen.

Kapitelstraße 1884, früher Kleine Pfaffenstraße, 1387 Papenstraße by dem Dome. Sie führte von der Mühlenstraße zu den Wohnungen der Domherren am Domkirchhof und an der Parade. Nr. 5 und 7 waren Wohnungen für Domvikare; Nr. 7 wurde 1755 von den Domvikaren zur Einrichtung einer katholischen Kapelle hergegeben; der katholische Gottesdienst, nach 1530 wechselnd in verschiedenen Domherrnwohnungen gehalten, fand nun in dieser Kapelle eine bleibende Stätte bis 1873; Nr. 5 war 1851—73 katholisches Schulhaus. — Nr. 8, Ecke des Pferdemarkts, ehemals Domherrnwohnung (Curie), ist als altertümlicher Bau erhalten, 1820 von der Stadt verkauft, 1842—43 Wohnung des Kunsthistorikers R. F. v. Rumohr; 1865—1887 Besitz der Gesellschaft z. B. g. L. und der 1841 von ihr gegründeten Gewerbeschule (s. S. 235) überwiesen.

Karlstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, von der Schwartauer Allee rechts abzweigend bis zur Trave, führt über die frühere Roddenkoppel, wo 1895 die Quarantänestation für den Schlacht-

hof angelegt ist. Nr. 67 die Struckmühle, schon 1262 erwähnt als parvum molendinum ultra Travenam versus castrum */-e.* (Urf.-Buch 1, S. 248; Zeitschr. 6, 218). Nr. 72 und 74 Lübecker Maschinenbauanstalt seit 1888. Links von der Mündung des Struckbaches lag bis 1907 der städtische Wasserbauplatz *? /fouygg* (S. 243). Am Ende der Straße die Struckfähre, Verbindung mit dem rechten Travenufer.

Karpfenstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, von der Moisklinger Allee abzweigend, benannt nach einem früher dem Räte gehörenden Karpfenteich, der am Ende der Straße lag (Zeitschr. 6, 24).

Kastanienallee 1869, Vorstadt St. Jürgen, zweigt von der Raßeburger Allee rechts ab, gegenüber dem dort belegenen Weinberg; von Gärtnern bewohnt.

Kastorpstraße 1888, Vorstadt St. Jürgen, benannt nach dem Bürgermeister Heinrich Kastorp († 1488), der zu den leitenden Staatsmännern des Hansebundes gehörte, 1464 Gesandter nach Preußen war, um zwischen dem deutschen Orden und Polen zu vermitteln, 1473 die Verhandlung des Friedens mit England zu Utrecht leitete; 1462 stiftete er einen feierlichen Gottesdienst in der Sängerkapelle der Marienkirche (Urf.-Buch, 10, 238. 533). — Die Straße ist nur an der einen Seite bebaut; an der andern liegt der bis zum Elb-Travelkanal reichende städtische Steinhof, durch den Wasserweg der Trave mit dem Bauhof beim Dom verbunden.

Katharinenstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, von der Schwartauer Allee abzweigend und dann ihr parallel, hochgelegen neben der nach Travemünde und Gutin führenden Eisenbahn, nur an einer Seite bebaut. — Nr. 11 Garnisonlazarett.

Kerkringstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, am Ende der Friedenstraße, benannt nach einer Patrizierfamilie, die im Räte 14, in der Zirkelgesellschaft 36 Vertreter gehabt hat. Berthold Kerkring, aus Münster stammend, war 1385—1405 Ratsherr. Heinrich Kerkring, Ratsherr 1518—40, blieb 1531 in der Stadt, als Brömse (S. 230) entwich, wirkte nachher mit ihm zusammen für Herstellung der alten Verfassung. Als 1580 die Zirkelgesellschaft hergestellt wurde, traten seine drei Söhne als Mitglieder ein; der älteste, Johann, Ratsherr 1559—95, war

1572—78 Amtmann in Bergedorf. Johanns Sohn, Heinrich, Ratsherr 1597—1613, war 1603 hanfischer Gesandter nach Moskau. Gotthard Kerkring war 1697—1705 Bürgermeister; sein Sohn Gotthard Heinrich, Mitglied der Zirkelgesellschaft, starb 1736. — Nr. 29 Sechste Kleinkinderschule seit 1905.

Große Kiesau, 1317 Rysow, 1447 Antiqua Kysow; ursprünglich ein Bach auf Kiesgrund (s. S. 216) bei der Mischeide.

Kleine Kiesau, 1485 Rysowenstrat, ursprünglich ein Bach vom Klingenberg abwärts, vgl. Depenau S. 235.

Kirchenstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, bei der 1899—1900 neu gebauten St. Lorenzkirche.* Nr. 5 Erste St. Lorenzschule. * *Klaus von Wandersl. Gustav Schaumann eingew. 1900*

Klappenstraße 1885, Vorstadt St. Lorenz, bei der Adlerstraße, benannt nach einem früheren Wirtshaus Zur Klappe.

Klaus Groth-Straße 1903, Vorstadt St. Jürgen, bei der Fritz Reuter-Straße, benannt nach dem 1899 in Kiel gestorbenen Dichter, der gleichwie Reuter in niederdeutscher Mundart geschrieben hat.

Klingenberg, 1289 erwähnt Urk.-Buch 2, 1032, Platz am Ende der Sandstraße, hochgelegen gegen die Niederung an der Trave, zu welcher die Marlesgrube und die Kleine Kiesau hinabführen. Klinge bedeutet in der älteren Sprache einen plätschernden Bach, s. Grimms Deutsches Wörterbuch 5, 1173. In Hamburg¹⁾ ist der Klingberg eine tief liegende Straße, parallel den auf der Anhöhe liegenden Straßen Steinstraße und Niedernstraße; von der letzteren führt eine kurze Straße, die Depenau, zum Klingberg hinab. In Osnabrück heißt eine Straße, die von der Lohstraße zu dem jetzt zugeschütteten Stadtgraben hinabführte, Am Klingensberge²⁾; in Demmin ist der Klingenberg ein dreieckiger Platz mit einem Brunnen. — Nr. 1 Hotel Stadt Hamburg. 1444

¹⁾ Das Folgende nach freundlicher Mitteilung von Dr. C. Walther in Hamburg. Vgl. Gaedechens, Historische Topographie der freien und Hansestadt Hamburg, 1880, S. 44 und die diesem Werke beigegebene Karte von Alt-Hamburg; C. R. Schnitger in der Hamb. Schulzeitung 1905 Nr. 51. Nicht zutreffend ist die in der Zeitschr. f. Schleswig-Holst. Gesch. 38, S. 182 versuchte Ableitung von Klint = Klippe, oder Klinse = Spalt.

²⁾ Alter Stadtplan von Osnabrück, Hanfische Geschichtsblätter 1889.

erwarb der Hamburger Rat dieses Haus als Absteigequartier (Urk.-Buch 8, 253); er besaß es bis 1808; im 18. Jahrhundert war es als Gasthof verpachtet. Neubau um 1840; das frühere Hotel ist abgebildet Vaterstädt. Blätter 1901, S. 141. Der monumentale Brunnen auf dem Platze ist 1873—75 erbaut zur Erinnerung an den Krieg von 1870—71.

Klosterstraße 1876, Vorstadt St. Jürgen, bei der Kalandstraße, benannt nach einem früher dem St. Annenkloster gehörenden Hof, der 1639—1857 als Krankenhaus diente (Mitteilungen 2, 22). Nr. 10 Idioten-Anstalt, 1906 eingerichtet.

Klughafen 1907, der Hafen des Elb-Trabekanal's beim Burgtor, benannt zu Ehren des Bürgermeisters Dr. Heinrich Klug, der am 16. Juni 1900 in Gegenwart Kaiser Wilhelms II. den vollendeten Kanal dem Verkehr übergab.

Koberg s. Geibelplatz.

Kohlmarkt, 1291 forum carbonum, 1311 Kalenmarkt, 1608 Kaelmarkt, der südliche Teil des alten Marktplatzes, ursprünglich für den Verkauf von Holzkohlen bestimmt. Ursprünglich nur eine Häuserreihe an der Südseite; gegenüber lagen Buden, die zum Markt gehörten. Nr. 7—11 Neubau der Kommerzbank; Nr. 13 Giebelhaus im Renaissancestil mit fünf Terrakottafriesen übereinander (Struck S. 71, 88), um 1580 erbaut.

Kolk, am Ende der Kleinen Kiefau, tiefliegend unterhalb der Petrikirche. Kolk bedeutet eine mit Wasser gefüllte Vertiefung. — Nr. 8 altertümlicher Speicher.

Königstraße; 1313 platea regis, 1395 Koningesstrate, die zweite Hauptstraße der Stadt, parallel der Breitenstraße. Vor 1313 bezeichnete man die Teile der Straße in verschiedener Weise: Apud S. Jacobum, Apud S. Catharinam (Urk.-Buch 2, S. 24), Inter plateas aurigarum et hucorum (Zeitschr. 6, 26). Viele Häuser der Westseite waren nur Hinterhäuser der Breitenstraße (5, 137); der schmale südliche Teil hieß 1589 Königswinkel, 1590 Kinkelminkel, 1695 Kurze Königstraße. Die Straße scheint erst um 1313 reguliert worden zu sein, als König Erich Menved von Dänemark Schutzherr der Stadt war (Urk.-Buch 2, 218, 221, 340, 360); Detmars Chronik (zu den Jahren 1307 und 1319) rühmt ihn, weil er sich der Stadt wohlgesinnt bewies.

*mit 1909
Neubau
des als
Bürgerhof
Zweck.*

Auf König Waldemar II. weist der Bremer Domherr Heinrich Wolters hin, in seiner um 1463 verfaßten Bremer Chronik (bei Meibom, Script. rer. Germ. 2, 57); er erzählt nach der auch von Detmar benutzten älteren Lübecker Stadtchronik (bei Roppmann, Lüb. Chroniken Bd. 1, S. 59), daß 1217 Waldemar II. die Stadt ummauern ließ, und fügt hinzu, eine Straße heiße nach ihm.¹⁾ Den Namen Waldemarische Königstraße lernte auch Chr. Heinr. Heineken, das durch seine Geschichtskenntnisse berühmte Lübecker Wunderkind.²⁾ Wenn das älteste Oberstadtbuch erhalten wäre, würde man über den Ursprung des Namens sicherer urteilen können; immerhin ist zu beachten, daß in den seit 1284 vorliegenden Bänden des Oberstadtbuchs der Name erst 1313 vorkommt. — Eine andere Deutung gibt Direktor Dr. Reuter, Lüb. Blätter 1908, S. 553: Via regia, alte Handelsstraße unter (deutschem) Königsschutz, welche von Norden oder Osten kommend bei der Lübecker Burg vorbei nach Mölln Artlenburg Bardewik Lüneburg führte. Das Bestehen einer solchen Handelsstraße ist gewiß anzunehmen, doch fehlt es an näheren Nachrichten darüber.

Nr. 1 war früher altes Patrizierhaus, 1374—99 von dem Bürgermeister Johann Perceval bewohnt; seit 1882 Neubau der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, 1906 durch Anschluß von Nr. 3 vergrößert. Nr. 5 und 7 seit 1890 Besitz der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit. Nr. 9 einst Wohnung des Bürgermeisters Nikolaus Brömse († 1543), jetzt der Dresdner Bank gehörig. Nr. 11 war 1474—1780 Besitz der Familie v. Wickede; den jetzigen Bau (Struck S. 99 und 100) ließ Peter Heinrich Tesdorpf 1789—83 aufführen, der 1798 Ratsherr wurde und bis zu seinem Tode 1832 das Haus bewohnte. 1855—1906 war es Eigentum des [Herrn].

¹⁾ Wolters schreibt mit unverkennbarem Anschluß an die Lübecker Stadtchronik: Eo anno (1217) Comes Albertus ex parte regis Daciae aedificavit castrum Travemunde cum firma turri. Et idem rex fecit muro cingi castrum et civitatem Lubicensem, et ab ipso rege quaedam platea ibidem vocatur die Königsstrate. In eodem tempore rex Wolde- marus fuit Sleswik et fecit consecrari filium suum in regem etc.

²⁾ Ehrengedächtnis 1726, S. 191; Lebensbeschreibung 1779, S. 146. Vgl. die Darstellung von B. Stübel, Mitteilungen des B. f. Lüb. Gesch. 11, S. 8—34.

Bürgermeisters Dr. Behn; am 1. April 1891 nahm Kaiser Wilhelm II. daselbst Wohnung. — Nr. 15 Höhere Töcherschule; Nr. 18 Kirche der Reformierten Gemeinde, ohne Turm, 1824—26 erbaut; dort tagte im September 1847 die Germanistenversammlung, im Sommer und Herbst 1848 die neugewählte Bürgerschaft, aus deren Beratungen die im Dezember 1848 verkündigte Verfassung des Lübedischen Freistaats hervorging. — Nr. 21 war 1479—1821 Besitz der Zirkelgesellschaft; der jetzige Bau ist 1778—80 entstanden (Zeitschr. 5, 368). Das Haus war 1824—79 Sitz des Oberappellationsgerichts; seit 1881 ist es dem Staatsarchiv eingeräumt.

Nr. 27—31 Katharineum, auf dem geräumigen Grundstück des früheren Franziskanerklosters, welches 1225 gegründet war, der heiligen Katharina geweiht, die 307 in Alexandria den Märtyrertod erlitt. Der Bau der hochgewölbten Kirche, in welcher bis 1806 Gottesdienst gehalten wurde, ist laut Inschrift 1335 begonnen worden, an Stelle einer älteren. Die südlich daran stoßenden Klosterräume, 1351—54 neugebaut, wurden 1531 der von dem Reformator Bugenhagen eingerichteten Lateinischen Schule überwiesen. Als diese sich vergrößerte (seit 1834 Gymnasium mit Realklassen, seit 1868 mit Realgymnasium), nahm man Nachbargrundstücke hinzu. Neubau des Schulgebäudes in gotischem Stil, an die Kirche anschließend, nördliche Hälfte 1878—80, südliche Hälfte 1890—92. Im Innern sind mehrere gewölbte Säle des alten Klosterbaus erhalten, ebenso der Kreuzgang.

Nr. 30 Haus mit altem gotischem Giebel, 1551—95 Besitz des Rabeburger Domkapitels. Nr. 34 gehörte 1716 dem dänischen Residenten Wagner, bei welchem Zar Peter der Große, von Dänemark kommend, damals Wohnung nahm; seit 1805 hat der Direktor des Katharineums darin seine Amtswohnung. Nr. 35 und 37 waren 1852—68 vereinigt als Dänisches Posthaus. Nr. 39 diente 1750—1816 der Thurn- und Taxisschen Reichspost, die vorher Nr. 69 inne hatte. Nr. 41 war 1368—1456 Eigentum der Patrizierfamilie Darßow; im Oktober 1375 wohnte dort Kaiser Karl IV. 1721 besaß es der Porträtmaler Paul Heineken, Vater des gelehrten Wunderkinds Christian Heineken;

welches 1725 im fünften Lebensjahre starb. Um 1760 wurde es zum Kaffeehause eingerichtet; seit 1871 Restaurant Zum Deutschen Kaiser, Neubau 1906.

Nr. 42 gehörte 1451—1537 der Familie Kastorp, seit 1893 ist es Geschäftshaus der Reichsbank, gotischer Neubau. Nr. 44 Haus mit Renaissanceportal (Struck S. 61). Nr. 46 Adreßhaus seit 1885, Verlag der Lübeckischen Anzeigen; früher war das Adreßhaus 1785—1807 in Nr. 78, dann bis 1885 in Nr. 31, wo es dem Neubau des Katharineums weichen mußte. — Nr. 55 Verlag des General-Anzeigers. Das Eckhaus Nr. 75 gehörte 1497—1530 der Greveradenkompanie, die sich der Zirkelgesellschaft zur Seite stellte; beide Gesellschaften lösten sich 1531 auf, die Greveradenkompanie wurde nicht wiederhergestellt. Jürgen Wullenweber, dessen Auftreten die Auflösung veranlaßte, wohnte 1531—35 in diesem Hause. Nr. 76 war 1797—1821 Wohnung des Bürgermeisters Dr. Overbeck. Nr. 77 war 1827—1904 Haus der Ernestinenschule, dann der Kaufmännischen Fortbildungsschule überwiesen. — Nr. 81 Haus der Firma Wolpmann, ansehnlicher Bau von 1773 (Struck S. 92). Nr. 85 gehörte bis 1798 der Gewandschneiderkompanie, einem der zwölf durch den Kezeß von 1669 eingesetzten bürgerchaftlichen Kollegien. Nr. 91 war 1742—53 Schauspielhaus; 1746 wurde hier zuerst eine italienische Oper aufgeführt, von einer aus Hamburg gekommenen Gesellschaft. Nr. 97 gehörte 1677—1707 dem kaiserlichen Residenten Adrian Müller, welcher den katholischen Gottesdienst in Schutz nahm; seit 1860 Schulhaus, 1894 der Mädchen-Mittelschule überwiesen. Nr. 103 war von 1536 bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Eigentum des Rostocker Rates; 1813—25 wurde dort die Hannoverische Post (S. 223) expediert.

Koppelstraße 1893, Vorstadt St. Lorenz bei der Brüderrstraße, auf dem Gelände der früheren Gärtnerei von Stelzner und Schmalz.

Körnerstraße 1893, Vorstadt St. Jürgen, Fortsetzung der Gartenstraße; benannt zu Ehren des Dichters, der 1813 im Befreiungskriege fiel.

Rottwitzstraße 1904, Vorstadt St. Gertrud, parallel der

Chasotsstraße, nicht weit von den Kasernen. General v. Kottwitz befehligte in der Schlacht bei Voigny am 2. Dez. 1870 die Hanseatische Brigade.

Krähenstraße, 1280 Kreienstrate, 1293 platea cornicum, schließt an die Regidienstraße an in der Richtung nach dem Krähenteich. Nr. 5 Kochs Hof, Wohnstift für Frauen, begründet von dem 1645 gestorbenen Seidenhändler Jakob Koch. Nr. 20 Zerrentins Stift, ebenfalls für Frauen, 1451 von dem Mitgliede der Zirkelgesellschaft Heinrich Zerrentin, Bruder eines Ratsherrn, begründet. Nr. 22 Vereinsstraße, kurze seitwärts abzweigende Straße, 1867 angelegt von einem Verein für Errichtung von Arbeiterwohnungen, dessen Bestrebungen später in größerem Maßstabe wieder aufgenommen sind von dem 1892 gegründeten Gemeinnützigen Bauverein; s. Ludwig- und Lützowstraße.

Weiter **Krambuden**, 1307 platea institorum, 1354 magnae crambodae, Durchgang durch die Buden der Krämer an der Nordseite des Marktes. Die Buden wurden allmählich zu Häusern umgewandelt. In Nr. 3 wurde 1412 die Ratsapothek angelegt, welche 1442 nach der Breitenstraße verlegt wurde.

Enger Krambuden, 1429 crambodae in opposito domus pannorum. Das den Gewand Schneidern (Tuchhändlern) als Verkaufsstätte zugewiesene Gewandhaus ist dem Rathause angeschlossen; es wurde 1673 zur Börse eingerichtet. Der Börsensaal, im 18. Jahrhundert neu ausgestattet (Abbildung in den Vaterstädtischen Blättern 1903 S. 67), wurde auch als Konzertsaal benutzt, so bei dem Musikfest 1839. Als 1891 beim Umbau des Rathauses über ihm der Bürgerschaftssaal angelegt wurde, legte man die Decke des Börsensaals etwas niedriger.

Krausestraße 1872, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Dornestraße ab; benannt nach dem Bauunternehmer, der sie anlegte.

Kreuzweg 1885, Vorstadt St. Lorenz, verbindet die Linden- und Hansastraße.

Kulenkampkai 1899, an dem äußeren Hafen, dem früheren Stadtgraben, der in zackiger Gestalt die Außenseite der Wälle umzog. Der Kai ist geradlinig angelegt auf dem durch Abtragen

der dortigen Wälle gewonnenen Gelände, parallel dem Behnkai am inneren Hafen, der durch die Trave gebildet wird. Benannt zu Ehren des 1895 gestorbenen Bürgermeisters Dr. Arthur Gustav Kulenkamp, der seit 1881 abwechselnd mit Dr. Behn das Bürgermeisteramt verwaltete. Am Ende der beiden Kais, wo der Außenhafen beginnt, lag dem Burgtor gegenüber bis 1884 die Aussichtshöhe Bellevue, ein Rest der alten Wallbastion Düvelsort.

Kupferschmiedestraße, 1368 Kopperslegerstrate, 1446 platea fabrorum cupri, Fortsetzung der Straße Fünfhausen bis zur Fischergrube.

Lachswehrallee 1869, Vorstadt St. Lorenz. Ein in der Obertrave zum Fischfang angelegtes Wehr wird schon 1188 in dem Freibrief Kaiser Friedrichs I. erwähnt. Es gehörte damals dem Grafen von Holstein. Später kam diese Anlage in den Besitz von Lübecker Bürgern; 1325 war Marquard Sift Eigentümer (Urk.-Buch 2, 460), 1411 der Ratsherr Konrad v. Allen (5, S. 392); 1463 verkauften die Erben des Bürgermeisters Johann Lüneburg sie an die Stadt (10, 384). Sie wurde dann unter Aufsicht von zwei Ratsherren von einem Fischmeister verwaltet, später verpachtet. Im 17. Jahrhundert war der Fischfang nicht mehr ergiebig. Der Pächter Pierre de Forge richtete 1695 ein Kaffeehaus mit Garten ein; das jetzige Haus ist 1777 erbaut; es ist noch immer ein von der Stadt verpachtetes Wirtshaus. Vgl. P. Haffe, Vaterst. Blätter 1904, S. 29 (mit Abbildungen). Die dorthin führende Allee wurde im 19. Jahrhundert als Straße mit Wohnhäusern bebaut. Nr. 14—22 Lübecker Aktienbrauerei.

Längereihe 1869, Vorstadt St. Gertrud, zweigt von der Noeckstraße ab.

Lastadie, das linke Travenufer von der Holstenbrücke an, Teil des inneren Hafens, seit alter Zeit Schiffsbauplatz (Zeitschr. 8, 178); man berechnete die Tragfähigkeit der Schiffe nach Lasten (zu 6000 Pfund).¹⁾ Der Name ist, nach Ausweis

¹⁾ Mitteilungen aus den seit 1560 geführten Lastadienbüchern gibt E. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Schiffbaues, Hamburg 1899.

des Lübecker Adreßbuchs, bis 1894 in Gebrauch gewesen, dann in Vergessenheit geraten; in andern Seestädten hat er sich erhalten, so in Rostock, Stettin, Königsberg. — Der nahe der Holstenbrücke gelegene Teil wurde seit 1850 durch Bahnhofsanlagen in Anspruch genommen; damit verschwand der dem Ausgange der Beckergrube gegenüber 1578 angelegte Sägerhof, wo die Bretter zum Schiffsbau zubereitet wurden. Weiterhin lagen noch um 1880 Schiffswerften. — Von den Wallbastionen, welche die Lastadie umschlossen, blieb ein Rest der Bastion Dammannsturm bis 1893 erhalten, mit einem hölzernen Aussichtsturme versehen, im Volksmunde Chimborasso genannt; das übrige wurde abgetragen, um den früheren Stadtgraben (s. Kulenkampffai) zu erweitern und Holzlagerplätze zu gewinnen; seit 1893 ist alles geebnet. — An der nördlichen Fortsetzung der Lastadie, dem jetzigen Behnkai (s. v. S. 226) lagen früher, gegenüber dem Ausgang der Engelsgrube, das Gießhaus und die Dröge (Vaterst. Blätter 1904, S. 15). Letztere war Eigentum der Kaufmannschaft, bestimmt zum Trocknen geteuerter Schiffstau und zur Lagerung von Waren; beide Gebäude wurden 1886 abgebrochen, um Lagerplätze am inneren Hafen zu gewinnen. Gegenüber der Großen Alten Fähre lag der Teerhof, er wurde 1845 nach dem Westabhang der Bastion Bellevue verlegt, 1885 weiter hinaus nach der durch die Regulierung der Trave gebildeten Teerhofinsel.

Lauerhoffstraße 1876, Vorstadt St. Gertrud, auf dem Gelände eines früher der Stadt gehörenden Pachthofes „Lauerhof am Berge.“ Der Alt-Lauerhof, 1280 und 1316 Oldenlowen, liegt weiter östlich im Walde; er wird in Detmars Chronik (Grautoff 1, 49. 2, 582) schon zur Zeit Heinrichs des Löwen erwähnt.

Lederstraße, 1362 Ledderstrate, die erste von den schmalen Querstraßen, welche von der unteren Holstenstraße bis zur Beckergrube führen. Im Mittelalter vermutlich von Schustern bewohnt, deren Verkaufsbuden nicht weit entfernt lagen, an der Westseite des Marktes (Mitteilungen 4, 39 f.).

Lessingstraße 1893, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Herderstraße, benannt zu Ehren des 1781 in Braunschweig gestorbenen Dichters.

x 1842 / von
genannt /
1847 dort a
Erfassung
Bol. Zentr
Linau Na
200.

Lilienstraße 1907, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Moislinger Allee links ab, auf dem Gelände einer früheren Gärtnerei angelegt.

Lindenplatz, Vorstadt St. Lorenz, vor dem ehemaligen äußeren Holstentor, schon um 1830 mit stattlichen Linden bepflanzt (Lüb. Blätter 1897, S. 199), später mit Gartenanlagen geschmückt, seit 1906 von der breiten Zufahrt zum Bahnhof durchschnitten.

Lindenstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, zweigt vom Lindenplatz ab, parallel der HansasträÙe. An der Stelle des Hauses 14c lag einst eine Wassermühle, die obere Pepermole (Zeitschr. 6, 219), an einem Bache, der vom Rethteich zur Trave ging; sie wurde 1631, als man die Wallbastionen beim Holstentor errichtete, abgebrochen (6, 236). — Nr. 11 Diakonissenheim für die Vorstadt Lorenz, Nr. 20 und 22 Dampfbrotfabrik.

Langer Lohberg, 1287 Poggenpol, ebenso 1302 und 1319 (Urk.-Buch 2, S. 151, 322), 1393 Hp dem Loobarg. Die Lohgerber, denen in alter Zeit das am Markt belegene Lohhaus (Urk.-Buch 1, S. 249; 2, S. 1046) als Verkaufsstätte zugewiesen war, benutzten den in sumpfiger Niederung am „Froschteich“ gelegenen Platz für ihr Gewerbe, nahmen dort auch nach und nach ihre Wohnung. Die ganze Gegend wird noch 1411 als Neustadt, Nova civitas, bezeichnet (Urk.-Buch 5, S. 389). — Nr. 6 und 8 waren früher Wohnungen der reitenden Diener des Rats (vgl. S. 232); 1880 wurde dort ein ansehnliches Schulhaus für die Marien-Knaben- und Mädchenschule erbaut. Nr. 24a Lehrerseminar, 1902—3 erbaut. Nr. 26 war bis 1906 Wohnstift für Frauen, 1419 von Eberhard Moyelle gegründet, s. o. S. 225. — Nr. 21, 32, 36, 44 Wohngänge.

Weiter Lohberg, 1302 Nova civitas in Poggenpole, 1431 Fossa sive Loberg, schließt sich als breite zum Wakenizuser, dem jetzigen Kanalhafen führende Straße an den Langer Lohberg an; früher durch die Stadtmauer von der Wakenitz abgesperrt, gleichwie die ihr parallelen Straßen.

Bei der Lohmühle 1869, Vorstadt St. Lorenz, lange Straße von der Schwartauer bis zur Fackenburg Allee. Die Lohmühle gehörte früher dem Schusteramt, welches die Bearbeitung des benötigten Leders großenteils selbst besorgte und darüber

öfters mit dem Amt der Lohgerber in Streit geriet, so daß der Rat Entscheidung geben mußte; Wehrmann, Zunftrollen S. 416 f. — An dieser noch ländlichen Straße wurden 1852 Militär-Schießstände angelegt, nahe der Kaserne in der Fadenburger Allee; sie sind 1906 beseitigt worden, um den Anbau der Straße zu fördern. Nr. 12 Versuchsfeld des 1874 gegründeten Gartenbauvereins.

Voignystraße 1904, Vorstadt St. Gertrud, bei der Kottwitzstraße. Die Schlacht bei Voigny, 2. Dez. 1870, ist der Ehrentag der Hanseatischen Brigade, zu welcher damals das Lübecker Bataillon gehörte, als drittes Bataillon des 76. preussischen Infanterie-Regiments.

Ludwigstraße 1891, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Geverdes- und der Friedenstraße. Viele Häuser sind von dem Gemeinnützigen Bauverein (S. 261) erbaut. Nr. 73 Volksbrausebad, 1902 von diesem Verein eingerichtet.

Luisenstraße 1869, Vorstadt St. Gertrud, zweigt von der Israelsdorfer Allee ab. Die Gartengrundstücke der linken Seite (vgl. S. 251) reichen bis zu den Travenwiesen hinab. Nr. 1 und 3 waren bis 1693 Garten des Ratsapothekers (Mitteilungen 12, S. 54); dann wurde das Grundstück vom Räte verkauft. Nr. 23, 25, 27, 29 gehörten 1738—1829 der Familie Rodde; Nr. 33, 35, 37, 39 waren 1795—1810 Besitz des Bürgermeisters Matthäus Rodde (S. 251), der bei seinen Bemühungen, die Zahlung der von Frankreich auferlegten Kontributionen durch Anleihen zu ermöglichen, zuletzt in Konkurs geriet und aus dem Räte austreten mußte. Nr. 41 und 43 Maschinenfabrik.

Lützowstraße 1878, Vorstadt St. Gertrud, parallel der Arnimstraße, benannt nach Adolf v. Lützow, dem Führer der Freischar, welche 1813 öfters vereint mit der Hanseatischen Legion gegen die Franzosen kämpfte. Eine Reihe von Häusern hat der Gemeinnützige Bauverein errichtet.

Maiblumenstraße 1907, Vorstadt St. Lorenz, bei der Lilienstraße.

Margaretenstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Moislinger Allee rechts ab hinter dem Töpferfeld.

Marienkirchhof, Platz um die Marienkirche, vom Marktplatz getrennt durch Rathaus, Börse und die an Stelle der

früheren Krambuden erbauten Häuser. Nr. 4 seit alter Zeit Haus des Werkmeisters, 1903 gotischer Neubau mit Versammlungssaal. Die Marienkirche, Hauptkirche der Stadt, ist an Stelle einer älteren 1276—1310 erbaut; Inschriften bezeugen, daß man 1304 mit dem Bau des nördlichen Turmes begann, 1310 mit dem Bau des südlichen; vollendet wurden die Türme 1350 (Detmar).

Marienstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Schwartzauer Allee ab, unweit der Matthäikirche. Der Name ist wohl zufällig gewählt; die Straße bietet aber einen trefflichen Blick auf die in der inneren Stadt hochragende Marienkirche.

Der **Markt**, 1262 Forum (Urk.-Buch 1, S. 249), war in alter Zeit von Reihen von Buden eingefast, die den Handwerkern als Arbeits- und Verkaufsstätten zugeteilt waren; Näheres gibt Brehmer, Mitteilungen 4, 36—48. Das älteste Rathhaus lag wahrscheinlich an der Ecke der Braunstraße (Mitt. 8, S. 84 u. 90), es war 1250 als Lohhus den Lohgerbern überwiesen (Zeitschr. 4, 2, 230); sie hatten es bis 1376 in Gebrauch. Das jetzige Rathhaus, vielleicht um 1226 gegründet, als Lübeck freie Reichsstadt wurde, erhielt 1302—8 einen Anbau in südlicher Richtung, unter dessen spitzbogig gewölbter Halle die Goldschmiede ihre Buden hatten (Urk.-Buch 2, S. 1023, 1047); sie haben dieselben bis 1868 innegehabt. Eine Feuersbrunst zerstörte 1358 einen großen Teil des Rathhauses, bei dem Wiederaufbau erhielt die Nordfront der Marienkirche gegenüber ihre jetzige Gestalt. Im Obergeschoß nach der Breitenstraße zu wurde damals vermutlich der große Hansesaal eingerichtet; im Sommer 1363 tagten die Ratsherren der Hansestädte in superiori domo consistorii Lubicensis (Hanserezeffe 1, 297). Ein weiterer Anbau nach Süden kam 1442—44 hinzu; er enthielt im unteren Geschoß die Marktwage; oben wurde das „neue Gemach“ eingerichtet, später Kriegsstube genannt. Neuen Schmuck erhielt das Rathhaus in der Zeit des Renaissancestils: 1570 die Südfront am Markt, 1572—74 neue Ausstattung des Ratsfaales im Erdgeschoß an der Breitenstraße, neben dem Haupteingang; 1594 die von der

Breitenstraße zum neuen Gemach hinaufführende Treppe, 1594—1608 die Tafelung des Gemaches durch den Bildschnitzer Tönnies Evers d. j. (Mitt. 2, 86—93). Lange Zeit brauchte man dann nichts Neues zu schaffen. 1754—60 wurde der Ratsaal neu ausgestattet und mit Wandgemälden von Stefano Torelli ausgeziert; der Hansesaal aber wurde 1817 zu Geschäftszimmern umgewandelt. Eine durchgreifende Erneuerung der inneren Räume fand 1887—91 statt; das Treppenhaus und der Bürgerschaftsaal wurden damals neu gebaut.

Ungefähr in der Mitte des Marktplatzes stand seit alter Zeit der Raak, eine Erhöhung, auf welcher Übeltäter zur Schau gestellt und gezüchtigt wurden; er ist erst 1811 unter der französischen Herrschaft abgebrochen worden. Südlich davon lag die Butterbude, in deren oberer, an den Seiten offener Halle Leute, die sich gegen die Marktordnung vergingen, zur Schau gestellt wurden; dieser Bau ist erhalten und restauriert. Dagegen sind zwei 1610 und 1636 zu beiden Seiten errichtete Fleischschranken (Waterstädt. Blätter 1908, S. 91) und eine daneben errichtete Sarküche (Stadtplan 1787) 1869 abgebrochen worden. Seit 1873 ziert ein monumentaler Brunnen die Mitte des Marktes. Bis 1895 wurde regelmäßig Wochenmarkt auf dem Platze gehalten; dann nahm die in der Mengstraße erbaute Markthalle den gesamten Marktverkehr auf. Die Häuserreihe an der Westseite hat 1882 dem gotischen Neubau des Reichspostgebäudes Platz gemacht.

Marlesgrube, 1266 fossa Marlevi, 1338 Marlowesgrove, parallel der Dankwartsgrube, gleichwie diese breit angelegt und nach einem sonst nicht weiter bekannten, seiner Zeit angesehenen Manne benannt. Nr. 1, Ecke am Klingenberg, nebst den anstoßenden Häusern war bis 1286 H. Geist-Hospital (S. 242), am südlichen Ende der alten Stadt (S. 217). Nr. 12 Backhaus seit 1372. Nr. 15 Böttcher-Amtshaus bis 1866. Viele Häuser dieser Straße waren im 18. Jahrhundert, zum Teil auch schon früher, Krug- und Gasthäuser (Mitt. 4, 55f.); mit alten Namen haben sich erhalten Nr. 22 Zum Holsteinischen Hause, Nr. 39 Zu den drei Tannen, Nr. 61 u. 63 Im halben Mond. Nr. 17,

*Jan 1698, Apr 4 im
Krugbuche.*

*Jan 1698
Apr 4
Krugbuche*

?

-0-

37, 55, 56 Wohngänge. Nr. 73 u. 75 gehörten früher zu dem Besitz des Klosters Reinfeld, s. Obertrave.

Marliring 1907, Vorstadt St. Gertrud, zweigt von der Arnimstraße ab, parallel der Marlifstraße, aber weiter hinaus als Begrenzung der Vorstadt im Osten angelegt. Neubau des Zentralgefängnisses 1907—9.

*all?
rol.
brennend
berst.*

Marlifstraße 1869, Vorstadt St. Gertrud, führt nach dem früheren Besitz des Generals v. Chasot (s. S. 233). Er richtete den 1754 von ihm gekauften Ackerhof (S. 247) zu einem Landhause mit Park ein und nannte diesen Besitz Marli nach einem Lustschlosse Ludwigs XIV. bei Paris. Das Landhaus, ein bescheidener Bau, steht noch (Hövelnstraße 10); von dem Park ist ein kleiner Rest erhalten. — Nr. 22 Vierte Kleinkinderschule seit 1885; daneben neue Parkanlagen auf einem abwärts zur Wakenitz sich erstreckenden Gelände. Nr. 83 Wagenschuppen der 1905 in Betrieb genommenen zweiten Straßenbahn; weiterhin die neuen Kasernen, 1898—99 erbaut, als Lübeck eine größere Garnison erhielt (vgl. S. 238), das 162. Infanterie-Regiment, 1904 Regiment Lübeck benannt.

Marquardstraße und -platz 1904, Vorstadt St. Lorenz, benannt nach dem Bürgermeister Dr. Joh. Marquard, der zusammen mit Glogin (S. 244) 1663—68 für Einführung einer neuen Stadtverfassung tätig war. — Am Marquardplatz die St. Lorenz-Mittelschule, 1904 erbaut.

An der Mauer. Längs der alten Stadtmauer vom inneren Mühlentor bis zum Ausgang der Fleischhauerstraße lagen früher einige unbedeutende Häuser; nach Abbruch der Mauer 1853 (Zeitschr. 8, 195) entstand eine auf beiden Seiten bebaute Straße. Nahe dem Mühlentor außerhalb der Mauer, am Krähenteich lag früher der Kleine Weinhof, bis 1685 im Besitz des Rates, ein Garten, in welchem Trauben gezogen wurden (8, 187; Mitteilungen 4, 57). Bei der Fleischhauerstraße lag, in die Wakenitz hineingebaut, das Rüterhaus (Schlachthaus, Urk.-Buch 2, S. 1046), mit fünf Wohnungen der Rütermeister an der zu ihm führenden Brücke, 1875 abgebrochen (Mitteilungen 4, 57). — Nr. 12 Rütergang, Nr. 55 a Haus der Turnerschaft.

Meierstraße, Vorstadt St. Lorenz, von der Moisklinger Allee

abzweigend, benannt nach dem Bauunternehmer, der sie um 1852 anlegte. (Lüb. Blätter 1897, S. 181.)

Melanchthonstraße 1905, Vorstadt St. Gertrud, in der Nähe der St. Gertrudkirche (S. 230).

Mengstraße, 1259 Mengstrate (Urf.-Buch 2, S. 23), ebenso 1267 (Zeitschr. 4, 2, 239), platea Mengonis 1365, 1373, 1397 (Urf.-Buch 3, S. 561; 4, S. 215. 738), Mengenstrate 1422 (6, S. 466) und weiter. Benannt entweder nach einem angesehenen Manne oder nach der gemischten Einwohnerschaft, der man sie vielleicht bei der ursprünglichen Stadtanlage überwies. Der Name galt nämlich nur für die untere Straße, von Fünshausen an; der obere Teil hieß 1289 ad cimiterium b. Mariae, 1376 apud macella panum, 1456 By den Brodschragen, denn dort hielten an der Nordseite des Marienkirchhofs die Bäcker ihre Ware feil; die ihnen zugewiesenen Buden wurden erst 1834 beseitigt (Zeitschr. 6, 32). Nr. 2, 4, 6 alte Patrizierhäuser; Nr. 4 wohnte Brun Warëndorp, der 1369 als Befehlshaber der Hanfischen Flotte bei der Belagerung von Helsingborg starb, nach ihm Jakob Pleškow († 1381); Nr. 6 wohnte Gerhard v. Attendorn († 1396), später Heinrich Brokes († 1623). Nr. 6 enthält jetzt die Zufahrt zu der 1895 erbauten Markthalle, die sich bis zur Beckergrube erstreckt. Nr. 8 die Wehde, seit alter Zeit Wohnung der Geistlichen der Marienkirche. Nr. 10 Siebelhaus im Barockstil des 18. Jahrhunderts (Struck S. 85, 97), seit 1884 Apotheke. Nr. 12 seit 1865 Buchdruckerei Nahtgens. Nr. 16 Renaissancebau um 1580 (Struck S. 73, 91), war seit 1804 Ratsbuchdruckerei, jetzt Buchdruckerei M. Schmidt. Nr. 18, einst Besitz der Familie Wischhusen, wurde 1622 von den Schonenfahrern erworben und bis 1854 von ihnen als Schütting benützt. In den unteren Räumen war die Post, deren Verwaltung ihnen vom Räte übertragen war. Auch die 1851 eingerichtete städtische Postverwaltung benutzte diese Räume, ebenso seit 1867 die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches, bis zum Neubau des Postgebäudes am Markt. Die Thurn- und Taxische Reichspost (EF 223, 259) benutzte in der letzten Zeit ihres Bestehens 1854—66 das Haus Mengstraße 2. F 223

In der unteren Mengstraße gehört Nr. 7 seit 1834 der 1779 begründeten Loge zur Weltkugel, Neubau 1885. Nr. 26 ist seit 1887 Städtisches Elektrizitätswerk. Nr. 28 war 1864—96 Gerichtshaus, jetzt Bezirkskommando und Ortskrankenkasse, seit 1903 auch Öffentliche Bücher- und Lesehalle. Nr. 36 altes Kaufmannshaus mit Renaissanceportal (Struck S. 59), 1906 aus den Mitteln der von Heinrich Schabbel († 1904) hinterlassenen Stiftung angekauft und in altertümlicher Weise eingerichtet. Weiterhin noch mehrere alte Kaufmannshäuser, doch vielfach umgebaut; Nr. 68 und 70 Neubau der Weinhandlung Tesdorpf mit langer Front an der Untertrave; ein Renaissanceportal des früheren Hauses ist wieder eingefügt.

Mittelstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Lindenstraße.

Moislinger Allee, Vorstadt St. Lorenz, die alte Landstraße nach Holstein und Hamburg, weit hinaus angebaut, mit vielen Fabrikanlagen. Nr. 9 Gasanstalt, seit 1854 in Betrieb. Nr. 17a Dampfsägerei und Hobelwerk. Nr. 18 der Neuterkrug, um 1655 gegründet, 1879 vergrößert durch Anbau eines Zirkus, seit 1906 Volkstheater. Nr. 25 Maschinenfabrik und Eisengießerei. Nr. 32 Zweite St. Lorenzschule. Nr. 47 Zementwarenfabrik. Nr. 53 Fabrik von Bierdruck-Apparaten (Drägerwerk). Nr. 70 Faßfabrik. Nr. 74 Fünfte St. Lorenzschule. Weiter hinaus Gärtnereien. Nr. 142 Der rote Löwe, altes Wirtshaus.

Moltkestraße 1892, Vorstadt St. Jürgen, benannt zu Ehren des Feldmarschalls v. Moltke, der seine Jugendjahre 1803—9 in Lübeck durchlebte und 1871 Ehrenbürger der Stadt wurde († 1900). Sie führt über die Moltkebrücke zum Moltkeplatz, wo dann die Walderseestraße in östlicher Richtung sich anschließt.

Mönchhofweg, Vorstadt St. Jürgen, 1487 Monnikenweg, zweigt von der Rakeburger Allee ab bei dem Wirtshaus Adlershorst, führt nach dem Mönchhof, der seit 1248 dem H. Geist-Hospital gehört.

Morkerkestraße 1904, Vorstadt St. Jürgen, vgl. Attendornstraße. Der Ratsherr Thomas Morkerke war 1384 mit dem

Ratsherrn Hermann Lange Gerichtsherr, als die Anstifter des sog. Knochenhauer-Aufstandes verurteilt wurden; beide gaben 1385 dem Franziskanermönch Detmar den Auftrag, die alte Stadtchronik neu zu bearbeiten. Morkerke starb als Bürgermeister 1401; sein Neffe Tidemann, Ratsherr 1416—22, war 1420 bei der Eroberung von Bergedorf als Truppenführer beteiligt.

Mühlenbrücke, Verlängerung der Mühlenstraße, angelegt nach Beseitigung des inneren Mühlentores. Hier lagen an der über den Krähenteich führenden Brücke, vor dem Tor, die ältesten städtischen Wassermühlen, um 1290 abgebrochen (Zeitschr. 6, 214. 225); später eine um 1860 abgebrochene Walkmühle. Ein zweites Tor wurde um 1350 jenseits der Brücke erbaut (7, 363), im Zusammenhang mit verstärkter Wallbefestigung. Das dritte, äußere Tor kam 1550 hinzu, ein stattlicher Renaissancebau mit zwei runden Türmen zu beiden Seiten des hochgegiebelten Tores, abgebildet 7, 393. Es wurde 1662 abgebrochen (7, 431) und durch ein einfacheres, mit der Umwallung festverbundenes Tor ersetzt. Am 6. November 1806 drangen hier die Franzosen erst nach hartnäckigem Kampfe ein; die Brücke zwischen dem mittleren und inneren Tor wurde dann noch eine Zeitlang von den Preußen standhaft verteidigt. Das äußere Tor wurde 1808 beseitigt, bald auch das mittlere (7, 447), das innere erst 1861 (8, 199). Die Brücke über den Elb-Travekanal, an der Stelle des früheren äußeren Tores endend, ist 1898 erbaut.

An der Ostseite, am Krähenteich, war Nr. 7 früher ein Wachthaus bei dem mittleren Tor, Nr. 13 hinter diesem Tor der Garten der Bauherren des Rats. An Stelle der Häuser 7a—13 sind 1904 die Stadthallen erbaut, mit großem Theater- und Konzertsaal. An der Westseite lag um 1830 die Gartenwirtschaft Tom Immenrump (Bienenkorb), welche bis 1880 bestand; jetzt neugebaute Privathäuser.

Mühlendamm, weiter westlich am Ende des Mühlenteichs, 1290 aufgeschüttet (Zeitschr. 6, 225), als man die alten Mühlen an der Mühlenbrücke abbrach. Seitdem bleibende Stätte für den Mühlenbetrieb, im Bauinventar von 1614 De grote Molendamm genannt. Am Eingange zur Stadt liegt das Haus des Bauamts, mit dem Kleinen Bauhof zusammenhängend.

Mühlenstraße, 1259 platea molendinorum, 1291 Molenstrate, als breite Torstraße angelegt. Nr. 9 seit alter Zeit Schmiede; Nr. 27 Schuster-Amtshaus 1629—1866; Nr. 38 im 18. Jahrhundert Lüneburger Herberge. Nr. 51 gehörte 1539—46 dem Domkapitel zu Ratzeburg, später Krughaus. Nr. 63 war ein Gasthaus für fremde Fußreisende, um 1380 von Eberhard Klingenberg gestiftet (vgl. Urk.-Buch 6, S. 392); 1546—56 diente es als Waisenhaus (s. S. 223). Nr. 68 gehörte 1384—1533 dem Kloster Doberan (Urk.-Buch 4, 437. 7, 375). Nr. 72 war lange Zeit eine zum Bischofshof (s. Domkirchhof) gehörige Scheune; das 1819 erbaute Haus ist seit 1888 Sitz des Stadt- und Landamts. Nr. 74 die Hauptturnhalle, 1892 erbaut. Nr. 79 und 91 Wohngänge; Nr. 91 führte schon 1594 den Namen Römisches Reich.

Musterbahn, 1614 im Bauinventar Munsterbahn, bis zum Abbruch der Stadtmauer, welcher hier erst 1875 erfolgte (Zeitschr. 8, 189), ein ziemlich schmaler Weg längs der Mauer, vom inneren Mühlentor aufwärts zum Dom. Bis 1860 lagen hier Pferdeställe, zu einem Krughause am Mühlentor gehörig. Der Name stammt wohl daher, daß man hier die Pferde musterte, welche dann auf dem Pferdemarkt zum Verkauf kamen. Brehmer deutete ihn auf Musterung der Bürgermiliz, die im 18. Jahrhundert in 26 Kompagnien geteilt war, doch hat sich dafür kein Anhalt gefunden, der Raum wäre auch zu schmal gewesen. — Andere Deutung: Weg zum Münster, doch kommt die Bezeichnung Monasterium für das Kapitelhaus des Domes im Urk.-Buch des Bistums Lübeck nur einmal vor, S. 4.

Am Anfang der Straße, rechts von dem innern Mühlentor, lag außerhalb der Mauer der Große Weinhof des Rats (vgl. S. 268), ein nach dem Mühlenteich sich abtufender Garten. Er wurde seit 1665 verpachtet, 1820 verkauft (Zeitschr. 8, 187). Seit 1875 entstanden ansehnliche Häuser, mit Gärten am Mühlenteich ausgestattet. Das Haus Nr. 3 ist geziert mit Terrakotten, die aus der Werkstatt des Statius v. Düren stammen und früher an dem Hause Braunstraße 4 angebracht waren (Struck S. 68, 69, 78). Nr. 4 Realschule, 1878—79 für die damalige Höhere Bürgerschule erbaut.

Nebenhofstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, am Anfang der Moislinger Allee abzweigend, benannt nach einem Pachthof, der noch um 1830 dort in freier Gegend lag, neben dem Reuterkrug (Lüb. Blätter 1897, S. 193). In alter Zeit lag hier die untere Pepermole (Urk.-Buch 2, 61 zum Jahre 1285: hereditas molendini Pepermolen extra portam Holtsatorum siti, vgl. Lindenstraße), 1631 abgebrochen. — Nr. 1 b Baugeschäft Blundt & Sohn. Nr. 12 Brauerei.

Neustraße 1869, Vorstadt St. Gertrud, angelegt zur Verbindung des Burgfeldes mit den östlichen Straßen, die um 1830 noch eine „dorfartige Niederlassung“ waren (Lüb. Blätter 1897, S. 269).

An der Obertrave 1884, früher ohne gemeinsamen Namen. Der bei der Hartengrube liegende Teil hieß 1593 Holzmarkt, der Teil zwischen Petersgrube und Holstenbrücke Salzmarkt; dort legten die auf dem Stecknitzkanal von Lüneburg kommenden Salzfähne an. Die Häuser 19—21 gehörten 1266—1583 dem Kloster Reinfeld bei Oldesloe (Urk.-Buch 1, 283. 4, 41); die dort befindlichen Wohngänge heißen noch jetzt Auf dem Reinfeld und Im Reinfeld. Nr. 20 altertümlicher Bau mit Holzgalerie.

Ochsenkoppel, Erste und Zweite, 1900 Vorstadt St. Gertrud, östlich vom H. Geistfeld; alter Flurname. Zwei parallele Straßen ländlichen Charakters, von Gärtnern bewohnt.

Overbeckstraße 1896, Vorstadt St. Jürgen, bei der Körnerstraße, benannt zu Ehren des Bürgermeisters Dr. Christian Adolf Overbeck († 1821), der sich auch als Dichter einen Namen gemacht hat, und seines Sohnes, des Malers Friedrich Overbeck, der für die Marienkirche zwei große Gemälde geschaffen hat († in Rom 1869).

Parade, breite Fortsetzung des Domkirchhofs, erhielt ihren Namen im 18. Jahrhundert, weil dort die Garnison exerzierte. Diese bestand damals aus einem Infanteriebataillon und etwa 100 Mann Artillerie, welche die auf den Wällen und Mauer-türmen aufgestellten Geschütze zu bedienen hatten. Die Artillerie wurde 1805 aufgelöst, die Infanterie 1811 beim Eintreten der französischen Herrschaft, aber 1814 wiederhergestellt. Lübeck hatte eigenes Militär, bis es 1867 preußische Garnison erhielt. —

Sämtliche Grundstücke an diesem Plage waren Domherrnkurien; 1803 bei Auflösung des Domkapitels wurden sie der Stadt überwiesen, doch behielten die damaligen Domherren noch das Wohnungsrecht. Nr. 1 Neubau des Grafen Runo Ranzau-Breitenburg 1858, während des Krieges 1870—71 Lazarett, seit 1901 Garnisonkommando, seit 1906 auch Rechtsauskunftsstelle. Nr. 2 Neubau der Großheimschen Realschule 1887—88 (s. Hützstraße). Nr. 3, bis 1828 von einem Domherrn bewohnt, 1872—88 Chirurgische und Augenklinik des Dr. R. Fr. Schorer, seit 1888 Katholisches Krankenhaus. Nr. 4 seit 1873 Katholisches Pfarr- und Schulhaus mit Kapelle, Neubau 1884—85. Daneben die 1888—91 erbaute Katholische Kirche. Nr. 8 gehörte seit 1879 der Genossenschafts-Meierei, 1907—8 Neubau für das Katholische Gesellenheim.

Parchamstraße 1904, Vorstadt St. Lorenz beim Marquardplatz. Henning Parcham, Ratsherr 1597—1602, begründete aus den Einkünften des ihm gehörenden Gutes Padelügge eine Familienstiftung, deren Vorsteherchaft noch jetzt das Gut verwaltet.

Parkstraße 1898, Vorstadt St. Gertrud, an dem 1902 eröffneten Stadtpark. Nr. 10—16 Borriesstift, 1902 von dem aus Lübeck gebürtigen Kaufmann Karl Adolf v. Borries († 1906 in Hamburg) gegründet als Wohnstift für Frauen.

Paulstraße 1871, Vorstadt St. Gertrud, früher Bäckergang. Dort, am Rande der Galgenbrokewiese (s. Holzstraße) hatten früher die Bäcker des nördlichen Stadtteils ihre Schweineställe, vgl. Bäckerstraße.

Pegelaustraße 1890, Vorstadt St. Jürgen, benannt zu Ehren des Bürgers Joh. Heinrich Pegelau († 1874), der dem Waisenhaus und andern wohlthätigen Anstalten ansehnliche Legate vermachte.

Pelzerstraße 1876, Vorstadt St. Jürgen, auf einem früher von den Pelzmachern zum Trocknen der Felle benutzten Teil der Falkenwiese. Die Bearbeitung von Pelzwerk war im Mittelalter ein bedeutender Industriezweig; 1386 trennten sich die Pelzer (Korzenwerter = Kürschner) von den Buntfütterern; jene be-

arbeiteten hauptsächlich Schaffelle, diese „Wiltwerk;“ Wehrmann, Junstrollen S. 190, 356.

Percevalstraße 1904, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Altendornstraße. Johann Perceval war 1384 Bürgermeister, als die Verschwörung der Knochenhauer Lübeck in Gefahr brachte. Das daran erinnernde Relief ist an dem Hause Königstraße 9 angebracht; er wohnte Königstraße 1.

Große Petersgrube, 1285 fossa S. Petri, 1382 Petersgrove, führt von der Petrikirche zur Trave hinab, nicht gradlinig sondern gebogen, um das Gefälle zu mäßigen; die Biegung verschönert auch die Straßen, wofür in Lübeck manche Beispiele zu finden sind. Nr. 11, 15, 25 Giebelhäuser, Nr. 13 Pastorat. Nr. 19 stattliches Giebelhaus des 18. Jahrhunderts (Struck S. 84); davor wurden 1840 die beiden ehernen Löwen aufgestellt, die seit 1874 den Eingang des Hotels Stadt Hamburg zieren. Nr. 29 Verlag der Eisenbahnzeitung.

Kleine Petersgrube, 1298 platea Tanconis, 1407 Tankenstrate. Dieser Name kommt bis 1482 vor, daneben Parva fossa S. Petri.

Hinter St. Petri, 1312 versus chorum S. Petri, 1456 Kleyne Smedestrade. Die Petrikirche, fünfschiffiger gotischer Hallenbau, ist 1251–1300 dreischiffig erbaut, an Stelle einer älteren, im 16. Jahrhundert durch Einbeziehung der auf beiden Seiten angebauten Kapellen erweitert.

Petrifesteg, eine beim Turm der Petrikirche zur Holstenstraße hinabführende Gasse, im Volksmunde Depstegel genannt, schon 1290 platea furum. Sie ermöglichte die Flucht aus der belebten Holstenstraße. In Rostock ist die Diebsstraße eine Seitenstraße des Alten Markts; in Stralsund gibt es einen großen und kleinen Diebsteig, Devestigh.

Petersstraße 1871, Vorstadt St. Jürgen, zweigt hinter der St. Jürgenkapelle von der Rakeburger Allee ab. Der Name stammt vermutlich von einem früheren Anwohner, erinnert aber auch an den Bürgermeister Joachim Peters († 1788), aus dessen Hause Breitstraße 12 die Wandverzierungen und die Stuckdecke eines Saales im Rokokostil (Struck S. 48) 1906 in das neue Verwaltungsgebäude Fleischhauerstraße 20 übertragen worden sind.

Peterfilienstraße, 1389 Peterfilgenstrate, bei der Engelswisch, einst wohl von Gärtnern bewohnt, als jene Stadtgegend noch wenig angebaut war. Derselbe Name auch in Rostock; in andern Städten Grünstraße.

Pfaffenstraße, 1364 Pappenstrate, führt von der Breitenstraße zu dem ehemaligen Franziskanerkloster (S. 259).

Pferdemarkt, 1309 platea arenae, 1365 Sandstrate, 1429 Berdemarket, 1455 und 56 wieder Sandstrate (Urk.-Buch 9, S. 274 und 400), 1787 (Stadtplan) Pferdemarkt. Fortsetzung der Parade; auch hier lagen Domherrnkurien. Nr. 2 und 4 gehörten einst zum S. Geist-Hospital (S. 267); 1462 wohnte dort König Christian I. von Dänemark in dem Hause des Ritters Heinrich v. Veltheim (Zeitschr. 4, 2, 293; vgl. Urk.-Buch 9, S. 336, 400, 472; 10, S. 160). In Nr. 2 wurde 1825—45 die Hannoversche Post, in Nr. 6 und 8 1840—51 die Hamburger Schnellpost expeditiert. Nr. 8 Privatkrankenhaus, Schlegelstiftung 1905 (Lüb. Blätter 1905 S. 115). Nr. 10—16 frühere Domherrnkurie, 1824 von der Stadt verkauft und in mehrere Grundstücke geteilt. Nr. 17 ehemals Wohnung für Domvikare. Nr. 19 Teil der Domherrnkurie Kapitelstraße 8, seit 1865 Gewerbeschule, 1892 bis 1903 Lehrerseminar (s. S. 264), dann der Kunstschule des Prof. v. Lütgendorff überwiesen.

Pleskowstraße 1881, Vorstadt St. Jürgen, zweigt von der Cronsforder Allee ab. Jakob Pleskow, aus Wisby gebürtig, Bürgermeister 1364—81, leitete die Politik des Hansebundes erfolgreich, führte den Vorsitz bei den Verhandlungen, welche 1370 mit dem für die Hanse ruhmvollen Frieden zu Stralsund endeten, war dann Gesandter nach Novgorod, Brügge, London. Jordan Pleskow, Bürgermeister 1400—1425, 1408 durch den sogenannten neuen Rat verdrängt, stellte 1416 die alte Ratsverfassung her und war 1420 Anführer der Truppen bei der Eroberung von Bergedorf. Die Familie ist im Rat durch 9, in der Zirkelgesellschaft durch 15 Mitglieder vertreten.

Plönniesstraße 1909, Vorstadt St. Jürgen, beim St. Jürgenring. Hermann Plönnies befehligte als Ratsherr 1522 die Lübecker Flotte vor Stockholm, verließ 1531 als Bürgermeister mit Brömse (S. 230) die Stadt, starb 1533 in seiner Vaterstadt Münster.

Sein Sohn Heinrich, Ratsherr seit 1559, war 1571—80 Bürgermeister, dessen Enkel Friedrich 1654—86 Ratsherr. Dessen Sohn Gotthard, 1703 erwählt, mußte in demselben Jahre aus dem Rate ausscheiden, weil er den Bürgern zu stolz entgegengetreten war (Becker, Gesch. Lübecks 3, S. 163 ff.).

Pogönienstraße, schmale Gasse, welche parallel der Kleinen Petersgrube zur Trave führt. 1421 In der Procanien, 1428 Barkanjenstrate, 1459 Progonenstrate; noch manche andere Namensformen kommen vor. Das niederdeutsche Wort Proge bedeutet Gefindel, niederes Volk; s. Niederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübben.

Prißstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, bei der Dornestraße. Johann Matthäus Priß († 1892) stiftete Vermächtnisse für das Waisenhaus, das Rettungshaus, das Kinderhospital und zum Bau einer neuen Orgel im Dom.

Querstraße, Richte und düstere, von der Hartengrube zur Marlesgrube, schon im 14. Jahrhundert als Dwerstraten bezeichnet. Eine zweite Reihe schmaler Querstraßen führt von der Holstenstraße zur Beckergrube: Lederstraße (s. o.), Einhäuschen-Querstraße, Krumme, Gerade, Siebente Querstraße. Die letztgenannte hieß 1574 Soghendwerstrate, 1600 Sogenstrate, vermutlich weil dort Schweineföven lagen. In Bremen gibt es eine Sögestraße.

Rabenstraße 1876, Vorstadt St. Gertrud, parallel der Arnimstraße. Am Ausgang zu der Anhöhe, hinter der die Straße angelegt ist, lag ehemals das Hochgericht, im Volksmunde Köpfelberg genannt; die letzte Hinrichtung fand 1827 statt.

Rakeburger Allee, Vorstadt St. Jürgen, die alte Landstraße über Grönau nach Rakeburg. Nr. 16 Landhaus mit Park, um 1820 errichtet. Neben der St. Jürgenkapelle lag das zugehörige Siechenhaus, seit 1846 Schulhaus, 1896 abgebrochen. Nr. 23 seit 1891 Fünfte Kleinkinderschule. Nr. 73 früher Weinberg des Rats (Zeitschr. 4, 2, 134), jetzt Wirtshaus zum Weinberg. Nr. 74 der früher dem St. Annenkloster gehörige Klosterhof, wo bis 1868 die Waisenkinder des Klosters ihr Jahresfest feierten, jetzt Gärtnerei.

Reiferstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Schwartauer Allee ab, vor der Friedenstraße. Die alten Reeperbahnen, wo Seile und Tauere gedreht wurden.

Beim Reitheld 1869, Vorstadt St. Lorenz, nahe dem Bahnhof; ehemals lag dort ein mit Schilfrohr bewachsener Teich. Nr. 18 Dritte Kleinkinderschule, seit 1883.

Ritterstraße 1875, Vorstadt St. Lorenz, hinter dem Güterbahnhof.

Roekstraße 1869, Vorstadt St. Gertrud, benannt zu Ehren des 1869 gestorbenen Bürgermeisters Dr. Karl Ludwig Roek, welcher seit 1833 dem Räte angehörte. An der über Wesloe und Schlutup nach Mecklenburg führenden Landstraße lag schon 1522 der Zapfenkrug, Nr. 18 (Mitt. 12, 10), mit dem zugehörigen Gelände dem H. Geist-Hospital gehörig, 1790 von dessen Vorstehern verkauft. Seit 1827 entstanden Gartenhäuser am Wakenitzufer (Mitt. S. 37); jetzt Villenstraße. — Nr. 19 u. 21 war 1839—74 Gartengrundstück der Taubstummen-Anstalt (Lüb. Blätter 1902, S. 493). Hinter Nr. 23 beginnt der Stadtpark, 1900—1902 angelegt auf der früheren Galgenbrokewiese, die von der alten Stätte des Galgens (S. 231) sich bis zu der Nichtstätte am Aufgange zum H. Geisfelde (S. 277) erstreckte. Nr. 49 Wagenhalle, Nr. 50 Betriebsverwaltung der Straßenbahn, welche 1881 als Pferdebahn angelegt wurde, seit 1894 elektrischen Betrieb hat, 1909 in den Besitz der Stadt übergegangen ist. Nahe bei Nr. 50 steht ein altes Steinkreuz an der früheren Wegeteilung, wo eine Landstraße nach Mecklenburg abzweigte, die der jetzigen Marlistraße entspricht. Es ist 1436 gestiftet durch Testament des Schonenfahrers Johann von der Heide, welcher 1408—14 dem sogenannten neuen Rat angehörte; die vermittelte Inschrift lautet: Biddet Got vor den ghever des wige cruces tor Wilsnake (Lüb. Blätter 1901, S. 353). Es war also ein Wegekreuz, Wegweiser für die Pilger, welche nach dem im 14. und 15. Jahrhundert vielbesuchten Wallfahrtsort Wilsnack in der Priegnitz zogen.

Roonstraße 1894, Vorstadt St. Gertrud, parallel der Kaiser Wilhelm-Straße, benannt zu Ehren des preussischen Kriegsministers Albrecht v. Roon, der Kaiser Wilhelms I. treuer Helfer und Bismarcks Freund war.

Rosengarten, 1460 By dem Rosengarde Sunte Johannis, Fortsetzung der Straße Bei St. Johannis, benannt nach dem

ehemals der Äbtissin des Johannisklosters gehörenden Garten, dessen Stelle jetzt der Neubau des Klosters einnimmt. In Wismar war der Rosengarten ein Vergnügungsort der Bürger (Mecklenb. Urk.-Buch 9, 6276 zum Jahre 1343; Bürgersprache von 1348 bei Teschen S. 242, vgl. S. 147); in Lübeck ist nur die Schafferei (S. 287) als öffentlicher Garten innerhalb der Stadtmauer nachweisbar.

Rosenstraße. 1360 platea rosarum, am Nordende der Stadt, hinter der Großen Burgstraße, vermutlich nach früher dort liegenden Gärten benannt, die sich bis zur Stadtmauer erstreckten. Auch Hamburg hat eine Rosenstraße nahe der alten Stadtmauer (vgl. die S. 256 angeführte Karte); Braunschweig, Rostock, Stralsund haben einen Rosenhagen. — Eine Abzweigung der Straße heißt Rosenpforte nach der Pforte in der Stadtmauer, durch welche man zu der am Wakenitzufer errichteten Bastion Rosenwall gelangte. Nr. 14, 17, 18, 25 Wohngänge.

Notlöcherstraße 1908, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Hohelandstraße. Dort hatten früher die Notlöcher, welche im Gegensatz zu den Weißgerbern rotes Leder herstellten (Wehrmann, Zunftrollen S. 388) nahe der Wakenitz ihre Stätte zum Bearbeiten der Felle. 17 Juli

Sadowasträße 1897, Vorstadt St. Lorenz, nahe der Kaserne in der Fackenburg Allee, benannt nach dem am Eingange liegenden Wirtshause Sadowa, Fackenburg Allee 44. Der Name erinnert an die Schlacht bei Königgrätz, 3. Juli 1866, wo bei dem böhmischen Dorfe Sadowa harinädig gekämpft wurde. Dieser Name stand noch in frischer Erinnerung, als die schräg gegenüber liegende Kaserne für Lübecks preussische Garnison (S. 238) gebaut wurde.

Sandstraße, früher Teil des Klingenberges. Der Name ist um 1821 vom Pferdemarkt, der jenseit des Klingenberges die Fortsetzung bildet, auf diese Straße übertragen. In Nr. 3 wurde 1567 eine zweite Apotheke eingerichtet, neben der Ratsapothek in der Breitenstraße; sie bestand bis 1600 (Mitteilungen 8, 12). Nr. 16, hohes Giebelhaus der Barockzeit, ist jetzt seit

1812 Apotheke. Nr. 21 war bis 1867 Gasthof Zu den fünf Türmen.

Scharnhorststraße 1899, Vorstadt St. Gertrud, bei den neuen Kasernen. Benannt nach dem preussischen General, der am 6. November 1806 mit Blücher in Lübeck gegen die Franzosen kämpfte, dann die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen bewirkte.

Schildstraße 1884, früher mit zur Regidienstraße gerechnet; doch hieß das feilförmige Grundstück, welchem die Häuser der Nordseite angehören, schon 1365 To dem Schilde (Mitteilungen 3, 21). Dieser Name findet sich auch in andern Städten, z. B. Kostock und Braunschweig, da wo eine Straße sich in zwei Arme teilt. Im 14. Jahrhundert lagen hier geräumige Höfe, curiae, welche Patrizierfamilien gehörten (Zeitschr. 5, 141). — Nr. 6 und 8 Mädchen-Mittelschule. Nr. 10 hieß im 18. Jahrhundert der Fürstenhof, gehörte 1737 dem Landgrafen von Hessen-Philippsthal, 1773—84 der Herzogin von Sachsen-Meiningen; seit 1788 Leihhaus. Nr. 12 war 1300—1410 Besitz der Familie Borrade, 1425—1562 der Familie v. Calven, 1562—1638 der Familie Brömse, 1652—71 des Bürgermeisters Gloxin (Lüb. Blätter 1897, S. 372), dann der Familie Lüneburg. 1819 kaufte es der Dr. med. Leithoff (S. 223); von seinen Erben erwarb es 1852 der Präsident des Oberappellationsgerichts Dr. v. Wächter, 1857 kaufte es Georg Wilh. Daniel Rey und richtete dort ein praktisches Handelsinstitut ein, welches bis 1903 bestanden hat.

Schillerstraße 1871, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Bismarckstraße, benannt zu Ehren des 1805 in Weimar gestorbenen Dichters.

Schlachthofstraße 1885, Vorstadt St. Lorenz, an dem 1884 in Betrieb gesetzten Schlachthof, auf der Roddenkoppel (s. Karlstraße).

Schlumacherstraße, 1376 Salunenmakerstrate, ebenso 1456 (Urk.-Buch 9, S. 369). Salunen sind wollene Decken, benannt nach der Stadt Chalons, wo sie zuerst gemacht wurden (Wehrmann, Zunftrollen S. 517); sie werden Urk.-Buch 2, S. 100 (um 1290) chalones genannt; französisch châles, englisch shawls. —

Nr. 2 seit 1879 Diakonissenheim; Nr. 19 Dornes Hof, altertümliches Haus, 1473 als Wohnstift eingerichtet von Hermann Ewinghusen, später von der Familie v. Dorne verwaltet; noch jetzt Wohnstift für 15 Frauen.

Schmiedestraße, 1307 platea fabrorum, 1367 Smedesträte, bei der Petrikirche, in welcher die Schmiede seit 1442 eine besondere Kapelle besaßen (Urk.-Buch 8, 53). — Nr. 7 altertümliches Haus der Weinhandlung Engelhardt, mit gotischem Giebel (Struck S. 19 und 63). Nr. 20 war 1535—1865 Amtshaus der Schneider, Nr. 26 1533—1863 Amtshaus der Schmiede.

Schönböfener Straße 1869, Vorstadt St. Lorenz, der alte Landweg nach dem Dorfe Schönböfen, welches seit frühester Zeit zum Stadtgebiet gehört (Urk.-Buch 1, S. 250). In Nr. 5 war 1874—88 die Taubstummenanstalt, s. o. S. 240 und 278. Nr. 7 Maschinenfabrik Beth, weiterhin Gärtnereien. Nr. 41 Abdeckerei.

Schönkamp 1869, Vorstadt St. Gertrud, parallel der Arnimstraße. Der Schönkamp gehörte früher zu den Ländereien des Pachthofes Lauerhof am Berge, s. o. S. 263.

Alter und kleiner **Schrangen**, zwei Gassen bei der ehemaligen Fleischverkaufsstätte (s. S. 240). Die nördliche hieß 1472 Rüterstrate, die südliche Bodelstrate (Pauli Abh. zum Lüb. Recht, Bd. 4, Urk. A. 350); an ihr lag die Frohnerie, wo gerichtliche Strafen vollstreckt wurden, 1840 abgebrochen.

Schulstraße 1869, Vorstadt St. Gertrud. Nr. 22 Erste St. Gertrudschule, 1868 erbaut, 1887 durch ein zweites Schulhaus an der Paulstraße erweitert.

Schüsselbuden, 1350 Schotelboden, früher nur eine Häuserreihe gegenüber den Buden an der Westseite des Marktes und der Marienkirche. Nr. 1 war 1864—85 der schräg gegenüber liegenden Post (s. Mengstraße) überwiesen. Das Eckhaus Nr. 2 gehörte um 1200 einer Familie, die sich „vom Huse“, de domo, nannte; um 1300 der Familie v. Allen; 1353—67 wohnte dort Jakob Pleškow; seit 1816 gehört es der Weinhandlung W. V. Behncke. — Nr. 12 war 1687—1853 Schütting der Nowgorodfahrer, Giebelhaus mit Renaissanceportal (Struck S. 81 und 62. 73), 1902 Neubau des Centralhotels. Nr. 15

Weinhandlung Pflüg, ansehnlicher Bau des 18. Jahrhunderts. — Das Eckhaus Nr. 16 war um 1280 Wohnhaus des Bürgermeisters Hinrich Steneke; um 1690 gehörte es dem Ratsherrn Thomas Fredenhagen, der 1697 den Marmoraltar in der Marienkirche stiftete. Einer der früheren Besitzer schmückte 1573—85 einen Saal des Hauses mit Täfelung und Schnitzwerk aus Holz und Marmor, dieses wurde 1840 in das Haus der Kaufleutenkompanie Breitestraße 6 übertragen. — Nr. 18 Restaurant Börsenhof, Dampfschiffreederei Horn. Nr. 20 Neubau der Privatbank. Nr. 24 war 1531—1868 Haus der Krämerkompanie, 1587 umgebaut als hohes Giebelhaus im Renaissancestil (Struck S. 57). Es hat 1904 dem Neubau des zweiten Postgebäudes weichen müssen; das Portal (Vaterst. Blätter 1904, S. 74) ist am Eingange desselben in der Braunstraße wieder angebracht. — Nr. 34 Haus der Firma Rahl & Sohn. ✕

Schützenstraße 1876, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Hanfsstraße, vermutlich benannt mit Rücksicht auf den früheren Schützenhof (S. 238), dessen Schießstände in dieser Richtung lagen.

Schwartauer Allee, Vorstadt St. Lorenz, die alte Landstraße nach Schwartau. Nr. 9 u. 11 Gärtnerei Hartwig; dort hielten 1667 die Reformierten ihren Gottesdienst in einem Gartenhause. Später erwarben sie ein Gartenhaus nahe dem Lindenplatz, welches sie 1693—1826 benutzten (vgl. S. 259). — Nr. 44 Volksschulhaus neben der 1900 erbauten Matthäikirche. Nr. 107 Stanz- und Emaillierwerke Thiel & Söhne. Nr. 132 Sechste St. Lorenzschule. Nr. 161 u. 174 Chemische Fabriken.

Schwönken-Querstraße, Fortsetzung der Kupferschmiede-straße, 1347 Swenekendwerrate, benannt nach der damaligen Besitzerin einer Badstube; 1598 Schwönkendwerrate.

Sedanstraße 1879, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Fackenburg Allee ab, nicht weit von den früheren Militär-Schießständen (S. 265), benannt zur Erinnerung an die Schlacht bei Sedan, 1. Sept. 1870.

Segebergstraße 1900, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Friedensstraße. Berthold Segeberg gründete um 1440 ein Wohn-

stift in der Johannisstraße, sein Sohn Johann 1450 ein gleiches in der St. Annenstraße.

Seitenstraße, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Moisinger Allee ab, nicht weit vom Roten Löwen (S. 270). *Wann benannt? 1891/92 78.*

Schdlitzstraße 1900, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Blücherstraße. Friedrich Wilhelm v. Schdlitz, ein kühner Reiterführer wie Blücher, hatte 1757 den Hauptanteil an dem Siege Friedrichs des Großen bei Rossbach über die Franzosen.

Sophienstraße 1871, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Charlottenstraße, benannt nach der Frau des Bauunternehmers, der sie anlegte. Nr. 19 u. 21 Möbelfabrik Wasserstradt. *Wann war die Benennung? Benedikt Drückhammer.*

Spillerstraße 1890, Vorstadt St. Jürgen, bei der Pegelaustraße, benannt zu Ehren des Brauers Joachim Heinrich Spiller, der 1806—9 ansehnliche Gaben für das damals gegründete Lehrerseminar spendete und 1826 sein Vermögen dem Waisenhaus und der Armenanstalt vermachte.

Stadtweide, Vorstadt St. Jürgen, zweigt vom Mönthofer Weg ab nach der Rakeburger Allee. *1907 Jan. art.*

Stavenstraße, 1290 platea Noe, 1295 platea Noelis, 1293 Noelstrate, 1421 platea Danelis, 1456 Danelstrate, 1436 platea stubae, 1490 Stavenstrate, 1570 Danielstrate, bei der Aegidienkirche. Der älteste Name deutet auf den Erzvater Noah; Noel könnte der Name eines Geistlichen sein; Daniel ist Umformung. Staven, lat. stuba, bezeichnet eine Badstube; eine solche bestand in dem Hause Nr. 33 bis 1807 (Mitt. 4, S. 132). Nr. 16, 27, 41 Wohngänge.

Steinstraße, Seitenstraße der Straße Wakenitzmauer. *1891 März 25*

Steinrader Weg 1869, Vorstadt St. Lorenz; Landstraße nach dem Gutshof Klein-Steinrade, der seit alter Zeit zum Stadtgebiet gehört, und nach dem Dorfe Groß-Steinrade, welches seit 1306 im Besitz von Lübecker Patriziern war, aber zu Holstein gehörte und 1667 gleichwie Stockelsdorf (s. v. S. 237) von dem Besitzer Heinrich Brömse unter dänischen Schutz gestellt wurde. — Viele Arbeiterwohnungen; Nr. 52 Chemische Düngerfabrik, Nr. 56 Dachpappenfabrik. *Maurermeister Joh. Friedr. Franz Hepp.*

Stitenstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Broling- und der Kerfringsstraße. Die Familie v. Stiten hat gleich der

Familie Kerkring eine Reihe verdienter Ratsherren aufzuweisen und war ebenso wie jene in der Zirkelgesellschaft zahlreich vertreten. Nikolaus v. Stiten war 1403 Gesandter nach Livland und Novgorod, 1407 nach Brügge, 1422—26 Amtmann in Bergedorf. Heinrich v. Stiten befehligte 1463 Kriegsschiffe in der Ostsee gegen Holländer und Engländer, wirkte dann als Bürgermeister mit Heinrich Kastorp zusammen, starb 1484. Anton v. Stiten, Bürgermeister 1540—64, führte oft auf Hansetagen den Vorsitz. Sein Nefte Heinrich und dessen Vetter Franz v. Stiten stifteten 1575 den verzierten Kamin im Brautgemach des Ratsweinkellers. Der Mannsstamm der Familie erlosch mit Hartwig v. Stiten, Ratsherr 1687—92, Besitzer von Schönböken; sein Epitaphium in der Marienkirche ist von Thomas Duellinus, der den Altar (s. S. 282) daselbst verfertigt hat.

Juliof. **Strohkatenstraße** 1908, Vorstadt St. Jürgen, bei der Hohelandstraße, benannt nach einer früheren Gärtnerei.

1701 **Beim Tannenhof** 1869, Vorstadt S. Gertrud, benannt nach einem dort gelegenen Wirtshause (Mitteilungen 12, S. 24.)

Teichstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, bei dem früheren Karpfenteich (S. 255).

Töpferweg 1869, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Moislinger Allee ab bei dem Töpferfelde, wo früher die Töpfer ihren Lehm entnahmen. Nr. 65 Genossenschaftsbäckerei.

Torneiweg 1871, Vorstadt St. Gertrud. Weg nach dem alten Torneifelde (Urk.-Buch 2, S. 1026 und 1060), wo früher ritterliche Spiele gehalten wurden. Jetzt liegen dort Gärtnereien.

Jul **Trappenstraße** 1871, Vorstadt St. Lorenz, zweigt vom Steinrader Weg ab, benannt nach dem damaligen Besitzer eines dort belegen Grundstücks.

1701 **Travelmannstraße** 1902, Vorstadt St. Jürgen; s. S. 224. Der Bürgermeister Gottfried Travelmann starb 1391 auf einer Gesandtschaftsreise in Dorpat, „in werve des menen gudes,“ wie Detmars Chronik sagt.

Triftstraße 1899, Vorstadt St. Lorenz, führt von der Schwartzauer Allee nach dem Dorfe Vorwerk.

Tünkenhagen, 1319 Tunnkenhagen, Fortsetzung des Langen Lohbergs, benannt nach Johann Tunnken, der 1294 das an der

Ecke der Glockengießerstraße gelegene Grundstück Nr. 2 kaufte (Brehmer).

Umlandstraße 1893, Vorstadt St. Jürgen; parallel der Goethestraße, benannt zu Ehren des 1862 in Tübingen gestorbenen Dichters.

An der Untertrave 1884, früher ohne gemeinsamen Namen, vgl. Obertrave. Bei der Fischstraße war der Eisenmarkt, zwischen Alf- und Mengstraße der Weinstaat*, zwischen Becker- und Fischergrube der Heringsmarkt. Die Strecke von der Großen Altenfähre bis zum Burgtor wurde 1834 zum Dampfschiffhafen eingerichtet. Seit 1853 erbaute man am Flußufer, der Häuserreihe gegenüber, eine Reihe von Speicherhallen, die durch eine Hafensbahn mit dem damals nahe vor dem Holstentor liegenden Bahnhof verbunden wurden. Manche alte Siebelhäuser sind als Speicher erhalten. Der nördliche Teil dieser Straße ist 1905—6 durch Aufschüttung erhöht worden, um Überschwemmungen zu verhüten.

Nr. 2, beim Aufgang zur Burg hieß 1462 Des Rades Stenhus, später Arsenal, 1858 neu gebaut als Niederlage für die Hafenverwaltung. Nr. 3c Dänisches Konsulat; Nr. 12 u. 13 Dampfer-Expedition Lüders & Stange; Nr. 55—57 Hauptzollamt, Nr. 61 Eichamt. Nr. 75 alte Weinstube, früher mit getäfelmtem Schnitzwerk (Abbildung bei Struck S. 33). Nr. 104 Haus des Bürgermeisters Dr. Curtius; dort wohnte am 12. und 13. September 1868 König Wilhelm I. von Preußen; seit 1889 .. 87. Hotel Kaiserhof.

Viktoriastraße 1891, Vorstadt St. Jürgen, zwischen Charlotten- und Sophienstraße. Die Namen dieser drei Straßen erinnern an die Töchter Kaiser Friedrichs III., Schwestern Kaiser Wilhelms II. | - k -

Großer und Kleiner Bogelsang, Vorstadt St. Gertrud, in ländlicher Gegend, die schon 1538 diesen Namen führte (Mitteilungen 12, 40).

Vorbeckstraße 1877, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Sedanstraße. „Der Bauunternehmer, der sie anlegte, benannte sie nach dem Manne, der ihm das erforderliche Geld vorstreckte“ (Brehmer).

Vorraderstraße 1897, Vorstadt St. Jürgen, zweigt von
 * Nauf Dr. Hermann Schröder's Liebeskes Topogr. Bd 5 S 281 fuß das ganze rechte Trauenerufer von der Effaugrube bis zum Burgtore im Volk. münd. stoll das Gefade, demalt wof up den Staat, ob sieft aber richtigere up den stad, gaffriobau wäen, pfänt mir kaum zuu. falfst. Weinstaat is bisfor mir siegand vorgatommen,

der Cronsforder Allee ab und führt nach dem Dorfe Borrade, welches früher gleichwie Genin dem Domkapitel gehörte. An dieser Straße liegt der Ringstettenhof, schon um 1450 erwähnt (Urk.-Buch 8, S. 323).

Wachtstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, bei der Trappenstraße. Dort lag früher ein zum Schutz der Feldmark erbautes Wachtthaus.

Wahnstraße, 1259 platea aurigarum, 1332 Waghemannsstraße, 1460 Wamestrate. Eine Seitenstraße der anfänglichen Stadt, bei der Anlage den Fuhrleuten zugewiesen, parallel der Hürstraße. Viele Häuser hatten Braugerechtigkeit, gleichwie in der Hür- und Fleischhauerstraße. — Nr. 33, 35, 37 stattliche Giebelhäuser, Renaissancebauten um 1560, mit Terrakotta-Verzierungen (Struck S. 67). Nr. 37 altes Brauhaus, noch jetzt im Gebrauch, Modell der inneren Einrichtung im Museum; Beschreibung Vaterstädt. Blätter 1907, S. 74. Nr. 46 hieß 1562 De durchgande Hagen, langes Grundstück bis zur Negidienstraße, mit 24 kleinen Wohnungen. Nr. 49 Brustkows Hof, ein 1510 von Johann Brustkow, Sohn des Bürgermeisters Brun Brustkow, gegründetes Wohnstift. Nr. 54 u. 56 ebenfalls Giebelhäuser der Renaissancezeit, als Speicher erhalten (Struck S. 53). Nr. 65 Krämergang, 1483 als Wohnstift für Witwen von Krämern eingerichtet, bis 1885 von den Ältesten der Krämercompagnie verwaltet, dann verkauft. Nr. 69 war 1850—80 Synagoge der jüdischen Gemeinde. Nr. 75 Hövelngang, 1483 von dem Ratsherrn Tidemann Evinghusen begründet, später von der Familie v. Höveln übernommen, noch jetzt Wohnstift für Frauen. Nr. 76 Brigittenhof, 1431 von dem Brigittenkloster Marienwold (Urk.-Buch 5, 473. 8, 664) erworben, seit 1534 Wohnstift für Frauen, altertümliches Haus. Nr. 87 war 1414—1562 Haus des 1342 gestifteten Negidienkalands (Urk.-Buch 4, 116. 636. 9, 771).

Waisenhofstraße 1874, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Sadowastrasse, auf dem früheren Waisenhofe, der 1708 für das Waisenhaus erworben wurde. Nr. 8—16 Blechdosenfabrik Fr. Emers & Co.

Wakenitzmauer 1884, früher ohne gemeinsamen Namen.

Der südliche Teil gehörte zur Neustadt (s. Langer Lohberg), weiterhin folgten Gärten und eine Reiserbahn für die Seiler. Nahe dem Burgtor, von da durch die Kaiserstraße zugänglich, lag die Schafferei, Wohnung des Ratschenten mit Garten, Vergnügungsort für die Bürger. Sie wurde seit 1801 verpachtet, hieß seit 1837 Tivoli, mit einem Sommertheater ausgestattet. 1903 wurde das umfangreiche Grundstück verkauft und seitdem mit Häusern bebaut; die Straße erhielt ein Tor, dem Burgtor zur Seite. — Nr. 33 Eisenbetonwerk; weiterhin mehrere Wohngänge; Nr. 132 Rattundruckergang, im 18. Jahrhundert benannt, als man Rattunfabriken anlegte, s. das Verzeichnis von Lübecker Kaufmannsfirmer 1743, Mitteilungen 12 S. 144—152.

Wakenitzstraße 1869, Vorstadt St. Jürgen. Nr. 15 Eisengießerei und Maschinenfabrik Schetelig. Nr. 38 Irrenanstalt, 1788 eingerichtet, umgebaut 1887. Am Ende der Straße das seit 1867 in Betrieb befindliche Wasserwerk, welches die Wasserleitungen in der ganzen Stadt versorgt. *Fy Nölek, hied 1873/74*

Wakenitzufer 1902, weiter nördlich an der Wakenitz, mit Anlagen an dem Flusse vor der Häuserreihe. *1...6, 7, 11*

Walderseestraße 1897, Vorstadt St. Gertrud, an den Molkeplatz anschließend. Graf Alfred v. Waldersee, 1870 Molkes-Gehilfe im Generalstab, 1888 sein Nachfolger in dessen Leitung, war 1891—98 kommandierender General des 9. Armeekorps, zu welchem Lübeck's Garnison gehört, und beförderte als Mitglied des preussischen Herrenhauses den Abschluß des Vertrages zwischen Preußen und Lübeck über den Bau des Elb-Traverekanales. Er wurde 1898 Ehrenbürger Lübeck's; 1900—1901 war er Oberfeldherr im Kriege gegen China, starb 1904.

Wallstraße 1884, früher Kleine Lastadie, beim Holstentor beginnend, an der Innenseite der hier erhaltenen Umwallung. Am Travenufer liegen mehrere alte Speicher, geräumige Giebelhäuser; dann folgen Holzlagerplätze. Hinter der Dankwartsbrücke folgt die Zweite Wallstraße; an ihr liegt die Baumschule, weiterhin die Stadtgärtnerei in dem Raume einer alten Bastion. Die Dritte Wallstraße, auch Am Wall genannt, reicht von der Wipperbrücke bis zum Mühltentor; auf der Wallhöhe liegt die Navigationschule, 1826 eingerichtet auf dem Obergeschoß des

1494—97 erbauten Kaiserturms (Zeitschr. 7, 384). Neubau 1905, dabei erhielt das untere Geschoß des Turms einen Ausgang nach dem Elb-Travelkanal, „Kaisertor“ genannt.

Warendorpstraße 1896, eine Hauptstraße in dem erst seit 1890 stärker bebauten nördlichen Teil der Vorstadt St. Lorenz, benannt nach einer hervorragenden Patrizierfamilie. Giselbert Warendorp führte 1188 als Bürgermeister die Gesandtschaft, welche von Kaiser Friedrich I. den Freibrief für die Stadt empfing. Brün Warendorp war Bürgermeister 1320, als Travemünde in den dauernden Besitz der Stadt kam. Sein gleichnamiger Enkel war 1368 und 69 Befehlshaber der hansischen Flotte gegen Dänemark. Die Familie hat 13 Vertreter im Räte, 15 in der Zirkelgesellschaft gehabt.

Wasserweg 1869, Vorstadt St. Jürgen, führt hinter der St. Jürgenkapelle zur Wakenitz.

Weberstraße, 1302 platea textorum, 1359 Weberstraße, kurze Straße bei der Megidienkirche. Die zahlreichen Wollweber (Tuchmacher) wohnten im Mittelalter in der unteren Johannisstraße.

Weidenweg 1871, Vorstadt St. Jürgen, Verbindung zwischen Kahlhorst und Dorfstraße.

Weinbergstraße 1876, Vorstadt St. Jürgen, bei dem ehemaligen Weinberg (S. 277).

Werderstraße 1903, Vorstadt St. Gertrud, parallel der Voignystraße, benannt zu Ehren des Generals v. Werder, der 1870 die Belagerung von Straßburg leitete und im Januar 1871 die Franzosen bei Belfort abwehrte.

Werststraße 1907, Vorstadt St. Lorenz, am alten Stadtgraben bei der äußeren Holstenbrücke. Früher ein Teil der Katharinenstraße, abgetrennt bei der Anlage des neuen Bahnhofs. Bis 1893 lag dort die Schiffswerft von Th. Helmuth Evers.

Westhofstraße 1900, Vorstadt St. Lorenz, parallel der Brokesstraße. Heinrich Westhof, Bürgermeister 1392—1408, war wie Jakob und Jordan Pleskow erfolgreich für die Hanse tätig, verließ 1408 mit letzterem die Stadt, starb 1415 in Lüneburg vor Wiedereinsetzung des alten Rats.

Wickedestraße 1897, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Schwartauer Allee ab, eine Hauptstraße in dem neuen Teil von

St. Lorenz gleichwie die Warendorfstraße. Die Familie v. Wickede hat 14 Vertreter im Räte, 29 in der Zirkelgesellschaft gehabt. Hermann v. Wickede war 1359 Bürgermeister, als Mölln erworben wurde, welches bis 1683 in Lübeck's Besiz war. Thomas v. Wickede, Bürgermeister 1511—27, gehört zu den leitenden Staatsmännern des Hansebundes (S. 255, 276); er bewirkte 1523, daß der Thronstreit in Dänemark und Schweden durch das Eingreifen der Lübecker Flotte in einer für die Hanse günstigen Weise beendet wurde.

Wielandstraße 1876, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Lachswehrallee ab und führt vermittelt einer Fußgängerbrücke zu den Parkanlagen der Wälle; benannt zu Ehren des 1813 in Weimar gestorbenen Dichters.

Wiesenweg 1871, Vorstadt St. Gertrud, an der Ostseite des Stadtparks.

Wilhelmstraße 1871, Vorstadt St. Lorenz, zweigt von der Dornestraße ab hinter dem Reuterkrug.

Yorkstraße 1893, Vorstadt St. Jürgen, parallel der Blücherstraße, benannt nach dem preußischen General, der mit Blücher am 6. November 1806 in Lübeck die Franzosen bekämpfte, 1813 bis 14 zu Blücher's Siegen wesentlich beitrug.

Ziegelstraße 1869, Vorstadt St. Lorenz, führt von der Fackenburg Allee nach Westen hinaus zu einer früheren Ziegelei, die für den Anbau dieser Vorstadt viel Material geliefert hat.

Zietenstraße 1893, Vorstadt St. Jürgen, schneidet als Querstraße die York-, Seydlitz- und Blücherstraße, benannt zu Ehren des Reitergenerals, der in den Kriegen Friedrich's des Großen sich auszeichnete.

Die beigegebene Karte zeigt die Vorstädte nicht in vollem Umfang, macht aber doch deren Anlage ersichtlich; sie haben sich an die alten Landstraßen vor den Toren angeschlossen, und diese erscheinen noch jetzt als Hauptstraßen der Vorstädte: für St. Gertrud die Roedstraße und die Israelsdorfer Allee, für St. Jürgen die Cronsforder und Raseburger Allee, für St. Lorenz die Moislinger, Jackenburger und Schwartauer Allee.

Die beigegebene Karte zeigt die Vorstädte nicht in vollem Umfang, macht aber doch deren Anlage ersichtlich; sie haben sich an die alten Landstraßen vor den Toren angeschlossen, und diese erscheinen noch jetzt als Hauptstraßen der Vorstädte: für St. Gertrud die Roedstraße und die Israelsdorfer Allee, für St. Jürgen die Cronsforder und Raseburger Allee, für St. Lorenz die Moislinger, Jackenburger und Schwartauer Allee.

Die beigegebene Karte zeigt die Vorstädte nicht in vollem Umfang, macht aber doch deren Anlage ersichtlich; sie haben sich an die alten Landstraßen vor den Toren angeschlossen, und diese erscheinen noch jetzt als Hauptstraßen der Vorstädte: für St. Gertrud die Roedstraße und die Israelsdorfer Allee, für St. Jürgen die Cronsforder und Raseburger Allee, für St. Lorenz die Moislinger, Jackenburger und Schwartauer Allee.

Die beigegebene Karte zeigt die Vorstädte nicht in vollem Umfang, macht aber doch deren Anlage ersichtlich; sie haben sich an die alten Landstraßen vor den Toren angeschlossen, und diese erscheinen noch jetzt als Hauptstraßen der Vorstädte: für St. Gertrud die Roedstraße und die Israelsdorfer Allee, für St. Jürgen die Cronsforder und Raseburger Allee, für St. Lorenz die Moislinger, Jackenburger und Schwartauer Allee.

Register.

- Amtshäuser** der Handwerker 228.
233. 241. 248. 267. 272. 281.
Armenanstalt 223. 227. 248. 252 f.
283. *238 264. 278*
Bahnhof 225. 247. 263. 285.
Bauverein 261. 265.
Beginenhäuser 222 f. 232 f. 243.
252 f.
Börse 261.
Brauweisen im Mittelalter 226. 237.
240 f. 244. 249. 286.
Brüderschaften 224. 254.
Burg 216. 218. 232. 237.
Domkapitel 217. 242. 254. 274. 276.
Dröge 263.
Eib-Travelanal 219. 224. 238. 250.
254 f. 257. 271. 287 f.
Festungswerke 219. 230. 247. 254.
262 f. 271. 287 f.
Garnison 233. 238. 265. 268. 273.
Gasanstalt 242. 270.
H. Geisthospital 217. 242. 245.
267. 270. 276. 278.
**Gesellschaft zur Beförderung gemein-
nütziger Tätigkeit** 228. 240. 244 f.
254. 258.
Gewandschneider 260 f.
Giebelhäuser 218. 222. 227. 233.
239 f. 242. 248. 252. 257. 259.
269. 275. 279. 281 f. 285—287.
Gießhaus 240. 243. 263.
Hafen 217 f. 222. 225 f. 236. 239.
245. 261 f. 285.
Hochgericht 231. 277 f.
Jerusalemsberg 233 f.
Johanneum 253.
Kalande 227. 246. 248. 254. 286.
Kapellen: St. Clemens 227.
St. Gertrud 220. 242. 251.
St. Johannes 216. 225.
St. Jürgen 220. 275. 277.
Katholische 254.
Kasernen 231. 233. 238. 265. 268.
279.
Katharineum 231. 259 f.
Kaufleutenkompagnie 228. 282.
Kirchen: Aegidien 217. 221.
Dom 217. 225. 235. 239 f.
245. 272. 277.
St. Gertrud 230. 269.
St. Jakobi 217. 230. 242.
251.
Katholische 274.
St. Lorenz 220. 256.
Marien 217. 240. 244.
248. 252. 255. 266. 269.
273. 282. 284.
Matthäi 266. 282.
Petri 217. 275. 281.
Reformierte 259. 282.
Schwedische 245.
Kirchhöfe 220. 238. 242. 250 f. 253.

Klöster: St. Annen 222. 245. 252.
257. 277.

Burg 231.

Johannis 221. 251. 253.
279.

Katharinen 231. 259. 276.

Besitz auswärtiger 223. 225.
234. 245. 272f. 286.

Krämerkompagnie 242. 282. 286.

Krankenhäuser 231. 233—235. 257.
274. 276.

Küsterhaus 240. 268.

Lachswehr 262.

Lastadie 262 f. 287.

Lauerhof 224. 263. 281.

Markt 263 f. 266.

Marli 247. 268.

Marshall 232.

Münze 240.

Museum 222. 228. 233. 235.

Olavsburg 249.

Patrizierfamilien: Aken 262. 281.

Attendorf 224. 243. 269. Brokes
229. 269. Brömse 230. 258.
280. 283. Calben 280. Constin
233 f. Darfow 259. Dorne 235.
281. Greverade 244. 260. Höveln
247 f. 286. Kastorp 255. 260.
Kerkring 245. 255. Lüneburg
224. 226. 262. 280 f. Morferke
224. 270. Morneweg 249. Per-
ceval 224. 258. 275. Pleskow
269. 276. Plönies 276 f. Robbe
228. 231. 251. 265. Stiten 245.
283 f. Vorrade 223. 280. Waren-
dorp 248. 269. 288. Wiedebe 223.
244. 252. 258. 289.

R.

Post 227. 267. 282, in älterer Zeit
223. 228. 249. 259 f. 269. 276. 281.
Kann. N. N. J. Wi. 778 u. J. Hann. Hann.

Rathaus 228. 261. 266. 284.

Ratsapotheke 229. 261. 265. 279.

Schabbelhaus 270.

Schafferei 279. 287.

Schiffergesellschaft 228. 237.

Schiffswerften 225. 262 f. 288.

Schüttinge 226. 229. 241. 269. 281.

Schützenhof 231. 238. 282.

Stadtmauer 218. 246. 264. 268.
272. 279.

Stadtpark 221. 234. 254. 274. 278.

Steinkreuz 278.

Straßenbahn 227. 268. 278.

Synagoge 223. 286.

Theerhof 263.

Theater 226. 229. 260. 270 f. 287.

Tore: Burgtor 231. 251. 254. 262.
287.

Holstentor 230. 246 f. 264.

Hütertortor 238. 249.

Mühlentor 271.

Volksfest 231.

Waisenhaus 223. 235. 272. 283.
286.

Wasserleitungen 227. 249 f. 287.

Wassermühlen 242. 248. 255. 264.
271. 273.

Weinberg 277.

Weinhof 268. 272.

Wohngänge 218. 234. 236 f. 240 usw.

Wohnstifte 221. 235. 243 f. 248 usw.

Zeughaus 235.

Birkelgesellschaft 230. 255 f. 259 bis
261. 276. 288 f.

Geschichte der Kartographie Lübeck's.

Von Gustav Sänkler.

1. Die Anfänge der Kartographie Lübeck's um 1600.

Zu den Zweigen der geographischen Wissenschaft, die literarisch bisher am wenigsten ausgebaut sind, gehört fraglos das Gebiet der Kartographie. Hier fehlt noch das umfassende Werk großen Stils, das unter Berücksichtigung vielfacher lokaler Verhältnisse den Einblick in die große Entwicklung unseres Kartenwesens gibt. Freudig ist es darum zu begrüßen, wenn der Werdegang der Kartographie durch Jahrhunderte hindurch an einem für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unseres weiten Vaterlandes so wichtigen Punkte, wie es Lübeck ist, dargestellt wird. Dürfen wir uns doch dabei der Hoffnung hingeben, zu den schon vorhandenen Bausteinen für das zu errichtende Gebäude noch einen weiteren geliefert zu haben.

Der Weg, den wir durchmessen, liegt in seinen Anfängen noch vor jenen unheilvollen Räumen, die nach der „Geschichte der Erdkunde“ von Peschel auch für das Gebiet der Kartographie im Großen und Ganzen „das Bild geistiger Verödung“ bieten.

Rund um 100 Jahre später wie in Nürnberg, fast zu gleicher Zeit wie in Danzig, setzt um 1600 bei uns die kartographische Entwicklung ein. Wie im Leben allgemein das Bedürfnis endgültig entscheidet, so sehen wir auch hier in diesen ersten Stadien der Entwicklung die Notwendigkeit kategorisch bestimmen.

Schon im Jahre 1587 wurde auf Vorstellung „der gemeinen Bürgerschaft“ vom Räte zu Lübeck eine Schifffahrtsver-

Bindung vom Rakeburger See nach dem Schaalsee ins Auge gefaßt zu dem Zwecke, für Schiffsbauer, Böttcher usw. die Holzzufuhr aus den Waldungen am Schaalsee zu erleichtern, Getreide und andere Waren herbeizuschaffen und der Wakenitz, die für einen ununterbrochenen Betrieb der Mühlen nicht genug Wasser lieferte, mehr Wasser zuzuleiten. Damals schon, wie dann auch auf dem Hansetage von 1604, kam das Kanalprojekt zur Sprache. Die Kosten wurden auf 150 000 Taler veranschlagt.¹⁾ Die eigentliche Vermessung scheint aber erst im Mai des Jahres 1609 vollzogen zu sein, denn nach unserer Vermessungskarte ist das Gebiet in dieser Zeit „in Augenschein genommen und describieret worden.“

Die mit Hilfe der Meßschnur und des einfachsten Nivellements durchmessenen Gebiete betreffen die Ländereien zwischen Schaal-, Pfuhl-, Piper-, Salamer-, Rakeburger See und Lübeck. Die der Messung zu Grunde liegenden Maße sind Ruthen und Ellen. So heißt es auf der Karte unter anderem: „Von Salamer See bis an Krögers Mohr aber den Berg gemessen. 34 Ruthen lang, 6 Ruthen breit. 13 Ellen tief.“ Die Karte ist an Stelle von NS. nach OW. orientiert. [1

Älter als diese Vermessungskarte sind die beiden vom Artilleriemeister Hans Freese im Jahre 1598 und 1601 hergestellten Karten. Besonders die letztgenannte, die „den Lauf der Stöpenitz von Brakfow ab usw.“ darstellt, ist insofern von einer gewissen Bedeutung, als im Jahre 1903 mit ihrer Hilfe endgültig die falsche Annahme, bei Herrenwyk sei ein Kriegshafen gewesen,²⁾ zurückgewiesen werden konnte. [2—3

Derselben Zeit um 1600 dürften auch die „handschriftliche Carte, von dem Theil des Herzogthums Lauenburg, so zwischen der Steckenitz und der Bilde auch nach der Trave und Wakenitz belegen“ und das kartographische Bild „Deß Erbarh Rates zu Lübeck ehre Wische“ entstammen. [4

¹⁾ Wehrmann, Zwei ältere Projekte zur Verbindung des Schaalsees mit dem Rakeburger See und mit der Elbe. Zeitschr. d. V. für Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 3, p. 344, Lübeck 1876.

²⁾ Näheres Vaterstädt. Blätter 1903, N. 6, Lübeck, Borchers.

Eine ältere Übersichtsskizze, welche die Jahreszahl 1620 trägt und den Titel führt: „Inclytarum Lubecensis et Hamburgensis ditionum cum adjacentium provinciarum finibus descriptio,“ enthält nur Ortsnamen, keine Grenzen und Wege usw. und kann daher als Karte nicht gelten¹⁾. [5

An Plänen von Lübeck liegen aus jener Zeit zwei Handzeichnungen und zwei Entwürfe für am Mühlentor auszuführende Befestigungen vor. Die erste der Handzeichnungen entstammt der Hand des holländischen Baumeisters Johann von Ryswick und zwar dem Jahre 1604. Der Bericht Brehmers, nach welchem „auf Anrege der neu eingesetzten Behörde, vornehmlich aber auf Betrieb des ihr als Mitglied angehörenden Ratsherrn Heinrich Brokes im Jahre 1605 der holländische Baumeister Johann von Ryswick nach Lübeck berufen ward, um bei Vollendung der Festungswerke mit Rath und That zu helfen²⁾,“ scheint im Hinblick auf die Karte nicht den Tatsachen zu entsprechen. [6

Der zweite Plan rührt vermutlich aus dem Jahre 1613 her. Nach Brehmer kam Falkenberg, ein Schüler Johanns von Ryswick, im Jahre 1611 nach Lübeck. Auch er wurde vom Ratsherrn Heinrich Brokes berufen, dem es gelungen war, das Interesse der Bürger für eine Verstärkung der vorhandenen Anlagen zu erwecken³⁾. Während er bei diesem, seinem ersten Aufenthalte nur mehrere Pläne für die Befestigung von Travemünde entworfen hat, sehen wir ihn nach zwei Jahren wiederum in Lübeck, um wahrscheinlich den jetzt von ihm entworfenen Befestigungsplan durchzuführen.⁴⁾ [7

Zwei Entwürfe für am Mühlentor herzustellende Befestigungen rühren vom Artilleriemeister Jakob Seyerla her, der im Juni 1626 vom Bürgermeister und Rat von Lübeck aus Nürnberg berufen wurde. Hier liegt zweifellos ein Irrtum Brehmers vor, wenn er behauptet, daß es nach 1631 weitere Berichte von Seyerla

1) Vermessungswesen des Lübedischen Staates. Vom Vermessungsinspektor Diesel. Lübedische Blätter, 28. Jahrg., Nr. 19, p. 106, 1886.

2) Brehmer, Beiträge zur Baugeschichte Lübeds. Heft 4, p. 64.

3) Brokes Tagebücher, Btsch. des Vereins Lübedische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1, p. 339.

4) Brehmer a. a. O. Heft 4, p. 67.

nicht mehr gebe.¹⁾ Auf dem hiesigen Archiv liegen drei von Seyerla unterschriebene Rechnungen und Berichte aus den Jahren 1637, 1647 und 1656. Gestorben ist Seyerla vermutlich vor dem 31. März 1665. [8

2. Die Kartographie Lübecks um 1675.

In Süddeutschland hatte die Kartographie mit Paul Pfinzing in Nürnberg, der im Jahre 1599 starb, ihren Höhepunkt erreicht. Rasch folgte hier der Blüte der Rückgang. Ihren Tiefpunkt erreichte sie im südlichen Deutschland nach den Wirren des dreißigjährigen Krieges, der, wie auf allen Gebieten, auch auf dem der Kartographie die schöpferische Kraft des Künstlers lähmte. Anders in Norddeutschland. Hier bereifte auf Befehl des Königs Christian IV. von Dänemark und des Herzogs Friedrich III. von Gottorp der aus Husum gebürtige königliche Mathematiker Johann Meyer von 1638 bis Ende 1648 die Herzogtümer Schleswig und Holstein, um sie zu vermessen und zu kartieren. Schon 4 Jahre nach beendigter Reise erschienen 37 General- und Spezialkarten über die Herzogtümer, welche der „Neuen Landesbeschreibung der zwei Herzogtümer von Schleswig und Holstein“ von Caspar Dankwerth 1652 beigegeben sind. Über seine Arbeit urteilt Meyer selbst, daß er „mit Reisen und Besichtigung aller Örter diese zehnjährige Zeit also angewandt und zugebracht habe, daß die Distantien der Örter mit mathematischen Instrumenten abgemessen und daraus die Grundrisse formiert worden.“

Wie aber die kartographische Arbeit Johann Meyers eingeschätzt wurde, darüber ein Urteil Volters, der in seiner Beschreibung der Landschaft Stapelholm, Wöhrden 1777, S. 1 u. 2 sagt: „Bloß die Ströme, Gränzen und Dörfer sind auf derselben einigermaßen akkurat zu sehen; die einzelnen Höfe und Häuser aber haben teils eine unrichtige Lage erhalten, teils sind sie ausgelassen worden, teils sind ihre Zeichen auch bloßen Ländereien, auf denen sich immer Wohnungen befunden haben, beigelegt worden; anderer dergleichen Mängel nicht zu gedenken:

¹⁾ Brehmer a. a. O. Heft 4, p. 88.

so daß man sich aus dieser Karte keinen vollkommenen Begriff von der damaligen Beschaffenheit Stapelholms, welches der Zeit noch zum Amt Gottorf gehörte, und mithin auf selbiger vorkommen mußte, zu machen im Stande ist¹⁾. Welchen Wert auch die Karten Meyers haben mögen, soviel steht nach Geerz fest, daß alle Karten, welche nach 1652 bis zum Jahre 1807 über Schleswig und bis zum Jahre 1797 über Holstein erschienen sind, sich auf die Meyerschen Karten gründen.

Wie weit nun der Einfluß dieser für ihre Zeit zweifellos großartigen Arbeit Meyers für Lübeck gewesen ist, dürfte sich kaum feststellen lassen. Vermutlich hat aber seine Arbeit anregend auch auf Lübeck gewirkt. Wenige Jahre nach Meyers Vermessung haben wir eine ganze Reihe von Karten, die aus umfangreichen Vermessungsarbeiten hervorgegangen sind. Von ihnen allen gilt, daß sie nur „unübersichtliche Skizzen“ sind, „die den Beweis liefern, daß die Feldmestkunst in jener Zeit auch in unserem Staatsgebiete noch nicht sehr weit über die Anfänge hinaus war, obgleich diese weit früher zu suchen sind und mit der ersten Urbarmachung und Kultivierung des Landes zusammenfallen“.

Die meisten dieser Karten tragen den Namen Simon Schneider und sind zumeist: „Auf Befehlig und Begehren [9—13 eines Hochedlen und Wohlweisen Raths und der Löblichen Bürgerschaft der Kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck“ angefertigt. Er hat die Flächen „nach Anweisungt mit der Stadtmaas gemessen und in einen Geometrischen grund- und abriß gebracht“. Dem allgemeinen Gebrauch entsprechend, ist, wie auch noch im 18. Jahrhundert, besonderer Wert auf die Ausstattung der Titelschrift durch Einzeichnung von allerlei Figuren und Verzierungen gelegt.

Die Kartierungen Schneiders reichen vermutlich nicht über 1650 zurück. In dieses und das folgende Jahr fallen die kartographischen Aufnahmen der kleinen Grönauer Heide und des Amtes Westerau, denen im Jahre 1660 eine weitere von Krummesse folgte. Wichtiger als diese sind die Aufnahmen, die

¹⁾ Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1859. Berlin 1859, p. 31ff.

in die Jahre 1668/69 fallen. Sie betreffen die Ländereien vor den Toren Lübecks und der angrenzenden Dörfer. Im Maßstabe von ca. 1:10000 hergestellt, gewähren uns die drei Handzeichnungen einen Einblick in Charakter und Methode des damaligen Vermessungswesens wie auch der Kartographie, die besonders noch in der Übersichtskarte Schneiders „Stadt Lübeck und dessen Landwehr mit ihren Strömen und Landgütern, so von der Ostsee bis an die Elbe“ aus dem Jahre 1688 eine Verdeutlichung findet.

Auf den Blättern der Jahre 1668/69 sind die Grundstücksgrößen nach „Huben, Morgen und Quadratruthen“ berechnet. Die Größe der Hufe (Hube, Hübe) ist zu 9000 Quadratruten resp. zu 30 Morgen à 300 Quadratruten angegeben. „Auf später entstandenen Karten von Teilen unseres Staatsgebietes findet man die Flächenangabe nach „Hufen und Morgen“ nicht mehr vor, vielmehr blieb bis zur Einführung des metrischen Maßes die Angabe nach Tonnen, Scheffeln und Quadratruten in allen Karten und Vermessungsregistern die gebräuchlichste. In der Regel rechnet man auf die Tonne 4 Scheffel und auf den Scheffel 60 Quadratruten, es kommen indessen in unserm Staate auch Ortschaften vor, in welchen der Scheffel zu 70, 80, 90 und mehr Quadratruten „bonitiert“ worden ist.“ (Diestel.) Die Abgrenzung der Grundstücke gegeneinander ist in den Blättern durch Farbstreifen gekennzeichnet, um die mittels eines spitzen Gegenstandes eingeschnittenen Linien mehr hervortreten zu lassen. Nach Diestel ist die Form der einzelnen Grundstücke, soweit sich dies bei inzwischen nicht veränderten Grundstücken noch konstatieren ließ, annähernd richtig angegeben, indessen ist die Lage der Grundstücke gegeneinander, ihre Orientierung, in den meisten Fällen vollständig unrichtig und daher das Gesamtbild verzerrt. Bezüglich der inneren Stadt findet sich der Vermerk vor: „nach Augenmaß mit eingebracht“. Die Gebäude vor den Toren sind perspektivisch dargestellt; an der Stelle, wo die Stadt liegen soll, ist eine Ansicht derselben eingezeichnet.

Mehr noch wie auf diesen Karten kommt die Verschiebung im Gesamtbilde auf der Karte von 1688 zum Ausdruck. In mangelhafter Orientierung sind Rakeburger und Möllner wie

auch der Schaalsee wiedergegeben. Die Angabe des letzteren sei hier besonders hervorgehoben, weil er nach Geerz¹⁾ vor 1723 den Kartographen überhaupt nicht bekannt gewesen sein soll, eine Behauptung, die allerdings den Schluß zuläßt, daß Geerz in seinem Werke nicht mit Absicht die Aufführung der Schneiderschen Karten unterlassen haben kann. Ihm scheint Schneider als Kartograph überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Um so mehr ist dies merkwürdig, als Geerz uns von einer „handschriftlichen Karte der Wakeniz vom ersten bis zum dritten Fischerbuden und ihrer Ufergelände“, . . . mit Angabe der dort gezählten Bäume zu melden weiß.

Neben Simon Schneider und dem Verfasser dieser Karte Nicol. Jade²⁾ ist von anderen Kartographen unseres [14—15] Gebiets aus dieser Zeit wenig zu berichten. Vermutlich nach der Zeit vor 1650 scheint eine nur aus historischen Gründen zu nennende „handschriftliche Carte von dem Theil des Herzogthums Lauenburg, so zwischen der Steckniz und der Wilde zc.“ zu entstammen, die in einem Maßstabe von ca. 1:100 000 in einer Kopie von Tffelhorst vorliegt, und weiter eine Karte des [16] Stecknizlaufes selbst von 1664 von J. Reinholdt [17] Schildknecht.

Aus dem Jahre 1668 ist eine kolorierte Handzeichnung zu nennen: „Eigentlicher Grund- und Abriß vom Landgute [18] Brandenbaum, welches Anno 1668 nach Lübeck's Stadtmaaß gemessen zc.“ und außerdem eine kolorierte Handzeichnung der Skizze eines Kanalprojekts vom Raseburger See nach der Steckniz zwischen Krummesse und Berkentin mit der Unterschrift: „Anno 1682 Johann Ludwig Heppeler, Baumeister“, der von 1682 bis [19] 1686 eine Baumeisterstelle in Lübeck bekleidete.

In ihrem kartographischen Werte nicht höher einzuschätzen sind die beiden Karten des Sachsenwaldes von Schildknecht und Bredelow wie auch die Situationskarte von Wagrien, die derselben Zeit entstammen. [20—22]

¹⁾ Geerz, a. a. D., p. VIII.

²⁾ Geerz, a. a. D., p. 275.

3. Die kartographische Entwicklung Lübecks bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Wenn auch seit dem Jahre 1710 Joh. Baptist Homann selbständig in Nürnberg arbeitete und „für die Wiederbelebung der darstellenden Kunst“ in Süddeutschland ausschlaggebend wurde, so gilt doch im Großen und Ganzen Peschels Wort, daß man um die Mitte des 18. Jahrhunderts mehrere sichere Ortsbestimmungen aus dem Innern Rußlands und Sibiriens hatte, als aus dem Deutschen Reiche, wo nur der Lauf des Rheines und gegen Osten die Längen der Städte Danzig, Breslau und Wien „astronomisch befestigt waren.“¹⁾ Welche Einöde in Bezug auf mathematische Bestimmungen Deutschland damals darstellte, sieht man aus Tobias Mayers Mappa critica 1750,²⁾ aus der sich ergibt, daß die Polhöhen nur von 22 Orten bekannt waren. Erst nach 1750 beginnt man, und zwar in Frankreich, mit der geometrischen Aufnahme der einzelnen Räume mit Hilfe eines Netzes von Dreiecken, eine Methode, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Lübeck, wie in anderen Gebieten unseres Vaterlandes sehr bald zur Anwendung kommen sollte.

Wie im vorigen Jahrhundert so scheinen auch im 18. vor allen Dingen wirtschaftliche Gründe für die Weiterentwicklung der Kartographie besonders für Lübeck maßgebend gewesen zu sein. Der frühere Zustand der „Gemengelage“ der zu den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gehörigen Grundstücke führte zu Folgen, die für die Entwicklung der Wirtschaft verhängnisvoll werden mußten. Aus der Dreifelderwirtschaft wurde „durch Aufbruch aus der Gemeinweide und Einschränkung derselben allmählich eine mehrschlägige, „aus dem Feldsystem in den Lübeckischen Johannisklösterlichen und Clemens-Kalands-Dörfern wird nach den Verkoppelungsakten eine 4-, 7-, ja 8-schlägige „Feldwirtschaft“ gebräuchlich.“³⁾ Kein Wunder, wenn bei dieser Wirtschaft die Erträge auf die Dauer nicht mehr genügen.

¹⁾ Geschichte der Erdkunde v. Oscar Peschel, München 1865, p. 597.

²⁾ Atlas Germaniae. Homanns Erben, Nürnberg 1753, Tab. VIII.

³⁾ Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins von Schmidt. Zürich 1887, p. 109 u. 110.

Aus dieser Tatsache heraus entstehen die sogenannten Brouillonkarten, aus welcher der alte Zustand genau ersichtlich wird, und die Bonitierungspläne, die nach den Vermessungen auf Grund der besonderen Art der Grundstückschätzung entworfen wurden. Diese durch Feldmesser nach dem Grundsatz aufgenommenen Pläne, eine ungetrennte wirtschaftliche Lage der Abfindungen herbeizuführen, bilden dann die Grundlagen für die Festlegung der Auseinandersetzungspläne.¹⁾

Schon im Jahre 1705 haben wir eine Art Brouillonkarte von H. C. H. Schumacher von „Wisseloh“ im Maßstabe von ca. 1 : 3000. Die Grundstücksgrenzen sind punktiert, die Gebäude im Grundriß dargestellt. Gegen die Karten Simon Schneiders [23 ist diese ein deutlich erkennbarer Fortschritt, wenn auch noch Verschiebungen im Gesamtbilde nicht zu verkennen sind.

Wie man allmählich in „der Art und Weise der Grenzdarstellung“ immer mehr sich vervollkommnete, zeigen besonders die zahlreichen Vermessungen und Kartierungen, die in die Zeit von 1738—1770 fallen. Von vielen Ortschaften, Curau, Israelsdorf, Rigerau, Poggensee, Sierksrade, Dückelsdorf, Tramm, Schretstaken u. a. haben wir aus jener Zeit Pläne und Spezialkarten, die in großen Maßstäben (1:2500—1:6000) hergestellt sind. Wenn auch allen diesen Karten vom geometrischen Standpunkt aus ein allzugroßer Wert noch nicht beigemessen werden kann, so beweist doch immerhin die große Zahl der Feldmesser, daß das Vermessungswesen in seiner Bedeutung erkannt wurde. Die Namen J. G. Varner, Duplat, Joh. Joach. Engelhardt, G. B. Schumacher und vor ihm J. Schumacher sind eng mit den Vermessungen der damaligen Zeit verknüpft. Von dem zuletzt Genannten liegt mit seiner „Charte von dem Gute Lauerhoff sambt dessen Ländereien zc.“ im Maßstabe von [24—35 1:6000 auch der erste Versuch vor, in dem Terrainbilde die Schraffe zu verwenden.

Der allgemeine Vorgang nun, den man seit dem 7. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wahrnimmt, nach welchem sich mehr

¹⁾ Wittich, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6.

und mehr die darstellende Kunst der Kartenzegner auf eine verständige Verdichtung der Meßtischbilder beschränkt, scheint auch in den neuen wissenschaftlichen Vorschriften des Oberlandmessers Major Bruhn in dem angrenzenden Holstein, sowie in den zweckmäßigen und zuverlässigeren Aufnahmemethoden zum Ausdruck zu kommen. Eine ganze Reihe von Arbeiten der geodätischen Techniker dieser Zeit treten im Vergleich zu den frühern bedeutend heraus durch ihre klare und übersichtliche Zeichnung, wie auch durch ihre treffende Wiedergabe des Gesamtgeländes im Bilde. „Die zur Anwendung gekommenen Maßstabsverhältnisse schwanken zwischen 1:2000 und 1:4000. Die Verjüngung ist auf den einzelnen Karten jedoch weder wörtlich noch durch Zahlen ausgedrückt; es findet sich vielmehr in den meisten Fällen nur ein Längenmaßstab für 100 Ruthen vor. Die Karten sind frei von überflüssigen Schnörkeln und Verzierungen, auch ist die Bemalung und das Signaturenwerk auf das Notwendigste beschränkt. Wir finden auf jenen Karten freilich noch keine scharf gezeichnete Linie, die nach unserer heutigen Anschauung das Hauptersfordernis einer guten Karte ist, doch sind alle Einzelheiten deutlich zur Darstellung gebracht, und wir müssen bekennen, daß, da auch die Vermessungsregister durchweg ganz gute Ergebnisse nachweisen, unter den damaligen Verhältnissen, bei so einfachen Methoden und mangelhaften Instrumenten, das Mögliche geleistet worden ist.“ (Diestel.)

In der Reihe von Feldmessern, die hier in Frage kommen, steht in erster Linie S. G. Möhring, dessen Vermessungen sich auf eine lange Reihe von Ortschaften erstrecken. (Falkenhufen, Lauerhof, Schlutup, Poggensee, Harmsdorf, Wulfsdorf u. a.) Neben ihm sind vor allen dann noch G. B. Schumacher (Groß-Schretstaken), J. A. C. Gerber (Behlendorf, Israelsdorf), Kunze (Travemünde), F. C. H. Kaufmann (Schattin, Utecht) und Kolzenberg (Tramm) zu nennen. [36—43

Auf dem Gebiete des Stadtplanes treten im 18. Jahrhundert eine Reihe von Arbeiten hervor, die sich nicht mehr auf eine bloße Wiedergabe der Befestigungsanlagen beschränken, sondern das gesamte Stadtbild zur Darstellung bringen. Ein farbiger Plan mit der Ansicht der Stadt von Westen im Maßstabe von

1:5700 liegt vor in dem „Grund-Riß der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Lübeck. Herausgeg. von Matth. Seutter, Kayserl. Geogr. in Augspurg.“ Insofern ist der Plan von gewisser Bedeutung, als er die Vorlage ab- [44 u. 45] gegeben hat für den nicht farbigen Grundriß von Lübeck von S. G. Möhring aus dem Jahre 1787, der in S. v. Melle „gründlicher Nachricht“ (3. Aufl. 1787) als Beigabe erschienen ist.

Aus dem ersten Viertel des Jahrhunderts -stammt ein Plan von J. H. Schumacher „von der Wasserseite an der Citadel [46] zu Travemünde, wie dieselbe sich präsentiert wan alles langs der Trave reparieret und in gutem Defensionsstande gebracht ist.“

Von den Kartierungen der Städte in der Umgebung Lübeck's sei noch des Planes gedacht „von der im Herzogtum Lauenburg belegenen Möllen und deren ganzen Distrikt, dazu gehörigen [47] Feldtmarken, Ländereyen, Mühlen, Seen, Teichen, Holzungen und übrigen Pertinentien, den Gränzen eigentlich bemerkt sind.“

Er ist ein Ergebnis der Territorial-Streitigkeiten zwischen Lauenburg einerseits und Lübeck und Hamburg andererseits. Im Zusammenhange mit diesem Streite, der das Reichskammergericht Jahrhunderte hindurch beschäftigte und sein Ende erst im Jahre 1746 durch einen Vergleich erreichte, hat die Kartographie der in Frage kommenden Gebiete durch die notwendig gewordenen geometrischen Arbeiten einen reichlichen Zuwachs erfahren. Aus der Reihe von Karten¹⁾ seien hier aufgeführt: „Lübeckische Vorstellung der Schenkenberg'schen Gegend“ in der „Carte von Sabelbandia“ und „Wahrhafter Abriß der Schenkenberg'schen Gegend, wie diese wirklich und in der Wahrheit aussieht.“ (S. D. Heumann, [48] se. Acad. Götting. sculptor 1739.) Beide Karten stellen auf einem Blatt das gleiche Gebiet zwischen Genin, Runshagen und Reinsfeld dar und gehören zu der Streitschrift: „Additamentum zur Deduction, die Herrschaft und Vogtey Möllen betreffend.“

Eine weitere Karte (1:132000) „das Vogtey-Ambt Möllen vorstellend, wie es an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändet [49]

¹⁾ Geertz a. a. D. p. 61 ff. — Mitt. d. Geog. Gesellsch. in Lübeck. Heft 7. Dr. P. Friedrich: Zusammenstellung der die Landeskunde des Lübeckischen Staatsgebiets betreffenden Literatur p. 7.

worden, nebst denen dazu gehörigen Dörffern soviel man noch zur Zeit ausfindig machen können“ ist der von Meyer 1740 abgefaßten Arbeit „Gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck a. 1359 verpfändeten dominio et advocatio der Herrschaft und Vogtey Möllen“ beigegeben.

Als Beigabe zu der Streitschrift: „Remonstracion des zur Möllnischen Sachen nicht gehörigen Territorialstreites anno 1742“ ist die für den Prozeß wichtige Karte (1 : 80000) von 1724 zu erwähnen: „Carte von dem District Landes, so von der [50 Lübeckischen Landwehr an zwischen der Steckenitz, Delvenau zc.“ So überaus wertvoll auch diese Karten für die geographischen Zustände der Zeit sind und, wie Geertz richtig bemerkt, in der That erst einiges Licht über den in Rede stehenden Landstrich verbreiten, so darf man sie doch beim Studium der damaligen Territorialgrenzen nur mit Vorsicht und Unbefangenheit benutzen, weil jeder streitende Teil in seinem Interesse, mithin partiell die Grenzen angibt, und jeder seine Darstellung mit einem seltenen Grade von „Kabulistik“ erläutern läßt.

Wie die kartographischen Ergebnisse Johann Meyers und wie die des Möllner Prozesses von den Kartographen der damaligen Zeit, besonders von der Homannschen Offizin in Nürnberg zu ihren Landkarten benutzt wurden, wissen wir aus dem eigenen Geständnis der Erben von Johann Baptist Homann.¹⁾ Sie waren damals auf die Wiederholung fremder Originale angewiesen. So sind denn auch die kurz nach 1700 entstandenen Karten: [51 u. 52 Tabula Generalis (Holsatiae) (1 : 320000) und Ducatus Mecklenburgici (1 : 475000) von Joh. Bapt. Homann Kanzleikarten „ohne wissenschaftlichen Wert.“

Auf der Karte von 1729 von Homann d. J. „Typus geographicus Lauenburgici zc.“ im Maßstab 1:265 000 ist manche Lücke, für die es dem Verfasser offenbar an Material gefehlt [53 hat. Unter anderen vermissen wir z. B. vollständig alle Ortschaften östlich des Schaal-Sees. Geertz²⁾ vermutet, daß Homann

¹⁾ Kurze Nachricht von dem Homannschen großen Landkarten-Atlas. Nürnberg 1741, S. 9.

²⁾ Geertz a. a. O. p. 64.

nur die von Seiten Lübeck's veröffentlichte Karte von „Lande zu Sabelbande“ benutzt hat, weil alle Territorialgrenzen nach dieser parteiischen Karte eingetragen sind. Andere Fehler finden sich in der falschen Lage einer Reihe von Ortschaften; so schlägt er die Dörfer Schönberg und Franzdorf zu Holstein, Herrenburg und Bardowiek zu Lübeck, Eutin ist auf der Karte nicht unterschieden von dem Gebiet der Stadt Lübeck. Die letzte Ausgabe der Karte erschien im Jahre 1803.

Eine weitere aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende, in ihrem Wert nicht höher anzusetzende Karte, im Maßstab von ca. 1:250 000 ist die „Carte Topographique d'Allemagne“, fait par S. W. A. Jaeger in Frankfurt a./M. [54 Feuille V. Das Gebiet, das sie zur Darstellung bringt, reicht im N. bis Neustadt, im S. bis Lüneburg und im W. bis Hamburg.

Wie auf dem Gebiet der Plankarte die alten Methoden nicht mehr, wie wir bereits ausführten, den Anforderungen der Zeit genügten, so wurde nunmehr auch auf den Gebieten der topographischen und Land-Karten die wissenschaftliche Basis zur Notwendigkeit. Wie in Frankreich durch Cassini de Thury die Triangulation der ersten im Jahre 1783 erschienenen Karte, die 6000 durch Messung aus 600 Beobachtungsorten bestimmte Gegenstände enthielt, zugrunde gelegt worden war,¹⁾ so ging man in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts auch in Deutschland zu vollkommeneren geometrischen Methoden über. Unser Norddeutschland verdankt die Vervollkommnung unserer Landkarte besonders dem Einfluß der Königl. Preuß. Akademie d. W. in Berlin (1764 und 1771) und der Königl. Dän. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen (1780). Die unter Leitung der letzteren stehende Vermessung und Kartierung Schleswigs, sowie des größten Teiles von Holstein war zum ersten Male auf die wissenschaftliche Basis der Triangulation gestellt. Auf Veranlassung des Dänischen General-Quartiermeisterstabs wurde die Vermessung auch über Holstein, das Hamburger, Lübecker und das Bischöflich Lübeckische Gebiet, sowie über den nördlichen Teil

¹⁾ Cassini de Thury, Description géométrique de la France. Paris 1783. p. 8—15. 202.

Lauenburgs ausgedehnt, wenn auch für diese Gebiete eine vorgängige Triangulation nicht stattfand. Nach den unter Leitung von Major v. Barendorff in den Jahren 1787—1794 durch die Leutnants v. Justi, v. Wimpfen, v. Kamp und v. Golonzin im Maßstabe von 1:20000 durchgeführten Vermessungen und den von der Kopenhagener Gesellsch. d. W. ausgeführten Ortsbestimmungen wurde im Jahre 1798 eine Generalkarte von Holstein *z.* veröffentlicht im Maßstabe von 1:260000. Sie wird meistens Binzer zugeschrieben und wird deshalb auch die Binzersche Karte genannt. Tatsächlich soll sie von dem schon genannten v. Wimpfen gezeichnet sein. Im Jahre 1801 erschien von derselben Karte [55 eine zweite Ausgabe (gest. von J. F. W. Schleuen) und 1804 ein Nachstück in London: „A map of the Dutchi of Holstein etc.“¹⁾

Neben den weiteren Karten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die das „Territorium Lubecense *z.*“, [56—58 die „Situation des Stecknitz- und Travestlusses *z.*“, „die Landschaft Wagrien *z.*“ v. Albrecht, darstellen, sind vor allen anderen noch zu nennen: die „Topographisch-ökonomische und militärische Karte des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin *z.* v. Schmettau, [59 die Karte von Vierlanden, Ohsenwerder und Billwerder *z.* von Capitän Wohlers, die „Karte von der Lübecker Neede in die Ostsee bei Travemünde, auf dem Travestluß“ von Martin Wohlers 1781, sowie eine von dem schon oben genannten [60 Leutnant J. G. Möhring 1784/85 auf Messung beruhende „Charte vom Trave Strohm *z.*“ im Maßstab v. 1:3700, die von besonderem Interesse wegen der zahlreichen Bemerkungen über den verschiedenen Grund unter dem Wasser und über die verschiedenen Namen der Gewässer ist. (Siehe Nr. 38.)

Von weittragender Bedeutung für die weitere Entwicklung unserer Kartographie wurde der Entschluß der Königl. Dänisch. Gesellschaft der Wissenschaften, eine Gradmessung in Dänemark und den Herzogtümern auszuführen, die dem Professor Schumacher, einem Mitglied der Gesellschaft, schon im Jahre 1816 von König Friedrich VI. übertragen worden war.²⁾ Durch Be-

¹⁾ Geerz a. a. D. p. 73.

²⁾ Geerz, a. a. D. p. 71 ff.

nutzung der Schumacherschen Triangulation und des sonstigen vorhandenen Kartenmaterials, sowie auf Grundlage eigener Messungen und Forschungen wurde es den Gebrüder Behrens [61—66 möglich, eine vorzügliche Karte vom Lübischen Gebiet im Jahre 1827 im Maßstabe von ca. 1 : 100 000 zu veröffentlichen,¹⁾ die im Jahre 1843 von G. Behrens eine weitere Berichtigung erfuhr. Mit dem Namen Behrens verknüpft sich nunmehr die weitere Entwicklung unserer gesamten Kartographie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die für ihre Zeit bewunderungswürdige Genauigkeit und Übersichtlichkeit, die Signaturen des Hauptwegenezes, der einzelnen Ortschaften, der Gewässer, der Grenzen sowohl der einzelnen Gebiete wie auch des ganzen Staates, zeichnen die genannte Karte wie auch alle übrigen kartographischen Arbeiten der Zeit aus, die den Namen Behrens tragen. Alle die in den Jahren bis 1825 von H. L. Behrens gefertigten Karten über Teile unseres Landgebietes in Maßstäben zwischen 1 : 2500 und 1 : 4000 sind im Großen und Ganzen frei von Verzerrungen und allem, was nicht notwendig zum Verständnis des Bildes gehört.

In dem Zeitraum von 1820 bis 1825 vermißt H. L. Behrens auch die Vorstädte. Im Maßstabsverhältnis von 1 : 2000 gibt er auf Grund dieser Aufnahmen von den einzelnen Vorstädten einfach gehaltene Karten heraus, auf denen die Signaturen fehlen, die aber besonders scharfe Grenzlinien zeigen und nicht völlig frei von örtlichen Fehlern und materiellen Irrtümern wie groben Verzerrungen sind. (Diestel.)

Wie wir den Gebr. Behrens die erste brauchbare Karte vom Lübedischen Staatsgebiet verdanken, so ist auch der erste brauchbare Übersichtsplan, eine Karte im Maßstab von 1 : 22500, durch ihre Arbeit zustande gekommen. Es ist gleichsam die Zusammenfassung aller der im Zusammenhang mit der Verkoppelung und Regulierung entworfenen Sonderkarten vom damaligen Stadtbaumeister Behrens und seinen Söhnen, H. L. und G. Behrens. Der Inhalt der Karte bezieht sich auf das gesamte Staatsgebiet. Indessen sind die Enklaven Curau, Dissau, Krum-

¹⁾ Vergl. Berghaus, Hertha, 11. Bd. 1. Heft, 1828.

beck und Malkendorf nicht ihrer natürlichen Lage zu den übrigen Gebietsteilen, sondern am Rande der Hauptkarte in einer Nebenkarte zur Darstellung gebracht. Die Orientierung der Karten der einzelnen Ortschaften gegeneinander, sowie die „Festlegung der Orter und die Bestimmung ihrer richtigen Lage in geographischer Hinsicht“ wurde, wie Stadtbaumeister Behrens in dem zugehörigen Berichte angibt, auf Grund eines „trigonometrischen Netzes“ bewirkt. „Eine General-Charte,“ hören wir von Behrens, „von einer Provinz ohne Festlegung eines trigonometrischen Netzes, welches bloß durch Zusammenlegung einzelner Charten verfertigt wird, bleibt durchaus fehlerhaft und ungenau.“

Eine Verkleinerung und Veränderung dieser Karte ist der Übersichtsplan von 1825 (1:50000). Sie zeigt die Enklaven in ihrer natürlichen Lage gegen die übrigen Gebietsteile. „Letztere Arbeit ist jedoch nicht gelungen, denn eine Linie, die z. B. zwei Punkte von Malkendorf und Harmsdorf miteinander verbindet, tangiert nach der reduzierten Karte die Nordostseite der Stadt Lübeck, während sie bei richtiger Lage von Malkendorf die Südwestseite tangieren soll.“

Beide Karten müssen, wie Diestel hervorhebt, soweit sie das Lübeckische Staatsgebiet betreffen, als recht gelungene Arbeiten bezeichnet werden. Wiesen, Holzungen, Moore, Gewässer sind durch entsprechende Signaturen hervorgehoben. Das Terrain ist durch Abtuschung dargestellt¹⁾.

Neben der „Carte générale du territoire de la ville de Lubeck etc.“ par E. C. A. et L. Behrens 1809/10 im Maßstab von 1:44000 ist von H. L. Behrens der im Jahre 1824 veröffentlichte Druckplan (ca. 1:5000) zu erwähnen, weil er sauber gestochen ist und eine allgemeine ziemlich gute Übersichtskarte bietet.

Im Vergleich zu den Leistungen Behrens, Vater und Söhne treten die Arbeiten der anderen Kartographen zu Anfang und gegen die Mitte des Jahrhunderts zurück. Auf Grund der schon genannten Varendorffschen Vermessungen tauchen in der Zeit die Kanalprojekte auf, die in ihren Plänen eine Förderung der Kartographie Lübeck's im 19. Jahrhundert bedeuten. Eine groß-

¹⁾ Diestel, a. a. O. p. 107.

artige Steigerung erfuhr die Kanalidee durch die Absicht der französischen Regierung, die Ostsee mit dem Rhein zu verbinden. Aus diesem Gedanken heraus entstand die Karte über die untere Trave und die Lübecker Bucht aus dem Jahre 1811 von [67 Beaupré (1 : 57000).

In den Jahren 1820—1822 schuf der an der dänischen Vermessung beteiligte Offizier H. v. Justi seine Pläne, die die Schiffbarmachung der Trave, der Schwentine und des [68—70 Plöner Sees zum Ziele hatten. Zu den oft erörterten Projekten fügte Justi noch den Plan des Westkanals zur Verbindung der Trave und Alster hinzu. Bemerkenswert sei, daß Justis Pläne weder bei der Regierung noch in der öffentlichen Meinung Anklang fanden. ✱

Im Zusammenhang mit der dänischen Landesaufnahme stehen die von Kapitän C. von Benzen hauptsächlich nach Vermessungen unter der Direktion des Konferenzrats Schumacher im Maßstab 1 : 320000 entworfene Karte: „Die Herzogtümer [71 Holsteins und Lauenburgs etc.“ vom Jahre 1848, ferner „Kaart over Hertugdømmet Lauenborg“ udgivet af Generalstaben, Kjöbenhavn 1844 (1 : 84000) und die von Baggesen [72—73 und Hedemann 1827 nach Wimpfens Karte unter Benutzung neuer Materialien entworfene Karte: „Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg etc.“ (1 : 285000).

Eine auf dem Gebiete des Wasserbaues tüchtige Kraft, der Kapitän im Lauenburgischen Jägerkorps, L. Federspiel wurde von Lübeck in den Jahren 1822/23 beauftragt, den ganzen Steckenitzkanal von der Trave bis zur Elbe neu zu vermessen, [74—76 zu nivellieren und zu kartieren, die darauf bezüglichen Pläne und Journale sind in ihrem gesamten Umfange noch im Staatsarchiv vorhanden.

Ein recht brauchbares Blatt von demselben Verfasser aus dem Jahre 1831 im Maßstabe von 1 : 120000 ist die Karte vom Herzogtum Lauenburg, das gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf Grund der unter Leitung des Generals Du Plat vorgenommenen Vermessung der Chur Braunschweig-Lüneburgischen Lande, zu welchem Lauenburg bis 1815 gehörte, schon einmal im Maßstabe 1 : 21333 kartiert worden war. Die

f. 104.

beiden darüber vorhandenen Zeichnungen, die nicht veröffentlicht wurden, befinden sich in der Königl. Bibliothek zu London und in der Plankammer des Königl. Preuß. Generalstabes in Berlin. Während diese Karte wie auch die zu Grunde liegende Vermessung weder wissenschaftlich genau noch zeitgemäß durchgeführt wurde,¹⁾ entsprechen die Blätter über Lauenburg aus der Heymannschen Karte von Deutschland (1:200000) mehr den wissenschaftlichen Anforderungen, wenigstens in den von Heinrich Berghaus und Ludwig Grimm bearbeiteten Sektionen.²⁾ Bis zum Erscheinen der dänischen Generalstabskarte 1844 sind diese Kartierungen Lauenburgs, die ebenfalls in der Plankammer des Königl. Preuß. Generalstabes liegen, die besten Blätter über Lauenburg. Gedacht sei endlich noch der „Kaat over Hertugdömmet Sachsen-Lauenborg“ 1815 von F. Thaarup.

Als vorübergehende Erscheinungen seien hier die „Denkmale deutscher Schmach und Erniederung“ erwähnt, die die politischen Grenzen des französischen Kaiserreichs im nördlichen Deutschland während der Jahre 1811—14 veranschaulichen.³⁾ [77—82

Was sonst in allgemeinen Karten dieser Zeit geleistet worden ist, fällt unter die Namen Sohmann, Perks, Homanns Erben, Streit, Weiland u. a. [83—97

Weit höher zu stellen als die Karten der zuletzt Genannten sind die Kartierungen des Hauptmanns F. Geerz. In seiner ersten größeren kartographischen Arbeit legt er die vom [98—99 dänischen Generalstabe zumeist zuverlässigen Ergebnisse, wie auch die Schumachers zu Grunde. „Nach achtjährigen unsäglichen Mühen und Anstrengungen“ konnte er seine neue Karte von Holstein, Lauenburg zc. im Jahre 1846 veröffentlichen, die eine starke Anlehnung zeigt an die „Kaat over Hertugdömmet Lauenborg etc.“ Kjöbenhavn 1844, 1:84000, „eine mit vieler Eleganz ausgeführte Karte,⁴⁾ die sich auf ältere Vermessungen und eine

¹⁾ Vergleiche E. v. Sydow (Mitteilungen aus der geograph. Anstalt von Justus Perthes, Gotha 1857, II, p. 70).

²⁾ Vergleiche Geerz a. a. D. p. 73 und 74.

³⁾ Geerz, a. a. D. p. 87 ff.

⁴⁾ Geerz, a. a. D. p. 126.

unter der Leitung von v. Wilster in den Jahren 1831/32 und 1840 ausgeführten topographischen Refognoszierung" gründet.

Nach seiner Generalkarte (1858) von den Herzogtümern Schleswig-Holstein bezieht Geerz „mit Rücksicht auf die historischen und Verkehrsverhältnisse“ die Fürstentümer Lübeck und Ratzeburg und die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck in seine Kartierung mit ein. Im Maßstabe von 1 : 450 000 bietet Geerz hier eine Karte, die für ihre Zeit als ausgezeichnet hervorgehoben werden muß. Über die Vorzüge seiner Karte im Vergleich zu anderen Zeiterscheinungen spricht Geerz selbst in seiner Geschichte der geographischen Vermessungen, die seiner Karte beigegeben ist.¹⁾

Neben der Vervollkommnung, die die Kartographie durch die Methode der exakten Messung erfuhr, beobachten wir in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nunmehr auch die Anfänge einer nach den Bedürfnissen der Zeit sich richtenden Differenzierung auf dem Gebiete der Kartierungen. Maritimen Zwecken sollen die Seekarten dienen, von denen z. B. die Karte im Maßstabe von 1 : 480 000 aus dem Jahre 1825 (ausgeg. vom königl. dänischen Seekartenarchiv) den westlichen Teil der Ostsee darstellt. Ihr Zweck war, die Sicherheit der Schifffahrt zu fördern.

[100—101]

Neben den Seekarten tauchen nunmehr auch die ersten Karten für die Erbauung von Eisenbahnen auf. Einer der ältesten Pläne ist der vom Jahre 1833, betr. die Bahnverbindung zwischen Altona, Hamburg und Lübeck.

[102—106]

Im Zusammenhange mit den mehr und mehr auftauchenden Kanal- und Eisenbahnprojekten, mit der Realisierung dieser Pläne gewinnt die Kartographie wertvolle Beiträge durch die zahlreichen Ergebnisse, die die genaue Berechnung der Höhenverhältnisse brachten. Die Diskussion über Höhen- und Nivellementsverhältnisse schuf als neue Glieder der Kartierungen die geognostische Karte, die Nivellements- und Höhenschichtenkarten. Die ersten zusammenhängenden Arbeiten auf dem Gebiete der Geognosie entstammen wie auch die beiden andern Gruppen noch der ersten

¹⁾ Geerz, a. a. O. p. 5 ff., 217 ff.

Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dem Kopenhagener Professor F. G. Forchhammer ist für unsere Gegend das Verdienst [107 einer ersten wissenschaftlich wertvollen geognostischen Karte zuzuwenden. Sie erschien im Jahre 1847 und gehört zu der Denkschrift: „Die Bodenbildung der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.“

Als eine der ersten Nivellementsarten moderner Art seien hier die Karten der Lübeck-Büchener Eisenbahn erwähnt aus dem Jahre 1852 vom holsteinischen Wasserbaudirektor Scheffer, [102 (1 : 100 000) und die „Trace einer projektierten Eisenbahn zwischen Lübeck und Travemünde.“ 1846. 1 : 50 000. [103

4. Die Entwicklung der Kartographie Lübeck's von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

Zweifellos entwickelt die vorige Periode, namentlich in der Anwendung der Triangulation für die Kartierung, in der Berücksichtigung der Tiefen- und Höhenverhältnisse, in der größeren Mannigfaltigkeit der Karten, Keime, von denen man auf eine kräftige Entwicklung der Kartographie mit Recht schließen konnte. Wenn nun die Gegenwart sich großer Erfolge auf dem Gebiete erfreuen kann, so verdankt sie dies einmal der entschieden durchgeführten Dreiteilung in der Kartographie, die uns im Plan oder in der Katasterkarte, in der topographischen Karte und in der Landkarte im engeren Sinne entgegentritt. Auseinander strebende Grundsätze, die je nach dem Zwecke, dem die Karte dienen soll, andre waren, haben die verschiedenen Arten der Landkarte geschaffen. Beim Plan, der Katasterkarte, kommt es bei der Anlage der Karte vor allem auf einen möglichst großen Maßstab an: (1 : 200—1 : 400). Sie soll beweiskräftiges Dokument sein, das im Anschluß an die trigonometrischen Punkte der Landesaufnahme auf Grund einer sehr dichten Triangulation und gestützt durch äußerst sorgfältige Längen- und Winkelmessungen (Polygonzüge) entworfen wird.

Die Karten werden grundsätzlich als bloße Lagepläne angefertigt, d. h. sie bringen die natürlichen Erhebungen und

Senkungen des Bodens, die Böschungsverhältnisse nicht zur Darstellung und sind von allen Namen und Signaturen möglichst frei zu halten, damit sie leicht bei der Gegenwart erhalten werden können.

Der topographischen Karte liegen Aufnahmen zu Grunde, die die Katasteraufnahme ergänzen. Sie wird als Meßtischblatt im Maßstabe von 1:25000 angefertigt und enthält alle Gegenstände, die im besonderen für militärische, Wandererzwecke in Betracht kommen.

Die Landkarte im engeren Sinne will dagegen im kleineren Maßstabe die Gegenstände, die sie bringt, nach ihrer räumlichen Anordnung in horizontaler und vertikaler Richtung versinnlichen. Für ihren Schöpfer ist neben anderen Problemen vornehmlich eins zu überwinden, das orographische Element in der Karte, die Unebenheiten durch zeichnerische Mittel plastisch darzustellen. Hier zeigen die Karten der Gegenwart gegen frühere Perioden zweifellos einen bedeutenden Fortschritt. Die Reihen kleiner Maulwurfs-
hügel, die Raupengestalt mit ihren dachförmigen Abhängen, wie sie auf alten Karten bei Wiedergabe der Gebirge, Höhen u. üblich waren, die Schraffen, die noch um 1800 die hohen Berge mit starken, die niedrigen mit feinen Strichen bezeichneten, sind heute durch die Isohypsenkarte mit ihrem Flächenkolorit, ihrer Farbenplastik überwunden.

In ihrer Dreiteilung hat nun auch die Kartographie Lübecks sich der modernen Entwicklung angepaßt. Unter dem Einfluß der vom „Preussischen Staat“ veranstalteten umfangreichen exakten Messungen in den sechziger Jahren nahm auch das Vermessungswesen in Lübeck einen bedeutenden Aufschwung, der sich in erster Linie mit den Namen des Majors a. D. Fink und des [108—112 Feldmessers Dühring verbindet. Unter Leitung Finks wurde die Vermessung der Vorstädte vorgenommen, die sich für notwendig erwies, als hier die Bebauung einen größeren Umfang annahm. Die Arbeiten, die die Jahre von 1867—1871 umfassen, führten zu einer Kartierung, die nach den Feldbüchern im Maßstabe von 1:1550 auf 36 Blättern ausgeführt wurde. Während der Nullpunkt für die rechtwinkligen Koordinaten hier der nördliche Marienkirchturm war, wählte man als Nullpunkt für das im

Jahre 1875 von Marcks und Balke ausgeführte Nivellement den Nullpunkt des Pegels zu Neufahrwasser (3,513 m unter N. N.)¹⁾.

Schon im folgenden Jahre 1876 wurde durch Gesetz die vollständige Vermessung des Lübecker Gebiets angeordnet, ein Unternehmen, bei dem die für die Vermessung von Schleswig-Holstein und Lauenburg maßgebend gewesenen technischen Anweisungen die Richtschnur gaben. Die Vermessung selbst wurde an die Triangulation des Generalstabes angeschlossen. Nullpunkt des Koordinatensystems: Bungsberg, Elisabet-Turm, alte Flaggenstange. Hierauf bezogene Koordinaten des frühern Nullpunktes nördlicher Turm der Marienkirche + 2666,66 m (Ord.) und \div 38010,06 m (Absc.). Geogr. Position desselben $53^{\circ} 52' 10,44''$ und $28^{\circ} 21' 8,98''$ (nach der Geraderichtung des Turmes).

Die Ergebnisse dieser durch vier Jahre hindurch währenden Arbeit sind in 344 Karten niedergelegt, deren Maßstäbe zwischen 1:500 — 1:2000 schwanken. Die Größe jedes Blattes beträgt 1,0 m Länge und 0,66 m Breite. Die Fürsorge für das Vermessungswerk ist unter dem 8. Mai 1880 durch Gesetz dem Hypotheken-Amte unter dem Namen Kataster-Amt übertragen. (Nach Diestel, a. a. D. p. 119.)

Die Kartierungen der neuesten Zeit stehen im Zusammenhange mit der „Königl. Preuß. Landesaufnahme“, die die Karte des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck in ihrer kartographischen Abteilung bearbeitete. (1885.) 1:10 000. Wie diese Karte aus den Generalstabsblättern Lübeck, Ratzburg, Schönberg und Wittenburg zusammengestellt wurde, so ist die Bonitierungskarte des Lübeckischen Staatsgebietes (2 Karten), bearbeitet von Diestel im Jahre 1886 (1:50 000), aus den Meßtischblättern (1:25 000) hervorgegangen. Neben dieser hat Diestel noch eine weitere Karte von Lübeck und Umgebung 1:10 000 in den Jahren 1884/88 entworfen. (Ohne Signaturen.) [113—122

Diesen modernen Blättern über Lübeck reihen sich als weitere an die durch ihre wissenschaftliche Höhe sich auszeichnende „geographische Karte von Lübeck und Umgebung,“ bearbeitet von Friedrich, gez. von Diestel, die vom letzteren ebenfalls entworfen

¹⁾ Diestel a. a. D. pag. 108.

Höhenschichtenkarte unseres Gebietes und die „geognostische [123 u. 124 Karte von Lübeck und Umgebung, sowie die geologischen Blätter Ratzburg und Mölln von C. Gagel.

Eine für die Förderung morphologischer und geologischer Fragen unseres Gebiets wichtige Karte liegt im Maßstabe [125 1:300000 aus dem Jahre 1901 vor. Sie stellt den Verlauf der nördlichen und südlichen Hauptendmoräne in der weiteren Umgebung Lübecks dar, eine Arbeit, die eine treffliche Ergänzung zu den Forschungen von Geinig, Wahnschaffe, Gottsche, Reilhack und Schröder bietet und ein Ergebnis der Studien Strucks ist¹⁾.

Auf dem Gebiet des Stadtplans und der Kartierung der Umgebung unserer Stadt im einzelnen sind zu nennen: die aus der Finlischen Vermessung der Vorstädte zu nennenden Karten und Pläne von 1871 (1:5000), 1873 (1:10000), berichtigt 1891. (Vergl. Nr. 108 ff.)

Die innere Stadt wurde nach einer Aufnahme von Mertens in diesen Plänen dargestellt. Bemerkte sei noch, daß diese durch Lithographie von der Firma H. G. Rahtgens vervielfältigt worden sind. Ihnen reihen sich an: der neue vorzügliche Plan von Lübeck nebst Umgebung (1:5000) von Diestel, 1888, und ein weiterer von Travemünde und Umgebung (1:10000), 1891, von demselben Verfasser. (Vergl. 126—128.)

Außer den Stadtplänen hat nun die jüngste Zeit noch eine Reihe von neuen Karten geliefert: Aus dem Jahre 1894 einen Plan des Lauerholzes, vom Katasteramt im Maßstabe 1:10000 [129—131 bearbeitet, eine Karte von Lübeck und Umgebung von Beck und Riegmann, 1907, im Maßstabe 1:12500 und eine weitere vom St. Gertrudverein im Jahre 1909 veröffentlichte Karte des Israelsdorfer Forstreviers im Maßstabe 1:15000.

Wie auf dem Gebiete der Landesaufnahme der engeren Heimat Lübeck gleichen Schritt mit den übrigen Teilen unseres weiten Vaterlandes gehalten hat, so finden wir eine weitere Parallele zu der in der Gegenwart sich durchsetzenden Entwicklung

¹⁾ Vgl. Mitteil. der Geograph. Gesellschaft und des Naturhistor. Museums in Lübeck. II. Reihe, Heft 16, Lübeck 1902.

auf dem Gebiete der Korrekturen der Schiffahrtswege. Je mehr sich der Gedanke Bahn brach, daß trotz der Bahnverbindung nach Travemünde der Seeweg nicht eben in Travemünde, sondern in Lübeck endigen müsse, umsomehr gewann auch die Idee Raum, die schon seit Jahrhunderten die Köpfe beschäftigte, den Elbe-Trave-Kanal der Verwirklichung entgegenzuführen. Beide Gedanken sind heute durch die weitschauende Wirtschaftspolitik unseres Senates und der Bürgerschaft verwirklicht worden. Aus den so fest gegründeten und doch so kühnen Plänen des hochverdienten Leiters unseres Bauamts ist unserem Staat ein Segen erwachsen, der für die fernere Entwicklung unseres Staatswesens von [132—138 entscheidender Bedeutung sein wird, umsomehr als heute die technischen Grundlagen für die Verkehrsfähigkeit der Lübedischen Wasserstraßen unwandelbar feststehen und die mit diesen festbestimmten Verkehrsgrundlagen, der Elbe-Trave-Kanal und der Seeweg von Lübeck bis zur Ostsee in ihren Fahrlinien in völlige Übereinstimmung gebracht worden sind.

Höchst erfreulich sind nun alle die Anregungen, die sich aus diesen Unternehmungen für die Kartographie einmal in hydrographischer wie auch in geognostischer Beziehung ergaben. Außer den beiden Karten von Dill aus dem Jahre 1871 (1 : 15 400) und der vom Baudirektor Martiny 1876 [139—140 (ca. 1 : 12 350) liegen eine Reihe von Plänen vom Oberbaudirektor Rehder¹⁾ vor, die, kartographisch vollkommen, uns einen trefflichen Einblick in die großen Fragen wie auch in die Einzelheiten der Karten gewähren, wie sie der kühne Baumeister schafft, der seine Zeitgenossen für große Pläne und Ideen gewinnen will, der durch die beredte Sprache, die ein anschauliches Kartenbild spricht, zu überzeugen und Unklarheiten und pessimistische Vorurteile zu beseitigen weiß.

Wie aber diese Pläne aus der Gegenwart hinaus in die Zukunft drängen, dieser gleichsam die Richtlinien für die weitere Entwicklung bestimmen, so wird nun andererseits durch die

¹⁾ Vgl. Die bauliche und wirtschaftliche Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Lübedischen Hauptschiffahrtsstraßen. Vom Oberbaudirektor P. Rehder, Lübeck 1906.

Kartierung unseres Freistaats in der Gegenwart, durch den hohen Wert, welchen die Lübeckischen Karten unserer Zeit haben, die Zukunft zweifellos immer und immer wieder zurückkehren müssen zu der festen Grundlage, die die Vergangenheit, ein Fink und Dühring selbst, nicht schaffen konnten, zu der genialen Arbeit, die in unserer Zeit, besonders in den Jahren 1890—1900, entstanden ist.

Heute ist unser gesamtes Gebiet kartiert. Im Maßstabe von 1:200 (Berlin 1:250) ist auf Grund einer überaus [141 sorgfältigen Vermessung eine Kartierung nun auch der inneren Stadt in dem genannten Jahrzehnt durchgeführt worden.

Mit dieser Vermessung war das Fundament geschaffen, mit dessen Hilfe das Grundbuch für das gesamte Staatsgebiet auf das Kataster zurückgeführt werden konnte, so daß nunmehr heute die Katasterkarte für den Umfang des ganzen Staatsgebietes die Grundlage für das Grundbuch bietet. Nachträge: Siehe die Nr. 142—150.

Literatur.

Abkürzungen.

- A. = Staatsarchiv.
- B. = Stadtbibliothek.
- K. = Katasteramt.
- M. = Museum.
- B.-V. = Bauverwaltung.

1. Vermessungskarte aus dem Jahre 1609. „Welchermaßen im Maio No. 1609 in Augenschein genommen und describiret worden etc.“ A.

Die Karte stellt eine Vermessung dar, die ihren Anfang am Schaalsee und zwar am nordwestlichen Ende bei Seedorf genommen hat, zu dem Zwecke, den Schaalsee mit den Gewässern Lübecks durch eine Schifffahrtsstraße zu verbinden. Die mit Hilfe der Meßschnur und des einfachsten Nivellements

durchmessenen Gebiete betreffen die Ländereien zwischen Pfuhl-, Piper-, Salemer-, Rakeburgersee und Lübeck belegenen Ländereien. Außer den Signaturen und bildlichen Darstellungen der Karte ziehen besonders allerlei Begleitumstände, die sich während der Arbeit zugetragen haben, die Aufmerksamkeit des Beschauers auf sich. Orientierung: W. unten, O. oben. Maßstab 1:3300.

2. Karte: Den Lauf der Stöpenitz von Braßkow ab und der Maurine von Schönberg ab bis zur Einmündung in den Daffower See und der in ihnen befindlichen Wehre, sowie des Laufes der Trave von der Herrenfähre bis nach Travemünde und des dortigen Hafens und der Rhede, von dem Artilleriemeister Hans Frese, den 15. Juli 1601. A.

1 $\frac{1}{2}$ m lange auf Leinwand gezogene Karte, die aber nicht richtig projiziert ist, ca. 1:6500.

„Anno 1601, den 15. July, haben Herr Thomas van Widen, und Herr Peter Martens, verordente weddeherrn, also dieses in den Augen schein genommen und hatt Hans Frese, arteleriemeister gezeichnet.“

3. Grenzarte zwischen lübischem Gebiet und Sachsen-Lauenburg beim Schlosse Fredeborg. 1594 vom Artilleriemeister Hans Frese gezeichnet (Kopie von 1709). A.

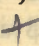
4. Des Erbaren Rades zu Lübeck ehre Wische. Kolorierte Handzeichnung der Wiesen an der Untertrave beim Einsegel mit Baumgruppen darauf und mehreren in die Trave fließenden Bächen. Um 1600. B.

5. *Inclytarum Lubecensis et Hamburgensis ditionum cum adjacentium provinciarum finibus descriptio.* 1620.

Eine ältere Übersichtskarte des Gebiets von der Elbe bis zur Ostsee, ohne Orientierung, höchst ungenau. Handzeichnung im Katasteramt. Kopie im Archiv. Der Verfasser beider unbekannt. K.

6. Umrissplan von Lübeck. Handzeichnung von Joa. a. Ryswif. Maßstab ca. 1:2000. K.

Mit Einzeichnung der Umriffe der neuen Festungsanlagen.

7. **Karte der Festungswerke Lübecks** vom Ingenieur Johann von Falkenberg, einem Schüler des Johann v. Rhswik. 1613. 1:2000. A. 

Entworfen ist der Plan, wie auch der seines Meisters, nach der holländischen Befestigungsmanier. Auf einem Abriß der Stadt hat F. unbekümmert um die vorhandenen Werke und ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit Lineal und Zirkel einen Gürtel von Kurtinen und Bastionen eingetragen. (Brehmer, Beiträge zur Baugeschichte Lübecks, Heft 4, p. 67.)

8. **Ein Teil der Befestigung Lübecks.** 2 Entwürfe für am Mühlentor auszuführende Befestigungen von Jakob Seherla, Artilleriemeister. Berufen vom Bürgermeister und Rat von Lübeck aus Nürnberg im Juni 1626. A.

9. **Karte von den Ländereien vorm Mühlentor innerhalb der Landwehr** von Simon Schneider. 1668. Handzeichnung. 1:10000. A.

„Auf Befehlig und Begehren Eines Hochedlen und Wohlweisen Rates und der Löblichen Bürgerschaft der Kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck sind alle Goppengarten usw. nach Anweisung mit der Stadtmaas gemessen und in einen geometrischen Grund- und abriß gebracht.“

10. **Landt-Karte der Kaiserlichen freien Reichs Stadt Lübeck und dessen Landtwehr mit Ihren Strömen undt Landt-Gütern, So von der Ost See ab bis an die Elbe gelegen.** 1688. Simon Schneider. Orientierung: N. unten, W. oben. A.

Die Karte zeigt, wenn auch in mangelhafter Orientierung sowohl Rakeburger und Möllner als auch den Schaalsee, der nach Geertz von den Kartographen vor 1723 nicht bekannt sei.

Signatur der Zeit entsprechend: Ortschaften dargestellt durch Einzeichnung von Häusern, Wald durch Bäume zc.

11. **Alle die Ländereien mit Baum- und Goppengarten zc., so vorm Holstentor innerhalb der Landwehr gelegen.**

- Simon Schneider. 1669. ca. 1:10000. Handzeichnung. A.
12. **Abriß Von Westrow** (Plan des Dorfes Westerau und seiner Feldmark). Originalzeichn. von Simon Schneider, Ingenieur. 1651. Mit handschriftlichen Eintragungen. H. 0,298 m, Br. 0,400 m. 1:10000 (ca.) M.
13. **Krummesse.** 1660. Simon Schneider. 2 Karten. K.
14. **Handschriftliche Karte der Wakenitz vom ersten bis zum dritten Fischerbuden und ihrer Ufergelände mit Angabe der dort gezählten Bäume und mit der Unterschrift Nicol. Jade.** Nach Geertz, S. 275 aus d. 17. Jahrhundert. A.
15. **Nikolaus Jade: Grönau und Umgebung ca. 1600.** B.
16. **Handschriftliche Carte, von dem Theil des Herzogthums Lauenburg, so zwischen der Steckenitz und der Bilde auch nach der Trave und Wadenitz belegen.** Cop. von Schelhorst ca. 1:100000. Um 1650. B.
 Geht von Lübeck bis Büchen und umfaßt im D. einen Teil des Fürstentums Rakeburg. Sehr ungenaue Karte, oft mit falscher Angabe des Namens und der Lage des Ortes.
17. **Karte der Steckenitz vom 26. Sept. 1664 von S. Reinholdt Schildknecht.** A.
 Die Karte ist von einer 20 Fuß langen und 2 Fuß 9 Zoll breiten Karte kopiert. Sie stellt einen „Grundriß nach geometrischer Kunst“ des Steckenitzlaufes vom Möllner See bis zum Einfluß der Trave oberhalb von Lübeck dar.
18. **Eigentlicher Grund- und Abriß vom Landgute Brandenbaum.** Anno 1668. Kolorierte Handzeichnung. B.
19. **Kolorierte Handzeichnung der Skizze eines Kanalprojekts vom Rakeburger See nach der Steckenitz zwischen Krummesse und Berkentin durch den Spanischen (?) See.** Mit der Überschrift: Anno 1682 Jahr. Johann Ludwig Heppeler, Bauw.-Meister. (Joh. Ludw. Heppeler war Stadtbaumeister in Lübeck 1682—1686.) B.
20. **Geometrischer Abriß des Sachsenwaldes.** 1664/1672. Christian Schildknecht und Dionis Bredkow. ca. 1:10000. A.

21. Karte: „Geometrischer Abriss des Sachsenwaldts, sambt dessen angrenzenden örtern“ zc. von Christ. Schildknecht, Ingenieur zu Güstrow und Dionysius Bredelow, Ingenieur zu Stade. Kupferstich von Christoff Mezger. 1:40000. M.
22. Situationskarte von Wagrien um 1700. A.
23. Wisseloh von H. C. H. Schumacher. 1705. Bemerkenswerte Karte. Die Grundstücksgrenzen sind punktiert, die Gebäude im Grundriß dargestellt. Verschiebungen im Gesamtbilde kommen vor, sind aber nicht so erheblich wie auf den älteren Karten von Simon Schneider. Besonderer Wert ist auch hier noch auf die Ausstattung der Titelschrift durch Anbringung von allerlei Figuren und Schnörkeln gelegt. Maßstab ca. 1:3000. K.
24. Spezialkarte von dem ganzen Dorffelde Curau von Joh. Georg Varner, 1738/39. Maßstab 1:5000. K.
25. General-Karte von Behlendorf, 1745. Charte von denen, zu dem Hofe und Dorffe Behlendorff gehörenden Ländereyen, Wiesen, Weiden und Hölzungen, wie selbiges in seinen Grenzen und Scheiden belegen. Ausgemessen von J. Schumacher, Art.-Capitain. Anno 1745. Anno 1759 nach dessen Brouillon diese Charte verfertigt von G. B. Schumacher, Major. A.

Die Karte ist verkehrt orientiert, N. unten, S. oben. Zur Unterscheidung von Wald und Flur sind Aquarellfarben benutzt. Den Wald- und Flurflächen scheint eine genaue Messung zu Grunde zu liegen. Waldsignatur tritt zu stark hervor. Niveauunterschiede werden dadurch verdeckt.

26. Grenzkarte zwischen Wotherßen und zugehörigen Dörfern Roseburg und Kantlau mit Tramm. 1747. v. Duplat. A.
27. Karte von der Grünauer-Heide und der auf derselben festgesetzten Hoheits-Grenze. „Als welche an der Königligen Seite mit einer Rothén, Lübeckischer Seits aber mit einer Gelben Farbe eingefasht ist, nebst sämtlichen in dem Bezirck besagter Haupt-Grenze noch bleibenden Lübeckischen Pertinentien, als das Kleinen Grünauer Armen-Haus zc. — alles im Jahr 1750 richtigst vermessen mit denen nach hergesetzten Grenz-Steinen in ihren Distanzen bemerckt, und in

- dieser Karte gebracht: durch P. J. Duplat." 1750. Maßstab ca. 1:3500. A.
28. **Spezial-Charte von dem zur kaiserl. freyen Reichs Stadt Lübeck gehörigen Dorffes Israelistorff**, wie solches ist aufgenommen im Jahr 1748 von J. J. Engelhardt. Maßstab 1:4000. A.
29. **Carte von dem Guthe Lauerhoff sambt dessen Ländereien, Grenzen, Wiesen und Weiden**, gemessen und in Abrieff gebracht von dem Art.-Capit. J. Schumacher im Jahre 1740.
- Bemerkenswert ist auf der Karte der Versuch, das Terrain durch Schraffe darzustellen. Maßstab ca. 1:6000. K.
30. **Spezial-Charte von dem zur kaiserlich. freyen Reichsstadt Lübeck gehörigen Dorfs Israelistorff**, wie solches ist aufgenommen im Jahr 1748 und egalisiret Anno 1750 v. J. J. Engelhardt. Maßstab 1:4000. A.
31. **Spezialkarte von Poggensee**, 1751, von Joh. Joach. Engelhardt. Maßst. 1:2500. K.
32. **Spezialkarte von „Nixerau“**, aufgemessen und „egalisiert“ 1749 von Joh. Joach. Engelhardt. Maßstab 1:4000. K.
33. **Charte von Poggensee**. 1:10000. A.
34. **Karte von Behlendorf und Umgebung**. 1:20000. A.
35. **Karte von Dissau und Curau**. Ca. 1:20000. A.
36. **Grenzkarte der freyen Reichs-Stadt Lübeck mit den bischöfl. lübeckischen Dörfern Dänischburg, Schwartzau, Seereß und Nensfeld**. Aufgenommen und gezeichnet von J. G. Möhring. 1778. A.
37. **Karte von Krummesse sambt dem zum Gute gehörigen Dorfe Gronsforde**, aufgenommen Anno 1778 und kartiert 1779 von J. G. Möhring, Lieutenant. A.
38. **Charte vom Trave-Strohm, von der Herren-Fähre an bis zum Ausfluß oder Mündung desselben in die Ost-See . . .** Ausgemessen und gezeichnet Anno 1784 und 85 von J. G. Möhring, Pr.-Lieuten. Kolor. Handzeichnung. 1:3700. M.
39. **Karte der gemeinschaftlichen Freiheit zwischen Lauerhof, Wesloe und Schlutup**. — Aufgenommen zum Versuch einer Auseinandersetzung 1797 von J. G. Möhring, Capitän. A.

40. **Poggenseer Forst, Nr. 3 das Niepenholz, Sägesahl und Ohlentwegen**, gemessen im Jahre 1830 durch Kunze. 1 : 2900. A.
41. **Nizerauer Forst, das Hof und Dorffeld**, gemessen im Jahre 1830 durch Kunze. Maßst. 1 : 2900. A.
Poggenseer Forst des Stubbenholzes, gemessen im Jahre 1830 durch Kunze. Maßst. 1 : 2900. A.
42. **Karte von dem mit dem Amte Ratzburg gemeinschaftlichen Dorfe Krummesse**, von Major v. Benoit und Lieutenant Möhring de 1790. A.
43. **Situation des Stecknitz- und Trave-Flusses zwischen der Ost-See und Elbe-Strohm**, reichend von Artlenburg a. d. Elbe bis Travemünde. Kolorierte Handzeichnung. 1 : 50 000. 18. Jh. (letztes Viertel). M.
44. **Grund-Riß der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Lübeck**, herausgeg. von Matth. Seutter, Kayserl. Geograph in Augspurg. Koloriert, mit Ansicht der Stadt vom Westen. 18. Jahrh. 1 : 5700. K.
45. **Grundriß von Lübeck**, nicht koloriert, J. G. Möhring del. Lubecae, J. N. Rolffen e. fil. sculps. Hamburg.
 Beigabe zu J. v. Melles gründlicher Nachricht. 3. Aufl. 1787. 8°. Nach der Karte von Matth. Seutter, Augsburg. 18. Jahrh. 1 : 5700. K.
46. **Plan von der Wasserseite an der Citadel zu Travemünde**, wie Dieselbe sich präsentiret wan alles langst der Trave repariret und in guten defensions stande gebracht ist. J. G. Schumacher. Anno 1722. 28. April.
47. **Plan von der im Herzogthum Lauenburg belegenen Stadt Möllen und deren ganzen District**, dazu gehörigen Feldmarken, Länderehen, Mühlen, Seen usw. Aus dem 18. Jahrh. (Geertz S. 63.) B.
48. **A. Lübeckische Vorstellung der Schendeburgschen Gegend, in der Carte von Sadelbandia. B. Wahrhafter Abriß der Schendeburgschen Gegend, wie diese würcklich und in Wahrheit aussiehet.** J. D. Heumann, sc. Acad. Götting. Sculptor.

Zwei Karten in dem Anhang zu der Deduction über die Herrschaft und Bogtey Mollen. Gehören zu der Schrift: Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändeten Dominio et advocatia oder Herrschaft und Bogtey Mollen usw. Anno 1740. (Geerz S. 63.) B.

49. Karte (1 : 132000) „das Bogtey-Ambt Mollen vorstellend, wie es an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändet worden, nebst denen dazu gehörigen Dörffern soviel man noch zur Zeit ausfindig machen können“ ist der von Meyern 1740 abgefaßten Arbeit „Gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck A. 1359 verpfändeten dominio et advocati^o - a der Herrschaft und Bogtey Mollen“ beigegeben.
50. Carte von dem District-Landes, so von der Lübeckischen Landwehr an zwischen der Steckenitz, Delvenau und der Trave belegen, gränzet und rühret auff die Bille und sich breitet und wendet bis an Pauenburg in einem angegebenen Documento genandt das Landt zu Sadelbende *ic.* 1:80000. Beilage zu der Streitschrift: Remonstration des zur Möllnischen Sachen nicht gehörigen Territorial-Streits *ic.* Anno 1742.

Die Braune-Rothe Linie inclaviret, was nach dem Documento de 1312 das Land Sadelbanden gewesen sein soll.

Die Karte soll, wie Geerz S. 62 annimmt, um das Jahr 1724 von Fritsch gestochen sein. B.

51. **Tabula Generalis / Holsatiae** / complectens Holsatiae Dithmarsiae / Stormarie et Vagriae / Ducatus / edita / a Joh. Bapt. Homanno, Noriberg. // v. S. (bald nach 1700). 1:320000. M.

Kompilationskarte „ohne wissenschaftlichen Wert“. („Geerz 41 ff., insbes. 45¹ f.)

52. **Ducatus / Meklenburgici.** / Tabula Generalis / continens / Duc. Vandaliae et Meklenburg / Comitatum et Episcopatum Swerinensem / Rostochiense et Stargardiense Dominium / excudente. Jo. Baptista Homanno, Noriberg. Cum

Privil. Sac. Caes. Maj. v. J. (bald nach 1700).
Kupferstich. 1 : ca. 475 000. M.

53. **Typus Geographicus ducat. Lauenburgici.** Joh. Bapt. Homanni S. C. M. Geogr. Filio. Norimbergae. Anno 1729. 1 : 265 000. Oben links mit Erdkarte. Hadulorum Regio in Ducatu Bremensissita etc.

(Geerz S. 63.) Auf Grund der geometr. Arbeiten für die Karten zu den Streitschriften zwischen Lübeck und Lauenburg über Mölln. Dieselbe Karte emendatior editus. 1803. B.

54. **Carte Topographique d'Allemagne.** Feuille V. Contenant le Duché de Lauenbourg, une partie du Duché de Mecklenbourg, de Holstein, Wagrien l'Eveché et la Ville Livre Impériale de Lübeck, Lünebourg Fait par J. W. A. Jaeger, a Francfort sur le Mein; ou on trouve cette carte a. P. d. S. M. J. Berndt-Sculp. ca. 2 : 250 000. (Etwa aus d. ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.) B.

55. **Karte vom Herzogthum Holstein, den Gebiethen der Reichs-Städte Hamburg und Lübeck und des Bisthums Gutin.** Nach der Fischerischen Karte entworfen und berichtigt von B—(v. Wimpfen), 1798. Maßstab 1 : 260 000.

Eine nach den Vermessungen des dänischen General-Quartiermeisterstabs in den Jahren 1787—1794 von Wimpfen flüchtig zusammengestellte Karte. (Geerz S. 72). B.

56. **Territorium Lubecense vulgo die Lübeckische Landwehr.** Kolorierter Kupferstich des um die Stadt herum gelegenen Lübeckischen Gebietes mit Angabe der alten Landwehrumzäunung. Aus dem 18. Jahrhundert, vor 1762. (Geerz S. 275.) B.

57. **Situation des Stecknitz- und Trave-Flusses zwischen der Ost-See und Elbe-Strohm,** reichend von Artlenburg a. d. Elbe bis Travemünde. Kolorierte Handzeichnung. 1 : 50 000. 18. Jh. (letztes Viertel). M.

58. **Die Landschaft Wagrien mit dem Hochstift Lübeck oder Gutin Nr. 300.** (Gestochen v. J. Albrecht, Wien 1791.)
Erinnert sehr an die Homannsche Tabula Holsatiae.

- *ht* **Gest.** im N. bis z. Kieler Förde, im S. bis Lübeck, im W. bis über Oldesloe hinaus, im N. bis Heiligenhafen. B.

59. **Topographisches, oeconomisch und militaerische Chartre des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstenthum Rakeburg.** Aufgenommen durch den Grafen von Schmettau, 1788.

Sect. VIII Fürstenthum Rakeburg mit Lübeck und einem Theil des Lübeckischen Gebiets. Sehr ausführliche Karte nach neuen Aufnahmen, zusammengesetzt aus Chartren, welche zum Behufe der Landwirtschaft vermessen werden.

Sect. VIII gestochen v. d. Wiener Kupferstecher Herm. Alberti. Geht von Schwartau bis Moelln, doch im Laufe der Wafniß einige Irrthümer. A.

60. **Carte von der Lübecker Neede in die Ost See bey Travemünde, auch dem Travessus, zu der Stadt Lübeck und der Gegend, bis zu der Stadt Hamburg am Elbe-Strom usw.** Entworfen durch Capitän Cornelius Martin Wohlers. Anno 1800. F. A. Pingeling sculp. Hamburg. 1:115000. Unten Prospect der Stadt Lübeck von der Westseite. (Geerz S. 105 u. 107.) B.

61. **Grundriß der Freien Stadt Lübeck mit Einzeichnung der Wasserkünfte.** Aufg. 1824; berichtigt 1840; von H. L. Behrens. Druckplan der v. Rohdenschen Buchhdlg. in Lübeck. 1:4800.

Ein Plan von der inneren Stadt, der sauber gestochen ist und eine gute allgemeine Übersicht gewährt. Die geographische Lage des nördl. Marienthurms ist angegeben: $28^{\circ} 20' 48''$ z. Lg. Ferro; $53^{\circ} 52' 10''$ z. Br. A.

62. **Topographische Karte des Gebiets der freien Hanse-Stadt Lübeck.** Herausg. v. H. L. u. G. Behrens. 1827. Berichtigt von G. Behrens. 1843. (Nach den Karten v. 1809/10, 1809/13 u. 1825.) Maßstab ca. 1:100000. Rezensf. im „Krit. Wegweiser im Gebiet der Landkartenkunde“ v. H. Berghaus II, p. 25. Gestochen von Carl Maré, Mitglied und Professor der Akademie zu Berlin. Rechts: Nebenkarte: Das Amt Bergedorf. K.

Durch Benutzung der Triangulation von Schumacher die erste brauchbare Karte des Lübischen Gebiets. (Geerz.)

Die Karte enthält in außerordentlich übersichtlicher und korrekter Weise das Hauptwegenez, die einzelnen Ortschaften, die Gewässer und die Dorfschaftsgrenzen des Staatsgebiets. Waldungen und Wiesen durch neuzeitl. Signaturen dargestellt.

63. **Carte générale du territoire de la ville de Lübeck**, levée dans les années 1809 et 10 par E. C. A. et L. Behrens. 1:44000. K.

64. **Topographische Karte des Gebiets der freien Stadt Lübeck** von G. Behrens. 1:50000. 1825. A.

Eine Verkleinerung der Behrensschen Karte von 1809.

Die Enklaven Krumbeck, Dissau, Curau und Malkendorf sind hier in ihrer natürlichen Lage gegen die übrigen Gebietsteile gegeben. Letzteres ist jedoch nicht gelungen, denn eine Linie, die z. B. zwei Punkte in Malkendorf und Harmsdorf miteinander verbindet, berührt nach der Verkleinerung die Nordostseite der Stadt Lübeck, während sie bei richtiger Lage von Malkendorf die Südwestseite berühren soll.

65. **Topogr. Karte des Gebiets der freien Hansestadt Lübeck**. Vermessen und gezeichnet von E. C. A. Behrens und Söhne. 1809—1813. 1:22500. Schöne Handzeichnung mit Signaturen. Nebenkarte: Krumbeck, Dissau, Curau, Malkendorf von L. und G. Behrens. 1:22000. K.

Die Orientierung der Karten der einzelnen Ortschaften gegen einander, sowie die „Festlegung der Orter und die Bestimmung ihrer richtigen Lage in geograph. Hinsicht“ wurde, wie Stadtbaumeister Behrens in dem zugehörigen Berichte angibt, auf Grund eines „trigonometrischen Netzes“ bewirkt. Karte ist gut. Wiesen, Holzungen, Moore, Gewässer durch entsprechende Signaturen, Terrain durch Abtönung dargestellt.

66. **Karte des Gebiets der freien Stadt Lübeck**. Sekt. VI, Unterabt. I. Burgthor von H. L. Behrens, 1822. Unterabt. II. Burgthor von H. L. Behrens, 1822.

Die Karten sind hervorgegangen aus der Vermessung der Vorstädte durch H. L. Behrens. Karten sind einfach

gehalten, ohne Signaturen, die Grenzlinien schärfer ausgezogen. 1:2000. A.

67. **Plan de la Baie de Lübeck.** Levé Par Beauteemps-Beaupré en 1811. Publié par ordre du Roi. . . Au Dépôt-général de la Marine, en 1815. Gravé par E. Collin. 1:57000. Nach den Aufnahmen französischer Offiziere zum Zwecke einer Korrektion der Stechniz und Trave und einer Verbindung der Ostsee mit dem Rhein. Oben eine „vue de Travemünde“ und „vue de Neustadt,“ unten links ein „plan de l'entrée de la Trave“ (Geertz S. 105).

Von Interesse ist die Angabe der auf der Barre in der Ostsee vor der Travemündung durch Ausbaggerung zu gewinnenden Tiefe zu 2,92 bis 3,08 m, während die Fahrwassertiefe im Seegat vor Travemünde heute 9,50 m beträgt. B.

68. **Plan des Beste-Kanals zur Verbindung der Trave und Alster,** von H. Justi. A.

69. **Plan zur Schiffbarmachung der Trave** von dem Einflusse der Brandaue bis zur Lohmühle bey Oldesloe als Fortsetzung der Verbindung des Kielerhafens mit der Trave bey dieser Stadt von H. v. Justi. [1820—22.] Karte I.

Mit Horizontallinie und Maßstab von 1:1000 Hamburger Ruthen [= 1:4608]. Vergl. die folgende Nummer. M.

70. **Plan zur Schiffbarmachung der Schwentine und der Plöner Seen** als Fortsetzung der Verbindung des Kieler Hafens mit der Trave bei Oldesloe von H. v. Justi. [1820—22.] Karte III.

Mit Horizontallinie und Maßstab 1:1100 [so! statt 1000?] Hamburger Ruthen [= 1:5068 (anstatt 1:4608?)] M.

- Anmerkung: Die beiden Karten gehören zu der Schrift: „H. v. Justi und F. A. Lorenzen: Über eine Kanalverbindung zwischen der Elbe und Ostsee [usw.] Zweite Fortsetzung der über diesen Gegenstand herausgegebenen Preisschrift [usw.] Mit zwey Charten. Lübeck 1822.“ 8°. Die die Karten I und III ergänzende Karte II gehört zu „Erste Fortsetzung“ usw., welche sich in (Carstens & Falk) „Staatsbürgerl. Magazin“ usw. Bd. 1 (Schleswig 1821) S. 129—162 befindet. Leider fehlt die Karte II in dem Exemplar der Lübeckischen Stadtbibliothek wie auch in dem

Bestände des Mus. Lübeck. Kunst- u. Kulturgeschichte. —

Die Angaben bei Geerz S. 77 sind unvollständig bzw. unrichtig.

71. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit dem Fürstenthum Lübeck und den Gebieten der freien Städte Lübeck und Hamburg, hauptsächlich nach Vermessungen unter der Direktion des Conferenzzraths Schumacher. Ausgeführt von Capitain C. v. Benzen. Gest. von A. Heimbürger. Kopenhagen im Kgl. See-Karten-Archive. 1848. 1:320000. A.

Auf der Karte ist das Amt Bergedorf, sowie teilweise die westlich davon belegene Landherrenschaft der Marschlande nur skizziert ausgeführt; dasselbe gilt von der Elbe für die Strecke von Hamburg bis Glückstadt. Diese Karte ist mit vieler Sorgfalt bearbeitet und sehr schön gestochen, jedoch bei dem kleinen Maßstab durch zu viel Einzelheiten überladen. Nebenwege und Wiesen hätte man um so eher entbehren können, als sie in der ganzen nördlichen Kartenhälfte aus 25—40 Jahre alten Vermessungen, welche vor der Reduzierung keiner Revision an Ort und Stelle unterzogen worden, entnommen sind.

72. Kaart over Hertugdømmet Lauenborg. Udgivet af Generalstaben. Kjöbenhavn 1844. Graveeret i Steen af Capt. C. Henckel. 1:84000. B.

Nach den topographischen Refognoszierungen des dänischen Generalstabs durch den Oberstlieutenant v. Wilster von 1831—1840. (Geerz S. 126.)

73. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck und die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck, entworfen und gezeichnet von A. v. Baggesen u. J. v. Hedemann. Gest. v. J. C. Knittel in Würzburg. Kiel bei J. A. Cetti 1827. 1:285000. Neue Ausgabe. Kiel 1836. A.

Nach Wimpfens Arbeit ausgeführt, und mit Benutzung neuerer Materialien, brauchbar in der administrativen Einteilung; die Grenzen des Fürstentums Lübeck nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 sind zuerst richtig angegeben. (Geerz S. 75.)

74. Karte über die Beschaffenheit der Stecknitz und der Wakenitz. Stromprofil Von Federspiel 1823. K.

75. Karte vom Herzogthum Lauenburg, 1831. Entworfen und gezeichnet von Federspiel. Gestochen und gedruckt bei C. Henckel, Kopenhagen. 1:120000. B.

Geerz S. 107: „Ein recht brauchbares Blatt, namentlich für administrative Zwecke.“

76. Karte vom Radeburger See vom Jahre 1822—23. Aufgenommen und gezeichnet von Federspiel (z. T. Schraffen). A.

77. Charte von den drey Departements: Elb-Mündungen, Weser-Mündungen und Ober-Ems nach ihrer Eintheilung in Arrondissements und Cantons. Hamburg bey Friedr. Berthes, im August 1811. B.

Mit erklärendem Text, auf dem die einzelnen Mairien jedes Arrondissements angegeben sind. (Geerz S. 87.)

78. Charte des Departements der Elbmündungen, 1812. Rossmäzler jun. 1:825000. Aus: N. C. Wedekinds Jahrbuch für die Hanseatischen Departements, 1812. M.

79. Carte de la communication par eau contre la mer baltique et la mer du nord par le port de Lübeck. 1802. A.

80. Combat de Lübeck le 6. Novembre 1806. Regge & Steinedt in Altona. B.

Mit Angaben der Aufstellungen der preußischen und französischen Truppen bei Lübeck und Ratkau am 6. und 7. November 1806.

Gehört zu der Schrift: Schlacht bey und in Lübeck am 6. November 1806.

81. Plan von der Schlacht bey und in der freien Hansestadt Lübeck am 6. November 1806. 1:25000. (Travegebiet zwischen Genin und Schlutup.) Mit der Trave-mündung und Karte des ganzen Lübeckischen Staates. (Ungenau.) Nebenkarte ca. 1:300000. A.

82. Plan de Lübeck et de ses environs. Dessiné et Gravé par Ambroise Tardieu. 1:44000. In dem Werk: Precis des evenements militaires par Matth. Dumas. Concep. 1806 et 1807. Paris. B.

83. **Plan von der zu Schlutup befindlichen alten gar verfallenen Papier-Mühle.** Getönte Handzeichnung vom Stadtbaumeister Jos. Wilh. Petrinj. 1723. 1:230. M.
84. **Die freye Reichsstadt Lübeck mit ihrem Gebiete.** Kleine Karte des Lübeckischen Gebiets von Brodten bis Ruffe und Roberg. Tramm und Schretstaken fehlen. Aus dem 18. Jahrh., wie es scheint, noch vor der Entscheidung des Möllner Protestes durch den Hauptvergleich vom Jahre 1747. Das Lübeckische Gebiet ist noch viel größer als später. B. - 346/100
85. **Teilkarte von Europa in drei Blättern,** gezeichnet von Chauchard usw., gestochen von S. J. Neele, publiziert von John Stockdale, London 12. März 1800. Der englische Titel lautet auf Blatt II: A reduced Map/ of the/ Empire of Germany, / Holland and the Netherlands, / Switzerland the Grisons, / Italy, Sicily, Corsica/ and Sardinia. / By Captain Chauchard etc. // Die Karte reicht im Norden von der nordschleswigschen Grenze, den Inseln Fünen und Seeland—Bornholm—Königsberg beginnend, westlich von Calais—Paris—Insel Minorca, östlich von Königsberg—(über Wien)—Otranto, bis südlich zur algerisch-tunesischen Küste (Coast of Barbary). Maßstab 1:15000. M.
86. **Neue Karte, Sechzehn Meilen um Hamburg.** Kupferstich, gez. v. Perks. Die Karte reicht von Schleswig bis Celle und von Bremen bis Wismar; neben den deutschen enthält sie engl. Bezeichnungen. Links und rechts je 4 Kostümbilder. Um 1800. 1:500000. M.
87. **Karte / der / Herzogthümer / Mecklenburg-Schwerin / und Güstrow / mit den Fürstenthümern Schwerin und Rakeburg / auch der Herrschaft Wismar / zum Behuf des Mecklb.-Schwer. Staats Kalenders / angefertigt / von D. F. Soßmann, 1803, gestochen von Heinrich Kiewer (...?.. u. verbessert 1804). ca. 1:400000. M.**
88. **Charte von Holstein.** Mit Verbesserungen, herausgegeben von Homanns Erben, Nürnberg 1807. Maßstab 1:320000. (Geertz S. 92.) B.

89. **Plan der freien Hansee Stadt Lübeck.** Kolorierter Kupferstich, Verlag B. Büschel in Lübeck, 1808. 1:5000.
Die Wälle schon mit Promenadenwegen. Am Burgtor die von den Franzosen angelegten Befestigungen. M.
90. **Geographisch-Militairische Karte des Herzogthums Holstein und der Gebiete der freien Reichs-Städte Hamburg und Lübeck.** Hannover 1814. 4 Blätter. Angefertigt von einem Hannoverschen Offizier. 1:185000.
Mit Benutzung der Karte von v. Wimpfen, aber „mit beispielloser Unzuverlässigkeit, mit falscher Angabe von Ortschaften und ihrer Lage.“ (Geertz S. 73.) B.
91. **Karte des Israelsdorffer Forst-Reviere,** gezeichnet im Jahre 1815 von Chelius dem Jüngeren. Kolorierte Handzeichnung. B.
92. **Karte von dem Herzogthum Holstein, den Gebiethen der Freien-Städte Hamburg u. Lübeck und des Herzogthums Lauenburg.** 1816. Ca. 1:250000. B.
93. **Plan der Gegend vom Burghor bis zum Rundtheil,** gezeichnet von Carl Haase d. 25. Dezbr. 1823. (Heinrich Friedrich Carl Haase war später Kollaborator am Katharineum zu Lübeck, † 1864.) 1:3280. M.
94. **Die Gebiete der 4 freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt nebst dem Freistaate Krakau.** 1825. Druck von F. W. Streit. Nürnberg bei Friedr. Campe.
Maßstab von Hamburg, Lübeck u. Krakau ca. 1:275000.
" " Bremen und Frankfurt " 1:70000. A.
95. **Grundriß von Travemünde, dem Seehafen und der Badeanstalt.** 1829. Aufgenommen in der Vermessungsschule C. Biscamp. 1:4300. Gest. v. J. L. Semmelrahn. K.
96. **Post-Karte / von / Dännemark / und / den / angrenzenden Ländern.** Kiel bei J. A. Cetti 1831, gestochen von Philipp Knittel. Die Karte ist auf Leinen gedruckt. Maßstab: ca. 1:250000. M.
97. **Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg,** entworfen und gezeichnet von C. S. Weiland unter Redaktion von H. Kiepert, berichtigt von C. Ohmann-Weimar im Verlage des geographischen Instituts. 1849.

- Maßstab 1:445 000. Gestochen von Karl Jos. Mädcl sen. Reicht im O. bis Wismar und einem Teil von Laland und Seeland (Geerz, S. 93 und 203). B.
98. **Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck, und die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck.** Maßstab 1:276 000. Bearbeitet und gezeichnet von J. Geerz (1838—1845). Gestochen in der Kunstanstalt von A. Mädcl II in Weimar. Druck von Hampe in Berlin. Schleswig 1845. Dritte berichtigte Ausgabe. Kiel 1867. B.
- Geerz S. 130: Zu Grunde liegt die „Kaart over Hertugdömmet Lauenborg.“
99. **General-Karte von den Herzogtümern Schleswig, Holstein, Lauenburg, den Fürstenthümern Lübeck und Ratzeburg und den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck.** Entworfen und hrsg. vom Hauptmann J. Geerz. 1858. 1:450 000. Gestochen von J. W. Kliever und Aug. Mädcl, gedruckt von J. D. Hampe in Berlin. Nebenkarte mit Übersicht der Posten-Course mit Angabe der Wegelängen. B.
- Ausgezeichnete Karte, der beigegeben ist als Denkschrift: Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens. Berlin 1859.
100. **Seekarte des westlichen Theils der Ostsee (Belterne og Sundet med den forreste Deel af Öster Söen);** ausgegeb. vom königl. dänisch. Seekarten-Archiv. Kupferstich. 1825. 1:480 000. M.
101. **Karte der Lübecker Bucht und der Trave bis Lübeck.** Auf Anordnung der Baudeputation herausgegeben 1860. 1:57 000. Nach der Karte von Beautemps-Beaupré. Nebenkarte: Die Trave von Lübeck bis Schlutup. Ca. 1:15 000. A.
102. **Lübeck-Büchener Eisenbahn, 2 Karten, 1852.** Verfasser: der Holsteinische Wasserbaudirektor Scheffer. 1:100 000. Wertvoll sind besonders die Angaben über die Höhenverhältnisse. A.

103. **Tracé einer projectirten Eisenbahn zwischen Lübeck und Travemünde.** 1846. 1:50000. A.
104. **Plan der intendirten Eisenbahn zwischen Altona, Hamburg und Lübeck,** entworfen v. Emil Müller in Lübeck 1833, nivellirt von Francis Giles, Civil-Ingenieur in London. 1834. Baynes & Harris, Lithog. . . . London. B.
105. **Projekt für den Bau des Bahnhofes bei Lübeck.** Beilage zu Lüb. Blättern 1848, Nr. 12. ca. 1:5000.
Verlegung des Travebettes und Veränderung des Stadtgrabens. A.
106. **Übersichtskarte der Lübeck-Hamburger Eisenbahn.** Koloriert Druckerei von H. G. Rahtgens. B.
Unten das Längenprofil der Eisenbahnlinie.
107. **Geognostische Karte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.** 1847. 1:450000. B.
Gehört zu der Denkschrift „Die Bodenbildung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“ von Prof. Forchhammer in Kopenhagen (Altona 1847). (Geerz S. 4 und 144.)
108. **Plan von Lübeck nebst Umgebung.** Entworfen und gezeichnet von Fink, Major a. D. 1860/61. 1:5000. A.
109. **Plan von Lübeck nebst Umgebung** von Major a. D. Fink. 1872. 1:5000.
Auf Anordnung des Finanzdepartements nach den neuesten Aufmessungen und älteren Quellen herausgegeben.
Bester und oft revidirter Plan, hervorgegangen aus den von 1867—71 unter Leitung von Fink vorgenommenen trigonometrischen Vermessungen der Vorstädte. Die innere Stadt wurde nach einer Aufnahme von Mertens eingetragen. K.
110. **Netz Karte über Vermessungspunkte und Linien in den Vorstädten.** 1867—1871.
„Ein gutes trigonometrisches Netz von ca. 250 Punkten, in welchem die Winkel mit dem Theodoliten beobachtet und wofür die rechtwinkligen Koordinaten auf den Nullpunkt „Nördlicher Turm der Marienkirche“ berechnet wurden, bildete die Grundlage der Vermessung. Die Detail-Aufnahme

geschah von Konstruktionslinien aus im unmittelbaren Anschluß an die Dreiecksseiten resp. von letztem direkt. Diese Kartierung wurde nach den Manualen im Maßstabe 1:1250 auf 36 Blättern ausgeführt. Die Flächenberechnung unterblieb." A.

111. Karte 1:1250, von Major Fink: **Gelände zwischen Israelsdorfer Allee und Noeckstraße.** K.

112. **Charte von der Hof-Feldmark Behlendorf** ic. v. Dühring, beedigter Landmesser. 1864. Maßstab 1:2500. K.

113. Karte 1:1000, vom Katasteramte Lübeck: **Gelände nördlich der Rakeburger Allee, Vorstadt St. Jürgen.** K.

114. Karte 1:500. **Gelände beim Burgtor.** K.¹

115. **Karte des Gebietes der Freien und Hansestadt Lübeck.** bearbeitet in der kartographischen Abteilung der Königl. Preuß. Landesaufnahme. 1885. Diestel. 1:10000.

Beilage zur „Freien und Hansestadt Lübeck. 1890.“

Zusammengestellt aus den Generalstabsblättern Lübeck, Rakeburg, Schönberg und Wittenburg. Das Lübeckische Gebiet mit rotem Farbenton. K.

116. **Druckplan 1:1000: Elbe-Trave-Kanal, Blatt 7, Büßauer Schleuse.** K.

117. 4 Sektionen des Druckplanes 1:1000: **Innere Stadt.** K.

118. 9 Sektionen des Planes 1:5000: **Lübeck nebst Umgebung.** K.

119. **Druckplan 1:100000: Karte des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck.** K.

120. **Vonitierungskarte des Lübeckischen Staatsgebietes,** bearbeitet im Jahre 1886 vom Vermessungsinspektor Diestel. 1:50000. 2 Karten. Beilage zur „Freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1890.“ K.

Die Grundlagen bilden die Meßtischblätter des Generalstabes im Maßstabe von 1:25000, welche im Geogr.-lith.-Institut von W. Grebe in Berlin durch Photolithographie auf 1:50000 verkleinert worden sind. Auf beiden Karten, von denen die größere das Hauptgebiet Lübeck's, die kleinere die südlichen Enklaven enthält, ist durch Farbentöne die Ausdehnung der Weiden, Wiesen, Holzungen und des Ackerlandes 1.—6. Klasse (in 4 Farbentönen) veranschaulicht.

121. **Bebauungsplan der Stadt Lübeck**, 1:1000.
122. **Karte 1:1000**, vom Katasteramte Lübeck: **Innere Stadt**.
123. **Geologische Karte von Lübeck** von Friedrich. 1:18600. A.
124. **2 Höhengichtenkarten des Lübeckischen Staatsgebiets**, 1:25000. K.
- 124a. **Geognostische Karte von Lübeck und Umgebung**, bearb. von Prof. Dr. P. Friedrich, gez. von Diestel 1884—85 und lith. von W. Greve, Berlin. 1:10000. (Beilage zu „Die Freie und Hansestadt Lübeck.“ Ein Beitrag zur deutschen Landeskunde. Lübeck 1890). K.
- 124b. **Blatt Rasteburg**, geogn. agron. bearbeitet von Gagel. 1901—1903. A.
- 124c. **Blatt Mölln**, geogn. agron. bearbeit. v. C. Gagel. 1901—1903. A.
125. **Verlauf der nördlichen und südlichen Hauptendmoräne in der weiteren Umgebung Lübeck's**. 1:300000. Bearb. von Dr. Struck, Lübeck 1901. Gezeich. im Katasteramt. B.
126. **Wandplan ca 1:1000. Lübeck 1824**. K.
127. **Grundriß der Freien Stadt Lübeck**. Nach den neuesten Originalquellen berichtigt 1854. 1:6000. Mit Karte der Lübeck-Büchener Eisenbahn. Neue Ausgabe 1861. Verlag von H. G. Rahtgens, Lübeck. A.
- Die geogr. Lage des Mariensturms: Länge: 28° 20' 48" östl. v. Ferro, Breite: 53° 52' 10".
128. **Plan von Lübeck 1872**. W. Schönberg fec. (Druck und Verlag der E. Haas'schen Steindruckerei, Beckergrube 118.) 1:6800. M.
129. **Karte von Lübeck und Umgebung**. 1:125000. Bearbeitet v. A. Beck. Lithogr. Anstalt von C. Kirst & Co., Leipzig. Verlag von Lübeck & Nöhring. Lübeck (um 1907). B.
130. **Karte des Israelsdorfer Reviers**. Bearbeitet im Katasteramt. Dritte Auflage. Herausgegeben vom St. Gertrud-Verein. Lübeck 1909. 1:15000. Die neueste Aufnahme der Vorstadt St. Gertrud und des Israelsdorfer Reviers. In den Waldungen sind die bemerkenswerten Bäume durch rote Zahlen hervorgehoben. B.

131. **Plan des Lauerholzes nebst Umgebung.** Bearbeitet im Katasteramte zu Lübeck auf Grund der Gemarkungskarten, sowie unter Benutzung der Forstkarten und Meßtischblätter, Dezember 1894. Hermberg'sche Druckerei, Lübeck. 1 : 10000. B.
132. 1 Orig. **Befestigung des Brodtener Ufers:** Abbruch des nassen Strandes und Bodenbeschaffenheit desselben. Maßstab 1 : 2000. B.-V.
133. 1 Orig. **Travekorrektion** (Hauptdurchstich Ballasitkuhl—Herrenfähre) Linie, Längennivellement und Bohrprofile.
Blatt IIIa: Maßstab Länge 1 : 4000, Höhe 1 : 100, 1 : 200. B.-V.
134. 1 Orig. **Travekorrektion** nach dem (von Dalmann verbesserten) genehmigten Projekt. Längennivellement und Bohrprofil.
Blatt V: Maßstab Länge 1 : 4000, Höhe 1 : 100. B.-V.
135. 1 Orig. **Karte vom Brodtener Ufer:** Tiefenplan des vorliegenden Teils der Lübecker Bucht.
Blatt III: Maßstab 1 : 1000. B.-V.
136. 1 Orig. **Tiefenplan der Pötnitzer Wief.** Maßstab 1 : 2000. B.-V.
137. **Die Erweiterung, Begradigung und Vertiefung der Trave zwischen Lübeck und der Ostsee.** M. 1 : 10000. 1 : 250. 1899. Rehder. B.-V.
138. **Der Elbe-Trave-Kanal.** Höhenplan. 1 : 100 für die Höhen. 1 : 25000 für die Längen. Kanal-Querschnitte 1 : 100. Hafen zu Lauenburg 1 : 2000. Hafen zu Mölln 1 : 2000. Hafen zu Lübeck 1 : 5000. Lageplan 1 : 25000. Von Rehder. B.-V.
139. **Karte: Die Trave von Lübeck bis zur Schlutupper Wdh.** Korrekionsprojekt des Ingenieurs C. Ed. Dill, 1871. Mit Profilen zu dem „projektierten Durchstich von der Glashütte nach Alt-Lübeck“ und zu dem „projektierten Kanal von Ballasitkuhle nach Herrenfähre“.
Die Karte ist entnommen aus den „Verhandlungen des nautischen Vereins zu Lübeck 1871“. Maßstab 1 : 15400. M.
140. **Übersichtliche Zusammenstellung der Korrektions-Projekte**

der Trave von Lübeck bis zur Herrenfähre. Plan des Baudirektors Martiny 1876, zum Bericht und Kostenanschlag vom 1. Mai 1876. Steindruck von Hermann Wiegmann. 1 : ca. 12350. M.

141. Karte 1 : 200, vom Katasteramt Lübeck: **Innere Stadt**, **Blaublock** zwischen Engelswisch und Untertrave. K.

142. **Manöverkarte für die Herbstübungen der 17. Division im Jahre 1869.** Gefertigt von Kroll, v. Hirschfeld und Livonius, Premier-Plz. Lithographie und Druck von Carl Hermberg, Lübeck. M.

(Gegend von Niendorf im Lübschen bis Menzendorf bei Schönberg i./M. und von Waldhusen bis Utecht. Mit Übersichtskärtchen im Maßstabe 1 : 600 000, 1 : 50 000.)

143. **Lübeck-Segeberg.** Sekt. 7. Gez. u. lith. von S. Köhler. Lith. Inst. v. Chr. Fuchs, Hamburg.

Umfaßt den Kreis Segeberg, den südlichen Teil des Fürstenthums Lübeck, den größten Teil des Gebiets der Stadt Lübeck, und den Norden des Herzogtums Lauenburg. (Um 1860.) B.

144. **Geologisches Profil des Hügels der Stadt Lübeck.** Querschnitt in der Richtung: Engelsgrube, Heiligengeisthof, Weiter Lohberg. M.

Aquarellierte Zeichnung, bearbeitet mit „A Gp [= August Geipel]. Längenmaßstab 1 : 900 (auf der Karte irrig angegeben als 1 : 500 Fuß). Höhen zehnfach übertrieben. Um 1900.

145. **Alt-Lübeck.** Maßstab 1 : 250. M.

146. **Alt-Lübeck.** Höhenplan. Maßstab 1 : 1000. M.

Die Höhenzahlen beziehen sich auf N. N.

147. **Ausgrabungen auf der Stätte von Alt-Lübeck im Jahre 1908.** Maßstab 1 : 50. 2 Karten. M.

148. **Ausgrabungen auf der Stätte von Alt-Lübeck im Jahre 1906.** Maßstab 1 : 50. 2 Karten. M.

149. **Historisch-physikalische Karte der Umgebung von Alt-Lübeck.** Maßstab 1 : 10 000. M.

150. **Lübeck.** 3 Generalstabskarten. Maßstab 1 : 10 000, 1 : 20 000, 1 : 30 000. A.

Bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Lübeckischen Schiffahrtsstraßen und Hafenanlagen.¹⁾

Von Peter Rehder, Dr. ing.

Die Stadt Lübeck liegt 20 km von der Ostsee entfernt, ungefähr im Mittelpunkt des nahezu kreisförmig um die Stadt ausgedehnten 2,683 qkm großen Niederschlagsgebietes der Trave. Von dem Niederschlagsgebiete entfallen 1189 qkm auf die Provinz Schleswig-Holstein (Preußen), 893 qkm auf die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 326 qkm auf das Fürstentum Lübeck (Großherzogtum Oldenburg) und nur 275 qkm auf das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.

Die Trave hat 124 km Lauflänge und entspringt im Fürstentum Lübeck bei Gieselrade auf ungefähr 55 m Höhe über dem Meere. Die Wasserscheide liegt an der nördlichen und östlichen Seite am höchsten, sie steigt hier bis 91 m bzw. 113 m über dem Meere auf.

Im Niederschlagsgebiete der Trave bestanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch 77 Wassermühlen (davon 11 auf Lübeckischem Gebiete). Die abfließende Wassermenge ist jedoch nur klein, sie beträgt bei der Stadt Lübeck (1572 qkm) im Jahresdurchschnitt rund 10 cbm, in trockenster Zeit rund 3 cbm und zur Zeit des größten Hochwassers (Oberwassers) etwa 67 cbm in der Sekunde.

¹⁾ Dieser Vortrag ist am 12. Juni 1909 in der Wanderversammlung des Zentralvereins für Binnenschifffahrt in Lübeck gehalten.

Die Schiffbarkeit der Trave und ihrer Nebenflüsse erstreckte sich in alter Zeit

in der Trave bis nach Oldesloe hinauf . . .	54 km	Lauflänge
" " Stecknitz bis nach Mölln hinauf . . .	44	" "
" " Wakenitz bis nach Raseburg hinauf . . .	26	" "
" " Stepenitz bis zur Mündung der Rabegast . . .	22	" "
" " Maurine bis Schönberg	6	" "
im Daffower See bis Daffow	6	" "
im Tremser Bach und in der Schwartau . . .	2	" "
zusammen:	<hr style="width: 100%; border: 1px solid black;"/> 160 km.	

Diese schiffbaren Wasserläufe bildeten das Binnengewässer für den Verkehr der Stadt Lübeck. Es entsprach daher den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen, daß Kaiser Friedrich I. in seinem Privilegium vom 19. September 1188 der Stadt Lübeck die Hoheits- und Nutzungsrechte in der Ausdehnung der schiffbaren Wasserläufe verlieh. Lübeck erhielt also durch jene Urkunde, deren Rechte später auch von den mecklenburgischen Fürsten urkundlich bestätigt wurden, das alleinige Schiffahrtsrecht auf diesen Wasserläufen, welches es auch Jahrhunderte lang behauptet hat. So entstand nach und nach eine in sich abgeschlossene lübeckische Binnenschiffahrt mit zunftmäßigen Rechten und Pflichten und mit Schiffen von so kleinen Abmessungen, daß sie auf den lübeckischen Schiffahrtsstraßen überall verkehren konnten. Wenn man nun auch später unterschied das Amt der Stecknitzfahrer, das Amt der Travenfahrer u., das eigentliche Fahrzeug, Kahn oder Brahm genannt, hatte überall dieselbe Größe und erhielt schließlich allgemein den Namen „Stecknitzkahn“.

Die lübeckische Binnenschiffahrt entwickelte sich hauptsächlich aus dem Lübecker Salzhandel von Lüneburg über Lübeck nach der Ostsee. Der Salztransport mit Fuhrwerk von Lüneburg auf dem Handelswege über die Elbe bei Lauenburg und über Mölln nach Lübeck war sehr beschwerlich. Man mußte Erleichterungen schaffen und kam auf die Idee, das Salz von Mölln nach Lübeck trocken in einem Kahn auf der Stecknitz zu verfahren und zu dem Zwecke den 40 km langen Flußlauf der Stecknitz durch einige Schleusen schiffbar zu machen. Der Ver-

such gelang. Wie urkundlich berichtet wird, war die Verschiffung auf der Stecknitz schon 1342 im vollen Gange. Dann folgte in den Jahren 1391—1398 die Schiffbarmachung der Delvenau, eines kleinen Nebenflusses der Elbe, und die schiffbare Verbindung der Delvenau mit der Stecknitz durch einen schmalen 11,5 km langen Graben, den sogen. Delvenaugraben, der, wie ich gleich bemerken will, 1692 durch Einbau einer südlichen Stauschleuse auf 8 km Länge verkürzt wurde. Man stellte also eine Schiffsfahrtsstraße zwischen Trave und Elbe her, die später den Namen „Stecknitz-Kanal“ erhielt. ✕

Man muß sich nun aber unter diesem Kanal nicht eine Anlage denken, wie wir sie heute herstellen und ausgestalten. Nein! Man ließ die krummen Flußläufe, die ein Durchschnittsgefälle von 1:3300 bis 1:3600 hatten, unverändert und baute in diesen in gewissen Abständen, 3 bis 13 km von einander entfernt, lösbare Schützenwehre, Slusen oder Schleusen genannt, hinein, vor denen das Wasser etwa 1,5 bis 3,5 m hoch aufgestaut wurde, während das Flußbett unterhalb der Schleuse fast trocken lief. Die Schützenwehre bestanden aus einem doppeltorartigen Rahmenwerk, welches sich im geschlossenen Zustande unten im Grunde gegen den Schleusen-Fachbaum, oben über dem Wasserspiegel gegen einen drehbaren breiten Schleusenbaum abstützte. Die Felder zwischen den Rahmenständern wurden dann mit Handschützen zugefügt. Beim Öffnen zog man erst die Handschützen weg und drehte, sobald der Wasserfall sich soweit abgeschwächt hatte, daß das Schiff passieren konnte, die beiden Torflügelrahmen, Schleusenheben genannt, nach der Seite hin auf. Man sandte also durch Öffnen der Schützen eine Wasserwelle von ungefähr 80 cm größter Höhe zur Anfüllung des Flußbettes flußabwärts, und die Schiffer mußten aufpassen, daß sie auf dieser Welle zur nächsten Schleuse gelangten, was talwärts mit dem Strome nicht schwierig war, aber bergwärts bei der Fahrt gegen den Strom des abfließenden Wassers nur unter Zuhülfenahme von 6 bis 10 Linienziehern, die das Schiff vom Ufer aus aufwärts schleppten, ermöglicht werden konnte. Da die nötige Wasseransammlung vor der Schleuse in der Regel einen Tag erforderte, so mußte die Schifffahrt von Schleuse zu Schleuse jeden zweiten Tag gänzlich ruhen. Gelang

es daher einem bergwärts fahrenden Schiffe nicht, noch rechtzeitig zur nächsten Schleuse zu gelangen, so geriet es fest und mußte in einer geeigneten tieferen Bucht liegen bleiben und warten, bis es zwei Tage später auf der nächsten Stauwelle weiter aufwärts fahren konnte. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, daß in der Zeit des größten Verkehrs die Fahrt eines Schiffes von Lübeck nach Lauenburg 3 bis 5 Wochen Zeit in Anspruch nahm. Im ganzen wurden 17 Stauschleusen (ursprünglich waren es 15), 8 auf der Seite nach der Trave und 9 auf der Seite nach der Elbe, hergestellt. Darunter befanden sich 3 Ristenschleusen mit je zwei Torpaaren, nämlich die beiden Hahnenburger Schleusen bei Mölln im Abstieg von der Scheitelstrecke (dem sogen. Delvenau-graben) zum Möllner See (rund 4,5 m Talgefälle) und die Palm-schleuse bei Lauenburg in der Ausmündung der Delvenau in die Elbe, woselbst zugleich eine Mühlenanlage betrieben wurde. Diese Ristenschleusen sind die ältesten bekannten Kammerschleusen. Die Palm-schleuse und die obere Hahnenburger Schleuse konnten gleich-zeitig 10 Stecknikzfähne, die untere Hahnenburgerschleuse 7 Rähne von je 19 m Länge und 3,24 m Breite aufnehmen.

Da die Fahrt mit den kleinen Stecknikzfähnen auf der Elbe mit Gefahr verbunden war, so benutzte Herzog Erich von Sachsen diesen Umstand und erteilte 1417 den Lauenburgern das Privi-legium, Elbschiffe zu bauen und mit diesen die Güterbeförderung auf der Elbe auszuführen. Lauenburg erhielt also das Stapel-oder Umladerecht, dessen Wiederaufhebung Lübeck erst 1843 auf Grund der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 gelang. Bis zum Jahre 1844 war demgemäß die lübeckische Binnenschiffahrt von der Elbe abgesperrt.

Der Stecknikskanal ist trotz seiner übergroßen Betriebsmängel bis zum Beginn des Baues des Elbe-Trave-Kanals, also rund 500 Jahre lang, in seiner ursprünglichen Form unterhalten und betrieben worden. Nur in den Jahren 1821 bis 1830 erfolgte eine nennenswerte Verbesserung der Scheitelstrecke, des sog. Delvenaugrabens, indem man dessen Wassertiefe von 0,72 m auf 1,44 m und dessen Breite im Wasserspiegel von 6 m auf 12—14 m (5,75 m Sohlenbreite in den Höhen, 7,48 m in den Wiesen)

vergrößerte und die südliche Abfluß-Stauschleufe der Scheitelstrecke in eine Kammererschleufe umbaute.

Dadurch gelang es, die Ladetiefe der Schiffe von ca. 50 cm (45—55 cm) auf 65 cm und damit die Ladefähigkeit eines Schiffes von 12½ t auf 20 t zu vergrößern. Später, im Jahre 1845, setzte man den zulässigen Tiefgang auf 67 cm und bei günstigem Wasserstande auf 77 cm fest und erreichte damit unter gleichzeitiger Vergrößerung der Schiffslänge bis zu 23,02 m und der Schiffsbreite bis zu 4,32 m eine Ladefähigkeit von 30 bis zu 37½ t.

Im Jahre 1525 kam zu Segeberg ein förmlicher Vertrag zwischen dem Herzog Friedrich I. von Holstein und den Hansestädten Hamburg und Lübeck über die Herstellung eines Alster-Beste-Trave-Kanals zustande. Der Kanal soll von 1531 bis 1546 befahren, dann aber wegen Wassermangels, schlechter Unterhaltung u. außer Betrieb gesetzt worden sein.

An weiteren Kanalprojekten mangelte es nicht. Sie finden darüber in der nachstehenden Zusammenstellung nähere Auskunft.

Kanalprojekte.

- 1587 Kanal vom Rakeburger See zum Schaalsee. Projektant: Lübeck. Zweck: Holzanzuhr aus den Waldungen am Schaalsee und Vermehrung des Wasserzuflusses für die Lübecker Wassermühlen. Kosten 29 068 Mark.
- 1604 Kanal Elbe-Schaalsee-Rakeburger See-Wakenitz-Lübeck. Projektant: Magdeburg. Zweck: Die Schifffahrt mit den größeren Elblähnen nach Lübeck zu ermöglichen; der Stednitzkanal sei nur mit kleinen Schiffen befahrbar. Kosten 150 000 Taler.
- 1818 Kanal Alster-Beste-Trave. Projekt von Dr. Lorenzen und H. Justi. Preis-ausschreiben der hamburgischen patriotischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Fortsetzung des Kanals nach der Schwentine (Kiel) ins Auge gefaßt. Kosten 1 249 898 Mark.
- 1820 Kanal von Dübelsloe traveaufwärts über Plöner See und dann in der Schwentine nach Kiel von H. v. Justi und F. A. Lorenzen. Absicht, Kiel mit Hamburg und Altona auf dem Wasserwege zu verbinden. Kiel begünstigte aber zwecks Umgehung Lübeds den Kanalweg von Kiel über Neumünster, Tzeheo u. nach der Stör (Elbe). Kosten 665 862 Mark.
- 1854 und 1857 Alster-Trave-Kanal in größeren Abmessungen, jedoch direkt nach Trabemünde. Projektant: Gesellschaft in Brüssel.
- 1873 Alster-Trave-Kanal zwischen Teufelsbrücke (Elbe) und Lübeck von Baurat R. Michaelis, Münster, auf Veranlassung des Industrievereins zu Altona. Kanallänge 75 km. Kosten 25,2 Millionen Mark.

- 1878 Kanal von Mölln nach der Bille bei Hamfelde und in dieser bis zur Elbe von Baurat Lohmeyer. Kanallänge bis Bergedorf 44,4 km. Kosten 9 Millionen Mark.
- 1866 Nordostsee-Kanal St. Margarethen-Travemünde. 112 km. Kosten 150 Millionen Mark.

Verbesserungsprojekte des Stecknitzkanals.

- 1662 Projekt von Baumeister Walter. Durchstich im Niveau des Möllner Sees, wodurch von den 15 Schleusen 7 wegfällig wurden und die Fahrzeit durch den Kanal sich von 10 auf 3 Tage verkürzte. Kosten 332 333 Mark.
- 1669 Zwei Projekte der drei von Lübeck aus Holland berufenen Sachverständigen Jan Brandlicht, Pieter Pietersen Baetz und Pieter Hendrichs van dem Bergh. Kosten 1398 779 bzw. 784 767 holländ. Gulden, je nachdem Durchstich (wie 1662 Walter) oder Beibehaltung der alten Scheitelstrecke beliebt werde.
- 1777—1779 Projekt des hannoverschen Ingenieur, Oberst Hogreve, auf Veranlassung der Kur-Hannoverschen Regierung. Kosten 323 925 Rthr.
- 1811 Französisches Projekt, ein Teil des von Napoleon geplanten Canal de la Seine à la Baltique 2,73 bis 3 m tief, 26,3 m Wasserspiegelsbreite, Länge 66,27 km. 15 Schleusen. Kosten 3 Millionen Mark.
- 1822 Revision des Hogreveschen Planes durch Oberbaurat Dammert, Wasserbaudirektor Woltmann (Hamburg) und Stadtbaumeister Börm (Lübeck). Kosten 2,736 Millionen Mark.
- 1821/3 Vertiefung des Delvenaugrabens auf 1,44 m Wassertiefe ausgeführt (Kosten 37 167 Mark) und
- 1829/30 Umbau der Grambeker Schleuse in eine Kammerschleuse.
- 1873 Projekte von Baumeister A. Marks-Berlin im Auftrage des Lübecker Kanalvereins. Kosten: Stecknitzlinie 5,79 Millionen, Wakenitzlinie 7,455 Millionen Mark.
- 1878 Projekt von Baurat Lohmeyer-Rageburg im Auftrage des Landschaftskollegium in Rageburg. Wakenitzlinie. Baukosten 5,1 Millionen Mark. 13 Schleusen. Kanal 2 m tief, Sohlenbreite 8 bis 12 m.
- 1886 Projekt der Elbstrombaudirektion Magdeburg. Wakenitzlinie. Wassertiefe 1,85 m, Sohlenbreite 17,1 m. Brückenweite 12,7 m, Lichthöhe derselben 4,2 m. 13 Schleusen von 73 m Nutzlänge, 9 m Weite, 2 m Drempeltiefe. Kosten 17,85 Millionen Mark.
- 1892 Entwürfe des Wasserbaudirektors P. Rehder zu einem Elbe-Trave-Kanal zwischen Lauenburg und Lübeck. Stecknitzlinie. Wassertiefe 2 m. Sohlenbreite 22 m. Brückenweite 14,6 m, Lichthöhe derselben 4,2 m. 9 Schleusen von 75 m Nutzlänge und 11 m Weite. Kosten ursprünglich 22,754 Millionen Mark und mit Ergänzungen 23,554 Millionen Mark. Die Kosten der Wakenitzlinie sind bei gleichen Abmessungen auf 25,075 Millionen Mark berechnet.

Ausgeführt 1896 bis 1900.

Der Rehderfche Kanalplan in der Stechniklinie mit einigen Abänderungen. Kanallänge 67 km, Wassertiefe 2,5 m, Sohlenbreite in 2,5 m, Tiefe 20 m. Brückenweite 27,3 m, Lichthöhe derselben 4,5 m, 7 Schleusen von 80 m Nutzlänge und 12 m Weite. Ausführungskosten rund 23,45 Millionen Mark.

Aus der großen Reihe der Pläne ist folgender Schluß zu ziehen. Lübeck erstrebte Jahrhunderte lang hauptsächlich eine Verbesserung des Stechnikkanals und außerdem eine fahrbare Wasser Verbindung mit Hamburg, den Trave-Altster-Kanal. Hamburg und Altona wünschten besonders den letztgenannten Kanal und die Fortsetzung desselben von Oldesloe in der Trave aufwärts über den Plöner See und durch die Schwentine nach Kiel. Die Stadt Kiel brachte diesem Kanal zwar Interesse entgegen, sie bevorzugte aber zur Ausschaltung des Lübecker Verkehrs eine Kanallinie von Kiel über Neumünster und Ikehoe nach der Stör (Elbe). Alle diese Kanalprojekte gerieten mit dem Inslebentreten und dem Aufschwunge des Eisenbahnverkehrs in Vergessenheit. Erst der neueren Zeit ist es vorbehalten, einen Teil dieser Kanalprojekte in zeitgemäßer Form neu erstehen zu lassen.

Der Stechnikkanal galt in frühester Zeit als eine tüchtige leistungsfähige Schiffahrtsstraße. Es dürfte Sie, meine Herren, daher interessieren, etwas über den größten Verkehr auf diesem Kanal, also über seine Verkehrsfähigkeit zu erfahren.

Die Hauptnahrung erhielt der Kanal aus dem Salztransport von Lüneburg nach Lübeck. Nach vorhandenen Aufzeichnungen des Salzverkehrs, der ungefähr in den Jahren 1500 bis 1550 am größten war, wurden in dieser Zeit jährlich bis zu 1200 Schiffsladungen Salz nach Lübeck gebracht. Da ein Schiff höchstens 6 Reisen im Jahre von Lübeck nach Lauenburg und zurück machen konnte, so müssen für den Salzverkehr ständig 200 Rähne in Betrieb gewesen sein. Eine Fahrt von Lübeck nach Lauenburg dauerte 2 bis 3 Wochen, zuweilen sogar fünf Wochen. Die Hauptschleusen konnten nur an 3 Tagen in der Woche passiert werden. Unter Annahme von 40 Wochen Schiffahrtszeit im Jahre kamen also im Durchschnitt auf die Tagesdurchfahrt durch eine Schleuse 10 Schiffe aufwärts und 10 Schiffe abwärts. Bei

2 bis 3 Wochen Fahrzeit müssen also durchschnittlich jeden Tag 150 Rähne gleichzeitig auf dem Kanale in Fahrt gewesen sein. Rechnet man zu der Schiffsbesatzung die von den Ortschaften zu stellenden Linienzieher hinzu, so erhält man eine stattliche Zahl von Arbeitskräften, die früher im Betriebe des Kanals tätig war. Ein so bewegtes Bild des Verkehrs mußte sicher einen großen Eindruck machen.

Und doch war die Transportleistung des alten Stecknitzkanals nur eine recht geringe. Denn die vorgeschriebene Ladefähigkeit eines Schiffes betrug nur $12\frac{1}{2}$ Tonnen Brutto. 1200 Schiffs-ladungen im Jahre hatten also zusammen nur 15000 Tonnen Bruttogewicht und Netto nur 12400 Tonnen Salzgewicht. Nimmt man nun an, daß der übrige Verkehr auf dem Kanal, also der Verkehr zwischen Lübeck und Lauenburg von und nach Hamburg und der Oberelbe, ebenfalls bis zu 1200 Schiffs-ladungen im Jahre anwuchs, was aber wohl nie erreicht worden ist, so ergibt sich als die denkbar größte Verkehrsfähigkeit des Stecknitzkanals eine Gütermenge von 30000 Tonnen im Jahre. Wahrscheinlich ist die größte Leistung noch erheblich unter dieser Zahl geblieben, weil es nicht möglich war, so viel Schiffe an den Zapfeltafen, d. h. an den Tagen, wo der Stau einer Schleuse abgelassen wurde, auf dem Kanale fortzubewegen. Darauf läßt auch die Meldung schließen, daß die Fahrt eines Schiffes von Lübeck nach Lauenburg zuweilen 5 Wochen dauerte. Als der Salzhandel abnahm, verringerte sich auch die Schiffszahl. 1660 standen noch 160 Stecknitzrähne zur Verfügung. 1797 waren es 102, 1845 wieder 105 und 1886 nur noch 41 Schiffe. Ende des 18. Jahrhunderts betrug der in einem Jahre ein- und ausgehende Kanalverkehr rund 14000 t. Im Jahre 1840 belief sich der ausgehende Verkehr von Lübeck nach Lauenburg auf 7600 t, der eingehende auf 6720 t, zusammen also auf 14320 t und der Lokalverkehr auf 1680 t (Brennholz). 1851 wurde die Bahn nach Büchen, 1865 die Bahn nach Hamburg eröffnet. Infolge dieser Konkurrenz sank der Eingangsverkehr des Kanals von Hamburg auf 1165 t im Jahre 1857 und hörte 1867 vollständig auf. Es verblieb nur noch der Lokalverkehr mit Brennholz und Steinkohlen u., der z. B. 1886 eingehend 6700 t, ausgehend 540 t betrug.

Auch mit Zöllen wurde der Kanalverkehr reichlich bedacht, besonders zur Zeit des von Dänemark eingeführten Transitzolles. In den Jahren 1783 bis 1795 zahlten z. B. die Stednikfähne in Lauenburg jährlich durchschnittlich für 545 Ladungen 1793 Taler Zollabgaben einschließlich 547 Taler Krangeld und 48 Taler Niederlagegeld oder für eine Tonne Gut $\frac{1}{4}$ Taler.

Mit den steigenden Arbeiterlöhnen mußte die unvollkommene, mühselige Kanalschiffahrt unbedingt ihr Ende erreichen. Lübeck versuchte zwar noch, die Zustimmung Dänemarks zu einem im Jahre 1822 festgestellten Verbesserungsplane des Kanals (Kosten 2,736 Millionen Mark) zu erlangen, hatte aber damit keinen Erfolg. Wie wenig die Kanalfahrt den Ansprüchen der Handelswelt genügte, geht am schlagendsten daraus hervor, daß Lübeck in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die Chaussee von Lübeck nach Hamburg, die es heute noch zum Teil unterhalten muß, ausbaute und diese Straße wie auch den Weg von Hamburg über Land nach Mölln und von dort zu Schiff nach Lübeck zur Erleichterung und Beschleunigung des Warentransports in Nutzung nahm. Aber schon 1840 wurde der dänische Transitzoll auf alle Landstraßen ausgedehnt. ✕

Aus dieser Umklammerung und Absperrung konnte sich Lübeck erst wieder befreien, als es, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, von Dänemark 1847 die Konzession zu einer Bahnanlage nach Büchen und 1862 die weitere Konzession zur Erbauung einer direkten Bahn nach Hamburg erhielt.

Damit fand der Versand von Handelswaren durch den Kanal sein Ende. Die Schifffahrt beschränkte sich auf den Lokalverkehr. Der Kanal war für Lübeck nur noch eine Last und für die Anlieger von großem Schaden. An Unterhaltungskosten wurden in den Jahren 1873—1882 durchschnittlich jährlich noch 20455,30 Mark gezahlt, d. h. ungefähr die Hälfte mehr als die ganze im Jahre gezahlte Schiffsfracht betrug. Der alljährlich den Wiesen durch den Kanalbetrieb zugefügte Schaden wurde 1880 von landwirtschaftlicher Seite auf 57400 Mark eingeschätzt, er ist nach meiner Ansicht in Wirklichkeit noch höher gewesen.

Mit dem Bau seiner Eisenbahnen mußte Lübeck nun gleich-

zeitig sein Augenmerk auf die Besserung des Seeweges, d. h. der Trave von Lübeck bis zur Ostsee richten. Das ist geschehen. Der Lauf der Trave war sehr krumm, er wies Krümmungen auf, deren Halbmesser 72 m, 124 m, 138 m usw. betrug. Der Fluß hatte ursprünglich und noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein nur eine Wassertiefe von 2,5 bis 3 m. Man suchte die Tiefe von 3 m durch Schlämmühlen, durch kostspielige schwere Leitbohlwerke, Bühnenbauten zc. zu erhalten. Die erste Schlämmühle wurde 1541, der erste Dampfbagger (Maschinerie aus England bezogen) 1835 in Betrieb gesetzt. Schon zu Zeiten der alten Hanse (1539) mußten die Seeschiffe auf der Reede vor Travemünde leichtern, bezw. durch Leichter ihre Ladung vervollständigen.

Lübeck hatte 1591 im ganzen 300 Segelschiffe von 60 bis 500 Lasten (= 90 bis 748 Reg. Tons Raumgehalt) in Fahrt. 1657 setzte sich die Schiffsliste nur noch aus 53 Schiffen von 40 bis 250 Last (60 bis 374 Reg. Tons) mit einem Gesamt-raumgehalt von 4855 Last = 7265 Reg. Tons zusammen. Heute weist die lübeckische Handelsflotte 55 Schiffe mit 57867 Reg. Tons Netto auf, und zwar 54 Dampfer und einen Seefahnleichter; letzterer hat 777 Reg. Tons Netto Raumgehalt.

Solange der Seeverkehr auf die Segelschiffahrt angewiesen war, mußte jedesmal bei günstigem Seewinde eine Anhäufung der einkommenden Schiffe eintreten. Die Häfen Lübeck und Travemünde waren dann zeitweilig von Schiffen ganz überfüllt. Man hört daher von alten Leuten häufig noch die irrige Meinung aussprechen, daß früher, vor 30 und mehr Jahren, ein viel größerer Hafenverkehr stattgefunden hätte.

Das Aufbringen der Schiffe von Travemünde nach Lübeck bereitete große Schwierigkeiten. Es konnte vorkommen, wie noch im Jahre 1831 berichtet wird, daß die von Travemünde nach Lübeck aufwärts fahrenden Schiffe bei anhaltendem konträrem Winde 14 Tage bis 3 Wochen unterwegs waren, bis sie Lübeck erreichten. Das Fortbewegen der Segelschiffe geschah auf den engeren Flußstrecken meistens durch Treideln. Zu beiden Seiten des Fahrwassers waren in kurzer Entfernung von einander starke eichene Pfähle eingerammt. Nach diesen wurde mit kleinen, steif-

gebauten flachen Rähnen, sogen. Waadschiffen, eine Leine vom Schiffe ausgebracht, und das Schiff selbst durch Aufwickeln der Leine auf einer Haspelwinde des Waadschiffes von Pfahl zu Pfahl fortgezogen. Die Schiffer hießen Waadschiffer und wohnten vorwiegend in Travemünde, teils auch in Schlutup und Gothmund. In den starken Krümmungen bei der Herrenfähre und vor dem Dorfe Siems war das Treideln mit Pferden gebräuchlich und notwendig, teils auch vor Herrenwiek und Dummerisdorf. Die Pferdetreidellei-Verpflichtung lag den Dorfbewohnern ob. Als aber 1831 der erste Schlepddampfer auf der Trave, Britannia genannt, in Betrieb gesetzt wurde, forderten die Siemser die Weiterzahlung ihres Treidellohnes. Man konnte die Sache durch Verhandlungen nicht schlichten. Es mußte daher jedes vom Dampfer bugsierte Schiff außer dem Bugsierlohn noch den gesetzlichen Treidellohn an die Siemser weiter zahlen, ein Zustand, der erst 1851 mit Herstellung des Durchstiches bei der Herrenfähre sein Ende fand.

Das erste Dampfschiff kam 1824 auf die Trave, und noch in demselben Jahre wurde eine Dampferfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen eröffnet. 1828 folgte die regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Lübeck und St. Petersburg. Aber erst 1848 wurde das erste lübeckische Seedampfschiff, der Dampfer Lübeck, in Fahrt gesetzt. Die Fahrt zwischen Lübeck und St. Petersburg war besonders lohnend, da sie damals die beste Verbindung für Personenverkehr von und nach Deutschland war und auch vom Kaiser und von den Großfürsten Rußlands benutzt wurde. Die reichen Russen brachten ihre schönen Equipagen mit, mit welchen sie dann nach Deutschland hinein kutschierten. Diesem großen Personenverkehr ist es auch wohl zuzuschreiben, daß in Travemünde eine Spielbank errichtet wurde. Man hat aber nie davon gehört, daß der lübeckische Staat aus einer solchen Goldquelle, wie der Fürst von Monaco es verstand, Nutzen zu ziehen wußte.

Die großen Salondampfer von Rußland wie Maslednik, Gauthiod, Alexandra und Nicolai, über Gallion 52 bis 65 m lang, konnten natürlich nicht in der engen Trave nach Lübeck hinauffahren, sie mußten in Travemünde bleiben. Da schlug im

Jahre 1840 wie ein Blitz die Nachricht ein, daß Kiel unter der Gunst der dänischen Regierung eine Bahnverbindung erhalten sollte und die russischen Dampfer dann ihre Fahrt auf Kiel nehmen würden. Sofort erkannte man in Lübeck die Nothwendigkeit, die Trave zu begraben und zu vertiefen. Die schlimmste und krummste Fahrwasserstrecke war die Stelle von Siems bis zum Rauherort, welche in den scharfen Krümmungen Pferde- treidelei erforderte und in den breiten, seichten Buchten ungenügende Tiefe hatte.

Besonders im Bretling, wo die leichte Modde sich anhäufte, hatte man schon im 16. Jahrhundert das Fahrwasser durch mächtige eichene Bohlwerke eingegrenzt, um die Tiefe von 3 m durch den Spülstrom zu erhalten. Zur Deckung dieser Kosten wurde im Jahre 1539 eine Verordnung publiziert, daß in jedem Testament, welches nach Lübschem Rechte für gültig erklärt sein wollte, ein Vermächtnis für die Unterhaltung der Tiefe des Travestromes begriffen sein sollte. Mit diesen freiwilligen Beiträgen muß es aber doch gehapert haben. Denn im Jahre 1609 wurde eine Schiffsabgabe, das sog. Bretlingsgeld, eingeführt, welches einen Schilling für die Last betrug, nach heutigem Gelde etwa eine Mark für 1 Reg.-Tonne.

Aber alle aufgewandten Mühen, das Fahrwasser an der berüchtigten Stelle zu verbessern, hatten keinen dauernden Erfolg. Es lag daher auf der Hand, daß man zunächst dieses böse Hindernis beseitigen mußte.

Die Lübecker wollten einen Durchstich von Siems über den Teich der Siemser Papiermühle und den Rücknitzer Mühlenteich nach der Travebucht unterhalb Rauherort machen. Der hinzugezogene englische Ingenieur Lindley empfahl 1840 einen Durchstich von Gothmund durch die Höhe nach dem großen Abelund. Von dem hamburgischen Wasserbaudirektor Hübbe und dem lübeckischen Baudirektor Speßler wurde 1844 ein Plan vorgelegt, nach welchem 4 m Tiefe und bei der Herrenfähre ein Durchstich hergestellt werden sollte. Beide Projektanten rieten indes ab, die große Dampfschiffahrt in die enge krumme Trave einzuleiten, da das Bett nicht standhalten und die Fahrt der großen Dampfschiffe den Segelschiffen gefährlich werden würde.

Erst als 1848 Müller aus Stettin zum Wasserbaudirektor berufen wurde, kam Wandel in die Sache. Es wurde im Jahre 1849 der Müllersche Verbesserungsplan genehmigt, welcher auf der Trave 4 m und im Travemünder Hafen und auf der Plate 5 m Tiefe vorsah, die Krümmungen der engen Trave auf 276 bzw. 359 m Kreis halbmesser abflachte und bei der Herrenfähre und durch den Stülper Hafen einen kurzen Durchstich anordnete. Die Ausführung erfolgte in den Jahren 1850 bis 1854. Die Kosten dieser ersten Travekorrektur beliefen sich auf rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Schon 11 Jahre später, 1865, erkannte man die Unzulänglichkeit der ausgeführten Arbeiten. Es wurden viele neue Pläne gemacht, Gutachten von dem hamburgischen Wasserbaudirektor Dalmann eingeholt und große Durchstiche (zuletzt auch von mir) vorgeschlagen. Aber erst 1878 fand ein durchgreifendes, von mir unter Berücksichtigung der Dalmannschen gutachtlichen Erklärungen ausgearbeitetes, auf 3,8 Millionen Mark veranschlagtes Korrektionsprojekt mit 5 zum Teil erheblichen Durchstichen die verfassungsmäßige Genehmigung, nachdem es vorher noch von dem Geheimen Baurat Hagen-Berlin begutachtet war.

Ich gestatte mir hier die Bemerkung, daß meine Tätigkeit in Lübeck mit dem Jahre 1875 begann. Ich kann also, wenn auch mit dem Ausdruck größter Bescheidenheit, für mich die Ehre in Anspruch nehmen, daß alle größeren Wasserbauten Lübecks unter meiner Leitung zur Ausführung gekommen sind.

Nach dem 1878 genehmigten Plane sollten 5 m Wassertiefe, mindestens 40 m Sohlenbreite hergestellt und die Krümmungen auf mindestens 750 m Halbmesser abgeflacht werden; nur im Durchstich Herrenfähre mußte es leider bei einer scharfen Gegenkrümmung von nur 450 bzw. 525 m Krümmungshalbmesser einstweilen verbleiben, wobei jedoch auf gute Verbreiterung der Sohle Rücksicht genommen wurde. Die Arbeiten wurden in den Jahren 1879 bis 1883 beschafft. Obgleich auf der Strecke von Lübeck bis Herrenfähre 5,30 m, von dort bis Travemünde 5,50 m, im Travemünder Hafen und auf der Plate 6,30 m Wassertiefe hergestellt wurden und außerdem noch der Durchstich Schlutup, der ursprünglich nicht mitgeplant war, hinzukam, erreichten die

Ausführungskosten der zweiten Travekorrektur trotz der genannten erheblichen Mehrarbeiten nur die Summe von rund 3,04 Millionen Mark, also 760000 Mark weniger als veranschlagt war. Ich kann auf einzelne Ausführungen hier nicht eingehen, sondern muß Sie, meine Herren, auf den ausgehängten Übersichtsplan verweisen. Nur zwei Punkte möchte ich erwähnen. Ich habe die von Müller in der Trave erbauten Bühnen, weil sie überflüssig und der Schifffahrt sogar hinderlich waren, wieder beseitigt und ebenso mit vollem Erfolg statt des teuren, sehr vergänglichen Uferschutzes aus Faschinenstachwerk die billige Befestigung mit Retspflanzung eingeführt, welche sich vorzüglich entwickelte, dauernd Meinerträge liefert und fast gar keine Unterhaltungskosten verursacht.

Auch mit der zweiten Travekorrektur hatte Lübeck seinen Seeweg noch nicht so ausgebildet, wie es für die größere Seeschifffahrt erforderlich war. Vor allen Dingen war eine Vertiefung des Fahrwassers und eine Beseitigung der scharfen Gegenkrümmungen bei der Herrenfähre nötig. Weitere Überlegungen, wie die Forderung eines zukünftigen Freihafens, die Ansiedelung großer industrieller Werke u. führten schließlich dahin, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erwirken für einen dritten Korrektionsplan der Trave, der folgende Leistungen enthielt:

Durchstich bei der Herrenfähre durch die hohe Siemser Feldmark und Überbrückung dieses Durchstiches für die Travemünder Chaussee (jetzt Herrenbrücke genannt).

Vergrößerung aller Krümmungshalbmesser des Fahrwassers unterhalb Schwartau auf 1500 m.

Vertiefung der Trave zunächst auf 7,5 m, des Hafens zu Travemünde auf 8 m und der Plate daselbst auf 8,50 m, und sodann Fortsetzung dieser Vertiefung um je 1 m mehr bei den Nachbaggerungen bis zum Jahre 1912 aus Unterhaltungsmitteln.

Die Anschlagskosten für die vorstehenden, 1899 zur Ausführung genehmigten und in der ausgehängten Zeichnung dargestellten Arbeiten betragen 4,294 Millionen Mark. Die bewilligten Mittel reichten aus, und bereits heute hat die Trave nahezu 8 m, der Hafen in Travemünde 9 m und die Plate 9,5 m

Wassertiefe aufzuweisen. Die Restarbeit, nämlich die Vertiefung der Trave auf 8,5 m bei den unvermeidlichen Nachbaggerungen, wird sicher bis zum Jahre 1912 beendet sein.

Mit der Vertiefung der Trave mußte auch der Ausbau des Hafens in Lübeck Hand in Hand gehen.

Von besonderen Hafenanstalten in Lübeck kann in alter Zeit kaum die Rede sein. Die Schiffe wurden auf der an der Stadt vorüberfließenden Trave an eingerammten Strompfählen nahe dem geböschten Flußufer festgelegt. Der Seehafen erstreckte sich in alter Zeit, und zwar bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein, nur auf die Flußstrecke der Trave von der Holstenbrücke bis zum Marstall am Burgtor, im ganzen rund 1270 m lang.

Auf der anderen Seite des Flusses, der Stadt gegenüber, auf der sogen. Wallhalbinsel, war ein mächtiger 17 bis 20 m hoher sehr breiter Festungswall bei der in den Jahren 1573 bis 1587 im großartigen Maßstabe angelegten Wallbefestigung der Stadt aufgeworfen. Der Schiffsverkehr stellte sich im 18. Jahrhundert normal auf rund 1000 eingehende Seeschiffe, er stieg 1805 infolge der Blockade der Elbe auf 1572 Schiffe.

Der Hafen hatte ursprünglich nur eine Wasserbreite von vorwiegend 40 bis 50 m, die um die Mitte des letzten Jahrhunderts durch Vorschieben der stadtseitigen Bohlwerklinien zum Teil noch erheblich verkleinert wurde. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts scheint man zuerst niedrige Bohlwerke ausgeführt zu haben. Denn 1821 wurde die Erneuerung sämtlicher Bohlwerke (jedes Jahr etwa 30 m) für notwendig erachtet. Mit Herstellung der ersten Travekorrektur ging man an die Verbesserung der Bohlwerke unter Mitverwendung von Spundwänden und Vorbau von Brückenköpfen zum direkten Anlegen der Schiffe. Bis dahin war es Gebrauch, die Waren von Schiff zu Land und umgekehrt mittelst offener Prähme überzubringen. Letztere waren länglich viereckige Fahrzeuge, ca. 20 m lang und 7 m breit, mit dem Kopfende gegen das Ufer dauernd festgelegt und mit dem Ufer selbst durch eine aufs Land ausschlagende breite Klappe verbunden. Die Prähme dienten also als schwimmende Anlegebrücken für die an ihrer Seite anliegenden Seeschiffe. Sie

wurden nach den Verkehrslinien Riga=Prähm, St. Petersburg=Prähm, Stockholm=Prähm usw. genannt. Die Waren selbst wurden in den Häusern und Speichern der Stadt gelagert. Ein Lagern der Waren am Hafenufer war in alter Zeit schon durch die unmittelbar an der Uferstraße im Jahre 1241 errichtete Stadtmauer verhindert. Überhaupt war es Gebrauch, ähnlich wie es für die Stadt durch Tore geschah, auch die als Häfen dienenden Flußstrecken durch schwimmende Wasserbäume abzuschließen.

Abgesehen von einigen in den Jahren 1840—1850 vorgenommenen Hafenerweiterungen gelangte die erste Hafenerweiterung in den Jahren 1850—1855 gleichzeitig mit den ersten Eisenbahnbauten zur Ausführung. Die Kosten betragen rund 600 000 Mk. Gleichzeitig erhielten auch die Hafenufer Gleisverbindung. Der Verkehr mehrte sich nun bald. Man mußte Kaischuppen, hier Warenschauer genannt, bauen, neue Holzlagerplätze schaffen und das stadtseitige Hafenufer zuerst 1857—1859 bis zu den Ballisaden, dann weiter 1860—1862, weiter 1865 nach Eröffnung der Lübeck-Hamburger Bahn und endlich, nachdem Lübeck im Jahre 1868 in den deutschen Zollverein eingetreten war, 1872—1874 bis zur Struckfähre hinunter verlängern. Jetzt ging es nicht weiter, weil das rechtsseitige Traveufer unterhalb der Struckfähre von Privatvillen eingenommen, die Wallhalbinsel noch zum größten Teile mit den mächtigen Festungswällen besetzt und das Traveufer der Wallhalbinsel zum Teil noch im Besitz von vier Privatwerften für den Bau hölzerner Segelschiffe war. Man beschloß, die Wälle abzutragen.

Mittlerweile gelang es, 1877 das Billenterrain unterhalb der Struckfähre, soweit es zu Hafenanlagen nötig war, anzukaufen. Der Hafenerweiterung an dieser Seite stand also nichts mehr im Wege, sie erfolgte zunächst in provisorischer Ausführung. Nach und nach wurden auch die Schiffsbauplätze und sonstigen Privatplätze auf der Wallhalbinsel käuflich erworben. Der Grunderwerb kostete im ganzen 0,95 Millionen Mark. Es fehlte aber nunmehr an einem einheitlich aufgestellten Ausbauplan der Hafenanlagen.

Diesem Mangel wurde 1884 durch Vorlage eines von mir

ausgearbeiteten Hafentwurfes abgeholfen, dessen allmähliche Ausführung entsprechend der Zunahme des Verkehrs dann im Jahre 1886 genehmigt worden ist. Heute ist der größte Teil des Hafenausbaues nach diesen Plänen unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Elbe-Trave-Kanals gebotenen Abänderungen fertiggestellt (vergl. Hafenplan).

Auch konnte, allerdings nur unter Übernahme eines großen Teils der Kosten auf den Staat, in den letzten 7 Jahren der Bahnhof von der Wallhalbinsel entfernt und in der Holstentor-Vorstadt neu erbaut werden.

Mit dem Ausbau der Häfen hat der obere innere Hafen von der Holstenbrücke bis zur Drehbrücke für Straßenfuhrwerk und Hafenbahn 6,50 m Wassertiefe, alle übrigen Häfen haben oder werden 8,50 m Wassertiefe, also die gleiche Tiefe wie das Fahrwasser der Trave erhalten. Nur die erste in den Jahren 1887 bis 1889 bereits erbaute Ufermauer vor dem Behn-Kai ist auf 6,50 m Wassertiefe angelegt. Die Breite der Häfen beträgt normal 82 m, hin und wieder etwas weniger.

Der Kran-Verladebetrieb hat in den Lübecker Häfen nicht viel Anklang gefunden. Das Verladen mit der Schiffswinde überwiegt bedeutend. Die Kräne wurden anfangs hydraulisch betrieben, sie sind aber in den letzten Jahren in elektrische umgewandelt. Die elektrische Energie wird vom städtischen Elektrizitätswerk geliefert. Vorhanden sind zur Zeit

- 5 fahrbare, zum Teil für elevatorische Getreideverladung eingerichtete Portal Kräne von je 1,5 t Tragfähigkeit,
- 1 fahrbarer Portal Kran von 4 t Tragfähigkeit,
- 1 fahrbarer, bis 15 m über Kai mauer ausladender Kran von 10 t Tragfähigkeit,
- 1 fester Drehkran von 5 t Tragfähigkeit
- und 1 fester Drehkran von 40 t Tragfähigkeit.

Die Kaischuppen sind von der Handelskammer auf eigene Kosten erbaut. Der Handelskammer ist auch der Kaibetrieb für eigene Rechnung überwiesen. Der Staat erhebt für die von ihm mit großen Kosten erbauten Kaiufer keine Kaigebühren. Dagegen ist an den Staat ein Hafen- und Lotsengeld zu zahlen. Ersteres ist in Wirklichkeit eine nach der Schiffsgröße z. bemessene

Schiffahrtsabgabe, welche von allen Schiffen, die irgendwo in der Trave löschen und laden, in gleicher Höhe zu entrichten ist. Zur Zeit sind im Lübecker Seehafen 22 Schuppen mit einer Frontlänge von 1800 m und einer Grundfläche von 31000 qm vorhanden. Die größten Schuppen auf der Wallhalbinsel haben 25,70 m Breite und erhöhte Böden mit Ladeperrons erhalten, wodurch sie gegen Überflutung bei den höchsten Ostseesturmfluten, die bis zu 3,26 m Höhe über den gewöhnlichen Wasserstand im Hafen ansteigen, geschützt sind.

Lübeck betreibt seit vielen Jahren einen ausgedehnten Handel mit nordischen Hölzern und Holzteer. Die dafür erforderlichen Lagerplätze waren auf der Wallhalbinsel untergebracht, anfänglich dort, wo beim ersten Bahnbau der jetzt beseitigte Güterbahnhof angelegt wurde, nachher weiter abwärts und am Stadtgraben, mit welchem Namen der Hafenarm auf der Westseite der Wallhalbinsel bezeichnet wurde. Als der Hafenausbau ins Werk gesetzt wurde, mußte für diese Lagerplätze Ersatz geschafft werden. Hierauf wurde schon bei Ausführung der zweiten Travekorrektion in den Jahren 1879—1883 Rücksicht genommen, indem man die unteren Travewiesen zu beiden Seiten der Trave ankaufte und auf diesen die bei den Durchstichen und bei der Verbreiterung des Fahrwassers gewonnenen großen modde- oder moorartigen leichten Bodenmassen auflagerte. Nachdem die tiefgründigen, teils schwimmenden Wiesen genügend tragfähig aufgehöhht und in der Aufhöhung allmählich ausgetrocknet waren, fand eine wiederholte Nachhöhung mit den später beim Hafenausbau aus den Festungswällen gewonnenen schweren Bodenmassen in Schichtenlagen von etwa 1 m Dicke statt. Auf diese Weise gelang es verhältnismäßig schnell und ohne besondere Kosten, die Wiesen, deren Untergrund aus 12—15 m tiefer Modde bestand, zu guten standfähigen hochgelegenen Lagerplätzen auszubilden, welche heute mit hohen Holzstapeln, Steinkohlenhaufen zc. belastet und mit Gleisanlagen, die von Lokomotiven befahren werden, ausgerüstet sind. Die Holzlager sind auf den aufgehöhhten Wiesen in der Nähe der Stadt, der sogen. Teerhof und das Petroleumlager auf der durch einen Durchstich abgeschnittenen Insel, die jetzt Teerhofsinsel genannt wird, untergebracht.

Die zur Zeit in Nutzung stehenden Lößch- und Ladeufer in den Häfen der Stadt Lübeck haben für den Seeverkehr eine Gesamtlänge von 6575 m (und zwar 3584 m Raimauern, 491 m Bohlwerke und 2500 m leichte Uferbefestigung) und für den Binnenschiffverkehrsverkehr eine Gesamtlänge von 3057 m (und zwar rund 997 m Raimauern und 2060 m leichte Uferbefestigung). Von den staatlichen Lagerplätzen für Massenartikel sind zur Zeit vermietet rund 151 400 qm an den Seehäfen und rund 57 400 qm an den Hafentrecken des Elbe-Trave-Kanals.

Wenn Sie, meine Herren, die Lübedischen Hafenanlagen besichtigen, so werden Sie auf den ersten Blick erkennen, daß diese auf den Ostseeverkehr, auf den mit regelmäßigen Dampferlinien betriebenen Lübschen Handel nach und von den verschiedenen Ostseehäfen zugeschnitten sind. Die Kai- und Hafenbreiten entsprechen den durch diesen Verkehr bedingten Größenverhältnissen. Dafür dürfte auch eine Wassertiefe von 8,50 m wohl stets ausreichen.

Wenn sich später die Verkehrsverhältnisse vergrößern, wenn tiefere und größere Häfen, z. B. Freihäfen gebaut werden müssen, so kann dies nur weiter flußabwärts geschehen. Auch für die Großindustrie an der Trave muß auf große tiefgehende Seeschiffe Bedacht genommen werden. Lübeck kann den Anforderungen auf Vertiefung des Fahrwassers jederzeit mit geringen Kosten Rechnung tragen. Denn nachdem das Fahrwasser der Trave jetzt genügend reguliert ist, läßt sich jede weitere Vertiefung desselben um je 1 m bei den heutigen Arbeitskosten für 750 000 Mark beschaffen. Die Herstellung einer Wassertiefe von 10,5 m von der Ostsee bis zur Teerhofsinsel würde also nur 1,5 Millionen Mark Kosten erfordern.

Die früher so gefürchteten Versandungen auf der Plate oder Barre vor Travemünde sind, ohne zu den überaus kostspieligen Verlängerungen der Molen zu schreiten, durch Anlage von einfachen Sandsängen mehr oder weniger vom tiefen Fahrwasser ferngehalten worden. Als Beweis dient die Tatsache, daß auf der Plate bereits 9,5 m und im Hafen Travemünde 9 m Wassertiefe ausgebaggert ist.

Werfen wir einen Rückblick auf die von Lübeck ausgeführten

größeren Bauarbeiten zur Verbesserung des Fahrwassers und der Hafenanstalten, so ist festzustellen, daß diese Tätigkeit besonders zu der Zeit einsetzte, als der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals, dessen Vorentwurf von Dahlström 1881 publiziert wurde, ernstlich in Frage kam. Lübeck erkannte die ihm durch diese Wasserstraße drohende Gefahr in seiner Handelsstellung und suchte sie durch Verbesserung seines Fahrwassers und seiner Hafenanlagen abzuwehren. Gleichzeitig bemühte man sich, auch in Lübeck den Bau eines Elbe-Trave-Kanals ins Leben zu rufen. Wenn hier nicht sofort eine energische Tatkraft einsetzte, so war der Grund, daß der Staat vor der Aufbringung der großen Kanalbaukosten zurückschreckte und zugleich als Inhaber fast sämtlicher Aktien der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft fürchtete, der Kanal könne den Gewinnertrag aus der Bahnanlage erheblich herabmindern. Mit dem Verkauf der Bahnaktien, der leider 1883 erfolgte, glaubte man mehr freie Hand gewonnen zu haben. Und da außerdem sich die Besorgnis, daß Hamburg mit Fertigstellung des am 16. März 1886 genehmigten Baues des Nord-Ostsee-Kanals den größten Teil des Ostseeverkehrs an sich reißen würde, mehr und mehr verstärkte, so fand man schließlich den Mut, mit Preußen im Jahre 1893 über den Bau eines Elbe-Trave-Kanals nach meinem Entwurfe von 1892 einen Staatsvertrag abzuschließen, der bestimmte, daß Lübeck den Kanal auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten und Preußen einen Beitrag bis zu 7½ Millionen Mark zu den Baukosten beizusteuern und in dem Verhältnis der aufgewendeten Baukosten auch an den Unterhaltungskosten und an den Einnahmen aus den Kanalabgaben teilzunehmen habe. Die Anschlagskosten beliefen sich im ganzen auf 23,554 Millionen Mark. Die Bauausführung begann im Jahre 1896, die Betriebseröffnung erfolgte am 16. Juni 1900.

Es gelang mir, vor Beginn des Baues noch folgende bedeutende Verbesserungen des Kanalplanes zur Annahme zu bringen:

- 1) Verminderung der Schleusenzahl von 9 auf 7.
- 2) Vergrößerung der Schleusen und zwar der Torweite von 11 auf 12 m, der Kammerlänge von 75 auf 80 m und der Kammerbreite zur Aufnahme eines zweiten großen Kanalkahns auf 17 m in 59 m Länge.

- 3) Vergrößerung der Wassertiefe von 2 auf 2,5 m, also auf Drempeltiefe der Schleusen.
- 4) Vergrößerung der Durchfahrtsweite der Brücken von 16 auf 27,3 m.
- 5) Einführung von Hebern für die Füllung und Entleerung der Schleusen u.

Über diese Verbesserungen habe ich Ihnen, meine Herren, schon im Zentralverein im Jahre 1899 ausführlich Bericht erstattet. Heute will ich daher nur noch bemerken, daß trotz der durch diese Verbesserungen hervorgerufenen bedeutenden Mehrarbeiten und trotz der größeren den Anschlag um Mk. 850 000 übersteigenden Grunderwerbskosten die knapp bemessene Anschlagssumme innegehalten und der Kanalbau mit einer Ersparnis von reichlich Mk. 100 000 unter der Anschlagssumme fertiggestellt worden ist.

Der Kanal ist Ihnen bekannt. Ich kann mich daher unter Hinweis auf die Hizer'schen Mitteilungen in der heutigen Nummer der Zeitschrift des Zentralvereins für deutsche Binnenschifffahrt wohl auf wenige Bemerkungen beschränken. Lage und Längenprofil des Kanals sind aus der aufgehängten Zeichnung ersichtlich. Der Kanal kürzt die Länge des alten Stechnikkanals um reichlich 30 km ab. Er ist im ganzen mit den Endhäfen 67 km, ohne diese, also in der gemeinschaftlichen Kanalstrecke, 60 km lang. Der Aufstieg von der Trave zur Scheiteltrecke erfolgt durch 5 Schleusen, der Abstieg zur Elbe durch 2 Schleusen. Die Scheiteltrecke ist 30 km lang und liegt in Höhe des Müllner Sees, 12 m hoch über dem Wasserspiegel der Ostsee. Die Sohlenbreite des Kanals beträgt 20 m in 2,5 m Wassertiefe. Die billige und dauerhafte Uferdeckung durch Retwuchs ist hier gleichfalls mit vollem Erfolge durchgeführt. Infolge des Kanalbetriebes mit Schleppdampfern vernetwendigte sich eine Nachbaggerung auf 3 m Tiefe, die ehestens beschafft ist. Die Schleusen sind für Schleppzüge mit vergrößerter Kammerbreite ausgebildet, die Schleusen mit größerem Gefälle haben Sparrkammern erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Kanals berechnet sich auf 6 Millionen Tonnen Güter, ein Verkehr, der hoffentlich noch mal ganz oder wenigstens zur Hälfte erreicht wird. Heute haben wir noch nicht ganz den zehnten Teil der möglichen

Leistung aufzuweisen, d. i. ungefähr diejenige Tonnenzahl, die früher vor Genehmigung des Kanalbaues ziffernmäßig berechnet wurde.

Durch den Kanalbau hat der Kreis Lauenburg sehr große Vorteile erreicht, denen gegenüber die von Lauenburg an Preußen gezahlte Summe von Mk. 600000 recht klein ist. Früher mußte der Kreis einen Teil der Unterhaltungskosten des alten Stecknitzkanals tragen. Diese Ausgabe betrug z. B. in der Zeit von 1873 bis einschließlich 1882 jährlich Mk. 5790. Lauenburg ist jetzt von allen Unterhaltungskosten befreit. Der früher auf jährlich 57400 Mark geschätzte Schaden infolge Versumpfung der Wiesen kann als vollständig beseitigt gelten; die Wiesen werden, wenn auch langsam, so doch von Jahr zu Jahr fortschreitend in bessere Kultur gesetzt. Und die bei dem Bau des Kanals so beweglich erhobenen Klagen über zu große Austrocknung der Wiesen an dem tiefen Kanaleinschnitt in Hornbek, Güster usw. verstummen mehr und mehr, indem die Eigentümer außer der ihnen gezahlten überreichlichen Geldentschädigung jetzt, wie der verstorbene Amtsvorsteher Berling in Büchen in einer landwirtschaftlichen Versammlung erklärt hat, aus den geschädigten trocken gelegten Ländereien größere Erträge gewinnen können, als es früher vor dem Kanalbau aus diesen mehr oder weniger versumpften Wiesen der Fall war. Würde ich heute den Kanal bauen, so ließe ich sowohl längere Zeit vor Beginn des Baues wie auch mindestens 10 Jahre lang nach Vollendung des Baues den Wert und Nutzungsertrag der Wiesen durch unabhängige landwirtschaftliche Sachverständige genau feststellen. Ich zweifle auf Grund meiner Erfahrungen und Kenntnisse, die ich 20 Jahre lang bei der mir unterstellten Unterhaltung des alten Stecknitzkanals sammeln konnte, nicht daran, daß das Ergebnis zu gunsten der durch den Kanal gewonnenen landwirtschaftlichen Vorteile ein glänzendes sein würde.

Der Stadt Mölln ist der Hauptbinnenverkehr am Kanal zugefallen. Tüchtige Kaufleute dieser Stadt haben es verstanden, hier einen bedeutenden Umschlag, der 1908 schon 36046 Tonnen betrug, ins Leben zu rufen. Und es wird nicht mehr lange dauern, bis die dortige Hafenanlage bedeutend vergrößert werden muß.

Nicht ganz so erfreulich ist die Verkehrsentwicklung der Stadt Lübeck auf dem Elbe-Trave-Kanal, sie könnte nach meiner Ansicht besser sein. Ich will hier nicht untersuchen, ob und wie es besser zu machen ist, — das überlasse ich den Kaufleuten —. Sie wollen, meine Herren, in dieser Beziehung die sehr wertvolle Schrift des Herrn Dr. Wallroth, des Sektetärs der hiesigen Handelskammer, über den Elbe-Trave-Kanal in seiner Bedeutung für die Wirtschaftsstellung Lübecks studieren, welche in der heutigen Nummer der Zeitschrift des Zentralvereins veröffentlicht ist. Diese Schrift ist mir erst nachträglich bekannt geworden, sie kommt aber ungefähr zu den gleichen Ergebnissen wie die von mir angestellten Untersuchungen, über welche ich Ihnen, besonders inbetreff der Hindernisse der Verkehrsentwicklung, noch einige Mitteilungen machen werde.

Früher vor Genehmigung des Kanalbaues war ausgerechnet, daß die Güter von und nach der Ostsee über Lübeck um Mk. 1 bis Mk. 1.50 für die Tonne billiger verfrachtet werden könnten als über Hamburg auf dem weit längeren Seewege von Hamburg nach Brunsbüttel und von dort durch den Nordostseekanal. Das hat sich nicht bestätigt. Hamburg kann, da es jetzt schon doppelt so viel Güter wie Lübeck nach und von der Ostsee zu verschiffen hat, mit Lübeck leider konkurrieren. Die Sache verhält sich ungefähr folgendermaßen:

Der Seeweg von Hamburg nach allen größeren Häfen der Ostsee ist 189 km (= 102 Seemeilen) länger als der von Lübeck, der Kanalweg von Lauenburg nach Lübeck ist dagegen nur 17 km länger als die Elbstrecke von Lauenburg nach Hamburg. Da die Seefracht außerdem im allgemeinen stets höher ist als die Binnenfracht, so müßte die Verfrachtung über Lübeck unter allen Umständen billiger sein als über Hamburg.

Nun ist aber die Binnenfracht zwischen Lübeck und den Elbplätzen nach den Preisnotierungen für die Tonne Gut ungefähr 50 Pfg. höher als zwischen Hamburg und den Elbplätzen. Das ist noch mehr als die Summe, die auf dem Elbe-Trave-Kanal für Kanalabgaben und Schlepplohn gezahlt wird. Denn die Abgaben betragen je nach der Güterklasse 10—22 Pfg. und die Schleppgebühren nach dem Betriebsergebnis für 1908 27 Pfg.

(= 0,4 Pfg. für 1 tkm, noch recht hoch) für eine Tonne Ladungsgut. Hamburg hat für den Elbfahr in der Regel Rückfracht, in Lübeck ist gewöhnlich noch mit einer Leerfahrt des Rahns zu rechnen.

Ferner sind die Abgaben im Kaiser-Wilhelm-Kanal erheblich niedriger gesetzt, als ursprünglich in Aussicht genommen war. Statt 75 Pfg. für 1 Reg. Tonne netto sind es nur geworden für Schiffe von 400 Reg. Tons 60 Pfg., für Schiffe von 600 Reg. Tons 53 $\frac{1}{3}$ Pfg., von 800 Reg. Tons 47 $\frac{1}{2}$ Pfg., von 1000 Reg. Tons 42 Pfg., von 1500 Reg. Tons 34 $\frac{2}{3}$ Pfg., von 2000 Reg. Tons 31 Pfg. usw. Auf eine Register Tonne ist bei guten Dampfern heute bei Massengütern 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Tonnen, bei Stückgütern 2 Tonnen Ladung zu rechnen. Die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal sind also zurzeit kaum höher, ja für Stückgüter und wertvolle Güterladungen in größeren Dampfern sogar schon niedriger als auf dem Elbe-Trave-Kanal. Man darf dreist behaupten, daß dieser Tarif mit der in dem letzten Jahrzehnt außerordentlich gesteigerten relativen Ladefähigkeit der Seedampfer gar nicht mehr im Einklang steht und ebensowenig den großen Baukosten des Kaiser-Wilhelm-Kanals im Vergleich zu den geringen Kosten des Elbe-Trave-Kanals Rechnung trägt. Überdies erhebt die Reichskanalverwaltung für das Schleppen der Schiffe im Kanal noch nicht einmal den dritten Teil der Selbstkosten. Im Rechnungsjahre 1907/08 haben z. B. die Kosten des Schleppbetriebes im Kaiser-Wilhelm-Kanal Mk. 579 939,98 betragen, an Schleppgebühren wurden aber nur Mk. 166 160,30 erhoben. Es belief sich also der vom Deutschen Reiche gezahlte Zuschuß zum Durchschleppen der Schiffe durch den Kanal auf Mk. 413 779,68. Das Deutsche Reich benachteiligt demnach durch unmäßig niedrige Kanalabgaben und überdies auch noch durch ganz unzulängliche weit unter den Selbstkosten liegende Schleppgebühren den Wettbewerb Lübecks mit Hamburg u. in der Ostsee in einem außerordentlich hohen Grade. Es kann daher nicht überraschen, daß der Ostseeverkehr Hamburgs, der vor Eröffnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, in den Jahren 1892 bis 1894, noch kleiner war als der Ostseeverkehr Lübecks, den letzteren in den Jahren 1905 bis 1907 schon um mehr als das Doppelte überflügelte. Die

nachstehende vergleichende Übersicht läßt erkennen, wie die Verkehrsahlen nach und nach gestiegen sind.

Im Durchschnitt der Jahre	Lübeck				Hamburg ¹⁾				
	Ein- fuhr	Aus- fuhr	Zu- sammen	Pro- zentuale Steige- rung des Waren- verkehrs vom Durchschnitt der Jahre 1892-1894 an	Ein- fuhr	Aus- fuhr	Zu- sammen	Pro- zentuale Steige- rung des Waren- verkehrs vom Durchschnitt der Jahre 1892-1894 an	
	t	t	t	von 8 zu 8 Jahren	t	t	t	von 8 zu 8 Jahren	
1892-1894	326000	172000	498000	—	161000	285700	447100	—	
1895 Eröffnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals.									
1896-1898	364200	218400	582600	17,0	17,0	363500	508900	872400	95,1
1899-1901	396300	287000	683300	37,2	17,3	395200	785700	1180900	164,1
1902-1904	400300	325600	725900	45,8	6,2	423000	1018900	1441900	222,3
1905-1907	524200 ²⁾	340900	865100	73,7	19,2	674300	1188300	1862600	316,6

Auch der Binnenschiffahrtsverkehr zwischen Lübeck und Hamburg stagniert jetzt in seiner Entwicklung. Hier ist es die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch ganz bedeutende Frachtermäßigung auf der Bahnlinie Lübeck-Hamburg dem Kanal schwere Konkurrenz macht.

Der 1901 erstattete Jahresbericht der Bahn für 1900 schreibt darüber:

Der Einfluß des Elbe-Trave-Kanals machte sich (außer im Verkehr der Station Mölln) im wesentlichen nur im Güterversand von Hamburg nach Lübeck fühlbar, und zwar nicht minder im

¹⁾ Die für das im Jahre 1907 in Betrieb genommene Hochofenwerk seawärts aus den Ostseeländern eingeführten Rohmaterialien sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

²⁾ In dieser Zusammenstellung ist der Warenverkehr Hamburgs mit der Westküste von Schleswig-Holstein und Dänemark enthalten.

Ortsverkehr Lübecks wie im Seeausfuhrverkehr. Für den Ortsverkehr wurde in den beiden letzten Monaten, nachdem ausreichende Beobachtungen gemacht waren, die Konkurrenz durch entsprechende Ermäßigung der Bahnfrachtsätze von Hamburg nach Lübeck nicht ohne Erfolg, aber freilich mit namhafter Verminderung der Transporterträge, aufgenommen. Für den Seetransitverkehr sind derartige Maßnahmen erst im laufenden Jahre getroffen worden.

Im Jahresbericht der Bahn für 1901 heißt es:

Auch machte sich der Wettbewerb des Elbe-Trave-Kanals und der direkten Schifffahrt von Hamburg nach den Ostseehäfen in verschärftem Maße geltend, da infolge der Verminderung der im Verkehr mit den nordischen Ländern überhaupt zur Beförderung gelangenden Gütermengen die See- und Kanalfachtsätze immer weiter herabgesetzt wurden, und auch der Wasserstand der Elbe für die Kanalschifffahrt günstiger war als im Jahre 1900, in welchem überdies der Kanal sich erst ein halbes Jahr in Betrieb fand. Doch ist es gelungen, dem Bahnwege nicht nur wie im Vorjahre den Güterverkehr von Lübeck nach Hamburg überwiegend zu erhalten, sondern auch einen beträchtlichen Teil der Sendungen von Hamburg nach Lübeck, freilich zu sehr ermäßigten Frachten. Durch die Wasserkonkurrenz sind namentlich erhebliche Mengen von Baumwolle, Gerbstoffen, Mehl und seewärts transitierenden Hölzern dem Bahnwege entzogen worden.

Im Jahresbericht für 1902 wird geschrieben, daß sich der Wettbewerb der direkten Schifffahrt zwischen Hamburg und den Ostseehäfen, sowie des Elbe-Trave-Kanals im Verkehr von Hamburg fortdauernd im verstärkten Maßstabe fühlbar gemacht hat.

Seit 1903 klagt die Lübeck-Büchener-Eisenbahngesellschaft nicht mehr über die Konkurrenz des Elbe-Trave-Kanals. Tatsache ist es, daß der Kanalverkehr zwischen Lübeck und Hamburg seit 1903 ungefähr auf gleicher Höhe, ein- und ausgehend zusammen 90000 bis 100000 t geblieben ist, der an sich nur geringe Kanalverkehr von Lübeck nach Hamburg hat sogar wesentlich abgenommen. Es muß bemerkt werden, daß für den Verkehr Lübeck-Hamburg der Wasserweg (117 km) fast doppelt so lang ist wie der Bahnweg (67 km).

Um Kanal- und Seeweg mehr als bisher zu befördern, hat sich Lübeck in den letzten Jahren entschlossen, die industrielle Ansiedelung an den Ufern der Trave nach Möglichkeit zu fördern. Nach Maßgabe einer von mir ausgearbeiteten Denkschrift nebst Plänen über die bauliche und wirtschaftliche Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Lübeckischen Hauptschiffahrtsstraßen, welche 1906 im Druck und Verlag von Gebrüder Borchers hier erschienen und mit den Plänen zu dem billigen Preise von Mk. 4,— zu beziehen ist, wurden zunächst die in Betracht kommenden Uferländereien, am Seewege seit 1905 im ganzen rund 712,5 ha zum Gesamtpreise von 1,64 Millionen Mark und am Kanalhafen rund 43 ha zum Gesamtpreise von Mk. 500 000 angekauft, weiter eine Uferbahn von Dänischburg nach dem Hochofenwerk Lübeck (Kosten Mk. 560 000) erbaut und schließlich bei Schlutup ein bedeutendes Ufergelände (Kosten Mk. 712 000) fertig zur Besiedelung eingeebnet und mit Bahn- und Straßenanlage versehen. Auch der Gutsbesitzer von Dänischburg sucht sein Uferland zu industriellen Anlagen zu verwerten. In Anbetracht der außerordentlich günstigen Lage des Terrains am tiefen Fahrwasser und in Berücksichtigung des niedrigen Preises, zu welchem das Land zum Eigentum abgegeben wird, erscheint die Hoffnung begründet, daß am Lübecker Ufer, besonders an dem des tiefen Seeweges, sich dereinst eine bedeutende industrielle Tätigkeit entwickeln wird. Bereits jetzt haben 5 größere Werke ihren Betrieb eröffnet, wodurch der Trave im Jahre 1908 ein Seeverkehr von jährlich rund 300 000 t und dem Kanal ein Verkehr von 50 000 t zugeführt worden ist; den Löwenanteil des Binnenverkehrs aus diesen Werken hat aber die Lübeck-Büchener Eisenbahn erhalten, indem auf der Uferbahn im Jahre 1908 bereits 119 330 t befördert wurden.

Die Gesamtausgaben, welche der kleine Staat Lübeck in den letzten 30 Jahren gemacht hat, um seine Wasserstraßen und Hafenanlagen zeitgemäß auszubauen und zu verbessern, belaufen sich einschließlich der Kosten der ersten Travekorrektur und einschließlich des von Preußen zum Kanalbau gezahlten Beitrages von $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark auf 52 Millionen Mark, welche sich wie folgt verteilen:

Für die 3 Travekorrekturen einschließlich			
Grunderwerb	8,66	Mill.	Mark
Für Hafenanlagen und Lagerplätze:			
Grunderwerb	0,95	"	"
Bauwerke	9,00	"	"
	<hr/>		
zusammen	9,95	Mill.	Mark

Für Industrie:

Grunderwerb ohne Berücksichtigung des			
bisherigen Verkaufs, 962 ha.	3,43	"	"
Bauanlagen	1,57	"	"
	<hr/>		
zusammen	5,00	Mill.	Mark

Für den Elbe-Trave-Kanal, für Schlepp-			
dampfer- und Baggerbeschaffung	23,90	"	"
Für die Bahnhofs- und Bahnverlegung nebst			
Neubau der Puppenbrücke	4,49	"	"
	<hr/>		
zusammen	52,00	Mill.	Mark

Nach Abzug des preussischen Kanalbeitrages von 7,5 Millionen Mark verbleibt für Lübeck eine Ausgabe von 44,5 Millionen Mark, gewiß eine ansehnliche Leistung. Hiervon sind 26,23 Millionen Mark auf Anleihe verbucht, während der übrige Betrag von 18,27 Millionen Mark aus bereiten Mitteln (Verkauf der Eisenbahnaktien zc.) gedeckt werden konnte.

Sie werden, meine Herren, angesichts dieser Ausgaben fragen: Wie steht es denn mit der Verkehrsentwicklung und mit den Einnahmen? Sie finden hinsichtlich des Seeverkehrs in der folgenden graphischen Darstellung jede gewünschte Aufklärung.

Auch gibt die nachstehende Tabelle über Lübecks Seeverkehr und Einnahmen aus demselben einen zahlenmäßigen Nachweis der Entwicklung seit dem Jahre 1850.

Lübeck's Seeverkehr
und
Einnahmen aus demselben.

Jahr	Gesamtverkehr an ein- und aus- gehenden Schiffen		Gütermenge			Einnahmen aus dem Schiffsverkehr		Einnahmen aus dem Lagerverkehr		Summe sämtlicher Einnahmen	Jahr
			ein- geführt	aus- geführt	im Ganzen ein- und aus- geführt	Hafen- und Lotjen- geld zc.	für 1 Tonne See- verkehr	Holz, Teer, Kohlen, Petro- leum zc.	für 1 Tonne See- verkehr		
	Zahl	Reg.- Tons Netto	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Mark	ßfg.	Mark	ßfg.	Mark	
1850	2307	217000	92205	unbef.	unbef.	116397		6458		122855	1850
1851	2187	192095	107097	"	"	113982		10604		124586	1851
1852	2086	201585	94123	"	"	100696		12865		113561	1852
1853	2022	182254	101622	"	"	98617		15447		114064	1853
1854	2125	177899	103270	"	"	89706		17080		106786	1854
1855	1930	164066	88934	22234	111168	80384	72,31	22889	20,59	103273	1855
1856	2170	195818	117806	29452	147258	130353	88,52	21881	14,86	152234	1856
1857	2242	218618	120104	30026	150130	142831	95,14	19576	13,04	162407	1857
1858	1899	200511	97146	24287	121433	118790	97,82	17359	14,30	136149	1858
1859	2121	237627	119054	29764	148818	142368	95,67	13181	8,86	155549	1859
1860	2285	253222	126810	31702	158512	146737	92,57	14052	9,18	160789	1860
1861	2124	253163	127850	31963	159813	150662	94,28	15206	9,83	165868	1861
1862	2521	268151	134558	33640	168198	154183	91,66	16525	9,83	170708	1862
1863	2606	277480	138726	34681	173407	161946	93,39	25792	14,87	187738	1863
1864	2968	345739	136219	34055	170274	174539	102,50	24511	14,39	199050	1864
1865	3523	417434	158323	39581	197904	182532	92,23	24713	12,49	207245	1865
1866	3669	436091	157904	39476	197380	165069	83,63	27341	13,81	192410	1866
1867	3269	351543	183208	45802	229010	155639	68,00	26949	11,77	182588	1867
1868	3236	343644	175799	43950	219749	154101	70,15	29853	13,59	183954	1868
1869	3544	367052	185236	43546	228782	162757	71,14	31713	13,86	194170	1869
1870	3587	298660	162527	33051	195578	137454	70,27	28540	14,59	165994	1870
1871	4770	446904	244423	60223	304646	197132	64,71	34611	11,36	231743	1871
1872	4895	464909	247743	63341	311084	203942	65,56	39084	12,56	243026	1872
1873	5622	589829	318853	74129	392982	197416	50,24	40987	10,43	238403	1873
1874	4889	615143	303493	79555	410048	217228	52,98	42997	10,49	260225	1874
1875	3838	493428	287594	81570	369164	179952	48,75	41692	11,30	221644	1875
1876	5057	652577	368209	86065	454274	217588	50,10	55976	12,32	273564	1876
1877	4623	612770	301615	106080	407695	213690	52,41	77756	19,07	291446	1877

Lübeck's Seeverkehr

und

Einnahmen aus demselben.

Jahr	Gesamt- verkehr an ein- und aus- gehenden Schiffen		Gütermenge			Einnahmen aus dem Schiffsverkehr		Einnahmen aus dem Lagerverkehr		Sum- me sämt- licher Ein- nah- men	Jahr
			ein- geführt	aus- geführt	im Ganzen ein- und aus- geführt	Hafen- und Lotfen- geld zc.	für 1 Tonne See- verkehr	Holz-, Teer-, Kohlen-, Petro- leum zc.	für 1 Tonne See- verkehr		
1878	4474	605548	295711	130783	426494	205329	48,12	81928	19,21	287257	1878
1879	4975	686254	430847	120411	551258	250878	45,51	74657	13,54	325535	1879
1880	4672	635576	327248	145699	472947	228705	48,36	62579	13,23	291284	1880
1881	4234	615244	321283	122043	443326	222326	50,15	62247	14,04	284573	1881
1882	4338	748680	388768	124810	513578	265442	51,69	70906	13,81	336348	1882
1883	4027	725864	302860	128593	431453	247159	57,29	73488	17,03	320647	1883
1884	4550	866414	352199	136531	488730	286546	58,61	70128	14,34	356674	1884
1885	4422	835300	310975	126034	437059	261976	59,94	68453	15,66	330429	1885
1886	4427	838200	332162	135716	467878	261790	55,95	61771	13,20	323561	1886
1887	4646	896100	329992	115155	445147	269932	60,52	63199	14,20	333131	1887
1888	4818	978800	452150	127884	580034	307228	52,97	93625	16,13	400853	1888
1889	5200	1139900	511342	149085	660427	335668	50,83	96578	14,62	429293	1889
1890	4765	1026100	406333	166931	573264	305471	53,29	106031	18,50	411502	1890
1891	5030	1095753	453397	148781	602178	326362	54,19	95045	15,78	421407	1891
1892	4834	1038247	419105	161892	580997	311105	53,55	106792	18,38	417897	1892
1893	4676	949757	378864	168652	547516	274964	50,22	102665	18,75	377629	1893
1894	4920	1069601	401476	187960	589436	320553	54,38	108503	18,41	429056	1894
1895	4632	970977	393249	207339	600588	321073	53,46	94404	15,69	415447	1895
1896	5107	967398	425083	185040	610123	333174	55,45	95115	15,82	428289	1896
1897	5716	1086942	500129	219176	719305	397361	55,24	98475	13,69	495836	1897
1898	5765	1114833	462244	275897	738141	399274	54,09	109892	14,89	509166	1898
1899	5734	1089554	513234	314594	827828	385121	46,52	116097	14,02	501218	1899
1900	5640	1118556	540174	289376	829550	396702	47,82	119043	14,35	515745	1900
1901	5340	1080816	517653	283310	800963	363136	45,34	131145	16,37	494281	1901
1902	5108	1079887	535884	317367	853251	377652	44,26	133017	15,59	510669	1902
1903	5439	1134007	536964	328412	865376	449524	51,95	133073	15,38	582597	1903
1904	5353	1170578	521488	352665	874153	457949	52,39	136824	15,65	594773	1904
1905	5560	1221007	678105	323774	1001879	500390	49,95	134382	13,41	634772	1905
1906	5653	1231711	668605	337647	1006252	444309	44,16	144579	14,37	588888	1906
1907	5532	1414228	908653	411493	1320176	493283	36,61	149576	11,33	632859	1907

Ich will daraus einige Zahlen entnehmen und zur Klarstellung bemerken, daß der Staat außer den Einnahmen an Hafens- und Lotsengeld noch eine ansehnliche Miete aus seinen Lagerplätzen für Massengüter erzielt. Es betrug

Zm Jahre	Die Güter- Ein- und Ausfuhr zur See in Tonnen	Die Gesamt- einnahme in Mark	Die Ein- nahme für 1 Tonne Gut in Pfennigen	Bemerkungen
1855	111168	103273	93	
1858	121433	136149	112	
1868	219749	183954	84	
1878	426494	287257	67	Zolleintritt Lübeds. Genehmigung der zweiten Travekorrektur.
1888	580034	400853	69	
1895	600588	415446	69	Betriebseröffnung des Kaiser- Wilhelm-Kanals.
1900	829550	515745	62	Betriebseröffnung des Elbe- Trave-Kanals.
1906	1006252	588888	59	
1907	1320176	632859	48	davon neu 240000 t für Hochofenwerk.

Der Seegüterverkehr hat sich demnach in der Zeit von 1878 bis 1906/07 — abgesehen vom Hochofenwerk — von rund 400000 t auf 1000000 t, also in 30 Jahren um das 2½ fache, die Einnahme von rund 300000 Mark auf 600000 Mark, also um das 2 fache, gehoben. Seit Eröffnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, also seit 1895 ist der Gesamtseeverkehr von 600000 t auf 1000000 t und die Einnahme von 420000 Mark auf rund 600000 Mark gestiegen. Seit Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals bis 1907 ist eine Zunahme im Verkehr um rund 200000 t Güter und in der Einnahme um 100000 Mark zu verzeichnen.

Die graphische Darstellung zeigt Ihnen, meine Herren, mit großer Deutlichkeit, wie schwer Lübeck um die Aufrechterhaltung seiner Handelsstellung zu kämpfen hat. Ist die Zunahme des Lübecker Seeverkehrs im Vergleich zu anderen deutschen Häfen auch recht bescheiden, so gewährt sie der alten Hansestadt doch die Hoffnung, daß sie die sehr schweren Konkurrenzkämpfe überwinden wird.

Die jährlichen Unterhaltungskosten der Hafenanlagen und des Fahrwassers nach der See betragen jetzt rund 290 000 Mark. Dazu kommen die jährlichen Kosten des Lotsenwesens, der Teerhofsverwaltung, der Hafenz Polizei u. c. mit 110 000 Mark. Es steht also zur Zeit der Jahreseinnahme von 600 000 Mark aus dem Seeverkehr eine Ausgabe von rund 400 000 Mark gegenüber, mithin verbleibt ein Überschuß von 200 000 Mark.

Bei dem Elbe-Trave-Kanal betragen die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der 60 km langen gemeinschaftlichen Kanalstrecke im Jahre 1907 rund 144 000, also für 1 km 2400 Mark; die Abgaben erbrachten eine Einnahme von 81 150 Mark. Die Ausgaben und Einnahmen des Lübecker Kanalhafens mit den zugehörigen Lagerplätzen deckten sich annähernd. Beim Elbe-Trave-Kanal war demnach zu den Unterhaltungs- und Verwaltungskosten im Jahre 1907 von Lübeck und Preußen zusammen noch ein Zuschuß von rund 62 850 Mark zu leisten.

Ich glaube, meine Herren, daß Lübeck mit dem energischen Ausbau seiner Wasserstraßen und mit der tüchtigen und leistungsfähigen Ausgestaltung derselben für Handel und Industrie eine Arbeit geleistet hat, die ihre guten Früchte zeitigen wird. Neue Wasserstraßen, die dem großen Massenverkehr dienen sollen, können sich naturgemäß nur langsam entwickeln. Es müssen sich viele Kräfte vereinigen, um den Verkehr aus kleinen Anfängen allmählich zum Großverkehr heranzubilden und ihm die Bahnen zu weisen. Mit Beharrlichkeit, mit der mutigen Entschlossenheit, vorwärts zu kommen, mit Tüchtigkeit und mit unverdrossener Umsicht und Arbeitskraft dürfte der Lübecker, wie er schon öfter bewiesen hat, sein Ziel auch diesmal erreichen.

Werfen Sie, meine Herren, einen Blick zurück auf Lübecks frühere Drangsale.

Lübeck war, als Schleswig-Holstein in der Zeit von 1815 bis 1864 unter dänischer Herrschaft stand, von Deutschland abgeschnitten, der zeitgemäße Ausbau des Stecknitzkanals wurde ihm nicht gestattet. Lübeck baute nunmehr für seinen Handel Chauffeen nach Hamburg. Aber kaum waren sie fertig, so führte die dänische Regierung 1839 den holsteinischen Transitoll ein

und dehnte diesen 1840 auch auf alle Landstraßen Lauenburgs aus. Nach unsäglicher Mühe erhielt Lübeck schließlich aber doch von Dänemark 1847 und 1862 die Genehmigung zu seinen Eisenbahnbauten, zu denen es sich die Geldmittel unter Verpfändung seiner Waldungen anleihen mußte. Als dann der Verkehr sich mehrte und Schleswig-Holstein nebst Lauenburg 1864—1866 preussisches Hoheitsgebiet wurde, trat Lübeck 1868, vielleicht etwas voreilig, in den Deutschen Zollverein ein. Die Städte Hamburg und Bremen waren vorsichtiger, sie erhielten nach Eintritt in den Zollverein vom Deutschen Reiche einen bedeutenden Beitrag zum Neubau von Freihäfen und zwar Hamburg (1882) 40 Millionen Mark, Bremen (1885) 12 Millionen Mark. Lübeck hatte seine Freihandelsstellung ohne jede Reichsentschädigung preisgegeben.

Der fast vollständig gesperrte Handel Lübecks hatte sich mit Hilfe der von Lübeck erbauten und betriebenen Eisenbahnen allmählich wieder gekräftigt. Da wurde in der weiteren Entwicklung desselben 1886 eine neue Bresche, diesmal vom Deutschen Reiche, durch Genehmigung des Baues des Kaiser-Wilhelm-Kanals gelegt. Lübeck mußte zu den größten Ausgaben schreiten, um nicht zu unterliegen und sein Verkehrsschiff nicht stranden zu lassen. Hamburg und Bremen erhielten dagegen mit dem neuen Kaiser-Wilhelm-Kanal auf Kosten des Reiches wiederum ein ganz hervorragendes Verkehrs-Geschenk.

Lübeck hat auch dann noch durch große Anstrengungen einen Rückgang seines Ostseeverkehrs verhindert und es dank der letzten großen Blütezeit des deutschen Handels und Verkehrs zu Wege gebracht, daß sein Ostsee-Güterverkehr seit Eröffnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals trotz der schweren Konkurrenz mit Hamburg und Bremen noch etwas und zwar bis zum Jahre 1907 um etwas mehr als die Hälfte gestiegen ist. Würde das Deutsche Reich endlich den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal angemessen revidieren und ferner davon Abstand nehmen, den Schleppbetrieb im Kanal durch Übernahme von zwei Dritteln der Selbstkosten, wodurch der Bundesstaat Lübeck wiederum geschädigt wird, zu begünstigen, so könnte zwischen Lübeck, Hamburg und Bremen ein ruhiger Wettbewerb einkehren.

Da steht aber jetzt für den Lübeckischen Handel abermals ein Rückgang und zwar besonders im Verkehr mit der Provinz Hannover und Sachsen bevor. Abgesehen von der vermehrten Konkurrenz, welche Stettin demnächst nach Fertigstellung des Großschiffahrtweges Berlin-Stettin im Elbgebiete ausüben wird, baut Preußen jetzt auch den Mittellandkanal bis Hannover. Bremen, welches ebenfalls schon ein großer Konkurrent von Lübeck im Ostseeverkehr geworden ist, erhält direkten Anschluß an diesen Kanal. Hamburg und Lübeck sind abgeschnitten. Der Mittellandkanal muß aber, wenn man deutschen Handel und deutsche Industrie kräftig fördern will, erst recht eine direkte Verbindung mit dem Welthafen Hamburg, dem größten Seehafen Deutschlands erhalten, und diese Verbindungslinie kann gleichzeitig mit geringen Mehrkosten durch Anschluß an den vorhandenen Kanalweg nach Lübeck zur kürzesten direkten Verbindung des Mittellandkanals mit der Ostsee ausgebildet werden. Solche hervorragenden Vorteile bietet ein von der Elbe ausgehender, über Lüneburg und Uelzen in der Richtung Braunschweig—Hannover führender Anschlußkanal an den Mittellandkanal. Die Ausführbarkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser für die Zukunft unentbehrlichen neuen Wasserstraße projektmäßig klarzustellen, das ist eine dankbare, ich darf wohl sagen, deutsch-nationale Aufgabe, welche im Interesse des Ausbaues eines guten deutschen Kanalnetzes bald gelöst werden muß und zu deren Lösung ich mich bemühen werde, im Hinblick auf die Entwicklung der Lübeckischen Wasserstraßen nach Kräften beizutragen.

Meine geehrten Herren! Sie werden sicher mit mir dem Wunsche Ausdruck geben, daß es dem kleinen Lübeck gelingen möge, durch sein mutiges Vorgehen in der Ausgestaltung seiner Wasserstraßen den erstrebten Erfolg zu finden. Lübeck muß und darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß der Elbe-Trave-Kanal seine Fortsetzung nördlich nach Kiel und südlich nach Hannover an den Mittellandkanal finden werde. Alsdann würde der größte deutsche Kriegshafen eine direkte Binnenwasserstraßenverbindung mit dem deutschen Kohlengebiete *ic.* erhalten, und das Deutsche Reich hätte Gelegenheit, die durch den Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals dem kleinen Bundesstaate Lübeck bisher zugefügten und

noch immer weiter zunehmenden schweren Schädigungen wieder wettzumachen.

Möge endlich auch die alte, einst mächtige deutsche Hansestadt Lübeck, welche schon fast 100 Jahre lang um ihre Handelsstellung an der Ostsee kämpft und ringt, im Deutschen Reiche den guten Stern finden, welcher ihr in der Entwicklung und Belebung ihrer mit großen Opfern hergestellten Wasserstraßen hellstrahlend voranleuchtet.

Ein Handelsstreit zwischen Lübeck und Preußen im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. S. Raschel in Berlin.

Die bekannten Tatsachen, die vornehmlich im 16. Jahrhundert den Niedergang des hanfischen Handels herbeiführten — die politische und wirtschaftliche Emanzipation der nordischen Reiche, die Verschiebung des kommerziellen Schwergewichts nach Westen und das gewaltige Anwachsen der holländischen und englischen See- und Handelsmacht — haben mit voller Wucht die wendischen Städte getroffen. Danzig, Königsberg und Riga hielten sich und nahmen sogar zu, da sie ein großes Hinterland wirtschaftlich beherrschten, aber Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, die solchen Vorzug entbehrten, sahen sich der bisherigen Bedingungen ihrer Blüte beraubt, ohne einen Ersatz dafür zu finden. Der Niedergang muß für Lübeck besonders fühlbar geworden sein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als ihm die wichtigen Handelszweige mit Lüneburger Salz, mit Gewürz und Materialwaren zum größten Teil verloren gingen, als Hamburg die Führerin der Hanse zu überflügeln begann und sogar Stettin sich selbständig machte, als zugleich die rücksichtslose Politik der fremden Seemächte dem Handel der Städte schwere Schädigungen zufügte. Die bedeutsamste Folge der neuen Entwicklung war, daß die deutschen Städte vom Handel erster Hand zum größten Teil abgedrängt wurden und in kommerzielle Abhängigkeit von den Holländern und Engländern gerieten, eine Tatsache, die für Lübeck eben darum besonders schmerzlich war, weil die Stadt lange Zeit hindurch die Handelsmetropole für einen großen Teil des nördlichen Europas gewesen war.

Welche Stellung der Rat und die Kaufmannschaft von Lübeck im 17. und 18. Jahrhundert gegenüber der traurigen Wendung der Dinge einnahmen, hat Ernst Baasch in den hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1907, in einer Abhandlung über die „Durchfuhr“ in Lübeck (S. 109—152) geschildert. Es handelt sich dabei um die für den Charakter des Lübecker Handels entscheidende Frage, ob die Stadt sich als ein Emporium, eine Stätte des privilegierten Eigenhandels, mit Hilfe alter Rechtsansprüche behaupten und den fremden Durchfuhrhandel verwehren könne und solle, oder ob es geratener sei, sich den veränderten Zeiten anzupassen und sich mit dem bescheideneren Kommissions- und Expeditionshandel zu begnügen. Denselben Gegenstand hatte ich in der Sitzung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg vom 14. Februar 1906 besprochen, allerdings in engerer Begrenzung und von einem anderen Gesichtspunkte aus: es kam mir dem Ort des Vortrags entsprechend im wesentlichen darauf an, die Haltung Preußens gegenüber der Handelspolitik einer fremden Stadt zu schildern, einer Handelspolitik, die dieser Staat bei seinen eigenen Städten Frankfurt, Königsberg und später Stettin billigte und unterstützte. Da Baasch, im wesentlichen den Konflikt Lübecks mit Hamburg betrachtend, über den Streit mit Preußen ziemlich kurz hinweggeht (S. 141 ff.), und da der für die lübisches Wirtschaftsgeschichte nicht unbedeutende Gegenstand wert erscheint, auch von einer andern Seite beleuchtet zu werden — nämlich auf Grund der Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs¹⁾, während Baasch das Lübecker Archiv benutzt hat —, so bin ich der Aufforderung, meine Ausführungen an dieser Stelle zu veröffentlichen, gern nachgekommen, in der Hoffnung, nicht einer überflüssigen Wiederholung geziehen zu werden. Ich werde mich in den folgenden Darlegungen bemühen, zu einem solchen Vorwurf keinen Anlaß zu geben, und bemerke zugleich, daß ich den damaligen Vortrag in verkürzter Form, unter Fortlassung seiner speziell preußischen Teile, hier wiedergebe.

Für die märkisch-pommerschen Städte hat Lübeck bis etwas über die Mitte des 16. Jahrhunderts seine Anziehungskraft als

¹⁾ Rep. 52 Nr. 44 b „Wegen präntendierter Stapelgerechtigkeit von Lübeck“, und Rep. 50 Nr. 37 F „Lübeck contra Magdeburg in peto. Juris Stapulae“.

vornehmster Seehandelsplatz bewahrt, Frankfurt a. D. beispielsweise hat bis 1571 seinen Bedarf an überseeischen Waren vorzugsweise dort eingetauscht. Dann aber wurde Lübeck für diese Gebiete durch Hamburg und Stettin fast ganz ausgeschaltet, von einem nennenswerten Handelsverkehr mit der Travestadt findet sich weder in märkischen noch pommerschen oder magdeburgischen Akten seitdem eine Spur. Und als die Stadt wieder in diesem Gesichtskreise erscheint, da geschieht es in einer ganz anderen Bedeutung: nicht als Kaufstadt, als unentbehrlicher Markt für See- und Kolonialwaren, sondern nur als Durchfuhrplatz. Der Magdeburger Kaufmann Valentin Haeseler, ein Vorfahre des Feldmarschalls Grafen Haeseler, begann 1698 einen Handel mit preussisch-livländischen Waren, Getreide, Leinsaat, Flachs, Hanf, Talg und Fuchten, die er direkt von Riga, Königsberg, auch Danzig, Elbing, Libau und Narwa bezog, und zwar auf dem Wasserwege über die Ostsee, die Trave, den Stecknitzkanal und die Elbe. Das Umladen in Lübeck besorgte ihm sein dortiger Faktor, der Ratsherr Peter Heinrich Tesdorpf; das Getreide ging meist über Lauenburg nach Hamburg, die übrigen Waren entweder elbaufwärts zu Schiffe oder über Lüneburg und von da mit Frachtwagen nach Magdeburg. Einige Jahre trieb Haeseler diesen Handel ungestört und mit gutem Gewinn, bis der Lübecker Senat auf Ansuchen der Schonen-, Bergen-, Riga- und Stockholm-jahrer durch Dekret vom 27. Nov. 1705 die alten, zum guten Teil außer Gebrauch gekommenen Satzungen wider den Handel der Fremden erneuerte. Danach war aller Handel eines Fremden mit Fremden, auch durch Vermittlung eines Bürgers, verboten; Fremde, die Waren nach Lübeck brachten, mußten sie hier verkaufen oder wieder zurücknehmen, durften sie aber nicht weiterführen. Auch ein Bürger als Faktor eines Fremden durfte Waren nur versenden gegen seinen Eid, daß es seine eigenen Waren seien. Damit sollte also die einstmals auf natürlichen Bedingungen beruhende Gepflogenheit, daß aller Kauf und Verkauf dort durch Lübecker Bürger geschehen mußte, wiederhergestellt und der fremde Durchfuhrhandel verwehrt werden.

Als dies mit dem Jahre 1706 in Kraft trat, beschwerte sich Haeseler alsbald in Berlin. Von dort aus wurde der

Lübecker Magistrat in kurzer Weise ersucht, dem Handel seinen freien Lauf zu lassen, damit man nicht zu unangenehmen mesures gezwungen sei (23. März 1706). Der Rat wies in seiner Antwort vom 10. April darauf hin, daß es sich nur um eine Wiederherstellung alter Stadtgesetze gegen eingeriffene Mißbräuche, nicht um eine Neuerung handele; übrigens habe er nach jetzigem Zustande und mutatione temporum soweit nachgegeben und so viele Waren davon erzipiert, daß daraus seine Absicht, die Handlung nicht zu sperren, genügsam abzunehmen sei, wobei noch auf die königlich preussischen Untertanen möglichste Reflektion gemacht werden solle. Dies letztere wurde allerdings in weitgehender Weise bekundet, indem man Haeseler seinen Durchfuhrhandel ungestört weiter betreiben ließ und überhaupt die Durchfuhr von preussischen Landen nach anderen preussischen Landen als erlaubt ansah. Zu solcher Duldsamkeit bewog allerdings nicht nur der preussische Einspruch, sondern noch mehr die zwiespältige Meinung in der Lübecker Kaufmannschaft selbst, die dem Rat eine feste Haltung erschwerte. Denn die Kaufleutekompagnie und Nowgorodfahrer waren entschiedene Fürsprecher eines wenn nicht ganz freien, so doch nur mäßig beschränkten Handels, in der deutlich ausgesprochenen Erkenntnis,¹⁾ daß es vergebens sei, den Handel durch Statuten nach eigenem Gutfinden zwingen zu wollen, da man doch nicht mehr die Macht habe, es durchzusetzen. Die Folge werde nur sein, daß man den Fremdenhandel verschewehe, umsomehr als die Nachbarn eifrig trachteten, Fremde an sich zu locken. Man müsse eben den geänderten Zeiten und der Lage der Stadt allein zwischen aufstrebenden mächtigeren Staaten Rechnung tragen und nicht durch übertriebene scharfe Bestimmungen deren Repressalien auf sich ziehen.

Offenbar machten Kommission und Expedition damals schon einen großen Teil des dortigen kaufmännischen Geschäfts und Gewinns aus, und überwog gerade bei den beiden genannten Kompagnien die Zahl der daran Interessirten; sie gutachteten im Verein mit den Gewandschneidern und Krämern daher, daß das Verbot²⁾ des Handels Fremder untereinander und der dreitägige

¹⁾ Botum vom 6. Februar 1705.

²⁾ Botum vom 16. Juli 1709.

Stapelzwang innegehalten, die Durchfuhr fremder Waren aber gestattet werden solle, allerdings nur, indem ein Bürger dabei als Faktor diene und seine Provision genieße.

Indessen siegte nach einigen Jahren der von den vier anderen kaufmännischen Kompagnien vertretene schroffe Standpunkt; ein Ratsdekret vom 17. Juni 1712 verbot von 1. September an alle Durchfuhr von fremdem Korn, Hanf, Flachß, Leinsamen, Leder und Ölseewaren. Diesmal fruchtete es nichts, daß auf Betreiben Haeseler schon unterm 3. September von Berlin aus gedroht wurde, daß man die preußischen Untertanen bei dem von vielen Jahren her gehabten freien Commercio zu schützen und allenfalls durch zureichende, aber vielleicht unangenehme Mittel dem Unfug zu remedieren wissen werde. Denn wenn auch der Rat wiederum versprach, auf die königlichen Untertanen, soweit es ohne zu empfindlichen Nachteil ihrer wohlgegründeten Rechte geschehen könne, Rücksicht zu nehmen, so wurden doch die Waren, die Haeseler in den Jahren 1712—14 zur Durchfuhr dorthin kommen ließ, auf Drängen der Schonensfahrer jedesmal mit Beschlag belegt, allerdings dann auf die immer wieder mit Repressalien drohenden preußischen Abmahnungsschreiben von Fall zu Fall freigegeben. Die Stadt suchte sich auf diese Weise im „Possesß“ ihrer Rechte zu halten, während Preußen durch jedesmalige „Inhibitorien“ einer „Turbation“ seiner Ansprüche vorzubeugen bemüht war. Auf diese Weise spielte zwei Jahre hindurch ein lebhafter Schriftverkehr zwischen Berlin und Lübeck, dessen Einerlei jedoch eine neue Färbung erhielt, als die Stadt eine im August 1714 beschlagnahmte Sendung Hanf für Haeseler nicht mehr freigab.

Schon etwas vorher hatte man preußischerseits versucht, die Hamburger, die schon zu lange über diese Frage mit Lübeck im Streite lagen, zu gemeinsamem Vorgehen zu veranlassen; man bemühte sich, sie zu überreden, daß sie ihre Beschwerden gegen die Schwesterstadt den Direktoren des niedersächsischen Kreises, deren einer der König in Preußen als Herzog von Magdeburg selbst war, übergäben und deren Einschreiten bewirkten. Der Hamburger Senat war jedoch viel zu vorsichtig und staatsklug, in einer städtischen Sache Fürstenhülfe anzurufen; er lehnte rundweg ab mit der Erklärung, sie wären mit Lübeck in einem

solchen Bunde, daß sie billig Bedenken trügen, diesfalls gegen jene *causam communem* zu machen; ja er ging nicht einmal auf das Ersuchen des preußischen Residenten ein, ihm Gegenstände gegen die Lübecker Argumente an die Hand zu geben.¹⁾

Ebensowenig wie mit dem Schriftwechsel kam man zur Einigung durch eine mündliche Aussprache, die der von Lübeck nach Berlin gesandte Syndikus Karstens im Oktober 1714 mit den preußischen Räten hatte. Diese wiesen darauf hin, daß die von Lübeck als Fundamente angeführten Privilegien der Kaiser Friedrich I. und II., die übrigens „im Winkel errichtete Statuta“ seien, gar nicht von den jetzt erhobenen Ansprüchen der Stadt redeten. Und wenn preußischerseits eingewendet wurde, das altergebrachte Verbot des Handels von Gast mit Gast sei nur von den zum Verkauf in die Stadt gebrachten Gütern gemeint und könne nicht die nur von einem fremden Ort zu einem anderen durchgeführten Waren betreffen, so befand man sich damit in Übereinstimmung mit der Lübecker Kaufleutekompagnie selbst, die sich schon vorher ganz ähnlich ausgesprochen hatte. Man führte in Berlin das natürliche Recht des freien Handels an gegen die Behauptung der Stadt, die Trave und der Stecknitzkanal seien ihre privaten Wasserläufe, und erinnerte, wie die Lübecker in den königlichen Landen überall des freien Handels nach gemeinem Völkerrecht und dem klaren Buchstaben der Reichskonstitutionen zu genießen hätten. Und als Lübeck entgegenhielt, daß auch andere Ostseestädte, wie Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, ja auch das preußische Königsberg denselben Zwang ausübten, wollte man das unrechtmäßige Verhalten anderer nicht als Beweis ihres Rechtes anerkennen und brachte für Königsberg, wo der Durchfuhrhandel in schroffster Weise verwehrt wurde, die etwas dünne Entschuldigung vor, es sei keine Stadt des Reiches.

Aber genug, mit dem Herumstreiten um Recht und Unrecht kam man keinen Schritt weiter. Viel gewichtiger war die preußische Drohung, wenn die Lübecker nicht nachgäben, werde man in der Lage sein, dasselbe Verfahren gegen sie anzuwenden, indem man

¹⁾ Berichte des preuß. Residenten Burchard in Hamburg vom 23. Februar und 10. Juli 1714.

e zwingt, ihre nach und von der Leipziger Messe durchpassierenden Güter, die preussisches Gebiet nicht umgehen könnten, an einen einheimischen Kaufmann zu verkaufen und sie von ihm wieder zu kaufen. Doch zog man es vor, von diesem scharfen Mittel keinen Gebrauch zu machen, in der Besorgnis, daß man damit nicht nur den Haeseler'schen Ostseehandel, sondern auch die für die preussischen Zölle einträgliche Durchfuhr der Lübecker nach Leipzig zerstören und den Vorteil allein den Hamburgern zuwenden werde. Vielmehr entschloß sich Preußen zu dem gelinderen Rechtsweg: am 22. Dezember 1714 erging an den Hofrat Kanngießer in Wezlar der Befehl, die Sache vor das Reichskammergericht zu bringen. Der Lübecker Senat machte hiergegen eine Diverſion, indem er sich an den Reichshofrat wandte mit der Beschwerde, der preussische Hof greife durch höchst kränkende Schreiben ihr wohlgegründetes Jus prohibendi an und drohe sie durch Verwehrung des Leipziger Messeverkehrs zum Nachgeben zu zwingen. Doch konnte der preussische Gesandte in Wien durch sofort erhobene Vorstellungen das Eingreifen des Hofrats abwenden, und es begann nun der Prozeß vor dem Reichskammergericht, der sich in der herkömmlichen Weise mit seinem weitläufigen schriftlichen Verfahren, auf dem man bis zur Quadruplik (17. November 1717) gelangte, dahinzog.

Während aber in den umfangreichen beiderseitigen Schriften alte Gründe und Gegen Gründe in der ermüdendsten Weise hin- und hergewälzt wurden, begann die Stadt am Ende des Jahres 1716, also nachdem sie über zwei Jahre die Sperre gehalten hatte, de facto nachzugeben. Als im November dieses Jahres eine scharfe Beschwerdeschrift der gesamten Königsberger Kaufmannschaft über den in Lübeck wider die Ostseewaren ausgeübten Verkaufszwang in Berlin einlief, drohte der König nicht nur wiederum mit Repressalien, sondern er beauftragte auch die Regierung in Königsberg, „ein ander compelle“ vorzuschlagen, um die Stadt Lübeck zur raison zu bringen und ließ bei den Generalstaaten anfragen, ob sie nicht mit Partei machen wollten, um die Stadt deshalb zu besseren Gedanken zu bringen.¹⁾ Es scheint, als habe die Stadt nun wirklich den Willen zur Tat auf

¹⁾ Alles unterm 3. Dezember 1716.

der Gegenseite herausgeföhlt, denn schon am 19. Dezember erklärte sie sich bereit, die aus der Ostsee kommenden und preußischen Untertanen zugehörigen Waren bis zum Austrag des Prozesses ungehindert durchlassen zu wollen. Das bedeutete trotz der bedingten Fassung ein völliges Nachgeben, denn bald nach der Herausgabe seiner seit August 1714 arreslierten Waren erfuhr Haeseler, die Stadt sei gesonnen, den gerichtlichen Entscheid nicht abzuwarten, sondern sich gütlich zu einigen. Dazu wurde sie durch den ungünstigen Stand des Prozesses und die berechnigte Besorgnis bewogen, bei dem aller Voraussicht nach wider sie fallenden Urteil ihr so lange verfochtenes Recht gegen alle Nachbarn zu verlieren, während sie so nur Preußen nachzugeben brauchte. Der Versuch, eine Gegenleistung herauszuschlagen, mißlang, indem der König den Vorschlag der Stadt, als Entgelt ihren Kaufleuten die Durchfuhr ihrer in Litauen erkaufenen Waren durch Königsberg zu erlauben, rundweg abschlug.¹⁾

Doch kam man bald auch in Preußen zu der Einsicht, daß es besser sei, sich mit dem bisher erreichten tatsächlichen Erfolge zu bescheiden, als auf der rechtlichen Entscheidung, die doch vielleicht ungünstig ausfallen könnte, zu bestehen. Nachdem alle der Sache kundigen Instanzen sich dafür ausgesprochen hatten, entschied der König (8. Okt. 1718), man solle bei jezigem Zustande des Kammergerichts die Sache ruhen lassen und das Commercium kontinuierieren, müsse aber darauf sehen, daß man stets die Possessionskontinuation nachweisen könne. Es wurde also nicht einmal ein gütlicher Vergleich geschlossen, sondern die Sache erlosch in aller Stille. Lübeck hat dabei mit seinem an sich geschickten Einlenken gegenüber Preußen doch nicht viel erreicht, denn schon 10 Jahre später gab es seinen Standpunkt allgemein auf und öffnete die Durchfuhr auch für Hamburg. Wenn zwar auch dies nur unter der Hand geschah und die Stadt es wie gegenüber Preußen ängstlich vermied, im Prinzip etwas von ihren vermeinten Rechten aufzugeben, so war damit doch der Speditionshandel freigegeben und moderner Geschäftsgebarung zum Heile der Stadt die Daseinsberechtigung zugestanden. Daß das merkantilistische und protek-

¹⁾ Königl. Reskript vom 25. März 1718.

tionistische Preußen der alten Reichsstadt mit auf diesen Weg geholfen hat, entbehrt nicht der Eigenart; den Kenner der lübischen Geschichte aber wird es nachdenklich stimmen, wenn er die Rolle der Stadt in diesem Zusammenstoß mit einer fürstlichen Gewalt vergleicht mit früheren Kämpfen und Erfolgen des einst streitbaren Hauptes der Hanse.

Zur Wendenschlacht auf der Lürschauheide.

Von Prof. Dr. August Sach.

In der „Einleitung in die lübische Geschichte“ (Zeitschrift 10, S. 178 ff.) hat Herr Prof. Dr. Ohnesorge ausführlich auch die Wendenschlacht auf der Hlyrsfogsheide v. J. 1043 behandelt und dabei die Ansicht der älteren dänischen Gelehrten, die zwei Schlachten annahmen, wenn auch aus anderen Gründen, wieder aufgenommen. Senen Forschern war ein Lürschau nördlich von Schleswig unbekannt; sie verlegten deshalb, wie z. B. Langebek auf seiner Karte zum Waldemarischen Erdbuch, anscheinend von einigen älteren nordischen Quellen verleitet, die Lürschauheide nördlich von der Schottburger- oder Königsau, obwohl sich dafür keine einzige sonstige urkundliche Nachricht anführen läßt;¹⁾ indem sie daneben dann auch den Quellen gemäß an einer Schlacht nördlich von Heithaby festhielten, kamen sie zu der Annahme von zwei verschiedenen Kämpfen. Erst seitdem schon vor Munch durch Ruß auf die Dorfschaft Lürschau nördlich von der Stadt Schleswig aufmerksam gemacht ward, haben alle ortskundigen schleswig-holsteinischen und dänischen Forscher übereinstimmend nach dieser Gegend die Walstatt verlegt.

Der Verfasser hat in dankenswerter Weise sorgfältig die gesamten Quellen übersichtlich zusammengestellt und auf ihren Wert geprüft, sodaß sich jeder über die ganze Frage leicht ein Urteil bilden kann. Dabei darf man sich über die Unklarheit und die teilweise Verwirrung, die uns besonders in den späteren

¹⁾ Für diese und andere geographische Namen ist die Schrift von Fr. Geerz (Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens vom Ende des 15. Jahrh. bis zum Jahr 1859) noch immer ziemlich maßgebend; sie behandelt auch Lübeck und Hamburg.

Berichten bezüglich der geographischen Lage der Örtlichkeiten entgegentritt, nicht weiter wundern, wenn man bedenkt, daß noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, z. B. bei dem Prozeß Erichs von Pommern um das Herzogtum, eine erstaunliche Unkenntnis der geographischen Verhältnisse unseres Landes im Norden herrscht. Wollte man nun im 11. oder 12. Jahrhundert hier die Lage eines Ortes näher bestimmen, so hatte man keinen anderen Anhaltspunkt als im Norden die Schottburger- oder Königsau und die Stadt Ripen, im Süden neben Eider und Dänenwall die Schlei und die daran liegende Stadt Heithaby, die alle die große Heerstraße mehr oder weniger nahe berührten. Eine Örtlichkeit, die zwischen diesen Grenzen lag, konnte nur entweder als südlich von der Schottburgerau oder als nördlich von Heithaby belegen bezeichnet werden. Die weite Entfernung kam dabei, von Norden her angesehen, nicht weiter in Betracht. Um ein altes Mißverständnis aus dem Wege zu räumen, bemerke ich hier, daß unter Heithaby die jütische, am Nordufer der Schlei auf einer Landzunge belegene Ortschaft Haithabu (d. h. Ort an der Heide) zu verstehen ist, die die Franken und Sachsen nach ihrer Lage an der „Schleibucht“ (Slaswic) benannten. Die vergangene Dörfschaft und heutige Kirche Haddeby südlich der Schlei hat, wie ihr mittelalterlicher Name Haddeboth 1285, Haddeboth 1304, Haddebo 1426 (isländisch Hadda buthir d. h. Haddes Buden), wo damals der Lübecker Rat eine Zusammenkunft mit Erich von Pommern hatte, hinlänglich beweist, nicht das geringste mit der gegenüberliegenden Stadt Heithaby zu schaffen. Hält man den vorher gezeichneten Gesichtspunkt fest, so erklären sich die verschiedenen, sich anscheinend widersprechenden Angaben in den älteren nordischen Quellen leicht. Sie kennen übereinstimmend nur eine Schlacht, wengleich die beiden ältesten den Namen Birschauheide ebensowenig nennen wie Adam von Bremen, der etwa 30 Jahre nach der Schlacht schrieb. Wenn nun der Verfasser seine Annahme zweier verschiedener Schlachten, zuerst südlich der Schottburgerau bei Ripen und dann bei Birschau, von anderen Gründen zunächst abgesehen, durch die Verse des gleichzeitigen Skalden Thjodholfr zu stützen sucht, so beruht

dieses auf einem Mißverständnis der Worte (S. 185) und auf einer irrthümlichen Auffassung der lateinischen Übersetzung Sonssons (S. 200), der den Sinn des Staldenliedes durchaus richtig wiedergibt. Die von dem Verfasser mitgetheilten Worte bilden eigentlich eine vierzeilige Strophe. Hauptsächlich infolge des Gesetzes der Alliteration ist darin die gewöhnliche prosaische Wortfolge nach der Weise des Staldengesanges gänzlich außer acht gelassen. Um den Sinn richtig zu fassen, muß man überall so auch hier die geschilderten Verhältnisse schon vorher genau kennen. Die Konstruktion ist folgende:

Minn (mein) snallr (tapferer) spialli (Freund) gotna (der Mannen) va (gewann, trug davon) sigr (einen Sieg) fyr (gegen) sunnan (Süden vor) Skotborgara (Schottburgerau) ek (ich) fra (hörte von, erfuhr) skarpa (den scharfen) skoeru (Streit) naer (bei, nahe bei) Heithaby (Hebeby, Schleswig). Wie man sieht, weiß der Stalde, dem Parallelismus seiner Redeweise gemäß, nur von einer Schlacht südlich der Schottburgerau nahe bei Heithaby; auch war er selbst nicht dabei anwesend.

Die Lage von Lürschau und dessen Umgebung hat der Verfasser richtig gekennzeichnet; nur hätte er das Waldgebiet nicht anzweifeln dürfen, da in dem Namen Hlyrskog-, Lyrschou 1352, 1407, Luyerscugh 1445, Luderskov 1542 schon der Waldbestand genügend angedeutet ist und überdies der Ausdruck „Heide“ in der älteren Sprache niemals Wald ausschließt. Man darf sich dieses ganze Gebiet, durch welches die Heerstraße führte, wie ich anderswo nachgewiesen habe, als parkartig bewaldet vorstellen. An dieser uralten Heerstraße liegt nun auch Lürschau; sie bildete allein den Zugang in das Gebiet des Herzogtums, führte von der Eiderinsel, auf der sich später die Altstadt Rendsburgs erhob, durch die Heiden und Moore der Landschaft Sinlendi (weites wüstes Gelände), dann durch das Kalegat (Karlegat, Tor der Mannen) des Dänenwalles weiter nach Norden, um dann in der Nähe des späteren Apentrade nordwestlich auf Ripen zu (Foldingbro) abzuzweigen. Auf dieser Heerstraße, später gewöhnlich Ochsenweg genannt, sind auch alle Schlachten des Mittelalters bis in die neueste Zeit hinein geschlagen. So treffen wir denn ungefähr auf demselben Walplatz oder in der-

selben strategischen Stellung, wo Willisen den vordringenden Dänen entgegentrat, auch den König Magnus mit seinen Verbündeten, um den Wenden den Rückzug zu verlegen.

Das Vordringen der Wenden bis nach dem nordwestlich gelegenen Ripen, wovon Adam berichtet, erklärt sich so hinlänglich durch die dorthin führende Linie der Heerstraße; eine Stadt Hadersleben sowie eine ungefähr von Rothenkrug unweit Apenrade nordwärts laufende Verbindung mit Sütland gab es damals noch nicht. Überdies bildete Ripen, neben Heithaby im Süden, bereits damals einen bedeutenden Handelsplatz, dessen Ausplünderung anlockte. Weshalb nun die Wenden sich von Ripen rückwärts wandten, um mit ihrer Beute in die Heimat zurückzukehren? Wenn die Entscheidungsschlacht auf der Lürschauheide am 28. September 1043 geschlagen ist — und ich halte die Bemerkungen des Verfassers darüber für richtig — so scheint mir die Beantwortung der Frage nicht allzu schwer. Das un- gemein scharf eingeschnittene Bett der Schottburger- oder Königs- au zu überschreiten, um durch die öden Heide- und Heidelandschaften Sütlands ihren Plünderungszug fortzusetzen, mußten die Führer der Wenden angesichts des beginnenden Herbstes doch Bedenken tragen, wollten sie noch vor Anbruch des Winters die Heimat erreichen. Ob sie nun bei ihrem Rückzuge auf der früher passierten Heerstraße wider Erwarten in dem Lürschauer Gelände auf den Dänenkönig gestoßen, oder schon vorher von dessen Anmarsch unterrichtet gewesen sind, wissen wir nicht. Nur daß der König Magnus diese strategische Stellung zwischen mehreren Seen, die auf der ganzen Linie allein die Möglichkeit bot, den Feind nicht bloß aufzuhalten, sondern auch zu vernichten, mit völliger Erkenntnis ihrer Bedeutung aufgesucht und besetzt hatte, kann meines Erachtens nicht bezweifelt werden. Wenn nun in einigen späteren Berichten von ungeheuren Verlusten den Wenden gerade in der Schottburgerau die Rede ist, so glaube ich doch nicht, daß diese Nachricht auf einer Verwechslung mit dem Ahrensbeck beruhen kann, der durch das ganze Gelände fließt. In dem breiten Bett der Schottburgerau wäre allerdings eine solche Katastrophe wohl denkbar; wer aber den Ahrensbeck und sein Bett kennt, wird diese schwerlich bei ihm für möglich halten

können. Ist an dem späteren Berichte überhaupt etwas Wahres, so ließe sich denken, daß die Wenden in Massen in die Seen dieser Gegend, insbesondere in den Langsee oder auch den Ahrenholtsee, gedrängt seien.

Der Verfasser hat mit vollem Recht die Ansicht der älteren dänischen Gelehrten von einer Schlacht nördlich der Schottburgerau abgelehnt; aber seine geographischen Gründe, wonach nördlich von Ripen nicht Geest, sondern Marschen liegen und eine Heide in diesen fetten Nordseemarschen nicht denkbar sei, würden sie kaum gelten lassen. Seine eigene Annahme einer ersten Schlacht südlich der Schottburgerau oder der Stadt Ripen scheint mir, von dem oben dargelegten Widerstreit der älteren Quellen abgesehen, auch noch aus einem andern Grunde nicht besonders wahrscheinlich. Wenn König Magnus nach Adams zuverlässigem Bericht, von Normannien heimkehrend, bei Haitzaby landete, von dort auf der Heerstraße nach Norden rückte und dann zuerst bei Ripen die Wenden geschlagen hätte, so begreift man nicht recht, wie diese sich nach einer Niederlage nach Süden oder Südosten auf derselben Heerstraße durch die Heide haben zurückziehen können, auf der Magnus herangezogen war und ihnen den Weg verlegt hatte. Und weiter: Selbst angenommen, daß Magnus sie von Norden her auf der Flucht verfolgt, sie auf der Bürschauer Heide ereilt und zur Schlacht gezwungen hätte, so versteht man nicht, wie Orduf, der Sohn des Herzogs von Sachsen, der doch von Süden heranziehen mußte, sich damals mit ihm vereinigen konnte. Im übrigen bin ich mit dem, was der Verfasser in seiner fleißigen Arbeit, der ich mannigfache Anregung verdanke, über die Teilnahme des Herzogs Orduf an diesen Wendenkämpfen und über die eigenartige Stellung ausführt, die Svenn Estridson dazu einnimmt, durchaus einverstanden.

können. Ist an dem letzteren Bruchstück überdies ein zweites Beispiel
so ließe sich nach den die Buchstaben in Wasser in die Gese
dieser Gegenstand insbesondere in der Sprache oder auch der
Bücherholzer geordnet sein.
Der Verfasser hat mit vollem Recht die Ansicht der älteren
dänischen Gelehrten von einer Entschlüsselung der Copulierten
angelehnt, aber seine geographischen Gründe wozu noch nötig war
wird nicht überflüssig sein.
diesen letzten Wortes in der Sprache zu finden ist nicht möglich
glauben lassen. Seine eigene Annahme eines ersten Schritts ist
der Entschlüsselung oder der Entschlüsselung mit dem
über



Aleinere Beiträge.

1. Ein Rätsel aus dem vierzehnten Jahrhundert.

In den Mitteilungen Heft 11, 1904, S. 34 ist das Rätsel besprochen worden:

Dum per ovem transfertur equus sursumque deorsum,
dulce melos cantat silva iocante manu.

Der Versuch der Lösung geht jedoch auf falschen Wege, wenn er durch Umstellung der Buchstaben von ovem und equus das Rätselwort zu finden unternimmt.

In einer sängallischen Handschrift aus dem 11. Jahrhundert ist eine Rhetorik erhalten, in der sich ein verwandtes Rätsel findet. Es heißt dort (s. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa Nr. 26):

aliud dicitur et aliud intellegitur, ut est illud
Porcus per taurum sequitur vestigia ferri
nam synecdochice de opere sutoris totum dicitur et pars
intellegitur.

Das als Beispiel angeführte Rätsel:

Ratet, es folgt das Schwein durch den Stier den Spuren
des Eisens

ist auch aus späterer Zeit in lateinischer und deutscher Fassung bekannt, und es findet sich auch im Norwegischen und Schwedischen. Im 15. Jahrhundert lautet es auf deutsch:

Durch ein Ochsen läuft das Schwein
 und mit einem Scharpfen eiserlein
 bereitet sich den engen Weg,
 damit es im Durchlauf nit zerbrech.

Der Ochse bedeutet Leder, das Schwein eine Schweinsborste, das Eisen ist die Ahle. Das Ganze schildert also die Näharbeit des Schusters.

Ganz so im Lübischen Rätsel:

Über das Schaf hin führe das Pferd empor und hernieder,
 und beim Spiele der Hand singet melodisch der Wald.

Das Schaf sind die Darmsaiten, das Pferd der mit Roßhaaren bespannte Bogen, der Wald aber die Geige aus Tannenholz. Jeder Zweifel an der Richtigkeit der Lösung wird durch den Zusatz *iocante manu* beseitigt werden. Denn *iocari* scherzen ist das Wort, aus dem sich das französische *jouer* mit der Bedeutung ein Saiteninstrument spielen entwickelte.

Dr. Paul Felt, Breslau.

2. Zur Kirche in Alt-Lübeck.

Angeichts der vielen Versuche, die bisher unternommen sind, um den eigenartigen Vorbau zu erklären, den der Grundriß der Kirche in Alt-Lübeck auf der Südseite zeigt, wird ein ähnlicher Grundriß von Interesse sein, den die Wenzelskapelle bei Oberlahnstein aufweist. Der Grundriß ist in einem Aufsatz enthalten, den Professor Dr. Bodewig in den Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 1908 veröffentlicht. Für die Erlaubnis, dies und die folgenden Klischees abzudrucken, sei dem Verein auch an dieser Stelle bestens gedankt.

Die sogenannte Wenzelskapelle lag außerhalb Oberlahnsteins nach Braubach zu, am „gehauenen Weg“, der alten Hoch- oder Reichsstraße und war um 1400 bereits vorhanden. Der Grundriß (Abb. 1) erinnert in vieler Beziehung an Alt-Lübeck, wenn man vom Abschluß des Chores absieht. „Vor dem Schiff befand sich noch eine Vorhalle mit einem Eingang von 1,30 m Breite auf der Nordseite und einem andern von 2,60 m auf der Südseite. Sie war offenbar bestimmt, den Leuten, die in dem hier sich weit ausdehnenden Feld- und Weingartenbezirk arbeiteten, bei ungünstiger Witterung Schutz zu gewähren. Auf der Westseite, von der der meiste Regen kommt, war die Halle

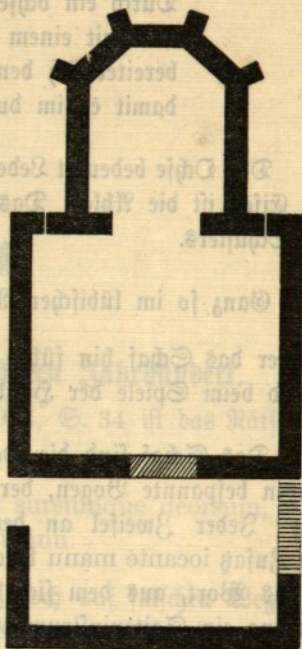


Abb. 1.

vollständig geschlossen.“ Ganz sicher scheint mir diese Erklärung auch nicht zu sein, auch sie stützt sich nur auf die Fundamente; mehr Wahrscheinlichkeit wird die Erwägung für sich behalten, daß die kleine Kapelle den täglichen Bedürfnissen vollauf genügte, daß aber für besondere Veranlassungen eine Vorhalle erwünscht war. Die Ansätze an der Süd- und Nordseite des Vorbaus sind in Alt-Lübeck nicht nachgewiesen; sollten auch hier zwei Eingänge gewesen sein, so würde Helmolds Schilderung von der Flucht der Priester, auf die Ohnesorge in seiner Einleitung in die lübische Geschichte (Zeitschr. X, 154) im Anschluß an Helmold I, 48 besonders hinweist, gut zu verstehen sein. Die feindlichen Wenden brachen die eine Kirchentür ein, während die Priester sich durch die andere retteten. Ohnesorge bezieht die Notiz freilich auf eine zweite Kirche, deren Lage nicht bekannt ist, deren Vorhandensein auch noch nicht erwiesen ist. R.

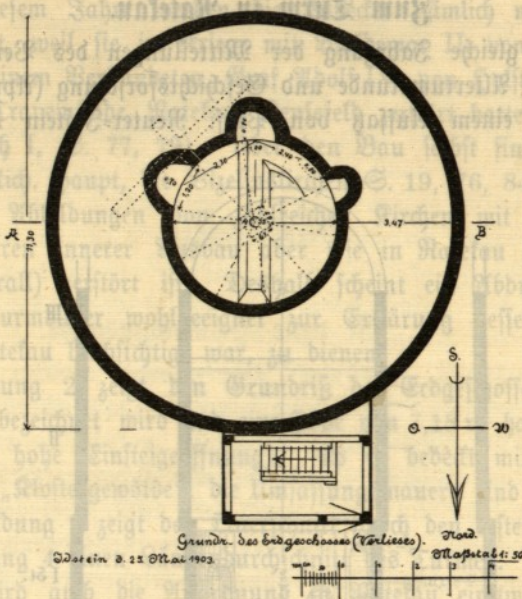


Abb. 2.

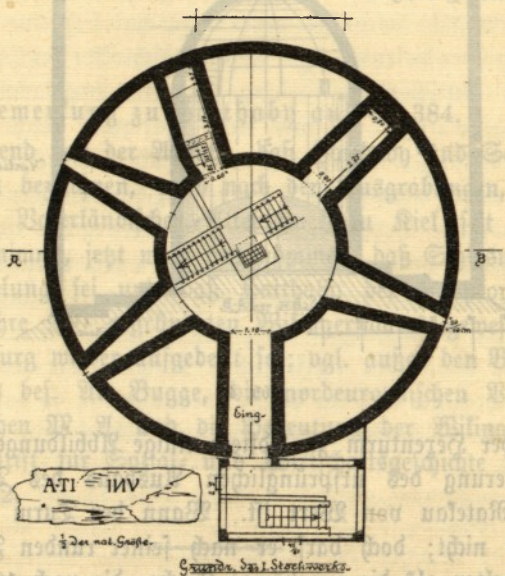


Abb. 3.

Zum Turm in Ratkau.

Der gleiche Jahrgang der Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung (April 1908) bringt in einem Aufsatz von Prof. Reuter-Idstein über den

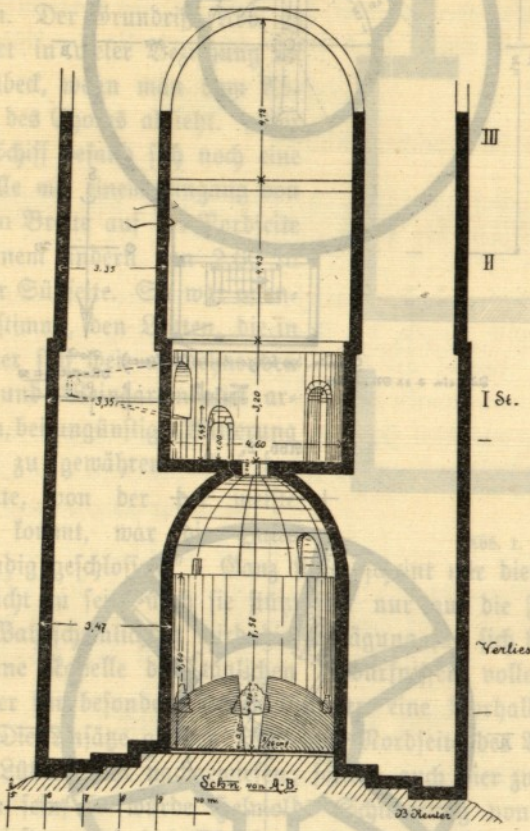


Abb. 4.

Schloß- oder Hexenturm zu Idstein einige Abbildungen, die für die Erläuterung des ursprünglichen Ausbaus des Turms der Kirche in Ratkau von Wert ist. Wann der Turm gebaut ist, wissen wir nicht; doch darf er nach seiner runden Form wohl als älter gelten als die zugehörige Kirche, die nach 1234 erbaut

ist. In diesem Jahre werden die Lübecker nämlich mit dem Bann belegt, weil sie im Kriege mit Waldemar II. von Dänemark und seinem Verbündeten, Graf Adolf IV. von Holstein, die Kirchen in Travemünde, Ratekau, Rensfeld zerstört hatten (Lüb. Urkundenbuch I, S. 77, 79). Über den Bau selbst findet sich einiges in Rich. Haupt, die Bizelinskirchen S. 19, 76, 84. Hier finden sich Abbildungen von zahlreichen Kirchen mit runden Türmen, deren innerer Ausbau aber wie in Ratekau (wie es scheint, überall) zerstört ist. Deshalb scheint ein Abdruck der Idsteiner Turmbilder wohlgeeignet zur Erklärung dessen, was u. a. in Ratekau beabsichtigt war, zu dienen.

Abbildung 2 zeigt den Grundriß des Erdgeschosses, das als Verließ bezeichnet wird und eine Höhe von 7,18 m hat (ohne die 40 cm hohe Einsteigeöffnung). Es ist bedeckt mit einem zehnsseitigen „Klostergewölbe“, die Umfassungsmauern sind $3\frac{1}{2}$ m stark. Abbildung 3 zeigt den Querschnitt durch den ersten Stock und Abbildung 4 einen Längendurchschnitt des Turmes. Ähnlich wie hier wird auch die Anordnung in Ratekau einstmals gewesen sein.

Dr. Chr. Neuter.

Bemerkung zu Haithaby auf S. 384.

Abweichend von der Ansicht, daß Haithaby und Schleswig denselben Ort bezeichnen, wird nach den Ausgrabungen, welche das Museum Vaterländischer Altertümer zu Kiel seit einigen Jahren unternimmt, jetzt meist angenommen, daß Schleswig eine dänische Siedlung sei und daß Haithaby der Hauptort eines vor dem Jahre 900 gegründeten Wikingerstaates gewesen und in der Oldenburg wieder aufgedeckt sei; vgl. außer den Berichten des Museums bes. M. Bugge, die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen M. A. und die Bedeutung der Wikinger usw. in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. IV (1906) S. 232.

Besprechungen.¹⁾

1. Die neue Helmolddausgabe.

Helmoldi presbyteri Bosowiensis cronica Slavorum. Editio secunda. Post Johannem M. Lappenberg recognovit Bernhardus Schmeidler. Accedunt versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung. 1909. XXX u. 273 S. Mt. 4,80 geh.

Seit dem gerade vier Jahrzehnte zurückliegenden Erscheinen der Lappenberg'schen Bearbeitung der Slavenchronik des Bosauer Priesters Helmold im 21. Bande der *Scriptores rerum Germanicarum*, der 1868 deren kleine, „in usum scholarum,“ veranstaltete Ausgabe vorausgegangen war, hat sich eine so reichhaltige Literatur über diesen einzigen Geschichtsschreiber der Christianisierung und der deutschen Besiedelung Wagriens angesammelt, daß eine dem gegenwärtigen Stande der Forschung Rechnung tragende Neubearbeitung der Chronik mit Freuden begrüßt werden muß. Um so mehr, wenn diese Aufgabe mit so peinlicher Sorgfalt und so gründlicher Beherrschung des Stoffes gelöst ist, wie es in der nunmehr vorliegenden Ausgabe von Dr. Bernhard Schmeidler der Fall ist. Die neue Ausgabe zeichnet sich auch dadurch vor der älteren Schulausgabe aus, daß sie um die dort fehlenden und nunmehr revidierten textkritischen Noten sowie um ein Namen- und Sachregister und ein Glossar bereichert ist, so daß die bei einem eingehenderen Studium der Chronik bisher erforderliche Hinzu-

¹⁾ Vom nächsten Jahre ab hoffen wir fortlaufend eine Übersicht über die geschichtliche Literatur, soweit sie Lübeck betrifft, bringen zu können. Einstweilen verweisen wir auf die ausführlichen Mitteilungen, die Prof. Dr. W. Ohnesorge in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft erstattet hat.

ziehung des unhandlichen Monumentenbandes zur kleinen Ausgabe fortan überflüssig wird.

Nach Schmeidlers Ausführungen in seiner Vorrede ist Helmold niedersächsischer Herkunft, und zwar vermutlich aus der Harzgegend gebürtig, wie sich aus seiner kaum anzuzweifelnden örtlichen Kenntnis Hildesheims und der dortigen Michaeliskirche sowie aus der nur in seiner Chronik überlieferten Nachricht, daß — etwa um 1075 — sechshundert holsteinische Familien nach dem Harze ausgewandert seien, zu ergeben scheint. Geboren ist er nicht nach 1125, da er 1150 urkundlich als Diakonus im Kloster Neumünster bezeugt wird, und nach den kanonischen Satzungen für die Bekleidung dieses geistlichen Grades ein Alter von mindestens 25 Jahren die Voraussetzung bildete; Schmeidler setzt demnach Helmolds Geburtsjahr in das vorausgehende Jahrzehnt. Aus dem Umstand, daß der Chronist den ersten Lübecker Bischof Gerold, der früher Domherr und Schulmeister in Braunschweig war, einleitungsweise seinen *praeceptor* nennt, folgert Schmeidler gleich anderen, daß er die Braunschweiger Schule unter Gerolds Leitung besucht habe. Als *adolescentulus* hat Helmold eigener Angabe zufolge die Ruinen eines bischöflichen Hofes beim holsteinischen Dorfe Gniffau gesehen, wie anzuführen Schmeidler sich beschränkt, ohne freilich Helmolds weiteren Worten, „weil sie nicht weit vom Fuß des Segeberger Kalkbergs entfernt gewesen seien,“¹⁾ Beachtung und m. E. die genügende Würdigung zu schenken. Denn aus eben diesen Worten scheint sich mir zu ergeben, daß der *adolescentulus* Helmold in dem 1135 oder 1136 vom Kaiser Lothar am Fuße dieses Berges bei Anlage der dortigen Burg gegründeten und 1138 von den Wagriern niedergebrannten ältesten Kloster Segeberg²⁾

¹⁾ S. 28: *cujus fundamenta ego adolescentulus vidi, eo quod non fuerint longe a radice montis . . .* Sigeberch.

²⁾ Nach S. 104 *ordinavit (cesar Lotharius) foundationem novae ecclesiae ad radices ejusdem montis; nach S. 107 verwüstet 1138 der Wagrierfürst Pribizlaw suburbium Sigeberch et omnia circumjacentia, in quibus Saxonum erant contubernia . . . Ibi oratorium novum et monasterii recens structura igne consumpta sunt.*

als Klosterschüler¹⁾ geweiht oder wenigstens der vom Kaiser bei seiner Burggründung am Fuße des Schloßbergs und in dessen Umgebung angesiedelten und 1138 ebenfalls zerstörten niedersächsischen Kolonie²⁾ angehört hat. Es liegt also m. E. die Annahme nahe, daß Helmold um 1136 mit diesen Niedersachsen nach Holstein gekommen ist. Auch scheint mir Helmolds an diese Heimsuchung der Segeberger Gegend sich anschließender anschaulicher Bericht über die trostspendende Wirksamkeit Vicelins in Neumünster (S. 107 ff.), wohin 1138 die Segeberger Brüder geflohen sind, insbesondere die ausführliche Erzählung der an sich ziemlich nebensächlichen Heilung einer Besessenen, Selbsterlebtes wiederzugeben.

Erst nach 1147 ist Helmold, wie Schmeidler weiter darlegt, in das Kloster Neumünster eingetreten³⁾ und dort 1150 als Diakonus sowie 1154 und 1155 bezeugt, 1156 war er Reisebegleiter des Bischofs Gerold in Wagrien, 1163 Priester zu Bosau, schließlich ist er, wenn nicht auch 1170, so doch sicher 1177 in Lübeck als Zeuge nachweisbar. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Im wesentlichen übereinstimmend mit v. Breskas Ausführungen setzt Schmeidler den Abschluß des ersten, bis Anfang Februar 1164 reichenden Buches der Slavenchronik kurz vor Mitte 1168 und dessen Entstehung ungefähr in den vorausgehenden zweijährigen Zeitraum, die Vollendung des die Jahre 1164—1171 behandelnden zweiten Buches vor Ende 1172. Die Frage, ob Helmold in den siebenziger Jahren nur vorübergehend oder dauernd in Lübeck geweiht habe und also vielleicht dort das m. E. einen umfassenderen Gesichtskreis bekundende zweite Buch ge-

¹⁾ Den Versus de vita vicelini, Bers 190 ff. zufolge siedeln von Neumünster nach dem neuen Kloster Segeberg über prepositus Lindolf, Thietmarque decanus . . . et reliqui fratres ibi cum pueris seniores.

²⁾ Siehe Seite 395 Anm. 2.

³⁾ Ich vermute, daß Helmold zuvor dem kurz nach 1143 an Stelle des zerstörten Segeberger Klosters neu errichteten Kloster Höggersdorf angehört hat, das dem von ihm besonders verehrten Thetmar unterstellt war. Ohnesorges Ansicht (Zeitschr. 10, 1 S. 35 f.), daß Helmolds Schulaufenthalt zu Braunschweig — wenn man an einem solchen aus der vorhin erwähnten Bezeichnung Gerolds festhält — in die Jahre 1140—1143 fällt, erscheint mir sehr ansprechend.

geschrieben habe, wird vom Herausgeber nicht aufgeworfen. Der späteren Behauptung Arnolds von Lübeck, Helmold habe sein Geschichtswerk nicht zum gehörigen Abschluß gebracht, ist, jedenfalls mit Recht, kein Gewicht beigelegt.

Der Zuverlässigkeit von Helmolds Geschichtswerke, die sich freilich nicht gleichmäßig auf alle ihm zeitlich und räumlich fernliegende Einzelheiten erstreckt, sowie seiner für einen mittelalterlichen Historiker auffallend scharfen Beobachtungsgabe zollt Schmiedler volle Anerkennung.

Der neuen Ausgabe ist gleichwie von Lappenberg die um 1300 entstandene ältere Handschrift der Kopenhagener Universitätsbibliothek (Cod. 1) zu Grunde gelegt, die indes Schmiedler, entgegen der bisherigen Annahme, nicht mit einer 1297 nachweisbaren Helmoldhandschrift der ehemaligen Dombibliothek zu Lübeck identifiziert. Die in jenem Codex fehlenden 7 Blätter sind ebenso wie in der Lappenbergschen Ausgabe aus einer 1472 ihm entlehnten, ebenfalls in Kopenhagen befindlichen Abschrift (Cod. 1a) ergänzt, wahrscheinlich derselben, die in einem 1488 angelegten Bücherkatalog des Klosters Bordesholm aufgeführt wird. Unabhängig von dieser Gruppe, aber mit Cod. 1 auf eine gemeinsame ältere Abschrift zurückgehend, ist die auf der Stadtbibliothek zu Lübeck bewahrte Handschrift unbekannter Herkunft aus dem 15. Jahrhundert (Cod. 2). Vom Herausgeber neu hinzugezogen sind die aus einer dem Lübecker Codex nahe verwandten untergegangenen Vorlage fast wortgetreu entnommenen Lebensbeschreibungen Vicelins und seines Gefährten Thetmar, welche in einer dem Anfang des 16. Jahrhunderts entstammenden Handschrift des Klosters zur Heil. Dreieinigkeit in Wiener-Neustadt (Cod. 2*) enthalten sind, sowie einige diesen Partien ungefähr gleichaltrige Bruchstücke aus einer Handschrift der Wiener Bibliothek. (Exc. Vindob.) Ferner sind, wie schon von Lappenberg, für die Textkritik benutzt die 1556 vom Raumburger Arzte Siegmund Schorkelius veranstaltete älteste Helmoldausgabe (S), welche auf eine dem Cod. 1 nahestehende ehemalige Handschrift zurückgeht, die 1581 erschienene Ausgabe des Zülicher Professors Reiner Reineccius (R), die, im übrigen auf dem Lübecker Codex beruhend, in Randnoten einige abweichende Lesarten der vom Herausgeber

vergeblich gesuchten Handschrift des brandenburgischen Kanzlers Christian Dieftelmeier vermerkt, in der Schmeidler einen Auszug aus einem verloren gegangenen guten alten Codex erblickt, und schließlich die 1659 vom Lübecker Rektor Heinrich Bangert besorgte Ausgabe (B), die eine jedenfalls 1677 verbrannte, dem Lübecker Codex verwandte ehemalige Handschrift des Stettiner Gymnasiums mit verwertet hat.

Die sachlichen Erläuterungen zum Texte sind mustergültig; eine abweichende Auffassung scheint mir in einem Falle insofern angebracht, als m. E. (S. 142) unter den patres Lubicanae reipublicae, denen Gottes reicher Lohn verheißen wird, wenn sie den Bischof Vicelin würdig feiern werden, *statuentes eum in fronte eorum, qui diruta ecclesiae vestrae in nova culmina surgere fecerunt*, nicht der Lübecker Rat, sondern das Lübecker Domkapitel, die patres sanctae Lubicensis ecclesiae canonici, denen das betreffende Buch gewidmet ist, zu verstehen sind. ✕

Der Helmoldchronik sind ihres verwandten Inhaltes wegen anhangsweise zwei zuletzt 1875 von Nikolaus Beek im 4. Bande der Quellsammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holst.-Lauenb. Geschichte herausgegebene kleinere Quellschriften Neumünsterschen Ursprungs beigegeben: die 1186 oder 1187 geschriebenen Versus de vita Vicelini, welche den übertriebenen Ruhm Neumünsters als Ausgangspunktes der Christianisierung des ganzen baltischen Ostens verkünden, und die 1195 oder 1196 entstandene Sidonis epistola, eine ausgesprochene Tendenzschrift, durch welche der Neumünstersche Propst Sido seinem Kloster den bedrohten ungetheilten Besitz des reichen Kirchspiels Bishorst zu erhalten sucht.

Daß Sido auch der Verfasser der Versus sei, wie W. v. Bippen in seinen 1868 erschienenen kritischen Untersuchungen über beide Schriften und Beek in seiner Ausgabe derselben angenommen haben, hält Schmeidler für unwahrscheinlich, indem er die in beiden Werken enthaltenen übereinstimmenden stilistischen Wendungen auf den Gebrauch der gleichen biblischen Floskeln und auf die Benutzung der Versus durch Sido zurückführt, ferner für seine Ansicht außer gewissen stilistischen Unterschieden geltend macht, daß der Erzbischof von Bremen in den Versus stets als

Hammamburgensis, von Sido dagegen als Bremensis bezeichnet werde, sowie daß der Verfasser der Versus eifrig die Neumünsterschen Urkunden herangezogen, Sido dagegen leichtfertig geschrieben und absichtlich Tatsachen entstellt habe; auch traut er Sido als gebürtigem Holsteiner die abfällige Beurteilung der Nordalbingier als fide malignos nicht zu. Die allerdings gegen diese Auffassung sprechende Tatsache, daß in den Versus Sidos Name geßfentlich verschwiegen wird, erklärt Schmeidler aus einer Beeinflussung des Autors durch Sido als seinen damaligen Propst.

Die neue Ausgabe der Versus bedeutet gegenüber der Beek'schen keinen nennenswerten Fortschritt, da sie gleich ihr auf den dem Anfang des 13. Jahrhunderts entstammenden Codex des Hamburger Staatsarchivs, die einzige uns überlieferte Handschrift, zurückgeht. Anders der Abdruck der Epistola. Denn während Beek nur zwei Handschriften, in erster Linie die aus dem Kloster Bordesholm herrührende Wiener-Neustädtische von 1512 und daneben die ihr nahe verwandte des Hamburger Staatsarchivs von etwa 1480 benutzt hat, entlehnt Schmeidler seinen Text einer unter den Sammlungen der Bollandisten in der königl. Bibliothek zu Brüssel befindlichen Vorlage, aus welcher bereits Schirren im 8. Band der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesch. eine Anzahl abweichender Lesarten mitgeteilt hatte. Obwohl diese Abschrift erst im 17. Jahrhundert von einem seiner Aufgabe nicht gewachsenen Schreiber hergestellt ist und deshalb eine Anzahl sinnloser Entstellungen unverständener Wortabkürzungen aufweist, ergibt sie, abgesehen von diesen Mängeln, einen richtigeren und vollständigeren Text, der nach Ausweis der vorkommenden Abbreviaturen allerdings auch erst im 14. oder 15. Jahrhundert niedergeschrieben ist.

In dem sorgfältig bearbeiteten Namens- und Sachregister ist (S. 256) die ecclesia Ichhorst als Eckhorst östlich Haseldorf, als Breitenburg an der Stör oder als das benachbarte Horst erklärt; die erstere Deutung hätte indes genügt, denn nach der v. Schröder und Biernackischen Topographie von Holstein 1, S. 519 „bildete die Gegend des Gutes Hetlingen offenbar das vergangene Kirchspiel Ichhorst, . . . dessen Name noch in den Eckhorst genannten Häusern erhalten ist“. Auch hätte nach derselben

Topographie 1 S. 278 das die Erklärung der Bokeldeburg als Burg in Süderdithmarschen in Zweifel ziehende Fragezeichen (S. 248) fehlen können.

Dr. Friedrich Bruns.

Traugott Frhr. von Heinze, Dr. jur., Reg.-Assessor, **Lauenburgisches Sonderrecht.** Die Sonderstellung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unter spezieller Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Rakeburg. In Komm. bei M. Schmidts Buchhandlung. 1909. 376 S. geb. 6 Mk.

Die treffliche Arbeit ist im Auftrage des Kreis- und Landeskommunalverbandes Herzogtum Lauenburg verfaßt und will in erster Linie den Bedürfnissen der Verwaltung dienen; in sehr dankenswerter Weise versucht der Verfasser auf allen Gebieten, die er berührt, das Verständnis der gegenwärtigen Zustände dadurch zu erleichtern, daß er zeigt oder wenigstens andeutet, wie sie geworden sind. Das war sein Recht und seine Pflicht; denn nur so ist Sonderrecht verständlich und berechtigt.

Lauenburg hat in zwiefacher Weise für Lübeck Bedeutung gehabt, als Nachbarland und besonders, weil Lübecks wichtigste Straße durch dieses Nachbarland führte. Zu Bedeutung gelangen beide durch Heinrich den Löwen, der in Lauenburg gewiß häufiger sein „Maifeld“ hielt, als uns überliefert ist. Dafür spricht der eigenartige Rechtszug, der vom Stadtstall in Stralsund über den Bogt in Rütte an das Burglehen in Loitz und von da über den Stapel oder das Buch in Schwerin (also das Grafengericht) an das Kirchspiel zu Siebeneichen (urspr. = Herzogsgericht) führte. Das ist auch ein Lauenburgisches Sonderrecht, das aber ebenso wie das Lauenburger Brückengericht leider wohl deshalb nicht berücksichtigt, weil beide jetzt lediglich der Geschichte angehören.

Solange der Löwe hier gebot, ward für Lübeck gut gesorgt; als aber die Askaniern folgten und auch nach der See die Hand

ausstreckten, war Lübecks Selbständigkeit oft gefährdet; erst die fortgesetzte Teilung der askanischen Lande und der sog. Rostocker Landfriede befreite Lübeck von dieser Gefahr. Lübeck griff dann selbst über, um die Straße nach Deutschland zu sichern, und erwarb Mölln und anderes. Auch Bergedorf diente der Sicherung solcher Straße, der von Hamburg nach Lüneburg. Hierfür bietet schon die geschichtliche Einleitung manches; anderes findet sich im Abschnitt VI (über das Wegewesen). Danach gab es ursprünglich nur eine via regia oder Heerstraße, die Lüneburg und Lübeck verband. Sie hat ihren Namen behalten, soweit sie durch Lübeck geht, und lebt in der „Königstraße“, wie ich abweichend von Brehmer und Hoffmann annehme, noch heute fort.

Für den Geist der verschiedenen Jahrhunderte ist der Nachweis sehr bezeichnend, daß man in den Jahren nach dem 30jährigen Kriege die müden und verarmten Bürger durch Königsschußgeld und Gildenbeiträge für das Schützengildwesen zu gewinnen suchte, dann aber im 18. Jahrhundert, das einen wehrhaften Bürger nicht mehr kannte, dieselben Beträge (unter dem alten Namen) dem Volksschulwesen zuwandte. ✕

Auch die Agrarfrage, die neuerdings durch Serings großes Werk in den Vordergrund des Interesses gezogen ist, wird wenigstens berührt; der Verfasser geht dabei von der m. E. völlig richtigen Voraussetzung aus, daß wir es ursprünglich fast ausschließlich mit freien Bauern zu tun haben, wenigstens so weit es Deutsche sind. Das entspricht einmal der Art der Besiedelungen; Kolonisten sind keine Hörige; sodann wird es im Sachsenspiegel (Landrecht III, 42) ausdrücklich bestätigt. dô man ouch recht êrst sazte, dô en was niech ein dinstman, und waren alle lûte vrie, dô unse vorderen her zu lande quâmen. An minen sinnen kan ich es nicht ûf genemen, daz ieman des anderen sulle sin. Ouch en habe wirs nich ein urkunde. Auch über die Ursache der Verschlechterung (Eindringen des gemeinen Rechtes nach der Vereinigung mit Hannover) stimme ich mit dem Verfasser überein.

Das Buch hat einen außerordentlich reichen Inhalt, der übersichtlich geordnet ist und mit Hilfe eines Registers den Leser in den Stand setzt sich jederzeit schnell zurechtzufinden. Unter

diesen Umständen wird das Buch den Bewohnern des Kreises, zu denen der Verfasser leider nicht mehr gehört, bald unentbehrlich sein; es wird aber auch in sehr glücklicher und nützlicher Weise den geschichtlichen Sinn für die Vergangenheit pflegen, ohne deren Kenntniss die Gegenwart nicht zu verstehen ist.

Dr. Chr. Meuter.

10201

Bericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde über das Jahr 1908.

Das Jahr 1908 hat ein reges Leben auf dem Gebiet der heimischen Geschichte gezeigt; das hat in der lebhaften Teilnahme an den Vereinsitzungen und in zahlreichen Veröffentlichungen beredten Ausdruck gefunden. Daneben müssen vor allem die Fortsetzung der Ausgrabungen auf der Stätte von Alt-Lübeck und die Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, die im September in Lübeck stattfand, hervorgehoben werden.

Die Verfassung unseres Vereins erfuhr in mehreren Punkten eine Änderung. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde von drei auf fünf vermehrt und zugleich bestimmt, daß die einzelnen Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre gewählt werden sollten. Neugewählt wurden Dr. Friedrich Bruns als Kunstwart und Professor Dr. Max Hoffmann als Kassensführer.

Außerdem wurde beschlossen, die seit 1884 herausgegebenen Mitteilungen eingehen zu lassen, weil sich herausgestellt hatte, daß die Zeitschrift neben den Mitteilungen verkümmerte, die Zeitschrift dagegen alljährlich in einem Bande erscheinen zu lassen. Die Zeitschrift war bisher nur in wenigen Exemplaren abgesetzt; da es billig ist, daß wenigstens die Mitglieder sämtlich die Zeitschrift erwerben, ward ein jährlicher Beitrag von Mk. 3 den Mitgliedern auferlegt; dafür erhalten alle Mitglieder die Zeitschrift kostenfrei; für den gleichen Preis steht auch den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit das Bezugsrecht zu. Auch auswärtige Mitglieder anzunehmen, die einen Beitrag von Mk. 4 zahlen, ist dem Verein von der

Vorsteherſchaft geſtattet. Von den Teilnehmern am hiſtoriſchen Beſezirkel wird außerdem ein Beitrag von Mk. 2 erhoben.

Trotzdem iſt die Mitgliederzahl nicht geſunken, ſondern in erfreulicherweiſe Weiſe gewachſen.

Am Jahreſchluffe 1907 gehörten dem Verein außer zwei Ehrenmitgliedern (Geheimrat Profeſſor Dr. Frensdorff in Göttingen und Geheimrat Profeſſor Dr. Schäfer in Berlin) und neun korreſpondierenden Mitgliedern 103 hieſige Mitglieder an (Ende 1906: 93), davon ſind durch den Tod abberufen Bürgermeiſter Dr. Schön, Mitglied ſeit 1891, von hier verzogen Oberlehrer Dr. Oſt; neu aufgenommen ſind 12, die Mitgliederzahl beträgt alſo 113. Dazu kommen 14 auswärtige, ſodaß wir mit 2 Ehrenmitgliedern und 9 korreſpondierenden Mitgliedern im ganzen 138 Mitglieder zählten.

Außer den Vorſtandſitzungen wurden ſieben Verſammlungen abgehalten, von denen die erſte am 22. Januar 1908 weſentlich den Änderungen in der Verfaſſung des Vereins galt. In der zweiten Sitzung am 19. Februar, die außerordentlich ſtark beſucht war, hielt Herr Major Haevernick einen Vortrag über die Stockelder Fayencenmanufaktur. Da wir dieſen Vortrag im nächſten Heft der Zeiſchrift zu bringen hoffen, darf von einer näheren Inhaltsangabe hier abgesehen werden. Die gleichzeitig angeregte Veranſtaltung einer Fayencenausſtellung (für den Herbf 1908) iſt leider noch nicht zur Ausführung gekommen.

In der nächſten Sitzung am 4. März ſprach Herr Berthold Peters aus dem Schatz einer langjährigen Erfahrung über die Geſchichte des Lübediſchen Holzhandels. Der Redner ging von der älteſten Zeit aus, in der von der Ausfuhr von Holz als eines Maſſengutes kaum die Rede ſein kann, ſchilderte dann die Zeit von 1818 bis 1851, in der ſich der Abſatz aber auch noch auf Hamburg und das umliegende Landgebiet beſchränkte, bis dann mit der Erbauung von Eiſenbahnen neue Abſatzgebiete erſchloſſen wurden; von Wichtigkeit iſt beſonders die Venloer Bahn geworden, weil ſie den induſtriereichen Weſten zugänglich machte. Den Schluß bildete ein Hinweis auf die Entwicklung der hieſigen Holzinduſtrie ſeit Inkrafttreten der neuen Zollgeſetzgebung und

Mitteilungen über den Wert der Einfuhr und über Arbeiter- und Lohnverhältnisse.

Die alljährlich einmal gemeinsam mit dem Verein von Kunstfreunden veranstaltete Sitzung brachte uns einen Vortrag des Konservators am Museum zu Schwerin, Professor Dr. Belz, der über den Stand der vorgeschichtlichen Forschung in Mecklenburg sprach. Die reiche Belehrung, die wir erfuhren, war besonders willkommen angesichts der für den Sommer beabsichtigten Fortsetzung der Ausgrabungen auf der Stätte von Alt-Lübeck.

Diese Ausgrabungen wurden im Jahre 1908 mit staatlichen Mitteln, welche der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zur Verfügung gestellt waren, fortgesetzt und von der Kommission wie im Jahre 1906, die inzwischen durch Herrn Pastor Arndt verstärkt war, überwacht. Ein ausführlicher Bericht von Professor Dr. Ohnesorge, dem auf dem Ausgrabungsplatz die Leitung übertragen wurde, darf demnächst erwartet werden.

An der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine beteiligte sich der Verein sehr lebhaft in der Überzeugung, daß die Arbeit auf dem engen Gebiet der Lokalgeschichte den besten Teil ihres Wertes verliert, wenn sie den Zusammenhang mit der Reichs- und Landesgeschichte verliert, und daß deshalb der Zusammenhang und das Zusammenarbeiten der einzelnen Vereine gepflegt werden muß. Als Festgabe überreichte der Verein den ersten Teil des zehnten Bandes der Zeitschrift mit der Einleitung in die lübishe Geschichte von Professor Dr. Ohnesorge, mit einer geologischen Karte von Professor Dr. Friedrich und einem Ausgrabungsbericht von Prof. Dr. Freund.

Der Winter 1908 wurde durch einen Vortrag eröffnet, den Herr Schulrat Schöppa am 21. Oktober über „den Großen Kurfürsten in Schleswig-Holstein“ hielt.

Die nächste Sitzung brachte sodann am 25. November eine Reihe von Lichtbildern, die Professor Dr. Freund bei der Ausgrabung in Alt-Lübeck angefertigt hatte. Daran schloß sich eine Besprechung über einzelne Fragen bei der Ausgrabung, besonders über den Hafen von Alt-Lübeck, den Professor Dr. Ohnesorge in einem Graben, der von der Schwartau nach Süden gezogen ist,

erkennen will, während Baudirektor Balzer schon wegen der schwachen Böschung dem widersprechen zu müssen glaubt. Auch die Frage, ob in historischer Zeit eine Senkung des Bodens bei Alt-Lübeck nachzuweisen sei, wurde erörtert und festgestellt, daß Beweise für eine solche Annahme nicht erbracht seien.

Eine besondere Besprechung der für unsere ältere Geschichte bedeutsamen „Einleitung in die lübsche Geschichte“ wurde auf den nächsten Abend, den 16. Dezember, vertagt; es wurden besonders besprochen die Schlacht auf der Lürschauheide,¹⁾ die Lebensumstände Helmolds²⁾ und die Frage, ob gegenüber Alt-Lübeck im Rußbusch vor 1138 eine zweite Kirche gestanden habe.

Eine andere wichtige Frage, ob und in welcher Weise die Fortführung des Lübecker Urkundenbuches möglich ist, hat im Berichtsjahre eine Beantwortung leider nicht erfahren und doch wäre es dringend erwünscht, das Urkundenbuch wenigstens bis zum Tode Willenwebers fortzuführen; das nächste würde dann die Herausgabe notwendiger Ergänzungen und schließlich ein umfassender Registerband sein.

Gemeinsam mit dem Verein von Kunstfreunden hat der Vorstand zwei Eingaben an den Senat gerichtet, die Freilegung des Burgtores und den Erlaß eines Denkmalspflegegesetzes betreffend.

Leider hat die Geschichte des Hanseatischen Oberappellationsgerichtes eine Bearbeitung noch nicht erfahren; das ist um so bedauerlicher, als die Zahl derjenigen, die aus eigener Anschauung noch berichten können, von Jahr zu Jahr mehr zusammenschmilzt. Viele Mitglieder des Oberappellationsgerichtes haben einst im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde eifrig mitgearbeitet; aber die Zeiten sind leider vorüber, von denen unser im Herbst verstorbener Bürgermeister Dr. Schön bei der Begrüßung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im Bürgerschaftssaale des Rathauses sprach, daß noch vor 40 Jahren an den jungen Lübecker, wenn er von

¹⁾ Vgl. Nr. 6 dieser Zeitschrift (S. 383) die Wendenschlacht auf der Lürschauheide. Von Prof. Dr. August Sach.

²⁾ Vgl. die Besprechung der neuen Helmoldausgabe von Dr. Fr. Bruns. S. 394.

der Universität heim kam, zunächst die Frage gerichtet wurde, was er für die Geschichte seiner Vaterstadt zu leisten beabsichtige, und doch ist für eine Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten eingehende Kenntnis der heimischen Geschichte nur heilsam.

Veröffentlicht hat der Verein den Schluß von Band IX der Zeitschrift, bei dem wir uns der wertvollen Zugabe von Inkunabelfassimiles von seiten des Dr. Jsaak Collijn in Upsala erfreuen durften, und Band X, Heft 1. Das zweite Heft soll im Jahre 1910 erscheinen. Inzwischen soll im Januar 1909 Band XI ausgegeben werden.

Für die Herausgabe der Zeitschrift ist ein Redaktionsausschuß gebildet worden, dem z. Bt. Dr. Friedrich Bruns, Professor Dr. Max Hoffmann und Professor Dr. Wilhelm Ohnesorge angehören. Beiträge, die für die Zeitschrift bestimmt sind, sind einem der genannten Herren oder dem Vorstand zu übersenden.

Dr. Chr. Neuter.

Schriftenaustausch besteht zurzeit mit folgenden Vereinen und Instituten.

- Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
- Geschichtsverein zu Aachen.
- Oudheidkundig Genootschap zu Amsterdam.
- Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
- Historisch-antiquarische Gesellschaft zu Basel.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
- Verein für Geschichte Berlins.
- Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
- Verein Deutscher Herold zu Berlin.
- Historischer Verein für Ravensberg zu Bielefeld.
- Nordböhmischer Exkursionsklub zu Böhmisches-Leipa.
- Geschichtsverein zu Brandenburg a. Havel.
- Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
- Stadtbibliothek zu Braunschweig.
- Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
- Verein für Geschichte Schlesiens zu Breslau.

- Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
 Société d'émulation zu Brügge.
 Société des Bollandistes zu Brüssel.
 Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania.
 Nordisches Volksmuseum zu Christiania.
 Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
 Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen zu Darmstadt.
 Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat.
 Historischer Verein für die Grafschaft Mark zu Dortmund.
 Sächsischer Altertumsverein zu Dresden.
 Geschichtsverein zu Düsseldorf.
 Verein für Geschichte der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
 Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
 Gesellschaft für vaterländische Altertümer zu Emden.
 Literarische Gesellschaft zu Fellin, Livland.
 Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M.
 Römisch-Germanische Kommission des Archäologischen Instituts
 zu Frankfurt.
 Historische Gesellschaft zu Freiburg, Baden.
 Verein für Geschichte des Bodensees zu Friedrichshafen.
 Oberhessischer Geschichtsverein zu Gießen.
 Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
 Stadtbibliothek zu Göteborg, Schweden.
 Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
 Historischer Verein für Steiermark zu Graz.
 Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein zu Greifswald.
 Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie zu Guben.
 Thüringisch-Sächsischer Geschichtsverein zu Halle.
 Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
 Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
 Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
 Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
 Finnische Altertums-Gesellschaft zu Helsingfors.
 Verein für Siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
 Verein für Thüringische Geschichte zu Jena.
 Ferdinandeum zu Innsbruck.
 Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.

- Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Vaterl. Geschichte zu Kiel.
 Anthropologischer Verein zu Kiel.
 Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. W.
 Heimatbund zu Lehe, Provinz Hannover.
 Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
 Museumsverein zu Lüneburg.
 Geschichtsverein zu Magdeburg.
 Hennebergischer Altertumsverein zu Meiningen.
 Museum Ditmarscher Altertümer zu Meldorf.
 Gesellschaft für Lothringische Geschichte zu Metz.
 Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau.
 Verein für Geschichte des Herzogtums Lauenburg zu Mölln.
 Altertumsverein zu Mühlhausen in Thüringen.
 Historischer Verein für Oberbayern zu München.
 Deutsche Gesellschaft für Anthropologie zu München.
 Verein für Geschichte Westfalens zu Münster.
 Germanisches Museum zu Nürnberg.
 Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
 Landesverein für Altertumskunde zu Oldenburg.
 Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
 Altertumsforschende Gesellschaft zu Pernaу, Livland.
 Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
 Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
 Utermärklischer Geschichtsverein zu Prenzlau.
 Benediktinerstift Raigern bei Brünn.
 Historischer Verein für Oberpfalz zu Regensburg.
 Estländische literarische Gesellschaft zu Reval.
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga.
 Verein für Rostocks Geschichte und Altertümer zu Rostock.
 Altmärklischer Verein für vaterländische Geschichte zu Salzwedel.
 Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
 Verein für Mecklenburgische Geschichte zu Schwerin.
 Verein für Geschichte von Soest und der Börde zu Soest.
 Historischer Verein der Pfalz zu Speier.
 Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Stettin.
 Akademie der Wissenschaften zu Stockholm.
 Nordisches Museum zu Stockholm.

Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs in Straßburg.
 Württembergischer Altertumsverein zu Stuttgart.
 Kopernikusverein zu Thorn.
 Verein für Kunst und Altertum zu Ulm.
 Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala.
 Historisch Genootschap zu Utrecht.
 Soci t  provinciale des arts et sciences zu Utrecht.
 Harzverein zu Wernigerode.
 Institut f r  sterreichische Geschichtsforschung zu Wien.
 Verein f r Nassauische Geschichte zu Wiesbaden.
 Stadtbibliothek zu Winterthur.
 Altertumsverein zu Worms.
 Historischer Verein zu W rzburg.
 Gesellschaft f r vaterl ndische Altertumskunde zu Z rich.

Die Ver ffentlichungen des Vereins sind durch den Kommissionsverlag von L bcke & N hring, L beck, Breitestra e 31, zu beziehen.

Urkundenbuch der Stadt L beck, bis jetzt erschienen Band I—XI, 1843—1905, f r die Jahre 1139—1470. Band I vergriffen, II, IV, VIII Mk. 36,—, III Mk. 36,60, V Mk. 33,—, VI Mk. 34,—, IX Mk. 24,—, X Mk. 30,—, XI Mk. 35,—. Bd. II—XI f r Mitglieder Mk. 20,— f r den Band, soweit der dazu bestimmte Vorrat reicht.

Zeitschrift des Vereins f r L beckische Geschichte und Altertumskunde Band I—X, 1855—1908. Band I und Band II Heft 1 sind vergriffen. Band I—VIII je drei Hefte, Band VIII—X je zwei Hefte, jedes Heft kostet Mk. 3,—. Band X Heft 1 Mk. 5,—. An Mitglieder des Vereins wird je ein Heft von Band II—IX, soweit der dazu bestimmte Vorrat reicht, zum Preise von Mk. 1,50 abgegeben.

Mitteilungen des Vereins f r L beckische Geschichte 1883—1907. Heft 1—12, je Mk. 1,20, f r Mitglieder Mk. 0,80.

Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt L beck. Heft 1—10, 1856—1879, Mk. 20,—, f r Mitglieder Mk. 15,—. Einzelne Hefte Mk. 2,40, f r Mitglieder Mk. 1,50.

Die Verlagsbuchhandlung L bcke & N hring ist bereit, Exemplare des Urkundenbuches und der Siegel auch an Nichtmitglieder zu erm gigten Preisen abzugeben.

Bestellungen der Mitglieder sind nur an den Vorstand des Vereins K nigstra e 5 zu richten.

Bauplan für die Lübecker Schären.

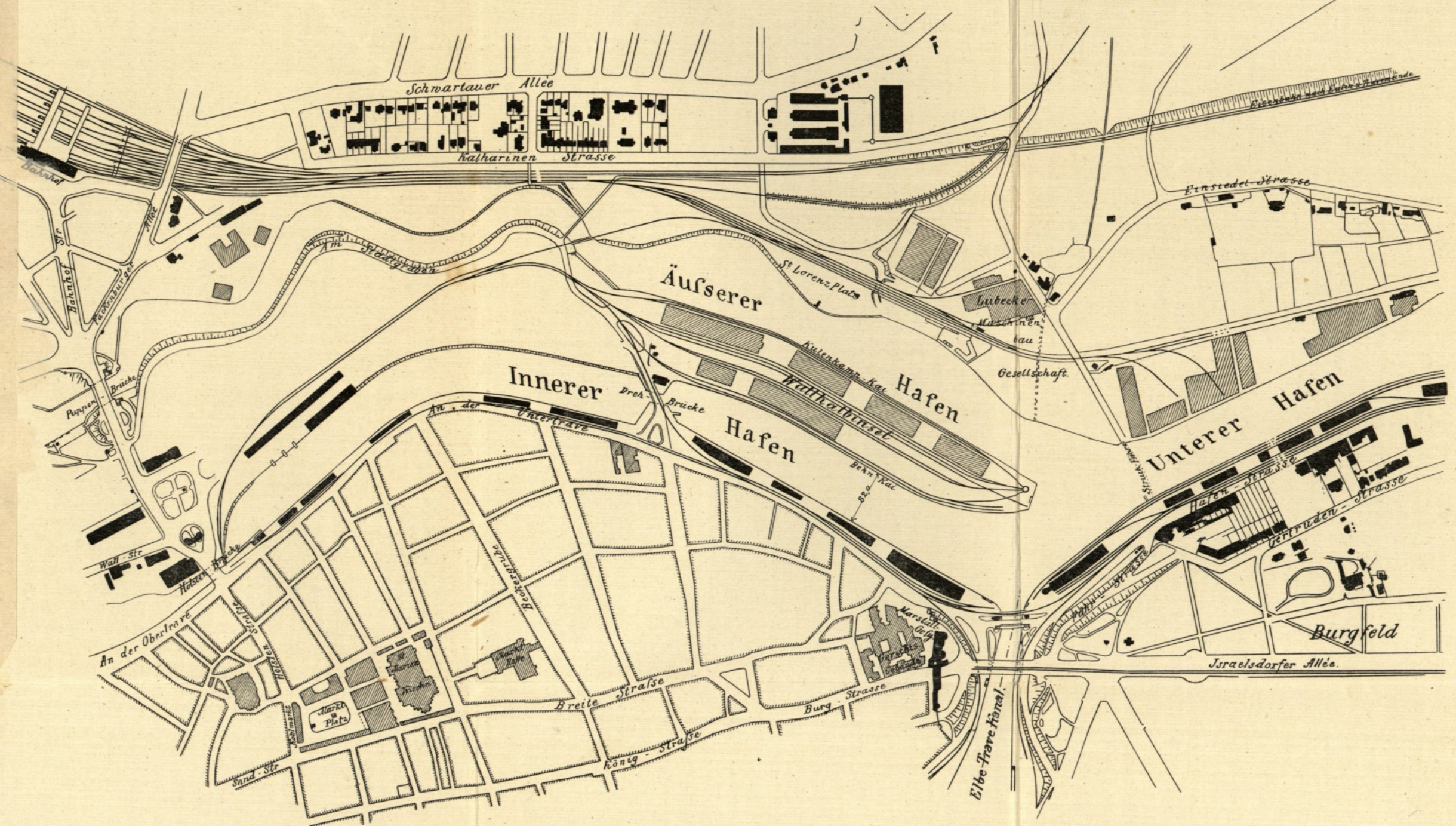
1:5000

Rotdruck zum Bauplan.



Bauplan für die Lübecker Seehäfen.

1:5000.



Plan der Freien und Hansestadt Lübeck.



— Straßenbahn
— Eisenbahn

Maßstab 1: 15.000

0 50 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter.
(150 Meter in der Natur = 1 cm auf der Karte.)